This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

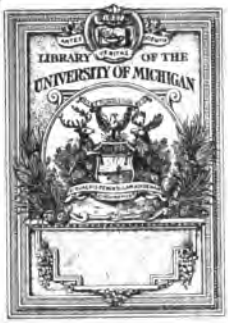

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
1605
.H84

1171

Bankfreiheit.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

J. E. Horn.

Deutsche Originalausgabe.

Stuttgart & Leipzig.
Verlag von A. Kröner.
1867.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Vorbemerkung.

Richtung und Ziel dieses Buches sind wohl durch dessen Titel, durch die im Schlußparagraph versuchte Zusammenfassung und durch das analytische Inhaltsverzeichniß hinlänglich gekennzeichnet; es ist unnöthig, denke ich, hiebei an dieser Stelle zu verweilen. Die sehr lebhaften Debatten deren Gegenstand die Bankfrage seit einigen Jahren, vor und nach der Enquête, in Frankreich ist, haben diese Arbeit veranlaßt; der Verfasser ist aber bei dem Anlaß nicht stehen geblieben: sein Buch — wie dies französische Urtheile einstimmig anerkennen gewollt — ist keine Gelegenheitsschrift. Diese Ansicht theilten einige deutsche Fachmänner; sie schlossen daraus, daß die Arbeit auch für Deutschland Interesse haben und von einigem Nutzen sein könnte. Ich folgte willig der freundlichen Mahnung: aus der „Liberté des Banques" ward die „Bankfreiheit."

Der eben angedeutete, über örtliche und zeitliche Zufälligkeiten hinausgehende allgemeine Charakter dieser Studien gestattete und bis zu einem gewissen Grade gebot mir, den ursprünglichen (französischen) Text in der deutschen Ausgabe unverändert beizubehalten. Wenn in dem fünften Kapitel, das vornehmlich der thatsächlichen „Illustration" der vorgängig entwickelten Grundsätze gewidmet ist, neben der Bank von England die Bank von Frankreich mit Ausführlichkeit behandelt wird, so rechtfertigt sich dies, scheint mir, auch für die deutsche Ausgabe vollkommen. Die Bank von Frankreich ist nicht nur, durch ihren Geschäftsumfang, die bedeutendste Zettelkreditanstalt auf dem Kontinente und als solche besonders kennenswerth; sie ist auch der vollendetste Typus

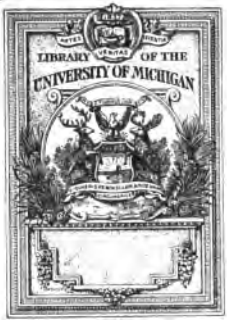

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
1605
.H84

1177

Bankfreiheit.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

J. E. Horn.

Deutsche Originalausgabe.

Stuttgart & Leipzig.
Verlag von A. Kröner.
1867.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Vorbemerkung.

Richtung und Ziel dieses Buches sind wohl durch dessen Titel, durch die im Schlußparagraph versuchte Zusammenfassung und durch das analytische Inhaltsverzeichniß hinlänglich gekennzeichnet; es ist unnöthig, denke ich, hiebei an dieser Stelle zu verweilen. Die sehr lebhaften Debatten deren Gegenstand die Bankfrage seit einigen Jahren, vor und nach der Enquête, in Frankreich ist, haben diese Arbeit veranlaßt; der Verfasser ist aber bei dem Anlaß nicht stehen geblieben: sein Buch — wie dies französische Urtheile einstimmig anerkennen gewollt — ist keine Gelegenheitsschrift. Diese Ansicht theilten einige deutsche Fachmänner; sie schlossen daraus, daß die Arbeit auch für Deutschland Interesse haben und von einigem Nutzen sein könnte. Ich folgte willig der freundlichen Mahnung: aus der „Liberté des Banques" ward die „Bankfreiheit."

Der eben angedeutete, über örtliche und zeitliche Zufälligkeiten hinausgehende allgemeine Charakter dieser Studien gestattete und bis zu einem gewissen Grade gebot mir, den ursprünglichen (französischen) Text in der deutschen Ausgabe unverändert beizubehalten. Wenn in dem fünften Kapitel, das vornehmlich der thatsächlichen „Illustration" der vorgängig entwickelten Grundsätze gewidmet ist, neben der Bank von England die Bank von Frankreich mit Ausführlichkeit behandelt wird, so rechtfertigt sich dies, scheint mir, auch für die deutsche Ausgabe vollkommen. Die Bank von Frankreich ist nicht nur, durch ihren Geschäftsumfang, die bedeutendste Zettelkreditanstalt auf dem Kontinente und als solche besonders kennenswerth; sie ist auch der vollendetste Typus

*

jenes zentralisirenden Monopol- und Ueberwachungssystems, dessen Bekämpfung wir vornehmlich erstreben; seine Schwächen und Mängel konnten nirgends schlagender als gerade an jenem Musterbild nachgewiesen werden.

Soweit dem Fernstehenden hierüber eine Meinung gestattet ist, scheint auch das deutsche Bankwesen, namentlich infolge der Ereignisse des letzten Sommers, in jene Fehlrichtung hineingedrängt werden zu sollen, wo das französische Bankwesen verrannt ist. Um so mehr mag es deutsche Leser interessiren, urkundlich zu wissen, wie dieses centralistische Monopolsystem, mit welchem man in naher Zukunft die deutsche Wirthschaftswelt zu beglücken versuchen dürfte, sich in Frankreich heran- und ausgebildet hat und welcher Art seine Ergebnisse sind.

In einem Momente veröffentlicht (Sommer 1866) wo der Kriegslärm allein die öffentliche Aufmerksamkeit fesseln zu wollen und zu sollen schien, hat die „Liberté des Banques" in Frankreich nichtsdestoweniger eine sehr ehrende Beachtung gefunden. Wenn meine Ansichten, wie natürlich, vielfache Anfechtung erfuhren (das Buch wäre nutzlos, wenn alle Welt sich bereits zu den Lehren bekennte die es vertritt), so waren doch Gegner und Ansichtsgenossen darin einstimmig, in dem Buche aufrichtiges Streben und ernstes Forschen finden zu wollen. Kann ich von Seiten des deutschen Publikums auf eine gleich günstige Aufnahme zählen?

Jedenfalls bedarf ich seiner gefälligen Nachsicht umsomehr, als meine Entfernung vom Druckorte und meine lange Abwesenheit von Deutschland — wohin es mir, seit fünfzehn Jahren, nur 2—3mal gestattet war, auf einige Tage zurückzukehren — nicht ermangeln konnten, auf die Form und wohl auch auf den Inhalt meines Buches einen merklichen Einfluß zu üben.

Paris, 15. Dezember 1866.

Horn.

Analytisches Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Die Münze.

I. Wichtigkeit der Münzfrage in den Studien über den Kredit 1

II. Die Theilung der Arbeit und der Tausch; der Tausch ehemals und jetzt. Schwierigkeiten des Verfahrens . 2

III. Ersetzung des Tausches durch den Handel, Dank dem Dazwischentreten einer allgemeinen oder dritten Waare; Tragweite der Neuerung 5

IV. Unterscheidungsmerkmal des Handels: Zweispaltung des Uebertragungsgeschäftes. Wirkliche Vereinfachung, obgleich scheinbare Verwickelung 8

V. Die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zur Generalwaare gewählten Gegenstände (Getreide, Vieh, Salz, Tabak, Leder u. s. w.); die zu dieser Verrichtung erforderlichen Eigenschaften . . . 11

VI. Die Metalle vereinigen dieselben in einem höhern Grade als jede andere Materie; das Eisen, das Kupfer als Generalwaare gebraucht 13

VII. Kein Metall ist zu dieser Verrichtung geeigneter, als Gold und Silber; sie unterscheidende Eigenschaften; alle zivilisirten Länder wählen schließlich das Edelmetall als Generalwaare oder zur Münzverrichtung . 15

VIII. Die Münze ist kein bloßes Werthzeichen, sondern ein Werth; sie ist kein bloßes Tauschwerkzeug, sondern ein Tauschgegenstand; sie ist auch keine „Anweisung“ oder Bestätigung einer „Schuld“: sie bildet im Gegentheil eine vollständige Tilgung 18

IX. Die Umgestaltung in Münzstücke ändert Nichts am Wesen der Generalwaare; Münzen ist Stempeln . 20

X. Gründe der Nützlichkeit und der Bequemlichkeit übertragen mit der Zeit die Punzirung dem Staate; es dieß eine Last welche er annimmt, nicht ein Recht welches er besitzt 23

XI. Schmählicher Mißbrauch, womit die Souveräne bis an's Ende des 18. Jahrhunderts diese Amtsverrichtung ausbeuten; mittelst der Depositenbanken sucht man diese entartete Münzung entbehren zu können . 25

XII. Rückkehr zu gesundern Ideen im 19. Jahrhundert; die Münzprägung einfache Bestätigung des Gewichts und Feingehalts der Metallstücke 29

XIII. Die Münze als gemeinschaftliches Werthmaß. Der Werth bemißt sich am Werth, wie die Fläche und das Gewicht an der Länge und Schwere 32

XIV. Werth und Preis; Hauptfaktoren bei der Preisbestimmung: vom Abtretenden verausgabte Anstrengungen und dem Nehmer erwartete Nutzung 36

XV. Unmittelbare und mittelbare Schätzung; spezifische und allgemeine Schätzung 39

XVI. Allgemeiner Schätzer; er wird allgemeiner Auswechsler; die Münze zuerst als Zahlungsergänzung, dann als vorzüglichster Auswechsler, endlich als einziger . . 41

XVII. Vielfache und oft entgegengesetzte Einflüsse wirken auf die Kombinationen welche den Preis bestimmen; das Edelmetall ist diesen Einflüssen weniger unterworfen als jeder andere veräußerliche Gegenstand 44

XVIII. Da der Werth nur am Werth bemessen werden kann, muß die Münze, welche der allgemeine Schätzer ist, an und für sich Werth besitzen; das Gepräge erleichtert nur die Uebertragung 46

XIX. Das angebliche „Münzregal"; Definition und Tragweite des Ausdrucks 49

XX. Unsinn und Gefährlichkeit dieses Anachronismus; die von ihm ausgedrückte Idee wird durch den Ursprung und die wahre Rolle der Münze widerlegt. . . . 52

XXI. Nichts, weder in den Grundsätzen noch in den Thatsachen, widersetzt sich dem, daß die Münzung eines Tags wieder eine Privatindustrie werde, wie es das „Regal" der Post, des Telegraphen, der Eisenbahnen u. s. w. zu thun anfangen 55

XXII. Grundzüge der Münze 58

Zweites Kapitel.

Der Kredit.

I. Die Erzeugnisse und Dienste tauschen sich nicht immer von Hand zu Hand aus; Kredit 60
II. Schon in den einfachsten Kreditgeschäften finden sich die drei hauptsächlichen Faktoren: kreditiren ist, die Vertagung der schuldigen Gegenlieferung bewilligen; kreditirtsein ist, die Befähigung erlangen über fremdes Gut zeitweilig zu verfügen; das Geschäft setzt das (worauf immer beruhendes) Vertrauen des Gläubigers in die Erfüllung der vom Kreditirten eingegangenen Verbindlichkeiten voraus 62
III. Verrichtungen des Kredits beim Tauschsystem; das Handelssystem vervielfältiget die Anwendungen des Kredits und seine Nützlichkeit. 65
IV. Eintheilung der Handelsgeschäfte in unmittelbare und mittelbare, vorzüglich in Bezug auf die eigentlichen Erzeugnisse 67
V. Dazwischenkunft des Kredits beim unmittelbaren Handel; von geringer Wichtigkeit und zweifelhafter Nützlichkeit 70
VI. Sie ist unentbehrlich beim mittelbaren Handel; Natur und Rolle des Handelskredits 73
VII. Der Handel als einfacher Vermittler und als Zwischenkäufer; Anforderungen, deren Gegenstand letzterer ist 76
VIII. Unmöglichkeit der Rückkehr zum Vermittlungshandel allein; Verrichtungen des Kredits bei beiden Handelsarten 79
IX. Industrieller Kredit; seine Nothwendigkeit wächst mit den Fortschritten der Industrie 83
X. Er bewerkstelliget die für jede menschliche Industrie unentbehrliche Vereinigung der früheren Arbeit mit der gegenwärtigen, der gethanen Arbeit mit der zu leistenden 87
XI. Der Kredit sollte gegenseitig sein; bald sollte die frühere Arbeit (Kapital) zur Verfügung der gegenwärtigen Arbeit gestellt werden, bald umgekehrt. Ueberlegenheit der früheren Arbeit; unabweisliche Ursachen dieser Ueberlegenheit 90
XII. Das Kapital; Natur und Entstehung desselben; das Handelssystem der Bildung des Kapitals viel günstiger als der Tausch 94
XIII. Das leihbare Kapital; Geld ist im höchsten Grad leih-

bares Kapital; das „dritte“ Kapital: seine Rolle und Nützlichkeit 98
XIV. Say's Unglauben in Betreff des Kredits; irrthümliche Auffassung; Unentbehrlichkeit des Kredits 100
XV. Anfänge und verschiedene Wesenheiten des dritten Kapitals; freiwillige und gezwungene, bleibende und vorübergehende Verfügbarkeit; der Kredit soll die Bestimmungen des dritten Kapitals dem Herkommen desselben anpassen 103
XVI. Drittes Kapital in Bewegung zu setzen; drittes Kapital in ununterbrochenem Umschwung zu erhalten; beide Operationen gehören in das Gebiet des Kredits 107
XVII. Das schwebende Kapital; seine allgemeine Hinneigung, festes Kapital zu werden; fixes und schwebendes Kapital erheischen eine fortwährende und reichliche Speisung . 108
XVIII. Veränderlichkeit des Verhältnisses zwischen dem schwebenden und festen Kapital; Einflüsse welche dieses Verhältniß bestimmen 112
XIX. Das schwebende Kapital ungenügend unterhalten oder zu stark zum Vortheil des festen Kapitals abgeleitet; Störung des Gleichgewichts; die Krisen 115
XX. Mit dem Erscheinen des leihbaren Kapitals wird der Kredit eine selbständige Operation; der Nebenkredit oder Handelskredit, und der Hauptkredit oder Finanzkredit, oder auch der Waarenkredit und der Geldkredit 117
XXI. Kardinalbedingungen des Kredits 121

Drittes Kapitel.

Die Bank.

I. Der unmittelbare Kredit, vom Darleiher an den Entlehner; Schwierigkeiten des Systems; sie werden durch die Dazwischenkunft der Bank gehoben 123
II. Das Angebot in Geldsachen kann wirthschaftlich keinen anderen Grund haben als den dem Darleiher zugewiesenen Antheil an den Früchten, welche der Entlehner aus der Verwendung des fremden Kapitals ziehen wird 126
III. Unzulässigkeit des unentgeldlichen Kredits; den Zins unterdrücken heißt den Daseinsgrund des Darleihens vernichten; am schwersten würden darunter Diejenigen leiden welche des Darleihens am meisten benöthigen . 129
IV. Eben so unzulässig als die Unterdrückung des Interesse ist die Begrenzung desselben; die sogenannten Wucher-

gesetze sind dem Recht und der Vernunft zuwider und verfehlen gänzlich ihren Zweck 132
V. Die Beschränkung und Festsetzung des Zinsfußes sind übrigens unmöglich wegen manichfacher, oft unbestimmbarer und nicht zu beherrschender Einflüsse, welche den Geldpreis beeinflussen 135
VI. Die Gefährdungsprämie kömmt zum Zinsfaktor hinzu; Veränderlichkeit der Gefährdung, nach Zeit, Ort und Umständen 139
VII. Die durchschnittliche Gefährdung; sie steigt oft für ganze Epochen und Länder; macht das Geldinteresse steigern, wann das Fallen des Zinsfaktors es zum Weichen bringen möchte 143
VIII. Die Frage der Niveauverhältnisse; sie führt zu dem in unserer Frage zu sehr verkannten Gesetz der Solidarität: „Je mehr euere Mitbewerber um Kapital den Kredit verdienen und leicht erlangen, desto leichter und wohlfeiler werdet ihr selbst ihn erlangen“ 146
IX. Die Hauptsache ist und bleibt immer, daß das Angebot in Ueberfluß vorhanden sei; es ist Aufgabe der Bank dafür zu sorgen. Die Bank ist nicht einfacher Vermittler, Ueberträger; sie schafft theilweise das Angebot der Kapitalien 149
X. Die Bank schafft das Angebot: sie sammelt die entstehenden Ersparnisse und durch Verschmelzung macht daraus Kapital; sie manipulirt und befruchtet die Kapitalien jener Personen welche sie nicht selbst zu verwenden wissen; sie zieht die im Geschäft gebundenen Kapitalien an, erfaßt sie gleichsam im Flug und bedient sich ihrer während deren Uebergang von einem Geschäft zum andern 153
XI. In allen drei Graden geschieht die Auffaugung oder die Erzeugung leihbarer Kapitalien in Frankreich in wenig befriedigender Weise; wie könnte die Vertheilung befriedigend sein? 156
XII. Die Ausschüttung oder Vertheilung leihbarer Kapitalien; die Bank bewerkstelliget dies vorzüglich mittelst des Diskonto; Zergliederung der Operation; Belohnung des Dienstes 159
XIII. Der Diskonto ist kein Ankauf einer Schuldforderung. Diskontiren ist nichts anderes als dem Inhaber einer Verschreibung die Summe vorschießen, welche er erst nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum zu empfangen hätte 162

XIV. Angebliche Abwesenheit des Kreditfaktors im Diskonto wegen der Sicherheit des Geschäfts. Das Vertrauen ist immer der wesentliche Faktor des Kredits, aber dasselbe muß nicht gerade persönlich sein 166
XV. Natürlicher, berechtigter Vorzug, welchen die Bank dem Diskontovorschuß vor dem einfachen Vorschuß gibt; Ueberlegenheit des ersteren 169
XVI. Persönlicher Kredit und Realkredit; ihre verschiedenen Rollen; die Bank berufen beide zu bedienen und zu fördern 172
XVII. Bodenkredit: die vollkommenste und vernünftigste Form des Pfandkredits; breiter Antheil des Vertrauens; Redlichkeit und Gesetzlichkeit 174
XVIII. Das Darleihen auf Waaren im Dock ist eine andere moderne Anwendung des Realkredits; die Kombination ist kein untrennbarer Theil des Systems der Docks; veranlaßt Mißbräuche 179
XIX. Noch mehr die Vorschüsse auf Werthpapiere. Die Kombination bietet in gewissen Fällen Vortheile dar; nur soll man daraus kein System machen . . . 182
XX. Der Obligationenkredit; Mißbrauch desselben in Frankreich durch die Eisenbahngesellschaften; der Obligationskredit hat nur den Schein des Realkredits 184
XXI. Die Aktie und die Obligation; die Konzentrirung der Kapitalien durch die Vergesellschaftung oder durch den Kredit; Uebertreibung im letzteren Sinne 188
XXII. Die bloße Uebertragung der Kapitalien ist nicht die ganze Verrichtung der Bank, des Kredits; der Uebergang von Hand zu Hand soll befruchtend sein; das Kapital soll wohin es geht, besser angewandt werden als woher es kömmt 190

Viertes Kapitel.

Das Geldzeichen.

I. Die Depositenbanken, das Giro und der Empfangsschein bewerkstelligen nur eine Eigenthumsübertragung; die Bank bleibt da Finanzagentur 194
II. Als Kreditanstalt soll die Bank hauptsächlich die zeitweilige Verfügung über die Kapitalien Anderer übertragen; sie vollzieht nicht blos Aufträge, sondern gebahrt unabhängig mit dem freien Rest der ihr anvertrauten Gelder 197
III. Die Banknote mit vollständiger Metalldeckung; Entwickelung des Empfangsscheines; eine Verpflichtung,

auf erste Aufforderung die in der Bank wirklich befindliche Metallmünze zu liefern 200

IV. Kein Unterschied zwischen der Verbindlichkeit, irgend eine Waare zu liefern und der Verbindlichkeit, baare oder klingende Münze zu liefern; Geschäft zwischen Aussteller und Acceptanten, zwischen Geber und Nehmer 203

V. Zweierlei ist unentbehrlich: die Verbindlichkeit, zu liefern, muß ernsthaft sein und darf in keiner Weise umgangen werden; der erste Nehmer und die darauf folgenden Nehmer müssen es alle freiwillig sein 206

VI. Es widerfährt der Bank, daß sie mehr Lieferungsverpflichtungen ausgibt, als sie klingende Münze bereit hat, gleichwie sie nicht die ganze, den Einlösungsverpflichtungen entsprechende Menge von Münzstücken unbeweglich macht; der Grundsatz ist derselbe: die Lehre der Vernunft, durch die Erfahrung bestätigt, wonach niemals die Gesammtheit der ausgegebenen Verpflichtungen, eine mit Redlichkeit und Maßhaltung unternommene Ausgabe vorausgesetzt, gleichzeitig zur Einlösung kömmt 209

VII. Wahre Banknote; wie sie sich in den Umlauf einführt und ihre Verrichtung 212

VIII. Aehnlichkeiten und Unterschiede zwischen der Verbindlichkeit der Rückgabe (Empfangsschein) und der Verbindlichkeit, zu liefern (Note); beide erlangen den Vorzug vor den Metallmünzen, welche sie bezeichnen und auf deren Empfangnahme sie das Recht geben 215

IX. Vollberechtigung und Sicherheit der so ausgegebenen Note; Bedingungen und Gründe ihres Umlaufs . . 217

X. Wie für die Verbindlichkeiten der Rückgabe, müssen für die Lieferungsverbindlichkeit die metallischen Disponibilitäten, das Verhältniß zwischen Metallvorrath und Ausgabe nach den allgemeinen Ortsverhältnissen und nach den besondern Umständen der Kundschaft bemessen werden. Die Bank hat dies abzuwägen; das Publikum hat zu beurtheilen, ob sie die Verhältnisse richtig würdiget und entsprechend handelt 219

XI. Die Banknote ist in allen wesentlichen Punkten dem Handelswechsel auf Ordre gleich; sie unterscheidet sich von ihm nur durch die Nebensache: sie ist an den Ueberbringer und auf Sicht zahlbar 222

XII. Fantastereien und Anachronismen bezüglich der Banknote. Die Note ist nicht Münze, eben so wenig als der Wechselbrief und die Zahlungsanweisung; wäre sie es auch, würde dies noch nicht dazu berechtigen,

die Notenausgabe zum Gegenstand eines Monopols zu machen; denn die Doktrin vom „Regale“ ist für das Metallgeld selbst falsch 225

XIII. Beweis gezogen aus der angeblichen „Erschaffung“ von Kapitalien, welche die Note bewirken soll. Die Note schafft durchaus nichts; sie setzt die schon bestehenden Kapitalien in Umlauf; sie führt ein Gut, ein Erzeugniß aus der Hand, welche sich ihrer entäußern will, in die sie begehrende Hand 228

XIV. Die Banknote enthält eine Einladung der Bank an Dritte: dem Ueberbringer die verlangten Erzeugnisse und Dienste zu liefern, wofür die Bank den metallischen Gegenwerth zur Verfügung der ihn zu fordern berechtigten Person hält 232

XV. Durch die Zettelausgabe setzt die Bank nur ihre gewöhnliche Verrichtung fort, nämlich die befruchtende Uebertragung von Kapitalien; aus ihrem eigenen fügt sie kein Atom hinzu 235

XVI. Eben so wenig in dem ungedeckten Vorschuß der schottischen Banken als im Diskontovorschuß der gewöhnlichen Banken; Analyse des ersteren 238

XVII. Die Herren Wolowski und Macleod; die grundsätzliche und thatsächliche Unzulässigkeit ihrer Lehren von der Banknote. Rück- und nicht Fortschritt; die von den Herren Cernuschi und Geyer gepredigte Umkehr zum ursprünglichen Empfangsschein 241

XVIII. Es ist unwahr, daß — wie die Sofisten des vorgeblichen Goldes (or supposé) glauben — die Ausgabe von Geldzeichen eine Vermehrung des Münzkapitals bewirkt; die Banknote ist nur ein Umlaufswerkzeug, welches den Umschwung des schon bestehenden Waarenkapitals und Münzstocks erleichtert, beschleunigt . . 243

XIX. Sollte auch die Note den Münzstock vermehren, so ist es doch nicht wahr, daß der schon bestehende Münzstock, das „wahre“ Gold, sich um eben so viel entwerthen müßte; mit der freien Note, die nämlich dem gemeinen Recht unterworfen ist, kommt dies niemals vor und kann nicht vorkommen 246

XX. Voraussetzungen Adam Smith's bezüglich der Austreibung des Silbers durch die Banknote; höchstens richtig für die Banknote mit Zwangskurs, für das Papiergeld; unzulässig für die wahre Note, die wir allein anerkennen. Die Nachfrage nach Umlaufsmitteln, Lieferungsvermittlern steigt im Allgemeinen mit

dem Angebot, durch das Angebot und über das ernsthafte Angebot hinaus 251
XXI. Die Notenausgabe in einer fortschreitenden Wirthschaft überhebt nur einer fortwährenden Vermehrung des Metallstocks und erlaubt zeitweilige Ableitungen. Vorgeblicher Einfluß der Zettelausgabe auf die Preise im Sinne des Steigens 256
XXII. Alle Bedingungen werden gefälscht, sobald die Banknote außerhalb des gemeinen Rechts gestellt wird, nämlich sobald der Aussteller nicht strenge und unter allen Umständen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gehalten ist, und dem Dritten die Annahme oder Verweigerung nicht freistehen; wirthschaftlich gibt es kein Papiergeld; Papiergeld ist eine politische oder administrative Gewaltmaßregel 259

Fünftes Kapitel.

Das Privilegium.

I. Die Prinzipien und die Thatsachen; die Banken von England und Frankreich 263
II. Der Schatz als Depositenanstalt und die Goldschmiede-Bankiers in London; die Goldsmith's-notes als erste Banknoten in England 264
III. Bankprojekte wimmeln zu Ende des 17. Jahrhunderts; Chambrelayne; Noth der Regierung; Bankprojekt des Patterson; die Tonnenbill (1694) 267
IV. Gründung der Bank von England; Privilegium der Inkorporirung; enge Beziehungen zur Regierung; Erfolg der Subscription 270
V. Entäußerung des Gesellschaftskapitals; alle aufeinander folgenden Vermehrungen des Kapitals werden dem Staatsschatz ausgeliefert. Dafür fortwährende Verlängerungen des Privilegiums und dessen Verstärkung; Verlegenheiten der Bank in Folge der Entäußerung des Kapitals 274
VI. Kriege gegen Frankreich; Pitt setzt die Bank in Abhängigkeit von ihm, beutet sie rücksichtslos aus und dekretirt endlich die Zahlungseinstellung (1797) . . 278
VII. Die Zahlungseinstellung, 1810 durch den Zwangskurs vervollständigt. Wirkungen dieser Maßregel auf die Bank, auf die finanzielle und wirthschaftliche Lage; Entwerthung der Note; schlechter Wechselkurs . . . 281
VIII. Rückkehr zur Einlösung in klingender Münze (1821);

Gefahren des Privilegiums und Verführungen des Zwangskurses; Gewinnste der Bank 283
IX. Ausschweifungen des Unternehmungsgeistes nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens; die schlechten Folgen des Zwangskurses überdauern denselben; das Uebermaß der Notenausgabe 286
X. Das curreney-principle; seine grundsätzlichen und thatsächlichen Irrthümer; Verwechslung des Papiergeldes mit dem Geldzeichen; Verkennung der wahren Rolle der Banknote. Statut von 1844 289
XI. Erlassen insbesondere für Zeiten der Krisen, welchen es vorbeugen, die es beschränken soll. Entschiedene Unfähigkeit, seinen Zweck zu erreichen; es wirkt im entgegengesetzten Sinne; bald ruft es nothwendigerweise die Krisen hervor, bald erschwert es dieselben. Die ergänzenden Beförderungsmittel; Verurtheilung der Peel-Akte in England 293
XII. Ursprung der Bank von Frankreich. Neuerliche Debatte über die „Meinungen" Napoleons in Bankfachen; er hatte keine. Seine allgemeine Geistesrichtung zeigt sich nothwendigerweise auch in seiner Bankpolitik . 298
XIII. Zettelbanken unter dem Direktorium. Kassa der laufenden Rechnungen; Escomptekassa des Handels, eine cooperative Organisation; Handelscomptoir; allgemeineres Programm der Bank von Frankreich . 302
XIV. Schwierigkeit, Aktionäre zu finden. Die ersten Gelder von der Regierung geliefert; erste Kunden und erste Noten der „Kassa der laufenden Rechnungen" entnommen. Geschäfte und Gewinn des ersten Betriebsjahres 305
XV. Die der Regentschaft der Bank von Frankreich vorgeworfenen Mißbräuche führen zur Ueberwachung und Maßregelung der Notenausgabe. Vorlage und Diskussion des Gesetzes vom Jahre XI; das System welches dieses Gesetz schafft 309
XVI. Um besser zu überwachen und zu maßregeln, greift die Regierung zur Centralisation. Unterdrückung verschiedener Zettelbanken; das Monopol wird der Bank von Frankreich auferlegt; der Preis dafür; Betrübniß der Regentschaft und der Aktionäre 312
XVII. Urtheil der Bank von Frankreich über die freie Notenvielheit; ihr strenge auf Paris begrenztes Monopol; das Gesetz des Jahres XI wahrt ausdrücklich die Zettelausgabe in den Departements 316
XVIII. Meinung der Bank von Frankreich über die Neben-

buhlerinnen, welche sie unterdrückt, und über die Ausdehnung ihres Monopols; ausdauernder, aber vergeblicher Widerstand der zum Eingehen verurtheilten Banken 321

XIX. Logische Folgen des Systems von 1803; gänzliche Unterwürfigkeit der Bank. System von 1806; die Gouverneure von der Regierung ernannt; Verdoppelung des Kapitals. Cretet, erster Gouverneur; seine Meinung über die Tragweite der neuen Aenderungen. Anscheinende Entwickelung der Handelsgeschäfte . . 324

XX. Geschäfte mit der Regierung. Verlegenheiten beim Sturz des Kaiserreichs. Enthüllungen und Klagen der Regentschaft; offenbare Uebertreibungen . . . 330

XXI. Die Invasion von 1814. Die Bank von Frankreich stellt ihre Geschäfte ein und schreitet zur Auflösung. Verzichtet bald hierauf, will aber durchaus nicht unter dem Gesetz von 1806 verbleiben. Allmälich protestirt sie nicht mehr gegen die behördliche Ernennung der Gouverneure und fügt sich neuerdings den Geschäften mit der Regierung. Sie vermindert ihr Kapital auf 67 Millionen und vertheilt an ihre Aktionäre einen Spezialreservefond von fast 14 Millionen 333

XXII. Gründung dreier Comptoirs unter dem Kaiserthum. Die Regentschaft erstrebt unter der Restauration hartnäckig ihre Unterdrückung; verlangt das Verbot der Gründung anderer; erklärt sich für unabhängige Lokalbanken 338

XXIII. Gründung von Departementalbanken in Rouen, Nantes und Bordeaux, dann in Lyon, Marseille, Lille, Havre, Toulouse und Orleans. Ihr Erfolg spornt die Bank von Frankreich; sie eröffnet Comptoirs in Saint-Quentin, Montpellier und an andern Orten; den Departementalbanken aufgedrungene Beschränkungen; fast vollständige Verhinderung, neue zu gründen, seit dem Gesetz vom 30. Juni 1840 342

XXIV. Trotz Allem unläugbarer Erfolg der Departementalbanken; Geschäftsausdehnung seit 1840 bis 1847; Solidität der Notenausgabe; wohlfeiles Geld; hohe Dividenden und Aktienkurse 345

XXV. Die Gunst der öffentlichen Meinung; Kammerdebatten Anfangs 1848 über die Departementalbanken . . 347

XXVI. Februarrevolution. Erschöpfung des Metallvorraths. Zwangskurs für die Noten der Bank von Frankreich, mit Beschränkung der Ausgabe; zehn Tage später auf die Noten der Departementalbanken ausgedehnt . . 349

XXVII. Der Umlauf der Departementalnoten auf ihr respectives Departement beschränkt. Unverträglichkeit dieser Beschränkung mit dem Zwangskurs; sie macht das Gebahren der Departementalbanken unmöglich; sie gehen in der Bank von Frankreich auf 352

XXVIII. Eine Verschmelzung von zehn privilegirten Banken. An dem System der Gesetze von 1803 und 1806, welche von Rechtswegen die Freiheit und Vielheit der Zettelbanken sichern, wird durch die Dekrete von 1848 und durch das Gesetz vom 9. Juni 1857 nichts geändert; Gesetzestext 354

XXIX. Zusammenfassung der Geschichte der Bank von Frankreich; ihre unbestreitbaren Dienstleistungen; die Freiheit wäre unendlich nützlicher und minder schädlich . 358

Sechstes Kapitel.

Die Freiheit.

I. Die Freiheit besteht als Prinzip; die Beschränkung ist ein Ausnahmezustand, welcher sich durch besondere Nothwendigkeits- und Nützlichkeitsgründe zu rechtfertigen hat; man versucht dies für das Bankmonopol . 361

II. Die angeblich aus den Prinzipien und dem Recht gezogenen Gründe sind schon widerlegt. Irrthum Derjenigen, welche die freie Zettelausgabe als eine Neuerung darstellen; das Gegentheil wird durch die Geschichte der Banken erwiesen 362

III. Ursprung dieses Irrthums; wirkliche Ursache und Tragweite der Befugnisse, Chartes, Privilegien, welche von den ehemaligen Zettelbanken erwirkt wurden . 365

IV. Die individuelle Zettelausgabe nothwendigerweise durch die Natur der Dinge beschränkt; gesetzlich steht sie Jedermann frei; sie besteht in der Praxis ohne Schaden. 368

V. Gesellschaften allein sind im Spiel. Die Freiheit ohne Phrase; Freiheit und Gleichheit; die von uns verlangte Freiheit der Banken ist die alleinige Herrschaft des für Alle giltigen Gesetzes 370

VI. Vernünftigere Monopolisten; Herr Coullet. Angeblich praktische Nothwendigkeit der Maßregelung; Anachronismus der Bevormundungspolitik. Die „Gefahren" der Zettelausgabe sind mit dem Privilegium viel mehr zu besorgen, als mit der Freiheit 374

VII. Die „Sicherheit" der einzigen und der mehrfachen Note; Gehaltlosigkeit des aus den Fallimenten der englischen

Banken zu Gunsten des Monopols gezogenen Arguments; die andern Fallimente 377

VIII. In den Vereinigten Staaten. Ursprung des Geldzeichens; Papiergeld; wiederholter Versuch mit einer Staatsbank; endlicher Verzicht 1837 und unwiderrufliche Annahme des Systems der Vielheit der Banken 380

IX. Wohlthaten der freien Banken für die Union. Die Zettelausgabe in den Vereinigten Staaten hält unendlich mehr Maß, als in Europa; der Betrag der Ausgabe, verglichen mit dem Flächenmaß und der Bevölkerung, ist daselbst geringer, als in der alten Welt . 283

X. Solidität der amerikanischen Notenausgabe nach dem Verhältniß zum Metallvorrath wie zum Gesellschaftskapital; wahre Ursachen der periodischen Klemme der nordamerikanischen Banken 386

XI. Die Zahlungseinstellungen viel mehr zu befürchten und in jeder Beziehung gefährlicher unter dem System des Privilegiums. Lage der amerikanischen Banken während des Lostrennungskrieges und nachher; Papiergeld des Staates 388

XII. Beibehaltung der Vielheit der Banken. System des Gesetzes vom 25. Februar 1863. Einheit des Geldzeichens; Erleichterungen für den Umlauf; Unterschied zwischen dem amerikanischen System und der anglofranzösischen Praxis bezüglich der unbeweglichen Anlegung des Stammkapitals in Renten 391

XIII. Die Freiheit der Banken und die Gesetzbestimmungen; Mangel jeglichen Grundes für besondere Bestimmungen. Die Freiheit in Schottland seit anderthalb Jahrhunderten; Abwesenheit jeglicher Gefahr; die öffentlichen Untersuchungen 396

XIV. Unermeßliche Dienste der freien Banken in Schottland für die materielle und sittliche Ordnung; ihre Einrichtung und Wirksamkeit; die laufende Rechnung und der ungedeckte Kredit 400

XV. Haupturſache ihres Erfolges; verhältnißmäßige Höhe des Kapitals; wahre Verfügbarkeit des Gesellschaftskapitals und ausschließliche Verwendung zu Bankgeschäften; gegenseitige Kontrolle der Banken. Natürliche und von selbst sich ergebende Beschränkung der Ausgabe 403

XVI. Die kleinen Noten. Die sechshundert Filialen der schottischen Banken; eine Anstalt per 84 Quadratkilometer und 5,100 Einwohner; in Frankreich eine Filiale per 10,000 Quadratkilometer und 70,000 Einwohner 406

XVII. Die freie und die privilegirte Notenausgabe nach den Thatsachen beurtheilt; Unmacht der ersteren die fingirte Note zu verbreiten und zu halten. Schöpfung und Vertheilung der Geldzeichen 408

XVIII. Es handelt sich weniger um die Erzeugung als um die Vertheilung, weniger um die Menge als um den Gebrauch; die Vertheilung und Verwendung des Kredits geschehen unendlich besser durch freie Lokalbanken als durch die monopolistische Zentralbank 412

XIX. Die Zettelausgabe ist wesentlich, manchmal sogar unentbehrlich, damit die Lokalbanken ihre Aufgabe gut erfüllen können; sie ist wesentlich nicht bloß für die reichliche Vertheilung des Kredits, sondern auch für die ergiebige Auffaugung der Kapitalien 415

XX. Die Bankfreiheit und das Gemeininteresse. Die Versprechungen des Monopols, Krisen vorzubeugen und wohlfeiles Geld zu sichern, werden durch die Erfahrung grausam Lügen gestraft 418

XXI. Das Monopol veranlaßt bald die Krisen, bald erschwert es dieselben, indem es das Angebot verhindert, zur Höhe der Nachfrage aufzusteigen; seine einfachen Irrthümer können Krisen herbeiführen oder sie überstürzen; das Monopol verzögert immer die Rückkehr zu einer regelmäßigen Lage. Besorgniß der Konkurrenz; heilsame Wirkungen auf das Benehmen der Bank von Frankreich 421

XXII. General-Resume des Buches 426

Erstes Kapitel.

Die Münze.

I.

Die Münze ist der Ausgangs- und der Endpunkt jeglicher Forschung oder Combination, welche den Kredit zum Gegenstande hat. Letzterer mag darnach streben, die Münze herbeizuziehen und sie in Bewegung zu setzen, ihre Bewegungen zu beschleunigen, ihre Nützlichkeit zu vermehren; er mag ihre Umsätze zu beschränken, ihr Mitarbeiter zu geben oder sie sogar gewissermaßen zu ersetzen suchen — und im Grund verfolgt der Kredit gleichzeitig nur diese zwei, auf den ersten Blick entgegengesetzt scheinenden Zwecke, — die Münze bleibt stets sein Objektif. Um daher den Kredit richtig zu beurtheilen, muß man feste und klare Vorstellungen von der Münze, den wesentlichen Beschaffenheiten und der Thätigkeit dieses Umlaufmittels, besitzen. Es wird dieß zu häufig außer Acht gelassen; daraus entspringen zahlreiche Irrthümer in der Theorie, zahlreiche Mißverständnisse in der Praxis. Die von uns zu unternehmende Forschung betrifft den Kredit in einer seiner sinnreichsten und fruchtbarsten Erscheinungen, den Banken. Um sicher zu gehen, wollen wir, bevor wir an die Probleme des Kredits gelangen, den Charakter und die Rolle der Münze uns klar zu machen

versuchen, indem wir ihre Anfänge und allmälichen Entwickelungen in breiten Umrissen zeichnen.

II.

Mit der Einführung der Münze schritten die Menschen, bezüglich des Verkehrs, vom Tausch zum Handel vor. Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen diesen zwei Systemen? Wie bewirkt das Erscheinen der Münze die Veränderung, welche eine wahre Umwälzung, und zwar eine der folgenreichsten wirthschaftlichen Umwälzungen', nach sich ziehet? Im Beginne der Gesellschaft sorgt jeder Mensch oder jede Gruppe von Menschen, (Familie, Stamm) unmittelbar für alle, freilich noch sehr beschränkten, Bedürfnisse. Der Boden, durch Bebauung oder freiwillig, der Fischfang, die Jagd, liefern die Erfordernisse der Ernährung; die Felle der erschlagenen Thiere geben auch eine Bedeckung gegen das rauhe Klima; in den freien Augenblicken errichtet der Mensch die Hütte, welche ihn Nachts und gegen das schlechte Wetter schützen wird. So wird, Jeder für sich, und Jeder durch sich, die Nahrung, Kleidung und Wohnung beschaffen, die unabweislichsten Bedürfnisse menschlichen Wesens. Dieser Zustand dauert jedoch nicht. Man gewahrt bald die Verschiedenheit der Neigungen und Fähigkeiten der Individuen für verschiedenartige Beschäftigungen: Muskelkraft und ein stilles Naturell machen Diesen vorzüglich geneigt und geeignet zum Bearbeiten des Bodens; die Behendigkeit, der sichere Blick und der Muth machen aus Jenem einen guten Jäger; der schwächliche Körper und der träge Geist eines Dritten finden Gefallen an der Hut der Heerden oder an der Fischerei. Ganz natürlich will sich Jeder mit Vorliebe der Beschäftigung widmen, welche seinen körperlichen und moralischen Fähigkeiten am meisten zusagt. In dem Maße als dies geschieht, stellt sich folgendes heraus: je mehr das Individuum seine Thätigkeit zusammen-

faßt und spezialisirt, namentlich auf die seinem Naturell entsprechendste Arbeit, desto mehr vervollkommnet es sich darin, desto fruchtbarer wird sein Mühen. Der Mensch, welcher sich beständig mit der Jagd beschäftigt oder sich regelmäßig auf die Anfertigung von Jagdwerkzeugen verlegt, wird mit derselben Summe von Anstrengung Ergebnisse erzielen, welche an Menge und Güte weit denen des Bauers oder des Fischers überlegen sind, der sich nur zufällig mit der Jagd oder der Anfertigung von Bögen und Pfeilen beschäftigt.

So gelangt man zur Theilung der Arbeit, einer der wichtigsten Hebel zum Fortschritt der Gesellschaft. Die erste Arbeitstheilung geht unbemerkt und so zu sagen aus Instinkt im Schooß der Familie vor sich. Der Vater vertheilt die verschiedenen Aufgaben unter seine Söhne je nach ihrem Geschmack und ihrer Befähigung. Der Behendeste geht auf die Jagd; der Stärkste ackert; der Schwächste sammelt Kräuter und Früchte; Alle bringen ihren Erwerb ins gemeinschaftliche Haus, wo Jeder seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Erwerb der Anderen bekömmt, indem er dieselben an seinem Erwerb Theil nehmen läßt. Die Vortheile dieses Verfahrens sind so groß und augenscheinlich, daß dasselbe nicht lange innerhalb der Familie, des Stammes verbleiben kann. Die Theilung der Arbeit und das gegenseitige Theilen der Erzeugnisse, welches damit nothwendig verbunden ist, greifen mehr und mehr um sich. So entsteht der Tausch (troc). Der Tausch, aus der Arbeitstheilung hervorgegangen, unterhält seinerseits und entwickelt dieselbe. Ohne die Arbeitstheilung hätte der Tausch keinen Daseinsgrund: wo Jeder für alle seine Bedürfnisse selbst sorgt, hat Niemand etwas anzubieten oder zu verlangen. Aber auch die Arbeitstheilung kann ihrerseits ohne den Tausch nicht bestehen. Paul könnte sich nicht ausschließlich der Jagd widmen, wenn er nicht wüßte, daß die Nachbarn

Peter und Claudius einen Theil ihres Getreides oder Weines gegen den Ueberschuß seines Wildprets ihm abtreten werden. Ihrerseits würden Peter und Claudius sich nicht ausschließlich der Pflege des Ackers und des Weingartens hingeben, hätten sie nicht die Aussicht, durch Auswechslung des Ueberschusses ihrer Erzeugnisse von Paul einen Theil seines Wildprets zu erlangen. Die Arbeitstheilung — (oder eigentlich: die Spezialisirung in der Arbeit, um von dem in der heutigen Industrie angewandten und nicht ganz dasselbe bedeutenden Ausdruck zu unterscheiden) — ist also nur mit dem Tausch möglich und die Arbeitstheilung allein ermöglicht die Entwicklung des Tauschverkehrs. Was anfangs nur unter den Gliedern der nämlichen Familie zu geschehen pflegte, wird bald mit gewissen Veränderungen unter den verschiedenen Familien des Dorfes, der benachbarten Dörfer, der anstoßenden Kantone üblich. Die wirthschaftliche Gemeinde fängt sich zu bilden an. Man macht sozusagen eine gemeinschaftliche Masse aus den Anstrengungen und Arbeitskräften Aller; diese Anstrengungen und Arbeitskräfte gruppiren sich je nach den verschiedenen Fähigkeiten und Aufgaben; jede Gruppe widmet sich der ihren Eigenthümlichkeiten am meisten zusagenden Gattung von Dienstleistungen: sie vertauscht davon, was ihren eigenen Bedarf übersteigt, gegen die Antheile, welche ihr andere Gruppen vom Ueberschuß ihrer Erzeugnisse über ihre Bedürfnisse abtreten.

Tief ins neunzehnte Jahrhundert hinein sah man noch in nordamerikanischen Städten täglich Jungen durch die Gaßen ziehen und den Tausch von Salz gegen Kerzen, von Tabak gegen Brod ausrufen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sah man im Staate Vermont Buchdrucker ihre Zeitungen gegen Getreide, Butter, Fleisch und ähnliche Gegenwerthe verkaufen, Aerzte in derselben Weise ihre Rathschläge und Arzeneien vertauschen. In Maryland hatte

man um dieselbe Zeit für Tabak, Schweinfleisch, Mais und Weizen den gegenseitigen Tauschwerth amtlich festgesetzt. In unsern Dörfern kann man es noch heut zu Tage sehen, daß Hausirer Bänder, Tücher, Spiegel und eine Menge anderer Fabriksartikel gegen die Hühner, Eier, die Butter der Bäuerin, gegen den Zwirn und das Gewebe der Haushälterin feilbieten. Noch heute bewerkstelligt sich nicht anders der gegenseitige Verkehr zwischen Europäern und gewißen Völkern Amerikas, Afrikas, Asiens: man gibt Branntwein, Glassachen, Tabak, Tücher für Goldstaub, Elfenbein, Fuchshäute, welche von den Naturkindern angeboten werden.

Uebrigens kommen unmittelbare Tauschumsätze selbst auf einer sehr hohen Bildungsstufe vor. Ein Grundherr besitzt zwei Pferde und keine Kutsche; sein Nachbar hat eine überflüßige Kutsche und kein Pferd: das Pferd wird gegen die Kutsche getauscht und jeder der zwei Tauschenden besitzt ein Gespann. Ein Bücherfreund besitzt einen köstlichen Elzevir in zwei Exemplaren; sein Freund zwei Kopieen eines Murillo: der Murillo wird gegen den Elzevir vertauscht. Die Gemäldesammlung des Ersten, die Bibliothek des Zweiten bereichert sich um einen Werth, welcher den von der Bibliothek des Einen, von der Gemäldesammlung des Andern verlorenen Werth weit übersteigt.

III.

Man ersieht aber sofort, daß dieser unmittelbare Austausch seine großen Schwierigkeiten hat und nur als Ausnahme stattfinden kann. Setzen wir: mein Murillo ist zwei Elzevirs werth; wird mein Freund sie mir geben oder werde ich ihm einen halben Murillo abtreten? Heinrichs Kutsche ist zwei Pferde werth; wird Ernst ihm seine zwei Pferde ausfolgen oder wird Heinrich das Vordergestell seiner Kutsche für sich behalten? Die Unzuläßigkeit solcher Voraussetzungen springt in die Augen; der beabsichtigte Tausch

wird unmöglich. Allenfalls verzichtet man darauf; es handelt sich ja nur um ein Bedürfniß der Laune. Man verzichtet aber nicht leicht auf Tauschhandlungen, welche die täglichen und dringenden Bedürfnisse der zwei Parteien befriedigen sollen. Wie nun den gegenseitigen Werth der Tauschgegenstände bestimmen und wie sie umsetzen, wenn die Werthe einander nicht entsprechen?

Und das ist keineswegs die einzige, auch nicht die größte Schwierigkeit beim unmittelbaren Austausch der Erzeugnisse. Nachfrage und Angebot begegnen sich nicht immer; ein Jäger, der nach einem Faß Wein dürstet, wird nicht immer den Winzer finden, welchen es nach dem Ueberschuß seines Wildprets gelüstet; der Winzer möchte gegen das Faß Wein ein Kleidungsstück erwerben, dessen Verfertiger Fleisch sucht und keinen Wein braucht. Der Bauer, welcher zehn Malter Korn abzutreten hat, benöthiget dafür keiner Gegenstände unmittelbaren Verbrauchs; es wäre für ihn wünschenswerth, den Gegenwerth seines Erzeugnisses aufbewahren zu können, um sich zu beliebiger Zeit und Stelle eine Dienstleistung, einen Genuß zu verschaffen; hiezu eignet sich aber weder das Fleisch, das ihm sein Nachbar zur Rechten gegen Korn anbietet, noch der Fisch, welchen sein Nachbar zur Linken dafür geben will. Ferner kann der abzutretende Gegenstand ein untheilbares Ganze sein, während die gewünschten Gegenstände verschieden und vielfach sind. Ein Waldmann hat mehrere Wochen auf Anfertigung eines Bootes verwendet. Er kann sein Erzeugniß nicht in Stücke zerlegen, ohne es zu vernichten, und Niemand verlangt nach dem Ganzen. Wie wird er nun von den verschiedenen Erzeugern und Besitzern seinen Bedarf an Brod, Fleisch, Getränke, Bekleidung erlangen? Der direkte Austausch, ein ungeheurer Fortschritt gegen den Urzustand, wo jedes Individuum selbst und unmittelbar für alle seine Bedürfnisse sorgen muß, wird entschieden ungenügend, fast

unanwendbar im Maaß, als die Gesellschaft sich entwickelt, die Bedürfnisse sich vervielfältigen, die Beschäftigungen sich vermannigfaltigen.

Der erwähnte Forstmann ist der angedeuteten Verlegenheit entrückt, wenn er eine Person findet, welche ihm gegen das Boot nicht etwa das spezielle Erzeugniß ihrer eigenen Arbeitsthätigkeit, nicht den einzigen Gegenstand eines unmittelbaren Verbrauchs gibt, sondern eine dritte leicht aufzubewahrende, tragbare und nach Belieben theilbare Waare, mit deren Theilen der Bootbauer von den betreffenden Besitzern, wann und wo es ihm beliebt, die mannigfaltigen Gegenstände seines Verbrauchs sich wird anschaffen können. Die Bequemlichkeiten der Dazwischenkunft einer solchen Mittel-Waare (marchandise-tierce) beim Tausch springen in die Augen. Der Ackersmann, welcher Korn abzugeben hat und Wein verlangt, braucht da nicht mehr einen Winzer aufzusuchen, dem das Korn eben paßt; mit der Mittel-Waare, womit was immer für ein Käufer ihn bezahlt, wird er von irgend einem Winzer, welcher über einen Ueberschuß verfügt, Wein erwerben. Dieser Winzer wird sein Erzeugniß um so lieber veräußern, als er dafür nicht ein anderes spezifisches Erzeugniß, womit er vielleicht augenblicklich nichts anzufangen weiß, nehmen muß; er wird die Mittel-Waare, in der er bezahlt wird, aufbewahren und damit die entsprechenden Erzeugnisse und Dienste für seine Bedürfnisse, wann und wo es ihm beliebt, erlangen. Das Individuum, die Familie, das Dorf können nun unbekümmert und je nach ihrem Geschmack, ihren Fähigkeiten, nach örtlichen und anderen Umständen, sich einem beliebigen Arbeitszweig widmen; die Mittel-Waare, welche sie dafür erhalten, wird sie in die Lage versetzen, sich den ihrem Erzeugnisse entsprechenden Gegenwerth in allen andern beliebigen Erzeugnissen zu verschaffen. Es braucht kaum gesagt zu werden, wie sehr ein solches Verfahren die Arbeit

erleichtert, die Umsätze vervielfältigt, mithin die Wirthschaft entwickelt.

IV.

Wichtig ist es, sogleich das Unterscheidungsmerkmal zwischen den zwei Verfahrungsweisen — Tausch und Handel — zu erfaßen und festzuhalten. Das Unterscheidungsmerkmal ist in der Zerlegung der Verkehrsoperation. Einzig im System des Tausches, zersetzt sie sich im System des Handels in zwei Akte: ich beginne mit einer Abtretung (Verkauf) und ich endige mit einer Erwerbung (Kauf).

Die Folge wird die entscheidende Wichtigkeit dieser zu oft außer Acht gelaßenen Thatsache darthun; gehen wir daher nicht zu flüchtig über dieselbe hinweg. Der Ackersmann Claudius hat zwei Hektoliter Korn über den Bedarf seiner Familie geerntet; Wein erntete er nicht, aber wünscht welchen. Er versucht nun, sich gegen seinen Ueberschuß von zwei Hektoliter Korn zwei Hektoliter Wein zu verschaffen. Wie wird die Operation im Zeitalter des unmittelbaren Tauschs, wie beim Handel vor sich gehen?

Beim Tausch macht sich Claudius auf den Weg, um einen Nachbar aufzufinden, welcher geneigt und in der Lage wäre, einen Ueberschuß von zwei Hektoliter Wein gegen zwei Hektoliter Korn hinzugeben. Valentin, der Winzer, befindet sich in diesem Fall. Der Tausch macht sich schnell. Claudius liefert das Korn und nimmt den Wein; das Verfahren ist beendigt.

Beim Handel liefert Claudius sein Korn dem nächstbesten Käufer, der ihm den entsprechenden Gegenwerth in einer Mittel-Waare geben will: erstes Verfahren. Mit der Mittel-Waare in Händen wendet Claudius sich an den nächstbesten Weinbesitzer, von dem er das Getränke für seine Mittel-Waare erlangt: zweites Verfahren. Die zwei Operationen sind von einander scharf abgegränzt. Erstens existirt

keine direkte Beziehung zwischen der Person welche das Korn des Claudius übernimmt, und der Person welche Claudius mit Wein versorgt; sie brauchen einander gar nicht zu kennen. Der Käufer des Korns weiß nicht und braucht es nicht zu wissen, daß Claudius die Anschaffung von Wein beabsichtigt. Der Verkäufer des Weins weiß nicht und braucht es nicht zu wissen, daß Claudius etwas von seinem Weitzen veräußert hat. Ferner ist für Claudius selbst die zweite Operation nicht nothwendigerweise an die erste gebunden: sie kann ganz gut nicht darauf folgen; Claudius kann die für seinen Weitzen empfangene Mittel-Waare bewahren, vernichten, sie verschenken, sie für was immer für eine Waare oder zu irgend einer Zeit abgeben. Mit Einem Wort: die erste Operation, nämlich die Ueberlassung des Erzeugnisses für eine Mittel-Waare, ist ein vollständiges Ganzes, und die zweite Operation, nämlich die Erwerbung eines anderen Erzeugnisses für die erstandene Mittel-Waare, ist ein anderes vollständiges Ganzes.

Dem Anschein nach wird durch den Handel der Umsatz verwickelter. Es sind zwei Austausch-Operationen erforderlich, wo früher eine einzige genügte, und wenigstens drei Personen anstatt zwei: Claudius muß zuerst den Besitzer der Mittel-Waare, welcher sie für die spezifische Waare (Weitzen) abtreten will, und hernach einen Besitzer der anderen spezifischen Waare (Wein) welcher sie gegen die Mittel-Waare austauschen will, auffinden; der erstere namentlich ist nicht immer leicht und sofort anzutreffen. Daher die Klagen und Vorwürfe, deren Gegenstand dieses System oft geworden und welche in den vierziger Jahren mit einer gewissen Lebhaftigkeit auftraten. Man hat es versucht, die Zwischenperson und die Zwischenoperation zu beseitigen, um mehr oder weniger zur ursprünglichen Einfachheit des Tausches zurückzukommen: wir denken an die Erfindung der Tauschscheine (bons d'èchange) und ähnliche Systeme,

wo jedoch die Mittelperson und das Mittelverfahren eher verkleidet als entfernt werden. Jedermann kennt den Mißerfolg dieser Versuche eines Fortschritts nach rückwärts. Der Mißerfolg begreift sich: die dem System des Handels, im Vergleich mit dem des Tausches, vorgeworfene Verwicklung und Ueberladung sind nur scheinbar. Im Grunde kömmt's ja nicht darauf an, wie viele Personen und Operationen zur Verwirklichung einer bestimmten Absicht erheischt werden; im gegebenen Fall: um meine verfügbare Waare gegen eine andere, die ich benöthige, auszutauschen; die Hauptsache ist, den Zweck so leicht, so schnell und so sicher als möglich zu erreichen. Wo der Aufzug mangelt, um die Ziegel in die höheren Stockwerke des im Bau begriffenen Hauses zu bringen, reihen sich die Maurer auf die Sprossen der Leiter in einiger Entfernung von einander und lassen die Zügel von Hand zu Hand gehen. Bei einer Feuersbrunst bildet man eine Kette, um das Wasser des Brunnens oder des Bachs an die Löschmannen gelangen zu lassen. Dabei erscheinen allerdings viele Personen in Thätigkeit; aber die Ziegel gelangen an den Giebel und das Wasser erreicht den Heerd des Brandes unendlich leichter und schneller, als wenn der Taglöhner, welcher die Zügel abladet, selbst sie auf das hohe Gerüste tragen müßte, als wenn die Person welche das Wasser schöpft, auch jeden Eimer dem Löschmann überreichen müßte. In der That denkt in diesen Fällen Niemand daran, die Zwischenpersonen und Zwischenverfahren als eine Verwicklung und Ueberladung zu unterdrücken. Dasselbe gilt vom Handel im Vergleich mit dem Tausch. Die Ersetzung des zweiten durch den ersten, mag sie auch das Verfahren vervielfältigen und verwickeln, ist höchst vortheilhaft und in Wirklichkeit sogar vereinfachend, sobald dadurch der Zweck mit weniger Mühe und mehr Schnelligkeit erreicht wird. Es ist dieß, wie wir gesehen, der Fall in der Tausch- und Handelsfrage.

V.

Es ist mithin natürlich und folgerichtig, daß schon am Beginn der Civilisation im Allgemeinen die Ersetzung des Tausches, der vereinzelt noch immer vorkommt, durch den Handel stattfindet. Man begegnet ihr in den ältesten Zeiten; man trifft sie bei den am wenigsten vorgeschrittenen Völkern. Irgend ein stark begehrtes Erzeugniß, das nämlich einem allgemein empfundenen Bedürfniß oder Begehren entspricht, wird Mittelwaare; A vertauscht gegen sie gerne sein Korn, wohl wissend, B werde ihm für dieselbe gerne seinen Wein geben; B wird dies thun, sei es weil er sich der Mittel-Waare selbst zu bedienen gedenkt, sei es, weil er, indem er sie weiter gibt, den entsprechenden Werth in anderen veräußerlichen Gegenständen erwerben kann.

Was ist Mittel-Waare? Vieh (pecus, pecunia) oder Häute bei einigen Völkern des Alterthums; Salz bei einigen Stämmen von Mittel-Afrika; Pelzwerk in den Ländern des äußersten Norden; Tabak bei den Eingebornen und den ersten Ansiedlern Amerikas. Immer muß sie Gegenstand eines sehr verbreiteten Verbrauchs sein. Mehr bedarf es nicht; absolut allgemeine oder universelle Verbrauchsfähigkeit ist keineswegs unerläßlich. Wie wir schon gesehen, braucht ein Gegenstand, um die Verrichtung der Mittel-Waare zu besorgen, nicht genau und unmittelbar dem persönlichen Bedürfniß eines jeden Besitzers eines zu veräußernden Erzeugnisses zu entsprechen; jeder Abgeber nimmt die Mittel-Waare an — was sie eben allgemein macht, genommen und gegeben von Allen und bei jedem Geschäft, — sobald er weiß, daß sie von zahlreichen Personen begehrt wird, unter welchen er leicht Diejenigen finden wird, die sie ihm gegen die veräußerlichen und von ihm verlangten Erzeugnisse abnehmen werden.

Doch ist die Wahl nicht gleichgültig. Die genannten

und ähnliche Gegenstände, welche da und dort als Mittel-Waare genommen worden, entsprechen nur in sehr roher Weise ihrer Bestimmung; sie werden dazu ganz untauglich, sobald die Handelsbewegung in sich und nach außen etwas größere Verhältnisse erlangt. Die Fähigkeit, bei den jeden Augenblick vorkommenden Geschäften, deren Betrag ins Unendliche sich theilt und vermannigfaltigt, zu vermitteln, ihnen jederzeit und überall hin zu folgen, heischt gebieterisch eine Reihe von Eigenschaften, welche sich, insbesondere in einer gewissen Vollkommenheit, selten vereinigt finden. Die Mittel-Waare muß sehr beweglich, sehr umsetzbar sein und wenig Raum erheischen; sonst könnte der Nehmer sie nicht bis zur gelegenen Zeit aufbewahren, noch sie leicht an den Ort übertragen, wo er die dafür einzutauschenden Gegenstände antreffen soll. Sie darf nicht verderben, noch ihr Werth von einem Ort zum andern bedeutend sich ändern; denn der Nehmer will und kann sich ihrer nicht immer sogleich und auf der Stelle bedienen. Sie muß ohne Einbuße an Nützlichkeit und Werth sich ins Unendliche theilen und wieder sich herstellen können, um mit Leichtigkeit den Geschäften verschiedenen Umfanges, wozu sie die aufeinander folgenden Nehmer benöthigen werden, sich anzupassen. Dieß sind die entscheidenden Eigenschaften welche eine Waare geeignet machen, als Gegenwerth aller Erzeugnisse, Dienstleistungen und Genüsse gegeben und angenommen zu werden, sie geeignet machen — um es kurz und in den herkömmlichen Ausdrücken zu sagen — die Verrichtung der Münze zu besorgen.

Weder Korn noch Vieh, weder Salz noch Tabak, noch Leder, welche bei verschiedenen ungebildeten Völkern als Mittel-Waare gebraucht wurden, noch die Perlen und der Lak, deren sich China bediente, noch die Muscheln und Edelsteine, welche man im simesischen Reiche dazu verwandte, entsprechen obigen Anforderungen. Fast alle diese Materia-

lien, insbeſondere die zuerſt genannten, beanſpruchen viel Raum und verderben ſehr leicht; faſt keine, etwa das Korn ausgenommen, läßt ſich beliebig theilen und wieder zuſammenſetzen; ſehr wenige bewahren in verſchiedenen Zeiten und Orten den gleichen Werth. Die Gewalt der Umſtände zwingt im Fortſchritt begriffene Geſellſchaften, dieſelben der Münz-Verrichtung zu entſetzen; es muß Beſſeres aufgeſucht werden.

VI.

Die Metalle, das Eiſen in erſter Linie, mußten bald die Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen. Das Eiſen enthält in Betreff der Nutzbarkeit und mithin des Tauſchhandels einen großen Werth in einem verhältnißmäßig wenig beträchtlichen Raum; mit einiger Sorgfalt bewahrt man es gegen die Verderbniß durch Zeit und Klima: es läßt ſich mit Leichtigkeit theilen und wieder zuſammen ſetzen; endlich und vorzüglich iſt das Eiſen ein von Jederman oder faſt von Jedermann emſig begehrter Verbrauchsgegenſtand. Beim Austritt aus dem ſteinernen Zeitalter, bei der erſten Dämmerung der Civiliſation, erlangt das Eiſen die höchſte Wichtigkeit. Die Schaufel, die Sichel, die Pike, die Hake, der Hammer, ſpäter die Säge, der Hobel, die Feile, das Meſſer, ſind Werkzeuge einer gebieteriſchen Nothwendigkeit für die wirthſchaftliche Gemeinde, welche ſich fortzuentwickeln beginnt. Der Bauer kann den erſten Scheffel Korn, welchen er über ſeine Bedürfniſſe erntet, nicht beſſer verwenden, als zum Eintauſch einer Schaufel, einer Sichel, welche ihm bei ſeiner ferneren Arbeit ungeheuer nützlich ſein werden; das erſte entbehrliche Wildpret kann dem Jäger keinen größeren Gewinn eintragen, als wenn er es gegen eine Pike, eine Hake, ein Meſſer austauſcht, welche ihm bei der Vertheidigung und dem Angriff, im Kampf gegen die wilden Thiere des Waldes, köſtliche

Dienste leisten werden. Die Haushälterin wird sich immer glücklich schätzen, ein Küchengeschirr, ein Tischgeräth gegen was immer für einen veräußerlichen Gegenstand oder eine Dienstleistung zu erwerben. Das Eisen bietet daher reichlich die zu den Verrichtungen einer Mittel-Waare erforderlichen Haupteigenschaften dar.

So wird denn das Eisen mit Vorzug die Mittel-Waare bei zahlreichen Völkern; bei anderen fiel diese Rolle, in Folge örtlicher Verschiedenheiten, dem Kupfer zu. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß die Einführung der Mittel-Waare oder die Ersetzung des Tausches durch den Handel nicht plötzlich vor sich geht; man gelangt mittelst eines ziemlich natürlichen Uebergangs stufenweise dahin. Die Vernunft macht es wahrscheinlich und die geschichtlichen Zeugnisse bestätigen es, daß die Mittel-Waare zuerst als Scheidemünze, d. h. als Aufschlags- oder Ergänzungswaare Anwendung fand. Johann, der einen Ochsen abzutreten hatte, war der Ansicht, daß die zehn von Jacob angebotenen Säcke Korn nicht den vollen Gegenwerth herstellten; er verlangte von Jacob überdieß die Hake, welche derselbe so eben erstanden oder verfertigt hatte. So kömmt die Münze noch heutigen Tags bei vielen Tauschgeschäften vor: sie dient als Ergänzungswaare; sie stellt die Werthgleichung her, wo dieselbe zwischen den zu vertauschenden Gegenständen unvollkommen ist. Es scheint sogar, daß das Eisen, das Kupfer, nicht blos bei Tauschgeschäften, sondern bei wirklichen durch die Dazwischenkunft anderer Mittel-Waaren vollzogenen Handelsgeschäften als Scheidemünze gedient haben. Namentlich in den Gegenden, wo das Vieh als Mittel-Waare genommen wurde, war es eine sehr große Schwierigkeit, die vollkommene Werthgleichung zwischen den zwei auszuwechselnden Gegenständen herzustellen. Man ersann folgendes Auskunftsmittel: Wenn das spezifische Erzeugniß, das gegen jene Mittel- oder allgemeine Waare veräußert werden sollte, mehr

oder weniger als diese werth war, glich der Käufer oder Verkäufer den Unterschied aus, indem er ein hundert Nägel, eine Scheere, einen Hobel als Scheidemünze darauf gab. Mit der Zeit wurde das Eisen anstatt nebensächlicher der hauptsächliche Gegenwerth und zuletzt besorgte es allein die Verrichtung der Mittel-Waare.

VII.

Wenn das Eisen, das Kupfer, als mineralische Stoffe, dazu unendlich besser taugen als die anfänglich benützten thierischen und pflanzlichen Stoffe, so bestehen doch auch unter den ersteren sehr merkbare Unterschiedsgrade. Die entscheidenden Eigenschaften der Mittel- oder allgemeinen Waare finden sich in den sogenannten edlen Metallen viel vollkommener vor, als im Eisen, im Kupfer. Kein Erzeugniß der Natur und der Gewerbthätigkeit vereinigt jene Eigenschaften so vollständig und vollkommen in sich, als das Gold und das Silber. In folgenden Zeilen faßt Herr Michel Chevalier vortrefflich die Eigenschaften zusammen welche dem edlen Metall zur Verrichtung einer Mittel-Waare den Vorzug vor jedem andern Material zuweisen:

„Gold und Silber.... sind in ihrer Wesenheit unveränderliche Gegenstände; sie sind unzugänglich den Einwirkungen der Elemente und haben noch weniger vom Zahn der Thiere zu fürchten. Sie sind in sich und unter sich gleichartig und ähnlich; sie sind einfache Körper. Das Gold Kaliforniens und Australiens ist dasselbe, wie das aus Brasilien und Siebenbürgen, und das Silber von Mexiko und Peru läßt sich beim Herausnehmen aus dem Reinigungstigel von dem aus Freiberg und Pullauen nicht unterscheiden. Die Theilbarkeit des Goldes und Silbers ist sehr groß; man kann daraus Parzellen von einem und zwei Grammen ausmünzen und nichts ist leichter, als die kleinsten

Bruchstücke, die gesammelt wurden, mit geringen Kosten in einem Klumpen zu vereinigen. Gold und Silber enthalten bei geringem Gewicht und Umfang einen verhältnißmäßig großen Werth; in Paris und London bilden 80—100 Gramme Silber den Gegenwerth eines Hektoliters Korn im Gewicht von 75,000 Grammen, oder eines Hektoliters Wein im Gewicht von 100,000 Grammen ohne Faß. Mit weniger als 100 Grammen Silber besitzt man den Gegenwerth eines Ochsen im Gewicht von mindenstens 400,000 Grammen. Endlich sind Gold und Silber unter allen Waaren diejenigen, deren Werth gewöhnlich der bleibendste oder am wenigsten unbeständige ist: ihre Gewinnung geschieht unter Umständen, welche in der Regel von einem Jahr zum andern nicht merklich sich verändern, und die immerwährend angebotenen und begehrten Mengen sind so groß, daß das Verhältniß zwischen der Nachfrage und dem Angebot nicht merklich verändert wird durch die zufälligen Ungleichheiten, welche von einem Jahr zum andern bei der Gewinnung vorkommen können.... Sie unterscheiden sich auch durch die Fähigkeit, ein feines Gepräge anzunehmen und zu bewahren; endlich bieten sie in ihrer eigenthümlichen Farbe und in ihrem Klang oder Ton die Mittel dar, welche fast in allen Fällen zu ihrer Unterscheidung hinreichen...." [1])

So schätzbar diese Eigenschaften sein mögen, würden sie doch nicht hinreichen, die Wahl auf das Gold, auf das Silber fallen zu lassen, wenn dasselbe nicht im höchsten Grad die erste und unentbehrliche Eigenschaft besäße, ohne welche keine Waare den Rang einer Mittel-Waare beanspruchen könnte, die Cardinal-Eigenschaft, ohne welche alle besonderen Eigenschaften unwichtig wären, nämlich: der Gegenstand laufenden Verbrauchs zu sein, von Jedermann gewünscht und erstrebt zu werden. Dank ihrer Festigkeit,

[1]) Dictionnaire de l'Economie politique (Guillaumin), art. Monnaie.

ihrer Schönheit, ihrer Klangbarkeit, ihrer äußersten Biegsamkeit, ihrer Unangreifbarkeit von der Luft, werden Gold und Silber, sobald sie zum Vorschein kommen, gierig zu Geräthschaften, Verzierungen und insbesondere zum Schmuck gesucht. Schon bei halbwilden Völkern, welche von der Mittel-Waare und um so mehr von der Münze noch keinen Begriff haben, trifft man Männer — zahlreiche Beispiele kommen noch heut zu Tag in Afrika und Asien vor — deren Fuß nie einen Schuh berührt hat und deren Brust mit goldenen und silbernen Ketten beladen ist; Frauen, welche selbst vom paradiesischen Feigenblatt keine Ahnung haben, aber an deren durchbohrten Nasen sich Metallringe stolz schaukeln. Man lese die Erzählungen der Bibel über das Gold und Silber, welches die Israeliten bei ihrem Auszug aus Mesopotamien den Egyptern „entlehnten", sowie über die Vasen und andern Geräthschaften des Tempels in Jerusalem, und man wird einen Begriff von dem hohen Rang haben, welchen das Edelmetall im öffentlichen Prachtaufwand schon im höchsten Alterthum einnahm. Es ist kaum nöthig an die ungeheuren Summen zu erinnern, welche im Mittelalter und in der Gegenwart die Geräthschaften und Schmucksachen darstellen, zu welchen die edlen Metalle, im Luxus der Privaten, das Material liefern. Augenscheinlich werden Gold und Silber um ihrer selbst willen unter allen Klimaten, in allen Zeitaltern, auf jeder Kulturstufe, eifrig gesucht; sie sind vielleicht der einzige Gegenstand, dessen Verbrauch keine andere Grenze als das Erwerbungsvermögen hat, wenn man von der Begränzung durch die Menge des Angebots absieht. Das Wollen fehlt Niemanden; alle Welt begehrt Gold und Silber und wüßte es zu gebrauchen, von seiner Münzrolle ganz abgesehen. Derart mußte schon der Instinkt zur Verwendung des Edelmetalls als Mittel-Waare oder allgemeine Waare führen. War der Gebrauch einmal

eingeführt, mußten die besonderen Eigenschaften, welche das Edelmetall neben jener Haupteigenschaft besitzt, die Wahl desselben für immer und ausschließlich feststellen. So kam es auch. Man findet im Alterthum und in den neueren Zeiten kaum eine, wär's auch nur halbwegs kultivirte Gegend, wo nicht Gold und Silber, oder doch das eine von beiden, als Mittel-Waare dienen. Nachdem man es mit dem Vieh und dem Korn, dem Tabak und den Gewürzen, Eisen und Kupfer, Muscheln oder Perlen versucht hat, gelangt man immer zu dem Edelmetall, und man bleibt dabei, weil es unter allen Waaren die geeignetste ist, als Mittel-Waare zu dienen.

VIII.

Das Edelmetall gelangt, wie man sieht, nach vielen anderen Gegenständen, auf demselben Weg und aus denselben Gründen, zur Münz-Verrichtung: als Haupt- oder General-Waare, als bevorzugte Waare, welche um ihrer selbst willen von fast jedem Verkäufer für sein veräußerliches Erzeugniß gerne angenommen wird; weil er, wenn es sein kann, sie gerne bewahren wird; weil er, wenn es sein muß, sie leicht umtauschen wird. Daraus ergibt sich:

1. Die Mittel-Waare ist nicht, wie man häufig sagt, ein Werthzeichen, eine einfache Vertretung des Gutes, wofür sie gegeben und genommen wird. Die Mittel-Waare oder General-Waare ist ein möglichst realer Werth, eben so real als der Gegenwerth. Ich würde sogar sagen, daß sie in noch höherem Grad und mit noch größerer Augenscheinlichkeit Werth ist, als alle anderen Waaren. Zur Verrichtung der Münze kann augenscheinlich nur jene Waare berufen werden, deren Werth — nämlich die Nützlichkeit und Annehmlichkeit, welche sie wünschenswerth machen — schon vor dieser Berufung und abgesehen von jener Verrichtung, sich am meisten der allgemeinen Anerkennung erfreut; nur

die Waare, deren Werthgleichung mit einer gegebenen Menge jeder anderen Waare am allgemeinsten und mit den geringsten Schwierigkeiten zugestanden wird. Vieh-, Korn-, Eisen-Waare wurde zu verschiedenen Zeiten und Orten nur darum zur allgemeinen Waare erhoben, weil sie unter allen Spezialwaaren schon als solche die gesuchteste war und vom Verkäufer mit dem geringsten Anstand als Gegenwerth seines Erzeugnisses hingenommen wurde. Weil die Goldwaare mit der Eigenschaft, die vorzüglichste Spezialwaare zu sein, die besonderen Eigenschaften, welche sie zur Verrichtung der Mittel-Waare noch geeigneter als ihre Nebenbuhlerinen machen, vereinigt, trägt sie schließlich den Sieg davon und reißt sie die Münzverrichtung ausschließlich an sich.

2. Die Mittel-Waare ist auch nicht ein einfaches Umsatzinstrument (instrument d'èchange), im gewöhnlichen Sinn des Wortes. Die Benennung ist nur richtig, in so ferne man an eine Reihe von Operationen denkt. Ich verkaufe dieses Buch einem Verleger und verwende das Erträgniß des Verkaufes zur Anschaffung von Wein. Das Geld des Verlegers wird in der Wirklichkeit, nach Vollendung der beiden Operationen (Verkauf und Ankauf), dazu gedient haben, den Tausch des von mir verfaßten Buches gegen den von mir zu trinkenden Wein zu erleichtern. Aber bei jedem einzelnen Verfahren, wie wir oben gesehen haben, ist die Münze nicht ein Werkzeug des Tausches, sondern einer der zwei Gegenstände des Tausches. Vorerst gebe ich meine Manuscript-Waare gegen Gold-Waare: Alles ist abgemacht. Es steht mir vollkommen frei, keinen zweiten Tausch zu unternehmen. Ich kann die Goldstücke in meinem Koffer vergraben oder sie an einer Schnur aufziehen, um den Hals meiner Tochter damit zu schmücken. Trete ich meine Gold-Waare gegen Wein-Waare ab, so findet eine neue Operation statt, wobei das Gold neuerdings als einer der zwei Gegenstände des Tausches eintritt. Nur soviel ist richtig: Dank der Da-

zwischenkunft der Mittel-Waare (Gold), gelangen mein Erzeugniß (Buch) und das Erzeugniß des Winzers (Wein) leichter, sicherer, schneller, als beim System des Tausches, an ihre respektive Bestimmung. Beim Tausch-System konnte allein ein Verleger-Winzer das Geschäft mit mir machen; aber würde ich ihn gefunden haben? Es ist dieß sehr zweifelhaft. Derart erleichtert die Mittel-Waare die Wanderung der Erzeugnisse, ihre Beförderung, an ihre Bestimmung: sie ist ein vortreffliches Umlaufs- oder Verkehrsmittel.

3. Die Mittel-Waare ist auch nicht, wie neuerlichst mehrere verdienstvolle Oekonomisten behaupteten, eine „Anweisung" auf einen bestimmten Antheil an den Erzeugnissen der Gesellschaft, die Bestätigung einer „Schuld", welche die wirthschaftliche Gemeinde gegen jede Person eingehe, die für eine Mittel-Waare ein Erzeugniß abtritt, einen Dienst leistet, einen Genuß oder einen Vortheil verschafft. Die Hypothese mag scharfsinnig sein; falsch ist sie jedenfalls. So bald ich meine Getreide-Waare gegen die Gold-Waare meines Nachbarn veräußere, bin ich so pünktlich bezahlt, ist das Verfahren so vollständig beendet, als hätte ich den Gegenwerth der veräußerten Gerste in Wein, Vieh oder in was immer bekommen. Die „Gesellschaft" hat damit Nichts zu schaffen: weder sie noch irgend Jemand „schuldet" mir irgend Etwas. Werfe ich meine Gold-Waare in den Bach, verstecke ich sie im Strumpf, trage ich sie als Uhrgehänge oder verwende ich sie zu irgend einem Ankauf, dieß geht nur mich an und mich allein.

IX.

Sind die Vorgänge nicht mehr dieselben, wenn das Edelmetall nicht mehr als Klumpen, sondern in der Form geprägter Münzen die Verrichtung besorgt? Viele Personen glauben es; Oekonomisten versichern es. In den neuerlichen Besprechungen der Handelskrisen wurde mehr als eine, dem

Anscheine nach sehr wissenschaftliche Theorie auf dem „Grundunterschied" zwischen Silberklumpen und Silbermünze, zwischen Goldwaare und Goldmünze, aufgebaut. Ist die Behauptung begründet? Ist es wahr, daß die Mittel-Waare, gerade wegen der Vervollkommnung, welche sie zu ihrer Verrichtung tauglicher macht, ihren Charakter der Mittel-Waare verliert? Ist es wahr, daß das Edelmetall, sobald es gemünzt ist, aufhört, eine Waare zu sein und als solche sich zu benehmen? Um darauf zu antworten, sehen wir, was Münzen eigentlich ist.

Anfänglich wird die Goldwaare, die Silberwaare, bei der Uebergabe wie jede andere Waare behandelt: der Verkäufer sucht die ihm angebotene Menge und Qualität von Gold und Silber unmittelbar zu erkennen, so wie der andere Theil suchen wird, sich der Menge und Beschaffenheit des Eisens, Holzes zu vergewissern, wofür er das Edelmetall abtritt; die Gold- und Silber-Waage und der Probirstein sind zu jener Zeit wesentliche Geräthschaften des Handelsmannes. Aber für eine Waare, die berufen ist, bei jedem Kauf und Verkauf einzuschreiten, fortwährend den Besitzer zu wechseln, ist die sofortige, persönliche Abwägung und Probirung sehr langweilig, lästig, unsicher. Man sucht das Mittel, sich dessen zu entheben; man findet es ohne viele Mühe. Es besteht darin:

Die Personen, welche am meisten mit edlem Metalle zu thun haben, — Kaufleute, Banquiers, Staatszahlmeister — fertigen Barren, Vierecke, Scheiben von Gold und Silber und von verschiedenen Größen, von bestimmtem Gehalt und Gewicht. Sie geben, bei Ausfolgung dieser Stücke, die Menge des darin enthaltenen Edelmetalls und die Beschaffenheit desselben (Gehalt) an.

Später wird all' dieß auf die Münzstücke selbst geschrieben (geprägt). Sie werden für das, was sie werth zu sein angeben, mit vollem Vertrauen überall angenommen,

wohin der Kredit der Person oder des Hauses, deren Marke sie tragen, reicht: wie wir von den Bankiers die Rollen Louis d'or, die zur Bequemlichkeit und Schnelligkeit der Zahlungen voraus hergerichtet werden, entgegennehmen, ohne zu zählen und oft ohne sie zu eröffnen. Die Phönizier sollen zuerst das Verfahren angewandt haben, das Silber in Parzellen von verschiedenen, bestimmten Größen zu theilen und dieselben mit Markzeichen je nach dem Gewicht der Stücke zu versehen. Es ist dieß sehr glaubwürdig, angesichts des erfinderischen Geistes, der diese Großhändler des Alterthums auszeichnete, und wegen der wunderbaren Ausdehnung des Handels und der Schifffahrt von Karthago. Zuerst wurden diese Stücke unter den Kaufleuten, unter Häusern in fortgesetzter Geschäftsverbindung, angenommen; allmälich gelangten sie zur Annahme bei einem gewißen Theil des Publikums, dank der Bequemlichkeit, welche sie boten. So mancher Privatmann war froh, nicht jedesmal, wann er Mittel-Waare für ein Erzeugniß oder eine Dienstleistung zu empfangen hatte, erst wägen und probiren zu müssen.

Diese Gewohnheit der privaten Anfertigung und Prägung von Metallstücken findet sich noch heut zu Tage in China. In Europa besteht sie für den internationalen Verkehr: meistens wird die Münze, um über die Grenze zu gehen, wieder Klumpen. Derselbe wird von dem absendenden Haus markirt; ist die Markirung in gutem Ansehen und unzweifelhaft ächt, so gehen die Klumpen, ohne wieder gewogen und probirt zu werden, durch viele Hände und Länder.

Lange konnte jedoch dieses Verfahren den Bedürfnissen des inneren Handels, den Erfordernissen des täglichen Geschäftslebens nicht genügen. Es begünstigte zu sehr die Unredlichkeit in jenen Zeiten ohne Treue und Rechtspflege (betrügerische Angaben, gefälschte Marken); dann konnten selbst die besten Stücke nur einen beschränkten Umlaufskreis er-

langen: ihre Annahme hört auf, wo der Ruf, der Kredit des Kaufmanns, des Bankiers, des Rheders aufhört, der sie markirte und ausgab. Damit die Prägung Jedermann zu Nutzen sei und nicht bloß den Handel zwischen einigen regelmäßig mit einander verkehrenden Handelsherrn erleichtere, war eine Präge von unanfechtbarer Aechtheit und von Jedermann gekannt, erforderlich, damit Jedermann ihr vertrauen könne. Die Anfertigung und Prägung der Barren, Vierecke, Scheiben — oder die zweckmäßigere Zubereitung der Mittel-Waare zur Verwandlung als Münze — wird dieserhalb an die Obrigkeit verwiesen Die Regierung tritt an die Stelle der privaten Verfertiger und Ausprägen; sie erzeugt statt ihrer die Metallstücke, deren der Handel bedarf und welche vom Bedürfniß des Umsatzes erheischt werden.

X.

Es ist dieß eine Obliegenheit, welcher der Staat im Interesse des Gemeinwohls sich unterzieht, weil er geeigneter denn irgend Jemand ist, die Aufgabe in befriedigender Weise zu erfüllen. Sein Namenszug ist am meisten gekannt und seine Bestätigung scheint am wenigsten dem Verdacht ausgesetzt; also wird die von ihm zugerichtete Gold-Waare leichter und in weiteren Kreisen umlaufen, als sie ihr irgendeine Privatmarke sichern könnte.

Ist einmal diese Aufgabe der Obrigkeit übertragen, werden im Allgemeinen die Privaten es für überflüßig halten, sich ferner damit zu beschäftigen. Das Weniger verliert seinen Daseinsgrund, sobald man das Mehr erlangt. Angesichts eines von Allen zugelassenen und angenommenen Gepräges, was soll das Gepräge, welches nur von einer beschränkten Anzahl von Personen zugelassen und angenommen würde? Doch ist dieß nur eine Opportunitätsfrage: Privatrücksichten, örtliche und andere Verhältnisse, können anders entscheiden.

In den griechischen Republiken, in den asiatischen Reichen, bestanden die private Anfertigung und Prägung von Münzen lange neben der Anfertigung und Prägung durch den Staat.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn es den Privatleuten frei steht, Gold- und Silberstücken eine ihnen beliebige Form und ihr Privatzeichen zu geben, — was noch täglich durch die private Anfertigung und Markirung von Klumpen geschieht — es ihnen dagegen stets und nothwendigerweise untersagt sein wird, das Regierungszeichen aufzudrücken. Die Nachahmung, die Fälschung, könnten der Regierung gegenüber nicht weniger unerlaubt sein, als gegen irgend einen Privatmann; in Betreff der allgemeinen Waare nicht weniger, als in Betreff irgend einer Spezialwaare. Ein Unterschied könnte nur im Sinne der Erschwerung bestehen. Dieselbe erklärt sich aus der außerordentlichen Wichtigkeit des verfälchten Zeichens. Es ist dasselbe nicht die Unterschrift eines Privatmanns, sondern des Staats, der die Gesammtheit der Bürger vertritt. Die Erschwerung erklärt sich auch aus dem außerordentlichen Umfang des beabsichtigen oder angestifteten Schadens: nicht der eine oder der andere Privatmann, sondern die ganze wirthschaftliche Gemeinde leidet darunter. Deßhalb wird in allen gebildeten Staaten die Nachahmung der Münzgepräge (Falschmünzerei) als die verdammungswürdigste Fälschung betrachtet und mit einer ausnahmsweisen Strenge bestraft.

Nichts ist logischer. Mag man in der Strafe die Züchtigung des begangenen Verbrechens, mag man in ihr eine Präventivmaßregel sehen, es ist gerecht und vernünftig, sie nach der Ausdehnung des verursachten oder beabsichtigten Uebels zu bemessen. Ehemals trieb man die Strenge in der Bestrafung der Fälschmünzer bis zur Barbarei und wilden Grausamkeit. Um diese Strenge zu begreifen, braucht man jedoch in der Falschmünzerei nicht ein ganz außer-

ordentliches Verbrechen, die Verletzung irgend eines halbgöttlichen Vorrechts, eine Art von Majestäts-Verbrechen, zu sehen. Die Fälschung in Münzsachen ist unter allen Fälschungen die folgenschwerste; die Strafe soll also auch keine gewöhnliche sein: das ist nur vernünftig. Das Unmaß, die Uebertreibung von ehemals, entsprachen dem Zeitgeist. Das Privatinteresse der amtlichen Falschmünzer, über die sie benachtheiligende Konkurrenz der nicht patentirten Falschmünzer erbittert, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, sie bei der Bestrafung grausam zu machen.

All' dies läßt aber die Wesenheit der Münzung unberührt und ändert ihre Natur keineswegs. Die Münzung ist und bleibt — man kann es nicht oft genug wiederholen, — eine Leistung, welche das Gemeinwohl von dem mit der Sorge um die allgemeinen Interessen beauftragten Organ verlangt; die Münzung ist und bleibt ein Dienst, welchen die Privaten von sich auf den Staat übertragen, weil er ihn besser als sie verrichten kann.

Unglücklicherweise ist er auch in der Lage, es schlechter als sie zu machen, viel ärger als sie diese Verrichtung zu mißbrauchen. Unredliche und übelberathene Regierungen verwandeln die Beauftragung in ein Privilegium, die Pflicht in ein Recht, das sie schamlos mißbrauchen. Sie erfinden das „Herrenrecht". Man weiß, wie die Fürsten des Mittelalters es verstunden und ausübten. Beauftragt, den Werth der Metallmünzen zu bestätigen und zu bezeugen, bildeten sich die Fürsten ein oder stellten sich an, es zu glauben, daß sie ihnen den Werth verleihen und ihn folglich nach Belieben feststellen und entstellen könnten. Die Falschmünzerei wurde aufs großartigste gerade von Denen betrieben, welchen die Völker die Sorge, die Richtigkeit der Mittel-Waare sicher zu stellen, anvertraut hatten oder welche diese Sorgfalt an sich gerissen hatten! Es ist dieß sicherlich eine der betrübendsten Seiten in der so wenig erbaulichen Geschichte

des Mittelalters. Kaum läßt sich eine verabscheuungswürdigere Ausübung einer gesellschaftlichen Pflicht, ein schreienderer, von der Behörde selbst verübter Mißbrauch eines angeblichen Rechts anführen.

XI.

Wir haben zum Glück dieses Stück der staatswirthschaftlichen Geschichte der Vergangenheit nicht des Näheren zu erörtern: Die Arbeit wäre nichts weniger als erquicklich. Wir haben davon nur zu berühren, was unmittelbar die Hauptphasen betrifft, welche die Mittel-Waare durchlaufen hat, bevor sie wurde oder richtiger wieder wurde, was sie gegenwärtig ist: ein bequemes und sicheres Umlaufsmittel.

Während der Epoche traurigen Andenkens, an welche ich soeben erinnerte, bringen die fortwährenden Münzverschlechterungen Verwirrung in alle Geschäfte, in alle Beziehungen des politischen, wirthschaftlichen, geselligen Lebens. Man weiß nicht mehr, was man erhält, gibt, besitzt. Der Handel, der Umsatz wird ein Hazardspiel, wo im Grunde Niemand gewinnt; die gekrönten Betrüger, welche dabei den Vorsitz führen, glauben Alles zu gewinnen; sie verlieren am meisten. Man befrage die Geschichte Frankreichs oder anderer Länder in Europa: je unverschämter die Behörde den Betrug mittelst Falschmünzerei betreibt, desto schreiender ist die Noth des Staatsschatzes. Ganz natürlich und nothwendig. Man ruinirt die Bevölkerungen; niemals hat ein armes Land einen Souverän bereichert.

Die Massen dulden jene Beraubung, wie so viel Anderes; sie schweigen. Eine Unbilde mehr zählt in jener Epoche nicht. Der Handel und die Bank, für welche es sich um eine Lebensfrage handelt, suchen sich zu helfen. Wie? Sie gehen um einige Jahrhunderte zurück! Sie betrachten als nicht geschehen die schöne Erfindung der Münze, welche dem Verkehr so große Dienste leisten konnte und sollte,

welche aber räuberische Hände in eine Quelle beständiger Verlegenheiten und Verluste umgewandelt haben. Für sie wird das Gepräge künftighin nicht mehr bestehen; sie befassen sich wieder direkt mit der jedesmaligen Wägung und Probirung des Goldes und Silbers; sie nehmen die Mittel-Waare nur an, nachdem sie persönlich in jedem Falle die Menge und Beschaffenheit des ihnen angebotenen Edelmetalls festgestellt haben.

Man möchte freilich dem Fürsten das so schlecht und unehrlich besorgte Amt abnehmen. Unmöglich. Die Behörde behauptet, das Ausmünzen sei ihr Urrecht; sie allein besitze es und könne davon beliebigen Gebrauch machen. Manchmal läßt sie sich's abkaufen. Städte, Provinzen, legen sich eine starke Brandschatzung oder einen jährlichen Tribut auf, um ihr Gebiet von der Einschmuggelung der falschen Münze zu bewahren. Welch' blutige Satyre auf die Art und Weise, wie die Regierung das wichtige, anvertraute oder angemaßte Amt verwaltet: Man bezahlt die Behörde, damit sie das Amt, wozu sie berufen scheint, nicht verrichte!

Aber es genügt nicht, die falsche Münze ferne zu halten, was selbst nicht immer gelingt. Auf dem Punkt, wo die wirthschaftliche Entwicklung angelangt ist, muß man sich um jeden Preis eine gute, wenigstens eine halbwegs gute Münze verschaffen, will man einige Regelmäßigkeit und Sicherheit in die Geschäfte zurückführen. Die Privatleute, welche sich des erforderlichen Kredits erfreuen, um Münze auszugeben, d. h. um ihre Marke annehmbar zu machen und den Umlauf derselben zu sichern, haben angesichts des vom Staate sich beigelegten Monopols nicht mehr das Recht dazu. Und hätten sie es, wozu würde dessen Ausübung dienen? Die gute Münze würde sofort eingezogen und umgeschmolzen, um das Material zu den schlechten Stücken zu liefern; die behördlichen Falschmünzer wären nicht die letzten beim Faug.

Ein neuer Behelf taucht auf; man erfindet die Girobank. Fünfzig Handelsherrn derselben Stadt verabreden sich, in einem gemeinschaftlichen Keller fünf Millionen Francs in gleichen oder ungleichen Antheilen niederzulegen. Die mit der Aufbewahrung dieser Kapitalien beauftragte Anstalt empfängt dieselben in Klumpen oder in Münzen, die wie Klumpen behandelt werden: sie berechnet nur das wirkliche, erprobte Gewicht des darin enthaltenen Feinmetalls. Die Hinterleger verrechnen untereinander nun mehr in Bankmünze; sie begleichen ihre Geschäfte mittelst Uebertragungen in den Büchern der Anstalt. So umgehen sie die Verschlechterungen der behördlichen Münze; die Falschmünzerei beschädiget sie nicht mehr unmittelbar, weil sie sich der Erzeugnisse derselben nicht bedienen.

Auch das Publikum zieht die Bankmünze, soweit sie ihm zugänglich ist, der laufenden Münze vor. Man weiß immer, was die eine darstellt; man kennt selten den augenblicklichen Werth der anderen; was sie morgen werth sein wird, weiß man niemals. Die erste wird ideale Münze genannt, weil sie in Wirklichkeit keinen Umlauf hat; die andere wird als wirkliches Geld bezeichnet, weil sie von Hand zu Hand geht. In Wahrheit ist jene allein positiv, wahr; diese ist eine Chimäre, mindestens eine Lüge.

Mit dem Mittelalter geht dieß noch keineswegs zu Ende; die Mißwirthschaft dauert fort bis tief in's achtzehnte Jahrhundert hinein. Unter dem Gottgegebenen (Dieu-donné, Ludwig XIV.) und unter dem Ersehnten (le Désiré, Ludwig XV) in Frankreich wird die Falschmünzerei noch im beträchtlichsten Maaße getrieben. Dem Rest des Kontinents ergeht es nicht besser; dem heil. römischen Reich, wo es von Duodezimal-Fürsten wimmelt, am schlechtesten. Ja, die Souveräne sind manchmal so naiv unverschämt oder so unverschämt naiv, daß sie selbst, wenn dieß eben in ihren Kram taugte, dem Bankgelde den

Vortheil nachrechnen, daß es den bald eingestandenen, bald verheimlichten Verschlechterungen des Metallgeldes sich entzieht! So geschah es in Frankreich, um der Anstalt des Schotten (Jean Law) die Gunst des Publikums zuzuwenden; so machte es Friedrich II. bei der Gründung der Berliner, heute preußischen Bank.

XII.

Allmählich kommt die wirthschaftliche Einsicht zum Durchbruch. Man gewahrt zuletzt sogar in höchsten Regionen, daß die, vom sittlichen Standpunkt verdammliche amtliche Spitzbüberei überdieß eine schlechte Berechnung ist. Eine Regierung nimmt so oft und so viel ein als sie ausgibt; scheint sie augenblicklich zu gewinnen, indem sie in schlechter Münze zahlt, so verliert sie eben so viel, wenn man ihr in gleicher Münze zurückzahlt. Wo bleibt der Gewinn? Ferner beginnen die Völker um jene Zeit — zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts — bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Interessen ein wenig darein zu reden. Sie wissen, daß sie zuverlässig, daß sie zweifach verlieren, wenn der Staatsschatz beim Falschmünzen nur nichts gewinnen kann. Ueberdieß neigen die Völker immer zur Treue und Redlichkeit, sollten auch keine materiellen und unmittelbaren Vortheile herauskommen. Wie sollten sie nicht Treue und Redlichkeit auf ein Gebiet zurückverlangen, wo das entgegengesetzte Verfahren so viele Verlegenheiten und Unglücksfälle erzeugte? Die Zeit der Falschmünzerei endigt mit der unumschränkten Macht der gekrönten Falschmünzer.

Man kehrt zur Wahrheit der Dinge zurück. Die Münzprägung wird wieder was zu sein sie niemals hätte aufhören sollen: die ehrliche Ausübung eines Amtes, welches die Gesellschaft zur Bequemlichkeit und Sicherheit Aller auf die zur Leitung der allgemeinen Interessen berufene Obrigkeit überträgt.

Künftighin brauche ich nicht mehr die Gold-Waare oder Silber-Waare zu wägen und zu probiren, welche mir für ein Erzeugniß, einen Dienst, einen Genuß, die ich dem Besitzer des Edelmetalls überlasse, gegeben wird. Andere haben es für mich und für Alle gethan. Habe ich Anrecht auf ein Kilogramm feinen Silbers und sagt ein amtliches Zeugniß mir, es sei dieß genau der Gehalt des mir, gleichviel in welcher Form, angebotenen Edelmetall-Stücks, so kann ich getrost zugreifen.

Was ist erforderlich, damit dieses Vertrauen begründet und dauerhaft sei? die beständige und vollkommene Aufrichtigkeit des Gepräges. Es sage immer die Wahrheit und nur die Wahrheit, dann ist an der Form wenig gelegen. Man wird es unterlassen können, das Gewicht und den Gehalt der Münzen genau zu bezeichnen, und dafür eine verabredete Einheit angeben können; anstatt auf eine Silber-Scheibe zu drucken, daß sie vier und ein halb Gramme enthält, wird man „ein Franc" setzen; dann wird man sagen, ein Erzeugniß ist zwei und einen halben Franc werth, anstatt zu sagen, es sei zwölf und ein halbes Gramm Silber von neun hundert tausendstel Feingehalt werth. Es ist eine Sache des Uebereinkommens; in keiner Weise wird dadurch die Wesenheit der Münze berührt.

Möglich kömmt man morgen zur Gewichtsangabe zurück. Auf den Francsstücken z. B. wird dann nicht mehr stehen „ein Franc" oder „fünf Franc" sondern „fünf Gramme" oder „fünfundzwanzig Gramme". Diese Veränderung wurde seit einigen Jahren wiederholt vorgeschlagen. Die Einen verlangten sie im Interesse des internationalen Verkehrs, welchen das Verschwinden der gegenwärtigen Inschriften erleichtern würde; die Anderen wollen darin ein Mittel finden, den zweifachen Münzfuß (double étalon) zu unterdrücken, der in Frankreich und einigen daran stoßenden

Ländern besteht. Die in Deutschland geschlagenen, nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 geprägten Kronen und halben Kronen in Gold, tragen wirklich nur die Gewichtsangabe.

Dieses Verfahren, welches gleichzeitig an den Ursprung des Münzwesens erinnert und die wirkliche Rolle und den Charakter derselben besser hervorhebt, wurde bekanntlich aufgegeben, weil die unter früheren Regierungen vorgenommenen „Reduktionen" zuletzt den Gegensatz der Wahrheit daraus gemacht hatten. Im Jahre 1789 enthielt das französische „Pfund" Silber (1 livre = 1 franc) nur mehr den 87. Theil dessen, was es unter Karl dem Großen gewesen war; das englische Goldstück „Pfund" (Pf. St.; Werth 25 fr. 12 c.) enthält nicht ganz den 57. Theil (7,98 Gr.) des durch seine Benennung angemeldeten Gewichtes (1 Pf. = 16 Unzen = 453,59 Gr.). Es scheint unmöglich, die Uebereinstimmung der Thatsachen mit der Benennung wieder herzustellen. Wie könnte man z. B. in Frankreich eine Münz-Einheit (das ehemalige „Pfund") einführen, welche in Silber einen hundert Francs gleichen Werth ausdrücken, und in Gold einen fünfzehn hundert fünfzig Francs gleichen Werth enthalten würde? Hingegen wäre es nicht unmöglich, die Uebereinstimmung dadurch wieder herzustellen, daß man Benennungen wählt, welche die wahren Thatsachen genau ausdrücken. Gewiß würde die Einführung einer Universal-Münze, wobei Handel und Wechsel sehr gewinnen würden, ungeheuer erleichtert, wenn man als Einheit für die Gold- und Silber-Münzen Decagramme mit ihren Vielfachen und Theilungen annähme. Dieses Verfahren würde noch den Vortheil gewähren, eine gewisse bald freiwillige bald unfreiwillige Verwirrung, welche man in dieser Materie so häufig antrifft, fast unmöglich zu machen. Sich einzubilden oder glauben zu machen, daß eine Goldscheibe von 32,258 Grammen und ein längliches Papier-Viereck von

etwa 18 Centimeter Länge auf 12 Centimetres Höhe dieselbe Sache sind, wäre unendlich schwieriger, als zu behaupten: die Worte „hundert Francs" geprägt auf der Metallscheibe und gedruckt auf dem Stück Papier, machen aus diesen zwei Gegenständen vollkommen gleiche Werthe. Man findet immer Blinde oder Einfältige, welche bereit sind, es zu glauben.

XIII.

Wir werden auf letztern Gegenstand — das Papiergeld und das Geldpapier — an seiner Stelle ausführlich zurückzukommen haben. Vorläufig haben wir das Geld Tauschgegenstand erforscht, welcher Umlaufsmittel wird; als die vorzüglichste Waare, welche Mittel-Waare oder allgemeine Waare wird: Wer sie für eine von ihm abzutretende Spezialwaare (Erzeugniß, Arbeit, Dienst) eintauscht, ist sicher, daß Jedermann sie ihm gegen jede andere Spezialwaare entsprechenden Werthes, welche er an sich bringen will, wieder abnehmen wird. Aber die Münze, sagt man, ist nicht nur ein Gegenwerth bei jedem bestimmten Tausch, wo sie einschreitet; sie ist auch in allgemeiner Weise ein Werthmesser. Dieß einmal zugegeben leiten Phantasten daraus die seltsamsten Ideen und Systeme über Münzsachen ab: die Einen, nur in Betreff des Papiergeldes, die Andern sogar in Betreff des Metallgeldes. „Was liegt," argumentirt man, „an dem Stoff, woraus ein Maß verfertiget ist? Die Elle mag aus Platin oder Holz, aus Goldfaden oder Hanffaden sein, sie leistet den gewünschten Dienst, sobald sie die genaue Länge der zu bestimmenden Fläche angibt. Das Pfund mag von Blei oder von Silber sein, es erfüllt seinen Zweck, sobald es mir das genaue Gewicht einer abzuschätzenden Materie angibt. Dasselbe gilt von dem zum Messen des Werthes bestimmten Werkzeug: Blei oder Silber, Kupfer oder Papier, was liegt an der Materie?" Und auf diesen Grund hin erbaute man und erbaut man vielfache,

manchmal sinnreiche, manchmal hohle Münz-Doktrinen. Wir werden sie mehr als einmal auf unserem Wege antreffen; gehen wir ihnen auf den Grund und beurtheilen wir sie.

„Was liegt, könnten wir entgegnen, an den leichteren Erfordernissen der Nebenverrichtung, da die Hauptverrichtung mit ihren strengen Bedingungen fortbesteht? Angenommen, ein Nominalwerth könne wirkliche Werthe messen; die Münze, um als Werthmesser aufzutreten, könne eine bloße Form, ein Schein sein: bleibt die Münze doch hauptsächlich berufen, bei den Tauschen als Gegenwerth, als Mittel-Waare, einzuschreiten, und wegen dieser Verrichtung schon muß sie nothwendigerweise stets ein thatsächlicher Werth, eine wirkliche Waare, sein."

Um jedoch den Beweis zu vervollständigen, verzichten wir auf diesen Einwurf, so begründet er auch ist. Für einen Augenblick wollen wir absehen von der Rolle der Waare, des Gegenwerthes, welche die Münze, wie wir es eben zeigten, in allen Handelsgeschäften spielt. Gehen wir in der Nachgiebigkeit noch weiter und, da fantastische Köpfe das Paradox bis dahin treiben, geben wir auch dieß noch zu: die Verrichtung der Mittel-Waare, des Gegenwerthes, besteht gar nicht; die Bemessung des Werthes ist keine Nebensache, sondern die einzige Verrichtung der Münze: sie leistet und kann nichts anderes leisten. Ist aber deßbalb die eben angeführte Folgerung, die eben versuchte Gleichstellung mit der Elle und dem Pfunde, minder unzulässig? Ich sehe nnd glaube es nicht.

Mehr als jemals muß man hier sagen: ein Gleichniß ist kein Grund (comparaison n'est pas raison). Die angebliche Gleichartigkeit besteht gar nicht, und die Folgerung die darauf fußen soll, führt, mit einiger Schärfe verfolgt, zu einem dem beabsichtigten Schluß diametral entgegengesetzten.

Man frägt: „Was liegt an der Materie?“ In der That ganz und gar nichts. Wir sahen oben in der Folge der Zeitalter die verschiedenartigsten Gegenstände nach- oder nebeneinander die Verrichtung der allgemeinen Waare besorgen; wir haben dargethan, daß, mit einem geringen Grad-unterschied, viele Materialien zu jener Verrichtung taugen. Aber nicht darum frägt es sich. Damit die Folgerung die Probe bestehe, die Vergleichung richtig sei, müßte man die Frage so stellen können: „Was liegt an dem Werth?“ Es wird dieß in der That mitverstanden; es muß mitverstanden werden, um zu dem Schluß, worauf es abgesehen ist, zu gelangen, nämlich: daß die Münze nicht der von ihr ausgedrückte Werth zu sein braucht; daß sie gar keinen Werth zu besitzen braucht. Man schlüpft aber über diese Frage oder diesen Schluß schweigend hinweg. Warum? Weil man fühlt, daß man ihn nicht aussprechen kann, ohne seine Unhaltbarkeit sehen zu lassen.

Man sagt oder richtiger man will sagen: „Was liegt an dem Werth?“ Aber es handelt sich ja gerade um eine Werthbemessung, und nur der Werth kann einen Werth bemessen! Ja, die Materie woraus meine Elle oder mein Pfund gefertigt sind, ist eine gleichgültige Sache; aber folgendes ist nicht gleichgültig, sondern unerläßlich: das Werkzeug, welches die Länge messen soll, muß selbst Länge haben, und das Werkzeug welches das Gewicht anzeigen soll, muß Gewicht haben; wie sollte nun ein Werkzeug ohne Werth den Werth messen?

Messen ist nichts anderes, als das Unbekannte vergleichen, bestimmen durch sein Verhältniß zum Bekannten. Ich stehe mit einem Stock in der Hand vor einem Brett, dessen Länge ich zu kennen wünsche; ich weiß, daß mein Stock, der Länge nach, gleich ist dem Zehn-Milliontel des Viertels vom Erdmeridian (ein Meter); ich lege Stock und Brett aneinander; ich vergleiche. Ist dasselbe eben so

lang als der Stock, so weiß ich, daß die Länge des Brettes gleich ist dem Zehn-Milliontel des Viertels vom Erdmeridian; ist es zweimal so lang als der Stock, so weiß ich, daß seine Länge gleich ist zweien Zehn-Milliontel, oder dem Fünf-Milliontel des Viertels vom Erdmeridian; das heißt — um es gemeinhin zu sagen — daß das Brett ein, zwei Meter Länge hat. Auf dem Ladentisch befinden sich zwei eiserne Kugeln, ein Sack Kaffee, ein Sack Zucker; ich weiß, daß die Kugel an Gewicht gleich ist einem Liter distillirten Wassers, gewogen im leeren Raum bei seiner höchsten Dichtigkeit (ein Kilogramm); ich lege eine Kugel in eine Waagschaale, den Kaffee in die andere, und die zwei Waagschaalen halten sich im Gleichgewicht. Ich ersetze den Kaffee durch den Zucker und ich muß zwei Kugeln in die andere Schaale legen, um das Gleichgewicht herzustellen; ich weiß hernach, daß der Sack Kaffee an Schwere gleich ist einem Liter distillirten Wassers, gewogen im leeren Raum bei seiner höchsten Dichtigkeit, und daß der Sack Zucker an Schwere gleich ist zweien Liters distillirten Wassers, gewogen im leeren Raum bei seiner höchsten Dichtigkeit; das heißt — um es gemeinhin zu sagen — daß ich ein Kilogramm Kaffee und zwei Kilogramme Zucker vor mir habe. Jetzt will ich überdieß den Werth des Brettes, des Kaffees, des Zuckers kennen. Um diese unbekannte Größe zu finden, um den Werth zu messen, muß augenscheinlich die bekannte Größe, mit welcher ich jene vergleichen, an welcher ich sie messen werde, selbst einen Werth haben, wie der Gegenstand an welchem ich die Länge des Brettes maß, Länge haben mußte; wie der Gegenstand an dem ich die Schwere des Kaffees, des Zuckers maß, Schwere haben mußte.

XIV.

Es scheint dieß elementarisch, unläugbar. Wie kömmt es trotzdem, daß Niemand die Nothwendigkeit der Länge für die Elle, welche die Länge bemißt, die Nothwendigkeit der Schwere für das Pfund, welches die Schwere bemißt, bestreitet, hingegen die Nothwendigkeit des Werthes für die Münze, welche man für den Werthmesser ausgibt, bestritten wird? Weil eben der Werth etwas minder Einfaches, Greifbares ist, als Länge oder Schwere; weil Jedermann weiß, was die Messung der Länge, die Messung der Schwere ist, während wenige Personen über die Bedeutung des Ausdrucks „Werthbemessung" im Klaren sind.

Das Schwanken, die Abweichungen der Meinungen über die Tragweite des Wortes „Werth" selbst übertragen sich nothwendigerweise auf alles, was die Vergleichung und Bestimmung von Werthen betrifft.

Für unsere Aufgabe brauchen wir uns glücklicherweise nicht auf den Grund der Debatte über den Werth, welche noch lange nicht zu Ende zu sein scheint, einzulassen: Wir können diese Debatte zur Seite lassen. Der Punkt um welchen der Streit sich drehet ist der Schätzungswerth, sozusagen der innere, absolute Werth der Gegenstände; man nennt ihn auch den Werth der Nützlichkeit, des Gebrauchs: dieser Punkt steht zur Münzfrage nur in mittelbaren Beziehungen. Der Werth, welchen die Münze messen soll, ist der äußere, gangbare Werth, der Tauschwerth, gewöhnlich der Preis genannt. Dabei müssen wir uns einen Augenblick aufhalten.

Zwei Hauptelemente wirken zur Feststellung des Tauschwerthes, des Preises mit: die Summe der Anstrengungen (Zeit, Arbeit, Geld), welche das Erzeugniß den Verkäufern kostet; die Summe der Nützlichkeiten (Dienst, Genuß), welche das Erzeugniß den Erstehern bietet. Absichtlich setze ich

Verkäufer und Käufer in die Mehrzahl; die einzelnen individuellen Fälle zählen nicht in einer halbwegs entwickelten Wirthschaft. Schwach, ungeschickt, unerfahren mußte ich vier Wochen auf die Anfertigung eines Tisches, eines Stuhles verwenden; es wird dieß nicht den Werth des Geräthes erhöhen, wenn meine Konkurrenten dasselbe gewöhnlich mit dem Viertel der Arbeit, der Zeit, des Geldes, welche es von mir verlangte, anfertigen. Eine Leiter ist mir behilflich, meinen Sohn aus dem Brunnen zu ziehen, in welchen er zufällig stürzte und wo er verunglücken mußte; sie wird deßhalb kein Menschenleben werth sein, wenn sonst überall ihre Nützlichkeit nur acht Arbeitstagen gleich ist. Die großen Durchschnitte der fraglichen zwei Elemente bestimmen allein den Tauschwerth oder Preis.

In einer Gegend verwenden die Schmiede durchschnittlich sechs Arbeitstage auf Anfertigung eines Pflugs; der Nutzen des Pfluges für die Bauern, nämlich die Arbeitsersparung oder die Vermehrung des Erzeugnisses, kömmt im Durchschnitt zehn Arbeitstagen gleich; mithin haben wir zur Preisbestimmung folgende zwei Elemente: Summe der Anstrengungen, welche das Erzeugniß den Verkäufern kostet = sechs Arbeitstage; Summe der Vortheile, welche das Erzeugniß den Erstehern gewährt = zehn Arbeitstage; man addire und dividire durch 2, so hat man: $6 + 10 = 16 : 2 = 8$. Der Preis des Pfluges wird um den Quotienten acht herum schwanken; er wird sich rechts und links von acht entfernen, sich sechs oder zehn nähern, sogar das eine oder andere Extrem erreichen, je nachdem das Angebot zahlreicher oder weniger zahlreich als die Nachfrage sein wird, je nachdem die Schmiede ungeduldiger zu verkaufen oder die Bauern ungeduldiger zu kaufen sein werden; aber stets wird der benannte Quotient der Mittelpunkt des Kampfes bleiben. Und zwar aus folgenden Gründen: bei jedem Tausch sucht der abtretende Theil den ganzen Gegenwerth der

Summe von Vortheilen zu erlangen, welche das Erzeugniß dem Nehmer gewährt; der Abnehmer strebt immer, nur den Gegenwerth der Summe von Anstrengungen zu geben, welche das Erzeugniß dem Verkäufer kostet; diese zwei Ansätze begrenzen den Kampfplatz, wo der ewige Streit zwischen Angebot und Nachfrage geliefert wird. Alle Preisveränderungen — selbstverständlich abgesehen von zwingenden Umständen, wo um jeden Preis verkauft oder gekauft werden muß — können sich nur innerhalb dieser Grenzen bewegen: der Käufer kann höchstens den ganzen Gegenwerth der Summe von Vortheilen geben, welche ihm das begehrte Erzeugniß verspricht, und der Verkäufer kann nicht weniger annehmen als den Gegenwerth der Summe der gemachten Anstrengungen.

Uebersetzen wir in Silber die eben angestellten Schätzungen, indem wir den Arbeitstag = 25 Grammen Silber (5 Fr.) stellen. Dann erscheinen die Thatsachen wie folgt: der Pflug kostet hundertfünfzig Grammen dem Erzeuger und ist zweihundertfünfzig Grammen für den Konsummenten oder Verbraucher werth. Dieser sucht ihn um 150 Grammen zu bekommen; Jener will 250 Grammen herausschlagen; zwischen diesen zwei Zahlen wird sich der Tauschwerth, der Handelspreis feststellen. Er wird dem Minimum oder dem Maximum näher kommen, je nachdem das Angebot oder die Nachfrage dringlicher sein wird. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge wird der Preis auf beiläufig zweihundert Gramme zu stehen kommen. Er wird das Ergebniß der Summe von Anstrengungen sein, welche der Pflug dem Verkäufer kostet, kombinirt mit der Summe der Vortheile, welche sich der Käufer davon verspricht. Das sind die Bildungselemente des Tauschwerthes; die anderen Einflüsse, die darauf einwirken können, sind zufällig, vorübergehend: Nebensache.

XV.

Die eben gemachte Schätzung in Arbeitstagen, in Silber, kann auch in jedem andern Erzeugniß, Dienst oder Genuß angestellt werden. Eine Sache ist der anderen werth, oder zwei Dinge haben einen gleichen Werth, wenn sie, unter gegebenen Umständen, dieselbe Summe von vom Verkäufer verausgabten Anstrengungen und dieselbe Summe von Vortheilen, welche sich der Käufer verspricht, darstellen. Ein Hektoliter Korn ist heut zu Tag durchschnittlich vier volle Arbeitstage werth und er ist hundert Gramme Silber werth; das will sagen, daß vier volle Arbeitstage, d. i. hundert Gramme Silber, in der allgemeinen Meinung ungefähr ebenso viele vom Verkäufer ausgegebene Anstrengungen und eben so viele dem Käufer versprochene Vortheile darstellen, als durch einen Hektoliter Korn dargestellt werden. Derselbe Hektoliter Korn ist auch einen Hektoliter Wein, zehn Kilogrammen Fleisch, eine Tuchhose, vier Stühle, zehn Theaterbillette u. s. w. werth. Das will sagen, daß unter den gegebenen Umständen, ein Hektoliter Wein, zehn Killogramme Fleisch, eine Tuchhose, vier Stühle, zehn Theaterbillete u. s. f., eine Summe der vom Anerbieter verausgabten Anstrengungen und eine Summe der vom Nachfrager erwarteten Vortheile darstellen, welche gleich sind der Summe von Anstrengungen und der Summe von Vortheilen, die sich im Hektoliter Korn vorfinden.

Augenscheinlich wurde auf diese Weise in den Urzeiten des Tausches die Schätzung vorgenommen; d. h: der Tauschwerth, der Preis festgestellt. Johann, der Jäger, besitzt eine Bärenhaut, welche er ohne Ungemach veräußern kann, und er möchte wohl die Lanze besitzen, welche Martin, der Schmied, so eben anfertigte; Martin seinerseits kann sich leicht eine andere Lanze anschaffen und möchte gerne die Bärenhaut, welche ihm zur Bekleidung dienen wird, an sich

bringen. Man bespricht sich. Man schätzt, man berechnet, man macht seine Voraussetzungen, Johann versucht's, sich davon Rechenschaft zu geben, welche Summe von Anstrengungen ihm seine Bärenhaut gekostet hat, und welche Summe von Vortheilen, wenn er sie behält, er daraus ziehen könnte; er vergleicht sie mit der Summe der Vortheile, welche ihm die Lanze verspricht, und mit der Summe der Anstrengungen, welche er auf ihre Anfertigung verwenden müßte. Martin stellt seinerseits die entsprechenden Berechnungen an. Johann findet, daß die zu erwerbende Lanze für ihn eine größere Summe von Anstrengungen und Vortheilen darstellt, als die zu veräußernde Bärenhaut ihm kostet und gewährt; Martin findet, daß die zu erstehende Bärenhaut eine größere Summe von Anstrengungen und Vortheilen darstellt, als die zu veräußernde Lanze ihm kostet und gewährt: der Tausch vollbringt sich zum großen Nutzen beider Theile. Vom individuellen Gesichtspunkt des Johann ist die Lanze etwas mehr werth als die Haut; das umgekehrte gilt vom individuellen Gesichtspunkt des Martin: wäre es nicht so, würde man nicht tauschen. Da es im Dorfe zehn Martin und zehn Johann gibt, hundert Johann und hundert Martin im Bezirke, gleichen sich die individuellen Mehr-Werthe und Minder-Werthe aus; sie verschwinden vom Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Gemeinde; das Endergebniß ist: eine Haut ist eine Lanze werth und umgekehrt, oder: Haut und Lanze gleichen sich, besitzen denselben Werth.

Man ersieht im Vorstehenden, welche Menge von Schätzungen, Voraussetzungen, vergleichenden Rechnungen der erste Tausch einer Bärenhaut gegen eine Lanze den beiden Parteien verursachte. Ist einmal die Werthgleichung durch eines, zwei, drei Geschäfte derselben Art festgestellt und durch die allgemeine Zustimmung bestätiget, wird sich die Operation so zu sagen von selbst machen: man wird ohne weitere Untersuchung wissen, daß eine Bärenhaut und eine

Lanze denselben Werth haben und man wird sie ohne Zögern und Mühe jedesmal vertauschen, wenn die Besitzer der zwei Gegenstände dabei ihren Vortheil finden. Nach denselben Schätzungen, Voraussetzungen und vergleichenden Rechnungen veräußert Martin, der Schmid, morgen eine zweite Lanze gegen ein paar Schafe, übermorgen eine dritte Lanze gegen einen Scheffel Korn, eine vierte Lanze gegen ein Faß Wein. Diese mehrmals wiederholten Tauschgeschäfte stellen eine Gleichung her, welche man als begründet und durch die öffentliche Meinuug bestätiget betrachten kann; in diesem Falle wird die Lanze allmälig gemeinschaftlicher Schätzer und sie wird den Tauschverkehr, selbst wo sie nicht als einer der Tauschgegenstände vorkömmt, bedeutend erleichtern. Der Bauer, welcher vier Scheffel Korn zu veräußern hat und dem dafür zwei paar Schafe und zwei Fässer Wein angeboten werden, braucht nicht mehr zu berechnen, veranzuschlagen und zu vergleichen, ob ein paar Schafe, ob ein Faß Wein, allerdings dieselbe vereinigte Summe verausgabter Anstrengungen und versprochener Vortheile als ein Scheffel Korn darstellt; er weiß, daß ein Scheffel Korn der Gegenwerth für eine Lauze ist, daß ein paar Schafe, ein Faß Wein ebenfalls eine Lanze werth ist; und da $A = B$ und $B = C$ auch $A = C$ geben, ist das Faß Wein einen Scheffel Korn, das paar Schafe noch einen anderen werth: der Bauer kann also seine vier Scheffel Korn mit voller Sicherheit für die ihm angebotenen zwei paar Schafe und zwei Fässer Wein geben.

XVI.

Noch ein Schritt, und die Lanze, anstatt nur als Schätzer zu dienen, wird bei den Tauschgeschäften unmittelbar einschreiten. Der Bauer, welcher für den Augenblick weder mit dem Wein, noch mit den Schafen etwas anzufangen weiß, wird gerne vier Lanzen für sein Korn annehmen, weil er weiß, daß Jedermann in der Lanze den Gegen-

werth der verausgabten Anstrengungen und zu erwartender Vortheile, welche ein Scheffel Korn darstellt, anerkennt, und weil er folglich, indem er die Lanzen wieder abläßt, für jede derselben in allen anderen Erzeugnissen, Diensten und Genüssen den Gegenwerth der Summe der verausgabten Anstrengungen und zu erwartenden Vortheile, welche der für jede einzelne Lanze hingegebene Scheffel Korn enthielt, wird erlangen können. Andere Eigenthümer veräußerliche Erzeugnisse denken und handeln ebenso; dann wird der gemeinschaftliche Schätzer jene General-Waare, deren Verrichtung und Nützlichkeit wir bereits bestimmt haben. Es ist unnütz, auf die schon bezeichneten Ursachen zurückzukommen, weßhalb das Amt einer allgemeinen Waare oder Mittel-Waare schließlich und ausschließlich dem Edelmetalle anvertraut wurde. Wenn heute A seinen Hektoliter Korn verkauft, B seinen Hektoliter Wein, C sein Paar Schafe, D seine Schaufel, E sein tausend Ziegel, jeder für hundert Gramme Silber, und wenn gegen die Wiederabtretung der hundert Grammen Silber A, B, C, D und E eine Jacke der Eine, einen Tisch der Andere, eine Schaufel der Eine, einen Pflug der Andere, einen Regenschirm der Letzte erlangen können, so sagt man mit Recht, daß jeder der fünf verkauften und gekauften Gegenstände hundert Grammen Silber werth ist; daß nämlich unter den gegebenen Umständen jeder dieser Gegenstände in der landesläufigen Schätzung den Gegenwerth der Summe von Anstrengungen und der Summe von Vortheilen darstellt, welche der Besitz von hundert Gramme Silber verursacht und verschafft. In Folge der Entdeckung neuer silberhältiger Gruben oder reichhaltigerer Gänge in den bereits eröffneten Gruben, in Folge größeren Ueberflusses an Queckſilber, welches bei der Silbergewinnung eine so große Rolle spielt, in Folge eines verbesserten Verfahrens beim Waschen, in Folge leichterer Beförderung, können morgen hundert auf den Pariser Markt gebrachte Gramme Silber eine ge-

ringere Menge verausgabter Anstrengungen als bisher darstellen; oder auch: in Folge einer Veränderung in Sitten und Gewohnheiten — z. B. die allgemein werdende Verdrängung des Silbergeschirres durch feines Porzellan, des silbernen Eßzeuges durch Ruolz oder Aluminium — vermindert sich die Summe der zu erwartenden Vortheile, welche hundert Gramme Silber ehemals enthielten. In beiden Fällen ist die Vergleichung mit den oben angeführten Gegenständen aufgehoben oder gestört; jene Gegenstände sind nicht mehr hundert Gramme Silber jeder werth, sondern hundertfünf oder hundertzehn Gramme, weil nicht mehr in hundert Grammen, sondern erst in hundertfünf oder in hundertzehn Grammen der Gegenwerth der Menge verausgabter Anstrengungen und versprochener Vortheile sich vorfindet, welche jeder dieser Gegenstände enthält. Man sagt alsdann mit vollem Recht, daß der Silberwerth gesunken oder daß der am gemeinschaftlichen Schätzer bemessene Werth der genannten Gegenstände gestiegen ist.

Ebenso kann es vorkommen und kömmt selbst häufiger als der eben angeführte Fall vor, daß das Silber keine Veränderung erleidet, weder an der Menge der Anstrengungen, welche es kostet, noch an der Menge der Vortheile, welche es gibt, während Veränderungen in einem oder anderem Sinne oder in beiden sich an den Gegenständen vollziehen, gegen welche die hundert Gramme Silber bisher geläufig ausgetauscht wurden. Durch die Verbesserung des Ackerns und Dreschens, die künstliche Be- und Entwässerung, Anwendung der Lokomotive, wird die landwirthschaftliche Arbeit weniger hart und gleichzeitig einträglicher; eine Reihe milder Jahre macht die Erzeugung des Getreides leichter und ergiebiger; ähnliche Umstände bewirken dieselben Veränderungen im Weinbau, in der Viehzucht; die Fortschritte der Maschinenkünste, die Anwendung des Dampfes, die Verbreitung des Produkts bewirken z. B., daß die Fabriksarbeit

leichter und ergiebiger wird. Andererseits kann der Roggen theilweise aufgelassen werden, weil man sich mehr und mehr an den Wein gewöhnt; der Wein kann wegen der Verbreitung des Biergenusses oder des Branntweins minder begehrt werden; die Seide kann durch die steigende Verarbeitung von Baumwolle minder nothwendig werden u. dergl. m. Im ersten Falle stellen die Naturgegenstände oder Fabriksartikel nicht mehr dieselbe Menge verausgabter Anstrengungen dar; im zweiten Fall stellen sie nicht mehr dieselbe Menge zu erwartender Vortheile dar. Wenn beide Fälle zusammentreffen, heben die zwei den Werth beeinflußenden Elemente einander auf. In allen diesen Hypothesen ist die Werthgleichung der genannten Gegenstände mit den hundert Grammen Silber gestört; erstere enthalten an verausgabten Anstrengungen und zu erwartenden Vortheilen nunmehr den Gegenwerth von nur fünfundneunzig oder nur von neunzig Grammen Silber. Dann sagt man sehr wahrheitsgemäß, daß der Werth des Silbers gestiegen oder daß der an dem gemeinschaftlichen Schätzer gemessene Waarenwerth gefallen ist.

XVII.

Der Tauschwerth oder Preis irgend einer Waare kann demnach mittelbar oder unmittelbar beeinflußt werden. Der Preis wird unmittelbar beeinflußt, durch die Umstände, welche direkt, an dem veräußerlichen Objekt die Menge der verausgabten Anstrengungen, die Menge der wahrscheinlichen Vortheile vergrößern oder verkleinern; der Preis wird mittelbar beeinflußt durch die Umstände, welche auf die zu erstehende Gegenwaare, besondere oder allgemeine, wirken. Die Vielfältigkeit der Kombinationen, welche diese Einflüsse eingehen können, erklärt die große Empfindlichkeit der Preise und die Schwierigkeit, sie zu fixiren oder auch nur jedesmal die Ursachen ihrer Schwankungen genau zu erfassen. Nehmen wir an, in diesem Jahre wird eine bestimmte Menge von A

(z. B. hundert Grammen Silber = Argent) allgemein angeboten und angenommen gegen eine bestimmte Menge von B (z. B. hundert Liter Korn = Blé); dann ist A das B werth und B das A, was sagen will: nach der allgemeinen Anschauung stellen sie eine adäquate Summe verausgabter Anstrengungen (E = Efforts) und voraussichtlicher Vortheile (U = Utilités) dar. Diese Gleichung kann nun durch verschiedene, einfache und zusammengesetzte, Thatsachen aufgehoben werden: AE nimmt allein ab oder zu; AU nimmt allein zu oder ab: AE und AU nehmen gleichzeitig zu oder ab; AE nimmt ab, während AU zunimmt, und umgekehrt: hiebei setzen wir B als unveränderlich voraus. Dieselben, einfachen und zusammengesetzten, Thatsachen können aber auch bei B erscheinen, während A unveränderlich bleibt. Oder auch, A und B können gleichzeitig beeinflußt werden: bald nimmt AE ab, während BE zunimmt und umgekehrt; bald nimmt AU zu, während BU abnimmt und umgekehrt; bald fällt AE und AU steigt, während BE zunimmt und BU abnimmt. Unter dem Einflusse so verschiedenartiger und vielfacher Zwischenfälle wären die Preise noch unendlich veränderlicher, als wir sie gegenwärtig sehen, wenn diese Zwischenfälle nicht häufig ihre Einwirkung auf die Preise gegenseitig lähmten und vernichteten. Wenn z. B. im selben Augenblick wo eine Erhöhung von AU den Tauschwerth von A zu erhöhen strebt, andere Umstände eine Vermehrung von BE herbeiführen, so bleibt die Gleichung zwischen A und B was sie gewesen war: man wird fortfahren, hundert Gramme Silber für hundert Liters Korn zu bekommen, vorausgesetzt, daß der von der Vermehrung des BE (Anstrengungen, welche das Korn kostet,) auszuübende Einfluß nicht durch eine gleichzeitige Verminderung von BU (Vortheile, welche das Korn gibt) aufgewogen werde.

Dieß macht die Preisfrage so verwickelt. Es liegt aber hierin auch einer der beträchtlichsten Umstände welche das

Edelmetall ganz insbesondere zur General-Waare, zum gemeinschaftlichen Schätzer eignen: die unmittelbaren Einflüsse welche vor Allem die Schwankungen im Werth einer Waare veranlassen, existiren in der Wirklichkeit kaum für das Edelmetall. Einmal oder zweimal höchstens in tausend Jahren entdeckt man wichtige neue Gruben, deren Ausbeutung, indem sie die angebotene Menge plötzlich vermehrt und die Erzeugungsanstrengungen stark vermindert, den Werth des Edelmetalls herabsetzen könnte und wirklich herabsetzt; in den Jahrhunderten zwischen den phänomenalen Entdeckungen ist die Ergiebigkeit der Silber- und Gold-Gruben im Allgemeinen regelmäßig und gleich; ein Fallen oder Steigen des Werthes durch die Verminderung oder Ueberschwemmung von AE ist mithin selten. Andererseits ist der Absatz für Edelmetall so ausgebreitet, der Besitz desselben wird überall so gierig erstrebt, seine Verwendung ist so vielfach, so verschiedenartig, und zugleich so leicht zu beschränken und auszudehnen (wenn alle Welt nach Schmucksachen, goldenen Uhren, Silbergeschirr verlangt, kann aber auch Jedermann sich dieselben versagen oder ihren Verbrauch einschränken) daß AU ebensowenig als AE großen Veränderungen unterworfen ist. Das Edelmetall scheint also eigens geschaffen zu sein, um den fixen Punkt zu geben, woran sich das Veränderliche messen läßt. Sein Werth ist am wenigsten veränderlich und deßhalb am meisten gekannt: hundert Gramme Silber enthalten heut zu Tag dieselbe Menge verausgabter Anstrengungen und zu erwartender Vortheile, wie vor einem Jahrhundert, vor zwei Jahrhunderten. Hingegen stellen hundert Ellen Baumwollenstoff heute nicht den zehnten Theil der Anstrengungen dar, welche sie vor den fruchtbaren Erfindungen eines Arkwright und James Watt gekostet haben.

XVIII.

Sagen wir es, um darüber abzuschließen, noch einmal: der Tauschwerth oder Preis einer Waare ist das Ergebniß

der Menge der vorausgabten Anstrengungen in Verbindung mit der Menge der vermutheten Vortheile, welche die zu veräußernde Waare enthält. Ich sage „in Verbindung"; das Zusammenwirken der zwei Elemente ist unerläßlich. Die verausgabte Anstrengung liefert keinen Tauschwerth, wenn nicht eine entsprechende Menge von Vortheilen zu erwarten ist. Eine Eisenbahn durch eine Felsengegend ohne Verkehr kann eine ungeheure Menge verausgabter Anstrengungen darstellen; aber sie besitzt keinen entsprechenden Tauschwerth, weil sie ohne Nutzen ist. Andererseits gibt auch die Nützlichkeit allein keinen Tauschwerth; das Wasser ist von höchster Nützlichkeit und doch ohne Tauschwerth, wo es ohne Anstrengung herbeigeschafft werden kann. Den Tauschwerth einer Waare bezeichnen ist also nichts anderes, als das Ergebniß ziehen aus der Summe der Anstrengungen, welche das veräußerliche Erzeugniß dem Verkäufer gekostet hat, in Verbindung mit der Summe der Vortheile, welche der Käufer daraus zu ziehen erwartet. Am leichtesten und allgemein verständlichsten bestimmt man das Ergebniß, indem man die unbekannte Größe an einer bekannten, das Veränderliche am Unveränderlichen oder Minderveränderlichen mißt. Jedermann besitzt heute einen mehr oder minder klaren Begriff von der Summe vorausgabter Anstrengungen und zu erwartender Vortheile, welche ein Hektogramm Silber enthält. Nehmen wir an, dasselbe sei der zweckmäßig verwendeten Arbeit eines Tages gleich. Indem ich sage, daß eine Menge Korn zwei Hektogramme Silber werth ist, ein Handwerkzeug drei Hektogramme, ein Kleidungsstück vier Hektogramme, deute ich an, und zwar in einer gemeinverständlichen Sprache, daß das Korn das Zweifache, das Werkzeug das Dreifache, das Kleidungsstück das Vierfache der Summe von vorausgabten Anstrengungen und zu erwartenden Vortheilen enthalten, welche ein Hektogramm Silber enthält.

Was folgt hieraus? Den Werth anders als an dem Werthe messen, ist eben so unmöglich, als die Länge anders als an der Länge, die Schwere anders als an der Schwere messen. Was folgt ferner daraus? Die Münze bemißt und kann alle Werthe nur darum bemessen, weil sie selbst ein Werth, und zwar der vorzüglichste Werth ist: so wie sie allgemeine Waare ist und es sein kann nur deßhalb, weil sie Spezialwaare ist, und zwar die vorzüglichste Spezialwaare. Wir haben es übrigens schon hervorgehoben, daß die Münze allgemeine Waare wird, nachdem sie als gemeinschaftlicher Schätzer zugelassen worden war, und daß sie allgemeiner Schätzer wird, nachdem sie zum Rang der General-Waare erhoben worden war. Mit anderen Worten: die zwei Verrichtungen der Mittel-Waare und des Werthmaßes sind nur dem Anschein nach verschieden; in der Wirklichkeit gehen sie in einander über. Kein Gegenstand kann Mittel-Waare sein, ohne Waare zu sein, noch Werthmaß ohne Werth zu sein; also muß die Münze, welche die Verrichtung einer Mittel-Waare und eines Werthmaßes besorgt, jedenfalls Waare und jedenfalls Werth sein. Was wäre ein Messer ohne Griff und Klinge, ein Gespann ohne Wagen und Pferd?

Noch ein anderer Punkt scheint mir augenfällig aus den vorstehenden Ausführungen hervorzugehen. Da die Münze die Werthe nur durch den eigenen Werthgehalt mißt, so kann das Gepräge die Fähigkeit irgend eines Gegenstandes, als Mittel-Waare zu dienen, nie in ihrem Wesen beeinflussen. Das Gepräge hat nur eine ganz äußerliche Wirsamkeit: es erleichtert die Verrichtung der Münze als Werthmaß, indem es mich der Mühe enthebt, selbst zu untersuchen, ob in der vorzunehmenden Meßung das Veränderliche, die bekannte Größe, wirklich das sind, wofür sie sich ausgeben; so wie der Kontrolenr von Maß und Gewicht mich durch das Amtzeichen am Meter, am Kilo, der

Mühe überhebt, beim Einkauf von Tuch oder Kerzen selbst zu untersuchen, ob der Stock, die eiserne Kugel, welche das Unveränderliche, die bekannte Größe geben, wirklich die Länge des Zehn-Milliontels des Viertels des Erdmeridians und die Schwere eines Liters distillirten Wassers, gewogen im leeren Raum bei seiner höchsten Dichtigkeit, darstellen. Das Zeugniß faßt sich in dem beigesetzten Worte „Meter", „Kilogramm"; auf der Münze in den beigesetzten Worten „fünfundzwanzig Gramme" oder „fünf Francs". Es ist dieß immer dieselbe Erleichterung der Verrichtung. Das Gepräge verändert den Tauschwerth der Münze höchstens in dem unmerklichen Grade, wie die Markbuchstaben auf meiner Wäsche den Tauschwerth derselben ändern: kann die Person, welcher ich die Wäsche verkaufe sich mit meinen Markbuchstaben abfinden, so ist die Marke ein Vortheil, ein Ueberwerth; sie ist ein Nachtheil, ein Minder-Werth, wenn die Marke abgenommen werden muß. Für den Verkehr im Innern des Landes taugen die Münzstücke besser als die Klumpen; das Umgekehrte ist der Fall für die Verwendung im Ausland: man muß die Marke abnehmen.

XIX.

Kaum glaublich, aber wahr: Es gibt noch im neunzehnten Jahrhundert Schriftsteller — und darunter im Uebrigen sehr achtbare — welche jene Markirung zu einer Mission, einem Priesterthum, emporgipfeln wollen! Geldschlagen ist für sie ein „Vorrecht der Krone"; noch mehr, die „Erfüllung einer heiligen Pflicht", die dem Souverän zum Heil der Gesellschaft obliegt!

Die vorstehenden Betrachtungen genügen, denke ich, um den seltsamen Anachronismus nach Verdienst würdigen zu

lassen. Auch würde ich mich dabei nicht aufhalten, wenn ich darin nur eine um einige Jahrhunderte verspätete unschuldige Phantasie sehen könnte. Aber man will daraus praktische Schlüsse von wirklicher Wichtigkeit ziehen. Das einmal in Betreff der Metallmünzen aufgestellte Axiom wird im Handumkehren auf die Vertrauensmünze ausgedehnt. Man argumentirt so: „Der Staat allein besitzt das Münzrecht; das Geldpapier ist auch eine Münze; folglich kann der Staat allein Banknoten ausgeben oder ausgeben lassen!" Das ist in seiner ganzen Reinheit der Syllogismus, welcher den Grund der monopolistischen oder kurzweg obrigkeitlichen Doktrinen in Sachen der Zettelbanken ausmacht.

Wir werden auf den Schluß zurückkommen; wir werden zeigen, daß, wäre der Vordersatz auch wahr, die Folgerung nichtsdestoweniger der Begründung ermangeln würde, der Nachsatz nicht Stand hielte. Hier kann der Vordersatz allein uns beschäftigen; er ist von Grund aus falsch. Der Vordersatz, wir brauchen kaum darauf aufmerksam zu machen, ist die verdeckte Auffrischung des „Münzregals", und zwar in einem für Frankreich ganz fremden Sinne.

Das „Regale" ist freilich kein ganz unbekannter Ausdruck. Aber die Bedeutung, welche die neuen Regalienritter dem Ausdruck beilegen, gehört ihnen allein an. Das „Regal" bestund ehemals in Monarchien mit einer eng begrenzten Bedeutung: so nannte man das Recht, welches z. B. die Könige von Frankreich — ein von Innocenz (1210) anerkanntes und von seinen Nachfolgern im Vatikan oft bestrittenes Recht — sich beigelegt hatten, das Einkommen unbesetzter Abteien und Bisthümer zu erheben und während dieser Zeit die dem Bischof zustehenden Benefizien zu besorgen. Weniger bekannt und gebräuchlich war der Ausdruck „Regalienrechte", welchen einige Rechtsgelehrte im Sinne der Souveränitätsrechte anwandten; der Ausdruck umfaßte das Ganze der Befugnisse und Privilegien, welche man der

höchsten Staatsgewalt anhaftend glaubte oder dafür ausgab. Seit 1789 besitzt und vertritt aber die höchste Staatsgewalt nur die Rechte, welche ihr die Verfassung zuerkennt. Die Rollen sind umgekehrt, sehr glücklicher Weise. Im Mittelalter — das in dieser Beziehung erst mit dem achtzehnten Jahrhundert endigt — ist das Königthum die einzige Quelle aller Rechte; es behält alle Rechte, welche zu entäußern ihm nicht beliebt. Gegenwärtig ist die Nation die einzige Quelle aller Rechte; der Souverän besitzt oder vielmehr übt ausschließlich die Rechte — gemeiniglich sind es Pflichten — welche ihm zu verleihen die Nation für zweckmäßig hält. Auch sind in der That die „Regalienrechte" (droits regaliens) aus Frankreichs politischem und finanziellem Wörterbuch verschwunden, was leicht verschmerzt wird.

Das „Münzregal" gehört eigentlich dem gelehrten Deutschland an, dem es einige neuere französische Schriften über die Bankfrage entlehnten. Das „Regal" und die „Regalienrechte" nehmen noch einen breiten Platz in der Cameral-Wissenschaft auf deutschen Universitäten ein. Wenn die Worte geblieben sind, ist man doch nicht mehr einig über ihre Bedeutung. Die Einen sehen in den „Regalienrechten" nur die Synomie von Hoheitsrechten, Vorrechten des Königthums; sie verlangen die Unterdrückung des veralteten, überflüssigen Ausdrucks (Umpfenbach); für Andere, und zwar die größte Mehrzahl der Lehrer der Staatswirthschaft und Finanzwirthschaft, ist das „Regale" „die wirthschaftliche Unternehmung, deren Bestand und gesicherter Fortgang für das Nationalwohl unentbehrlich sind, deren Gründung und Leitung mithin nicht dem Zufall oder der individuellen Laune überlassen werden können." (Stein). Wie unbestimmt diese Definition sein mag, im Grund entspricht sie dem Sinn, welchen die Ueberlieferung und der tägliche Gebrauch in den meisten deutschen Staaten an die fraglichen Ausdrücke knüpfen: das „Regal" oder die „Regalienrechte" umfassen

die Gesammtheit jener produktiven Betriebszweige, welche in fast ganz Europa die Regierungen zu ihrem Vortheil, nämlich zum Besten des Staatsschatzes, monopolisirt haben. So verstanden sind die Regalien ein Theil der Staatseinkünfte; sie haben keine andere Quelle und Wichtigkeit, als welch' eine andere Rubrik direkter oder indirekter Auflagen; die Regalienrechte nehmen ihren einzigen Daseinsgrund und ihre Berechtigung im Finanzgesetz über die Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatsdienstes. Ob man die Regalsteuer jährlich mit den anderen Finanzgesetzen oder auf längere Zeiten bewilligt, dadurch wird an ihrem Charakter und Werth nichts geändert: sowie die fünf bis sechshundert Millionen Francs, welche Großbritanien jährlich der Schuld und der Civilliste widmet (consolidated fund) eine Budgetlast zu sein nicht aufhören, obschon der Finanzminister, eben weil sie eine unabweisliche Last sind, im Vortrag und in den Vorlagen des Budget sie nicht in ihren Einzelnheiten auseinander setzt.

XX.

In Wahrheit ist das Münzregal als Budgetposten nur mehr der Schatten dessen, was es gewesen ist. Wenn in den Finanzabhandlungen und Budgetgesetzen deutscher Länder das Münzregal fortwährend neben dem Forstregal, Tabak-, Salz-, Post-, Telegraphen-Regal erscheint, so geschieht es hauptsächlich aus Gewohnheit und heiliger Achtung vor der Ueberlieferung: das Einkommen ist Null oder unbedeutend. Die Staatseinnahmen wechseln mit den Zeiten; die heute so einträgliche Post war ehemals eine Last; der Tabak, der sonst fast nichts ergab, trägt heute viel, sogar zu viel ein; die Regalien der Staatsgüter, Forsten, Gruben hingegen sehen ihr Erträgniß sehr herunter gekommen. Es sind dieß Gradunterschiede, welche am Grund der Dinge nichts ändern. Dieß gilt auch von der monopolisir-

ten Ausbeutung der Münzung. Als Regal hat dieses Monopol, wie die genannten Monopole, keinen anderen Entstehungsgrund, als seine fiskalische Produktivität, wäre sie auch Null in der Wirklichkeit. Weil aber der Staat allein Cigarren fabrizirt, Salz bereitet, Briefe und Depeschen befördert, fällt es Jemanden ein, die Cigarrenfabrikation, Salzbereitung, Briefpost zum Rang einer Mission, eines Priesterthums zu erheben?

Es gibt eine Unternehmung oder Verrichtung, welche der Münzung noch mehr gleicht: die Punzirung der für den Handel bestimmten Gold- und Silbergegenstände. Die Punzirung bestätiget die gute Qualität des Geschirrs, des Schmucks, wie die Münzung bestätiget, daß die Scheiben edlen Metalls wirklich die von ihnen angegebene Menge und Beschaffenheit des Goldes und Silbers enthalten. Das Punziren ist „Staatssache": er allein hat das Recht dazu. Wer wird darin eine „Mission", ein „Priesterthum" sehen? Wer wird den Schluß ziehen, weil der Verkauf von Gold- und Silber-Waaren ohne die obrigkeitliche Punzirung nicht gestattet ist, so gebühre im Grund der Obrigkeit allein das Recht, Silbergeschirr, goldene Ringe und Uhrketten zu verfertigen und die Privatleute thun es nur, weil der Staat es duldet oder sie schweigend dazu bevollmächtigte?

Ich weiß jedoch nicht, ob das in solcher Weise für den Staat beanspruchte „Regale" nicht weniger Unzukömmlichkeiten hätte, als dasjenige, welches man ihm, infolge des Stempels welchen er auf Metallmünzen preßt, bezüglich der Münzung zuschreiben will. Aus dem Staate den einzigen Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren machen, wäre gewiß eine schlimme Beeinträchtigung der individuellen Freiheit; im Prinzip jedoch wäre dieselbe nicht schwerer, als die Beeinträchtigung der Fabriks- und Handelsfreiheit durch die Maßregel, welche den Staat zum einzigen Salzbereiter und

Salzhändler einsetzt. Aber weiß man, wohin die Lehre, welche aus der Verrichtung des Münzens ein Münzrecht und zwar ein ausschließliches, macht, ihm ich weiß nicht, was für einen geheimnißvollen Ursprung zuschreibt, es vor und über das Gesetz stellt, führen kann und muß? Sie führt uns einfach zu dem schon erwähnten Regime des Mittelalters zurück, wo die Souveräne, weil sie allein die Münze verfertigten, sich einbildeten, daß sie dieselbe auch schaffen, und mithin volles Recht haben, sie nach ihrem Gutdünken, auch auf die unredlichste, mit der Bestimmung und dem Charakter der Münze unvereinbarste Weise, zu verfertigen!

Hat man es darauf abgesehen? Wir werden den ausgezeichneten Schriftstellern, welche wir zu widerlegen versuchen, keinen Augenblick eine solche Absicht zumuthen! Ich glaube es aus der Münzgeschichte selbst hinreichend erwiesen zu haben: die Münzung ist eine Verrichtung, welche im gemeinschaftlichen Interesse von der Gesellschaft dem mit der Pflege der allgemeinen Interessen beauftragten Organ anvertraut wird. Sie kann in einer Weise besorgt werden, daß sie gleichzeitig eine Einnahmsquelle für den Staat wird, wie heute noch in Rußland und Frankreich. Dann wird die Münzung ein Regalienrecht in der Bedeutung, welche deutsche Schule und Praxis dem Worte beilegen und die heut zu Tag allein zulässig ist. Der Staat kann jene Verrichtung unentgeldlich besorgen, was auf dem europäischen Kontinent meistens der Fall ist; dann verschwindet das Element „Regal". Es verschwindet um so mehr, wenn der Staat sich herbeiläßt, nicht nur die Verrichtung ohne Gewinn zu besorgen, sondern auch noch deren Kosten zu tragen, was bekanntlich in England der Fall ist. Die Gesellschaft übernimmt dann die Auslage für einen im allgemeinen Interesse geleisteten Dienst. Eben so sehen wir ja in den Vereinigten Staaten die Regierung die Briefbeförderung mit Verlust besorgen:

die Post, eine Einnahmenquelle im ganzen Europa, verursacht dem Staatsschatz von Washington ein jährliches Defizit von fünfzehn bis zwanzig Millionen Francs. Diese Modalitäten ändern nichts am Wesen der Sache. Ob die Punzirung der Münzen einen Profit abwirft, ob sie die Kosten hereinbringt, ob sie Verlust verursacht, sie ist immer nur eine Dienstleistung, welche von der Gesellschaft auf den Staat übertragen worden, weil sie ihn zu dieser Verrichtung vorzüglich geeignet hält. Es begründet dieß kein Recht und noch weniger ein „Regalien"-Recht, in jenem halb-mystischen Sinn, welchen man neuerdings damit verbinden will: ein Souveränitätsrecht, das über den Verträgen stünde und das nicht nur dem Staate nicht entzogen werden, sondern dem der Staat auch nicht entsagen könnte, ohne eines seiner vorzüglichsten Befugnisse zu verlieren. Es handelt sich hiebei nur um Opportunität, Belieben, Bequemlichkeit, die nach Zeit und Umständen wechseln, aber nicht um eine unwandelbare Prinzipienfrage.

XXI.

Es ist dieß so unzweifelhaft, daß ich vergebens einen theoretischen oder thatsächlichen Grund suche, welcher den Staat abhalten könnte, sich mit jenem Dienst früher oder später nicht mehr zu befassen. Ich habe schon den Dienst der Punzirung von Gold- und Silber-Stücken (Münzung) mit dem Dienst der Brief- und Depeschen-Beförderung verglichen. Ueberall hat man den Staat mit letzterem Dienst beauftragt, weil man ihn dazu tauglicher hielt, als die Privatindustrie; kein Individuum und keine Compagnie hätten ehemals das allgemeine Vertrauen eingeflößt, welches das Publikum in eine Agentur besitzen muß, der es seine verborgensten Geheimnisse, seine wichtigsten Botschaften anvertrauen will. Doch sind wir auch darüber schon hinaus. In Folge der Fortschritte in Gesetz und Sitten, in der

öffentlichen Rechtschaffenheit, im Unternehmungsgeist und der Vergesellschaftung der Kapitalien, würden gegenwärtig viele Geschäftshäuser und Aktiengesellschaften jenes Vertrauen ebenso sehr einflößen als der Staat; das Publikum einer Stadt oder eines Landes würde ihnen ohne Besorgniß seine Briefe und Depeschen anvertrauen. Thut es dieß nicht bereits? Man sieht z. B. in Paris, soweit das Postmonopol dies erlaubt, (Beförderung und Zustellung von Drucksachen, Partizettel, Geschäftszirkulare, Visitkarten), Privatunternehmungen der Regierungspost eine breite Konkurrenz machen. Noch mehr. Der Staat selbst überträgt theilweise den Aktiengesellschaften die Beförderung der ihm von uns anvertrauten Depeschen. Im Innern sind es die Eisenbahnen; für den überseeischen Verkehr sind es die Schifffahrtscompagnien, welchen der Staat die Pakete übergibt, die er sonst auf seinen Postkutschen und Schiffen beförderte. In London übernimmt eine Aktiengesellschaft auf allen Bahnhöfen die Briefpakete und besorgt mittelst der Luftröhren die Zustellung derselben an die Centralpost. In Betreff der telegraphischen Depeschen ging man noch weiter. Sei es wegen des im Allgemeinen wichtigeren Inhalts, wegen des Erfordernisses einer größeren Genauigkeit nnd Schnelligkeit, sei es, weil der Inhalt nicht wie in einem geschlossenen Brief, der Beförderungsagentur verborgen werden kann: der Telegrammendienst gilt für noch heiklicher als die Briefpost; der erste Gedanke war daher überall, ihn in den Händen des Staates zu monopolisiren. Nichts desto weniger wird er jetzt in Großbritanien, den Vereinigten Staaten, zum großen Theil durch Gesellschaften von Privaten betrieben; wir haben nicht vernommen, daß dieser Betrieb sich Unregelmäßigkeiten und Veruntreuungen häufiger zu Schulden kommen läßt, als sie beim Post- und Telegraphen-Wesen des Staates vorkommen. Noch weniger Unzukömmlichkeiten würde die Briefbeförderung durch die freie und

konkurrirende Privatindustrie darbieten. Dazu wird es früher oder später wohl wieder kommen. Ich sage „wieder;" denn in der That war's so im Beginne. Anfangs wurde die Briefbeförderung von Privaten und im kleinen Maaßstab besorgt; in Frankreich gab ihr die Pariser Universität zuerst einige Ausdehnung. In dem Maße, als selbst diese beschränkte Verrichtung die Bedürfnisse erweitert, die Vortheile jenes Dienstes in weiteren Kreisen bekannt macht, vertraut ihn die Gesellschaft dem Staate, um denselben sicherer und schneller zu verallgemeinern. Es ist dieß ein Uebergang. Nach vollendeter Erziehung verabschiedet man den Erzieher; er wird lästig, wenn er eine Nothwendigkeit zu sein, aufgehört hat. Keine ernsthafte, grundsätzliche oder thatsächliche, Rücksicht spricht heute noch für die unbedingte Aufrechterhaltung des Staatsmonopols der Briefpost; man mag dessen Beibehaltung gut und bequem finden, kann aber es auch ebenso gut abschaffen: der entscheidende Grund, warum dasselbe dem Staate übertragen wurde, besteht nicht mehr. Die Privatindustrie würde heute diese Verrichtung ebenso gut besorgen, als die Agenturen der Staatsverwaltung.

All' dieß ist Punkt für Punkt auch wahr bezüglich der Münze. Die Privatindustrie hat, wie wir oben gesehen haben, die Punzirung der Barren, Vierecke oder Scheiben edler Metalle begonnen. Nachdem die beschränkte Ausübung dieses Verfahrens den Vortheil gezeigt und die Verallgemeinerung wünschenswerth gemacht hat, beauftragte man damit den Staat, weil er die einzige allgemein bekannte und Vertrauen einflößende Anstalt war, deren Chiffre die Metallscheiben überall in Umlauf bringen und die sie annehmenden Personen der Mühe des Abwägens und Probirens überheben konnte. Gegenwärtig besteht dieses Privilegium nicht mehr. Wenn das Haus Rothschild in Paris oder Baring in London oder Hope in Amsterdam — abgesehen von den großen Gesellschaften, deren Ruf europäisch und deren So-

lidität unbestreitbar ist — Goldstücke, deren wirklicher Werth durch eine eigenthümliche Marke bestätigt wird, in Umlauf setzte, so würde man in Frankreich, England, überall, diese Stücke ebensoleicht annehmen, als die Goldstücke, deren Gehalt und Gewicht vom Pariser oder Londoner Münzamt bestätigt wird. Merken wir es uns bei dieser Gelegenheit, daß der Staat, mit seltenen Ausnahmen, sich gegenwärtig auf diese Bestätigung beschränkt; er gibt die verlangte Form und Prägung den Stücken, in welchen die Privaten die Klumpen oder Gold- oder Silbersachen, die sie ins Münzamt bringen, zu verwenden wünschen; der Staat schlägt für seine eigene Rechnung keine Geldstücke mehr. Es ist dieß eine Aehnlichkeit mehr mit dem Postdienst: der Staat betreibt kein Fuhrwesen mehr, aber er läßt durch die Compagnieen unter seiner Leitung die zur Beförderung übernommenen Briefe und Pakete verführen. Ich sage vom Münzamt ebensowenig als von der Post: der Fortschritt, welcher in der Rückkehr zum Privatbetrieb besteht, müsse sich verwirklichen und sogleich; die Hauptsache ist, daß dieser Wandlung weder grundsätzlich noch thatsächlich etwas entgegen steht.

XXII.

Ich beabsichtige keineswegs die so wichtige und verwickelte Münzfrage vom Grund aus zu behandeln. Ich wollte davon nur einige Hauptpunkte berühren, über welche man im Klaren sein muß, um sicheren Fußes zu den Problemen des Kredits und der Banken vorzuschreiten: Ruhepunkte, welche den beim Studium dieser Probleme einzuschlagenden Weg zeigen und das Fehlgehen verhindern. Fassen wir in wenigen Zeilen diese Hauptpunkte zusammen, wie die Geschichte und die Tagesereignisse, die Theorie und die Natur der Dinge, sie uns angegeben. Sie sind:

1. Die Münze ist eine Waare und es wäre unmöglich, daß sie es nicht sei. Als Geld fungiren, heißt als General-

Waare angenommen werden; um als General-Waare dienen zu können, muß man vor Allem und vorzüglich Waare sein, d. h. ein Gegenstand, welcher durch sich selbst, und unabhängig von den Münzverrichtungen wozu er berufen wird, eine wirkliche, unbestreitbare und möglichst allgemein anerkannte Nützlichkeit besitzt.

2. Die Münze muß ganz vorzüglich ein Werth sein, nämlich ein Gegenstand, welcher in der zuverläßigsten, am wenigsten leugbaren Weise die Menge der verausgabten Anstrengungen und zu erwartenden Vortheile, welche er darzustellen angibt, in sich enthält. Die Münze ist Werthmesser; so wie die Ausdehnung nur auf der Länge, das Gewicht nur nach der Schwere, so kann der Werth nur an dem Werth gemessen werden.

3. Um die Verrichtung der Münze, als Mittelwaare oder allgemeine Waare, bei allen Geschäften und ihre Verrichtung als Werthmesser zu erleichtern, fand man das sinnreiche Mittel: ihr bestimmte Formen zu geben, und diese Stücke mit einem Gepräge zu versehen, welches die Menge und die Beschaffenheit bezeugt. Dieses Verfahren, Ausmünzung genannt, erreicht seinen Zweck, sobald das Zeugniß Vertrauen einflößt und verdient. Ob es vom Staate, von Gesellschaften oder von Individuen unternommen wird, es ist materielles Verfahren wie irgend ein anderes, ohne übersinnlichen, priesterlichen Charakter. Das Interesse der Gesellschaft verlangt nur eines: daß die Verrichtung gut besorgt werde, nämlich mit der vollkommensten Aufrichtigkeit und der möglichst größten Geschicklichkeit.

Zweites Kapitel.

Der Kredit.

I.

Weder der Handel noch der Tausch geschehen immer von Hand zu Hand. Betrachten wir vorerst den Tausch. Der Jäger J und der Fischer F sind Nachbarn. Sie haben die Gewohnheit angenommen, manchmal den Ueberfluß ihres Fanges auszuwechseln; es behagt ihnen sehr, von Zeit zu Zeit die langweilige Einförmigkeit ihrer Ernährung unterbrechen zu können, J durch eine Schüssel Fisch, F durch ein Stück Wild. Der Tausch macht sich vom Geber zum Geber, was ganz Einfach ist. Eines Abends kömmt jedoch F mit leerem Netze zurück: das bewegte Meer vereitelte sein Bemühen. J hingegen hatte Glück und bringt mehr Wild, als für seinen Tagesbedarf, heim. F, der nach diesem Ueberfluß an Wildpret Verlangen trägt, möchte sich dafür gerne verpflichten, dem J morgen mit dem Erzeugniß seiner Fischerei die Kost zu liefern; seinerseits wäre J es zufrieden, sich andern Tages ausrasten und mit Fisch bewirthen zu können. Sollen sie auf den Austausch verzichten, bei welchem Beide ihren Vortheil fänden, bloß weil der Fischer nicht im selben Augenblick, wo er das Wild empfängt, den Gegenwerth in Fisch liefern kann?

Eben so geht es, wenn es sich darum handelt, nicht Erzeugniß gegen Erzeugniß, sondern ein Erzeugniß gegen einen Dienst oder Dienst gegen Dienst auszutauschen.

Im letzteren Fall kann sogar die Gleichzeitigkeit der Lieferung und Gegenlieferung durch die Natur der Geschäfte selbst unmöglich werden. Der Seemann S will ein Boot erbauen; der Ackersmann A ist mit der Erbauung einer Scheuer beschäftigt. Bei dem einen und andern Unternehmen kommen Arbeiten vor, welche sich mit einem einzigen Hände-Paar nur langsam und schwer verrichten. Arbeitet Jeder für sich allein an seinem Werke, so wird S einen Monat zur Erbauung seines Boots und A ebensoviel zur Erbauung seiner Scheuer brauchen. Mit zwei Paar Hände kann jede Arbeit binnen einer Woche verrichtet werden; indem sie sich also gegenseitig helfen, werden S und A sowohl das Boot als die Scheuer binnen vierzehn Tagen vollenden: sie werden Beide ihren Zweck mit der Hälfte weniger Zeit und Anstrengung erreichen. Der Seemann verlangt also vom Ackersmann, ihm während der einen Woche bei der Anfertigung des Boots zu helfen, wofür S seine ganze Arbeit während der nächsten Woche darauf verwenden wird, dem A bei seinem Bau auszuhelfen. Sollen die zwei Parteien auf den ihnen vortheilhaften Tausch von Dienstleistungen verzichten, weil die Dienste sich nicht von Hand zu Hand austauschen lassen, weil S nicht im selben Augenblick, wo er empfängt, ausliefern kann? Freilich werden Jäger und Bauer sich weigern, wenn die Erfüllung des Versprechens zweifelhaft erscheint. J wird lieber seinen Ueberfluß an Wildpret für morgen aufsparen, als ihn gegen den Fisch, welchen er vielleicht nicht bekommen wird, abgeben. A wird es vorziehen, seine ganze Arbeit auf den Bau seiner Scheuer zu verwenden, als eine volle Woche seiner Arbeit dem Ackersmann zu widmen, welcher ihm hernach Gleiches vielleicht verweigern wird. Aber nehmen wir an, daß J und A keinen Grund zu Mißtrauen, daß sie vielmehr jeglichen Grund haben, auf den Vollzug der von F und S eingegangenen Verpflichtungen zu rechnen: sie werden

dann den Tausch eben so gern oder fast eben so gern annehmen, als wenn die auszuwechselnden Erzeugnisse oder Dienstleistungen sich von Hand zu Hand austauschten, als wenn Lieferung und Gegenlieferung im selben Augenblick stattfände.

Derart vollzieht sich ein Kreditgeschäft. J tritt ein Erzeugniß ab, A leistet einen Dienst, ohne daß sie dafür sofort ein anderes Erzeugniß, einen andern Dienst erhalten; sie thun es gegen das Versprechen eines Gegenerzeugnisses, eines Gegendienstes. J und A sind Gläubiger: sie geben den Kredit; F und S sind Schuldner: sie erhalten Kredit.

II.

Schon in diesem einfachen Verfahren oder gerade weil es einfach, unverwickelt ist, lassen sich die wesentlichenn Züge wahrnehmen, welche den Kredit ausmachen. Erfaßen wir sie und versuchen wir, sie genau anzugeben; es wird dieß destoweniger leicht werden, je mehr in weiter vorgeschrittenen Wirthschaften die Kreditgeschäfte so wie die Handelsgeschäfte denen sie dienen, verwickelter werden. Größtentheils dieser Schwierigkeit, in der vielverschlungenen Gestaltung der modernen Wirthschaft die Grundelemente des Kredits zu erfaßen, muß man es zuschreiben, wenn „der Kredit zu mehr Mißverständnissen und Ideenverwirrung, als sonst ein Gegenstand der politischen Oekonomie, Anlaß gegeben." (J. St. Mill)

Zersetzen wir die Kreditoperation welche ich so eben beschrieb, und sehen wir: was der Gläubiger thut; — was dem Schuldner geschieht; — nachträglich, den Beweggrund welcher den Gläubiger bestimmt, oder vielmehr ihm gestattet, so zu handeln.

1. J, der sein Wild gegen den Fisch des F vertauscht, hat das Recht zu verlangen, daß der Fisch ihm im Augenblick geliefert werde, wo er das Wildpret liefert; A, der seine Arbeit gegen die Arbeit des S austauscht, kann ver-

langen, daß dieser an seiner Scheuer arbeite, während er, A, am Boot des Seemannes arbeitet; oder — weil dann Beide ihren Zweck verfehlen würden — daß man alle Stunden, alle halben Tage abwechsele, indem man die gemeinschaftliche Arbeit abwechselnd auf das Boot und die Scheuer verwendet. J und A verzichten auf diese berechtigte Forderung; sie willigen ein, daß der Fisch des F, die Arbeit des S erst andern Tags, in der nächsten Woche, geliefert werde. Kreditiren oder Kredit geben will also heißen: den Aufschub der schuldigen Gegenlieferung bewilligen, sich statt der unverzüglichen Lieferung die verschobene Lieferung des Gegenwerthes gefallen lassen, auf welchen der, irgend eine Nützlichkeit abtretende Theil (Erzeugniß, Dienst, Genuß) ein Recht besitzt.

2. Geschenke und Erbschaften ausgenommen, wird man berechtigter Eigenthümer der Sache eines Andern, d. h. bevollmächtigt, darüber nach Belieben zu verfügen, erst nachdem man sie bezahlt hat, nachdem man, so zu sagen, den Eigenthümer mittelst der von ihm freiwillig angenommenen Lieferung eines entsprechenden Gegenwerthes, entsetzt hat. F jedoch verzehrt das Wildpret des J und S eignet sich die Arbeit des A an, bevor sie den schuldigen Gegenwerth geliefert haben; sie gebrauchen das Eigenthum eines Andern, als hätten sie es schon erworben: sie thun es mit der Zustimmung der Personen, welchen jene Güter gehören. Kreditirt sein oder Kredit erlangen, will also sagen: ermächtigt werden, in die Lage versetzt sein, zeitweilig fremdes Gut zu gebrauchen. Ich sage: „zeitweilig", weil andern Tags, nächste Woche, wann F und S den ausbedungenen Gegenwerth geliefert haben werden, das Wild des J und die Arbeit des A ganz und gar ihr Eigenthum geworden sein werden.

3. Wir kennen den Beweggrund, welcher J und A bestimmt, die verschobene Lieferung des Gegenwerthes, statt der unverzüglichen, sich gefallen zu lassen: weil sonst der

Tausch, welcher eben so sehr in ihrem Interesse als in dem der Gegenpartei ist, nicht möglich wäre. Das wird sie, um es nebenher zu bemerken, nicht verhindern, sich den Aufschub vergüten zu lassen; wenn gewöhnlich der Fisch des F und das Wildpret des J nach dem genauen Gewicht, Kilo gegen Kilo, ausgetauscht werden, wird F in dem besondern Fall elfhundert Gramme Fisch gegen tausend Gramme (= 1 Kilo) Wild das er gibt, vielleicht verlangen und erhalten; wenn A und S ihre Arbeit gewöhnlich Stunde für Stunde, halben Tag für halben Tag, austauschen, wird A in dem besondern Fall acht und einen halben Tag von S gegen acht Arbeitstage die er selbst bewilliget, vielleicht verlangen und erhalten. Diese Art von Gleichung zwischen der unverzüglichen Nützlichkeit welche man gewährt, und der verschobenen Nützlichkeit welche man im Tausch annimmt, bildet eine der wichtigsten Fragen auf dem Gebiet des Kredits (Interesse, Escompte); davon werde ich ausführlich zu sprechen haben. An dieser Stelle suche ich nur, was J und A gestattet, sich eines wirklichen Gutes gegen ein erst versprochenes zu entäußern; augenscheinlich der Glaube an die Erfüllung des gemachten Versprechens, die Ueberzeugung oder das Vertrauen, der versprochene Fisch, die versprochene Arbeit werden wirklich geliefert werden.

Eine ergänzende Bemerkung ist in Betreff des dritten Punktes unerläßlich. Worauf beruht das Vertrauen des J und des A? Es kann sich auf die Rechtschaffenheit des Schuldners gründen: J und A wissen, daß F und S ihr Versprechen halten werden. Wenn die Beglaubigten volles Vertrauen nicht einflößen oder nicht verdienen, werden die Kreditoren vielleicht verlangen, daß F und S ihnen ein Werkzeug, ein Kleidungsstück, ein Hausgeräth ausfolgen, welches für ihre Verpflichtung haften und ihnen erst nach der vollzogenen Lieferung des versprochenen Fisches, der zugesagten Arbeit, zurückerstattet werden wird. Ein andersmal rechnen die Gläu-

biger auf ihre Körperstärke welche es ihnen ermöglichen wird, die Schuldner zu zwingen, falls sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verzögern oder verweigern. Sie können sich auch noch darauf verlassen, daß der Stamm, der Vorstand der Gemeinde — Gebräuche, Sitten, Gesetze — den Schuldnern nicht gestatten werden, ihr gegebenes Wort zu brechen, und sie nöthigenfalls zwingen werden, es zu respektiren. Je nach der Verschiedenheit der Fälle wird man sich mehr oder minder leicht entschließen, Kredit zu geben, wird man einen mehr oder minder hohen Preis für den zu bewilligenden Aufschub der Gegenlieferung fordern; aber es ändert dieß nichts am Wesen der Sache: in allen Fällen kreditirt man, weil man sich mehr oder minder für versichert hält, die versprochene Gegenlieferung werde wirklich geleistet werden. Es liegt demnach eine Kreditoperation vor, sobald jene Sicherheit oder Zuversicht, gleichviel worauf sie beruhe, den Entäußerer irgend eines Werthes (Erzeugniß, Leistung, Genuß) dazu bestimmt, die aufgeschobene an die Stelle der unverzüglichen Lieferung des Gegenwerths anzunehmen. Man könnte dieß so sagen: objektiv, in Bezug auf die Sache selbst, ist das Kreditverfahren ein und identisch in allen jenen Hypothesen; die Verschiedenartigkeit derselben verändert es nur subjektiv, in Bezug auf die Personen zwischen welchen die Operation sich vollzieht.

III.

Wie man sieht, ist der Kredit schon im Tauschsystem ein sehr nützlicher Behelf; er ermöglicht viele Geschäfte, welche ohne seine Beihülfe nicht vollzogen werden könnten; er erleichtert viele Geschäfte, welche sonst sehr schwierig wären. In letzterem Sinne wird er namentlich bei den Tauschgeschäften wirken, wo die Gleichung durch eine Zugabe herzu-

stellen wäre. Der Weber W hat fünfundzwanzig Meter Leinwand abzugeben und wünscht dafür Brennholz; der Forstmann F hat verfügbares Holz und braucht Leinwand zu seiner Bekleidung. Aber für die fünfundzwanzig Meter Leinwand, welche W ablassen und F erwerben will, hätte der Erstere nach den landesläufigen Schätzungen, das Recht, fünf Klafter Holz zu verlangen; F besitzt deren augenblicklich nur drei. Wird deßhalb der Tausch unterbleiben? Nein, wenn W den Aufschub bezüglich der Zugabe von zwei Klafter welche die Gleichung vollenden soll, bewilliget. Der Kredit hebt das Hinderniß, welches in der mangelhaften Gleichung der zu vertauschenden Werthe lag.

Ein weiteres Feld öffnet sich der Anwendung des Kredits, wenn auf den Tausch der Handel folgt. Die erste Wirkung dieser Neuerung, wie man sich erinnert, ist die Zerlegung der Umsatzoperation: die Abtretung einer Spezialwaare gegen die Generalwaare und die Wiederüberlassung der Generalwaare gegen eine Spezialwaare sind nun für denselben Zweck erforderlich, welchen man ehemals durch den einfachen Handtausch der zwei Spezialwaaren erreichte (S. Kap. I, § 4). Also für dieselbe Anzahl von Spezialwaaren, welche ihren Besitzer wechseln, gibt es jetzt wenigstens zweimal so viele Operationen zu vollziehen als beim Tauschsystem; dieß verdoppelt die Gelegenheiten zum Einschreiten des Kredits. Ferner wird mit der Ersetzung des Tausches durch den Handel die Spezialisirung oder Theilung der Arbeit aus einem Ausnahmsfall zur Regel; sie organisirt, verallgemeinert sich. Dieß vervielfältigt für das Individuum, für die Familie, die Veranlassungen und Gelegenheiten zur Abtretung eigener Arbeitserzeugnisse und Erwerbung fremder Erzeugnisse. Die Zahl der Umsätze nimmt in großen Verhältnissen zu: um ebensoviel vermehren sich die Anlässe,

wo der Beistand des Kredits angerufen und erlangt werden kann.

Es ist leichter auch, ihn jetzt zu bewilligen. Mit der Einführung des Handels hört man auf, das eigene Erzeugniß nur abzutreten, um durch das Gegenerzeugniß die Befriedigung eines dringlichen und unmittelbaren Bedürfnisses zu erlangen; Jeder arbeitet, um die Generalwaare einzutauschen, welche er bei erster Veranlassung gegen die verschiedenen Spezialwaaren, nach deren Besitz er verlangt, austauschen wird; der Verkäufer eines Erzeugnisses ist also besser und häufiger als beim Tauschsystem in der Lage, augenblicklich einen Theil oder das Ganze des Gegenwerthes in den Händen des Erstehers zu belassen, d. h. Kredit zu geben. Er wird sich hiezu desto leichter entschließen, als die Generalwaare (Geld), deren Uebernahme er aufzuschieben einwilliget, sich in der Zwischenzeit sicher nicht verschlechtern wird und selbst an ihrem Werth nicht merklich verlieren kann, was minder gewiß war bei den Spezialwaaren, in welchen er beim Tauschsystem bezahlt wurde.

IV.

In den drei vorstehenden Absätzen wie im ganzen ersten Kapitel hielten wir uns an das einfache Handelsverfahren: der Erzeuger, welcher eine Spezialwaare abzutreten hat, bietet sie einer Person an, welche dieselbe benöthigt (Consument) und welche ihm sogleich oder später (Kredit) den Gegenwerth in Generalwaare (Geld) gibt; wenn hinterher dieser Erzeuger und Verkäufer seinerseits eine andere Spezialwaare erstehen will, so erlangt er sie von ihrem Erzeuger gegen die Generalwaare, welche er wieder abtritt. Es ist dieß der zerlegte Tausch, — aber wobei jeder der zwei Umsätze so vor sich geht, wie der einzige Umsatz beim Tauschsystem zwischen dem ersten oder wirklichen Erzeuger und dem letzen Verbraucher (S. Kap. I. §. 4). Diese Ein-

fachheit des Handels dauert nicht und kann nicht dauern. Die Geschäfte gewinnen an Ausdehnung, verwickeln und verketten sich; dritte Operationen und dritte Personen kommen dazu. Abgesehen von untergeordneten Verwickelungen und Mannigfaltigkeiten kann man sagen, daß die Masse der Umsätze auf dieser Entwicklungsstufe sich in zwei große Kategorien theilt: unmittelbarer und mittelbarer Handel. Untersuchen wir sie abgesondert: sie bieten in Bezug auf den uns eben beschäftigenden Gegenstand (Kredit) wesentliche Verschiedenheiten und verschiedene Bedingungen dar.

Ich nenne unmittelbaren Handel das Verfahren, wobei das Erzeugniß, Objekt des Tausches, geradeaus in die Hand übergeht, welche es benützen, verwenden, verzehren wird; ich nenne mittelbaren Handel das Verfahren, wobei die eine oder andere Parthei, wenn nicht beide (Verkäufer und Käufer) einfach die Zwischenpersonen sind zwischen der Erzeugung, welche der Anfang, und dem Verbrauch, welcher das Ende eines jeden Handelsgeschäftes ist. Unmittelbarer Handel besteht, wenn das vom Pächter geerntete Korn von ihm an die Hausfrau verkauft wird, welche es für den Familienbedarf in Brod verwandelt; wenn der Wein aus dem Keller des Winzers in den Keller des Rentiers, welcher ihn trinkt, übergeht; wenn das Kleid aus der Werkstätte des Schneiders an den Kunden, welcher es tragen soll, abgeliefert wird. Mittelbarer Verkehr besteht, wenn das Korn sich erst in den Speichern des Händlers auflagert, dem es die Hausfrau abkaufen wird; wenn der Wein durch den Keller des Weinhändlers geht, von wo der Verzehrer ihn bezieht; wenn der Kleiderfabrikant die Kleidungsstücke an das „Waarenlager" verkauft, wo sie den Kunden erwarten.

Dieselbe Unterscheidung kann in Betreff der Dienstleistungen, der Genüsse, gemacht werden. Es läßt sich sagen: es besteht unmittelbarer Umsatz, wenn ich den Schreinergesellen bezahle, welcher den Fußboden meiner Stube legt;

wenn ich dem Arzt die Rechnung seiner Krankenbesuche berichtige; wenn ich dem Künstler den Preis der Eintrittskarte zu seinem Konzert einhändige. Es besteht mittelbarer Umsatz, wenn der Preis des Fußbodens vom Unternehmer eingestrichen wird, welcher mir einen seiner Lohnarbeiter geschickt hat; wenn der Arzt von einem wechselseitigen Hülfsverein, zu dessen Unterhaltung ich beitrage, auf's Jahr bezahlt wird; wenn der Preis meines Konzertbillets an den Theaterdirektor geht, welcher die Künstler bezahlt. Es fällt jedoch in die Augen: die Dienstleistungen und Genüsse taugen wenig zum mittelbaren Handel, und auch nur uneigentlich; ihr Charakter ist zu persönlich in Bezug auf den Verkäufer und auf den Ersteher; sie sind sozusagen Ausflüsse von der Individualität des Erzeugers zur Individualität des Verbrauchers. Höchstens ist bezüglich jener Art von Dienstleistungen, welche man ganz besonders und im engsten Sinne des Wortes als „Arbeit" bezeichnet, eine Ausnahme zulässig; dieser Dienst, indem er sich von der Person, welche die Anstrengung liefert, ablöst, um sich dem leblosen Gegenstand, auf welchen die Anstrengung sich richtet, einzuverleiben, wird unpersönlich und erscheint mithin übertragbar, ein zum mittelbaren Umsatz sich eignender Gegenstand zu werden. Aber auch dieß ist mehr Schein als Wirklichkeit. In den meisten Fällen bildet nicht so sehr die Dienstleistung („Arbeit") an sich selbst, als der Gegenstand, woran sie haftet, das Objekt des mittelbaren Handels.

Im Grunde ist also nur in Bezug auf die eigentlichen „Erzeugnisse" streng genommen der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Handel durchführbar; sie allein können Gegenstand des einen und des anderen sein.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch kennt die Unterscheidung sehr gut. Ohne streng zu klassifizieren, trennt er die zwei Handelskategorien von einander. Er begreift unter der generischen Bezeichnung „Handel" nur die mittelbaren

Auswechslungen; er sieht keinen Handelsmann in dem Individuum, welches seine eigenen Erzeugnisse absetzt, noch in dem Manne, welcher für seinen eigenen Bedarf einkauft. Es ist dieß unmittelbarer Handel oder der ehemalige einfache Tausch zwischen Erzeuger und Verbraucher. Derselbe erhält sich neben den verwickelten Umsatzoperationen einer verfeinerten Wirthschaft, welche eine mehr oder minder lange Reihe von Zwischengenerationen und Zwischenpersonen durchlaufen.

V.

Worin besteht die Rolle, die Nützlichkeit des Kredits bei diesen einfachen oder unmittelbaren Tauschoperationen? Er leistet unbestreitbar individuelle Dienste; sehr häufig müßte die Person, welche nach einem Gegenstand Verlangen trägt und nicht in der Lage ist, den Gegenwerth unverzüglich zu liefern, auf die Befriedigung eines vielleicht sehr dringenden Bedürfnisses verzichten. Und deßhalb sahen wir den Kredit in ausgedehnter Wirksamkeit selbst zur Zeit, wo man nur erst den einfachen Handel oder den Tausch kannte. Man kann sich aber andrerseits auch ganz gut eine sogar sehr vorgeschrittene Wirthschaft denken, welche desselben entbehrt und ihn gar nicht will. Fast alle Konsum-Genossenschaften verweigern den Kunden den Kredit und befinden sich dabei ganz gut; die Mitglieder-Käufer — was genug sagt — verzichten freiwillig auf den Verbrauchskredit. Ich weiß wohl, daß die Maßregel ihre Gründe hat, welche dem Genossenschaftswesen ganz speziell eigenthümlich sind; man will von einer genossenschaftlichen Unternehmung die Verluste in Folge zahlungsunfähiger oder unredlicher Käufer fern halten; man will die Verbraucher-Käufer von der leidigen Gewohnheit abbringen, welche der Verbrauchskredit herbeiführt, nämlich nicht immer mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und oft nicht einmal mit dem wirklichen

Umfang der zu befriedigenden Bedürfnisse zu rechnen. Aber es geschieht hier, wie bei den meisten ökonomischen Thatsachen, daß die Maßregel, welche den Interessen gewisser Individuen oder Gruppen frommt, gleichzeitig dem Interesse der Gemeinschaft dient: jener Verbrauchskredit, den selbst die Klassen, welche ihn ehemals am dringlichsten beanspruchten, heute nicht mehr zu wollen anfangen, empfiehlt sich in der That sehr wenig vom allgemeinen Gesichtspunkt.

Der Kredit besitzt eine allgemeine Nützlichkeit nur in so fern, als er eine vortheilhafte Versetzung des Kapitals bewirkt: die Person, auf welche das Kapital eine Zeit lang übertragen ist, soll demselben eine bessere Verwendung geben, als es in den Händen des Eigenthümers finden würde. Beim Verbrauchskredit ist dieß selten der Fall; meistens tritt sogar die umgekehrte Folge ein. Der Schuster, der Hutmacher, der Tapezierer, haben zehntausend Francs Forderungen unter vierzig Kunden zerstreut; sich der Parzelle zu entäußern, welche jeder derselben zurückhält, würde ihnen keine empfindlichen Anstrengung auferlegen; selten würde der Abgang jener zweihundertfünfzig Francs ihr schaffendes Vermögen vermindern. In der Hand des Gläubigers hingegen würden diese 40 X 250 Francs ein Kapital bilden: ein Arbeitswerkzeug, das eine erzeugende Verwendung erhält. Ein ausgezeichneter deutscher Wirthschaftslehrer spricht vom Kredit der „Faulheit". Die Bezeichnung ist wahr, vorzüglich wenn die Kunden-Schuldner — und bei gewissen Gewerben ist dies die Mehrzahl — den wohlhabenden Ständen angehören; sie brauchten nur die Hände auszustrecken, um von dem im Schranke ruhenden Gelde die Rechnung zu begleichen, deren Tilgung von dem Gläubiger wider Willen mit ängstlicher Ungeduld erwartet wird; sie thun es nicht — aus Gewohnheit, Laune, Nachlässigkeit. Das Aufgeben dieser schlechten Gewohnheit würde zur Lösung des wichtigen Problems des Kredits an die Arbeit

bedeutend beitragen; das kleine Gewerbe hätte viel weniger nöthig, Kredit zu verlangen, wenn es weniger Kredit zu bewilligen hätte.

Das läuft darauf hinaus: der Verbrauchskredit oder der Kredit im unmittelbaren Handel ist bedauerlich für Diejenigen, welche ihn aus Nothwendigkeit nehmen; noch bedauerlicher bei Denjenigen, welche ihn aus Sorglosigkeit, aus Schlendrian nehmen; er ist immer ein Ungemach für Diejenigen, welche genöthigt sind, ihn zu bewilligen; er ist vom allgemeinen Gesichtspunkt aus nichts weniger als nützlich. Offenbar muß nicht in dieser Richtung die Entwicklung des Kredits gesucht werden; da liegt nicht die Zukunft des Kredits.

Das liefert einen neuen Beweis, daß auch im Kreditwesen „was man sieht und was man nicht sieht" (Bastiat) unterschieden werden muß. Der Kredit ist im Grundsatz ein vortreffliches Ding; aber man muß auch das Ergebniß der von ihm bewirkten Uebertragungen beobachten; man muß beobachten, nicht nur wohin das Kapital geht, sondern auch woher es kömmt; die Verwendung welcher es weggenommen wird, ebenso gut als die Verwendung die ihm gegeben wird. Viele Verlegenheiten, viele Krisen, deren das Kreditwesen manchmal beschuldigt wird, haben keine andere Ursache, als die Unterlassung jener zweifachen Untersuchung.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ich als Verbrauchskredit den beim unmittelbaren Handel vorkommenden Kredit bezeichne, ich letztere Worte in ihrer engsten Bedeutung gebrauche: ich verstehe unter „unmittelbaren Tausch" das Verfahren, durch welches der veräußerliche Gegenstand geradenwegs an seine endgültige Bestimmung gelangt. Das „endgültig" ist wichtig. Es schließt eine Art Handels von gemischtem Charakter aus, welcher seine besonderen Erfordernisse und Bedingungen besitzt. Es besteht freilich, in einer weiteren Bedeutung, unmittelbarer Handel, wenn der Spinner

in Mühlhausen dem Pflanzer von Louisiana Baumwolle abkauft: die Baumwolle gelangt gerade an ihre Bestimmung, in Garn verwandelt zu werden. Aber sie ist durch dieses Handelsgeschäft nicht an ihre „endgültige" oder letzte Bestimmung gelangt: sie ist nicht am Ende ihrer Laufbahn, wo sie aufhören würde, ein Handelsgegenstand zu sein. Für das fragliche Erzeugniß würde die ganz unmittelbare Handelsoperation darin bestehen, daß die Baumwolle aus der Hand des Pflanzers in die des Spinners und zugleich Webers übergeht, welcher das Gewebe zu seinem eigenen Bedürfniß verwenden würde; eine wahrhaft unmittelbare Handelsoperation wird auch diejenige sein, durch welche aus der Hand des Webers, welcher das Garn dem Spinner abkaufte und es in ein Gewebe umgestaltete, Letzteres in die Hand der Hausfrau gelangt, welche daraus Hemden, Handtücher, Tischtücher für ihr Haus anfertigt. Dagegen ist das zwischen dem Spinner und dem Pflanzer vollzogene Geschäft kein unmittelbarer Handel, unmittelbar im ursprünglichen und strengen Sinne des Wortes: dieses Geschäft führt das Erzeugniß nicht bis zum letzten und wirklichen Verbraucher. Der dabei vorkommende Kredit wird, je nach den Umständen, Fabrikskredit oder kaufmännischer Kredit sein, könnte aber nicht Verbrauchskredit benannt werden. Von dem Letzteren allein, von dem Kredit bei jenem Umsatz, welcher den veräußerlichen Gegenstand in die Hand des eigentlichen Verbrauchers bringt, gelten die Bemerkungen und Vorbehalte, welche wir so eben bezüglich des Kredits beim unmittelbaren Handel aufstellten.

VI.

Wir werden sogleich den Fabrikskredit studiren; betrachten wir vorerst den kaufmännischen Kredit, oder den Kredit beim mittelbaren Handelsverkehr.

Das System des mittelbaren Handelsverkehrs besteht,

wie Jedermann weiß, im Dazwischentreten dritter Personen welche, anstatt selbst zu erzeugen, ihre Zeit, ihr Vermögen, ihre Verbindungen, ihre Anstrengungen darauf verwenden, die Erzeuger und Verbraucher einander näher zu bringen, den Einen den Ankauf der begehrten Gegenstände, den Andern den Verkauf der zu veräußernden Gegenstände zu erleichtern. Es braucht die äußerste Nothwendigkeit einer solchen Vorrichtung in jeder gebildeten Volkswirthschaft nicht erst hervorgehoben zu werden. Oftmals hat man die Bemerkung gemacht: der bescheidenste Arbeiter in unseren Städten hat, bevor er noch sein Tagwerk begann, für seine gewöhnlichen Bedürfnisse mehrere Länder Europas, mehrere Welttheile in Kontribution gesetzt. Seine Hosen sind vielleicht aus belgischem Tuch, das aus australischer, durch englische Kaufleute eingeführter Baumwolle verfertigt wurde; seine Blouse wurde in Frankreich aus indischer Baumwolle verfertigt, die vielleicht in Deutschland gesponnen und in der Schweiz gewebt wurde; der Kaffee, den er trinkt, kömmt aus Jamaica; der Zucker dazu ist brasilianischen Herkommens und das Brod, das er eintunkt, ist aus amerikanischem oder russischem Weizen. Ist es menschenmöglich, daß dieser Verbraucher unmittelbar bei allen Erzeugern seinen Bedarf decke? Ebenso verhält es sich mit den meisten, zur Befriedigung unserer so zahlreichen und so vielfachen Bedürfnisse dienenden Gegenständen, selbst wenn ihre Bezugsorte weniger weit und weniger auseinander liegen. Zwischenspersonen müssen es auf sich nehmen, den Erzeugern abzukaufen und den Verbrauchern zu verkaufen. Der Kaufmann, welcher den Erzeuger und den Verbraucher der Mühe überhebt, einander aufzusuchen, leistet Beiden einen Dienst. Auch fehlt er nur auf der ersten Kulturstufe; jeder Fortschritt der wirthschaftlichen Gemeinde erweitert das Feld der Handelsthätigkeit.

Aber ohne den Beistand des Kredits könnte der Kauf-

mann kaum leben, jedenfalls nicht gedeihen. Das Individuum, welches den Geschmack und die Tauglichkeit zum Handelsbetrieb in sich fühlt, oder welches Fachkenntnisse und geeignete Verbindungen dahin führen, verfügt nicht immer über die erforderlichen Geldsummen, um die Gegenstände zu kaufen, deren Absatz es versuchen will; seine Gelder würden desto schneller ausgehen, als der Wiederverkauf der Waaren, wegen des der Kundschaft zu gewährenden Kredits, ihm seine gemachten Auslagen nicht sofort wieder hereinbringt. Je mehr der Handel an innerer Kraft und an Ausdehnung zunimmt, je mehr die Gewohnheit oder die Nothwendigkeit starker Waarenvorräthe sich verallgemeinert, desto weniger wäre der Kaufmann im Stande, seine Einkäufe baar zu bezahlen. Von zweien eins: entweder müssen die Erzeuger — indem sie sich vorbehalten, an anderer Stelle und durch die Mittel, wovon wir sprechen werden, den gegebenen Kredit wieder zu nehmen, die angenommene Schuldforderung zu realisiren — einen Aufschub im Empfang der ihnen für die verkauften Spezialwerthe (Waaren) gebührenden Generalwaare (Geld) bewilligen; oder der Käufer muß von einer dritten Person den Vorschuß dieser Generalwaare erlangen, welchen er zurückerstatten wird, sobald er sie durch den Wiederverkauf der Spezialwaaren von seinen Käufern erhalten haben wird; mit anderen Worten: im Allgemeinen muß der Kaufmann entweder die Waare oder das zu ihrer Bezahlung erforderliche Geld auf Borg nehmen.

In beiden Fällen tritt der Kaufmann, dem erzeugenden Verkäufer gegenüber, an die Stelle des verbrauchenden Käufers und, dem verbrauchenden Käufer gegenüber, an die Stelle des erzeugenden Verkäufers. Es ist dieß, wie man sieht, mehr als eine bloße Vermittlung. Ist dieses Mehr in jeder Beziehung ein Vortheil? Hierüber sind die Meinungen durchaus nicht einig; nach Mancher Ansicht wäre das Weniger vorzuziehen. Man wiederholt dießfalls die

Klagen, welche ehemals die Ersetzung des Tausches durch den Handel veranlaßte und die wir schon beurtheilt haben (S. Kap. I, § 4). Erzeuger und Verbraucher beklagen sich über das Ueberhandnehmen der Zwischenhändler, über die schweren Preise, welche deren Dienste kosten; man will nicht eben zum Tausch zurückkehren: aber man möchte im Handel unmittelbare Beziehungen zwischen den Erzeugern und Verbrauchern herstellen.

Der Kredit ist an dem Prozesse lebhaft betheiligt. Der Mangel an Unternehmungskredit, sagt man, erlaubt dem Erzeuger nicht, den endlichen Absatz seiner Waare, ihre saldirte Ankunft in die Hände der definitiven Verbraucher, selbst abzuwarten; er muß mithin sich den Zwischenkäufer gefallen lassen, welcher ihn baar oder in diskontirbaren Wechseln bezahlt. Ist das Uebel so ernstlich, als man sagt, und entspringt es wirklich der angegebenen Ursache? Es ist der Mühe werth, hierüber ins Klare zu kommen.

VII.

Beseitigen wir eine Zweideutigkeit in den Ausdrücken, welche die Ideen verwirrt. Näher betrachtet findet man, daß der Handel eigentlich nicht als zuvielfordernder Vermittler die Preise zum Nachtheil der zwei Parteien beeinflußt, sondern daß seine Vermittlung kostspielig ist, daß der Erzeuger viel weniger als der wirkliche Verbraucher für sein Erzeugniß gibt, in allgemeinem Gegenwerth empfängt, weil eben der Kaufmann kein einfacher Vermittler ist. Er tritt an die Stelle des Erzeugers; er wird zeitweiliger Besitzer der zum Verkauf ausgebotenen Erzeugnisse. Er steckt sein Kapital in das Geschäft; er trägt das Risiko der Entwerthung, der Verschlechterung der Erzeugnisse. Alles dieß will bezahlt sein; die Bezahlung wird je nach den Umständen verschieden sein; manchmal kann sie übertrieben sein; aber im Grund wird sie immer natürlich und berechtigt bleiben.

Vervielfache man dieß durch eine ganze Reihe von kaufmännischen Käufern hindurch, welche einer nach dem andern an die Stelle des ersten Besitzers treten, so folgt hieraus nothwendigerweise eine zunehmende Vertheuerung des zu veräußernden Gegenstandes, ein sehr großer Unterschied zwischen dem Gegenwerth, womit der erste Verkäufer (Erzeuger) sich begnügt, und dem Gegenwerth, welchen der letzte Käufer (Verbraucher) liefern muß.

Dem würde, behauptet man, nicht so sein, wenn der Kaufmann wirklich nur Vermittler wäre, der Bevollmächtigte des Erzeugers, in dessen Namen und für dessen Rechnung mit dem Verbraucher unterhandelte; d. h.: wenn der Handel im Allgemeinen sich in der Weise vollzöge, wie er schon heute theilweise in den untersten Schichten und mehr noch in den höchsten Schichten der Handelswelt sich vollzieht. Die Kleinhändler, welche in den Städten die Gassenecken und Plätze überfüllen, die Bazars in neugebauten und noch feuchten Häusern improvisiren, die Hausirer am flachen Lande, sind im Allgemeinen nur die Verschleißer kleiner Gewerbsleute und kleiner Fabrikanten, deren Erzeugnisse sie gegen einen festen oder verhältnißmäßigen Lohn abzusetzen versuchen; andererseits sind die „Commissionäre", deren Rolle insbesondere mit der Entwickelung des Völkerverkehrs täglich an Bedeutung gewinnt, keineswegs die stellvertretenden Ersteher der Waaren, welche sie an die Verbraucher zu bringen trachten werden. Diese Waaren bleiben das Eigenthum des Erzeugers; der Comissionär erhält sie in Consignation und bewerkstelligt den Absatz für Rechnung seines Auftraggebers.

Nun hat der Mandatar weder das Recht noch die Mittel, sich seine Vermittlung eben so theuer bezahlen zu lassen, als der Zwischenkäufer und Zwischenverkäufer. Dieser ist in einem gewissen Grade Herr der Lage und er mißbraucht dieß oft, um beide Parteien zu übervortheilen, um ihre wechselseitigen Beziehungen zu verfälschen; der

Andere ist besoldeter Agent und fast immer im Verhältniß der geleisteten Dienste besoldet und mithin interessirt, den Dienst gut zu verrichten. Dieß bestimmt viele Personen, dem Handel mittelst einfacher Vermittlung den Vorzug vor dem Handel mittelst Unterstellung der Besitzer zu geben. „So sehr," sagt man, „die wirklich nothwendigen Zwischenoperationen und Zwischenpersonen unschätzbar sind, eben so sorgfältig sollte man diejenigen vermeiden, welche entbehrlich sind. Wenn man die Reihe von eingeschobenen Erwerbern durch einen Mechanismus ersetzen kann, welcher das Erzeugniß vom Erzeuger an den Verbraucher mit einer geringeren Anzahl von zwischenfälligen Besitzveränderungen oder ohne dieselben bringt, so wird dieß viel besser sein. Es wird den Interessirten zuträglicher sein, welche nicht die Kosten aller jenen Besitzveränderungen zu tragen haben werden; zuträglicher der wirthschaftlichen Gesammtheit, welche bei jeder Unterdrückung einer unützen Reibung gewinnt: es sind dieß ja eben so viele Kraftabnützungen weniger."

Die bezüglichen Ansichten und Strebungen sind nicht ganz so unvernünftig, als manchmal behauptet wird; ich will sogar hinzufügen, daß die Reform auf welche sie abzielen, sich schon in einem gewissen Maaße verwirklicht. Sie wird unter anderem durch die Verringerung der Entfernugen und die größere Leichtigkeit von Geschäftsbeziehungen befördert, welche aus der steten Vervollkommnug der Verkehrsmittel sich ergeben. Ehemals schätzte der Fabrikant von Scheffield sich glücklich, in Paris z. B. seine Waare dem Eisenhändler verkaufen zu können; gegenwärtig kann er selbst durch die Briefpost und den Telegraphen, durch periodische Besuche den Verschleiß seiner Artikel in Paris leiten: er wird nicht anstehen, mit den französischen Verbrauchern in unmittelbaren Verkehr zu treten, indem er bei ihnen eine „Niederlage" errichtet: so setzt er an die Stelle des Verkaufs durch einen untergestellten Eigenthümer den Verkauf

durch einen Vermittler. Die Fabrikanten des himmlischen Reichs, von Japan, Bombay, eröffnen heute Niederlagen in Paris, London und New-York. Die Neuerung fängt erst an, aber die Anfänge versprechen viel.

Wahr ist es auch, daß der Mangel an Fabriks- oder Erzeugungskredit eine Haupturſache des Vorherrschens des getadelten Systems ist. Das Kapital des Ackerbauers, Manufakturisten, Fabrikanten steckt in den erzeugten Waaren; er muß es möglichst schnell herausziehen, um die Arbeiter zu bezahlen, Rohmaterial nachzukaufen, das Hauswesen, die Werkstätte, die Fabrik zu unterhalten; er kann nicht abwarten, daß das Kapital durch den definitiven Verkauf der Erzeugnisse sich in seinen eigenen Händen wieder herstellt; er liefert dieselben dem Zwischenverkäufer. Setzen wir den Fall, daß der Fabrikant Geld zur Bezahlung seiner Arbeiter aufnehmen könne, daß ihm der Rohstoff auf Kredit geliefert werde, daß er auf seine Waare selbst einen Geldvorschuß erhalte: er wird es vorziehen, sich des kommerziellen Vermittlers, statt des Kaufherrn, zu bedienen, und er wird es thun können.

VIII.

All' Dieß läßt sich behaupten. Demohngeachtet glaube ich nicht, daß man den Handel durch untergestellte Käufer entbehren kann und daß man, vermöchte man es, dies zu erstreben versuchen sollte. Ich glaube auch nicht, daß der vorzüglichste Daseinsgrund desselben in den unbefriedigenden Kreditzuständen sich finde.

Man kann den Handel durch Zwischenersteher nicht umgehen. Man versucht wohl, wie gesagt, den einfachen Handel durch Vermittler an dessen Stelle zu setzen; das kann jedoch immerhin nur in beschränktem Umfange geschehen. Die Macht der Verhältnisse setzt der Verbreitung dieses Systems so vielfache Hindernisse entgegen! Ja wohl,

der Messerschmied von Scheffield, welcher ehemals seine Erzeugnisse dem Eisenwaarenhändler in Paris ablieferte, — (der Eigenthümer und unumschränkter Herr der Waare wurde, sie nach Belieben verschleißte, gewissermaßen dem Verkäufer und Käufer seine Bedingungen vorschrieb), — kann heute sich und seine definitiven Verbraucher von der lästigen Zwischenperson befreien: er errichtet in Paris eine „Niederlage" in irgend einem Verkaufsladen oder eröffnet einen besonderen Laden; der Verkauf geschieht für seine Rechnung, durch eine fest oder verhältnißmäßig bezahlte Vertrauensperson; die Beziehungen zwischen Erzeuger und Verbraucher sind (beziehungsweise) unmittelbar: sie werden durch einen einfachen Vermittler unterhalten. Ganz gut; es verbessert dieß die Beziehungen zwischen dem englischen Erzeuger und seinen Pariser Verbrauchern. Aber hernach? Wird er Niederlagen oder Agenturen auch in Lyon, Marseille, Bordeaux, Havre, Straßburg, errichten? Ja. Aber auch in Lille und Roubaix, in Nantes und Colmar, in Orleans, in Elbeuf und in den hundert andern Städten, wo er Verbraucher finden will und kann? Seine Geldmittel und Vorräthe würden sich bei solcher Zersplitterung schnell erschöpfen: zugegeben, er könne so viele des Vertrauens würdige Agenten oder Verleger finden; zugegeben, der Verschleiß in einer jeden dieser Ortschaften sei die Kosten und Mühen werth, die er dem Erzeuger kostet. Beide Voraussetzungen sind willkürlich. Jeder etwas bedeutende Erzeuger, diejenigen ausgenommen, deren Verschleiß durch die Natur des Erzeugnisses selbst streng auf Einen Ort angewiesen wird, ist also verurtheilt — ist dieß wohl das rechte Wort? — die ungeheure Mehrzahl seiner Verbraucher nur durch die Vermittelung des kaufmännischen Zwischenkäufers zu erreichen. Der Erzeuger verkauft an zehn, zwanzig, dreißig Großhändler, welche an hundert, zweihundert, dreihundert Händler verkaufen, welche die Waare an die letzten Ersteher

(Verbraucher) bringen. Niemals wird es gelingen, diese Einrichtung abzuschaffen. Je mehr die Industrie und der Handel sich entwickeln, desto mehr müssen das Angebot des Erzeugers und die Nachfrage des Verbrauchers sich geographisch ausbreiten; die Absatz-Grenzen des Einen, und die Bezugs-Grenzen des Andern rücken hinaus: desto schwieriger wird es dann für den Erzeuger und den Verbraucher, einander, selbst mittelbar, zu begegnen; das Dazwischentreten der Zwischenkäufer und Wiederverkäufer wird in den meisten Fällen mehr und mehr unumgänglich. Alle angeblichen „Fortschrittsideen", welche man dagegen in's Treffen führt, werden nothwendigerweise sich nicht bewähren; sie widersprechen dem natürlichen Verlauf der Dinge und dem wirklichen Fortschritt. Die größte „Verallgemeinerung" des Kredits, sogar seine „Unentgeldlichkeit", wenn sie zu verwirklichen wäre, würden daran Nichts ändern.

Und könnte man jene Dienstleistungen entbehren, man dürfte gar nicht, im Allgemeinen, darnach trachten. Der Zwischenkaufshandel und der Wiederverkaufshandel sind eine der Anwendungen des wichtigen Grundsatzes der Arbeitstheilung; nicht die mindest glückliche, nicht die mindest fruchtbare. In zurückgebliebenen Gegenden sieht man noch heute, am Vorabend des Marktes in der benachbarten Stadt, die Bewohner und Bewohnerinnen der Dörfer mit Gemüse-, Obst-, Eier- und anderen Körben in langer Reihe dahin wandern; Jeder verliert ein ganzes Tagwerk, die Ausgaben unterwegs und in den Schenken ungerechnet, um einen Verkauf zu bewerkstelligen, dessen Rohertrag selbst nicht immer die Reise- und Transportkosten deckt. In fortgeschrittenen Gegenden ziehen die Dorfleute es vor, ihre Waaren den Wiederverkäufern, welche sie bei ihnen direkt abholen etwas billiger zu verkaufen; sie ersparen sich die Mühe und Auslage der Reise und verwenden ihr Tagwerk für sich.

Welches der zwei Verfahren taugt mehr? Das zweite ist entschieden vortheilhafter, sowohl für die Interessenten als für die wirthschaftliche Gemeinde, welche unter jedem unnützen Aufwand von Zeit und Mühe mitleidet. Was ich von den kleinen landwirthschaftlichen Erzeugern sage, ist noch viel richtiger bezüglich der großen industriellen Erzeuger. Es ist für den Fabrikanten viel vortheilhafter, alle seine materiellen und geistigen Mittel, seine Arbeit, seine Aufmerksamkeit, seine Anstrengungen, auf die Erzeugung konzentriren zu können, als dieselben zwischen ihr und den Verkaufssorgen, der Aufsuchung und dem Studium von Absatzwegen, theilen zu müssen. Dank den zehn, zwanzig oder dreißig großen Zwischenkäufern, welche diese Sorgen auf sich nehmen, kann der Erzeuger sich gänzlich oder wenigstens hauptsächlich der Erzeugung widmen. Dabei gewinnt er nicht allein; der Verbraucher gewinnt zuletzt bei jeder Erleichterung und Entwickelung der Erzeugung.

Damit ist hinreichend gesagt, daß die Abwesenheit oder die Unzulänglichkeit des Erzeugungskredits durchaus nicht die einzige und auch nicht die vorzüglichste Ursache des Zwischenkauf- und Wiederverkaufhandels ist; letzterer besteht zu Recht durch seine unbestreitbare Nützlichkeit. Wer übrigens glaubt, daß der Kredit welcher bei jenem System mittelbar dem Erzeuger dient — sei es, daß der Käufer ihn mit geborgtem Gelde bezahlt, sei es, daß er sich mit ihm mittelst eines Wechsels, welchen der Bankier escomptiren wird, begleicht — ebensogut dem Erzeuger unmittelbar dienen und ihn dadurch von dem Dazwischentreten des Wiederverkäufers entbinden könnte, der übersieht, daß der industrielle Kreditgang andere Anforderungen hat als der kommerzielle Kredit; die für den einen dienstbaren Mittel sind nicht ebensoleicht für den anderen nutzbar zu machen: man wird sich davon überzeugen, sobalb wir diese Mittel und ihre Verrichtungen geprüft haben werden. Das Wahre in den angedeuteten

Wünschen und Strebungen ist: vorerst die Thatsache an sich selbst, daß der industrielle Kredit sehr wenig entwickelt ist; ferner, daß dieser Zustand die natürlichen Verhältnisse fälscht und Schuld daran ist, daß die Theilung zwischen dem Wiederverkaufshandel und dem Vermittlungshandel sich nicht immer in den richtigen Proportionen vollzieht: der Erzeuger hat nicht immer freie Wahl, weil der Mangel an Kredit ihm das Abwarten nicht gestattet. Wahr und wirklich bedauerlich ist es auch, daß die unbestreitbare Unzulänglichkeit des Kredits vorzüglich die untere Schichte der Fabrikswelt beschwert: ein entscheidender zwingender Grund, dafür Abhülfe zu suchen, in jeder Weise auf die Förderung des industriellen Kredits oder Erzeugungskredits zu dringen.

IX.

Der Zeitfolge nach ist der industrielle oder Erzeugungskredit der jüngste; er gelangt erst zu einiger Entwicklung nach dem Verbrauchskredit und dem Handelskredit, von welchem ich bereits gesprochen habe. Logisch müßte er der erste sein: aus einem zweifachen Grunde. Erstens geht die Erzeugung dem Verbrauch nothwendigerweise voran, wie das Mittel dem Zweck und dem Handel voran, welcher zwischen dem Verbrauch und der Erzeugung vermittelt. Zweitens, während der Verbrauchs- und der Umsatzkredit nur ein Vortheil ist, insofern er nämlich, als Beihülfe den unmittelbaren und mittelbaren Handel erleichtert, gehört der Kredit zum Wesen der Erzeugung selbst: er ist eines der „Elemente" der erzeugenden Arbeit; die Arbeit setzt stets Kredit voraus und erheischt ihn.

Die bei jeder menschlichen Erzeugung unentbehrliche Arbeit — handle es sich um materielle Gegenstände (eigentliche Erzeugnisse) oder um unmaterielle Gegenstände, (Dienste, Genüsse) — ist zweifacher Natur: verrichtete und zu verrichtende Arbeit, die vorausgegangene Arbeit und die zu voll-

ziehende. Zu jedem Erzeugungsakt ist die eine eben so nothwendig als die andere.

Um z. B. Korn zu erzeugen, ist gegenwärtige Arbeit erforderlich: pflügen, säen, bewässern, ernten und alle Nebenverrichtungen. Aber auch vorausgegangene Arbeit ist erforderlich: das Saatkorn, die Werkzeuge, das zu bebauende Feld selbst, wurden durch eine frühere Arbeit erlangt: sie stellen die gethane oder aufgehäufte Arbeit dar. So erheischt das Buch, das ich in diesem Augenblick schreibe, gegenwärtige Arbeit: die Anstrengung des Nachdenkens, der Ausarbeitung, des Niederschreibens; aber es erheischt auch aufgehäufte Arbeit: vorher gemachte Studien und Forschungen, welche zur Abfassung dieses Buches mich mehr oder minder tauglich machen.

Der Verhältnißantheil, welchen jede dieser zwei Arbeitsarten zum gemeinschaftlichen Werk, zur Erzeugung, beiträgt, wird sich in's Unendliche ändern unter dem Einfluß verschiedenartiger Umstände. Die entscheidendsten darunter sind die Spezialität der Arbeit und die Natur des Erzeugnisses. Sehr klein ist der Antheil der vorausgegangenen Arbeit bei der Verfertigung eines Topfes, welchen der Töpfer aus der unter seinen Füßen aufgerafften Erde bildet: sehr beträchtlich ist hingegen der Antheil der vorausgegangenen Arbeit an der Verfertigung eines silbernen Bechers: die aufgehäufte Arbeit wird dabei durch die Mühe und die Opfer dargestellt, welche die Förderung und die Versendung des Edelmetalls gekostet haben. Es gehört wenig aufgehäufte Arbeit zur Anfertigung der Hütte, welche der Bauer auf einer freien Wiese mit Stegreif-Ziegeln erbaut. Der Preis des Bauplatzes, die Steine, das Eisen, das Holz und andere theuer bezahlte Materialien machen hingegen der aufgehäuften Arbeit einen breiten Antheil am Bau eines städtischen Wohngebäudes.

In den vorausgehenden Beispielen wird angenommen,

daß der Mitarbeiterantheil der gegenwärtigen Arbeit sich nicht ändert. Nehmen wir an, er ändere sich, während der Antheil der aufgehäuften Arbeit derselbe bleibt: dann wird Letztere und nicht jene die Verhältnisse des Zusammenwirkens ändern. Ein Klafter Holz kann zu groben Schreinerarbeiten oder zur feinen Täfelei verwendet werden; der beitragende Antheil der aufgehäuften Arbeit, soweit sie durch das Rohmaterial dargestellt wird, bleibt derselbe bei beiden Unternehmungen; hingegen ist der beitragende Antheil der gegenwärtigen Arbeit bei der letzten Unternehmung unendlich größer als bei der ersten. Dasselbe ist der Fall, je nachdem ein Kilo Eisen zur Verfertigung von Nägeln gedient hat oder, in Stahl verwandelt, Uhrfedern liefert.

Einige Zahlen werden unseren Gedanken schärfer ausdrücken. Nehmen wir an, daß in dem angeführten Beispiel das Schlagen und Herrichten des Holzes (dem wir keinen Eigenthümer zumuthen) acht Arbeitstage erheischt haben; das grobe Schreinerwerk erfordet zehn, die feine Täfelei zwanzig Tage, das Tagwerk stets auf einen Werth von fünf Francs veranschlagt. Das Rohmaterial inbegriffen wird das Schreinerwerk $18 \times 5 = 90$ Francs, die feine Täfelei $28 \times 5 = 140$ Francs werth sein; aber der beitragende Antheil der vorausgegangenen Arbeit beträgt 45 % beim ersten und nur mehr 29 % beim zweiten Werk.

So kann das Verhältniß, in welchem die alte und die neue Arbeit bei der Erzeugung zusammenwirken, tausendfach sich ändern: der Grundzug, die Nothwendigkeit ihres Doppelbeistandes, verbleibt aber immer. Die roheste und die raffinirteste Erzeugung erfordet gleichmäßig das Mitwirken der früher vollzogenen Arbeit und der jetzt zu vollziehenden Arbeit, der Arbeit des gestrigen und der Arbeit des morgigen Tages.

Am Beginne der wirthschaftlichen Gesellschaft, bei den uranfänglichen Erzeugungen, vereinigen sich die zwei Arten von Arbeit gewöhnlich in der nemlichen Hand. Die Ab-

trennung geschieht in dem Maß, als die Industrie vorschreitet. Der Ackerbauer, welcher die gegenwärtige Arbeit liefert, verfügt auch über die vorausgegangene Arbeit deren Mitwirkung zur Kornerzeugung erfordert wird, so lange die vorausgegangene Arbeit nur durch einen fast preislosen Boden, das Saatkorn und einigen plumpen Werkzeugen vertreten ist; der Ackersmann hört auf, sich selbst zu genügen, wenn eine weiter vorgeschrittene Landwirthschaft den Boden vertheuert, zahlreiches Vieh erheischt, Bewässerung und Entwässerungs-Arbeiten auferlegt, den Gebrauch vervollkommneter Werkzeuge und Maschinen mit sich bringt. Die schreiendste Ungerechtigkeit der Feudalität bestand eben darin: zur Zeit gerade, als bei der landwirthschaftlichen Erzeugung die vorausgegangene Arbeit so gering und die gegenwärtige fast Alles war, herrschte und ärntete doch der Vertreter der vorausgegangenen Arbeit; das Individuum, welches die gegenwärtige Arbeit lieferte, war ein demüthiger auf die äußerste Nothdurft angewiesener Leibeigener; er hatte nicht einmal die Möglichkeit, zum Besitz aufgehäufter Arbeit zu gelangen! Nichts war ihm eigen.

Dieselbe Aenderung vollzieht sich stufenweise bei der gewerblichen Erzeugung. Der kleine Handwerksmeister war zugleich Eigenthümer des einfachen und wenig kostspieligen Werkzeugs, welches ehemals genügte; er vermag nicht mehr die von der modernen Fabrik erheischten Maschinen anzukaufen. Die ärmste Arbeiterin konnte Nadeln, eine Scheere und einen Fingerhut kaufen; eine gute Nähmaschine kostet einige hundert Franks. Der Weber, welcher einen Stuhl oder zwei besaß, kann keine Fabrik erbauen.

Andererseits wird das Individuum, welches über das Feld, die Werkstätte (aufgehäufte Arbeit) verfügt, nicht mehr im Stande sein, gleichmäßig die gegenwärtige Arbeit zu liefern, wann die individuelle oder fast individuelle Anstrengung aufhört, zur Befruchtung der aufgehäuften Arbeit hinzu-

reichen. Welcher Fabrikant könnte ganz allein die ganze Triebkraft einer bescheidenen Dampfmaschine benützen? Welcher Ackersmann könnte mit seiner einzigen Sichel eine in Bewegung befindliche Dreschmaschine speisen? Mit Einem Wort: je mehr die menschliche Industrie vorschreitet, desto seltener können sich die aufgehäufte Arbeit und die gegenwärtige Arbeit, welche bei jeder Erzeugung erheischt werden, in derselben Hand befinden.

X.

Was ist zu thun, um diesem Uebelstand abzuhelfen? Vereinigen, was die Umstände getrennt haben: zeitweilig zur Verfügung des Individuums welches erzeugen will, die Art von Arbeit (gestrige Arbeit oder morgige Arbeit) stellen, die ihm fehlt; mit anderen Worten: man muß sie ihm leihen. Er wird sie in Natura oder anders zurückerstatten: meistens mittelst des Ergebnisses der Erzeugung selbst, welches er durch den Beistand der ihm geliehenen, vorausgegangenen oder gegenwärtigen Arbeit erzielt haben wird.

Der Weber W besitzt ein Stück Tuch, Frucht seiner Arbeit im verflossenen Monat, welche er vortheilhaft „realisiren" könnte, wenn sein Nachbar, der Schneider S, daraus Jacken machen wollte. Der Eigenthümer der gethanen Arbeit (W) und der Inhaber der zu thuenden Arbeit (S) können in verschiedener Weise übereinkommen. Erste: W stellt seine vollbrachte Arbeit dem S zur Verfügung; S wird ihm ein anderes Stück Tuch zurückerstatten oder wird dessen Werth, nach dem Verkauf der Jacken, in Silber bezahlen. Zweite: S stellt dem W seine gegenwärtige Arbeit zur Verfügung; W wird ihm eine gleiche Arbeitsmenge zurückerstatten oder ihm nach dem Verkauf der Jacken, den Betrag in Silber bezahlen. Dritte: W und S suchen zusammen die Anbringung des Erzeugnisses ihrer gemeinschaftlichen Mühe und theilen sich in das Erträgniß im Verhältniß der Arbeit,

welche jeder zur Erzeugung beitrug. Eine vierte Weise ist noch möglich: die gethane Arbeit des W und die zu leistende Arbeit des S begegnen sich nur durch Vermittlung; eine dritte Person entlehnt die eine und andere Arbeit, verbindet sie, läßt sie Jacken hervorbringen und begleicht sich aus dem Erträgniß der Jacken mit den zwei Darleihern: wir sind am „Kleidermagazin", welches das Tuch kauft und die Arbeit in Sold nimmt; es ist dieß im Allgemeinen die in unseren Tagen so um sich greifende „Unternehmung", welche das Kapital miethet, die Arbeit miethet, und beide aus den Gewinnsten ihres Zusammenwirkens, des Erzeugnisses worüber sie als Herr verfügt, bezahlt.

Der industrielle Kredit entwickelt sich demnach aus der Thatsache, daß die zwei Arbeitsarten welche zu jeder Erzeugung beitragen müssen, sich nicht immer — und zwar immer seltener — in derselben Hand vereinigt finden; woraus die Nothwendigkeit für den Erzeuger entsteht, die zeitweilige Verfügung über die ihm fehlende Art der Arbeit nachzusuchen, die Nothwendigkeit zu borgen.

Die gestrige Arbeit ist allein ebenso ohnmächtig als die morgige Arbeit; das Bedürfniß der Vereinigung und des Zusammenwirkens ist wechselseitig; es sollte demnach das Verhältniß einer vollkommenen Gleichheit bestehen. Die vollbrachte Arbeit, Entlehnerin heute, würde morgen borgen; die gegenwärtige Arbeit, Darleihen hier, würde anderswo entlehnen. Thatsächlich besteht diese Gleichheit nicht. Man kennt bereits die besonderen, gleichsam intimen Umstände, welche in jedem gegebenen Fall das Uebergewicht des einen oder andern Elements herbeiführen (§ 9). Oberhalb dieser Einzelursachen gibt es Strömungen, welche, in allgemeiner Weise, bald nach der einen, bald nach einer anderen Richtung drängen.

Wir sagten, daß in der Landwirthschaft die aufgehäufte Arbeit ehemals als Gebieter herrschte; die gegenwärtige Arbeit war unterjocht. In einer ganz anderen Lage befand

sich vor nicht allzulanger Zeit noch die gewerbliche Erzeugung: hier war allgemein die gegenwärtige Arbeit vorherrschend. Das begreift sich. Die Erzeugung der Güter war durch eine Menge von Umständen beschränkt: lokalisirter Verkehr, schlechter Zustand der Straßen, Mangel an Sicherheit, unvollkommene Werkzeuge und Arbeitsmethoden, unsinnige Maßregelungen und Gesetze; die Zerstörung verübte ihr Werk auf zahlreichen Wegen: Kriege, Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Gewaltakte der Regierungen und des Grundadels. Deßhalb bildeten Ersparnisse sich sehr mühselig; ihre Bewahrung kostete noch mehr Mühe. Darum war die aufgehäufte Arbeit und insbesondere die in Disponibilität befindliche, unbedeutend, wenig unternehmend: das Kapital, wenn es sich trotz alle dem bildete, zog es vor, sich in einem verhältnißmäßig sicheren, aber unfruchtbaren Versteck zu vergraben, als sich den Gefahren einer vielleicht einträglichen, aber immer unsichern Thätigkeit auszusetzen. Wenn es sich zum Unternehmen herbeiließ, begnügte es sich mit dem zweiten Platz, mit einer Aushilfsrolle. Der Fabrikant, d. h. der Eigenthümer der gegenwärtigen Arbeit, entlehnte nöthigenfalls den Beistand der früheren Arbeit (Kapital) und bezahlte diesen Dienst mit einer fest oder verhältnißmäßig bestimmten Summe: die aufgehäufte Arbeit stellte sich zur Verfügung der latenten Arbeit und wirkte unter deren Leitung.

Heutzutage sind die Rollen umgekehrt. Jetzt hat im Allgemeinen der Besitzer der aufgehäuften Arbeit die Oberhand. Er entlehnt oder vielmehr kauft die gegenwärtige Arbeit und verwendet sie. Der Grund des Wechsels begreift sich leicht. Die Gütererzeugung schreitet riesig vorwärts unter dem Einfluß der ungeheuren Fortschritte in den mechanischen und technischen Künsten, der vervollkommenden Verbindungswege, des erweiterten Absatzes, vernünftigerer und freisinnigerer Gesetze; die Anlässe der Zerstörung sind geringer, Dank der Herrschaft der Gesetzlichkeit, des Friedens, der Assekuranz;

die Ersparnisse finden sich dergestalt auf jede Weise erleichtert, ermuthiget, angespornt: die aufgehäufte Arbeit nimmt täglich an Menge zu; mit der Menge wächst ihre Macht. Die Gesammtbedingungen der Erzeugung werden hiedurch in einer Weise geändert, daß das Uebergewicht der aufgehäuften Arbeit sich immer mehr festsetzt und behauptet. Das läuft darauf hinaus, daß die Entwicklung der Arbeitsthätigkeit die eigentliche „Arbeit" hinunter zu drücken droht; daß die Fortschritte der Erzeugung dahin streben, die Stellung eines der zwei Faktoren der Erzeugung fortwährend zu verschlimmern.

XI.

Es erklärt sich dieß aus vielen Gründen. Das aufgehäufte Kapital besteht, das andere will entstehen; dieses ist ungewiß, jenes gewiß. Es kömmt hiezu, daß die Menge vorhergegangener Arbeit, welche für eine große Unternehmung erfordert wird, sich gewöhnlich in einer einzigen Hand oder in wenigen Händen konzentrirt, was seine Triebkraft und Thatkraft nur steigern kann; die zum selben Werk erforderliche gegenwärtige Arbeit zersplittert sich hingegen auf Hunderte oder Tausende von Händen: dadurch verliert sie ihren Zusammenhalt und mit ihr die Widerstandskraft. Da die gegenwärtige Tendenz der Industrie zur Großerzeugung immer stärkere Konzentrirungen erheischt, ist es natürlich genug, daß unter den zwei Arbeitsarten, welche zur Erzeugung beitragen, der Vortheil auf Seite der konzentrirten oder leicht zu konzentrirenden Arbeit ist. Noch mehr: Der Besitzer der aufgehäuften Arbeit hat ziemlich allgemein, durch sich selbst oder anders, das Erforderliche, um auch die gegenwärtige Arbeit zu kaufen; der Besitzer der gegenwärtigen Arbeit ist nicht einmal effektiver Herr seines noch latenten Reichthums. Ein Beispiel: eine Maschine wird bestellt; um sie zu verfertigen, müssen zum Ankauf der Rohmaterialien

(gestrige Arbeit) und für Taglohn (morgige Arbeit) zweimal zwanzigtausend Francs verausgabt werden. Der Fabrikant, im Besitz des Rohmaterials, besitzt ebenfalls die anderen zwanzigtausend Francs, welche die zu verrichtende Arbeit darstellen, und mittelst welcher er dieselbe zu seiner Verfügung bringt; die fünfzig Arbeiter hingegen, welche er verwenden wird, besitzen nicht nur nicht das Rohmaterial (aufgehäufte Arbeit), sondern sie verfügen in voller Wirklichkeit auch nicht über die gegenwärtige Arbeit, deren Besitzer sie doch sind; da sie nämlich während der Verfertigung nicht zu leben haben, können sie jenes künftige Kapital auch nicht „realisiren". Es liegt allenfalls in ihnen, aber sie können es nicht wirksam machen. Ist es da zu verwundern, daß die aufgehäufte Arbeit die andere beherrscht?

Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß wir jedes Element nach seiner vorspringenden Seite bezeichnen, die Bezeichnung also nicht absolut, ausschließlich sein kann. Es liegt aufgehäufte Arbeit (Werkzeug, Wissen, Geschicklichkeit) in der Mitwirkung des Arbeiters: es liegt nicht bloß aufgehäufte Arbeit in der Mitwirkung jenes Meisters, welcher die Fabrikation ersinnt, leitet, überwacht. Es ist nichtsdestoweniger augenscheinlich, daß der Arbeiter vorzüglich die zu thuende Arbeit, der Kapitalist vorzüglich die gethane Arbeit darstellt, und daß die Tagesströmung, die gesammte Einrichtung der modernen Industrie, dahin zielt, dem Kapitalisten die Uebermacht zu sichern.

Dieser Zug ist bedauerlich, und zwar nicht bloß für dessen unmittelbare Opfer. Auch das allgemeine Interesse stünde sich besser bei einer gewissen Gegenseitigkeit, wie die Natur der Dinge sie vorzuschreiben scheint. Es gibt Industrieen, wie der Bergbau, die Maschinenbauwerkstätte, die Hochöfen, die Spinnereien, im Allgemeinen die großen Fabriken, wo die Initiative, die Oberhand, die Leitung, logisch der aufgehäuften Arbeit zukommen; ihre konzentrirte Masse

kann allein jene Industriezweige schaffen, befruchten, ihren regelmäßigen Gang, ihre fortschreitende Vervollkommnung sichern. In vielen anderen Industriezweigen hingegen würden die Initiative und die Leitung naturgemäßer und mithin auch nützlicher von den Vertretern der darin vorherrschenden gegenwärtigen Arbeit geübt werden; das Kapital sollte dabei eher kommanditiren als kommandiren. Es liegt hierin die volle Begründung und Berechtigung jenes Verlangens der arbeitenden Klassen, daß der Kredit der Arbeiterwelt zugänglicher werde: daß das Kapital öfter zur Verfügung der Arbeit sei, anstatt immer über sie zu verfügen. Ebenso vernünftig als berechtigt sind die Combinationen (Genossenschaft u. s. w.), wodurch die gegenwärtige Arbeit der Unterordnung abzuhelfen sucht, in welche, gegenüber der aufgehäuften Arbeit, ihre Versplitterung und ihr Mangel an Zusammenhalt sie fatalistisch versetzen, und zwar täglich mehr. Unzulässig ist nur die These, welche den gänzlichen Umsturz des gegenwärtigen Verhältnisses verlangt, nämlich, daß die Arbeit immer die Oberhand habe und daß das Kapital auf die Aushülfsrolle beschränkt werde. Die Logik und die Natur erheischen, wie wir sehen, den Rollentausch; je nach der Spezialität der Erzeugung, der zu erlangenden Erzeugnisse und vielen andern Umständen, sollte bald die gegenwärtige Arbeit der vorausgegangenen aushelfen, und bald der umgekehrte Fall stattfinden.

Daß der wirkliche Thatbestand diesen Anforderungen schlecht entspricht, kann nicht Wunder nehmen. Wie sollte es anders sein, so lange nur der Besitzer der gegenwärtigen Arbeit und der Besitzer der vorausgegangenen Arbeit, beide nach einer unmittelbaren Verwendung in der Industrie strebend, sich gegenüberstehen? Der erste ebensogut als der zweite will lieber befehlen als gehorchen, lieber die erste als die zweite Rolle spielen; wir haben die Gründe angegeben, welche in diesem Kampfe Mann gegen Mann der aufgehäuften

Arbeit den Vortheil sichern. Damit die gegenwärtige Arbeit die Verfügung über die aufgehäufte Arbeit welche ihr mangelt und verhältnißmäßig mehr und mehr mangelt, erlange, muß ein Mittel-Kapital, ein drittes Kapital als Kommanditkapital oder als einfaches Darlehenskapital, zur Industrie herankommen. Dieses Kapital, dessen Eigenthümer sich nicht unmittelbar an die Unternehmung binden will und selbst die Bestimmung des Kapitals nicht zu kennen braucht, wird bald an den Besitzer der gegenwärtigen Arbeit gelangen, um ihm die ihm fehlende Arbeitsart (die aufgehäufte Arbeit) zu liefern, bald an den Besitzer der aufgehäuften Arbeit, um in seinen Händen dieses Werkzeug der Erzeugung zu verstärken. Der Vertreter der aufgehäuften Arbeit oder der Fabrikant, und der Vertreter der gegenwärtigen Arbeit oder der Arbeiter gewinnen beide dabei und die wirthschaftliche Gemeinde gewinnt mit ihnen: der Erzeugungsprozeß wird, außer den zwei sich unmittelbar an ihn anknüpfenden Faktoren, durch den Beitritt eines dritten Elements, der aufgehäuften und sozusagen unpersönlichen Arbeit, verstärkt.

Das kommt vor, seit einiger Zeit wenigstens; aber in welch' schwachem Verhältniß! Der Abwesenheit und der Unzulänglichkeit des Mittel-Kapitals ist es zuzuschreiben, daß der Kredit für die untern Kreise der industriellen Welt fast kaum existirt; daß er in der mittleren Schichte nur schwach vertreten ist; daß der Erzeugungskredit noch heute weniger entwickelt ist, als der Handelskredit; daß er unter gleichen Verhältnissen selbst weniger verbreitet ist, als der Verbrauchskredit. Hiedurch hört die Kreditfrage in unseren Tagen auf, eine nur volkswirthschaftliche Frage zu sein; sie erlangt eine soziale Wichtigkeit ersten Ranges. In der Entwickelung des Kredits mittelst des Mittelkapitals liegt theilweise die Lösung der verwickelten sozial-ökonomischen Probleme, welche unsere Epoche aufregen.

XII.

Verweilen wir bei dem Worte „Kapital", auf welches wir zum erstenmal stoßen; es spielt im Gebiet des Kredits eine große Rolle. Um das Kapital dreht sich die ganze Nationalökonomie. Kapital ist das Alpha und das Omega, der Ausgangspunkt und der Schlußpunkt aller Studien und Combinationen, deren Gegenstand die Schöpfung, der Umlauf und die Vertheilung der Reichthümer sind. Hier haben wir es nur mit dem Darleihenskapital oder mit dem Kapital bezüglich seiner Leihbarkeit zu thun. Als solches, als eminent leihbares Objekt ist es die Seele des Kredits.

Das leihbare Kapital ist ein Erzeugniß des Handelssystems: es entsteht mit dem Aufkommen der Generalwaare, und speziell mit der Verwendung des Edelmetalls als Generalwaare.

Allerdings kömmt Kapital auch schon unter dem einfachen Tauschsystem (troc) vor. Ist doch Kapital nichts Anderes als das produktiv verwendete, zurückgelegte Erzeugniß früherer Mühen und Anstrengungen, die der Aneignung mitbegriffen; nun schließt aber das Tauschsystem solche Aufhäufung und Verwendung früherer Erzeugnisse gewiß nicht aus. Das Feld, welches ich urbar gemacht und bebauet habe, die von mir gezüchtete Schaafherde, der Wirthschaftshof und die Mühle welche ich erbauet, sind ein Kapital im strengen Sinne des Wortes; viele Personen werden bereit sein, ihr Geld-Kapital gegen dieses Kapital in Boden, Vieh, Gebäude hin zu geben. Dieses Kapital kann, sowie für immer, auf eine gewisse Zeit veräußert, nämlich geliehen werden. Das Grundstück läßt sich verpachten; das Vieh wird Gegenstand eines Mästungsvertrages; die Mühle wird vermiethet. Man merkt es jedoch sogleich, daß dieses in Grundstück, in Vieh, in Mühle bestehende Kapital (welches wir Spezialkapital nach der Analogie von Spezialwaaren nennen könnnen) nur

eine begränzte, einzige Verwendung zuläßt, nur an bestimmte Personen verliehen werden kann: einzig an diejenigen welche ackern, Viehzucht treiben, mahlen wollen. Auch wendet der gemeine Sprachbrauch die Worte Darleihen, Leihen, Kreditiren nicht auf die zeitweilige Uebertragung jener Arten des Besitzthums an; er hat besondere, von uns im Vorstehenden angewendete Ausdrücke für die zeitweilige Veräußerung jener Spezialkapitalien.

Setzen wir jetzt folgendes: anstatt die ersparten Erzeugnisse in dieser Form spezifischen Kapitals aufzuhäufen, hat der Eigenthümer sie in der Form allgemeinen Kapitals aufgehäuft. Der fragliche Grundbesitzer zieht aus seinem Acker mehr Korn, als er zu seiner Ernährnng und der seiner Familie braucht; er hat jährlich einen starken Ueberschuß zu seiner Verfügung. In dem von uns vorher ins Auge gefaßten Falle verwandte er diesen Ueberschuß, um die Taglöhner welche für ihn ein neues Feld beurbarten, zu besolden, um Vieh einzutauschen, um die Maurer, Zimmerleute, Schloßer, deren Mitwirkung beim Bau der Mühle verlangt wurde, zu bezahlen; auf diese Weise finden sich seine von ihm nicht verzehrten, sondern ersparten Erzeugnisse in der Form von Spezialkapitalien aufgehäuft. Aber eben so gut — wie es mehr als einer seiner Nachbarn gethan haben wird — konnte er seine jährlichen Ueberschüße an Korn auf den Markt bringen und gegen Silber vertauschen; in diesem Falle werden seine ersparten Erzeugnisse nicht weniger aufbewahrt, aufgehäuft, aber in der Form des allgemeinen Kapitals, in der Form welche dem Eigenthümer — folglich auch der Person, auf welche er jenes Eigenthum zeitweilig übertragen wird — gestattet, dem ersparten Kapital was immer für eine Verwendung zu geben.

Beim System des Tausches, wo keine Generalwaare bestände, wo das Edelmetall unbekannt wäre oder nur als Spezialwaare diente (Geschirr, Schmuck u. s. w.), könnte

wohl — wir werden bald sehen, daß diese Voraussetzung nur zur Hälfte wahr ist — könnte wohl in der Gesellschaft eben so viel „Kapital", nämlich eine eben so große Menge von in einer wiedererzeugenden Form ersparten Erzeugnissen existiren, als beim System des Handels; aber dieses Kapital würde der Leihbarkeit ermangeln; das Geldkapital besitzt dieselbe im höchsten Grade. Daher wird letzteres bald allgemeines Kapital: als solches dient das Geldkapital als Medium bei allen zeitweiligen Uebertragungen von Spezialkapitalien (Darleihen, Kredite) in derselben Weise wie das Geld als Generalwaare bei allen definitiven Uebertragungen von Spezialwaaren (Abtretungen, Erwerbungen) als Medium dient. Es wird dies durch die alltäglichen Thatsachen bestätigt. Unter Denen welche entlehnen — und ihre Anzahl ist Legion! — gibt es sehr Wenige, welche allgemeines Kapital (Geld) unmittelbar bedürfen: die Personen höchstens, welche entlehnen, um eine fällige Schuld zu bezahlen. Die ungeheure Mehrzahl der Entlehner benöthigt ein Spezialkapital: der Ackersmann Samen und Entwässerungsröhren, der Baumeister Eisen und Gußeisen, der Modenhändler Seidenstoffe und Bänder. Nichts destoweniger geschehen alle oder fast alle Darleihen in allgemeinem Kapital. Warum? Weil in dieser Form das Kapital den höchsten Grad der Leihbarkeit erreicht, am besten sich dazu eignet, Objekt, Gegenstand des Kredits zu sein.

Man muß hinzufügen, daß das Handelssystem, wie es dahin führt, den ersparten Erzeugnissen die so bequeme Form des allgemeinen Kapitals zu geben, zugleich die Aufhäufung von Ersparnissen erleichtert und dazu anspornt. Erstens verlegt man sich allgemeiner und sorgfältiger darauf, als unter dem Tauschregiment, für die Zukunft zu sparen, zusammenzuraffen, Dank der größeren Leichtigkeit, welche die allgemeine Waare gewährt, bei Seite zu bringen, Schätze zu bilden und zu bewahren. Der Ackersmann, welcher für zehn

Hektoliters Waizen, welche er jährlich verkaufen kann, nur zehn Hektoliter Wein bekömmt, verzehrt sie von einer Ernte zur andern; er denkt nicht ans Sparen; er wird am Ende des Jahres, nach zehn Jahren, ebenso kapitallos sein, als am Beginne seiner Wirthschaft. Der Ackersmann, welcher seine zehn Hektoliter Waizen gegen Tausend Gramme Silber vertauschen kann, wird viel mehr Neigung verspüren, davon nur die Hälfte auf Wein auszugeben und die anderen fünfhundert Grammen für eine künftige Verwendung aufzubewahren: er sammelt ein Kapital. Ferner wird diese größere Leichtigkeit des Sparens sogar (wenigstens bei verständigen und vorsorglichen Naturen) zur größeren Erzeugung anspornen: derselbe Bauer, welcher sich mit einem jährlichen Ueberschuß von zehn Hektoliter Waizen begnügte, weil derselbe zur Deckung seines Weinbedarfs hinreichte — er wüßte seinen Ueberschuß an Waizen nicht anders zu benützen — wird sich anstrengen, aus seinem Grundstück einen Ueberschuß von fünfzehn, zwanzig Hektoliters zu ziehen, sobald er im Stande und gewöhnt ist, einen Theil desselben in Generalwaare, welche er zurücklegt, zu verwandeln. Wiederholt sich dies bei tausend und tausend Individuen, so wird es eine Tendenz, eine Strömung. Die Wirkung läßt sich derart zusammenfassen: eine Gruppe von Einwohnern schafft dann in einer gegebenen Zeit eine größere Masse von Reichthümern, und von jeder gegebenen Menge erzeugter Reichthümer wird ein größerer Theil bei Seite gelegt. So wächst das nationale Ersparniß oder das Kapital eines Jeden und Aller unter dem befruchtenden und anregenden Einfluß des Handelssystems, während gleichzeitig, Dank der allgemeinen Generalwaare, dieses System gestattet, einem mehr oder minder beträchtlichen Theil des Ersparnisses jene Form zu geben, deren Umlaufsfähigkeit und Leihbarkeit mächtiger sind, als man sie bei irgend einem andern allgemeinen oder spezifischen Erzeugniß antrifft.

XIII.

Auf dieses eminent leihbare Kapital muß vorzüglich, um nicht zu sagen ausschließlich, Rücksicht genommen werden, bei allen Kontroversen, welche den Kredit und besonders den Darleihens- und Vorschußkredit zum Gegenstand haben; die hellsten Köpfe begehen manchmal die seltsamsten Mißgriffe, bloß weil sie die Kapitalien nicht nach ihrer Leihbarkeit unterscheiden. Das leihbare Kapital allein kann Mittel-Kapital sein. Durch die es charakterisirende Behendigkeit und Beweglichkeit kann dieses Kapital als dritter Faktor einschreiten: bei Handelsgeschäften, neben Verkäufer und Käufer; beim Erzeugungsprozeß, neben den durch die Besitzer der gestrigen und der morgigen Arbeit vertretenen Elementen.

Betrachten wir etwas näher dieses Wirken des Mittel-Kapitals in den Kreditunternehmungen. Bisher haben wir den Kredit nur in seiner einfachsten und unmittelbarsten Form in's Auge gefaßt. Beim industriellen Kredit sahen wir zwei Parteien im Spiel: den Besitzer der vorangegangenen Arbeit und den Besitzer der gegenwärtigen Arbeit, welche sich, je nach Umständen, gegenseitig Kredit geben, um die Aufgabe der Erzeugung, welche die Mitwirkung des einen und des andern Faktors erfordert, zu verrichten; beim Handelskredit sahen wir ebenfalls zwei Personen einander gegenüber: den verkaufenden Erzeuger und den wiederverkaufenden Ersteher, welchem der Erstere den verlangten Aufschub bewilliget für die Lieferung des allgemeinen Gegenwerthes (Silber), der ihm für die abgetretene Spezialwaare geschuldet wird; beim Verbrauchskredit ist es der verkaufende Erzeuger oder kaufmännische Wiederverkäufer, welcher einwilliget, daß der kaufende Verbraucher die Lieferung des allgemeinen Gegenwerthes für die erstandene Spezialwaare vertage. Aber es ist leicht ersichtlich, daß die Industrie und

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der Handel nothwendigerweise beschränkt bleiben und in ihren Verrichtungen auf jedem Schritt behindert werden, wenn sie nicht die Leere auszufüllen vermögen, welche in ihren Mitteln durch den Abgang veräußerter Werthe ohne entsprechenden Eingang von Gegenwerthen entstehet; wenn der Erzeuger, sobald er seine Erzeugnisse abgesetzt hat, einhalten und, um fortzuarbeiten, den Verfall der verschobenen Gegenlieferungen abwarten muß; wenn der Kaufmann, um sich mit Waaren zu versehen, nur über das eigene Kapital verfügt, vermehrt bestenfalls um den Kredit, welchen ihm die Industriellen gewähren, deren Erzeugnisse er absetzt.

Anfangs wirkten der industrielle und kommerzielle Kredit wirklich nur in dieser beschränkten Weise; daher waren auch ihre Thätigkeit und ihr Einfluß enge beschränkt. Sie erreichen ihre volle Entwickelung erst in dem Maß, als sie dahin gelangen, sich fremdes Kapital dienstbar zu machen, die aufgehäufte Arbeit, welche ihr Besitzer nicht selbst anwenden will oder kann. Gleichviel, ob dieser Mangel an Wollen oder Können vorübergehend oder dauernd, zufällig oder gezwungen sei; der Kredit profitirt bei dem einen, wie beim andern.

Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, wie sehr diese Fähigkeit zeitweilig über fremdes Kapital zu verfügen vortheilhaft für den Industriellen, für den Kaufmann ist: eine Menge von Unternehmungen und Geschäften wären ohne den Beistand des Mittel-Kapitals rein unmöglich; andere wären in ihrer Bewegung gehemmt oder würden auf halbem Wege an Entkräftung vergehen. Bemerkt aber muß werden, daß diese Dazwischenkunft des Kredits nicht blos den Entlehnern nützt, welchen er ein neues Werkzeug der Arbeit und des Handels liefert: er leistet ebenso viele Dienste dem Darleiher, dessen Kapitalien er in Thätigkeit setzt. Da die aufgehäufte Arbeit für sich allein ebenso ohnmächtig zur Erzeugung ist, als die gegenwärtige Arbeit für

sich allein, was bleibt dem Manne, der die in seinem Besitz befindliche aufgehäufte Arbeit nicht durch gegenwärtige Arbeit befruchten will oder kann, was bleibt ihm anders übrig, als sie durch die dazu geneigten und geeigneten Personen befruchten zu lassen? Man unterdrücke den Kredit, welcher die zeitweilige Uebertragung bewerkstelliget, und der Eigenthümer aufgehäufter Arbeit, der Kapitalist, wird aus seinem Eigenthum keinen Nutzen zu ziehen wissen, wenn er es nicht durch den Genuß vernichten, sein Kapital verzehren will! Die Masse gegenwärtiger Arbeit oder richtiger Arbeitsfähigkeit, welche, um zu zeugen, um vom Können zum Thun überzugehen, der Mitwirkung aufgehäufter Arbeit bedarf, würde ihrerseits vergebens den Mitarbeiter suchen. Der Schaden würde nicht bloß die Individuen treffen; er wäre allgemein. Die Gesellschaft ist im höchsten Grade dabei interessirt, daß jede frühere Anstrengung (Kapital) der neuen Anstrengung (Arbeit) begegne, welche sie benützen, wiedererzeugend machen will; sie ist im höchsten Grade dabei interessirt, daß jede neue Anstrengung die frühere Anstrengung finde, deren sie bedarf, um sich geltend zu machen. Das kömmt darauf hinaus: der Kredit ist mehr als eine Nützlichkeit; er ist eine soziale Nothwendigkeit, weil er zu den Lebensbedingungen der fortwährenden Entwickelung der wirthschaftlichen Gemeinde gehört.

XIV.

Dieß zu beweisen, scheint überflüssige Mühe, so sehr ist die Nützlichkeit des Kredits augenscheinlich, greifbar. Auch würde ich mich dabei nicht aufhalten, wenn der Zweifel nicht eine der ersten Autoritäten für sich anriefe und wenn gewisse Verirrungen und Täuschungen, welche der Mißbrauch oder die mißverstandene Anwendung des Kredits in jüngster Zeit hervorgebracht, jenen Zweifeln nicht einen gewissen Anschein von Berechtigung verliehen.

Es war einer der Meister der ökonomischen Wissenschaft in Frankreich, der im Kredit eher ein nothwendiges Uebel als etwas wirklich Gutes zu erkennen, und selbst zu bezweifeln geneigt war, daß dieses Uebel nothwendig sei. Wiewohl er die Dienste anerkennt, welche der Kredit in der gegebenen Lage der wirthschaftlichen Welt leistet, findet doch Jean Baptiste Say, daß es „eine noch beneidenswerthere Lage" gibt; jene nämlich, wo der Kredit keine Anwendung findet, weil „Jeder in seiner Profession genug Kapital sammeln konnte, um ohne Anleihen den von seiner Profession erheischten Vorschüssen zu genügen." Aber um Kapital zu „sammeln", muß man arbeiten und um zu arbeiten, muß man Kapital haben! Es ist dieß ein fehlerhafter Zirkel, dem man meist nur mit Hülfe des Kredits entrinnen kann: man muß irgend einen Besitzer aufgehäufter Arbeit finden, welcher darein willigt, sie eine Zeit lang zur Verfügung der gegenwärtigen Arbeit zu stellen, sei's gegen einen bestimmten Lohn, sei's gegen einen verhältnißmäßigen Antheil an den Erzeugnissen des Unternehmens.

Die Art von Befürchtung welche der Kredit J. B. Say einflößt und welche noch heute viele Personen mit ihm zur Aeußerung veranlaßt, daß die Benützung des Kredits nichts taugt und das Beste sei mit „seinen eigenen Kapitalien zu arbeiten", erklärt sich übrigens aus dem unbefriedigenden Zustand der Krediteinrichtungen vor einem halben Jahrhundert und theilweise noch heute. Wo der Kredit wenig entwickelt ist, da ist Geldaufnahme in der Regel schwierig und kostspielig. Jedermann sucht es zu vermeiden. Die Zuflucht zum Kredit wird dann ein Nothsignal und oft eine Ursache des Verderbens; umsomehr als bei solchen Zuständen der Verbrauchskredit vorherrscht: wir haben schon gezeigt, daß diese Kreditart bei weitem nicht die empfehlenswertheste ist. Was wir vom eigentlichen Verbrauchskredit (Kredit, welchen der Erzeuger oder Wiederverkäufer den Verbrauchs-

kunden gewährt) gesagt haben, gilt in großer Ausdehnung von jedem Kredit, der keine Wiedererzeugung bezweckt: wenn die Verwendung des Geldes durch den Entlehner diesem nicht mehr einträgt, als er dafür zu zahlen hat; wenn, vom allgemeinen Gesichtspunkt aus, das Kapital in der Hand des augenblicklichen Besitzers nicht mehr hervorbringt, als es in der Hand des Eigenthümers hervorgebracht hätte. Aber wenn einmal der Kredit sich gesund entfaltet, wenn der wachsende Reichthum, der Ueberfluß an Kapitalien, die Sicherheit und Rechtschaffenheit des Verkehrs, das Ausleihen leicht und wohlfeil machen, hört auch der Kredit auf, ein Nothsignal und eine Ursache des Ruins zu sein; im Allgemeinen findet dann der umgekehrte Fall statt. Der Fabrikant, der Kaufmann, der Unternehmer, welche entlehnen, um zu handeln, ihre Geschäfte fortzusetzen und auszubreiten, thun es im regelmäßigen Verlauf der Dinge, nicht unter dem Druck einer gebieterischen Nothwendigkeit, als äußersten Rettungsversuch um jeden Preis; für sie ist das Ausleihen eine Berechnung, ein Geschäft. Sie entlehnen, weil sie aus diesem Gelde mehr als die dafür zu bezahlende Miethe zu ziehen gedenken; in den bei weitem meisten Fällen rechtfertigen die Thatsachen diese Voraussicht oder Voraussetzung.

Uebrigens hat man es schon gesehen: fern davon eine Ueberwucherung, ein Ansatz zu sein welchen anzunehmen oder nicht anzunehmen der Gesellschaft frei stünde, gehört der Kredit zum Wesen selbst, sowohl der Industrie als des Handels. Ebenfalls hat man schon gesehen, daß man im Kredit nicht bloß den Vortheil des Schuldners suchen darf. Man muß darin ebenfalls den Vortheil des Kreditgebers erkennen, dessen sonst unfruchtbar verbliebene Kapitalien fruchtbringend gemacht werden, wenn es sich um eigentliche Gelddarlehen handelt; dessen Geschäfte erleichtert werden, wenn es sich um Kreditbewilligungen des Verkäufers an den Ersteher handelt. Auch und vorzüglich muß man den Ge-

winn berücksichtigen, welchen die wirthschaftliche Gemeinde aus der Anwendung und den Verrichtungen des Kredits schöpft. Aus der Hand welche es nicht zu beleben weiß, wird das Ersparniß durch den Kredit an eine Stelle übertragen, wo es befruchtet werden wird; der Kredit, durch die Aussicht auf diese Befruchtung, spornt zur Schaffung und Aufhäufung der Kapitalien an, wodurch allein der Nationalreichthum vermehrt werden kann; jede körperliche oder geistige Arbeitsfähigkeit kann mittelst des Kredits den Beistand erlangen, welcher ihr unentbehrlich ist, damit sie eine Erzeugungskraft werde; Dank dem Kredit können die in Bewegung gesetzten Erzeugungskräfte in fortgesetzter Thätigkeit erhalten werden, da der Kaufmann und der Fabrikant, um keine Unterbrechung zu erfahren, nicht genöthigt sind, den Eingang der durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse erworbenen Gegenwerthe abzuwarten. Mit Einem Worte: der Kredit ist für die gegenwärtige wirthschaftliche Welt einer der mächtigsten Hebel des Fortschritts; indem er in jedem speziellen Fall die contrahirende Partei wirksam bedient, fördert er in allen Fällen zugleich die Gemeininteressen, wenn er nur mit Rechtschaffenheit und Verstand gehandhabt wird.

XV.

Die „Rechtschaffenheit" braucht nicht erst erklärt zu werden. Gewiß, der Mann welcher Geld entlehnt, um es in thörichter Verschwendung zu vergeuden oder in Hazardunternehmungen aufs Spiel zu setzen, ohne Aussicht, es zurückzahlen zu können, oder gar in der Absicht, es nicht zurückzuzahlen, nützt weder der Gemeinde, noch dem Darleiher, noch sich selbst. Unter einem „verständigen" Kredit verstehe ich vor Allem, daß Herkommen und Verwendung sich entsprechen: ein Punkt, den man nur zu häufig aus dem Gesicht verliert, und um so leichter, wenn der Kredit durch Vermittlung einer dritten Person gemacht wird, wenn Kredit-

geber und Kreditnehmer einander nicht unmittelbar begegnen. Damit ist es schon hinreichend angedeutet, daß diese sehr ernsthafte Gefahr vielmehr beim Gelddarleihen, wo heut zu Tage die Vermittlung vorherrscht, als beim Waarendarleihen, wo dieselbe die Ausnahme bildet, zu befürchten ist. Die Uebereinstimmung zwischen Bestimmung und Ursprung des Mittel-Kapitals gehört zu den Kardinalbedingungen eines gesunden Kreditorganismus.

Ich habe schon gesagt, daß der Mangel an Wollen oder Können, um die aufgehäufte Arbeit, welche man besitzt, selbst nutzbar zu machen, vorübergehend oder dauernd, zufällig oder gezwungen sein kann. Diese zwei Fälle kommen vor, je nachdem die verfügbaren Kapitalien aus der kommerziellen und industriellen Welt selbst herrühren, oder aus anderen Kreisen gezogen werden. Der Kaufmann, der Fabrikant, der Unternehmer werden oft, durch Verkauf oder Einkassirung, Summen realisiren, für welche sie erst später eine Verwendung in ihren Geschäften wieder finden; in diesem Fall ist die Verfügbarkeit des Kapitals zufällig, vorübergehend. Aber der Beamte, der Rentier, der Arzt, der Offizier, welcher sich durch Sparen jährlich ein neues Kapital bildet oder welchen ein Geschenk, ein Vermächtniß plötzlich zum Kapitalisten macht, sieht weder nahe noch fern den Augenblick voraus, wo er selbst es nutzbar machen, befruchten könnte; die Verfügbarkeit ist in diesem Falle gleichsam gezwungen und sie ist dauernd. Man begreift ohne Mühe, daß das Kapital ersteren Ursprunges nicht dieselbe Bestimmung wie das Kapital des zweiten Ursprunges verträgt. Letzteres kann sich so zu sagen unbeweglich machen, sich wenigstens auf einen etwas längeren Zeitraum festsetzen; ersteres kann da und dort einschreiten, ohne sich jedoch festzusetzen; es kann mit Zuversicht nur eine Anlageweise annehmen, die leicht und rasch wieder aufgegeben werden kann.

Der Handel kann diesen unstäten Beistand annehmen

die Industrie verlangt mehr Beständigkeit. Im Handel wird das Geld im Allgemeinen häufig „umgekehrt" und gibt es fast keinen Theil des Kapitals, welcher dem Umsatz entgehet. In der Industrie wird immer ein größerer oder kleinerer Theil des Kapitals fast immobilisirt, und der große, in Bewegung erhaltene Rest hat einen minder raschen Umsatz als im Handel. Der Krämer kauft für zehntausend Franks Spezerei-Waaren: er braucht wohl drei Monate, um seine Vorauslagen ganz hereinzubringen; aber der Eingang oder die Wiederherstellung seines Kapitals beginnt sofort. Der Hutfabrikant kauft für zehntausend Franks Rohstoffe: er wird vielleicht drei Monate brauchen, um sie wieder verkäuflich zu machen, sie nämlich in die für den Verschleiß erforderliche Form zu bringen, und andere drei Monate für den Absatz. Augenscheinlich bedarf der Hutmacher eines längeren und weniger beweglichen Kredits. Es können demnach die vom Handel erheischten Dienste mit Kapitalien geleistet werden, deren Nichtverwendung durch den Eigenthümer nur zufällig, vorübergehend ist; die von der Industrie erheischten Dienste nur gut und ohne Verlegenheit durch solche Kapitalien geleistet werden, deren Verfügbarkeit gezwungen und dauernd ist. In anderen Worten und um die Unterscheidung von jetzt an auf unsere modernen Kreditanstalten anzuwenden: die laufende Rechnung (compte-courant) paßt sehr gut für die Verrichtungen des Handelskredits; das Depot allein kann bei dem industriellen Kredit mit Zuversicht verwendet werden.

Es kann sehr gefährlich werden, mit den aus der laufenden Rechnung kommenden Kapitalien industriellen Kredit zu gewähren; daran starb schon mehr als eine Kreditanstalt. Die erste Regel für's Kreditgeben ist: nur das zu verkaufen, was man erkauft hat; man darf niemals auf sechs Monate Gelder veräußern, welche nach drei Monaten zurückverlangt werden können. Aber wenn es unstatthaft ist, den Kredits-

mitteln mehr zuzumuthen, als sie geben können, darf man auch nicht darunter bleiben; Letzteres geschieht, wenn Depositenkapitalien, die eine längere Verwendung vertragen, blos zum Escompte verwendet werden, wenn man für den Handelskredit die Kapitalien absorbirt, welche den industriellen Kredit besorgen könnten. Es wird dadurch Letzterem stark geschadet und augenscheinlich auch der wirthschaftlichen Gemeinde. Das allgemeine Interesse erheischt, daß keine Nützlichkeit verloren gehe. Man soll die Mittel, die Größeres leisten können, nicht zu geringeren Leistungen verwenden; man soll nicht für den leichteren und laufenden Dienst (Handelskredit) die Kapitalien auffaugen, welche den ausnahmsweisen und schwierigeren Dienst (industriellen Kredit) verrichten können.

Es scheint demnach nur billig und verständig, wenn Anstalten die hauptsächlich für den Handelskredit errichtet sind und ihn theilweise mit den Mitteln der laufenden Rechnung gewähren, sich nicht verpflichtet fühlen, Depositen an sich zu ziehen. Die aus dieser Quelle fließenden Kapitalien würden doch ebenfalls nur den Handelskredit, den Diskonto, besorgen. Alles in Allem ist dieß gewiß besser, als die gänzliche Nichtverwendung jener Mittel. Aber setzen wir den Fall: neben der Anstalt, welche dieselben nur zum Handelskredit verwenden kann, bestehen andere Anstalten, welche sie zu Verrichtungen des industriellen Kredits gebrauchen können; das beste wird dann sein, die Scheidung sich frei und naturgemäß vollziehen zu lassen; alsdann wird jede Art von Kapital, je nach dessen Ursprung und dessen statthafter Verwendung, den größtmöglichen Nutzen gewähren welchen es zu geben vermag. So wollen die Bank von Frankreich und die Bank von England, deren Thätigkeit sich fast ausschließlich auf den Handelskredit richtet, durchaus nicht die Depositen durch den Reiz der Verzinsung an sich ziehen; die Maßregel, welcher Art auch die speziellen Bestimmungs-

gründe sein mögen, läßt sich auch vom Gesichtspunkte des allgemeinen Wohls aus rechtfertigen; dieselbe wird auch der wirthschaftlichen Gemeinheit von Nutzen sein, sobald jene Kapitalien mit längerer Verfügbarkeit anderswo aufgenommen, vereiniget werden und die besondere Verwendung erhalten, welche deren Eigenthümlichkeiten gestatten; sobald man auch nicht — was aber jene zwei großen Banken thun — unter dem Vorwand, eigentliche Depositen fern zu halten, selbst die kleine Interessenvergütung verweigert, welche hinreicht, die laufende Rechnung anzuziehen und zu unterhalten, und nur dieser genügen kann.

XVI.

Selbstverständlich zeichnen wir Tendenzen, Strömungen, und wollen durchaus keine streng sondernden Grenzlinien ziehen; in der Praxis verschwimmen oft die Quellen und die Bestimmungen jener zwei Kategorieen von Kapitalien, welche der Kredit handhabt. Indem wir fortfahren, nur die große Allgemeinheit zu berücksichtigen, könnten wir sagen: der Handelskredit arbeitet mit den in die Geschäftsbewegung schon eingetretenen Kapitalien; sie escomptiren in ihren freien Augenblicken, während ihrer zeitweiligen Disponibilität, welche desto häufiger wiederkehren, aber auch von desto kürzerer Dauer sein wird, je schneller der Umlauf ist, je beträchtlicher die Zahl der Schwingungen ist, welche das Kapital in einem gegebenen Zeitraum vollbringt. Der Erzeugungskredit, der industrielle Kredit hingegen geschieht mit den neuen Kapitalien, welche durch diese Thüre mittelbar die Geschäftswelt betreten und manchmal in definitiver Weise sich dort niederlassen; die Schwierigkeit besteht darin, sie in Gang zu bringen, in Bewegung zu setzen.

Offenbar ist es leichter, schon mobilisirte Kapitalien in Bewegung zu erhalten, als todte Kapitalien in Bewegung

zu bringen; letzteres erheischt eine größere Anziehungs- und Triebkraft. In der That wird erstere Kreditsaufgabe gegenwärtig (namentlich am Kontinent) mit bei weitem größerer Vollendung gelöst, als die andere. Aber Jedermann begreift auch, daß es eben so wichtig und wichtiger ist, die Masse und die Macht des leihbaren Kapitals durch fortwährendes Zuführen neuer Kapitalien zu erhöhen, als die schon thätigen Kapitalien in Fluß zu erhalten. Das Bedürfniß hiernach macht sich täglich entschiedener geltend. Die Bevölkerung vermehrt sich in ganz Europa, freilich mit erstaunlicher Langsamkeit in Frankreich; der Unterricht, obschon noch sehr ungenügend, entwickelt die körperlichen und geistigen Arbeitsfähigkeiten des Menschen; die Fortschritte der Mechanik als Wissenschaft und als Kunst schaffen täglich neue Leichtigkeiten der Erzeugung und dieselbe wird angespornt, überreizt durch die Erweiterung der Absatzwege, wie sie als Folge der Ausdehnung der Völkerbeziehungen und der Handelsverträge sich einstellt. Aus dem Allem folgt eine ungeheure Aufhäufung latenter Arbeit, welche, um wirksam zu werden, nur die Mitwirkung der gesammelten Arbeit beansprucht. Um dieser wachsenden, dringlichen, gebieterischen Nachfrage nach aufgehäufter Arbeit zu entsprechen, muß deren Gesammtmasse aufgeboten werden; muß jedes neu entstandene Kapital sofort in die allgemeine Strömung eingezogen und darin erhalten werden; muß Alles was Kapital werden kann, sofort in die Lage gesetzt werden als solches zu wirken; kurz, die Verrichtungen des Kredits müssen in der thätigsten und ausgedehntesten Weise vor sich gehen.

XVII.

Die Nothwendigkeit, fortwährend durch Sparen Kapital zu schaffen und es sofort durch den Kredit den Umlaufskanälen zuzuführen, ist um so mächtiger, als das im Umlauf befindliche Kapital beständig erneuert werden muß.

Das abfließende Umlaufskapital zu ersetzen, ist die erste Obliegenheit, welche das entstehende Kapital zu erfüllen hat: für dasselbe gleichsam eine Vorschule, bevor es sich bindet, bevor es ebenfalls fixes Kapital wird. In der That, wenn ich sage, daß das umlaufende Kapital fortwährend erneuert werden muß, meine ich nicht, daß es verschwindet, vernichtet wird. Im Gegentheil, es ist weniger abnützbar als das fixe Kapital; es bleibt ganz, indem es häufig die Form und die Vertheilung ändert; es füllt die Lücken aus, welche die Abnützung am festen Kapital der Gesellschaft verursacht. Aber es muß erneuert werden, weil es als rollendes Kapital verschwindet: es wird fixes Kapital. Jedes entstehende Kapital oder in anderen Worten: jeder neue Ueberschuß der Erzeugung über den Verbrauch, beginnt als flüssiges, rollendes Kapital zu fungiren; es ist dieß jedoch eine zeitweilige Verwendung: der neue Ankömmling sucht seinen Weg, forscht nach einer festen und mehr oder weniger sicheren Verwendung; nur mittlerweile ist er nomadisch, geht von Rechts nach Links und umgekehrt, besorgt zufällige und vorübergehende Dienste. Dabei strebt er jedoch fortwährend, aus dieser schwankenden Lage heraus zu kommen, sich fest zu setzen: das neue Kapital gelangt dahin in einem, je nach den Umständen kürzeren oder längeren Zeitraum.

Ein Bauer erzielt jährlich zweitausend Francs reinen Gewinn: Vermehrung seines Kapitals. Was macht er damit, wenn er nicht so dumm ist, es zu vergraben? Er leiht es gegen Zinsvergütung heute einem Freund, morgen einem Verwandten zu einer landwirthschaftlichen, industriellen oder komerziellen Unternehmung; er hinterlegt es beim Notar, beim Banquier, welche dafür Zinsen geben und damit Jedem, welcher es gegen Bürgschaft verlangt, aushelfen; er kauft damit Schatzscheine oder Staatsrente, welche er im gelegenen Augenblick versilbern wird. Diese ganze Zeit hindurch ist sein Geld flüssig, geht es von einer Verwendung

zur andern, wechselt es die Verrichtung jedesmal mit dem Inhaber: es ist Theil des rollenden Kapitals der Gesellschaft. Wenn nach vier oder fünf Jahren diese aufgehäuften Ersparnisse einen gewissen Betrag erreicht haben, gelangt der Eigenthümer fast immer dahin, wenigstens einen Theil desselben einer stetigen Bestimmung zu widmen: er wird einen an sein Feld stoßenden Grund kaufen, neue Wirthschaftsgebäude bauen, Entwässerungsanlagen machen, einen Weg zur leichteren Beförderung des Düngers und des Getreides anlegen, eine Lokomobile, eine Dreschmaschine kaufen. Derart hört ein Theil des flüssigen Kapitals der Gesellschaft auf, diese Rolle zu spielen; damit die Gesellschaft diesen Abzug nicht verspüre, muß das rollende Kapital welches abgeht, durch ein rollendes Kapital welches herbeikömmt, ersetzt werden.

Ebenso beim Fabrikanten, beim Kaufmann. Eine gewisse Zeit hindurch werden Beide ihre Reingewinnste oder Kapitalsvermehrungen in derselben Weise verwenden, wie der Bauer im vorstehenden Beispiel. Oder auch, der Fabrikant wird einen Theil verwenden, um seine Vorräthe an Rohstoffen zu vermehren, um eine größere Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen und zu besolden, um sein Lager verkäuflicher Erzeugnisse besser zu assortiren; der Kaufmann, um sein Geschäft zu erweitern, um seine Kundschaft zu vermehren. Aber, nachdem er diesen Verwendungen reichlich genügt hat, die aufgehäuften Ersparnisse eine gewisse Höhe erreicht haben, wird der Fabrikant einen Theil zum Umbau oder zur Vergrößerung seiner Fabrik, zur Anschaffung verbesserter Maschinen, einer mächtigeren Triebkraft verwenden; der Kaufmann wird vielleicht Erzeuger eines bisher nur in Verschleiß genommenen Artikels werden; er wird die bisher nur gemietheten Magazine als Eigenthum an sich bringen, ein Landhaus erbauen, Felder und Weingärten kaufen: ebenso viele Summen, die dem rollenden Kapital der Gesellschaft ent-

zogen werden und möglichst schnell ersetzt werden müssen, damit dieselbe durch den Abgang nicht leide.

Ebenso ist es bei den großen Industrie-Unternehmungen. Eine Eisenbahngesellschaft hatte 1865 eine Roheinnahme von fünfzig Millionen Francs. Zwanzig Millionen gingen für Betriebskosten auf und fünf Millionen für die den Obligationen gezahlten Zinsen. Es bleiben fünfundzwanzig Millionen Reingewinn: sie sind der Ueberschuß des Einkommens über die Kosten der „Arbeit" (Verrichtung) von vierhundert Millionen Francs, die in der Eisenbahn immobilisirt worden. Die fünfundzwanzig Millionen bilden für die Gesellschaft eine Kapitalsvermehrung, ein flüssiges Kapital, welches eine Verwendung erwartet. Wohin kömmt es? Die Gesellschaft legt davon vielleicht zwei Millionen in den Reservefonds; während eines Jahres oder zweier Jahre bleibt dieses Geld beim Banquier der Gesellschaft, welcher es zum Escompte, zu Vorschüssen, zum Report gebrauchen wird; hernach wird die Gesellschaft es zurückziehen, um damit die Schienen zu erneuern, eine Zweigbahn zu erbauen, das Material zu ergänzen. Die dreiundzwanzig anderen Millionen waren unter die Aktionäre vertheilt. Einige Aktionäre werden die Dividende zur Bestreitung ihrer laufenden Auslagen verwenden: das Geld wird derart eine kürzere oder längere Zeit hindurch umlaufen, bevor es wieder ein Kapital bildet. Aber andere Aktionäre werden Obligationen der Gesellschaft selbst nehmen, oder Aktien einer anderen in Bildung begriffenen Unternehmung unterzeichnen. Auf allen großen Geldmärkten ist's längst bemerkt worden: der Zeitpunkt, wo der Staat und die Compagnien die halbjährigen Interessen zahlen, ist unter sonst gleichen Verhältnissen für Emissionen und Subscriptionen der geeignetste; das beweglich gewordene Kapital hat Eile, sich wieder fest zu setzen. Immer also und überall strebt das flüssige Kapital darnach und gelangt es nach einiger Zeit dahin, fixes Kapital zu werden.

Und könnte es nicht darnach streben, man müßte es dahin drängen; das fixe Kapital der Gesellschaft könnte sich auf seiner Höhe nicht behaupten, würde es nicht beständig durch neue Zuflüsse unterhalten. Es würde durch die Gewalt der Umstände stetig abnehmen. Gebäude, Schiffe, Maschinen leiden Schaden; Werkzeuge, Werkstätten, Pulte und Schaufenster nützen sich ab, zerbrechen; alles dieß will ausgebessert, erneuert, ersetzt werden. Das ist die überall vorhandene, wenn auch nach den Umständen sehr verschiedene „Tilgung" (amortissement) des fixen Kapitals; sie ist unvermeidlich und muß bei jeder ehrlich und verständig geleiteten Unternehmung in Rechnung gebracht werden. Womit deckt sich die Tilgung, füllen sich die Lücken aus? Mit einem Theil des rollenden Kapitals; vom Gewinn, nämlich von der im Laufe des Jahres erlangten Vermehrung des Kapitals, ist vor Allem der Tilgungsbetrag abzuheben. Demnach wird selbst in einer stationären Gesellschaft, wo Jahre lang keine neue Unternehmung entstünde, das rollende Kapital nichtsdestoweniger fortwährende Abzüge erleiden, damit das sich verkleinernde fixe Kapital ergänzt werde. Aber die Voraussetzung einer solchen Stabilität ist unzulässig, vorzüglich heutzutage. Das rollende Kapital hat also einer zweifachen Aufgabe zu genügen: das ganze fixe Kapital entstehender Unternehmungen und die Ergänzung des fixen Kapitals bei bereits bestehenden Unternehmungen zu liefern. Die zweifache Leistung würde es schnell erschöpfen, wenn nicht ein beständiger Zufluß neuer Kapitalien, welche das Sparen schafft, den Abfluß mehr als begliche.

XVIII.

Man beobachte, in welchen Zuständen und Verhältnissen immer, die Entstehung des Kapitals und seine Wanderungen, immer wird man dieselbe Erscheinung wahrnehmen: Dämpfe welche sich verdichten, eine schwebende Masse welche einen

Stützpunkt sucht, um sich festzusetzen. Man beobachte, an welchem Orte, in welchem Lande, in welcher Ländergruppe immer, das Thun und Treiben des rollenden Kapitals, stets dieselbe Erscheinung: eine wogende Masse, abwechselnd Abfluß und Zufluß; ein Becken, woraus man immer schöpft und welches man immer wieder füllen muß. Indem der Kredit für Letzteres sorgt, erfüllt er eine im höchsten Grade nützliche Mission: dieselbe ist unentbehrlich, soll das Wirthschafts- und Finanz-Getriebe der Gesellschaft in gutem Gange erhalten werden.

Welches ist das richtige, zwischen dem fixen und rollenden Kapital zu unterhaltende Verhältniß? welches Niveau ist das regelmäßige? Ich glaube nicht an die Möglichkeit, allgemeine Regeln festzustellen. Das hängt von den Umständen ab. Das in der Landwirthschaft erforderliche umlaufende Kapital wird gewöhnlich nur einem schwachen Theil ihres fixen Kapitals gleichkommen; im Handel wird das umgekehrte Verhältniß stattfinden; die Industrie wird die Mitte einhalten. Aber welche Grundverschiedenheiten innerhalb dieser großen Durchschnitte! Bei der Landwirthschaft erhöht die mit dem Ackerbau vereinigte Viehzucht beträchtlich den Verhältnißtheil des rollenden Kapitals. In der Industrie kann eine Seilerwerkstätte inmitten von Hanffeldern von Tag zu Tag ihren Bedarf decken und ihre Erzeugnisse absetzen; eine Baumwollenmanufaktur muß sich zur geeigneten Zeit in einem Hafen verproviantiren und sie hat nur zwei Zeitpunkte im Jahre, wo der Absatz ihrer Erzeugnisse massenhaft stattfindet: das Verhältniß des rollenden Kapitals zum fixen ist nothwendigerweise höher bei der zweiten Fabrik als bei der ersten. Im Handel verausgabt ein Gewürzhändler fünfhundert Francs für Schränke, Verkaufstisch, Kisten und Körbe und kauft für dreihundert Francs Zucker, Kaffee, Oel, Chokolade und andere Waaren, welche er alle vierzehn Tage ab-

setzt und erneuert; neben ihm verausgabt der Modehändler fünftausend Francs für Ladeneinrichtung, aber er füllt seine Schränke mit hunderttausend Francs in Seidestoffen, Merinos, Shwals, welche er nur zweimal im Jahr absetzt und erneuert; das Verhältniß des rollenden Kapitals zum fixen Kapital ist beim ersteren wie 5 : 3, beim andern wie 5 : 100! Und so ändert es sich ins Unendliche, je nach den inneren Bedingungen jedes Geschäftszweiges, je nach der besonderen Lage des Individuums, welches ihn und wo es ihn betreibt.

Zum Beispiel: Je nachdem Gebrauch und Sitten in einem Geschäftszweig den Baarverkauf oder den Verkauf auf Kredit, lange oder kurze Zahlungstermine, den Kaufskredit (dem Kaufmann bewilliget) oder den Verkaufskredit (dem Verbraucher bewilliget) eingeführt haben, wird die verhältnißmäßige Menge des rollenden Kapitals größer oder geringer sein müssen. Das rollende Kapital wird mehr oder minder stark sein müssen, je nachdem die Beziehungen der Fabrik zu ihrem Einkaufsmarkt und ihren Absatzorten mehr oder minder leicht sind. Die Landwirthschaft, welche viele Maschinen anwendet, hat unter sonst gleichen Bedingungen mehr fixes und weniger rollendes Kapital, als die Landwirthschaft, welche fortfährt, Menschenhände zu verwenden.

Das Verhältniß ist also in's Unendliche wechselnd und in vielfacher Hinsicht verändert das Individuum, die Gruppe in irgend einer Industrie dasselbe beliebig; aber das Bedürfniß eines rollenden Kapitals wird immer bestehen, weil es bei jeder Unternehmung unentbehrlich ist. Dieses Bedürfniß muß mithin mit der fortschreitenden Geschäftsentwicklung, welche unsere Zeit charakterisirt, nothwendigerweise zunehmen. Aber wie es befriedigen, da gleichzeitig dieselbe zunehmende Geschäftsthätigkeit dahin strebt, mehr rollendes Kapital, als sie sonst niemals erfordert hat, an sich zu ziehen, um es in fixes Kapital zu verwandeln?

XIX.

Die eigentliche Aufgabe und der wahre Fortschritt bestehen dann darin, dem rollenden Kapital eine Art von Allgegenwart zu verleihen. Das rollende Kapital muß so viel wie möglich, so schnell als möglich, umlaufen. Da seine Verrichtung darin besteht, beständig von einer Verwendung zur anderen überzugehen, darf es bei keiner Verwendung länger verweilen, als eben zur Erfüllung seiner Aufgabe unerläßlich ist, nicht über die Zeit hinaus, welche es daselbst mit offenbarer Nützlichkeit, mit unbestreitbarer Nothwendigkeit zubringt. In dieser Weise kann die Leistung einer gegebenen Summe rollenden Kapitals in einem gegebenen Zeitraum vervielfacht werden. Nehmen wir an, daß an einem Orte vierzig, in vier Gruppen sich theilende, Industrielle existiren: zehn Ackerbauer, zehn Viehzüchter, zehn Getreidehändler, zehn Tuchfabrikanten. Zusammen „fixirten" sie ein Kapital von zwei Millionen Francs in ihren verschiedenen Gewerben; jeder von ihnen bedarf eines rollenden Kapitals von zehntausend Francs; das macht zusammen vierhunderttausend Francs rollenden Kapitals zur Bedienung des fixen Kapitals von zwei Millionen. Bei jedem dieser vierzig Industriellen kommen die zehntausend Francs rollenden Kapitals an gewissen Tagen ein, fließen ab an anderen Tagen und ruhen in der Zwischenzeit: das sind ebenso viele Nützlichkeiten, die für Alle und für Jeden verloren sind. Sie bemerken es bald; eines Tages gelangen sie dahin, unter sich die Eingänge und Abgänge in eine gewisse Ordnung zu bringen, oder ein Dritter (ihr gemeinschaftlicher Banquier) thut es für sie; dasselbe Kapital von hunderttausend Francs, welches im Frühjahr und im Herbst einer Gruppe dient, die es im Sommer und Winter todt liegen läßt, wird ebenfalls den Bedürfnissen einer anderen Gruppe dienen können, welche gerade in jenen zwei Jahreszeiten sich ein-

stellen; ein zweites hundert von tausend Francs wird für zwei andere Gruppen dasselbe leisten können. Indem man später die Umsätze noch zweckmäßiger organisirt und sie beschleunigt, wird man vielleicht dahin gelangen, den Bedürfnissen aller vier Gruppen mit der einzigen und selben Summe von hunderttausend Francs zu genügen. Was folgt daraus? Es werden dreihunderttausend Francs verfügbar werden, welche nicht mehr als rollendes Kapital benöthigt, ihrer natürlichen Neigung, sich festzusetzen, werden folgen und fixes Kapital werden können: die benannten Industriellen werden ihre Anstalten erweitern oder neue gründen, oder werden ihre Nachbarn und Freunde mit den Mitteln versehen, dergleichen zu schaffen. Neue Quellen der Gütererzeugung werden entstehen, ohne daß eine absolute Vermehrung des Kapitals der Gesellschaft abgewartet werden muß und einzig durch die bessere Verwendung des schon vorher bestandenen rollenden Kapitals.

Diese Vervollkommnung, wie es wohl kaum gesagt zu werden braucht, kann sehr weit gehen, aber nicht in's Unendliche. Ihre Grenzen werden durch die Natur der Dinge vorgezeichnet: man kann es dahin bringen, daß derselbe Diener die Arbeit von vieren verrichtet, aber kann nicht auch den vierten und letzten abschaffen, ohne Einstellung des Dienstes. Die allgemeine Regel, welche sich gleichsam von selbst aufstellt, ist, daß man vom rollenden Kapital nur den überflüssig gewordenen Theil oder den durch neuentstandene Kapitalien ersetzten Theil wegnehmen soll und kann. Sehr häufig wird diese Regel vernachläßigt, insbesondere in Zeiten der Ueberspanntheit der erzengenden und verbrauchenden Thätigkeit. Bald entlehnt die Gesellschaft, welche mit Gier unternimmt, um mehr und rascher zu verdienen, einen größeren Theil des rollenden Kapitals zur Fixirung, als davon verfügbar wurde; bald, in der Gier des Genießens und des Ausgebens, ersetzt sie nicht einmal durch neue Er-

sparnisse den Theil des rollenden Kapitals, welcher jährlich durch den natürlichen Verlauf der Dinge, durch die oben bezeichnete Tendenz und Nothwendigkeit, das fixe Kapital zu ergänzen, abgelöst wird. Die Enttäuschungen, Verlegenheiten, der Geschäftsruin sind dann unvermeidlich. Halten wir uns an das obengewählte Beispiel. Nehmen wir an, daß man von den hunderttausend Francs, welche als rollendes Kapital verbleiben und genügen, fünfzigtausend Francs, bevor neue Ersparnisse die Lücke ausfüllen können, hinweg nehme, um zwei Anstalten zu gründen, wovon jede fünfundzwanzigtausend Francs fixes Kapital und fünftausend Francs rollendes Kapital erfordern. Was wird die Folge sein? Ehemals betrug das Bedürfniß oder die Nachfrage rollenden Kapitals hunterttausend Francs; im selben Betrag war das verfügbare Kapital oder das Angebot: Alles ging nach Wunsch. Jetzt besteht ein Bedürfniß oder eine Nachfrage von hundertzehntausend Francs rollenden Kapitals und dessen verfügbarer Betrag oder das Angebot ist nur mehr fünfzigtausend Francs. Das Oel zum Schmieren der Maschine, das Wasser zur Füllung der Dampfkessel, mangelt; die stärksten Unternehmungen werden mit Schwierigkeit sich fortsetzen; die weniger starken werden still stehen; die schwachen werden eingehen. Man wird ungefähr zu demselben Ergebniß gelangen, wenn die vierzig Industriellen schlechte Geschäfte machen, ihre Ausgaben übertreiben, nichts mehr ersparen, um die Lücken auszufüllen, welche im fixen Kapital ihrer Unternehmungen natürlich entstehen; das Ungemach und die Verlegenheiten werden die nämlichen sein, welche im ersteren Fall die voreilige, unverhältnißmäßige Immobilisirung des rollenden Kapitals hervorbringt.

XX.

Man nennt dieß eine Krisis und man hört sie häufig dem Kredit zuschreiben. Das Vorstehende, wie ich meine,

dürfte schon gestatten, diese Behauptung oder Anschuldigung auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Um mit mehr Bestimmtheit zu urtheilen, wollen wir erst den Kredit in seinen spezifischen Organen studiren, die Verrichtungen desselben in den eigens für ihn gegründeten Anstalten untersuchen. Heutzutage, wenn man vom Kredit im Allgemeinen spricht, meint man hauptsächlich seine Verrichtungen mittelst der Kombinationen und spezifischen Einrichtungen, welche ihn so kräftig fördern und aus ihm wahrhaft eine Großmacht gemacht haben. Dieselben sind sinnreich, wunderbar; sein Einfluß ist mächtig, sehr mächtig, obschon er noch weit von seinen äußersten Leistungen entfernt ist. Aber jene Kombinationen und Einrichtungen, wenn sie die Wirkungen des Kredits vermehren, indem sie dessen Formen und Erscheinungen vervielfachen, ändern doch die Wesenheit des Kredits nicht und können sie nicht ändern: der Grund bleibt derselbe, durch was immer für Kanäle oder Gefäße er durchgehen oder durchsickern mag.

Die Tagesmeinung lautet, ich weiß es, anders. Man will im heutigen Kredit etwas ganz anderes sehen, als die Entwicklung und Vervollkommnung der ehemals unter dieser Benennung verstandenen Operationen. Nichts trägt so viel Schuld als diese Auffassung an den Träumereien und Abenteuern, Mißverständnissen und Enttäuschungen, woran die Geschichte der Wirthschaft so reich ist. Man fängt an, freilich noch schwach und selten, von diesen Irrthümern zu einer vernünftigeren, logischeren, der Wirklichkeit der Dinge angemesseneren Auffassung überzugehen; wir möchten diese Umkehr fördern. Wir denken, daß das Studium des Kredits in seinem Entstehen und in seinen anfänglichen Erscheinungen uns beträchtlich helfen wird, ihm sicheren Schrittes nachzugehen und ihn besser zu begreifen auf seinen späteren, verschlungenen und theilweise veredelten Wegen, in seinen heutigen gelehrten und verwickelten Verrichtungen.

In allen Wissenschaften, namentlich in den „morali-

schen", entspringt eine Menge von Zänkereien und von Fehlschlüssen nur der hastigen Leichtigkeit, womit man die Prämissen überspringt; man bildet sich gerne ein: Das und Jenes verstehe sich von selbst, was gar nicht der Fall ist; die Gegner glauben vom selben Punkt ausgegangen zu sein und verwundern sich, unterwegs einander nicht zu begegnen, nicht an denselben Endpunkt zu gelangen. Schon im Verlauf dieses zweiten Kapitels half uns die Zergliederung der Elemente und Anfänge des Kredits, mehr als eine Anforderung, einen Vorwurf ohne Begründung, deren Gegenstand der Kredit manchmal ist, zu entfernen; sie ließ uns die ungeheuren Dienste ersehen, welche die intelligente Bewegung des Kredits Denen, welche Kapital besitzen und Denen, welche darnach verlangen, leisten kann; aber sie zeigte uns auch die Hemmnisse, welche diese Bewegung erfährt und die Gefahren bei jedem Versuche, dieselbe zu übertreiben. Man wird sich im Verlauf dieser Studie davon überzeugen: was von den ersten Anfängen des Kredits wahr ist, bleibt wahr, auch nach allen an diesem mächtigen Hebel des wirthschaftlichen Fortschritts vollbrachten Entwicklungen und Vervollkommnungen.

Ich will hier nur Einen Punkt besonders hervorheben, welcher aus den in diesem zweiten Kapitel verzeichneten Thatsachen und Begriffen mit Evidenz hervorgeht und beim Studium der Kreditprobleme von entscheidender Wichtigkeit ist.

Man hat die neue Phase bemerkt, in welche, beim Erscheinen des Generalkapitals, der Kredit oder richtiger seine neue Anwendung tritt. Der Kredit erlangt, sozusagen, eine unabhängige Existenz, ein autonomes Leben. Er hört auf, der Behelf, die Ergänzung, und nichts als Ergänzung eines Handelsgeschäftes zu sein; er wird die Hauptsache, das direkte und alleinige Objekt einer in sich vollständigen Operation. Wenn ein Erzeuger oder Wiederverkäufer mir Kredit bewilligt, besteht das eigentliche Geschäft in der Abtretung seiner Spezialwaare gegen eine andere Waare (Tausch) oder

gegen die allgemeine Waare (Handel), womit ich bezahle; bloß Nebenumstand ist, daß der veräußernde Erzeuger oder Wiederverkäufer einwilligt, mir die sofortige Lieferung des Gegenwerthes, worauf er Anrecht hat, zu erlassen. Wenn mir der Besitzer von allgemeinem Kapital kreditirt, so hängt das unmittelbar mit keiner andern Operation zusammen; das Geschäft besteht eben darin, daß der Eigenthümer allgemeinen Kapitals dasselbe zeitweilig zu meiner Verfügung stellt. Im ersten Fall könnte man von Handelskredit sprechen, weil daselbst der Kredit keinen anderen Daseinsgrund hat, als die Förderung eines Handelsgeschäftes, weil er daraus entspringt; im zweiten Fall könnte man ihn Finanzkredit nennen, weil er nicht in sich selbst einen Handelszweck hat und einzig die Uebertragung von Generalkapitalien (Geld) bewerkstelligt. Der Unterschied ist sehr wesentlich; er muß im Auge behalten werden und er gestattet nicht (alle in diesem Sinne angestellten Versuche mißglückten und verwirrten, anstatt zu klären) den Kredit nach seinen sämmtlichen Verrichtungen in eine einzige Formel zu zwängen; aber andererseits ist jener Unterschied nur im Grade, in der Form, nicht in der Natur, im Grunde. Der Leser wird sich wohl erinnern, daß wir bei der Zergliederung der ursprünglichen, einfachsten Kreditoperation schon zwei Hauptelemente fanden: die Verschiebung einer schuldigen Gegenlieferung und die Ermächtigung zeitweilig über fremdes Eigenthum zu verfügen (S. Kap. II, §. 2). Beide Elemente finden sich bei jedem Kreditgeschäft wieder; der Unterschied liegt in der abwechselnden Ueberlegenheit; bald ist das erste Element die Hauptsache und das zweite die Nebensache; bald ist's umgekehrt. So ist im ersten vorangeführten Beispiel die Hauptsache: die vom Verkäufer bewilligte Vertagung der ihm gebührenden Gegenlieferung; aber mitbesteht für den Käufer die Befähigung, zeitweilig über fremdes Eigenthum zu verfügen, da die gekaufte Waare erst nach Bezahlung der Schuld

wirklich sein Eigenthum wird. Im zweiten Beispiel ist Hauptsache: die dem Schuldner zeitweilig eingeräumte Verfügung über ein fremdes Eigenthum: aber mitbesteht die bewilligte Vertagung der schuldigen Lieferung, da das Darlehen bezahlt werden muß und die Rückzahlung den Kredit löschen wird.

XXI.

Die zwei Elemente bedingen einander gegenseitig: einen Aufschub in der Lieferung des mir gebührenden Gegenwerthes bewilligen, setzt nothwendigerweise meinerseits die Uebergabe eines Werthes voraus; zeitweilig mein Eigenthum zu Verfügung eines dritten stellen, heißt mich selbst bis zum Rückzahlungstermin expropriiren. Mit anderen Worten: man leiht nur was man hat, und man hat nicht mehr, was man geliehen hat.

Das sieht, dank seiner unverkennbaren Evidenz, einem Gemeinplatz gleich, und doch wird es nicht genug begriffen. So Manche, weit entfernt, darin eine Alltagswahrheit zu sehen, behandeln den Satz wie einen Irrthum, eine Fehllehre. Das Ding scheint ihnen zu einfach, um wahr sein zu können. Nichts ist jedoch unleugbarer. J willigt in die Vertagung der ihm von F schuldigen Lieferung des Fisches (Kap. II, § 1); J hat ihn noch nicht, und F wird ihn nicht mehr haben, wann die Lieferung an J gemacht sein wird. Das Geld, welches A zeitweilig an B überläßt (Darleihen), fehlt mittlerweile bei ihm, sowie es bei B zu sein aufhören wird, sobald die Zurückstattung erfolgt. Man kann das Warten abkürzen, die Operation beschleunigen; es ist sogar möglich, daß ein Dritter, indem er sich an die Stelle von J und A als Gläubiger von F und B setzt, das Warten Beiden erspart; aber niemals wird es möglich sein, daß J oder sein Stellvertreter ihr Gut wieder erlangen, ohne daß F oder Jemand an seiner Stelle sich eines entsprechenden

Gutes entäußert; daß A wieder zu seinem Geld gelange, ohne daß B oder Jemand an seiner Stelle sich einer entsprechenden Summe entäußern.

Kreditiren — welches immer die Verschiedenheiten in Verfahren und Form seien — ist also nie was Anderes, als: meine Waare (Erzeugniß, Dienst, Genuß) einem Dritten liefern, ohne von ihm die sofortige Uebergabe des Gegenwerthes zu verlangen; ihm gestatten, daß er zeitweilig über mein Eigenthum verfüge als wäre es das seine; kurz, der Gläubiger thut im Grund nichts, als von seinem Eigenthumsrecht einen ihm beliebigen Gebrauch machen. Mit welchem Rechte würde man ihn bei diesem Gebrauche seines Eigenthumsrechtes mehr behindern, als bei jeder anderen Gebrauchsweise? Daß die Waare sein Eigenthum sei oder ihm nur anvertraut wurde, damit er darüber, wie über sein Eigenthum verfüge; daß das dem B geliehene Geld dem A angehöre oder diesem von D zum Ausleihen übergeben worden sei, dieß ändert nichts am Wesen der Sache: Eigenthümer oder Mandatar, unumschränkter oder zeitweiliger Eigenthümer, der Gläubiger verfügt nur über ein Gut worüber ihm das Verfügungsrecht zusteht. Es wäre ebenfalls eine Beschränkung seines Gebrauchsrechtes, wenn man ihm die Gebrauchsbedingungen vorschreiben, z. B. den Preis bestimmen wollte, den er sich für die bewilligte Vertagung der schuldigen Lieferung bezahlen lassen kann, oder den Miethzins, welchen er für sein zeitweilig entäußertes Gut fordern kann.

Drittes Kapitel.

Die Bank.

I.

Der Kredit, wie wir ihn im vorausgehenden Kapitel studirt haben, wirkt zweifach: bald als Nebensache, bald als Hauptsache. Er ist Hülfselement, wenn das Geschäft wobei der Kredit einschreitet, eine Spezialwaare betrifft; er ist Hauptelement, wenn die General-Waare selbst der Gegenstand der Uebertragung ist (S. Kap. II, § 20). Jedoch ob A den Aufschub in der Lieferung des ihm gebührenden Gegenwerthes für ein dem B (erster Fall) geliefertes Spezialgut (Erzeugniß, Dienst, Genuß) bewilligt, ob er zeitweilig allgemeines Gut (Geld) zur Verfügung des D stellt (zweiter Fall): das Geschäft vollzieht sich stets unmittelbar zwischen den zwei Interessenten, Verkäufer und Käufer, oder Ausleiher und Darleiher.

Gläubiger und Schuldner müssen mithin einander direkt begegnen. Das geschieht natürlich und kann gar nicht unterbleiben beim Handels- oder Waarenkredit: das Geschäft wird ja zwischen Verkäufer und Käufer gemacht. Anders beim Geldkredit oder bei der Operation wo die Kreditirung nicht mehr Neben- sondern Hauptsache ist. In der Regel allerdings begegnen auch hier Darleiher und Ausleiher einander direkt; Angebot und Nachfrage suchen einander und verständigen sich. Bald erfährt D, welcher Geld braucht, daß C verfügbares Geld besitzt, und er verlangt von ihm,

es zu leihen; bald wird C, der sein Geld nicht zu verwenden weiß, es dem D anbieten, von dem er weiß, daß er es fruchtbringend machen kann. In diesen Fällen erfolgt das Darleihen, wie ehemals stets und heute noch häufig der Handel sich vollzieht: bald sucht der Verbraucher den Erzeuger, bald der Erzeuger den Verbraucher; aber immer müssen sie einander treffen und muß, damit die Operation stattfinde, eine Equivalenz gegenseitiger aber umgekehrter Bedürfnisse vorliegen.

So wenig als der Handel, kann das Darleihen lange sich mit diesem einfachen und unmittelbaren Verfahren behelfen: die umgekehrten und wechselseitigen Bedürfnisse wissen nicht immer einander zu treffen, und finden sie sich, besteht nicht immer die Gleichung zwischen ihnen. Der Fabrikant F kann dringend Geld brauchen und K, der Kapitalist, dringend eine fruchtbare Anlage für sein Geld wünschen; aber F und K kennen einander nicht, oder F weiß nicht, daß K verfügbares Geld hat, und K weiß nicht, daß dasselbe von F gesucht wird. Ein anderes Mal hat K nicht genug Vertrauen in F, um ihm sein Geld zu leihen; gerne würde er es dem Z leihen, welcher, ohne aber daß K es weiß, ebenfalls Geld sucht; andererseits würde F volles Vertrauen dem E einflößen, welcher gleichfalls verfügbares Kapital hat, aber ohne daß F es weiß, während auch E nicht weiß, daß F Geld sucht. Es ereignet sich auch, daß K nicht die dem F nothwendige Summe besitzt oder sie ihm nicht für die ganze Zeit seines Bedarfs leihen kann; aus denselben Gründen können Z und E sich ebenfalls nicht verständigen. F mit E und Z mit K würden sich vollkommen verständigen; der Zufall oder besondere Umstände wollen aber, daß F sich an K und Z sich an E wende. So bleiben zwei Geschäfte, wo alle vier betheiligten Parteien ihren Vortheil fänden, unverrichtet, einzig und allein, weil die Begegnungen nicht genau, wie es sein mußte, stattfanden.

Es ist dieß wie beim Handel, so lange man nur einfache und mittelbare Geschäfte kennt: A will sein Korn gegen Wein austauschen; B will sein Holz gegen Eisen vertauschen; andererseits hat C Wein, wofür er Korn haben möchte, und D hat zu viel Eisen, das er sehr gerne gegen Holz veräußern will; aber es ereignet sich, daß A und C, sowie B und D von einander nichts wissen. A wendet sich an B und C wendet sich an D: es gibt keine Begegnung umgekehrter nnd wechselseitiger Bedürfnisse; kein Austausch vollzieht sich, obschon alle vier Werthbesitzer ihn wünschen und Gelegenheit zu wechselseitigen Vertauschungen besteht, welche Alle befriedigen würden. Dasselbe kömmt noch vor, wo Spezialwaare schon gegen Generalwaare getauscht wird: A bietet sein Korn dem B an, welcher Eisen sucht und D bietet sein Eisen dem C an, welcher Korn verlangt; Angebot und Nachfrage treffen nicht genau zusammen, und es kömmt kein Geschäft zu Stande.

Wir sahen diese Unzukömmlichkeiten und Verlegenheiten behoben durch die Dazwischenkunft einer dritten Person, des Kaufmannes. Der Kaufmann erwirbt das Korn des A, das Holz des B, den Wein des C und das Eisen des D; bei ihm kauft A Wein, B Eisen, C Korn und D Holz. Ohne einander aufsuchen, einander kennen zu müssen, findet Jeder die Gelegenheit, das Gut, dessen er sich entledigen will, zu veräußern und das begehrte Gut zu erstehen.

Was der Kaufmann bezüglich der Spezialwaare, das thut der Bankier bezüglich der Generalwaare. Nicht mit Unrecht nannte man ihn einen „Geldhändler" und bezeichnet man sein Gewerbe als Geldhandel. Er sammelt die Anträge, er sammelt die Nachfragen, und befriedigt die einen durch die anderen, ohne daß dieselben nöthig haben, sich gegenseitig zu kennen, sich unmittelbar zu verständigen, sich genau die Waage zu halten. Im vorstehenden Beispiel sammelt er das Geld, welches die Kapitalisten K und E

anlegen wollen; er liefert den Industriellen F und Z das gesuchte Geld: wenn nur die Gesammtsummen der Angebote und der Nachfragen sich gleichen, werden alle vier Parteien durch die Sorgfalt des Vermittlers bedient werden, ohne welchen ihr Zweck unerreichbar geblieben wäre.

II.

Angebot und Nachfrage, sagte ich, erscheinen und benehmen sich in Bezug auf die Generalwaare ganz so, wie sie in Bezug auf die Spezialwaare erscheinen und sich benehmen. Die Nachfrage begreift sich immer; sie ist das Ergebniß eines Bedürfnisses, das Befriedigung sucht. Ich brauche Korn, Wein, Fleisch zur Speisung meiner Familie; ich brauche Leinwand, Tuch, Kleidungsstücke, um mich und die Meinigen zu bekleiden; ich brauche Holz und Eisen, um für den Feldbau und Anderes die Werkzeuge anzufertigen; ich wende mich an die Personen, welche dergleichen Gegenstände zu veräußern haben. Und wenn auf den Tausch der Handel folgt, brauche ich Geld, um alle jene Spezialwaaren zu kaufen, um gewisse Dienstleistungen und Genüsse zu bezahlen, um Handel oder Industrie zu treiben; ich ersuche um die zeitweilige Verfügung über sein Geld einen Freund, einen Nachbar, welcher verfügbares besitzt. So steht es um die Nachfrage. Was aber das Angebot anbelangt, so begreift man selbes wohl bezüglich der Spezialwaare: ich biete mein Spezialgut aus (eigenes oder erworbenes Erzeugniß, Dienst u. s. w.) weil ich nur durch dessen Veräußerung, d. h. mittelst der dafür erhaltenen Generalwaare, mir die entsprechenden anderen, nothwendigen, nützlichen oder angenehmen Güter verschaffen kann; ich habe ebensoviel Interesse, zu verkaufen, als die Gegenpartei zu kaufen; Erzeuger und Verbraucher suchen einander; das umgekehrte und gegenseitige Interesse, das sie einander näher bringt, führt auch ihre Verständigung herbei. Hingegen begreift sich viel schwerer,

auf den ersten Blick, das Angebot bezüglich der Generalwaare (Geld). Ich besitze das allen anderen vorgezogene, zur Erwerbung jedes anderen am meisten geeignete Gut; wenn's mir nicht beliebt, es in diesem Augenblick gegen ein Gut von gleichem Werth auszutauschen, so zwingt mich Nichts dazu; Dank der unbeschränkten Aufbewahrungsfähigkeit des vorgezogenen Gutes, kann ich ohne Sorge den rechten Augenblick abwarten und wählen. Warum sollte ich es zu veräußern suchen? Warum sollte ich mein Gut in eine dritte Hand legen, mich der Verfügbarkeit desselben zeitweilig berauben, mich vielleicht Dem aussetzen, daß die Ungeschicklichkeit des Dritten, indem sie Verluste herbeiführt, ihn in die Unmöglichkeit versetze, es zur bestimmten Zeit zurückzuerstatten, oder daß er, unredlich, das Darlehen ableugne oder die Rückzahlung verweigere?

Daß ich all Dem mich unterziehe, um einem Freund, Verwandten, einem Nachbar den erbetenen Dienst zu leisten, das geht schon an; das ist Gefälligkeit und nicht Geschäft. Und selbst in diesem Falle besteht nur eine Gefügigkeit gegenüber der Nachfrage; es besteht eigentlich kein Angebot. Was aber kann ein wirthschaftliches und allgemeines Angebot von Geld veranlassen, ein so reichliches, freiwilliges, drängendes Angebot als die Nachfrage, so daß, wie es bei normalen Marktzuständen der Fall ist, die beiden Elemente sich das Gleichgewicht halten?

Offenbar muß der Eigenthümer des Kapitals Interesse haben, es zeitweilig zu veräußern; er muß einen größeren Vortheil finden, es während einer Zeit in dritter Hand zu sehen, als es zu behalten. Wir haben diesen Vortheil angegeben: der Eigenthümer kann oder will das Kapital nicht fruchtbar machen; er denkt, der Dritte könne es thun und wolle ihm, dem Eigenthümer, einen Antheil an den Erzeugnissen zugestehen, welche er aus der Befruchtung des entlehnten Kapitals erzielen wird. Ich kassire tausend Francs

ein, welche ich zur Bezahlung meiner Wohnungsmiethe bestimme; der Miethtermin ist erst von heute in zwei Monaten fällig; in der Zwischenzeit bleibt das Geld unfruchtbar in meinem Koffer vergraben. Mein Nachbar, der Schreiner, erhielt eine Bestellung von Möbeln, die am Vorabend meines Miethtermins zu liefern und zu bezahlen sind; er braucht tausend Francs, um Holz, Roßhaare, Firniß einzukaufen, seine Arbeiter zu bezahlen, seine Familie zu unterhalten. Ich biete ihm meine tausend Francs an: er kann leben, arbeiten, das Bestellte verfertigen und abliefern. Nach Deckung seiner Auslagen und Bezahlung seiner Anstrengungen bleibt eine Summe von elfhundert Francs in seinen Händen; der Ueberschuß von hundert Francs ist das Erzeugniß der Befruchtung meines Kapitals durch seine Arbeit. Gibt er mir zehn Francs von den hundert welche zu verdienen ich ihm geholfen habe, so wird er noch ein gutes Geschäft gemacht haben; für meinen Theil ziehe ich ein Interesse von sechs Prozent aus meinem Kapital, ohne mir eine Entbehrung auferlegt zu haben. Am Vorabend meines Miethtermins erhalte ich tausendundzehn Francs; ich zahle meine Miethe ebensogut, als wenn das Geld während der Zwischenzeit in meiner Schublade geruht hätte; es verbleibt mir noch ein Gewinn von zehn Francs, Lohn des Darlehens.

Demnach entsteht das Angebot (und könnte es auch nicht anders entstehen) aus dem Vortheil, welchen der Inhaber des Kapitals beim Leihen findet; sein Daseinsgrund kann kein anderer sein, als der dem Darleiher zugestandene Antheil an den Erzeugnissen, welche die Befruchtung seines Geldes durch den Entlehner ergeben wird. In Folge dessen wünscht der Eine ebenso sehr zu leihen, als der Andere zu entlehnen; Angebot und Nachfrage begegnen sich: bald ist das eine, bald das andere vorwiegend; heute sucht das zu Verwendende den Verwender, morgen ist es umgekehrt. Ganz wie beim Tausch von Spezialwaaren gegen Spezialwaaren

oder von Spezialwaaren gegen Generalwaare, wo bald der Verkäufer den Käufern, bald der Käufer den Verkäufern nachläuft. Je nach den Umständen werden die Bedingungen für die eine oder die andere Partei vortheilhafter sein.

III.

Aus diesen Elementarbegriffen ergibt sich sonnenklar, wie unhaltbar die gleißnerische Theorie von der Unentgeltlichkeit des Kredits ist; die zwei Ausdrücke Kredit und unentgeltlich schließen einander aus. Ich spreche vom wirthschaftlichen Standpunkt; ich spreche von den bei den Geschäften maßgebenden Gesetzen. Als Individuum steht es dem X eben so frei, zeitweilig sein Geld ohne alle Vergeltung zur Verfügung des Y zu stellen, als es ihm frei steht, demselben aus Wohlwollen die immerwährende und bedingungslose Verfügung über dasselbe zu übertragen. Beides kömmt vor: man schenkt und leiht unentgeltlich. Aber das sind Ausnahmsfälle und keine allgemeinen Thatsachen; die Nationalökonomie hat damit nichts zu schaffen. Wirthschaftlich ist der unentgeltliche Kredit ein Unsinn.

Wir haben es gesehen: um sein Kapital zeitweilig zu veräußern, um es lieber dem Y zu überliefern, als es zu Haus zu bewahren, um die Gefahren des gänzlichen oder theilweisen Verlustes zu laufen, welchen ihn das Unglück oder die Unredlichkeit des Entlehners aussetzen kann, hat der Kapitalist und kann er keinen anderen Beweggrund haben, als den aus jener zeitweiligen Veräußerung zu ziehenden Gewinn; als den an dem Nutzen zu erlangenden Antheil, welchen das Kapital in der Hand des Entlehners schaffen wird. Man unterdrücke diesen Gewinn, diese Antheilnahme an den Erzeugnissen, und der Akt der zeitweiligen Entäußerung des Kapitals ermangelt jeden Beweggrundes.

Mithin verschwindet das Angebot. Es wird Niemand

mehr auf dem Markte Kapital feil bieten. Welch' Glück für die Geldbedürftigen, in deren Interesse man zu handeln vorgibt! Weniger denn je wird ihr Verlangen erhört, ihr Bedürfniß befriedigt werden.

Heute ist es ihnen vielleicht schwer, Geld aufzutreiben; morgen wird dies unmöglich sein. Sie haben es heute mit harten Darleihern zu thun; morgen werden sie gar keinen Darleiher mehr finden. Was werden die Kapitalisten mit ihrem Gelde anfangen? Ich weiß es nicht. Wahrscheinlich wird es weniger Kapitalisten geben. Der Fähigkeit beraubt, das Kapital welches er selbst nicht befruchten kann oder will, durch Andere zu seinem Vortheil befruchten zu lassen, wird der Erzeuger sich minder angespornt fühlen, Kapital zu machen, zu sparen und die Erzeugnisse seiner Anstrengungen aufzuhäufen; er wird weniger arbeiten, mehr verzehren, er wird versplittern. Diejenigen, welche trotzdem zum Besitz eines Kapitals gelangen, werden es langsam aufzehren und sich jeder neuen Arbeit überheben; oder sie werden wieder an die Arbeit gehen, um selbst das Kapital zur Erzeugung zu benützen, indem sie sich lieber diese Anstrengung auferlegen, als darauf verzichten, irgend einen Gewinn aus ihrem Eigenthum zu ziehen; oder endlich sie werden das Geld todt im Kasten lassen, bis sich eine Gelegenheit zu dessen Benützung darbietet, oder bis zum Eintritt des Moments, für welchen eigentlich gespart worden. Niemanden wird einfallen, es dem Peter oder Paul anzubieten, sich gutmüthig, ohne Ursache und Vortheil desselben zu entäußern. All' das wäre sehr bedauerlich. Die Kapitalbildung beeinträchtigen oder zur unfruchtbaren Verzehrung des Kapitals anspornen, das ist die Arbeitswerkzeuge vermindern, die Objekte der gegenwärtigen Arbeit, die Mittel, sie zu unterhalten, sie zu besolden. Das Kapital zur Unthätigkeit verdammen, das ist für einige Zeit dieselben Ergebnisse hervorbringen, welche die unfruchtbare Verwendung des Kapi-

tals in definitiver Weise hervorbringt. Den Inhaber der aufgehäuften Arbeit zwingen, sie selbst fruchtbar zu machen, das ist die Menge der aufgehäuften Arbeit vermindern, welche der gegenwärtigen Arbeit zur Verfügung gestellt werden könnte! das ist das Uebergewicht der aufgehäuften Arbeit über die gegenwärtige Arbeit verstärken, indem die Gelegenheiten, wobei jene befiehlt, zum Nachtheil der Gelegenheiten vervielfältigt werden, wobei diese den ersten Platz einnimmt. Wie man sich immer dabei benehmen möge und wie mannigfaltig in den Einzelnheiten die unmittelbaren Folgen sein mögen, die Unterdrückung des Daseinsgrundes für den Kredit, d. h. der Zinsvergütung, würde immer zum großen Schaden nicht Derjenigen, welche leihen wollen, sondern der Personen, welche zu entlehnen wünschen, ausschlagen; nicht Derjenigen, welche das Kapital besitzen, aber Derjenigen, welche nach der zeitweiligen Verfügung über dasselbe verlangen; nicht der Besitzer aufgehäufter Arbeit, welche höchstens genöthigt sein werden, es selbst fruchtbar zu machen, sondern der Besitzer der gegenwärtigen Arbeitskraft, die, wenn ihnen der unentbehrliche Beistand des Kapitals mangelt, diese Kraft nicht verwerthen können.

Die Unentgeltlichkeit des Kredits, wenn je das Gesetz oder die öffentliche Meinung sie aufdringen könnten oder nur wollten, würde keiner Klasse von Staatsbürgern einen so schweren und so tief eingreifenden Schaden verursachen, als gerade den Individuen, welche da sie am wenigsten eigenes Kapital besitzen, am meisten der Verfügung über das Kapital der Andern benöthigen: der Arbeiterwelt. Und es soll im Interesse dieser Classen, im Interesse der Arbeiterwelt, geschehen, wenn man die Unentgeltlichkeit des Kredits anstrebt, d. h. den Lohn oder die Vergütung für die zeitweilige Ueberlassung fremden Kapitals zu unterdrücken trachtet!!

IV.

Was von der gänzlichen Unterdrückung wahr ist, gilt auch von der theilweisen. Es besteht höchstens ein Gradunterschied, aber kein Unterschied im Wesen. Jedes Gesetz, welches sich anmaßt, den Lohn des Darleihenskapitals zu regeln, ist eine Rechtsverleugnung und ein Unsinn, am schädlichsten gerade für die Klassen, deren Interessen eine unverständige Sorgfalt zu beschützen vorgibt.

Das Geld-Gut ist mein Eigenthum aus demselben Rechtsgrund und eben so unbestreitbar als das Waarengut, als das Dienstgut, wofür ich es erlangte oder welche ich im Tausch dafür erhalten werde. In keinem gebildeten Staat maßt es sich heute das Gesetz an, mir die Art des Gebrauchs jener Güter, die ihnen zu gebende Verwendung, den Betrag des daraus zu ziehenden Gewinnes, vorzuschreiben; warum es in Anbetracht eines einzigen Gutes thun? Warum stände es mir nicht frei, mein Geldeigenthum wie mein Grundeigenthum zu vermiethen, zu den besten Bedingungen welche ich erlangen kann? Warum wäre es mir verboten, jeden Gewinn, welchen es billigerweise abwerfen kann, daraus zu ziehen, wenn ich dieß in Bezug auf jedes andere, bewegliche oder unbewegliche, persönliche (Dienst) oder unpersönliche Eigenthum, thun darf?

Zur Rechtsverweigerung gesellt sich noch die Wiedersinnigkeit. A hat hunderttausend Franks erübrigt; er wünscht, sie nutzbringend zu verwenden; eine Spinnerei wird angeboten: er kauft und betreibt sie. Sie trägt jährlich zwanzigtausend Franks ein: das ist der Lohn an die frühere Arbeit (Kapital), welche er daselbst anlegte, und die gegenwärtige Arbeit (Leitung, Ueberwachung und s. w.), welche er daselbst verwendet. Niemand findet Etwas dagegen zu sagen. B hat ebenfalls hunderttausend Franks anzulegen; eine andere Fabrik ist zu verkaufen; er möchte sie erstehen; aber die

Zeit, das Wissen, die Kräfte, um sie zu leiten und zu überwachen, fehlen ihm. Ein benachbarter Fachmann, gewesener Fabrikant, schlägt die Theilung der Aufgabe vor: er entlehnt B's Geld, kauft und betreibt die Fabrik; sie gibt, wie A's Fabrik, zwanzigtausend Francs Reingewinn jährlich: der Fabrikant behält die zehntausend Francs, welche den Lohn für die gegenwärtige Arbeit darstellen, und übergibt dem Kapitalisten = Darleiher die anderen zehntausend Francs, welche den Lohn der vorausgegangenen Arbeit darstellen. Warum soll nun das Verfahren des A untadelhaft und das des B verdammenswürdig sein? Ist es denn eine sträfliche Handlung, die zum Fabrikbetrieb nöthige Zeit, Wissen und Kraft nicht selbst zu besitzen; sich mit zehntausend Francs jährlichen Reingewinnes statt der zwanzigtausend, zu begnügen; einem rechtschaffenen Industriellen die Gelegenheit und die Mittel zu verschaffen, sein Brod ehrlich zu verdienen? Und dieß verbietet und bestraft das Gesetz, welches für Geldbarleihen einen Maximalpreis bestimmt (legaler Zinsfuß, Wuchergesetz)!

Hier ein anderes Beispiel, wo der Unsinn solcher Bestimmungen noch schreiender hervortritt. P, ein fleißiger und verständiger Ingenieur, hat eine schöne Entdeckung gemacht. Zu ihrer Anwendung und Ausnützung ist ein Kapital von fünfzigtausend Francs erforderlich; man würde dieselben in zwei Jahren verdoppeln. Um die zeitweilige Verfügung über die ersten fünfzigtausend Francs zu erlangen, würde P gerne das Viertel der zu gewinnenden fünfzigtausend Francs opfern. F hat verfügbares Geld und ginge willig auf das Geschäft ein: es brächte ihm doch 12 ½ prozent! Aber das Gesetz erlaubt es nicht. Da P sich das Kapital nicht ausfolgen lassen kann, ist er genöthigt, seine Erfindung preiszugeben: F beutet die Erfindung und den Erfinder aus; er steckt die fünfzigtausend Francs Erträgniß ein, wovon er dem P vielleicht ein Viertel bewilliget. Nach dem

Gesetz wäre F, wenn er auf erstere Kombination einginge, ein dem Polizeigericht verfallender „Wucherer"; wenn er das zweite Verfahren einschlägt, ist er ein grundehrlicher, vielleicht des akademischen Tugendpreises würdiger Mann! Können Vernunft und Gewissen dieses Urtheil unterschreiben? Es empört sie.

Nichts wäre leichter als die Beispiele zu vervielfältigen. Wozu? Die Ungerechtigkeit und der Unsinn springen in die Augen. Es haben denn auch die meisten gebildeten Staaten Europas in den letzten Zeiten den Geldverkehr von jeder Beschränkung befreit; England, Holland, Belgien, Italien, mehrere deutsche Länder haben die mit Recht so genannten „Wucher"-Gesetze (sie fördern den Wucher vortrefflich) abgeschafft. Frankreich, das immer „an der Spitze der Civilisation marschirt", hat Mühe, sich von dieser morschen Krücke, von diesem sonderlichen Vermächtniß vorwirthschaftlicher Zeiten zu trennen. Es ist dieß übrigens nicht der einzige Fall, wo die „Enkel Voltaires" mehr Mühe als irgend ein anderes Volk zu haben scheinen, die Ketten zu brechen, welche uns die Herrschaft der kanonischen Gesetze zur Zeit ihrer Allmacht geschmiedet hat. Das Gesetz welches in Frankreich den Zinsfuß regelt, will aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts stammen (1807). Lügnerische Verjüngung! Es ist Jahrhunderte alt. Es ist mit Falten überladen; nur die Blindheit der Unwissenheit und des Schlendrians kann dieselben übersehen. Die vollständige Ohnmacht des Gesetzes, den zu verfolgenden Zweck zu erreichen, irgend Etwas zu verhindern, würde allein genügen, die Altersschwäche zu verrathen und zu beweisen, daß das Gesetz weder Leben noch Vernunft hat. Wer weiß es übrigens nicht? Die Entlehner sind es, welche die Kosten des angeblichen Schutzes zu tragen haben, den die Wuchergesetze ihnen gewähren wollen; das Darleihen wird nothwendigermaßen schwieriger und theurer.

V.

Und könnte auch — was nicht der Fall — theoretisch die Zinsfixirung gerecht und verständig sein, sie würde noch immer an einem tiefen Gebrechen leiden: die Unmöglichkeit, ihr auch nur halbwegs vernünftige Grundlagen zu geben. Der Handelswerth oder der Preis irgend eines Erzeugnisses (oder Dienstes) ist das Ergebniß der Summe von Anstrengungen, welche das Erzeugniß dem Veräußerer kostet, verbunden mit der Summe von Nützlichkeiten, welche es dem Ersteher gewährt; das Verhältniß zwischen diesen zwei Elementen wechselt ins Unendliche nach Ort, Zeit, Umständen: daher die Unbeständigkeit und Manchfaltigkeit der Preise (S. Kap. I, §. 14). Das Geldgut, das Kapital, entgeht diesem allgemeinen Gesetz so wenig als irgend ein anderes Gut. Es gibt Gegenden und Zeiten, wo wegen geringer Entwicklung des Wirthschaftslebens, wegen mangelnder Sicherheit, wegen verschwenderischer Gewohnheiten das Hervorbringen von Kapital (Ueberschüsse über das Einkommen erzielen, sie aufhäufen, bewahren) eine sehr schwierige Sache ist; wenige Personen versuchen es, noch wenigeren gelingt es: die Summe der dem Kapitalerzeuger auferlegten Anstrengungen ist groß; er muß demgemäß für sein Kapital einen hohen Preis verlangen: Tendenz der Geldtheuerung in Asien, Afrika und in den zurückgebliebenen Gegenden Europas. Es gibt Gegenden und Zeiten, wo auf einem ausgedehnten und fruchtbaren Boden, unter dem Einflusse einer durch neue Zuflüsse stets anschwellenden Bevölkerung, unter dem Schutz einer sehr freisinnigen Gesetzgebung, in einem sehr lebhaften, sehr fortschrittlichen Verkehr das Kapital in jeder geschickten Hand sehr fruchtbar wird; die Summe der dem entlehnenden Verbraucher versprochenen Nützlichkeiten ist demnach groß; er kann für das ihm geliehene Kapital einen hohen Preis geben: Tendenz der Geldtheuerung in den Vereinigten Staa-

ten, in Australien und allen gedeihenden Kolonien. Es gibt Gegenden und Zeiten, wo ein auf hundertjährigen Grundlagen beruhender Handel, ausgedehnte und sorgfältig gepflegte Verbindungen, alte Sparsamkeitsgewohnheiten die Bildung des Kapitals besonders erleichtern und verallgemeinern; die Erzeugungsanstrengung ist auf ihr Minimum gebracht; der Kapitalbesitzer hat keine Ursache sich spröde zu zeigen: Tendenz der Geldwohlfeilheit, wie in Holland, wie in den Hansestädten. Es gibt Gegenden und Zeiten, wo es wegen Vertrauensmangel, wegen einer durch Mißgriffe und Enttäuschungen herbeigeführten Abspannung schwierig wird, das Kapital in sehr fruchtbringender Weise anzuwenden; die dem Entlehner versprochene Nützlichkeit ist gering: Tendenz der Geldwohlfeilheit in Frankreich fast während des ganzen Jahres 1866.

Der Geldpreis ist also, wie der Preis aller Erzeugnisse, Dienste und Genüsse, das Ergebniß zweier Elemente, die bald im nämlichen Sinne wirken (große Anstrengung für den Erzeuger und großer Nutzen für den Verbraucher), bald einander kreuzen (große Anstrengung, aber schwache Nützlichkeit; oder mäßige Anstrengung und ausgedehnte Nützlichkeit); eine Veränderung an einem der zwei Elemente reicht hin, sogleich das Ergebniß umzugestalten: ein Nichts oder fast ein Nichts genügt, um dasselbe in eine steigende oder fallende Richtung zu bringen. Je zehn Kilogramme in eine Wagschale gelegt, bringen dem Anschein nach gar keine Wirkung hervor: die Schalen bleiben unbewegt; das Hinzufügen oder Wegnehmen von hundert Grammen in der ersten Schale neigt die Waage auf die eine oder andere Seite. So ist es mit dem Geldpreis, der ungemein empfindlich ist. Nun wechseln aber die entgegengesetzten Einflüsse, welche ich im Großen für ganze Gegenden und Zeiten gezeichnet habe, im nämlichen Lande von einem Jahr zum andern, von einem Monat zum andern, selbst von einer Woche zur andern; sie ändern

sich in einer Provinz von einer Stadt zur andern; sie ändern sich in derselben Stadt von einem Handels- oder Industriezweig zum andern. Wie also durch das Gesetz einen Normalpreis bestimmen? Wie einen einförmigen und unveränderlichen Preis unterhalten?

Niemanden fällt es mehr ein, einen äußersten Preis für Getreide festzusetzen; man begreift, daß, von jeder andern Betrachtung abgesehen, es unmöglich ist, die Jahreszeiten zu maßregeln: eine ungenügende Ernte kann nicht ermangeln, das Getreide zu vertheuern, und eine reichliche Ernte, die Preise herabzusetzen. Der Geldpreis gehorcht ebenso unbeherrschbaren Einflüssen. Beeinflußen ihn nicht selbst die Getreideernten? An Beispielen dafür ist kein Mangel: eine schlechte Ernte erheischt starke und plötzliche Käufe im Ausland, vermindert im Innern die Einnahmen der Ackersleute, hemmt im Allgemeinen den Umlauf, vermindert auch sogleich das verfügbare Kapital: der Geldpreis steigt. Und wie viele andere „Ernten" in einer Entfernung von Hunderten von Meilen beeinflußen unsern Geldpreis in ebenso empfindlicher Weise! Nehmen wir die der Baumwolle an. Eines Jahrs erlaubt uns die reichliche Baumwollenernte in Egypten, von daher einen großen Theil unseres Bedarfs zu beziehen; die hundert Millionen, welche wir den egyptischen Pflanzern bezahlen, werden uns bald zurückkommen, Dank der beziehungsweise geringen Entfernug, dem raschen und stetigen Verkehr, der Ausdehnung egyptischer Einkäufe in Frankreich. Im folgenden Jahre erlangen die Vereinigten Staaten ihre frühere Ueberlegenheit wieder; neuerdings beherrschen sie den Markt; wir decken unseren Bedarf bei ihnen; die hundert Millionen, welche wir ihnen zu bezahlen hätten, gehen nicht einmal aus dem Lande, sie werden sogleich durch die von Newyorker Händlern gemachten Einkäufe in Lyoner Seidewaaren aufgewogen. In einem dritten Jahr kann weder Egypten noch Amerika unser Bedürfniß decken; wir müssen

uns nach Indien wenden: das Geld, womit wir dort die Baumwolle bezahlen, wird Monate und Jahre wegbleiben, wenn es überhaupt je zurückkehrt.

Alle diese Veränderungen und hundert ähnliche, alle gleichmäßig unabhängig vom menschlichen Willen, erzeugen nothwendigermaßen Veränderungen in der Menge und im Bedürfniß des Geldes, nämlich des darleihbaren Kapitals. Wie die Wirkung unterdrücken, wenn man die Ursache nicht erreichen kann? Wie die letzteren Veränderungen maßregeln, wenn man die ersteren nicht beherrschen kann? Wie ist es möglich, bei diesen zahllosen und endlosen Veränderungen der Ursachen, welche auf denselben einwirken und ihn beständig verändern, zu bestimmen, welches der rechte, der natürliche Preis des Geldes sei?

Was dem Gesetzgeber unmöglich ist, wird auch keine Anstalt zu leisten vermögen. Dem Gelde irgend einen festen Preis bestimmen und ihn gegen Alles und durch Alles hindurch behaupten wollen, ist, wirthschaftlich gesprochen, eine reine Unmöglichkeit. Nothwendigermaßen strebt das Geld sich zu vertheuern, wenn die Schaffung des Kapitals theuer zu stehen kömmt: das Angebot ist beschränkt; nothwendigerweise strebt das Geld sich zu vertheuern, wenn die Verfügung hierüber von vielen Leuten eifrig begehrt wird: die Nachfrage ist stark und dringend. Nothwendigermaßen strebt das Geld sich zu verwohlfeilern, wenn die verfügbare Menge groß ist: das Angebot ist häufig; nothwendigermaßen strebt das Geld sich zu verwohlfeilern, wenn wenige Personen es benöthigen oder es nutzbar verwenden zu können glauben: die Nachfrage ist beschränkt und zurückhaltend. Nothwendigermaßen werden Schwankungen und Unterschiede vorkommen, je nachdem diese vier Elemente sich so oder so verbinden; je nachdem sie einander mehr oder minder stark unterstützen oder lähmen.

VI.

Und doch sprach ich bisher nur von den allgemeinen Thatsachen. Dazu kommen spezielle Umstände, welche ebenfalls den Preis des schwebenden Kapitals beeinflussen: sie liegen im Charakter und in der Lage des Entlehners, in der Natur und im Charakter des Darlehens. Der Preis, welchen der Kapitalist für die zeitweilige Entäußerung seines Geldgutes empfängt, besteht in der Regel aus zwei Elementen. Er enthält zuerst den Miethzins des Kapitals, das einzige, bisher von uns berücksichtigte Element; der Miethzins stellt mehr oder minder genau den Gewinn dar, welchen der Eigenthümer, vom Lohn seiner Arbeit abgesehen, aus dem Kapital ziehen könnte, wenn er selbst sich beschäftigte, es nutzbar, fruchtbar zu machen; oder auch den Gewinn, welchen die Nutzbarmachung des geliehenen Kapitals dem Entlehner noch über den Lohn seiner Arbeit geben wird. Der Zins enthält aber ferner noch eine Vergütung für das Risiko, dem der Darleiher sich aussetzt: eine Art von Versicherungsprämie gegen die Chancen des gänzlichen oder theilweisen Kapitalverlustes.

Im Allgemeinen ist diese Zerlegung der Zinsen längst bekannt und überall anerkannt. Aber man berücksichtigt vielleicht nicht immer in genügender Weise gewisse, auf das zweite Element sich bezügliche Einzelnheiten und Sonderheiten, welche unter gegebenen Verhältnissen einen beträchtlichen Einfluß auf den Geldpreis ausüben.

So wird es einstimmig anerkannt, daß — obschon die sogenannten Wuchergesetze es nicht zu wissen scheinen — die Gefährdungsprämie nothwendigermaßen von einem Individuum zum andern wechselt, je nach dem Grad der Sicherheit oder richtiger Unsicherheit, welche sie für die Rückzahlung des Kapitals darbieten. Der Kapitalist C hat zwanzigtausend Francs auf ein Jahr zu leihen; der mittlere

Zins des Geldes ist in diesem Augenblick vier vom hundert; D und E stellen sich vor und verlangen jeder zehntausend Francs; die Gefahren des Kapitalverlustes sind bei E zweimal so groß, als bei D. Nehmen wir an, daß bei dem Darlehen an den Letzteren die Gefährdung durch ein vom hundert hinreichend gedeckt sei, so wird man dem Zins für das an den Ersteren gemachte Darlehen, zwei vom hundert hinzufügen müssen: D wird fünf und E sechs vom hundert zahlen, ohne daß für C ein wirklicher Unterschied im Gewinnst der beiden Geschäfte besteht. Ebenso viele Personen werden geneigt sein, dem D zu fünf von hundert zu leihen, als andere dem E zu sechs von hundert. Begegnen sich zwanzig Darleiher und zwanzig Entlehner, davon zehn D und zehn E, so werden die Darleiher, welche einen geringeren, aber sicheren Gewinn vorziehen, die Entlehner D bedienen; andere Darleiher, welche gewinnsüchtig sind und gerne etwas wagen, werden lieber die sechs von hundert der Schuldner E, als die fünf von hundert der Schuldner D annehmen.

Man gibt auch zu, daß die Gefährdung und mithin die sie deckende Prämie nothwendigermaßen nach den Zeiten und Gegenden wechselt. In den meisten Gegenden Europas ist das Interesse gegenwärtig niederer als im Mittelalter; wir haben schon gesagt, welchen Antheil daran die im Zinselement eingetretenen Veränderungen tragen können; aber ein mindestens ebenso großer Antheil entfällt augenscheinlich auf die im Gefährdungselemente eingetretenen Veränderungen: Dank den Fortschritten der Gesetze und Sitten, läuft der Darleiher gegenwärtig weniger Gefahr, seinen Schuldner in der Zeit vom Leihtag bis zum Verfallstag zu Grunde gerichtet zu sehen; auch weniger die Gefahr, daß der unredliche Schuldner ungestraft die unterzeichneten Pflichten verhöhnen kann. Dieß für den Unterschied in den Zeiten. Was den Unterschied nach den Gegenden betrifft: die

Vereinigten Staaten finden Darleihen zu sechs Prozent auf demselben europäischen Markt, wo die kaiserliche Regierung von Mexiko nur mühselig Geld zu zwölf Prozent bekommt; dieselben englischen Kapitalisten, welche egyptische siebenprozentige Anlehen zu 92 bereitwillig zeichnen, stehen an, fünf prozentige türkische Verschreibungen zu 46 zu nehmen. Warum all' Dies? weil die Gefahr, Kapital sammt Interessen in Folge der Ohnmacht oder der Unredlichkeit des Schuldners zu verlieren, unendlich größer ist für die Gläubiger des mexikanischen und türkischen Kaiserthums, als für die Gläubiger der amerikanischen und egyptischen Regierung. Aus demselben Grunde zahlt die alte und einst so reiche spanische Monarchie das Geld viel theuerer, als die junge italienische Monarchie; aus demselben Grund beeilt man sich, der belgischen Regierung zu 4½ Prozent zu leihen, während Griechenland um den doppelten und dreifachen Preis kaum Darleiher findet.

Es ist demnach unverkennbar und wird allgemein zugegeben, daß das Gefährdungselement von Gegend zu Gegend, von Epoche zu Epoche, von Individuum zu Individuum wechseln kann und muß; nicht destoweniger scheint man es nicht zugeben oder nicht begreifen zu wollen, daß in einem gegebenen Lande und Momente, dieses Element plötzlich und für alle Welt wechseln könne. Nichts jedoch ist augenscheinlicher, natürlicher; das geschieht z. B. unter dem Druck politischer oder wirthschaftlicher Krisen, welche das Vertrauen im Allgemeinen vermindern. Eine politische Erschütterung, deren Folgen nicht zu ermessen sind, läßt für die bestorganisirten Industrien, für die verständigst angelegten Unternehmungen, für die kräftigsten Geschäftshäuser, Besorgnisse entstehen; sie können alle behindert, zum Stillstand, in's Verderben gebracht werden; man kann ihnen nicht mehr Kapitalien mit dem gänzlichen Vertrauen übergeben, welches sie noch gestern besaßen und rechtfertigten. Ein anderes Mal

gewahrt man plötzlich, daß eine Menge von Spekulationen und in Ausführung begriffenen Unternehmungen, die man sehr solid glaubte und deren Erfolg nicht zweifelhaft schien, auf falschen Berechnungen, auf eingebildeten Voraussetzungen beruhen; man erfährt eines schönen Morgens, daß Fallimente in New-York zahlreiche Häuser in Liverpool erschüttern, deren Sturz nicht ermangeln wird, große Verheerungen ringsherum anzurichten. Nothwendigermaßen mindert sich in all' diesen Fällen das Vertrauen und nothwendigermaßen steigt die Gefährdungsprämie: das Steigen des Zinsfußes kann nicht ausbleiben. Mitwirkt hiezu allerdings das Steigen des eigentlichen Zinses als Folge einer Zunahme in der Nachfrage oder einer Abnahme an Angebot, was von der Gefährdungsfrage unabhängig ist; aber dieser Theil ist nicht das Ganze. Angenommen daß das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage keine wesentliche Veränderung erfährt, so wird der Preis des Geldes (Interesse) doch steigen müssen wegen der natürlichen Erhöhung, welche die Assekuranzprämie in Folge der erhöhten Gefährdung erleidet.

Der schlichte Volksverstand begreift und würdiget dieß vollkommen, wenn er bei solchen Anlässen von einer „Panik" spricht; wenn er sagt, es fehle das Vertrauen und nicht das Kapital. Aber ebenso schnell vergißt er seine Worte, wenn er sich verwundert und manchmal darob entrüstet, daß z. B. eine Ausfuhr von hundert oder zweihundert Millionen Francs den Zinsfuß in einem Lande, welches die schwebenden Kapitalien nach Milliarden zählt, verdoppeln könne; wenn er sich einbildet, daß es zur Herabsetzung des Zinsfußes hinreichen würde, hundert Millionen in Münzen oder Klumpen in's Land kommen zu lassen, die Ausfuhr des Edelmetalls zu verbieten, für hundert Millionen Geldpapier oder Papiergeld auszugeben. Wer so urtheilt, denkt offenbar nur an das eigentliche Zinselement, das vielleicht bei jenen Vorgängen

ganz unberührt bleibt, und vergißt das Gefährdungselement, welches bei solchen Anlässen das wahre Objektiv der Schwingungen ist. Um dieselben aufzuhalten, sind alle jene Heilmittel augenscheinlich ohnmächtig: sie wirken zur Seite des Uebels und nicht auf das Uebel.

Man kann wohl durch eine Vermehrung oder Verminderung des verfügbaren Kapitals um hundert Millionen das Zinselement beeinflussen, weil diese Vermehrung oder Verminderung das Verhältniß zwischen der verlangten Menge (Nachfrage) und der in Bereitschaft stehenden Menge (Angebot) verändern wird; aber diese Vermehrungen und Verminderungen sind ohne unmittelbaren Einfluß auf den Antheil, welcher im Zinsfuß dem Gefährdungselement zukömmt. Dieser Antheil kann nur durch die Unterdrückung der Ursachen, woraus er entspringt, verringert werden, nämlich durch die Erhöhung des allgemeinen Vertrauensstandes. Dies geschieht, wenn, bei einer politischen Krisis, die Ursachen des Mißtrauens in Folge der Rückkehr einer beruhigenden Lage verschwinden; oder wenn, bei einer wirthschaftlichen Krisis, eine ernsthafte „Liquidation", indem sie die unsolidesten Mitbewerber um Anleihen beiseiteschafft, den Durchschnitt des Vertrauens erhöht, welche die aufrechtbleibenden Darlehens-Ansucher verdienen und einflößen.

VII.

Neben den hitzigen Krankheiten gibt es aber auch schleichende Uebel. Im wirthschaftlichen Leben kommen neben den periodischen, heftigen Störungen andauernde Unpäßlichkeiten vor. Was ich von der allgemeinen Herabsetzung des Vertrauensstandes, welche die Uebertreibung der Gefährdungsprämie in einem kritischen Augenblick zur Folge hat, sagte, gilt auch, obschon in geringerem Maße, von dem Zustand der Aufregung und dauernden Beunruhigung, welcher unser gegenwärtiges Geschäftstreiben characterisirt.

Man wundert ſich über die ſeit acht bis zehn Jahren ſich kundgebende Tendenz der Kapitalvertheuerung. Ehemals fiel das Geld unfehlbar in dem Maße, als ein Land fortſchritt, ſein Wirthſchaftsleben ſich kräftigte und entwickelte, die Schaffung der Kapitalien leichter, ihre Verwendung ſicherer wurde: in Ländern, wo dieſe Vorbedingungen zutrafen, (Holland, Schottland) bekam man Geld zu zwei und drei vom Hundert; in den meiſten europäiſchen Gegenden koſtete das Geld im vorigen Jahrhundert nicht mehr die Hälfte von dem, was es in den früheren Jahrhunderten gekoſtet hatte. Aus denſelben Gründen verſprach ſich die Gegenwart ein fortwährendes Fallen des Zinsfußes als natürliche Folge des Aufſchwunges, welchen die wirthſchaftliche Bewegung, insbeſondere ſeit dem zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, unter dem Einfluß einer Reihe von Umſtänden nahm, welche in's Gedächtniß zurückzurufen augenblicklich unnütz iſt. Während etwa zwanzig Jahren ging das Verſprechen in Erfüllung; warum ſcheinen neuere Thatſachen es Lügen ſtrafen zu wollen, da doch die früheren Urſachen eher in ſtärkerem als in ſchwächerem Grade vorhanden zu ſein und zu wirken ſcheinen?

Die Urſache iſt nach meiner Meinung in der Veränderung, welche die Bedingungen, die zuſammen die durchſchnittliche Gefährdung für eine Zeit und einen Ort regeln, erlitten haben.

In einer normalen Lage, wenn ein Land beſonnen und regelmäßig fortſchreitet, wenn neue Geſchäfte nur mit Behutſamkeit angegriffen werden, wie im vorigen Jahrhundert in Holland, England, wie in Frankreich unter der Reſtauration, da gibt es in Wirklichkeit, was immer die Theorie ſagen möge, nur ein einziges Element im Geldpreis, in der Miethe. Es gibt im Durchſchnitt keinen Anlaß, (natürlich abgeſehen von zweideutigen Unternehmungen), die Gefährdungsprämie zu verlangen; wo iſt Gefährdung, wenn alle Unternehmungen, oder doch die meiſten, mit Maßhaltung, Umſicht, Sicherheit beſtehen? Der leihende Kapitaliſt

verlangt also wirklich nur die Miethe, und es ist diese Miethe, die man zwei vom hundert in Holland während des verflossenen Jahrhunderts und nur drei vom Hundert als gewöhnlichen Kurs am Anfang unseres Jahrhunderts in vielen Gegenden zahlte.

Wann aber, in Folge gewisser politischer, wirthschaftlicher, sozialer Antriebe, in Folge gewisser Fortschritte in den Künsten und Gewerben, unter dem Einfluß der freien Konkurrenz und der Handelsfreiheit, die Geschäftsbewegung stürmischer wird — wie dies seit fünfzehn oder zwanzig Jahren der Fall; wenn die Unternehmungen in viel ausgedehnteren Verhältnissen, mit weniger Maßhaltung, vielleicht mit mehr Hast sich gestalten, hört das geliehene Geld auf, in den meisten Fällen ebenso sicher als ehemals angelegt zu sein. Es folgt daraus, daß nothwendigermaßen zum Geldzins immer und bei allen Darleihen die Gefährdungsprämie kömmt; sie wird unvermeidlich, beständig, wesentlicher Theil des Interesses. So zwar, daß jeder Kapitalist, welcher sich mit drei vom Hundert begnügen mußte, als er nur die Miethe sich zahlen zu lassen brauchte, jetzt fünf oder sechs vom Hundert fordert, da er glaubt, überdieß mittelst einer Prämie gegen die zu besorgende Kapitalseinbuße sich selbst assekuriren zu müssen.

Diese Vertheuerung in Folge der dem Zins zugeschlagenen Assekuranz-Prämie beeinflußt unfehlbar den Tages-Preis des Geldes: die Prämie muß mehr oder weniger von Jedermann bezahlt werden. Ich werde sogleich den so zu sagen inneren und allgemeinen Grund hiefür angeben (§ 8); hier folgt der besondere und gleichsam persönliche Beweggrund: in der Epoche einer sehr lebhaften Wirthschaftsbewegung, wie wir sie eben beschrieben, ist auch der Kapitalist nicht mehr was er früher gewesen. Von der Vermehrung aller Auslagen beherrscht, von der allgemeinen

Strömung fortgeriſſen, gelangt auch der Kapitaliſt dahin, durchaus mehr als ehemals gewinnen zu wollen; er wird habgieriger und waghalſiger; willig wird er etwas von ſeinem Kapital aufs Spiel ſetzen, um ein höheres Einkommen zu erzielen; er will und ſucht die Gefährdungsprämie, den Profit des Verſicherers: Jeder Entlehner muß ihm dieſelbe bezahlen.

VIII.

Indem er ſo handelt, gehorcht der Kapitaliſt überdieß, wäre es auch unwiſſentlich, einem höheren und gebieteriſchen Antrieb; ich meine das Geſetz der gleichen Ebene (niveau) und der Durſchnitte. Suchen wir den Gedanken durch poſitive Beiſpiele faßlicher zu machen. Jedermann weiß es aus der täglichen Erfahrung: wann der Fleiſcher, Gewürzhändler, Schneider, Schuſter auf Kredit verkaufen und viele ſchlechte Kunden zählen, die langſam, ſchwer und manchmal gar nicht bezahlen, müſſen die guten Kunden mitleiden. Der Induſtrielle muß ſeine „Rechnung finden"; ſonſt würde er ſeine Profeſſion nicht ausüben. Er findet ſeine Rechnung durch die Aſſekuranzprämie, welche bei allen auf Nachzahlung verkauften Artikeln mit zu den Preis-Elementen gehört. Ganz von ſelbſt, durch eine Art von Naturgeſetz, ſchwillt die Prämie in dem Maaße an, als in der Kundſchaft die Verhältnißzahl der ſchlechten Schuldner wächſt; die durchſchnittliche Gefährdung ſteigt dann und mithin auch die zu ihrer Deckung beſtimmte Prämie, welche ſich dem Preis einverleibt und dann von allen Käufern ohne Unterſchied bezahlt werden muß. Deſto ſchlimmer für die weniger ſchlechten Zahler unter den Kunden! Sie erdulden das Geſetz der Vergeſellſchaftung und der Solidarität. Es gehet hier wie in einer Lebensverſicherungs-Geſellſchaft: die Geſellſchaft ſetzt ihre Tarife nach der mittleren Sterblichkeit ihrer Gegend an. Iſt die Sterblichkeit groß, ſo werden auch die

kräftigen Männer, wiewohl sie ein langes Leben und daher eine lange Reihe von Prämienzahlungen vor sich haben, doch eben so starke Prämien zahlen müssen, als wenn die Gesellschaft den versicherten Betrag schon nach einer verhältnißmäßig kurzen Periode zu bezahlen hätte. Es ist ein Unglück, sich mit Schwächlingen zu assekuriren; aber wer's thut, muß, wollend oder nicht, das Gesetz der Solidarität und des Durchschnittes über sich ergehen lassen.

Ueberdieß ist die Vergleichung nicht reine Hypothese. In vielen Ländern und Städten wird die Versicherung wirklich auf die Gefährdung von Schuldposten angewandt. Was geschieht da? Wenn die von den Kunden unterbreiteten Schuldforderungen derart sind, daß im Durchschnitt der hundertste Theil unbezahlt bleibt, wird die Gesellschaft zu Ein vom hundert versichern; wenn der Durschnitt unbezahlter Schuldscheine zwei oder drei vom hundert beträgt, muß die Prämie verhältnißmäßig erhöht werden. Da der Gläubiger diese Versicherungsprämie in dem vom Entlehner bezahlten Preis wiederfinden muß, wird er im ersten Fall dem als eigentliche Miethe verlangten Geldpreis ein vom hundert, im zweiten Fall zwei oder drei vom hundert zuschlagen müssen. Gute oder schlechte Schuldner werden sich diesen Zuschlag gefallen lassen müssen, weil der Kapitalist seinerseits dieselbe Versicherungsprämie ohne Unterschied für alle Schuldscheine, welche er versichern läßt, bezahlen muß: es ist dieß das Niveau, der Durchschnitt, der Tageskurs. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge bestimmt vorzüglich die Bank dieses Niveau, diesen Durchschnitt, diesen Tagespreis. Da sie von Allen entlehnt und Allen leiht, laufen in ihren Händen das Angebot und die Nachfrage zusammen; diese Verschmelzung gibt den Durchschnitt, bestimmt das Niveau.

Den Schuldforderungen eines einzigen Kapitalisten unterstellen sich hier die Schuldforderungen eines ganzen Industriezweiges, einer ganzen Gegend, einer ganzen Epoche.

Die These bleibt immer wahr: immer wird die Frage des Niveau, des Durchschnittes, die Höhe der Versicherungsprämie bestimmen. Ohne Zweifel werden Ausnahmen vorkommen. Der Statistiker, welcher einen wahren Durchschnitt ermitteln will, beseitigt die extremen Zahlen, die allzu günstigen und allzu ungünstigen Angaben; um den wirklichen Durchschnitt der gegenwärtigen Weitzenerzeugung in Frankreich zu kennen, muß man das Jahr 1861 streichen, wo die Ernte kaum einundsiebenzig Millionen Hektoliter überstiegen hat, eben so das Jahr 1865, wo sie fast die Ziffer von hundertsiebenzehn Millionen erreichte. Dem entschieden schlechten Entlehner wird der Durchschnitt nicht zu gute kommen: sowie in der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, selbst wenn die Tarife nach einer starken Sterblichkeit berechnet sind, ein Mensch zurückgewiesen wird, an dem alle Zeichen eines nahen Todes erscheinen. Andererseits wird der absolut gute Entlehner, von welchem in Wahrheit der Darleiher nichts anderes als einfach den Zins verlangen kann, ebenfalls außerhalb des Gesetzes des Niveau und des Durschnittes gestellt. Aber die große Masse der Darleiher wird sich immer daran halten müssen: wenn der allgemeine Durchschnitt der Gefährdung hoch ist, wird der Durchschnittspreis des Geldes hoch sein; fällt der Durchschnitt, wird der Zinsfuß fallen. Man sei mehr oder minder guter Schuldner, sobald man der Masse angehört, sobald man weder durch eine äußerste Zahlungsfähigkeit noch durch vollständige Abwesenheit derselben aus ihr heraustritt, folgt man dem Gesetz der Masse: man zahlt die nach dem Durchschnit der Gefahren, welche die Darleiher laufen können, bestimmte Prämie. Unter Anderem bringt die Wirksamkeit dieses Gesetzes folgendes, seltsames und höchst wichtiges Ergebniß hervor: die Masse der guten mittleren Entlehner ist unmittelbar daran interessirt, daß sich unter ihnen möglichst wenig schlechte vorfinden; je mehr die Mitbewerber um das

Kapital Kredit verdienen und ihn leicht erlangen, desto leichter und weniger theuer wird er für Alle sein. Unwissenheit und Kurzsichtigkeit, ich weiß es wohl, glauben und behaupten das Gegentheil; sie sind offenbar im groben Irrthum.

IX.

Aber Ein Element beherrscht all' dieß: Auch gegen Bezahlung des höchsten Zinses und der höchsten Versicherungs-Prämie, kann Niemand mehr Kapital, als vorhanden ist, erlangen, weil Niemand, selbst gegen den verlockendensten Zins, das Kapital leihen kann, welches er nicht hat. Vor Allem muß demnach viel ausleihbares Kapital existiren, sollen die Darlehenssucher das erbetene Kapital leicht erhalten. Es muß also auf Vermehrung des Angebots hingearbeitet werden: das ist das entscheidende Element. Man erreicht dieß vorzüglich durch die besondern Kombinationen und Anstalten, die bald ein einziges Individuum (Bankier), bald ein Verein von Individuen (Banken) personifizirt. Sagen wir „Bank" kurzweg und begreifen wir darunter die Gesammtheit der Kombinationen, Anstalten und Geschäfte, welche die zeitweilige Veräußerung des Geldkapitals oder den Kredit zum Zweck und Ergebniß haben.

In welcher Weise, durch welche Mittel vermehrt die Bank das Angebot? Ich habe bereits gesagt, daß der Bankier mit Recht Geldhändler genannt wird; er besorgt in Bezug auf die General-Waare die Verrichtung, womit der Handel in Bezug auf die Spezialwaare beauftragt ist: er macht, daß Angebot und Nachfrage einander entsprechen, ohne daß — (und dieß unterscheidet, wie den Kaufmann vom Mäkler, so den Bankier vom Notar, der seinen Kunden Anlagen oder Darlehen verschafft) — der Anbietende und der Nachfrager einander zu kennen, sich zu begegnen, zu besprechen brauchen. Doch ist die Aehnlichkeit zwischen der

Verrichtung des Kaufmanns und der Verrichtung des Bankier nicht so vollständig, so absolut, als man es glauben will; der Unterschied liegt nicht einzig im Gegenstand, womit sie arbeiten (Waare hier und Geld dort). Der Handel beschränkt sich darauf, die vorhandene Waare zweckmäßig fortzubewegen, — sie ihrer Bestimmung entgegen zu führen, — sie dahin zu lenken, wo sie erwartet, gerufen wird; die Bank schafft zum Theil das Kapital, welches sie umsetzt, oder sie gestaltet es wenigstens für den Dienst, welchen es leisten soll.

Ich spreche, wohl verstanden, von der mehr oder weniger entwickelten, fortgeschrittenen Bank. In ihren Anfängen beschränkt sie sich allerdings auf die einfache Rolle des Umsetzers, Uebertragers, des Vermittlers zwischen zwei Parteien: der Bankier empfängt von zehn Kapitalisten die hunderttausend Francs, für welche sie eine Verwendung suchen und leiht sie zehn Industriellen, welche Kapital suchen. Das ist das Abc des Handwerks. Das war die Verrichtung der Trapeziten in Athen, der Silbermäkler im alten Rom, der Lombarden, der Coharsins und der Juden im Mittelalter, der englischen Goldschmiede im siebzehnten Jahrhundert; das ist noch heute die Verrichtung der „Seraphs" in den Städten des Orients. Viele Bankiers in Europa selbst beschränken sich noch jetzt auf diese Rolle; die Notare, insofern sie sich in Darlehensgeschäfte mengen, gehen über diese bloße Zwischenträgerrolle nicht hinaus. Die Bank jedoch, wie wir sie heute verstehen, geht weiter; zum Angebot welches sie sammelt (hauptsächlich durch Depositen) gesellt sich das Angebot, welches sie sozusagen hervorbringt. Sie erzeugt Angebot, indem sie die winzigsten Geldtheile konzentrirt, um daraus anbotfähige, darleihbare Summen zu machen; sie erzeugt Angebot, indem sie größere oder kleinere Summen in den Augenblicken, wo der Eigenthümer sie nicht benutzt, im Fluge erfaßt, um sie dorthin zu bringen, wo man sie fruchtbar

machen wird. Die Bank leiht dem entstehenden und wieder entstehenden Kapital, dem schwebenden Kapital, die Art von Allgegenwart und von steter Beweglichkeit, durch welche allein — wie wir schon nachgewiesen (S. Kap. II, §. 19) — die fortschreitende Gesellschaft ihren wachsenden Bedürfnissen an rollendem und fixem Kapital genügen kann.

Man braucht nur um sich zu schauen, um sich zu überzeugen, wie zahlreich die kleinen Geldsummen, welche zur Unthätigkeit verurtheilt sind, bloß weil ihre Vereinzelung und ihre Schwäche sie dienstunfähig machen. Angenommen, es existiren fünfhunderttausend Individuen oder Haushaltungen in Frankreich, die je monatlich zehn Francs bei Seite legen; zehn Jahre sind erforderlich, damit jedes Individuum oder jede Haushaltung die Summe von zwölfhundert Francs zusammenbringe, welche seiner Zeit der Eine zur Geschäftseinrichtung seines Sohnes, der Andere zur Ausstattung seiner Tochter, der Dritte zur Erwerbung eines Grundstückes verwenden wird. Mittlerweile aber werden im ersten Jahre sechzig Millionen Francs zum Nichtsthun verdammt sein; jedes Jahr wird ebensoviel hinzufügen. Ein Tages wird wohl all dieß „Kapital" sein, d. h. fruchtbringend angelegtes Gut; unterdessen ist es „Geld" und kann es nichts anderes sein, da es in den Händen einer halben Million von Sparern sich zersplittert. Es komme nun ein Dritter, welcher monatlich ihre Ersparnisse sammelt: er wird sofort über eine Geldmasse verfügen, welche unmittelbar Kapital werden kann, d. h. Werkzeug der Arbeit und der Erzeugung. So wird es sich mit den auf einander folgenden Monatseinzahlungen verhalten. Hunderte von Personen, welche Kapital suchen, werden es aus der Hand des Sammlers erhalten können, der es *gemacht* hat, ohne daß Diejenigen, welche die Elemente dazu liefern, im mindesten beschädigt, gehemmt würden: nach wie vor wird ja nach zehn Jahren das individuelle Kapital eines Jeden (1200 Fr.) geschaffen sein.

Es wird sogar schneller geschaffen werden, Dank den einfachen und zusammengesetzten Interessen, welche der Sammler für die Einzahlungen vergütet; nach sieben bis acht Jahren, je nach dem bewilligten Zinsfuß, kann jeder der Sparenden, während sie mittlerweile Anderen Kapital geliefert haben, das ersehnte Kapital von zwölfhundert Francs vollständig besitzen. Noch mehr: Dank der Vermittlung des Dritten als Sammlers werden die fünfhunderttausend Sparer nicht einmal alle die vollen sieben bis acht Jahre abzuwarten brauchen, um über das nothwendige Kapital zu verfügen: die im ersten Jahr gesammelten sechzig Millionen Francs, als Darlehen unter die Sparenden selbst vertheilt, werden einem Zehntel derselben erlauben, den Zweck, für den sie sammeln, sogleich zu erreichen. Auf dieser Kombination beruhen bekanntlich die Bau-Cooperativvereine (building societies) in England: die Einzahlungen der Mitglieder sind darauf berechnet, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren Jeder den Preis eines Häuschens voll gezahlt habe; aber anstatt alle Gesellschafter bis zum Ablauf jener Zeit warten zu lassen, in welchem Falle der Verein nur als Sparkasse wirken würde, werden schon vom ersten Jahre an, mit dem Ertrag sämmtlicher Abschlagszahlungen, einer gewissen Anzahl von Gesellschaftern Häuschen gebaut und abgetreten; so fährt man von Jahr zu Jahr fort, bis alle Mitglieder Hauseigenthümer sind. Die Bank — natürlich mit weniger Nachdrücklichkeit, weil sie in großartigerer und allgemeinerer Weise wirkt — die Bank thut für das Publikum, was der Bau-Cooperativverein für seine Theilnehmer thut.

Es wäre überflüssig, die Dienste hervorzuheben, welche diese Wirksamkeit der Bank den Personen leistet, jene die Kapitalbestandtheilchen liefern, und den Personen, zu deren Verfügung sie das gebildete Kapital stellen wird. Wir haben es schon bemerkt: das Becken schwebender Kapitalien, wo alle Industrieen schöpfen, will sich beständig durch jene

Strömung leeren, welche die Kapitalien der Unbeweglichkeit zuführt; neue Kapitalien müssen zum Ersatz der abgehenden herbeikommen (S. Kap. II, §. 17). Es ist hinzuzufügen, daß diese Nothwendigkeit, die kleinsten Summen durch Aufsaugung, Verschmelzung und Zusammenziehung sofort in Geldkapital umzuwandeln, um so gebieterischer ist, als in den meisten Fällen diese Herstellung nur eine Wiederherstellung ist: die Atome, woraus man ein neues Geldkapital macht, sind im Grunde die Elemente eines früheren, nun zerlegten Kapitals. Ich habe hunderttausend Francs und verwende sie zum Bau einer Fabrik: sie zersplittern sich in den Händen der Maurer, Zimmerleute, Kaminbauer, Dachdecker, Stubenmaler und anderer am Bau mithelfender Arbeiter! Mein Kapital ist zersetzt, zerlegt; es wird sich nur sehr langsam wieder zusammensetzen; die hunderttausend Francs werden vielleicht thätig im Umlauf erst wieder erscheinen, wenn dieselben Arbeiter noch anderweitig so viel erübrigt und bei Seite gelegt haben werden, daß die Ersparnisse eines Jeden eine beachtenswerthe Summe, ein kapitalisirbares Geld, betragen. Aber wenn ihre kleinen Ersparnisse sogleich durch eine Kreditanstalt aufgesaugt, verschmolzen und zusammengezogen werden, wenn dasselbe mit dem Gelde geschieht, das die Gewürzkrämer, die Fleischer, die Bäcker, die Weinhändler von dem Theil sparen, welchen die fraglichen Arbeiter in die Kassen dieser Industriellen fließen lassen: so kann ein großer Theil des durch die Auseinanderlegung vernichteten Kapitals schon andern Tags wieder hergestellt werden, ein anderer Theil im nächsten Monat, und bevor die Fabrik vollendet ist, kann das schwebende Kapital, welches ihr Bau zersetzt hatte, wieder vollkommen hergestellt sein.

X.

So macht oder erzeugt die Bank Kapital durch das Aufsaugen und die Verschmelzung der Geldatome. Darauf

beschränken sich ihre Verrichtungen nicht: sie geht dem gemachten Kapital nach — dem von ihr selbst oder anderweitig gemachten — um es in beständiger Thätigkeit zu erhalten, indem sie es in Hände liefert, welche es während der freiwilligen oder unfreiwilligen Ruhepunkte, die ihm sein Eigenthümer gibt, ausnützen wollen; in anderen Worten: um daraus wieder Kapital zu machen, wenn dasselbe wieder Geld werden will. Jedes als rollendes Kapital in Verwendung befindliche Geld — und auch das feste Kapital entgeht dem nicht gänzlich — hat seine Augenblicke des Ausruhens, d. h. zeitweiliger Nichtverwendung. Ihre Häufigkeit und Dauer werden natürlich durch eine Menge von Umständen bestimmt werden. Die besondere Natur und Lage des Handels, der Industrie, wo ein Kapital sich in Verwendung befindet, werden auf die Rückkehr und die Verlängerung jener Ruhemomente viel Einfluß ausüben. In allgemeiner Weise könnte man sagen: je fortgeschrittener die wirthschaftlichen Zustände sind, desto häufiger, aber auch desto kürzer werden jene Nichtverwendungen des in Verwendung befindlichen Kapitals sein. Es ist Aufgabe der Bank oder des Kredits, die Lücken auszufüllen, es so einzurichten, daß die Schwebe keine Unthätigkeit wird, daß immer und immer das augenblicklich für seinen Eigenthümer nicht verwendbare Kapital anderswo verwendet werde.

Alle Industriezweige, die einfachsten wie die kompliziertesten, die bescheidensten wie die riesigsten, bieten Gelegenheit zu diesem Einschreiten der Bank. Das neue Paris zählt zwölfhundert Bäcker, welche zusammen bei viermalhunderttausend Kilo Brod täglich verschleißen; da der Verkauf fast ausschließlich baar geschieht, so ergibt sich, beim mittleren Preis von sieben Sous das Kilo, eine tägliche Einnahme von hundertvierzigtausend Francs. Die Hausmiethe wird alle drei Monate bezahlt; Holz und Kohlen werden höchstens alle Monate angeschafft; das Mehl wird von den weniger wohl-

habenden Bäckern wöchentlich, von den wohlhanderen in längeren Zeiträumen gekauft; das Personal wird wöchentlich oder halbmonatlich besoldet; mit Einem Wort, die Einnahmen laufen ununterbrochen und die Ausgaben stellen sich ziemlich auseinander; d. h. daß so und so viele Mal hundertvierzigtausend Francs (Tageseinnahme) — oder setzen wir hunderttausend Francs, um den Verkauf auf Kredit in Anschlag zu bringen — während einer größeren oder kleineren Anzahl von Tagen unthätig bleiben. Der Gewürzhändler beginnt mit einem Kapital von zwanzigtausend Francs; er kehrt es viermal im Jahr um und alle sechs Wochen erneuert er die Hälfte seines Waarenlagers. Es macht dieß für jede Erneuerung ein Kapital von zehntausend Francs, welches sich durch zweiundvierzig tägliche Verkäufe von zweihundertvierzig Francs wieder herstellt. Von einer Waarenanschaffung zur andern schlafen diese Bruchtheile des im Geschäft angelegten Kapitals (den Verkauf in Baarem oder auf kurzen Termin, was die Regel ist, vorausgesetzt) unthätig in der Kasse des Gewürzhändlers. Das ist ein empfindlicher Verlust für ihn, welcher aus dem todtliegenden Kapital ein Interesse ziehen könnte, aber auch für die nach verwendbarem Kapital lechzende, wirthschaftliche Gemeinde. Man multiplizire diesen Verlust des Einen Gewürzkrämers mit den Hunderten von Gewürzhändlern einer großen Stadt, mit den Hunderttausenden in einem großen Lande: die Ziffer der Gewinnste, welche eine zweckmäßige Bankorganisation hier allein verwirklichen kann, erscheint großartig.

Und dieß wiederholt sich mehr oder minder stark in allen Zweigen der Gewerbe und des Handels, in allen liberalen Beschäftigungen, bei einer ganzen Masse von Grundbesitzern, Pensionären und Rentiers. Den Taglöhner und Bettler ausgenommen, gibt es kaum ein Mitglied der wirthschaftlichen Gemeinde, dessen Ausgaben genau und unmittelbar mit den Einnahmen eines jeden Tages zusammentreffen;

fast Jedermann hat mehr oder weniger unthätiges Kapital in seinem Besitz; er behält nutzlos ein Theilchen seines Kapitals zurück, welches Andere so gierig verlangen und vielleicht sehr nützlich anwenden würden. Das Theilchen kann sehr winzig sein und unbedeutend für jedes Individuum scheinen: man addire jedoch die Atome und die Sache gewinnt ein anderes Ansehen. Man rechne auf jeden Franzosen nur ein Hundertsousstück, welches in guten und schlechten Tagen unnütz in seiner Börse ruhet; für achtunddreißig Millionen Franzosen beträgt die Summe hundertneunzig Millionen Francs! Von Kreditanstalten aufgesogen, flüssig gemacht und viermal im Jahre umgesetzt (drei Monate sind die durchschnittliche Dauer des Anlehens), können diese hundertundneunzig Millionen Francs Kreditansuchen im Betrage von siebenhundertsechzig Millionen Francs befriedigen! Wie vielen Bedürfnissen könnte eine solche Menge Darlehen abhelfen? Nun setze man an die Stelle jenes kleinen Privatmannes mit schlecht gefüllter Tasche ein Handelshaus, eine Fabrik, wo die Eingänge und Abgänge, stets durch mehr oder minder lange Zwischenräume getrennt, Tausende und zehn Tausende von Francs täglich betragen; sofort werden der Nutzen des Verfahrens, welches dem Unthätigliegen der eingehenden Gelder vorbeugt, der Interessengewinn, welcher dem Eigenthümer aus deren zeitweiliger Verwendung durch anderer Hände erwächst, greifbar für jeden einzelnen Posten. Man multiplizire diesen Gewinn durch die hundertundtausende von Landwirthen, Fabrikanten, Kaufleuten einer Stadt oder einer Gegend, und der zu erzielende Gewinn wird riesige Verhältnisse annehmen.

XI.

Der Kredit schöpft also an drei Quellen: Er sammelt die entstehenden Ersparnisse, welche in ihrer Vereinzelung zu schwach zum Handeln sind und mächtig in der sie ver-

einigenden Hand werden; er bemächtiget sich der verfügbaren Kapitalien jener Personen, welche für einige Zeit oder auf die Dauer sie nicht anwenden, sie nicht selbst befruchten können oder wollen; er zieht auch die in Verwendung befindlichen Kapitalien an sich, die er im Flug erhascht und während ihres Ueberganges aus einer Verwendung zur anderen nutzbar macht. All' dieses geschah auch in früheren Zeiten, in jeder etwas fortgeschrittenen Wirthschaft; aber all' dies geschah in roher, instinktiver und höchst ungenügender Weise. Unserer Epoche war es vorbehalten, jenes Wirken des Kredits durch die Fortschritte des Bankwesens zu systematisiren und dessen stete Fortentwicklung zu sichern.

Studirt man den Kredit und seine Organe näher, so merkt man jedoch bald, wie viel z. B. in Frankreich noch zu wünschen bleibt, wie ungenügend die drei Quellen versorgt werden, woraus der Kredit schöpft. Die Aufsaugung der kleinen Ersparnisse, der werdenden Kapitaltheile, welche durch die Vereinigung in Kapital umgewandelt werden sollen, geschieht in Frankreich nur durch die Sparkassen: eine in ihrer gegenwärtigen Einrichtung mehr menschenfreundliche als wirthschaftliche Anstalt, von einer in jeder Beziehung zu beschränkten Wirsamkeit, und deren Gesetze und Einrichtung mehr auf die Behinderung als auf die Förderung der Aufsaugung berechnet zu sein scheinen.[1]) Ebenso ist die durch den Kredit zu bewerkstelligende Befruchtung der Kapitalien, welche ihre Eigenthümer während eines mehr oder minder langen Zeitraums nicht selbst nutzbar zu machen wissen, erst bei ihren Anfängen; noch vor kurzem beschäftigten sich die Notare und Privatbanquiers allein damit, was blutwenig war; in jüngster Zeit haben die Vervielfältigung der Staatsanleihen und das System der Obli-

[1]) Siehe unseren Aufsatz über Les Caisses d'epargnes en France im Journal des Economistes, Januar 1864.

gationen jenem Dienstzweige des Kredits eine kräftige Förderung gegeben; die Kapitalien von langer Verfügbarkeit werden jetzt von allen Seiten angerufen, angesucht, aufgesaugt, ohne freilich immer in einer für den Eigenthümer und die wirthschaftliche Gemeinde wirklich vortheilhaften Weise verwendet zu werden. Was die dritte Quelle anbelangt, nämlich die Benützung der in Verwendung befindlichen Kapitalien während ihrer freien Augenblicke, die Befruchtung der Kapitalien von kurzer, flüchtiger Verfügbarkeit, fängt in Frankreich der Kredit kaum an, davon Gebrauch zu machen. Noch vor wenigen Jahren machten die Depositen und laufenden Rechnungen in der Bank von Frankreich — selten überstiegen sie zweihundert Millionen Francs — die ganze Auffaugung jener Kapitalien von kurzer Verfügbarkeit aus; gegenwärtig versuchen es einige Kreditanstalten in Paris, Lyon, Marseille, Havre, sie durch den Anreiz der Einlagen-Verzinsung der laufenden Rechnung, durch die Bequemlichkeiten des Chek anzuziehen. Der Erfolg ist bekannt; aber es sind dieß noch immer Anfänge, und zwar sehr schwache. Sie bleiben auf einige industrielle und kommerzielle Hauptorte beschränkt; auch da bleiben sie in den höheren Kreisen der wirthschaftlichen Welt. Welch' weiter Weg ist noch zurückzulegen, um in dieser Beziehung England, Schottland, die Vereinigten Staaten zu erreichen, wo der Kredit jene Verrichtung in breitester und fruchtbarster Weise besiegt!

Und wenn die Auffaugung sowohl der entstehenden Kapitalien, als der Kapitalien von dauernder Verfügbarkeit, als der Kapitalien von flüchtiger Verfügbarkeit — die „Erzeugung" leihbarer Kapitalien — so viel zu wünschen übrig läßt, wie dann erstaunen, daß die Vertheilung ungenügend, schlecht eingerichtet ist, so viele Klagen und Vorwürfe veranlaßt? Die sinnreichste Pumpe wird nicht hunderttausend Litres Wasser täglich liefern können, wenn die

Quelle, wo sie schöpft, oder die Kraft, welche sie in Bewegung setzt, ihr nicht gestatten, mehr als vier tausend Litres in der Stunde zu schöpfen und zu heben. Der Kredit ist eine auffaugende und wiedergebende Pumpe von Kapitalien und nichts Anderes. Das vollkommenste Pumpen-System liefert keinen Tropfen Wasser aus sich heraus; die Pumpe liefert das Wasser ab, das sie aufgesogen hat. Das beste Kreditsystem liefert nicht das kleinste Geldtheilchen aus sich heraus; die Bank macht das Geld abfließen, das ihr zugeströmt. Der Kredit sammelt zur Rechten und vertheilt zur Linken. Sind die Becken erschöpft, schlecht versorgt oder schlecht unterhalten, sind die Saugaparate zu wenig zahlreich, zu schwach, schlecht organisirt, so bleibt die Speisung nothwendigerweise unter dem, was sie sein sollte und könnte; es müßte mit Wundern zugehen — und Wunder geschehen heute nicht mehr — damit die Austheilung nicht ungenügend sei. Indeß, wenn in einer Festung, in einem Lager, auf einem Schiff die Vorräthe, welche von Bedarf für Alle sind, ungenügend werden, wird gewöhnlich Jedermann auf halbe Ration gesetzt; bei unserer gegenwärtigen Kredit-Organisation fühlen die Einen kaum den Mangel und den Anderen — gerade den Schwächsten — fehlt Alles: die ersten haben Alles und die zweiten haben Nichts oder fast Nichts.

XII.

Wir haben die Bank bisher im ersten Theil ihrer Verrichtung — die Auffaugung oder die Erzeugung leihbarer Kapitalien — betrachtet; sehen wir uns den zweiten Theil an, die Wiedergabe, oder die Vertheilung des Kredits. Natürlich lassen wir, als bereits hinlänglich erörtert, den einfachen, unmittelbaren, von Hand zu Hand gemachten Vorschuß zur Seite.

Der Diskont ist der allgemeinste Weg, auf welchem die Bank der industriellen und kommerziellen Welt zu Hülfe kömmt. Die Operation — wer weiß es nicht? — hängt

mit dem Wechselbrief, einer der sinnreichsten Erfindungen des Mittelalters, zusammen. Man schreibt sie bald den Lombarden, den Groß-Wechslern jener Zeit zu: sie wollten derart, ohne materielle Umsetzung, Geldsendungen von einem Platz zum andern bewerkstelligen, gegenseitige Haben und Sollen begleichen. Bald beehrt man die Juden mit der Erfindung: immer verfolgt und oft vertrieben, sollen sie jenes Mittel ersonnen haben, um ihr Vermögen auf die wenigst augenfällige und sicherste Weise fortzubringen. Gleichviel; das Werkzeug war zu bequem, als daß sein Gebrauch sich zu verallgemeinern zögern konnte; es hat im größten Maßstab zur Entwicklung des Kredits beigetragen. Der Handelswechsel erleichtert die Kreditoperation, indem er ihr Dasein bescheinigt, was ihr Beweglichkeit gibt. Ein Lyoner Fabrikant hat für hunderttausend Francs glatte Seidenstoffe angefertigt; der Verschleißer in Paris kauft sie; er gedenkt sie nur binnen drei Monaten abzusetzen: erst dann wird er den Preis bezahlen können. Aber der Lyoner Erzeuger, um seinen verfallenen Verpflichtungen nachzukommen, um wieder Rohstoffe einzukaufen, seine Arbeiter zu zahlen, die Fabrik zu unterhalten und die Erzeugung fortzusetzen, braucht unverzüglich den Geld-Gegenwerth seiner Waare. Wie die zwei entgegengesetzten Nothwendigkeiten, die des Verkäufers, der nicht warten kann, und die des Käufers, der nicht baar bezahlen kann; die des Kaufmanns, der ohne Kredit nicht bestehen kann, und die des Fabrikanten, der ihn zu bewilligen außer Stand ist, vereinbaren? Es muß eine dritte Person einschreiten, die für den Einen wartet und für den Andern zahlt. Der Escompteur ist diese dritte Person.

Der fragliche Pariser Kaufmann, mittels einer Schrift, welche er unterzeichnet oder acceptirt, bescheinigt, daß er vom Lyoner Fabrikanten für hundert tausend Franks Waare erhalten hat, und er verpflichtet sich, von heute in drei Monate den Gegenwerth in Geld zu liefern. Dieser Schein,

welcher das Anrecht des Fabrikanten F, hunderttausend Franks von heute in drei Monaten einzufordern, beurkundet, übergibt F dem Kapitalisten C, welcher, da er verfügbares Geld hat, sich herbeiläßt ihn des Wartens zu entheben; indem er ihm sofort die fragliche Summe ausbezahlt: der Kapitalist wird den Verfallstag abwarten. Für die zeitweilige Entäußerung seines Kapitals wird C von der ausgefolgten Summe das Interesse des Geldes für die Zeit zwischen dem Tag, wo er zahlt, und dem Tag, wo er bezahlt werden wird, abziehen. Man sagt dann, daß er die Forderung des Lyoner Verkäufers escomptirt. Er thut es manchmal mit seinem eigenen Gelde; ehemals war es die Regel; noch heute verwenden viele Privatpersonen ihre Kapitalien oder einen Theil derselben, um unmittelbar zu escomptiren. Mehr und mehr jedoch gewinnt die Dazwischenkunft der Kapitalien dritter Personen die Oberhand: der Bankier, die Bank escomptiren die Handelseffekten mit Jedermanns Geld, das sie an den drei oben bezeichneten Quellen, woraus der Kredit sich unterhält, schöpfen. Der Escompteur ist die Zwischenperson zwischen dem Kapitalisten, welcher gegenwärtiges Geld nutzbar zu machen sucht, und dem Entlehner, welcher künftiges Geld zu realisiren wünscht.

Dieses Geschäft ist zahlreicher Verschiedenheiten fähig. Der ursprüngliche Besitzer der Schuldurkunde kann sie seinem eigenen Gläubiger abgetreten haben, um sich mit ihm zu begleichen; dieser Gläubiger wird sich ihrer bedienen, um eine fällige Schuld oder einen zu bewerkstelligenden Einkauf zu bezahlen; so kann der Handelswechsel durch zehn Hände gehen, ehe er an den Escompteur gelangt, d. i. in die Hände des Kapitalisten oder der Anstalt, welche den Betrag desselben auszahlt, um verfügbares Geld anzuwenden und das Interesse zu gewinnen, welches der Eskomptirte für den

Vorschuß seiner Eingänge bezahlt. Andererseits ist nicht gesagt, daß der Escompteur selbst den im Schein angegebenen Verfallstermin abwarten wird. Es kömmt vor, z. B., daß das Geld, worüber er verfügt, nicht bis zum Verfall der Schuldurkunde, für welche er es ausfolgt, verfügbar ist; ein anderes Mal kann der Escompteur es vorziehen, dasselbe früher aus dieser Anlage anderswohin zu übertragen; er kann für sich selbst oder seine Kunden Zahlungen zu leisten haben, wozu die escomptirten Effekten ganz besonders passen: in all' diesen Fällen wird er weiter diskontiren. Er tritt die Schuldscheine wieder ab, um sein herausgegebenes Geld hereinzubringen; er begnügt sich als Gewinnst des Geschäftes mit dem für die Zeit, während welcher er den Wechsel behalten hat, berechneten Interesse; oder wenn er sofort reescomptirt, mit dem Unterschied zwischen dem Interesse, das ihm bezahlt wird, und dem, welches er selbst bezahlt. In letzterer Weise bezahlt man in der Regel die „dritte Unterschrift", welche den Schuldschein bankfähig macht und in Folge deren der Schuldschein von mancher Kreditanstalt angenommen wird, welche ihn aus den Händen des ersten Besitzers nicht genommen hätte.

XII.

Die wahre Natur des Diskonto erhellt aus den Begriffen, welche wir eben skizzirten. Sie zeigen das Irrige der Behauptung, nach welcher das Diskontogeschäft eigentlich der Handel mit Schuldscheinen wäre. Auf dieser Grundlage werden sehr sinnreiche Theorien über den Kredit aufgebaut. Zum Unglück ist die Grundlage unhaltbar. Der Diskontirende *kauft* keineswegs die Forderung, deren Betrag er dem Inhaber des Schuldscheines vorschießt. Kaufte er sie, sie würde ganz und gar sein Eigenthum und er hätte unter allen Umständen allein die Gefahren und Verluste der erworbenen Sache zu tragen.

Es geschieht dieß wohl manchmal bei sehr unsichern Forderungen. Der Inhaber verzweifelt an ihrer Inkassirung oder will sich nicht den kostspieligen Unannehmlichkeiten des Einklagens aussetzen; ein Dritter, der mehr wagt oder besondere Aussichten und Mittel sich bezahlt zu machen hat, kauft sie ihm um einen nach den Umständen fixirten Preis ab. Dieses Geschäft ist üblich in Nordamerika, wo so leicht Kredit gegeben wird, wo man so leicht Bankrott macht, wo mithin die schlechten Schulden sehr zahlreich sind und gleichzeitig die raschen Abwicklungen, wär's auch mit starkem Verlust, im Volkskarakter liegen: der Gläubiger verkauft die zweifelhaften Forderungen, um von ihnen „nicht mehr sprechen zu hören." Aber das ist ein Handel wie ein anderer, mit welchem Zinsfuß, Diskonto, die Bank nichts zu schaffen haben; es ist dieß ein förmliches Losschlagen entwertheter Waaren, deren sich der Eigenthümer um jeden Preis erlediget und woraus der Ersteher, wann und wie er kann, Geld herausschlagen wird.

Nichts von all' dem existirt beim gewöhnlichen Diskont. Der Abgeber eines Schuldscheines bleibt dem Nehmer verpflichtet: er bezahlt, wenn der Schuldner nicht zahlen kann oder will. Das Gesetz ist bestimmt: „der Aussteller und der Indossant eines Wechselbriefes sind solidarische Bürgen der Bezahlung am Verfallstage" (Art. 118 des Handelscodex); „alle Personen, welche einen Schuldschein unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, werden zur solidarischen Bürgschaft gegen den Inhaber verhalten" (Art. 146). Diese Bestimmung findet sich in den Gesetzen aller gebildeten Länder und niemals hat man sie in der Praxis ernsthaft zu bestreiten versucht. Muß man nicht schon in dieser einzigen Thatsache den geraden Gegensatz eines Verkaufsaktes sehen? Der Verkauf ist eine definitive Veräußerung, welche den Veräußerer aller weitern Verpflichtungen enthebt.

„Es besteht allerdings, erwidert man, eine definitive

Veräußerung und Verantwortlichkeitsentlastung; nur wird hinterher, im Fall der Bezogene nicht zahlt, das Geschäft rückgängig, wie in Folge eines wesentlichen, beim Abschluß des Geschäftes von dem Benachtheiligten nicht gekannten Gebrechens jedes beliebige Geschäft rückgängig gemacht werden kann." Das Argument ist wohl kaum ernst gemeint. Wäre die Anschauung begründet, so dürfte der Nehmer gegen den Abgeber eines unbezahltbleibenden Schuldscheines nur dann Rekurs haben, wenn offenbare Täuschung bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Schuldners im Spiele gewesen. Diese Beschränkung besteht nicht; das Rekursrecht ist unbedingt. In dem angeführten Beispiel konnte der Pariser Kaufmann, dessen Wechsel der Bankier dem Lyoner Fabrikanten escomptirte, vollkommen zahlungsfähig sein im Augenblick wo seine Verpflichtung abgetreten wurde; von da bis zum Verfallstag machten seine Schuldner Bankrott; er ist abgebrannt; er wurde bestohlen: er ist nicht mehr im Stande seiner Unterschrift Ehre zu machen. Liegt da von Seiten seines ersten Gläubigers die geringste Unredlichkeit, die leichteste Hinterlist vor? Nein; selbst der Schatten eines annullirenden Gebrechens mangelt; die Schuldurkunde war vortrefflich im Augenblick des Abtretens. Nichtsdestoweniger muß der Abgeber zahlen! Nehmen wir an, der Lyoner Fabrikant, anstatt hunderttausend Francs vom discontirenden Bankier für einen ihm übergebenen Schuldschein zu erhalten, hätte sie für die Besitzurkunde eines von ihm abgetretenen Hauses erhalten: hätte er da das Geld zurückzugeben, wenn später das Haus durch Feuerbrunst oder Ueberschwemmung zu Grunde geht?

Nein, der Diskontirende kauft die Schuldverschreibung nicht. Er schießt bloß dem Gläubiger — gegen Vergütung der Zinsen, welche der Lohn für jedes Darlehen sind — die Summe vor, welche dieser erst an einem mehr oder weniger fernen Datum einzuheben hätte. Den ge-

machten Vorschuß bescheinigt und versichert die Uebergabe des Schuldscheines, welcher die Existenz der Schuldforderung, Ursache des Diskontovorschusses, beurkundet. Einmal mit diesem Dokument versehen, welches zur Einkassirung am Verfallstag unentbehrlich ist, übernimmt es der Diskontirende, die Einkassirung an Stelle des ersten Gläubigers zu besorgen, welcher sie selbst machen und das Geld dem Kapitalisten, der es ihm vorgeschossen hat, zurückerstatten könnte. Die Uebergabe und Indossirnng des Wechsels an den Diskontirenden ist eben so viel, als wenn der Diskontirte etwa folgenden Schein ausstellte: „Ich Unterzeichneter bestätige, daß mir der Bankier M, am 30. Mai, die Summe von hunderttausend Francs, welche der Kaufmann B mir am 30. Juli bezahlen soll, vorgeschossen hat und ich ermächtige den Bankier M die genannte Summe am Verfallstag unmittelbar bei B zu erheben." Wenn der Bankier M bei dem Bankier N reescomptirt, so verpflichtet sich Letzterer zur Leistung des Vorschusses, erwirbt dagegen das Recht der Einkassirung am Verfallstag, und erhält für das Warten einen mehr oder minder großen Theil der Vergütnug, welche der Gläubiger dem ersten Diskontirenden, um seinerseits des Wartens enthoben zu sein, bewilligt und bezahlt hat. Diese Operation kann sich zwischen der Ausstellung und dem Verfallstag des Schuldscheins zehnmal erneuern; die Abtretungen und Wiederabtretungen können zwischen Bankiers am selben Ort stattfinden; ein in Colmar zahlbarer Wechsel kann zur Begleichung einer Rechnung nach Lille gehen; ein in Bombay zahlbarer Wechsel kann von einem Amsterdamer Hause behufs einer Abrechnung in New-York gekauft werden: alle diese vielfachen und um die Wette sinnreichen Combinationen, welche den Bankverkehr bilden und aus dem Wechsel-Brief den Gegenstand sehr ausgedehnter Geschäfte machen, ändern nichts an der Natur des Diskonto. Escomptiren ist und bleibt: dem Inhaber einer Schuldverschreibung (erster

Besitzer oder nicht) gegen die gebührende Vergütung (Interesse und Commission) heute die Summe ausbezahlen, welche er erst später einzukassiren hat. Der Vorschuß wird dem Diskontirten gemacht, welcher dafür verantwortlich (Indossat) bleibt und erst dann entlastet wird, wenn sein Schuldner, indem er am Verfallstag bezahlt, die Forderung liquidirt; jeder neuer dazwischen kommender Diskontirte übernimmt dieselbe Verpflichtung gegen seinen Diskontirenden.

XIV.

Wir erörtern im Vorstehenden die Operation, welche eine Schuldverschreibung zum Objekte hat. Der Meinungsunterschied zwischen unserer eigenen und der von uns bestrittenen Ansicht besteht darin: nach letzterer ist die Schuldverschreibung bei diesem Geschäft der Gegenstand eines Verkaufs, während sie nach uns der Gegenstand, das Instrument und theilweise die „Sicherheit" eines Vorschusses ist. Aber es gibt eine dritte Meinung, wornach keine Schuldverschreibung, weil keine Schuld besteht. So z. B. geht der Verfasser der Mécanique de l'échange (Paris, 1865.), einer glänzenden und sehr bemerkten Schrift, so weit, das Vorkommen des Kreditelements im Wechselbrief, ja — der zweite Schritt ist dann leicht — die Existenz des Kredits selbst zu bestreiten.

Worauf fußt diese Verneinung des Kreditelements? Hier die Argumentation in zwei Worten: „Die Gesetzesbestimmungen (um die Bezahlung eines Handelswechsels zu sichern) sind so strenge, daß man sich schon für bezahlt hält, wenn man irgend eine Forderung in Effekten auf Ordre geregelt bekommt." Ja wohl, wenn der Aussteller gut ist, wenn es „Provision" gibt, wenn der Gezogene und der Zieher, oder wenigstens einer von ihnen zahlungsfähig ist; mit anderen Worten: wenn man auf die künftige Kapital-

lieferung, welche der Regelung entspricht, zu rechnen allen Grund hat. Nimmt aber der Kaufmann, der Fabrikant den Wechsel des nächstbesten Individuums an? Zieht er nicht vor Allem „Erkundigungen" ein? Fragt er nicht sorgfältig um die „Referenzen"? Eine gute Gesetzgebung über Schulden erleichtert wohl dieses Vertrauen; der Gläubiger kann seine Nachforschungen auf das materiell zu erhebende beschränken: das Vermögen des Schuldners, die Lage seines Geschäftes, und er braucht sich weniger um das andere, schwieriger zu bewahrheitende Element zu sorgen: Treue und Redlichkeit; in dieser Beziehung verläßt sich der Gläbiger auf das Gericht; es wird seine Interessen wahren, im Fall seine Schätzung, bezüglich der moralischen Kreditwürdigkeit des Schuldners, sich falsch erwiese. Aber es ist dieß immerhin schlimm. Im Allgemeinen wird der Handelswechsel nur angenommen, weil man in die Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit des Zahlers Vertrauen setzt. Brauche ich hinzuzusetzen, daß ein großer Theil des Handelskredits in den Büchern gemacht wird, ohne Dazwischenkunft eines Wechselbriefes oder einer Anweisung auf Ordre; daß in diesem Falle der Gläubiger vorzüglich deßhalb in Effekten gezahlt sein will, um seine Forderung übertragbar, oder daraus Geld vor dem Verfalltag machen zu können?

Wenn er Letzteres thut, d. h. die erhaltenen Schuldbriefe diskontiren läßt, so spielt das Vertrauenselement auch in dieser Ergänzung der ersten Operation die große Rolle. Sind es die „strengen Gesetzesbestimmungen", welche den Bankier bestimmen, sein Geld gegen die zum Diskonto eingereichten Schuldbriefe hinzugeben? Da diese Bestimmungen für Alle mit derselben Strenge gelten, müßten die Wechselbündel mit geschlossenen Augen angenommen werden. Das ist nie und nirgends der Fall. Die Bank, der Bankier, der Kapitalist sehen sich die zum Diskonto angemeldeten Wechsel sehr genau an; sie nehmen nur diejenigen an, deren Aus-

steller und Indossanten Vertrauen einflößen. Das Gesetz, wir wiederholen es, erleichtert dieses Vertrauen, indem es den Diskontirenden durch den Beistand, welchen es ihm bei der Verfolgung eines säumigen Schuldners gewährt, gegen die Folgen einer zu günstigen Meinung vom Schuldner sichert, gegen die Veränderungen, welche in der Zwischenzeit der Acceptation zum Verfalltag in der Lage des Abgebers eintraten: aber das Gesetz tritt nicht an die Stelle des Vertrauens. Letzteres bleibt der Kernpunkt aller Kreditgeschäfte.

Erinnern wir hiebei, daß wir unter „Vertrauen" nicht ein unbedingtes Glauben in den Schuldner persönlich verstehen. Ich denke es hinreichend erklärt zu haben: es besteht Kredit, sobald eine Person — was immer die Beweggründe sein mögen, welche sie hiezu bestimmen — ein künftiges Gut statt eines gegenwärtigen anzunehmen einwilligt; sobald sie in eine zeitweilige Entäußerung des in ihrem Besitz befindlichen Generalgutes (Gelddarleihen) oder in die definitive Veräußerung einer Spezialwaare mit Aufschub der schuldigen Gegenlieferung willigt (Zeitverkauf). (S. Kap. II, §. 2). Allerdings ist es desto besser, je mehr das Geschäft von jenem objektiven Sicherheitselement, von jeder äußerlichen, ergänzenden Sicherheit absehen kann: desto näher kömmt man dem idealen Kredit in des Wortes höchster und edelster Bedeutung. Aber zwischen dem Ideal und der Abwesenheit des Kredits gibt es vielfache Grade und Abstufungen. Wenige Kreditgeschäfte entfernen sich in so geringem Maaße vom Ideal des Kredits als der Kredit mittelst Wechselbriefes; derselbe ist in hohem Grade persönlich, beruht vor Allem auf dem Vertrauen, welches der Verpflichtete einflößt. Dieser Charakter bleibt auch in der zweiten Operation erhalten, deren Gegenstand der Wechselbrief wird, d. h. beim Diskonto. Zwischen der ersten und zweiten Operation besteht nur dieser Unterschied: der Diskontirende, Dank dem Indossat, hat einen

Schuldner mehr als der Escomptirte vor sich, was seinem Vorschusse größere Sicherheit gibt.

XV.

Dieses Mehr hat einen beträchtlichen Werth, wenn der Diskontirte zahlungsfähig ist oder dafür gilt. Darin liegt eines der Hauptelemente, welche die höhere Sicherheit der Diskontogeschäfte bilden. Es sind da immer wenigstens zwei Bürgen: der Gläubiger, dem der Vorschuß gemacht wird, und sein Schuldner, der beauftragt ist, für ihn zu zahlen; wenn Letzterer es am Verfalltag nicht will oder kann, zahlt Ersterer selbst die Schuld, d. h. zahlt den ihm vom Diskontirenden gemachten Vorschuß zurück. Eine andere Bürgschaft für den Vorschuß liegt im Ursprung der Urkunde: der Handelswechsel hat ein gemachtes Geschäft zur Grundlage und Sicherheit; er vertritt im Allgemeinen einen wirklichen, greifbaren Werth. Landwirth, verkaufe ich dem Kornhändler meine Ernte im Werth von hunderttausend Francs; er verpflichtet sich schriftlich, mir diese Summe von heute über drei Monaten zu bezahlen, weil er annimmt, daß er bis dahin das mir abgekaufte Korn an die Verbraucher verkauft und mehr als die verschriebenen hunderttausend Francs hereingebracht haben wird. Der mir übergebene Wechsel, welchen ich diskontiren lasse, beruht also auf dem Verkauf des Korns. Abgesehen von Unglücksfällen (auch dem kann die Assekuranz vorbeugen), werden am Verfalltag gewiß die hunderttausend Francs hereingebracht und bereit sein, um den vom Diskontirenden an den Landwirth gemachten Vorschuß zu bezahlen. Minder sicher ist die Sache bei dem ungedeckten Vorschuß; der Gläubiger kann ihn, ohne damit Etwas hervorzubringen, verbrauchen oder sich in der Spekulation, in der Unternehmung irren, durch welche er das geborgte Kapital wiederzuerzeugen meinte.

Es ist also ganz und gar in der Natur der Dinge,

wenn das verfügbare Kapital sich lieber zu Diskonto als zu eigentlichen Vorschüssen verwendet. Damit die Ansuchen direkter Vorschüsse gut aufgenommen und gewährt werden, sind von dreien Eines erforderlich: entweder sind in Folge einer geringen Handelsthätigkeit die Angebote diskontirbaren Papieres, die Gelegenheiten für das verfügbare Kapital sich in dieser Weise nutzbar dabei zu verwenden, sehr geringe; oder es ist in Folge einer starken Entwicklung des Kredits das Angebot von Kapitalien so stark geworden, daß es durch die Diskontothätigkeit nicht aufgesaugt werden kann; oder endlich die Verhältnisse erlauben den Entlehnern, durch eine höhere Vergütung an das Kapital, Das zu ersetzen, was in Betreff der Sicherheit mangelt. Ersterer Fall ist nicht mehr wahr; der zweite ist es noch nicht; für wenige Industrieen ist der dritte eine Wirklichkeit. Daraus erklärt es sich, warum der Vorschuß, welcher dem Geschäft, das ihn tilgen soll, vorausgeht — man weiß bereits, daß der Diskontovorschuß auf dem abgeschlossenen Geschäft beruht — immer schwer zu erlangen ist, vorzüglich in größerem Maß. Ist er unentbehrlich, so wählt er oft, um sich möglich zu machen, den Umweg, sich in einen Diskontovorschuß umzuwandeln. Der Handlungsdiener, der ein selbständiges Geschäft errichten will, braucht zwanzigtausend Francs, um ein Waarenlager zu kaufen; der Bankier wird sie ihm gegen seinen einfachen Wechsel nicht vorschießen. Er wendet sich an den Fabrikanten; der Fabrikant liefert ihm für zwanzigtausend Francs Waaren, nimmt seinen Wechsel auf drei Monate an, und trägt ihn zu demselben Bankier: der Bankier diskontirt ihn. Im Grunde richtet sich der Handlungsdiener doch mit den in der Kasse des Bankiers verfügbar gewesenen zwanzigtausend Francs ein; nur empfängt er sie durch Vermittlung des Fabrikanten, anstatt sie unmittelbar vom Bankier zu leihen. Im Grunde wird er auch den Vorschuß an den Bankier zurückbezahlen; der Fabrikant ist eigentlich nur der Gutsteher bei der Bank. Das überladet den an-

gehenden Kaufmann mit den Unkosten eines Vermittlers; glücklich schätzt sich noch Derjenige, welcher ihn findet! Nicht Jedermann hat es so gut.

Ich spreche selbstverständlich nur von der allgemeinen Strömung. Es gibt Gegenden, wo die Bank reichlich direkte Vorschüsse gewährt; z. B. in Schottland, wo die Banken das Vorschußgeschäft stets mit Vorliebe betrieben haben. Seit einigen Jahren findet derselbe Fall im großen Maßstab in Deutschland bei den Volksbanken statt, die deßhalb — wie ihre Benennung es deutlich sagt — Vorschußbanken heißen; die Arbeiter-Kreditvereine, die seit 1863 in Paris, Lyon, Mülhausen, Colmar, Lille, gegründet wurden, beginnen dieß in Frankreich einzuführen, wenigstens für die unteren Schichten der volkswirthschaftlichen Welt. Aber so glücklich und vielversprechend diese Anfänge sein mögen, der Vorschußkredit, insbesondere in Frankreich, ist noch unendlich klein gegenüber der Masse des Diskontokredits. Es kann auch nicht anders sein, so lange die Erzeugung leihbarer Kapitalien so weit hinter den Bedürfnissen des Verbrauchs bleibt (S. Kap. III, § 11). Dem Angebot steht dann die Auswahl offen; man sah so eben, was den Darleiher logisch bestimmt, den Diskonto dem Vorschuß vorzuziehen.

Man kann hinzufügen, daß der Diskontokredit — was ein Gewinn und ein Reiz für beide Parteien ist — die Vortheile des Personalkredits und des Realkredits in sich vereint, ohne ihre Unzukömmlichkeiten zu haben; er hat die Leichtigkeit des Personalkredits ohne seine Gefährdung und die Sicherheit des Realkredits ohne seine Schwerfälligkeit. Er ist Personalkredit, weil keine Pfandübergabe stattfindet und weil der Leiher vor Allem der Zahlungsfähigkeit des Entlehners vertraut; er ist Realkredit, insofern der Vorschuß auf einem wirklichen Objekt beruht und der diskontirte Entlehner nicht allein dem Leiher die Bezahlung des gemachten Vorschusses verbürgt. Vom Standpunkt des Ent-

lehners verliert der Diskonto einen großen Theil seiner Vortheile, sobald er aufhört, persönlicher und pfandloser Kredit zu sein: das geschieht, wenn man dem Inhaber des Wechsels auferlegt, eine dritte Unterschrift zu suchen und zu bezahlen, um denselben diskontfähig zu machen, oder die dritte Unterschrift durch die Hinterlegung von Werthpapieren, welche ein bestimmtes, außerhalb des Geschäftes befindliches Pfand sind, zu ersetzen. Es bleibt dieß immer Kredit und Diskonto, aber ein Diskontkredit, der seiner Vorzüglichkeit, eines seiner wesentlichen Nützlichkeits- und Machts-Elemente, entkleidet ist.

XVI.

Damit soll nicht gesagt werden, daß der Real-Kredit, der Pfandkredit an und für sich eine schlechte Sache ist. Der Realkredit hat seine eigene Sphäre, wie der Personalkredit die seine hat. Es ist durchaus nicht wahr, daß ersterer im Verschwinden begriffen sei, wie es diejenigen wollen und vorhersagen, für welche „Kredit" nur bei einem unbedingten Vertrauen in die Individualität des Entlehners besteht; der Realkredit scheint mir im Gegentheil zu einer großen Entwickelung bestimmt. Es liegt durchaus kein ernsthafter Gegensatz in den Strömungen, welche heute gleichzeitig vorkommen: hier gibt es nachhaltige Anstrengungen, um den Personalkredit zu fördern und ihn an die Stelle des Realkredits zu setzen; dort sinnreiche Kombinationen, um den Realkredit zu erleichtern und zu verbreiten. Die zwei Strebungen sind gleich vernünftig und gleich berechtigt; ihre Gebiete sind verschieden.

Man muß den Personalkredit in dem Sinne entwickeln, daß die Fähigkeit, der Fleiß, die Redlichkeit, die Bürgschaften welche der Mensch in sich trägt, Kreditobjekte werden; daß die sittliche Zahlungsfähigkeit in Betracht gezogen und geschätzt werde; daß, bis etwa auf den in der Natur der

Sache begründeten Unterschied — Sein wird immer sicherer bleiben als werden — die Arbeit von morgen, das kommende Kapital, eben so viel Kredit finde, als die gestrige Arbeit, das bereits existirende Kapital. So wird der Kredit gleichzeitig persönlich und unmateriell gemacht. Der Kredit wird persönlich, weil kein Pfand als Bürgschaft der Forderung verlangt wird; er wird unmateriell, weil der Leiher nicht den Reichthümern, aber den Fähigkeiten des Entlehners, dem Werth desselben und nicht seinem Vermögen vertraut. Was ist dem Zeitgeist angemessener? Den Kredit persönlich machen, heißt dieß nicht, ihn der so zahlreichen und theilnahmswürdigen Klasse zugänglich machen, welche, wie der Weise des Alterthums, ihr ganzes Vermögen mit sich trägt und keine außer-persönlichen Sicherheiten anzubieten hat? Den Kredit immaterialisiren, heißt dieß nicht die Fähigkeit, die Redlichkeit auf die Höhe der positiven Werthe erheben und in der materiellen Welt der Moral einen breiten Platz einräumen? Uebrigens verfuhr der Kredit so bei seinen Anfängen; der Person lieh man, und weil man glaubte, sie werde zahlen können und wollen.

Aber es springt in die Augen, daß der Kredit nicht persönlich und unmateriell werden kann, als indem er sich lokalisirt und spezialisirt. Um der Person zu leihen, muß man ihre Stellung kennen; um auf ihre unmateriellen Bürgschaften zu leihen, muß man, was noch schwieriger ist, ihren Werth kennen. Man gelangt dahin, indem man die Kundschaft sehr beschränkt; in Paris, in London gibt es zahlreiche Bankhäuser, welche je nur das von einem speziellen Zweig der Industrie oder des Handels herrührende Papier diskontiren; sie kennen zuletzt alle bezüglichen Wege und Stege. Auch gelangt man dazu, und zwar noch besser, durch die Vergesellschaftung und die Solidarität; ein Beweis dafür sind die Volksbanken, deren glückliche und fruchtbare „Ueberschwemmung" Deutschland seit zwölf Jahren erfährt,

die Kreditvereine, welche in Belgien gedeihen und zu dessen Wohlstand reichlich beitragen. In diesen Anstalten haben Diejenigen, welche gegenseitig Kredit verlangen und bewilligen, einander voraus gekannt und geschätzt; sie kennen und schätzen einander mit Genauigkeit; die Personalität und Unmaterialität des Kredits ist dann nicht schwer. Aber es ist nicht leicht, es ist fast unmöglich, unsere Geschäftsbewegung mit ihrem schleunigen Gang, mit ihrer Entschlossenheit, mit ihren großartigen Projekten in den engen Kreis einzuklemmen, auf welchen der persönliche und unmaterielle Kredit sich beschränken muß; sie bedarf neben oder über demselben, den möglichst unpersönlichen Kredit, der, wenn er das Geld aus den Händen des Peter in die des Johann überführt, letzterem keinen Paß, keine Personsbeschreibung abfordert; der an die Sachen sich hält und die Individuen übergeht. Es ist dieß auch das richtige Mittel, dem Kredit einen großartigen Umlauf zu verschaffen und das Gefährdungselement zu vermindern, welches, wie wir gesehen haben, in vielen Fällen so sehr zur Erhöhung des Geldzinses beiträgt. Dahin zielen die neuesten Anwendungen der Pfanddeckung, des seiner anti-wirthschaftlichen Verkümmerung im Leihause entledigten Pfandes. Was ist erforderlich, um diese Mißstände zu beseitigen? das gerade Gegentheil vom dem, was man im Pfandhaus sieht und was daselbst unvermeidlich ist. Vorzüglich muß die Pfanddeckung keine Ortsveränderung des Pfandes veranlassen oder wenigstens keine lästige Uebertragung; es darf der Ausleiher weder des Gebrauchs noch der freien Verfügung des zur Pfanddeckung gegebenen Gegenstandes beraubt werden; es darf der Preis des Darlehens nicht in schreiendster Weise vertheuert werden.

XVII.

Diese Bedingungen treffen im höchsten Grade beim Hypothekpfand zusammen. Da gibt es keine Ortsverände-

rung des Pfandes, da die Ortsveränderung — handelt es sich nicht um unbewegliches Eigenthum? — unmöglich ist. Der Belehnte verliert nicht die freie Verfügung über das Pfand; unter gewissen Bedingungen, welche nur betrügerische Unterschleife hindern wollen, bleibt er Herr, das Pfand durch Verkauf oder Schenkung zu veräußern: die auf dem Eigenthum haftenden Verpflichtungen gehen mit demselben auf den neuen Besitzer über. Noch mehr — und dieß ist die Hauptsache — die Benützung des unbeweglichen Gutes wird während der Verpfändung nicht im geringsten für den Belehnten vermindert; der Nutzgenuß bleibt ihm wie das Eigenthum. Noch besser, Dank der Unvergänglichkeit, welche zum Wesen des unbeweglichen Gutes gehört, kann der hiedurch sichergestellte Leiher sehr lange Zahlungsfristen bewilligen; andererseits kann der Belehnte hoffen, da er Inhaber und Bewirthschafter des Pfandes bleibt, aus dem Pfande selbst die Mittel zur allmählichen Tilgung der eingegangenen Verpflichtungen herauszuschlagen; daraus entstund die sinnreiche Kombination der auf Hypothekarschulden angewandten eigenthümlichen Tilgungsweise (Amortisirung). Sie fügt zu den schon erwähnten Vortheilen, welche das Darleihen auf unbewegliche Pfänder auszeichnen, die köstliche Leichtigkeit für den Schuldner, stückweise und fast unmerklich die Schuld abzutragen.

Dieß macht die große Ueberlegenheit des Bodenkredits über jedes andere Pfanddarleihen aus und erklärt die Gunst, mit welcher er überall aufgenommen wird. Man kennt ihn kaum seit gestern. Das begreift sich: die langsame, ferne Abzahlung erheischt, um annehmbar zu sein, eine klare, Sicherheit gewährende, feststehende Gesetzgebung; wer möchte auf zwanzig, dreißig Jahre und mehr in einer Gesellschaft leihen, wo das Dunkel des Gesetzes oder die Herrschaft der Willkühr jedes Jahre die Bedingungen und den Werth des Vertrages ändern können? Andererseits könnte ein Privat-

darleiher, selbst unter dem klarsten und sichersten Gesetzsystem, sich nur schwer die Wiederherstellung des Kapitals durch schwache Tilgungsraten gefallen lassen: die Anlagen ohne Kapitalzurückzahlung, wenn der Privatmann darauf eingehet, geschehen gewöhnlich auf kürzere Zeit und zu stärkeren Jahresrenten (Tontinen, Leibrenten). Der Bodenkredit, wie er heut zu Tag geübt wird, ist also nur möglich unter der Herrschaft einer vollkommenen Gesetzgebung und mit dem System der Vergesellschaftung der Kapitalien. Aber wo diese Prämissen existiren, bietet der Bodenkredit den betheiligten Parteien alle Vortheile, ohne einen der Nachtheile des Pfandkredits: damit ist gesagt, daß er eine der glücklichsten Anwendungen des Realkredits darstellt.

Oder wäre es ein Gebrechen, zu real, zu ungefährdet zu sein? Man versuchte es, dem Bodenkredit die Eigenschaft einer Kreditoperation aus dem Grunde zu bestreiten, daß das Pfand äußerst solid und an Werth fast immer über dem Betrag des Darlehens ist. „Das Hypothekardarleihen, sagt man, ist in Wirklichkeit ein baarer Austausch von Kapitalien; man gibt von Hand zu Hand; der Eine gibt das Geld, der Andere überträgt das Grundstück (Cernuschi)". Dabei vergißt man, daß die Auspfändung und Besitzergreifung im Grunde langsamer, verklausulirter, kostspieliger ist bei einem unbeweglichen Pfand als bei einem beweglichen; man vergißt, daß sie ein Nothbehelf und vom Darleiher, mit seltenen Ausnahmen, gar nicht gewünscht ist. Wahr ist es, daß man leichter und billiger leiht, wenn eine gute Gesetzgebung das gerichtliche Verfahren gegen den zahlungsunfähigen oder unredlichen Schuldner erleichtert: aber nicht, weil die Besitzergreifung dadurch leichter, schneller wird, sondern weil die Androhung der Auspfändung dann wirksamer, einschüchternder wird. Der Darleiher rechnet nicht mit Unrecht: je leichter er die Besitzentsetzung erwirken kann, desto weniger wird er sich dem ausgesetzt sehen, sie er-

wirken zu müssen; der Schuldner wird Interessen und Kapital desto pünktlicher bezahlen, je leichter es von Gesetzeswegen sein wird, gegen seine Unpünktlichkeit einzuschreiten. Es besteht also weder im Sinn der vertragschließenden Parteien, noch in der Wirklichkeit eine wechselseitige Uebertragung oder ein Austausch von Kapitalien; es liegt ein Vorschuß vor; es liegen Kapitalien vor, welche zeitweilig zur Verfügung eines fremden Nichtbesitzers gestellt werden. Das ist ein förmliches Kreditgeschäft; ob es durch Pfand oder ohne Pfand, mehr oder weniger durch ein Pfand sichergestellt wird, dieß ändert nichts an der Wesenheit des Geschäfts.

Wir gehen noch weiter; wir wollen zugeben, daß das Darleihen nicht dem Individuum gemacht wird, welches zu entlehnen scheint. Diese Auffassung läßt sich verfechten. Ein Grundbesitzer kommt zur Bodenkreditanstalt, um ihr eine Summe von fünfhunderttausend Francs zu entlehnen, welche in vierzig Jahresrenten zurückzuzahlen sein wird; er flößt alles Vertrauen ein und verdient es vollkommen. Wird er es immer verdienen? Und wenn er's bis ans Ende seiner Tage verdiente, wird sein Leben nicht vor der vollständigen Schuldtilgung ablaufen? Man leiht nichtsdestoweniger; aber wem? Dem Boden, der bleibt und nicht dem vergänglichen Grundbesitzer. Der gegenwärtige Eigenthümer, welcher den Vertrag eingeht und unterzeichnet, handelt gleichsam als Verwalter: er verpflichtet sich und bleibt damit belastet, von den Einkünften des entlehnenden Grundes die Jahresrenten zu bezahlen, mittelst welcher die Schuld sich tilgen soll; der Verwalter, der Mandatar kann aber morgen durch Veräußerung, in Folge Ablebens ein anderer sein; der eigentliche Schuldner bleibt: das Grundstück. Wir geben dieß Alles zu, ohne allzugenau zu prüfen, ob die Behauptung in allen Punkten wahr ist. Wird aber selbst aus diesen Vordersätzen folgen, daß die Individualität des Entlehners, die Umstände unter

welchen er entlehnt, ohne Tragweite und Einfluß sind? Es zu behaupten, hieße die Evidenz leugnen. So wie der Bankier mit der zahlungsfähigsten Fabrik, wenn sie unter der Leitung eines Spitzbuben steht, Nichts zu thun haben möchte, so muß man auch bei Darleihen auf Grund und Boden, trotz ihrer innern Zahlungsfähigkeit, Vertrauen in die freiwillige oder gezwungene Redlichkeit des Mandatars haben können, welcher den bedungenen Theil der jährlichen Einkünfte auf die Zurückzahlung zu verwenden hat. Auch werden die Darleihen desto williger und leichter sein, je mehr, sei es wegen der Redlichkeit der Entlehner oder wegen der Wachsamkeit des Gesetzes, die Verwalter, d. h. Grundbesitzer durchschnittlich in jener Beziehung Vertrauen verdienen. Noch kürzlich in Polen, in Ungarn konnte ein sehr reicher Grundadel, dessen Mitglieder einzeln genommen Ehrenmänner sein mögen, Hypothekardarlehen nur zu den drückendsten Bedingungen erlangen. Warum? Weil man wußte, daß jene Herren nicht sehr gewissenhaft, daß sie geneigt sind, ihre Schulden abzuleugnen, die Rückzahlung zu verzögern; der Boden war zahlungsfähig, aber der Verwalter „veruntreute". Heute leiht man dem ungarischen und polnischen Adel leichter. Warum? Nicht nur, weil die Gesetzgebung bessere Bürgschaften gegen die säumigen oder übelwilligen Schuldner gewährt, sondern auch und vorzüglich, weil, Dank den in den Anschauungen und Gewohnheiten der entlehnenden Klasse vollzogenen Fortschritten, der Darleiher hoffen kann, daß ihm die Zuflucht zu jener Extremität in den meisten Fällen erspart werden wird. Also, ungeachtet des Pfandes und trotz aller „Realität" des Bodendarleihens, besteht das Vertrauenselement, selbst im sittlichen Sinne des Wortes, fort: es beeinflußt den Preis und die anderen Bedingungen des Darleihens. Nur ist das Vertrauen hier Nebensache und nicht Hauptsache; wir haben aber hinreichend dargethan, daß hierin durchaus keine Verneinung des Kredits liegt.

XVIII.

Es fällt in die Augen, daß zwei andere, ganz moderne Anwendungen des Realkredits: das Darlehen auf hinterlegte Waaren und der Vorschuß auf Werthpapiere, nicht im selben Grade als der Bodenkredit den Bedingungen entsprechen, welche wir für das vervollkommnete Pfanddarleihen angegeben. Beim Darleihen auf eingelagerte Waaren verliert der Schuldner theilweise die Verfügung über sein Gut. Ein Spinner hat auf seine Baumwolle, die er gekauft, eingeführt und in Havre eingelagert hatte, entlehnt; er muß, wenn er die Baumwolle herausnehmen will, um sie zu verspinnen, vorher die Gläubiger bezahlen, während vielleicht die Mittel hiezu erst durch die Verspinnung der verpfändeten Baumwolle gewonnen werden können: da haben wir wieder den fehlerhaften Zirkel, wo uns das Pfandhaus einschließt, wenn es als Pfand die Werkzeuge nimmt, die allein uns gestatten würden, das zur Auslösung erforderliche Geld zu verdienen! Dieser Uebelstand besteht nicht beim Vorschuß auf Werthpapiere: diese Papiere, welche Interessen, Dividenden tragen, „arbeiten" sozusagen allein und immer, in welchen Händen sie sich befinden mögen. Hingegen gibt es hier materielle Entäußerung, Ortsveränderung des Pfandes; die Ortsveränderung ist, vom Gesichtspunkt der Mühe und Kosten, nicht sehr lästig; sie schwächt jedoch bis zu einem gewissen Grad die freie Verfügung des Eigenthümers. Jedenfalls ist der Grundsatz der materiellen Nichtentäußerung, welcher eines der Unterscheidungsmerkmale der modernen Pfandnahme ist, dabei nicht gewahrt.

Die allgemeinen Lager (Docks) sind eine vortreffliche Einrichtung. Sie enthebt den Einführer der Kosten, Verlegenheiten, Sorgen, welche ihm eine private Einlagerung seiner Waare verursachen würde; derselben Kosten, Verlegenheiten, Sorgen enthebt sie eine ganze Reihe aufeinanderfol-

gender Käufer vielleicht bis zur Operation hinab, welche die Waare an den letzten Käufer (Baumwollspinner) oder an den vorletzten Käufer (Gewürzhändler, der den Zucker im Kleinen verschleißen wird) bringt: diese Enthebungen bilden selbstverständlich ebensoviele unmittelbare Gewinnste oder Verlustersparnisse für die wirthschaftliche Gemeinde. Noch mehr, der Warrant welchen die Docks ausfolgen, erfüllt bezüglich der Spezialwaare, deren Lagerschein er ist, dieselbe Aufgabe als die Banknote, theilweise der Handelswechsel, bezüglich der allgemeinen Waare (Geld), welche sie darstellen. Letztere kann hundertmal den Eigenthümer wechseln, ohne materiell den Inhaber zu wechseln, ohne ein einziges Mal von der Stelle zu rücken; vielleicht wird erst der hundertste Empfänger der Note bei der Bank die Metallzahlung fordern. Ebenso, Dank dem Warrant, kann die in den Docks hinterlegte Waare ohne Ortsveränderung zehnmal den Eigenthümer wechseln; vielleicht wird sich erst der letzte und definitive Ersteher die Waare liefern lassen, welche der Warrant beurkundet und beweglich macht. Dieß ist die Rolle, welche Docks und Warrant zu erfüllen haben; sie ist schön und groß, aber sie ist ausschließlich kommerzieller Natur, wobei der Kredit in keiner Weise erscheint. Er tritt erst dann ein, wenn man auf die Leichtigkeit des Warrant als Uebertrager die Leichtigkeit pfropft, mittelst des Warrant die hinterlegte Waare zu belehnen. Letzteres ist ein untergeordnetes Attribut, das nicht zur Wesenheit der Einrichtung selbst gehört: die Docks, als gemeinschaftliche Magazine und öffentliche Zwischenlager, die Warrants, als äußerst bequeme Werkzeuge der Uebertragung, einer sozusagen unmateriellen Uebertragung, bestunden und wirkten vollkommen, bevor man das Darleihen auf Warrants kannte; sie können alle Dienste, welche der unmittelbare Zweck ihrer Einrichtung sind, leisten — und diese Dienste sind höchst schätzbar — ohne einer besondern Art von Kreditoperation als Grundlage zu dienen.

Es frägt sich also darum, ob diese Art von Kredit an sich selbst nützlich, empfehlenswerth ist; ob die Kombination des Darleihens auf Warrants vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus für nützlich gelten kann? Ein Einfuhrhändler kann, ungeachtet eines dringenden Geldbedürfnisses, die hinterlegte Waare nicht verkaufen, oder wünscht einen Augenblick der Panik, der Krise und mithin der Entwerthung, vorübergehen zu lassen, um die Rückkehr des normalen, natürlichen Preises abzuwarten; es ist ein wahres Glück für ihn, auf seine hinterlegte Waare ausleihen zu können. Zugestanden. Aber ebenso oft entlehnt er, weil er nicht verkaufen *will*, weil er hofft, mittelst einer gewissen Kombination später zu mehr als lohnenden Preisen realisiren zu können. Diese Geschäfte zu begünstigen — wenn sie mißlingen, hat man dem Unternehmer selbst einen schlechten Dienst erwiesen — ist nicht im Interesse der Gemeinschaft und keineswegs die Aufgabe des Kredits; der Kredit ist berufen, die Erzeugung und den Verbrauch zu fördern, zu erleichtern, zu beschleunigen, aber nicht sie zu behindern, ihren natürlichen Verlauf zu verlangsamen. Diese Unzukömmlichkeit ist freilich weniger zu besorgen, wenn der Entlehner zugleich Ersteher und Verbraucher ist; der Fabrikant, welcher um eine gute Gelegenheit zu benützen, um sich im günstigsten Augenblick Vorräthe anzuschaffen, über sein verfügbaren Mittel eingekauft hat, wird einer großen Verlegenheit enthoben, wenn er einen Vorschuß auf seine Einkäufe erlangen kann, bis er seine Fabrikerzeugnisse abgesetzt hat und neuerdings Rohstoffe braucht. Aber dieser Fall kömmt seltener vor; im Allgemeinen sind es der einführende Wiederverkäufer oder der Zwischenkäufer, welche vom Warrantdarleihen Gebrauch machen. Dazu kömmt, daß wenns der verbrauchende Ersteher ist, das Pfanddarleihen, wie wir schon gesagt haben, die Unzukömmlichkeit hat, die freie Verfügung über das verpfändete Gut zu vermindern, ein Arbeitswerk-

zeug festzuhalten, dessen man gerade bedarf, um die Zurückzahlung leisten zu können.

Auch darauf muß man Rücksicht nehmen: ziemlich allgemein ist die hinterlegte Waare schon Gegenstand eines Kredits und dessen Bedeckung, bald weil der Einführer sie am Erzeugungsorte nicht baar bezahlte, bald weil das in den Kolonien dafür zu bezahlende Geld im Mutterland entlehnt wurde. Nun, auch in Kreditsachen hat die Uebereinanderhäufung ihre Unzukömmlichkeiten; es ist nicht immer nützlich, daß mehrere Kreditgeschäfte sich um dasselbe Gut drehen. Man läuft Gefahr auf Wolken einherzuschreiten, was eben nicht sehr sicher ist; oder Nebel zu kauen, was wenig nahrhaft ist.

XIX.

Dasselbe gilt von den Vorschüssen auf Werthpapiere. Diese Kombination führt Geschäfte herbei, welche dem Anschein nach für den Entlehner sehr fruchtbringend und sehr geeignet sind, das Baargeschäft in Werthpapieren zu beleben. Der Spekulant z. B., welcher eine Million Francs besitzt, kauft fünfundvierzigtausend Francs dreiprozentige französische Rente (zu 66 Fr. die 3 Fr. Rente): er trägt die Rentenscheine als Deckung zur Bank und erhält ein Darleihen von achthunderttausend Francs: er verwendet sie zum Ankauf anderer Rentenscheine, gegen deren Hinterlegung man ihm wieder sechshunderttausend Francs leihen wird; auf die mit diesem Gelde gekauften Papiere entlehnt er neuerdings fünfhundertzwanzigtausend Francs (wir berechnen immer den Darlehensbetrag auf achtzig Prozent des Kurses am Verpfändungstage), welche denselben Weg nehmen und das Pfand für ein neues Anleihen von vierhunderttausend Francs liefern. Das kann noch weiter und weiter fortgehen und ist verführerisch. Die Operation ist aber nicht ohne Gefahr. Setzen wir ein etwas starkes Fallen des Kurses und der

wirkliche Besitzer von Einer Million Francs in jenen Werthpapieren, nomineller Besitzer von vier Millionen, wird auf letzterer Summe die Werthverminderung zu ertragen haben: der Verlust, mit den Interessen der erliehenen drei Millionen, kann leicht die einzige wirkliche Million vollständig verschlingen. Das geht den Spieler an, nicht uns; halten wir uns an die allgemeine Seite der Frage, welche allein uns interessiren kann. Gewiß wird der Kapitalist sehr froh sein, in einer augenblicklichen Verlegenheit auf seine Werthpapiere entlehnen zu können; der Kaufmann, der Fabrikant, welche ihr Reservekapital in Werthpapiren angelegt haben, werden sich glücklich schätzen, es im Nothfall zeitweilig verpfänden zu können; die Kreditanstalten werden sich nützlich erweisen, indem sie solchen Bedürfnissen zu Hülfe kommen. Aber Anderes ist eine gelegentliche Aushülfe und Anderes ist die Systematisirung des Vorschusses auf Werthpapiere. Man kann mit Recht fragen: welcher Vortheil erwächst der wirthschaftlichen Gemeinde daraus, daß das in Aktien angelegte Kapital ein zweites Mal in Obligationen derselben Unternehmung angelegt werden könne; daß der Kapitalist fort und fort den Unterschied zwischen dem Interesse, das er zahlen wird und dem Interesse, welches die mittelst des entlehnten Geldes angekauften Papiere ihm tragen werden, gewinnen könne? Es wird hiedurch weder die Masse der im Umlauf befindlichen Kapitalien vermehrt, noch deren Schwingung beschleunigt; das besagt hinlänglich, daß weder die Erzeugung noch der Verbrauch davon eine befruchtende Anregung erhalten, was doch die Wirkung aller gesunden Kreditoperationen sein muß.

Den Einwurf kennen wir. „Die Aussicht, mit Leichtigkeit auf Werthpapiere entlehnen zu können, ermuntert zum Kaufen; Werthpapiere kaufen, heißt die Gründung und den Fortgang der durch jene Papiere dargestellten Unternehmungen erleichtern, fördern". Wäre das Argument begründet,

so würde es — was sicher nicht in der Absicht Derer liegt, welche sich desselben bedienen — die Vorschüsse auf Anlehensscheine beseitigen, um nur die Vorschüsse auf industrielle Industriepapiere bestehen zu lassen. Aber das ist Nebensache. Nehmen wir an, das Argument lasse sich mit einer leichten Abänderung auf die ersteren erstrecken. Wird es deßhalb besser sein? Es ist dasselbe Argument, welches man in allgemeiner Weise gebraucht, um dem Börsenspiel eine Art von Berechtigung zu geben: „die Zeitgeschäfte, auch Differenzenspiel genannt, spornen und befördern die Baargeschäfte, den ernsthaften Verkehr in Werthpapieren; dieser Verkehr allein kann den großen Unternehmungen, dem Staatskredit, Bestand und Gedeihen verschaffen". Man müßte, um diese Sophismen gründlich zu würdigen, das ganze, schwere Problem der Börsenspiele untersuchen; dazu ist hier nicht der Ort. Erinnern wir nur, daß man nicht bloß eine einzige Seite der Frage prüfen darf. Die berührten Darleihens-Geschäfte könnten nützlich oder wenigstens unschädlich sein, wenn es erwiesen wäre, daß Kredit für jede Nachfrage vorhanden: dann würde man vielleicht sagen: je mehr Kreditoperationen, desto besser. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Man hat es schon gesehen: das Angebot in Kreditsachen steht tief unter der Nachfrage; nicht Jeder erhält Kredit, der den Willen und die Berechtigung dazu hat.

XX.

Bedeutenden Umfang und ernstliche Wichtigkeit nimmt seit Kurzem der sogenannte Obligationenkredit. Die Obligation ist der von Kapitalgenossenschaften ausgestellte Schuldschein; sie unterscheidet sich scharf von der Aktie und vom Rentenschein. Die Aktie ist eine Eigenthumsurkunde; sie bekundet den vom Inhaber zum Gesellschaftskapital beigesteuerten Betrag, sein Anrecht auf einen entsprechenden Antheil an den Gewinnsten der Unternehmung und am Gesell-

schaftsvermögen selbst im Falle der Auflösung; die Obligation beurkundet das dem Gesellschaftsunternehmen gemachte Darleihen, das Anrecht auf Zurückbezahlung, auf das Interesse während der Dauer des Darleihens und auf die zu Gunsten des Darleihers bedungenen Nebenvortheile (Prämien, Treffer). Andererseits unterscheidet sich die Obligation vom Rentenschein dadurch, daß das geliehene Kapital in mehr oder minder genau bestimmten Terminen (Ziehungen) zurückzahlbar ist, während der Rentenschein gemeiniglich nur nach dem Willen des Schuldners zurückzahlbar und mithin das Kapital der Schuld nicht kündbar ist. Aus diesem Grunde gebraucht man seit einigen Jahren das Wort Obligation selbst für die Scheine öffentlicher Anleihen, wenn, wie bei den Anleihen von Aktiengesellschaften, obligate und voraus bedungene Rückzahlung des Kapitals besteht; in diesem Sinne spricht man von den Obligationen der Stadt Paris, von mexikanischen, türkischen, egyptischen Anleihe-, von italienischen Domänial-Obligationen. Wir haben bei denselben nicht zu verweilen, da der Staatskredit außerhalb dieser Studien bleiben soll; der vorliegende Band ist dem wirthschaftlichen Kredit allein gewidmet.

Die Gesellschaft, welche Obligationen ausgibt, kann für ihre eigenen Bedürfnisse entlehnen oder zum Weiterverleihen, und nur der Vermittler zwischen dem Angebot und der Nachfrage von Kapitalien sein. Letzteres ist der Fall bei der Bodenkreditanstalt: wir haben davon schon gesprochen. Besehen wir uns den andern Fall, wo die Gesellschaft, welche Obligationen ausgibt, für ihre eigenen Bedürfnisse entlehnt.

Der Obligationenkredit wird allgemein für Realkredit gehalten; im Grunde ist er persönlicher Kredit. Er scheint Realkredit und wird oft dem Hypothekarkredit verglichen, weil das Vermögen der Gesellschaft für die Rückzahlung des Kapitals und für die Interessenzahlung bürgt; das ist, im Vorbeigehen bemerkt, einer der Gründe, weßhalb viele Per-

darleiher, selbst unter dem klarsten und sichersten Gesetzsystem, sich nur schwer die Wiederherstellung des Kapitals durch schwache Tilgungsraten gefallen lassen: die Anlagen ohne Kapitalzurückzahlung, wenn der Privatmann darauf eingehet, geschehen gewöhnlich auf kürzere Zeit und zu stärkeren Jahresrenten (Tontinen, Leibrenten). Der Bodenkredit, wie er heut zu Tag geübt wird, ist also nur möglich unter der Herrschaft einer vollkommenen Gesetzgebung und mit dem System der Vergesellschaftung der Kapitalien. Aber wo diese Prämissen existiren, bietet der Bodenkredit den betheiligten Parteien alle Vortheile, ohne einen der Nachtheile des Pfandkredits: damit ist gesagt, daß er eine der glücklichsten Anwendungen des Realkredits darstellt.

Oder wäre es ein Gebrechen, zu real, zu ungefährdet zu sein? Man versuchte es, dem Bodenkredit die Eigenschaft einer Kreditoperation aus dem Grunde zu bestreiten, daß das Pfand äußerst solid und an Werth fast immer über dem Betrag des Darlehens ist. „Das Hypothekardarleihen, sagt man, ist in Wirklichkeit ein baarer Austausch von Kapitalien; man gibt von Hand zu Hand; der Eine gibt das Geld, der Andere überträgt das Grundstück (Cernuschi)". Dabei vergißt man, daß die Auspfändung und Besitzergreifung im Grunde langsamer, verklausulirter, kostspieliger ist bei einem unbeweglichen Pfand als bei einem beweglichen; man vergißt, daß sie ein Nothbehelf und vom Darleiher, mit seltenen Ausnahmen, gar nicht gewünscht ist. Wahr ist es, daß man leichter und billiger leiht, wenn eine gute Gesetzgebung das gerichtliche Verfahren gegen den zahlungsunfähigen oder unredlichen Schuldner erleichtert: aber nicht, weil die Besitzergreifung dadurch leichter, schneller wird, sondern weil die Androhung der Auspfändung dann wirksamer, einschüchternder wird. Der Darleiher rechnet nicht mit Unrecht: je leichter er die Besitzentsetzung erwirken kann, desto weniger wird er sich dem ausgesetzt sehen, sie er-

wirken zu müssen; der Schuldner wird Interessen und Kapital desto pünktlicher bezahlen, je leichter es von Gesetzeswegen sein wird, gegen seine Unpünktlichkeit einzuschreiten. Es besteht also weder im Sinn der vertragschließenden Parteien, noch in der Wirklichkeit eine wechselseitige Uebertragung oder ein Austausch von Kapitalien; es liegt ein Vorschuß vor; es liegen Kapitalien vor, welche zeitweilig zur Verfügung eines fremden Nichtbesitzers gestellt werden. Das ist ein förmliches Kreditgeschäft; ob es durch Pfand oder ohne Pfand, mehr oder weniger durch ein Pfand sichergestellt wird, dieß ändert nichts an der Wesenheit des Geschäfts.

Wir gehen noch weiter; wir wollen zugeben, daß das Darleihen nicht dem Individuum gemacht wird, welches zu entlehnen scheint. Diese Auffassung läßt sich verfechten. Ein Grundbesitzer kommt zur Bodenkreditanstalt, um ihr eine Summe von fünfhunderttausend Francs zu entlehnen, welche in vierzig Jahresrenten zurückzuzahlen sein wird; er flößt alles Vertrauen ein und verdient es vollkommen. Wird er es immer verdienen? Und wenn er's bis ans Ende seiner Tage verdiente, wird sein Leben nicht vor der vollständigen Schuldtilgung ablaufen? Man leiht nichtsdestoweniger; aber wem? Dem Boden, der bleibt und nicht dem vergänglichen Grundbesitzer. Der gegenwärtige Eigenthümer, welcher den Vertrag eingeht und unterzeichnet, handelt gleichsam als Verwalter: er verpflichtet sich und bleibt damit belastet, von den Einkünften des entlehnenden Grundes die Jahresrenten zu bezahlen, mittelst welcher die Schuld sich tilgen soll; der Verwalter, der Mandatar kann aber morgen durch Veräußerung, in Folge Ablebens ein anderer sein; der eigentliche Schuldner bleibt: das Grundstück. Wir geben dieß Alles zu, ohne allzugenau zu prüfen, ob die Behauptung in allen Punkten wahr ist. Wird aber selbst aus diesen Vordersätzen folgen, daß die Individualität des Entlehners, die Umstände unter

welchen er entlehnt, ohne Tragweite und Einfluß sind? Es zu behaupten, hieße die Evidenz leugnen. So wie der Bankier mit der zahlungsfähigsten Fabrik, wenn sie unter der Leitung eines Spitzbuben steht, Nichts zu thun haben möchte, so muß man auch bei Darleihen auf Grund und Boden, trotz ihrer innern Zahlungsfähigkeit, Vertrauen in die freiwillige oder gezwungene Redlichkeit des Mandatars haben können, welcher den bedungenen Theil der jährlichen Einkünfte auf die Zurückzahlung zu verwenden hat. Auch werden die Darleihen desto williger und leichter sein, je mehr, sei es wegen der Redlichkeit der Entlehner oder wegen der Wachsamkeit des Gesetzes, die Verwalter, d. h. Grundbesitzer durchschnittlich in jener Beziehung Vertrauen verdienen. Noch kürzlich in Polen, in Ungarn konnte ein sehr reicher Grundadel, dessen Mitglieder einzeln genommen Ehrenmänner sein mögen, Hypothekardarlehen nur zu den drückendsten Bedingungen erlangen. Warum? Weil man wußte, daß jene Herren nicht sehr gewissenhaft, daß sie geneigt sind, ihre Schulden abzuleugnen, die Rückzahlung zu verzögern; der Boden war zahlungsfähig, aber der Verwalter „veruntreute". Heute leiht man dem ungarischen und polnischen Adel leichter. Warum? Nicht nur, weil die Gesetzgebung bessere Bürgschaften gegen die säumigen oder übelwilligen Schuldner gewährt, sondern auch und vorzüglich, weil, Dank den in den Anschauungen und Gewohnheiten der entlehnenden Klasse vollzogenen Fortschritten, der Darleiher hoffen kann, daß ihm die Zuflucht zu jener Extremität in den meisten Fällen erspart werden wird. Also, ungeachtet des Pfandes und trotz aller „Realität" des Bodendarleihens, besteht das Vertrauenselement, selbst im sittlichen Sinne des Wortes, fort: es beeinflußt den Preis und die anderen Bedingungen des Darleihens. Nur ist das Vertrauen hier Nebensache und nicht Hauptsache; wir haben aber hinreichend dargethan, daß hierin durchaus keine Verneinung des Kredits liegt.

XVIII.

Es fällt in die Augen, daß zwei andere, ganz moderne Anwendungen des Realkredits: das Darlehen auf hinterlegte Waaren und der Vorschuß auf Werthpapiere, nicht im selben Grade als der Bodenkredit den Bedingungen entsprechen, welche wir für das vervollkommnete Pfanddarleihen angegeben. Beim Darleihen auf eingelagerte Waaren verliert der Schuldner theilweise die Verfügung über sein Gut. Ein Spinner hat auf seine Baumwolle, die er gekauft, eingeführt und in Havre eingelagert hatte, entlehnt; er muß, wenn er die Baumwolle herausnehmen will, um sie zu verspinnen, vorher die Gläubiger bezahlen, während vielleicht die Mittel hiezu erst durch die Verspinnung der verpfändeten Baumwolle gewonnen werden können: da haben wir wieder den fehlerhaften Zirkel, wo uns das Pfandhaus einschließt, wenn es als Pfand die Werkzeuge nimmt, die allein uns gestatten würden, das zur Auslösung erforderliche Geld zu verdienen! Dieser Uebelstand besteht nicht beim Vorschuß auf Werthpapiere: diese Papiere, welche Interessen, Dividenden tragen, „arbeiten" sozusagen allein und immer, in welchen Händen sie sich befinden mögen. Hingegen gibt es hier materielle Entäußerung, Ortsveränderung des Pfandes; die Ortsveränderung ist, vom Gesichtspunkt der Mühe und Kosten, nicht sehr lästig; sie schwächt jedoch bis zu einem gewissen Grad die freie Verfügung des Eigenthümers. Jedenfalls ist der Grundsatz der materiellen Nichtentäußerung, welcher eines der Unterscheidungsmerkmale der modernen Pfandnahme ist, dabei nicht gewahrt.

Die allgemeinen Lager (Docks) sind eine vortreffliche Einrichtung. Sie enthebt den Einführer der Kosten, Verlegenheiten, Sorgen, welche ihm eine private Einlagerung seiner Waare verursachen würde; derselben Kosten, Verlegenheiten, Sorgen enthebt sie eine ganze Reihe aufeinanderfol-

gender Käufer vielleicht bis zur Operation hinab, welche die Waare an den letzten Käufer (Baumwollspinner) oder an den vorletzten Käufer (Gewürzhändler, der den Zucker im Kleinen verschleißen wird) bringt: diese Enthebungen bilden selbstverständlich ebensoviele unmittelbare Gewinnste oder Verlustersparnisse für die wirthschaftliche Gemeinde. Noch mehr, der Warrant welchen die Docks ausfolgen, erfüllt bezüglich der Spezialwaare, deren Lagerschein er ist, dieselbe Aufgabe als die Banknote, theilweise der Handelswechsel, bezüglich der allgemeinen Waare (Geld), welche sie darstellen. Letztere kann hundertmal den Eigenthümer wechseln, ohne materiell den Inhaber zu wechseln, ohne ein einziges Mal von der Stelle zu rücken; vielleicht wird erst der hundertste Empfänger der Note bei der Bank die Metallzahlung fordern. Ebenso, Dank dem Warrant, kann die in den Docks hinterlegte Waare ohne Ortsveränderung zehnmal den Eigenthümer wechseln; vielleicht wird sich erst der letzte und definitive Ersteher die Waare liefern lassen, welche der Warrant beurkundet und beweglich macht. Dieß ist die Rolle, welche Docks und Warrant zu erfüllen haben; sie ist schön und groß, aber sie ist ausschließlich kommerzieller Natur, wobei der Kredit in keiner Weise erscheint. Er tritt erst dann ein, wenn man auf die Leichtigkeit des Warrant als Uebertrager die Leichtigkeit pfropft, mittelst des Warrant die hinterlegte Waare zu belehnen. Letzteres ist ein untergeordnetes Attribut, das nicht zur Wesenheit der Einrichtung selbst gehört: die Docks, als gemeinschaftliche Magazine und öffentliche Zwischenlager, die Warrants, als äußerst bequeme Werkzeuge der Uebertragung, einer sozusagen unmateriellen Uebertragung, bestunden und wirkten vollkommen, bevor man das Darleihen auf Warrants kannte; sie können alle Dienste, welche der unmittelbare Zweck ihrer Einrichtung sind, leisten — und diese Dienste sind höchst schätzbar — ohne einer besondern Art von Kreditoperation als Grundlage zu dienen.

Es frägt sich also darum, ob diese Art von Kredit an sich selbst nützlich, empfehlenswerth ist; ob die Kombination des Darleihens auf Warrants vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus für nützlich gelten kann? Ein Einfuhrhändler kann, ungeachtet eines dringenden Geldbedürfnisses, die hinterlegte Waare nicht verkaufen, oder wünscht einen Augenblick der Panik, der Krise und mithin der Entwerthung, vorübergehen zu lassen, um die Rückkehr des normalen, natürlichen Preises abzuwarten; es ist ein wahres Glück für ihn, auf seine hinterlegte Waare ausleihen zu können. Zugestanden. Aber ebenso oft entlehnt er, weil er nicht verkaufen *will*, weil er hofft, mittelst einer gewissen Kombination später zu mehr als lohnenden Preisen realisiren zu können. Diese Geschäfte zu begünstigen — wenn sie mißlingen, hat man dem Unternehmer selbst einen schlechten Dienst erwiesen — ist nicht im Interesse der Gemeinschaft und keineswegs die Aufgabe des Kredits; der Kredit ist berufen, die Erzeugung und den Verbrauch zu fördern, zu erleichtern, zu beschleunigen, aber nicht sie zu behindern, ihren natürlichen Verlauf zu verlangsamen. Diese Unzukömmlichkeit ist freilich weniger zu besorgen, wenn der Entlehner zugleich Ersteher und Verbraucher ist; der Fabrikant, welcher um eine gute Gelegenheit zu benützen, um sich im günstigsten Augenblick Vorräthe anzuschaffen, über sein verfügbaren Mittel eingekauft hat, wird einer großen Verlegenheit enthoben, wenn er einen Vorschuß auf seine Einkäufe erlangen kann, bis er seine Fabrikerzeugnisse abgesetzt hat und neuerdings Rohstoffe braucht. Aber dieser Fall kömmt seltener vor; im Allgemeinen sind es der einführende Wiederverkäufer oder der Zwischenkäufer, welche vom Warrantdarleihen Gebrauch machen. Dazu kömmt, daß wenns der verbrauchende Ersteher ist, das Pfanddarleihen, wie wir schon gesagt haben, die Unzukömmlichkeit hat, die freie Verfügung über das verpfändete Gut zu vermindern, ein Arbeitswerk-

zeug festzuhalten, dessen man gerade bedarf, um die Zurückzahlung leisten zu können.

Auch darauf muß man Rücksicht nehmen: ziemlich allgemein ist die hinterlegte Waare schon Gegenstand eines Kredits und dessen Bedeckung, bald weil der Einführer sie am Erzeugungsorte nicht baar bezahlte, bald weil das in den Kolonien dafür zu bezahlende Geld im Mutterland entlehnt wurde. Nun, auch in Kreditsachen hat die Uebereinanderhäufung ihre Unzukömmlichkeiten; es ist nicht immer nützlich, daß mehrere Kreditgeschäfte sich um dasselbe Gut drehen. Man läuft Gefahr auf Wolken einherzuschreiten, was eben nicht sehr sicher ist; oder Nebel zu kauen, was wenig nahrhaft ist.

XIX.

Dasselbe gilt von den Vorschüssen auf Werthpapiere. Diese Kombination führt Geschäfte herbei, welche dem Anschein nach für den Entlehner sehr fruchtbringend und sehr geeignet sind, das Baargeschäft in Werthpapieren zu beleben. Der Spekulant z. B., welcher eine Million Francs besitzt, kauft fünfundvierzigtausend Francs dreiprozentige französische Rente (zu 66 Fr. die 3 Fr. Rente): er trägt die Rentenscheine als Deckung zur Bank und erhält ein Darleihen von achthunderttausend Francs: er verwendet sie zum Ankauf anderer Rentenscheine, gegen deren Hinterlegung man ihm wieder sechshunderttausend Francs leihen wird; auf die mit diesem Gelde gekauften Papiere entlehnt er neuerdings fünfhundertzwanzigtausend Francs (wir berechnen immer den Darlehensbetrag auf achtzig Prozent des Kurses am Verpfändungstage), welche denselben Weg nehmen und das Pfand für ein neues Anleihen von vierhunderttausend Francs liefern. Das kann noch weiter und weiter fortgehen und ist verführerisch. Die Operation ist aber nicht ohne Gefahr. Setzen wir ein etwas starkes Fallen des Kurses und der

wirkliche Besitzer von Einer Million Francs in jenen Werthpapieren, nomineller Besitzer von vier Millionen, wird auf letzterer Summe die Werthverminderung zu ertragen haben: der Verlust, mit den Interessen der erliehenen drei Millionen, kann leicht die einzige wirkliche Million vollständig verschlingen. Das geht den Spieler an, nicht uns; halten wir uns an die allgemeine Seite der Frage, welche allein uns interessiren kann. Gewiß wird der Kapitalist sehr froh sein, in einer augenblicklichen Verlegenheit auf seine Werthpapiere entlehnen zu können; der Kaufmann, der Fabrikant, welche ihr Reservekapital in Werthpapiren angelegt haben, werden sich glücklich schätzen, es im Nothfall zeitweilig verpfänden zu können; die Kreditanstalten werden sich nützlich erweisen, indem sie solchen Bedürfnissen zu Hülfe kommen. Aber Anderes ist eine gelegentliche Aushülfe und Anderes ist die Systematisirung des Vorschusses auf Werthpapiere. Man kann mit Recht fragen: welcher Vortheil erwächst der wirthschaftlichen Gemeinde daraus, daß das in Aktien angelegte Kapital ein zweites Mal in Obligationen derselben Unternehmung angelegt werden könne; daß der Kapitalist fort und fort den Unterschied zwischen dem Interesse, das er zahlen wird und dem Interesse, welches die mittelst des entlehnten Geldes angekauften Papiere ihm tragen werden, gewinnen könne? Es wird hiedurch weder die Masse der im Umlauf befindlichen Kapitalien vermehrt, noch deren Schwingung beschleunigt; das besagt hinlänglich, daß weder die Erzeugung noch der Verbrauch davon eine befruchtende Anregung erhalten, was doch die Wirkung aller gesunden Kreditoperationen sein muß.

Den Einwurf kennen wir. „Die Aussicht, mit Leichtigkeit auf Werthpapiere entlehnen zu können, ermuntert zum Kaufen; Werthpapiere kaufen, heißt die Gründung und den Fortgang der durch jene Papiere dargestellten Unternehmungen erleichtern, fördern". Wäre das Argument begründet,

so würde es — was sicher nicht in der Absicht Derer liegt, welche sich desselben bedienen — die Vorschüsse auf Anlehensscheine beseitigen, um nur die Vorschüsse auf industrielle Industriepapiere bestehen zu lassen. Aber das ist Nebensache. Nehmen wir an, das Argument lasse sich mit einer leichten Abänderung auf die ersteren erstrecken. Wird es deßhalb besser sein? Es ist dasselbe Argument, welches man in allgemeiner Weise gebraucht, um dem Börsenspiel eine Art von Berechtigung zu geben: „die Zeitgeschäfte, auch Differenzenspiel genannt, spornen und befördern die Baargeschäfte, den ernsthaften Verkehr in Werthpapieren; dieser Verkehr allein kann den großen Unternehmungen, dem Staatskredit, Bestand und Gedeihen verschaffen". Man müßte, um diese Sophismen gründlich zu würdigen, das ganze, schwere Problem der Börsenspiele untersuchen; dazu ist hier nicht der Ort. Erinnern wir nur, daß man nicht bloß eine einzige Seite der Frage prüfen darf. Die berührten Darleihens-Geschäfte könnten nützlich oder wenigstens unschädlich sein, wenn es erwiesen wäre, daß Kredit für jede Nachfrage vorhanden: dann würde man vielleicht sagen: je mehr Kreditoperationen, desto besser. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Man hat es schon gesehen: das Angebot in Kreditsachen steht tief unter der Nachfrage; nicht Jeder erhält Kredit, der den Willen und die Berechtigung dazu hat.

XX.

Bedeutenden Umfang und ernstliche Wichtigkeit nimmt seit Kurzem der sogenannte Obligationenkredit. Die Obligation ist der von Kapitalgenossenschaften ausgestellte Schuldschein; sie unterscheidet sich scharf von der Aktie und vom Rentenschein. Die Aktie ist eine Eigenthumsurkunde; sie bekundet den vom Inhaber zum Gesellschaftskapital beigesteuerten Betrag, sein Anrecht auf einen entsprechenden Antheil an den Gewinnsten der Unternehmung und am Gesell-

schaftsvermögen selbst im Falle der Auflösung; die Obligation beurkundet das dem Gesellschaftsunternehmen gemachte Darleihen, das Anrecht auf Zurückbezahlung, auf das Interesse während der Dauer des Darleihens und auf die zu Gunsten des Darleihers bedungenen Nebenvortheile (Prämien, Treffer). Andererseits unterscheidet sich die Obligation vom Rentenschein dadurch, daß das geliehene Kapital in mehr oder minder genau bestimmten Terminen (Ziehungen) zurückzahlbar ist, während der Rentenschein gemeiniglich nur nach dem Willen des Schuldners zurückzahlbar und mithin das Kapital der Schuld nicht kündbar ist. Aus diesem Grunde gebraucht man seit einigen Jahren das Wort Obligation selbst für die Scheine öffentlicher Anleihen, wenn, wie bei den Anleihen von Aktiengesellschaften, obligate und voraus bedungene Rückzahlung des Kapitals besteht; in diesem Sinne spricht man von den Obligationen der Stadt Paris, von mexikanischen, türkischen, egyptischen Anleihe-, von italienischen Domänial-Obligationen. Wir haben bei denselben nicht zu verweilen, da der Staatskredit außerhalb dieser Studien bleiben soll; der vorliegende Band ist dem wirthschaftlichen Kredit allein gewidmet.

Die Gesellschaft, welche Obligationen ausgibt, kann für ihre eigenen Bedürfnisse entlehnen oder zum Weiterverleihen, und nur der Vermittler zwischen dem Angebot und der Nachfrage von Kapitalien sein. Letzteres ist der Fall bei der Bodenkreditanstalt: wir haben davon schon gesprochen. Besehen wir uns den andern Fall, wo die Gesellschaft, welche Obligationen ausgibt, für ihre eigenen Bedürfnisse entlehnt.

Der Obligationenkredit wird allgemein für Realkredit gehalten; im Grunde ist er persönlicher Kredit. Er scheint Realkredit und wird oft dem Hypothekarkredit verglichen, weil das Vermögen der Gesellschaft für die Rückzahlung des Kapitals und für die Interessenzahlung bürgt; das ist, im Vorbeigehen bemerkt, einer der Gründe, weßhalb viele Per-

sonen ihre Kapitalien heute lieber als Obligationärs denn als Aktionärs dem Gesellschaftsunternehmen zuführen. Die Aehnlichkeit zwischen dem Obligations- und dem Hypothekarkredit ist indeß nur scheinbar: es ist kein bestimmtes Pfand angewiesen, auf welches der Obligationenbarleiher ein Pfandrecht hätte im Falle der Nichtbezahlung und mit Ausschluß aller andern Gläubiger, auf welches er nur ein Vorzugsrecht, eine Priorität hätte. Das allgemeine Gesellschaftsvermögen haftet für die Obligationsschulden, aber verbürgt in derselben Weise alle andern Gesellschaftsschulden. Die Obligationsschuld befindet sich also in der Lage jeder pfandlosen Schuld: das ganze Haben des Gläubigers ist in allgemeiner Weise gebunden, und eben deßhalb ist nichts in specieller Weise verpfändet. Die unter solchen Umständen gemachte Schuld gehört in's Gebiet des Personalkredits. Nur ist im gegebenen Falle die beglaubigte Person kein Individuum, sondern eine Sammlung von Individuen oder richtiger, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Verantwortlichkeit handelt, eine Sammlung von Kapitalien; nicht eine physische, sondern eine moralische Persönlichkeit ist kreditirt, aber der einen wie der andern leiht man auf die gute Meinung hin, welche man von ihrer Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit besitzt; man leiht ihr mehr oder weniger theuer und leicht, je nach dem Grad ihrer Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit, nämlich nach dem mehr oder minder festen Vertrauen, das sie einflößt.

Der Obligationenkredit wird seit einem Vierteljahrhundert insbesondere von den mit dem Bau und dem Betrieb der Schienenwege betrauten Gesellschaften benützt. Am Anfang, der schon auf etwa vierzig Jahre zurückgreift, arbeiteten diese Gesellschaften mit dem Geld der Aktionäre; sie griffen nur zum Kredit, wenn das Gesellschaftskapital aufgebraucht war und unvorhergesehene Auslagen Summen erheischten, welche zu beträchtlich waren, um von den Betriebs-

einnahmen erhoben zu werden; man schuf da Obligationen, Anleihensscheine mit festgesetztem Interesse, rückzahlbar in kürzerer oder längerer Zeit und gleichsam hypothekirt auf dem Einkommen und den Stammfonds der Gesellschaften. Sie fanden das Verfahren bequem und kamen bald dahin, es auch anderweitig anzuwenden. In den elf Milliarden 875 Millionen Francs, welche die englischen Eisenbahnunternehmungen am 31. Dezember 1863 realisirt hatten oder zu realisiren autorisirt waren, erscheint das Anleihen mit 2 Milliarden 982 Millionen oder 25 % des Ganzen: das ist das vernünftige Verhältniß, bei welchem sie schon sechs Jahre früher angelangt waren (am 31. Dezember 1857 war der Theil des Kapitals in Obligationen 99,038,090 Pfd. Sterl. auf ein Ganzes von 387,051,734 Pfd. Sterl.) und das man beibehalten zu wollen scheint. Dasselbe Verhältniß bestand vor fünfzehn Jahren auch in Frankreich; heute ist es auf den Kopf gestellt. Das von den französischen Eisenbahngesellschaften am 1. Januar 1852 realisirte Kapital belief sich auf 687,5 Millionen Francs, wovon 153 Millionen in Obligationen, also zweiundzwanzig Procent des Ganzen; am 1. Januar 1865 hatten auf ein realisirtes Kapital von vier Milliarden 937 Millionen die Obligationen nicht weniger denn drei Milliarden 958 Millionen, oder mehr als achtzig Procent, geliefert. Das entlehnte Kapital ist viermal so groß, als das Gesellschaftskapital; die Gesellschaften sind das Vierfache ihres Besitzes schuldig! Erstaune man dann noch über die Schwäche ihres Kredits, über den hohen Zinsfuß, welchen sie, ungeachtet der Staatsgarantie, zahlen müssen! Und dieses ungeheure Mißverhältniß hat keine Neigung, abzunehmen; im Gegentheil, da die Compagnieen sich die zur Vollendung des concessionirten Netzes nöthigen fünfzehnhundert Millionen gleichfalls durch Obligationenausgabe verschaffen sollen. Nach der Vollendung dieses Netzes von fünfzehntausend Kilometer wird das Kapital in Obligationen einen

Nominalbetrag von fünf und einer halben Milliarde, also weit über die fünf Sechstel der Gesammtherstellungskosten betragen. Das Verhältniß des Anleihekapitals oder der Beistand des Kredits beim Eisenbahnbau ist kein geringeres in Italien, Oesterreich, Belgien, Spanien.

XXI.

Woher dieses schreiende Mißverhältniß zwischen eigenem und erborgtem Kapital? Man hat nämlich aufgehört, in Anleihen nur ein außerordentliches, gelegenheitliches Deckungsmittel für unvorhergesehene, vorübergehende Auslagen zu sehen; man läßt es sofort als ein wesentliches Element in die finanzielle Gestaltung der Unternehmung eintreten. Es gibt heute Eisenbahn- und andere Gesellschaften, welche ihr Bau- und Einrichtungs-Kapital zur Hälfte in Aktien, zur Hälfte in Obligationen „machen"; man trifft deren, welche es noch weiter treiben: sie verlangen von den Obligationen die zwei Drittel, sogar die drei Viertel des Baukapitals; es gibt deren, wo gar die Aktienausgabe rein nominell ist und nur bezweckt, die Ausgabe von Obligationen zu ermöglichen. Das ist offenbarer Mißbrauch, der am Ende eine an sich vortreffliche Kombination ruinirt. Was den Werth der Obligationen ausmacht und ihnen so schnell die allgemeine Gunst erworben hatte, ist: daß sie für die Rückzahlung des Kapitals die Bürgschaft des realisirten oder zu realisirenden Aktienkapitals und für die Interessenzahlung die Bürgschaft des laufenden Einkommens der Unternehmung darbieten; keine dieser zwei Sicherheiten besteht, wenn man gleich Anfangs und weit über den Betrag des Aktienkapitals entlehnt.

Anfangs absichtlich, ist der Mißbrauch heute nicht mehr immer ein freiwilliger. Anfangs wollte man den Vortheil des Aktionärs durch möglichste Beschränkung der Anzahl von Gewinnsttheilnehmern schonen. Fünftausend Aktien zu zehn-

tausend Francs jede schaffen eine Eisenbahn- oder andere Unternehmung mit einem Kapital von fünfzig Millionen Francs. Sie gibt oder verspricht fünf Millionen Reingewinn per Jahr, also eine Dividende von zehn Procent. Ein unvorhergesehenes Bedürfniß entsteht; es sind zehn Millionen Kapital mehr erforderlich; nichts verbürgt, daß die Einnahmen verhältnißmäßig zunehmen werden. Verschafft sich die Gesellschaft die Kapitals-Ergänzung durch eine entsprechende Aktienausgabe, so müssen sich die fünf Millionen jährlichen Gewinns unter sechstausend Aktien von zehntausend Francs vertheilen: die Dividende fällt auf 8,33 Procent. Die Gesellschaft zieht es vor, die zehn Millionen zu entlehnen. Sie bezahlt ein fünfprocentiges Interesse, was jährlich 500,000 Francs vom Reingewinn wegnimmt. Es bleiben noch vier und eine halbe Million an die Aktionäre zu vertheilen; die Dividende steigt wieder auf neun vom Hundert. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß, wenn die neuen zehn Millionen eine entsprechende oder verhältnißmäßig noch größere Vermehrung des Einkommens erzielen, es z. B. auf sechs Millionen und darüber bringen, sich ein noch größerer und augenscheinlicherer Vortheil für die Gesellschaft ergäbe, welche die Obligationenausgabe der Ausgabe neuer Aktien, das Entlehnen dem eigenen Kapitalnachschießen, vorzieht.

Man bediente sich also der Obligation reichlich, weil die Aktie schöne Gewinnste abwarf, welche man so wenig als möglich zu beschneiden wünschte. Heute findet so ziemlich das Umgekehrte statt. Die Aktie, insbesondere die neue, ist kein Gegenstand heißen Verlangens mehr. Was insbesondere die Eisenbahnen anbelangt, und zwar in den fortgeschrittenen Ländern Europa's, so sind die besten Unternehmungen schon ausgeführt; überdies geben selbst sie nicht den verheißenen Ertrag. Die in zweiter und dritter Reihe entstehenden Unternehmungen sind nicht vielversprechend. Der durch einige unlängst theuer bezahlte Lektionen mißtrauisch gemachte

Kapitalist zieht das bescheidene fixe Einkommen der Obligation den zweifelhaften Chancen der Aktie vor. Was bleibt da den „Gründern" und Leitern neuer Unternehmungen anderes übrig, als gleich Anfangs einen sehr großen Theil des Kapitals dem Kredit abzuverlangen? So stellt sich das Vorherrschen der Obligation als die Wirkung einer unangenehmen Nothwendigkeit und nicht einer freien Wahl dar. Aber da sie ein reiner Nothbehelf ist und noch dazu ein aufgedrungener, so muß die Kombination sich rasch abnützen; eine Unternehmung, welche man unfähig hält, ihrem Gesellschaftskapital von zehn Millionen Francs eine gute Dividende zu geben, könnte auch über Nacht außer Stand gerathen, die Interessen und die Rückzahlung eines dem Kredit abverlangten Kapitals von zwanzig oder dreißig Millionen Francs zu leisten. Der Kapitalist kann nicht ermangeln, diese Bemerkung zu machen; thut er es, so werden die zweifelhaften Unternehmungen ihre Obligationen ebenso schwer als ihre Aktien absetzen. Das Falliment der Eisenbahn „Italienische Linie" im Juli 1865 beeinträchtigte die Obligationenbesitzer nicht minder, als die Aktionäre. Und wären selbst die großen französischen Kompagnieen ohne den Staatszuschuß stets im Stand, ihre gegen die Obligationenbesitzer eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen?

XXII.

Ein baldiger Umschlag scheint in der Natur der Dinge zu liegen: die Vergesellschaftung der Kapitalien wird wieder über das Anlehen vorwiegen. Ein Unglück wird dieß wahrlich nicht sein. Die Kocentration der Kapitalien ist unerläßlich für die Errichtung und den Fortgang der großen Unternehmungen, welche die Macht und den Ruhm unserer Zeit ausmachen. Sie kann auf zwei Arten bewerkstelliget werden: durch die Vergesellschaftung und durch den Kredit; die zwei Mittel können, wie wir es gesehen, gleichzeitig zur

Anwendung gelangen. Beide dienen dazu, die Kapitalien zusammenzuziehen und sie zu befruchten; dieß sagt hinlänglich, daß ihr Einfluß wohlthätig, daß ihre Wirksamkeit nicht genug befördert, erleichtert, aufgemuntert werden kann. Beide jedoch tragen in sich den Keim derselben Unzukömmlichkeit: die Vergesellschaftung und der Kredit, unrichtig angewandt, indem sie der Kapitalien-Vereinigung einen immer breitern Spielraum verschaffen, bedrohen bis zu einem gewißen Maße die individuelle Initiative und Thätigkeit; Tausende von Kapitalisten gelangen dahin, sich für die Verwendung ihres Geldes und für ihren Lebensunterhalt selbst auf den Generalstab einiger großen Compagnieen zu verlassen. Vom Gesichtspunkt der Volkswirthschaft aus ist dieß in vielfacher Hinsicht bedauerlich. Es ist aber offenbar, daß diese Unzukömmlichkeit bei der Kapitalienfusion durch Vergesellschaftung in geringerem Grade als bei der Kapitalienfusion durch Anlehen vorhanden ist. Der Aktionär ist an dem Gang der Unternehmung, welche sein Kapital verwendet, unmittelbar interessirt; er fühlt sich verpflichtet, ihren wechselnden Geschicken aufmerksam zu folgen; er kann durch den Ueberwachungsrath und die Generalversammlungen dieselbe einigermaßen kontrolliren und immerhin einigen Einfluß auf ihr Schicksal ausüben. Der Besitzer von Obligationen kennt nur das Lostrennen des halbjährigen Coupons, die allenfalls einzukassirenden Prämien und Treffer. Wollte er auch mehr thun, es fehlen ihm hiezu die Mittel und die Wege: er kann nur einschreiten, wann es zu spät ist, wann die Unternehmung aufhört ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Ein anderer Umstand in derselben Gedankenreihe verdient noch Beachtung. Wenn es sich darum handelt unmittelbar in eine Unternehmnng mit vereinigten Geldbeiträgen einzutreten und mit ihr die guten und bösen Chancen durchzumachen, entscheidet man sich gewöhnlich — die „Fieber"

verrathen immer einen anormalen Zustand und zählen nicht — nur nach näherer Einsichtnahme; der Kapitalist (Aktionär) prüft die Solidität der Unternehmung und der Unternehmer, ihre Aussichten auf Gelingen; er wird besonders vorsichtig sein, wenn er das dem Aktienunternehmen anzuvertrauende Geld einer andern verhältnißmäßig fruchtbaren Anlage entnehmen muß. Der bloß leihende Kapitalist (Obligationär) hingegen braucht sich diese Sorgen nicht zu machen; ihm liegt nur daran, daß er keine Zahlungsunfähigkeit zu besorgen habe. Darüber beruhigt, kann er ohne Zögern Summen aus einer vollkommen wiedererzeugenden Verwendung, welche jedoch seine Thätigkeit und seine Betheiligung an der Gefährdung erheischt, zurückziehen, um sie einer Gesellschaftsunternehmung zuzuführen, wo ihr Erträgniß geringer sein wird, aber wo er weder Arbeit noch Besorgnisse haben wird. Mit Einem Wort: die Kapitalienkoncentrirung mittels Obligationenausgabe ist viel mehr als die Kapitalienfusion durch Aktienausgabe dazu geeignet, gewagte Unternehmungen, todtgeborne oder dem Untergang geweihte Schöpfungen, zu fördern, zu „halten". Hiebei aber verlieren nicht bloß die betheiligten Kapitalisten; die ganze Wirthschaft wird ins Mittleiden gezogen: jede schlechte Kapitalsverwendung ist ein Schaden für die guten Anlagen, welchen dasselbe Kapital entzogen wird.

Dieß wird nur zu oft verkannt. Man sieht das Gute, welches der Kredit zur Rechten hervorbringt oder hervorzubringen scheint; man sieht nicht das reellere Gute, welches er zur Linken verhindert oder den Schaden, welchen er anrichtet. Die Irrung wird durch die verwickeltere, höhere Kreditmanipulation der Neuzeit noch leichter als sonst. Beim einfachen, unmittelbaren Kredit von Hand zu Hand ist die Irrung fast unmöglich: die Realität ist handgreiflich und sie drängt sich dem schlichtesten Verstand auf; Jedermann begreift und sieht, daß A sein Kapital nicht zur Verfügung

des B stellen kann, ohne sich desselben für die Darlehenzeit zu berauben, und daß A zur Verfügung des B nur das Kapital stellen kann, welches er wirklich hat, frei besitzt, oder aus einer festen Anlage herausnimmt. Hingegen überredet man sich leicht, daß die Dinge ihre Natur gänzlich verändern, wenn die Uebertragung des leihbaren Kapitals durch dritte Hände bewerkstelligt wird, wenn besondere Unternehmungen und Anstalten (Banken) sich damit befassen, das Geld des A, der es nicht zu benützen weiß, dem B zuzuführen, welcher es verwenden will. Nichts jedoch ist unbegründeter; wir glauben es hinreichend dargethan zu haben. Es ist nicht ohne Wichtigkeit, daran im Augenblick zu erinnern, wo wir zu einer Kreditkombination — Banknote — übergehen, welche vorzüglich das eben bezeichnete Mißverständniß zu veranlassen scheint und häufig durch dasselbe gründlich verfälscht wurde.

Viertes Kapitel.

Der Geldschein.

I.

Die Hauptaufgabe der Bank besteht also darin, die fortwährende Nutzbarmachung der Geld-Kapitalien zu sichern, indem sie dieselben den Händen entnimmt, welche sie nicht verwenden können oder wollen, um selbe den sie befruchtenden Händen zu übergeben. So nützt die Bank: dem Kapitalseigenthümer, dessen Geld, das bei ihm unfruchtbar bleiben würde, Andere befruchten, die an ihn einen Theil des zu erzielenden Erträgnisses abgeben: dem entlehnenden Gewerbstreibenden, der so die Geld-Mittel, welche er nicht besitzt, geliehen bekömmt; der wirthschaftlichen Gemeinheit, welche im höchsten Grade dabei interessirt ist, daß keine schaffende Kraft — vorausgegangene oder gegenwärtige Arbeit, physische oder geistige Fähigkeit — unangewandt bleibt.

Fügen wir hinzu, daß die Bank, indem sie unmittelbar nur auf das Geld-Kapital, vorzugsweise das rollende Kapital, wirkt, mittelbar auf das feste oder gebundene Kapital wirkt. Der Landwirth L besitzt ein Feld im Werthe von hunderttausend Francs, welches er wegen Geldmangel nicht urbar machen und bebauen kann; der Fabrikant F hat hunderttausend Francs in eine Fabrik gesteckt, welche er nicht in Gang setzen kann, weil ihm das Geld zum Ankauf der Rohstoffe und zur Bezahlung der Arbeiter mangelt;

nebenan besitzt der Kapitalist K hunderttausend Francs Geldkapital, das er nicht verwerthen kann wegen Mangels an Fähigkeit, Zeit, Gelegenheit: da schreitet die Bank ein, durch deren Vermittlung die hunderttausend Francs des K in gleichen Theilen zeitweilig zur Verfügung des L und F gestellt werden. Diese Operation — wer sieht es nicht? — setzt nicht nur K's hunderttausend Francs rollenden Kapitals in Thätigkeit, sondern auch L's und F's zweihunderttausend Francs gebundenen, fixen Kapitals. Ohne Dazwischenkunft des Kredits wären dreihunderttausend Francs während längerer oder kürzerer Zeit verloren gewesen, unfruchtbar geblieben.

Ueberflüssig wäre es, die höchste Nützlichkeit dieses Verfahrens nachweisen zu wollen; sie springt in die Augen. Doch wird dieses Verfahren erst seit gestern gepflogen und noch heute erst in sehr beschränktem Maaße.

Um es an L und F, welche es fruchtbar machen werden, zu übertragen, muß die Bank von K das Kapital und die freie Verfügung über dasselbe erhalten haben. Man brauchte Tausende von Jahren, um zum ersten Punkt zu gelangen; man brauchte wieder Jahrhunderte, um vom ersten Punkt zum zweiten fortzuschreiten.

Die ersten Banken, wie sie gegen Ende des Mittelalters in Venedig, Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Rotterdam, entstanden, empfingen von ihren Kunden das Geld einzig und allein, um es aufbewahrend zur Verfügung des Eigenthümers bereit zu halten. Die Depositenbank war vor Allem, wie die Tempel des alten Griechenlands, eine Art Zufluchtsstätte, wo das Geldkapital besser, als im Hause des Kapitalisten, gegen Feuersbrunst, Diebstahl, Raub, Erpressung gesichert war. Auch bezahlte man eine Aufbewahrungsgebühr, was vollkommen folgerichtig, gerecht war. Doch blieb die Aufbewahrung des Geldkapitals nicht lange der einzige Zweck der Bank; bald hörte sie sogar auf, Haupt-

zweck zu sein. Die Bank zielte auch dahin, die Redlichkeit und Sicherheit in den Geschäften gegen die beständigen Störungen durch die Falschmünzerei zu sichern. Wir haben im ersten Kapitel gesehen, was die kaufmännische und industrielle Welt zum Erfinden jener Kombination drängte und wie sie dieselbe verwirklichte; durch sie wurde die Depositenbank eine Girobank.

Zuerst durch eine ganz besondere Nothwendigkeit aufgedrungen, dann als Heilmittel eines unerträglichen Uebels angenommen, wird der Giro bald als so vortheilhaft, so bequem anerkannt, daß er seine Entstehungsursachen überlebt und sich über den Kreis hinausdehnt, wo sich obige Nöthigung fühlbar macht. Man entdeckt im Giro ein vortreffliches Mittel, bei Zahlungsleistungen und Empfang, bei Geldübertragungen an entferntere Orte, den Münztransport zu ersparen; er verallgemeinert sich. Der Giro wird heute im größten Maaßstabe gerade in jenen vorgeschrittensten Ländern gepflogen, wo, Dank der Aufrichtigkeit der Münze, sein erster Daseinsgrund nur in der Erinnerung fortlebt.

Aber wie beträchtlich die Vortheile welche der Giro den betheiligten Parteien gewährt, sein mögen, die Kombination bietet doch nur eine vervollkommnete Zahlungsweise dar, so lange die Stellung des Bankier zum umgesetzten Gelde bleibt, was sie ursprünglich war: so lange er als einfacher Depositär und Kassier der einlegenden Kapitalisten das Geld durch Umschreibung dahin führt, wohin dieselben es bestimmen. Der Giro wird Gelegenheit und Quelle des Kredits erst dann wenn die Bank aus einem einfachen Depositär auch Anordner über das ihr anvertraute Geld wird; dann wird sie aus einer Finanzagentur eine Kreditanstalt.

Nach wie vor überträgt sie Kapitalien. Der große Unterschied besteht *darin*: als Finanzagentur führt die Bank das Kapital eines Eigenthümers an einen anderen Eigenthümer, wie der Handel das volle Eigenthum einer

Spezialwaare vom Verkäufer an den Ersteher oder vom Ersteher an den Verbraucher bringt; als Kreditanstalt überträgt die Bank nicht das Eigenthum des Kapitals, sondern die Verfügung über dasselbe. Was sie im ersten Falle thut, ist nur die Folge und Ergänzung einer außer ihr gemachten Operation; im zweiten Falle vollbringt sie eine autonome, unabhängige Operation. Noch mehr, — wie wir's bereits nachgewiesen, — sie schafft theilweise das Erzeugniß (Kapital) dessen Verwendung sie überträgt: das Publikum liefert das Geldmaterial, die Bank macht daraus Kapital.

II.

Bei den Verfahrungsweisen zu verweilen, mittelst welcher die Bank die Erzeugung und die Uebertragung der Kapitalien bewerkstelligt, wäre überflüssig; sie sind im vorhergehenden Kapitel im Allgemeinen dargestellt; auf die Einzelheiten der Anwendung kommen wir, wenn wir weiterhin einige der gegenwärtig bestehenden Kreditanstalten prüfen. Was wir von dem Wirken des Kredits, von seiner Art, sich das Kapital zu verschaffen und es zu vertheilen, gesagt, wird es hinreichend gezeigt haben, was immer die Veränderungen und Vervollkommnungen des Kredits sein mögen; ob der Kredit die von ihm selbst durch Auffaugung und Verschmelzung der Geldatome „gemachten" Kapitalien handhabt; ob er Kapitalien von dauernder Verfügbarkeit anlegt oder vorübergehend verfügbare Kapitalien in Bewegung erhält; ob er dieselben als unmittelbare Vorschüsse oder zum Disconto oder zu Pfanddarleihen anwendet, — stets bleibt der Kredit in der Rolle eines Uebertragers; seine Rechte vertheilt, was die Linke sammelt; er bewirkt den Umlauf.

Den Umlauf bewirken (faire circuler) ist die große Aufgabe, welche der gesammte finanzielle und münzliche Mechanismus sich stellt und mit mehr oder weniger Vollkommenheit löst. Was lehrte uns die von der Münze

(Kap. I.), dem Kredit (Kap. II.) und der Bank (Kap. III.) gemachte Analyse? Das Auftreten der Münze setzt eine dritte oder General-Waare als Gegenwerth irgend jedes veräußerlichen Erzeugnisses an die Stelle der Spezialwaare, welche im Tauschverkehr dafür gegeben wurde; das Auftreten des Kredits gestattet, die Gegenlieferung oder die Zurückerstattung des abgetretenen Gutes aufzuschieben und dadurch irgend ein Erzeugniß zur Verfügung einer Person zu stellen, welche kein Gegengut besitzt oder noch nicht dessen Eigenthümer ist; das Auftreten der Bank erleichtert und verallgemeinert diese zeitweilige Uebertragung für das übertragbarste, im höchsten Grade leihbare Kapital, das Geldkapital. Was haben diese drei Operationen gemeinschaftlich? Den Umlauf erleichtern und beschleunigen, das heißt, mit weniger Verzug und Umständlichkeit die austauschbaren Güter (Erzeugnisse, Dienste, Genüsse) an ihren Bestimmungsort zu fördern. Die Münze erleichtert und beschleunigt die Ankunft der Erzeugnisse an ihrem Bestimmungsort, indem es dem Erwerbslustigen ermöglicht ist, sie gegen eine allgemeine Waare zu erhalten, ohne, wie im Tauschverkehr, genöthigt zu sein, sich die vom Veräußerer gewünschte Spezialwaare zu verschaffen; der Kredit steigert diese Erleichterung und Beschleunigung, weil mittelst seiner das zu erstehende Gut gegen eine zukünftige, gegen eine nur versprochene Gegenlieferung (Waarenkredit) oder für die Gegenlieferung einer allgemeinen Waare erworben werden kann, welche zeitweilig von einem Dritten zur Verfügung des Erstehers (Geldkredit) gestellt wurde. Die Bank endlich fügt ein neues Element der Erleichterung und Beschleunigung hinzu, weil sie die Menge der leihbaren Kapitalien vervielfältigt, mittelst welcher der Entlehner Werthe erwerben kann, ohne aus Eigenem den schuldigen Gegenwerth liefern zu müssen.

In einem andern Sinne und mit anderer Gruppirung, sich an das unmittelbare Objektiv haltend, kann man sagen:

Die Münze, wie der Waarenkredit, welcher nur Aufschub der schuldigen Geldgegenlieferung ist, setzen die Spezialwaare in Umlauf; Dank ihnen gelangt sie leichter und rascher an die Person, welcher sie bestimmt ist, als wenn dieselbe in Spezialwaare zahlen müßte oder wenn sie das begehrte Erzeugniß nur gegen sofortige Gegenleistung erhalten würde. Der einfache Geldkredit, wie der Bankkredit, der die Vervollkommnung desselben ist, setzen die General-Waare (Geld) in Umlauf; Dank ihnen, geht sie immer dahin, wohin ein Bedürfniß sie ruft, und sie entrinnt den unfruchtbaren Pausen.

Nicht mit Unrecht begreift man das Ganze dieser Manipulationen und Bewegungen unter dem allgemeinen Ausdruck: Umlauf. Jedoch muß die Volkswirthschaft zwischen Umlauf und Umlauf strenger als der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheiden. Es verhält sich mit diesem Ausdruck wie z. B. mit dem Ausdruck: Arbeit. Der tägliche Sprachgebrauch wendet denselben auf jede Anstrengung an, ohne Rücksicht auf Zweck und Ergebniß; für den Volkswirthschafter ist Arbeit nur die (thatsächlich oder wenigstens der Absicht nach) erzeugende Anstrengung. Ebenso ist in der wirthschaftlichen Bedeutung des Wortes keineswegs „Umlauf" der einfache Umsatz von Werthen; nur der nützliche Umsatz verdient diese Benennung, und nützlich ist nur der Umsatz, die Uebertragung, welche den rollenden Gegenstand seiner Bestimmung zuführt oder annähert. Die Bestimmung des Kapitals ist die möglichst fruchtbare Anlage und die Aufgabe des Kredits ist, das Kapital zu jenem Zweck aus den Händen, welche es gar nicht oder wenig fruchtbringend anwenden, in Hände zu bringen, welche es fruchtbar machen oder ergiebiger als bisher ausnutzen werden; es besteht also, wirthschaftlich gesprochen, Umlauf nur da, wo der Umsatz des Kapitals letztern Zweck anstrebt und ihn erreicht.

III.

Der Privatkredit im Allgemeinen und die Bank, welche sein mächtigstes Organ ist, erstreben demnach den Umlauf des Geldkapitals und haben den erzeugenden Umlauf desselben zur Aufgabe. Wird dieser Zweck überschritten, erweitert sich diese Aufgabe, wenn die Bank zu den andern Mitteln der Uebertragung, als Giro, Diskonto, Darleihen, Vorschuß, die Ausgabe von Werthscheinen fügt? In andern Worten: unterscheidet sich die Zettelbank wesentlich von der Bank, die keine Zettel ausgibt? Verändert die Schaffung von Werthscheinen die Natur der Bankgeschäfte selbst?

Ich beeile mich zu bemerken: indem ich Zettelbank sage, bediene ich mich eines landesläufigen Ausdruckes, nehme ihn aber nicht in der Bedeutung, welche der Ausdruck zu enthalten scheint und zu häufig erhält. Ich verstehe unter Zettelbank eine Kreditanstalt, welche zu den anderen schon bezeichneten Mitteln ihrer Wirksamkeit das Mittel der Zettelausgabe fügt; ich begreife nicht eine Bank, welche den Zweck zum Mittel und aus dem Werkzeug die Verrichtung selbst machen würde. Die Notenausgabe kann und soll nicht mehr sein als eine Leichtigkeit mehr für die Bank, ihre Aufgabe zu erfüllen und ihren Zweck zu erreichen: den erzeugenden Umlauf der Kapitalien, die sie befruchtende oder besser befruchtende Uebertragung, zu befördern.

Man wird weiterhin die sehr ernsthafte Tragweite dieser Unterscheidung wahrnehmen, welche durch die Natur der Banknoten selbst begründet wird. Worin besteht die eigentliche Wesenheit derselben? Wie und in welcher Ausdehnung besorgt die Papierausgabe die ihr eben von uns angewiesene Verrichtung?

Um unsere Analyse klarer und zuverlässiger zu machen, halten wir bei dem Einfachen an, ehe wir zum Zusammengesetzten übergehen. Das Einfache im vorliegendtn Fall ist

die Banknote, welche nur die Darstellung einer gegebenen Menge von Münze, die Beurkundung ihrer Anwesenheit in den Händen des Unterzeichners, ist, der sie zu liefern verspricht; das Zusammengesetzte ist die Note, welche über jene Darstellung und Beurkundung hinausgeht, wo die gesammte Notenausgabe eine größere Menge von Münze aussagt, als sich im Besitz des Ausgebers und Unterzeichners der Papierwerthe befindet.

Die Note der ersten Kategorie ist augenscheinlich durch ihren Ursprung und ihre Natur nur die Entwicklung und Vervollkommnung der Empfangsbestätigung, wie sie früher der Bankier oder die Depositenbank dem Hinterleger von Edelmetall ausstellten; wie sie noch heute das Münzamt den Personen ausfolgt, welche ihm Barren zum Ausmünzen oder fremde Münzen zum Einschmelzen bringen. Der Empfangsschein bezeugt, daß der Inhaber die im Schein benannte Summe als volles Eigenthum in der Kasse des Unterzeichners besitzt; Nichts verhindert ihn, dieses Eigenthum zu übertragen und, wie er es selbst zurückziehen kann, es durch einen Dritten, wenn ihm dieß besser zusagt, zurückziehen zu lassen: die Aushändigung der Urkunde mit oder ohne Indossat, je nach dem Fall, bewerkstelligt die Uebertragung des im Schein beurkundeten Kapitals; der Empfangsschein wird Uebertragungswerkzeug, Umlaufsmittel. Führen wir Thatsachen an, um uns klarer zu machen.

Der Fabrikant A hinterlegt beim Bankier B, damit er sie bis zum Augenblick des Bedarfs aufbewahre, zehn Kilogramme Silber, welche ihm aus dem Verkauf von Ackerbauwerkzeugen heimkamen; der Bankier B stellt darüber eine allgemeine Quittung aus oder mehrere Partialquittungen, welche die Hinterlegung bezeugen und dem A die Leichtigkeit gewähren, über sein Silber nach Belieben und zu wessen Gunsten immer zu verfügen. Einen Monat später kauft A in C's Hüttenwerk hundert Centner Eisen für seine Fabrik;

um den Ankauf zu begleichen, wird er zu B gehen und gegen Rückstellung des Empfangsscheines das hinterlegte Geld herausnehmen. Aber er kann sich auch dieser Mühe überheben und sie dem C aufbürden, welcher statt seiner die Herausnahme des Depositums bewerkstelligen wird. C wird Nichts dagegen einwenden, sobald er sicher ist, daß das angegebene Geld bei B sich vorfindet und ihm auf seine erste Anforderung hin ausgefolgt werden wird; oft sogar, wegen der Schwierigkeiten welche ihm das Fortschaffen und die Aufbebewahrung des Edelmetalls verursachen würden, wird er der unmittelbaren und unverzüglichen Besitzergreifung die mittelbare und aufschiebbare Lieferung vorziehen, welche ihm A mittelst des Empfangsscheins anbietet; er wird später nach seiner Bequemlichkeit den Schein zu Geld machen.

Damit diese Anweisung auf Geld von C statt des ihm gebührenden Geldes angenommen werde, genügt es, wie wir gesagt haben, ist aber auch unerläßlich, daß C die Gewißheit habe: mittelst des Empfangsscheines, sobald es ihm belieben wird, sich in den Besitz des ihm gebührenden Geldes setzen zu können; die Gewißheit entspringt dem Vertrauen des C in die Redlichkeit des A, welcher ihm keine grundlose Anweisung geben wird, und in die Solidität des B, welcher seine Verpflichtung gegen A zu erfüllen nicht ermangeln wird. Nehmen wir an, dieses Vertrauen bestehe nicht bloß bei C; es werde von allen Kaufleuten und Industriellen des Ortes, des Bezirkes, des Landes getheilt. Was wird geschehen? Wenn C seinen Kohlenbedarf wird einkaufen wollen, wird der Verkäufer D gegen seine Waare gerne den Empfangsschein aus den Händen des C annehmen, da er gewiß ist, mittelst dieser Urkunde den allgemeinen Gegenwerth, die Menge von Edelmetall, erlangen zu können, für welche er sein spezifisches Erzeugniß veräußert. Wenn E, der Lieferant des D, derselben Meinung ist, wird D, um die Zahlung zu leisten, nicht nöthig haben, selbst die bei B hinter-

legten zweitausend Francs zu erheben; er bezahlt E durch Ueberhändigung des Empfangsscheins, mit welchem er selbst bezahlt wurde. E wird das Gleiche seinem Verkäufer gegenüber thun u. s. f.; die Urkunde, welche das von A bei B gemachte Depositum bescheinigt, wird eine ganze Reihe von Geschäften begleichen, ehe sie zur Kasse des B zurückkehrt, um daselbst durch die Rückgabe der hinterlegten Münzen getilgt zu werden.

IV.

Es ist dieß eine Angelegenheit zwischen B und C, zwischen C und D, zwischen D und E; zwischen der Person, welche mittelst des Empfangsscheines die Uebertragung des Geldes bewerkstelligt und der Person, welche anstatt der unmittelbaren, sogleichen Aushändigung, jene mittelbare Uebertragung sich gefallen läßt; keine dritte Person, weder das Publikum noch der Gesetzgeber, ist bei diesem Verfahren interessirt, hat also dabei Nichts zu suchen. Um unsere Ueberzeugung zu vollenden, stellen wir es noch einfacher dar: an die Stelle der Münze, deren zweifacher Charakter und Dienst — als Spezialwaare und als Generalwaare — eine gewisse Verwirrung in der Auffassung verursachen können, setzen wir Edelmetall in Barren oder, was noch besser ist, die nächstbeste Spezialwaare.

In einer Gegend, wo es an Speichern gebricht, errichte ich eine große, luftige Kornkammer: der Weizen ist daselbst geschützt gegen Feuchtigkeit, Würmer, Erhitzung und alle andern Ursachen des Verderbens. Die Bauern der Umgegend werden daselbst gegen eine mäßige Vergütung das Erträgniß ihrer Ernten einlagern. Jedem Einlagerer übergebe ich einen Empfangsschein, worauf ich die gemachte Einlage bestätige und mich verpflichte, den Weizen gegen Vorweisung des Empfangsscheines auszufolgen. Dieser Weizen kann zehnmal den Eigenthümer wechseln, nämlich verkauft

und wieder verkauft werden, durch die einfache Ueberhändigung des Empfangsscheines: vielleicht erst der elfte Ersteher — Wiederverkäufer im Kleinen, Müller, Hausfrau — wird den erstandenen Weizen herausnehmen. In einer Weingegend verwirkliche ich dieselbe Unternehmung, bezüglich der in der Umgegend geernteten Weine; ich versuche dieselbe Operation in einem Meereshafen für Zucker und Kaffee, welche die Schiffe den Großhändlern zuführen. Niemand wird Etwas dagegen einzuwenden haben, daß ich Einlagen annehme, Empfangsscheine ausstelle; Niemand wird den Einlagerern das Recht bestreiten, ihre Waaren, wenn es ihnen beliebt, selbst zurückzuziehen, oder irgend Jemanden die Vollmacht zu übertragen, sie zurückzuziehen. Es wird übrigens diese Operation im großen Maßstabe von den Eigenthümern der Docks und Generallager gepflogen; tausend und tausend Uebertragungen geschehen jährlich in England, Dank jener Einrichtung, durch die einfache Aushändigung der von der Verwaltung der Docks und Generallager ausgefertigten Lagerscheine. Was ist erforderlich, damit die Unternehmung ohne Anstand wirke? Der Ersteher muß wissen, daß die im Lagerschein angegebene Waare wirklich und als Eigenthum des Verkäufers im Lager vorhanden ist und das Lager sie dem Berechtigten ohne Schwierigkeit ausfolgen werde.

Worin ändert sich der Charakter der Operation, weil sie nicht Weizen oder Weine, nicht Zucker oder Kaffee, sondern Edelmetalle oder gemünztes Geld betrifft? Rufen wir uns in's Gedächtniß zurück, was im ersten Kapitel über den Charakter und die Rolle der Münze gesagt und erwiesen wurde: sie ist eine Waare wie eine andere, aber eine vorgezogene Waare, welche der Veräußerer eines Erzeugnisses lieber als jedes andere Erzeugniß im Tausche annimmt. Aus welchem Grunde sollte ich über diese Waare nicht verfügen können oder würde man sie anders behandeln, wie ich über alle andern Waaren verfüge und dieselben behan-

delt werden? Ich besitze zehn Kilogramm gemünzten Silbers, welche ich bei der Bank einlagerte, die mir dagegen einen Empfangsschein gab; mein Nachbar besitzt hundert Centner Eisen, welche er im Generallager hinterlegte, das ihm einen Lagerschein ausfolgte; eines Tags brauche ich Eisen, mein Nachbar braucht Geld: wir tauschen unsere Waaren aus. Aber der Tausch geschieht nicht von Hand zu Hand; keiner von uns liefert unmittelbar; wir wechseln die Urkunden aus. Er nimmt meinen Empfangsschein statt des begehrten Silbers an, weil er weiß, daß er mittels dieser Urkunde von dem Silber, sobald er will, Besitz ergreifen kann; ich nehme seinen Lagerschein statt des einzukaufenden Eisens an, weil ich weiß, daß ich, mit dem Lagerschein versehen, vom Eisen, sobald ich will, Besitz ergreifen kann: wo ist der geringste Unterschied zwischen dem, was ich thue, und dem, was er thut? Das schärfste Auge könnte keinen entdecken. Morgen finde ich meinen Vortheil darin, die erstandene Eisenwaare zu verkaufen, um mir Holz anzuschaffen; mein Nachbar glaubt es vortheilhaft, sich seiner Silberwaare zu entäußern, um Kohle zu kaufen; ich übertrage mein Gußeisen mittelst der Aushändigung des Lagerscheins, welchen mir der Nachbar einhändigte, so wie er das Silber überträgt mittelst der Aushändigung des Empfangsscheines, welchen ich ihm abgetreten habe; der Ersteher meines Eisens und der Ersteher seines Silbers werden vielleicht den einen und den andern Artikel, ohne ihn selbst übernommen zu haben, mittelst der Aushändigung der entsprechenden Urkunden weitergeben. Wo ist der Unterschied zwischen den Uebertragungsoperationen, welche das Eisen und jenen, welche das Silber zum Objekt haben?

Man gewahrt nicht die geringste Spur eines solchen Unterschiedes, weder in Bezug auf die hinterlegten Gegenstände, noch in Bezug auf die Einleger, noch in Bezug auf die Aufbewahrer. Wenn die Eigenthümer des Geldkapitals

genug Vertrauen in den Bankier setzen, um ihm die Aufbewahrung zu übertragen; wenn ihre Kunden, überzeugt von der Wahrhaftigkeit des verzeichneten Depositums und von der Zahlungsfähigkeit des Aufbewahrers, die Depositenurkunde wie Geld annehmen, wird sich Niemand darein zu mengen haben, weil Niemand dazu ein Recht oder einen Grund hat. So lange weder der Einleger noch der Aufbewahrer jenes Vertrauen aufdringen, nämlich zur Annahme der Note statt der von ihr angesagten Summen zwingen können; so lange der Depositär treu die Verbindlichkeit erfüllt, welche auf dem Empfangsschein steht, und im entgegengesetzten Fall den gesetzlichen Folgen des Vertragsbruches unterworfen bleibt, tritt das Geschäft aus dem Rahmen der gewöhnlichen Handels- und Finanz-Geschäfte nicht heraus. Man findet in demselben die drei Grundbedingungen wieder, welche die Giltigkeit und Gesetzlichkeit der letzteren sichern: freie Zustimmung der vertragschließenden Parteien; keine unstatthafte Benachtheiligung Dritter; das gemeine Strafrecht für den seine Verpflichtung brechenden Theil. Was bedarf es mehr, damit ein Geschäft vollkommen erlaubt, vollberechtigt sei? Nichts, so viel ich weiß.

V.

Dieses einfache, natürliche und unbestreitbar berechtigte Ding, dessen Ursprung, Natur und Wirksamkeit wir soeben skizzirten, ist — die Banknote. Mit der Zeit wird sie gewisse Veränderungen in ihrer Art zu sein und zu wirken, erfahren; das Wesen bleibt: sie ist immer eine Anweisung auf eine bestimmte Menge allgemeiner Waare, gemünzten Silbers, ein Mittel, ohne Ortsveränderung diesen Bruchtheil des Münzkapitals in Umlauf zu bringen, dessen Uebertragungen zu bewerkstelligen, seine Besitzer nach einander zu wechseln. Wohlan, in dieser Kombination, welche derjenigen vollkommen gleicht die der Lagerschein in Bezug auf irgend

eine Spezialwaare verwirklicht, suche ich vergebens die Spalte durch welche die Hand der Staatsverwaltung, der Gesetzgebung sich mit Recht und Vernunft einführen könnte; ich suche vergebens das jene Operation kennzeichnende, sie außerhalb des Gesetzes stellende Brandmal; ich suche vergebens den Stützpunkt, worauf sich das Gerüste des „Gemeinwohls", womit man es umgeben will, aufbauen könnte.

Wir werden die nähere Prüfung dieser Ansprüche besser auf den Augenblick versparen, wo wir die letzten Sätze des Problems, die Banknote in ihrer neuesten Form und Wirksamkeit, kennen werden. Aber bevor wir die Analyse der Banknote fortsetzen, halten wir als bereits erworben einen wesentlichen Punkt fest, welcher sich aus den in den vorstehenden Paragraphen zergliederten Thatsachen ergibt.

Wir sehen daselbst den von B ausgefolgten Empfangsschein als Tauschwerkzeug, als Umlaufsagent wirken; durch ihn geht das Erzeugniß des C in den Besitz des A über, das Erzeugniß des D in den Besitz des C, das Erzeugniß des E in den Besitz des D und so fort. Warum entäußern sich C, D und E ihrer Erzeugnisse ohne Gegenlieferung? Einzig und allein, weil sie wissen, daß sie durch Ueberhändigung des Empfangsscheins wirklich den allgemeinen Gegenwerth (Geld) erhalten, welcher ihnen für die veräußerte Spezialwaare gebührt; weil sie wissen, daß sie, mit jener Urkunde ausgerüstet, die Macht haben, sich in den Besitz des Geldkapitals zu setzen, für welches sie ihr Waarenkapital abtreten; weil sie wissen, daß es nur von ihnen abhängt, die Befähigung zur Besitznahme, welche ihnen die Ueberhändigung der Urkunde gibt, in die definitive Besitzergreifung zu verwandeln. Da sie einzig aus diesen Gründen die Urkunde statt der Lieferung annehmen, was folgt daraus? Wo jene Bedingungen fehlen, verliert der Empfangsschein seinen Daseinsgrund, wird er nichtig. In dem oben angeführten Beispiel eines Tausches meiner zehn Kilogramme

Silber gegen die hundert Centner Eisen des Nachbars, würde ich wohl je mein Silber gegen einen Lagerschein austauschen, welcher hundert Centner in der Einbildung bestehendes Eisen verzeichnet, Eisen, das im Zwischenlager nicht vorhanden ist, oder — was auf Eins hinauskömmt — nicht als Eigenthum meines Nachbars existirt und welches ich mir also nicht mittelst des mir von ihm eingehändigten Lagerscheines aneignen kann? gegen einen Lagerschein, welcher mir eine ideale Besitzfähigkeit ohne Macht, sie in positiven Besitz zu verwandeln, verleiht? Gewiß nicht! Ich würde einen solchen „Handel" wie einen Hohn, ich würde entschieden einen „Tausch" zurückweisen, bei dem ich ein positives Gut gegen eine Chimäre austauschte. Wie kann ich dann von meinem Nachbar verlangen, für sein Eisen einen Empfangsschein anzunehmen, welcher zehn Kilogramm eingebildeten Silbers angibt, Silber, das beim Bankier B nicht vorliegt, oder — was auf Eins hinauskömmt — nicht als mein Guthaben besteht und das mithin der Eisenhändler sich nicht mittelst des ihm von mir eingehändigten Empfangsscheines aneignen kann? Gegen einen Lagerschein, welcher ihm ideale Besitzfähigkeit auf zehn Kilogramme Silber, aber auch sonst nichts verleiht und ohne daß er dieselbe in effektiven Besitz umwandeln kann?

Die Frage, scheint es, läßt nur Eine Beantwortung zu. Ja wohl, wenn Logik und gesunder Verstand allein drein zu sprechen hätten; aber nicht alle Welt befragt und hört sie. Ursprung und Natur der Banknote absolut vergessend, macht man zuweilen aus ihr ein Uebertragungswerkzeug, das nichts überträgt, einen Empfangsschein über eingebildete Waaren; behauptet man sogar, das Werkzeug der Uebertragung und das zu Uebertragende seien eins und dasselbe, daß die Bescheinigung das Bescheinigte ersetze. Wir denken, indem wir so sprechen, an die Chimären von der „Ausnützung des Bodens" (monétisation du sol), an die „Hypothekar-Banknote", eine Kombination, bei welcher ich für den von

mir veräußerten Werth eine Anweisung auf einen Gegenwerth empfangen würde — auf einen Bruchtheil des Bodenkapitals —, welchen ich Niemanden abzufordern berechtigt bin, welchen Niemand mir geben wird und welchen ich nicht zu erhalten wünsche; die Kombination ist das würdige Seitenstück zum Papiergeld, zur Zwangskurs-Banknote, wo ich als Entgelt der veräußerten Spezialwaare einen auf General-Waare (Silber) lautenden Schein annehmen muß, welchem, um etwas zu sein, nur das fehlt, daß das bescheinigte Gut nicht existirt; eine Anweisung auf eine Lieferung, wo Niemand zum Liefern verpflichtet ist; einen Wechselbrief, welchen der Gezogene nicht zu respektiren braucht.

Man kann nicht genug auf diesem Punkt bestehen, welchen die Zergliederung des Ursprungs und des ursprünglichen Charakters des Geldpapiers auf's Klarste nachwies: die Banknote ist ein Uebertragungswerkzeug, welches nur insoferne einen Daseinsgrund hat, als hinter ihm Uebertragbares existirt; die Banknote ist eine Bescheinigung, welche nur durch den effektiven Bestand des Bescheinigten Existenz hat und nur insofern als die Bescheinigung das Bescheinigte nach sich zieht; die Banknote ist Anweisung auf eine entgegenzunehmende Lieferung, was nothwendigermaßen bei Jemanden die entsprechende Pflicht, zu liefern, voraussetzt.

VI.

Folgen wir jetzt den Entwickelungen der Banknote. Das Geschäft, welches wir sie bisher verrichten sahen, gleicht dem Giro in vielen Punkten: ein bedeutend vervollkommneter Giro allerdings, rascher und einer bei weitem größeren Ausdehnung fähig, als die gewöhnliche Buchumschreibung. Trotzdem bleibt die Operation im Grunde doch ein Giro. So lange die Note nur eine effektive Einlage bestätiget und deren Uebertragungen befördert, fährt die Bank fort, nur als Finanzagentur zu wirken, beauftragt, von A

und von B an C das Eigenthum eines bestimmten Münzkapitals zu übertragen, sowie die Handelsagentur von D an E und von E an F das Eigenthum der Spezialwaare, deren Umsätze sie besorgt, bringt. Das Geschäft umfaßt immer nur die Mengen von Geldkapital, welche der Bank übergeben oder ihr allmählich von ihren Kunden zugeführt wurden; die Operation profitirt nur diesen Kunden und durch Rückschlag ihren Geschäftsfreunden. Wir sahen aber vorhin, daß die Bank, als Kreditanstalt, nicht immer einfacher Vermittler bleiben und sich nicht darauf beschränken darf, definitive Uebertragungen zu bewerkstelligen, die eine oder andere Kapitalfraktion ihren Eigenthümer wechseln zu lassen (S. K. IV, § 1). Die ehemalige Depositen- und Giro-Bank konnte nicht anders handeln. Das von ihr aufbewahrte Geld stand nicht zu ihrer Verfügung; sie war nur die Bewahrerin desselben, beauftragt es unangetastet und ungeschmälert für den Einleger und seine Rechtsvertreter verfügbar zu halten. Wir stehen nicht mehr da. Heut zu Tage — seien die Einlagen auf laufende Rechnung oder nicht, mit oder ohne Interesse — überläßt der Einleger an die Bank die Verfügung über das ihr anvertraute Kapital und es besteht dasselbe nicht ausschließlich in Edelmetall, das in natura zurückerstattet werden kann, sondern auch und vorzüglich in einzukassierenden Werthpapieren; alle so von den Kunden gelieferten oder für ihre Rechnung einkassierten Summen verschmelzen sich in der Hand des Bankier, dem es frei steht, hierüber nach Gutachten zu verfügen, ohne daß der Einleger sein Verfügungsrecht verliert. Diese dem Bankier verliehene Fähigkeit, über das Geld seiner Kunden wie über ihm angehörende Summen zu verfügen, ist unerläßlich, wo die Bank nicht nur keine Aufbewahrungsgebühr, sondern auch keine Uebertragungsgebühr mehr verlangt; meistens zahlt sie sogar den Kunden, damit sie ihr verfügbares Geld anvertrauen (verzinsliche Einlagen); wenigstens

besorgt sie unentgeldlich deren Einkassierungsdienst. Sie macht sich für diese Dienstleistung bezahlt oder findet die den Einlegern bewilligte Vergütung wieder in der fruchtbaren Benützung des Spielraumes, welchen sie ihr überlassen, mit den Einlagen zu wirthschaften.

„Ohne daß der Einleger sein Verfügungsrecht verliert," haben wir gesagt. Man fragt, ob die zwei Verfügungsrechte einander nicht ausschließen, ob da nicht eine zweifache Verwendung desselben Kapitals vorliege. Keineswegs! Für's Erste wird, sobald der Depositendienst eine gewisse Wichtigkeit erlangt, dem Rechte der Einleger auf Herausnahme eine gewisse Grenze gesetzt; in fast allen Banken, insbesondere bei denen, welche den Einlegern ein Interesse vergüten, ist nur ein gewisser Theil der Gelder augenblicklich herausnehmbar; für höhere Beträge bedarf es einer vorläufigen Anmeldung, deren Termin sich nach der Wichtigkeit der Herausnahmen ändert: die Bank wird hiedurch in die Lage versetzt, den von ihr angelegten Theil der Gelder wieder flüssig zu machen, um ihn zur Verfügung des Eigenthümers zu stellen. Aber selbst wenn alle Einlagen unverzüglich herausnehmbar sind, besteht keine absolute Unverträglichkeit zwischen der freien Verfügung, welche der Einleger sich vorbehält, und dem Verfügungsrecht, welches er der Bank einräumt. Die Bank macht nicht den Anspruch und kann ihn nicht machen, jenes Recht für das Ganze des ihr anvertrauten Kapitals zu gebrauchen; sie verfügt über den von der Gesammtheit der Eigenthümer im Durchschnitt unbenützt gelassenen Theil. Den Fall einer allgemeinen Panik oder eines plötzlichen Mißtrauens in die Solidität des Depositärs ausgenommen, kömmt es niemals vor, daß die Einleger gleichzeitig über den vollen Betrag ihrer Einlagen verfügen; sehr häufig sogar werden die Verfügungen zu Gunsten anderer Kunden derselben Bank gemacht, was aus den Kassen der Anstalt keinen einzigen Thaler heraus-

zieht. Mit einiger aus der Erfahrung geschöpften Kenntniß der Geschäfte und ihrer Kundschaft, weiß die Bank bald ziemlich genau den durchschnittlichen Theil zu bestimmen, welcher von der Gesammtheit der ihr anvertrauten Gelder beständig in ihrer Kasse verbleibt. In Bezug auf diesen Theil beutet sie den ihr eingeräumten Spielraum aus; in Bezug auf diesen Theil treibt die Bank, indem sie aufhört blos Finanzagentur zu sein, ihr Gewerbe als Kreditanstalt: sie bewerkstelliget keine Eigenthumsveränderungen, sondern zeitweilige Uebertragungen; sie führt das Geld nicht einem neuen Eigner zu, sondern dem, welcher es zu einer zeitweiligen befruchtenden Verwendung verlangt; mit einem Worte: sie leiht in voller Freiheit und auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

VII.

Fünf hundert Kunden haben baar, sei es in Form laufender Rechnung oder in Depositen, bei der Bank eine Summe von hundert Millionen einbezahlt. Ihre eigene Erfahrung oder die bei ähnlichen Anstalten eingezogenen Erkundigungen sagten der Bank, daß von den hundert Millionen nie mehr als fünfzig Millionen auf einmal abgehen; die Ebbe und Fluth der Abgänge und Eingänge läßt immer fünfzig Millionen in den Kassen der Anstalt liegen. Das ist unfruchtbares, für die Gemeinde als Arbeitswerkzeug verlorenes Geld; die Aufgabe der Bank besteht darin, diesem Verlust vorzubeugen, indem sie die Unfruchtbarkeit verhindert; übrigens haben wir oben gesehen, daß hierin ihr eigener Vortheil mit dem Gemeinwohl und mit dem Vortheil ihrer Kunden vollkommen übereinstimmt. Sie befleißiget sich also, die fünfzig Millionen arbeiten zu machen, indem sie dieselben zeitweilig zur Verfügung der sich darum Bewerbenden stellt: sie macht Darleihen, Vorschüsse, und vorzüglich Vorschüsse in der Form des Diskonto.

Zuerst macht sie dieselben einfach mit den Geldsummen, welche ihr von den Einlegern einbezahlt wurden, oder welche allmählig auf deren Rechnung von dritten Personen einbezahlt werden. Man findet dieses Verfahren bald sehr unbequem und dasselbe ist es wirklich. Der Landwirth, der Fabrikant, der Kaufmann, welche mittelst des einfachen Vorschusses oder des Diskontos Jeder fünfzigtausend Francs in jenem Behälter von fünfzig Millionen schöpfen, werden die ihnen von der Bank gelieferte Münze weder aufessen noch bearbeiten; sie brauchen Geld, um Vieh, Baumwolle, Zucker zu kaufen. Welch eine Last für Jeden, aus der Bank zwei hundertfünfzig Kilogramme gemünzten Silbers fortzutragen, sie Tage lang mit sich herumzuschleppen, um sie schließlich den Verkäufern, welche ihnen Vieh, Baumwolle, Zucker abtreten, abzuliefern! Wäre es für die Entlehner nicht unendlich bequemer, jene Geldsummen mittlerweile in der Bank zu belassen und die Verkäufer zu beauftragen, sie beliebig zu holen? Ich sage: beliebig. Im Grunde gedenken auch diese Verkäufer nicht, das erlöste Geld aufzuzehren, es zu bearbeiten oder zu vergraben; auch sie werden es zu Einkäufen verwenden. Welch eine Beschwerlichkeit für Jeden, aus der Bank zweihundertfünfzig Kilogramme gemünzten Silbers fortzutragen, sie Tage lang mit sich herumzuschleppen, um sie schließlich seinen Verkäufern für die erstandenen Gegenwerthe abzuliefern! Wäre es nicht unendlich bequemer, ihre Verkäufer zu beauftragen, sich die mittlerweile in der Bank belassenen Silberquantitäten dort zu holen? So werden vielleicht auch ihre Verkäufer denken und viele andere Personen, durch deren Hände der Reihe nach, ohne sich viel aufzuhalten, die hundertundfünfzigtausend Francs gehen müssen, welche der Landwirth, der Fabrikant und der Kleinhändler bei der Bank entlehnt haben.

Das Mittel, diesen Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, findet sich angezeigt in dem Verfahren, welches die Bank an-

wendet, um ihren Einlegern die Verfügung über die Einlagen zu erleichtern: es handelt sich darum, die den Empfang bestätigende Note durch Veränderung allgemeiner zu machen. Anstatt jedem der drei Entlehner zweihundertfünfzig Kilogramme gemünzten Silbers zu geben, gibt ihm die Bank eine Urkunde — eine einzige oder Partialen — welche bescheinigt, daß sie jene Summe zu seiner Verfügung halte und daß dieselbe auf die erste Anforderung jeglichem Inhaber der Urkunde ausgefolgt werden wird. Der Landwirth, der Fabrikant, der Kaufmann begleichen sich durch die Abgabe der Urkunde oder mehrerer Urkunden mit den Personen, welchen sie Vieh, Baumwolle, Zucker abkaufen. Diese Personen begleichen sich in derselben Weise mit ihren Verkäufern oder Gläubigern; diese ihrerseits werden sie anderen Personen übergeben, um ihnen Einkäufe oder Schulden zu bezahlen. Die von der Bank zur Verfügung ihrer drei Entlehner gestellten hundertfünfzigtausend Francs können derart ohne materielle Ortsveränderung bei zwanzig und dreißig Geschäften zwanzig- und dreißigmal den Besitzer wechseln. Die Urkunden werden ihren Umlauf nicht eher einstellen: d. i. man wird die Metallsummen, worauf sie ein Recht verleihen, nicht eher fordern und herausnehmen, bis die Noten in die Hände entweder einer Person gerathen, welche das Silbermetall unmittelbar, z. B. zum Einschmelzen und zur Verfertigung von Geschirr oder Schmuck, anzuwenden gedenkt; oder einer Person, welche kein unbedingtes Vertrauen in die Gegenwart und Zukunft der Bank hat und lieber das Silber als das Versprechen, es zu bekommen, in Händen hat; oder welche, da sie einen Gläubiger, der so denkt, zu befriedigen hat, ihm nicht statt der wirklichen Lieferung der Münzen eine Verpflichtung dazu aufdringen kann; oder endlich einer Person, welche kleinere Zahlungen als mittelst der Urkunden der Bank beglichen werden können oder Zahlungen in solchen Gegenden zu leisten hat, wo

wegen der Entfernung oder aus anderen Gründen die Scheine der Bank nicht angenommen werden und man mithin genöthigt ist, sich Metall, klingende Münze zu verschaffen. So lange eine oder die andere dieser Ursachen nicht eintritt, werden die Beweggründe, welche die ursprünglichen Entlehner und ihre Abnehmer veranlaßten, die Bankscheine der klingenden Münze vorzuziehen, oder sie doch willig gleich derselben anzunehmen, wahrscheinlich auf alle nachfolgenden Abnehmer wirken: die Bankscheine werden ohne Schwierigkeit umlaufen.

VIII.

Wir befinden uns, der Leser hat es schon bemerkt, angesichts der eigentlichen Banknote. Sie besorgt, bezüglich der Geldkapitalien, über welche die Bank verfügen kann, dieselbe Verrichtung, welche der Empfangsschein bezüglich jener Geldkapitalien besorgt, über welche die Einleger allein verfügen konnten. Die Banknote und der Empfangsschein enthalten eine vom Unterzeichner eingegangene Verpflichtung, auf Aufforderung des Inhabers die in der Schrift benannte Geldsumme auszufolgen. In dem einen und andern Fall verspricht der Unterzeichner nur, was er vollständig halten kann. Der Grund, warum sie mehr oder weniger allgemein angenommen werden oder im Umlauf verbleiben, ist in beiden Fällen derselbe: man nimmt den Empfangsschein oder die Note wegen der Gewißheit an, welche man besitzt oder zu besitzen meint, daß die Bank ihren Verpflichtungen nachkommen kann und will.

Ich suche vergebens, was nach Recht und Vernunft die zwei Verpflichtungen unterscheiden könnte. Ich gewahre nichts, was logisch oder juridisch die Bank abhalten könnte, jene Verpflichtung zu unterzeichnen, was mich oder meine Nachfolger abhalten könnte, sie anzunehmen. Es ist Sache der Bank, ihre Maßregeln zu treffen, um die eingegangene

Verpflichtung erfüllen zu können; es ist Sache Desjenigen, welcher den Schein aus erster oder späterer Hand annimmt, zu erforschen, ob die Bank den redlichen Willen und das positive Vermögen hat, es zu thun. Kein drittes Interesse wird durch dieses Geschäft berührt, welches zwischen dem Aussteller der Verpflichtung und deren aufeinanderfolgenden Annehmern vor sich geht.

Im Grund dem Empfangsschein ähnlich, hat die Banknote praktisch viele Vortheile voraus. Ihre Abschnitte (coupures), manchfaltiger und besser eingerichtet, machen sie schmiegsamer, tauglicher zu allen im Betrag so verschiedenen Zahlungen. Auch ist die erste Acceptation oder die eigentliche Ausgabe leichter: die Annahme des mir vom Einleger A anstatt der Münze angebotenen Empfangsscheins setzt das Vertrauen in A voraus, daß er wirklich ein entsprechendes Haben in der Bank besitzt und das Vertrauen in die Bank, daß sie ausfolgen wolle und könne; um die mir von der Bank angebotene Note anzunehmen, genügt es, daß ich an ihre materielle und moralische Zahlungsfähigkeit glaube. Endlich stellt die Bank Empfangsscheine nur ihren Einlegern aus, welche allein sie in Umlauf setzen können; sie gibt Noten unmittelbar aus, und an Wen ihr beliebt.

Sie gibt sie sogar nicht ausschließlich auf dem Wege des Vorschusses aus, sondern auch gegen Münze. Dieselben Gründe — größere Leichtigkeit der Aufbewahrung, der Beförderung, der Uebertragung — warum Personen, welche Geld suchen (Entlehner) häufig der eigentlichen Lieferung die Anweisung auf eine solche (Note) vorziehen oder diese ebenso gerne als jene sich gefallen lassen, werden auch viele Personen, welche Metallmünze besitzen, dazu bestimmen, sie gegen Scheine auszuwechseln, die ihnen und ihren Abnehmern das Recht verleihen, Münze auf erste Aufforderung zu erhalten. Sahen wir nicht zur Zeit der einfachen Depositen- und Giro-Bank viele Kapitalisten ihre klingende Münze

in die Bank tragen, einzig um Empfangsscheine zu erhalten, welche ihr Münzkapital handbarer machten?

Das erklärt, wie die Verpflichtung zu liefern, wenn nur der Aussteller Vertrauen einflößt und verdient, sich betreffs der Umlaufsfähigkeit, dem zu liefernden Gegenstand gleichstellt. Mehr als einmal und in mehr als einem Lande sah man die Banknote eine Prämie gegen Silber erlangen: die Prämie ist der Gebühr nahe verwandt, welche ehemals die Kunden an die Bank für die Aufbewahrung und das eventuelle Umschreiben ihrer Einlagen entrichteten.

IX.

Ja wohl, der Schein dessen Grundlage und Verrichtung wir in §. 7 dieses Kapitels beschrieben, ist die Banknote: die von der Bank an dritte Personen gegebene Anweisung auf klingende Münzsummen, welche andern Dritten angehören, aber welche sie für den Augenblick besitzt. Sind wir am Schlusse des Problems? Ist der Geldschein keiner andern Entwicklung fähig und erfährt er keine andere? Allerdings nicht in seinen Verrichtungen, wohl aber betreffs seiner Unterlage.

Wir kennen bisher nur die Note mit vollständiger Metalldeckung. Die Menge der von der Bank gezeichneten und ausgegebenen Lieferungsverpflichtungen entspricht genau der Menge klingender Münze, welche sich verfügbar, bereit zur Erfüllung jener Verpflichtungen, in der Kasse derselben vorfindet. Ist diese genaue Uebereinstimmung unerläßlich? Dieselben Ansichten und Thatsachen welche zur Ausgabe der Note geführt haben, führen auch bald zur Erkenntniß, daß diese Grenze ohne Anstand überschritten werden kann.

Nehmen wir das obige Beispiel wieder auf. Die Bank ist im materiellen Besitz von hundert Millionen Francs, die nicht ihr Eigenthum sind, welche die Einleger jeden Augenblick zurück verlangen, unverzüglich oder nach wenigen Tagen

zurückziehen können; nichtsdestoweniger manipulirt die Bank, wie wir gesehen, mit der Hälfte der Summe ganz so, als wenn sie ihr angehörte: sie leiht dritten Personen, bald in Natur (Münze), bald durch Verpflichtung auf erste Anforderung zu liefern (Noten). Niemand findet dagegen Etwas einzuwenden: die äußersten Rigoristen geben die Berechtigung und volle Sicherheit der Note mit ganzer Metallbedeckung zu. Was macht jenes Verfahren berechtigt und sicher? Was befähigt die Bank nach Recht und Vernunft, Verpflichtungen zu unterzeichnen, um fünfzig Millionen, die ihr nicht angehören, auf Verlangen Dritter zu liefern? Die aus der Erfahrung geschöpfte Sicherheit, daß die hundert Millionen Francs Einlagen und laufende Rechnungen niemals gleichzeitig im Ganzen zurückverlangt werden; daß die Bewegung der Eingänge und Abgänge stets einen Bestand von fünfzig Millionen unbeweglich in der Kasse der Bank beläßt. Sie setzt denselben in Bewegung; das ist ihr Recht, weil die Einleger sie dazu bevollmächtigen; das ist ihre Pflicht, weil die Aufgabe der Bank eben darin besteht, das von seinen Eigenthümern nicht verwendete Geld an die Personen zu bringen, welche es fruchtbringend anwenden werden.

Ist aber einmal die Notenausgabe auf dieser schmalen Grundlage der Metalldeckung durchgeführt, so zeigt die Erfahrung bald, daß es sich mit den gegen Dritte eingegangenen Lieferungsverpflichtungen gerade so wie mit den an die Einleger abgegebenen Rückzahlungsverpflichtungen verhält: niemals, im gewöhnlichen Lauf der Dinge und so lange die Bank Vertrauen einflößt und verdient, verlangt man gleichzeitig die Realisirung aller von ihr eingegangenen Verpflichtungen, weder der Lieferungsverpflichtungen (Noten), noch der Rückzahlungsverpflichtungen (Empfangsscheine).

Was folgt aus dieser Analogie? Wir sahen eine Summe von fünfzig Millionen vollkommen hinreichen, um die Rückzahlung der von der Bank gegen ihre Einleger, die Besitzer

ihrer Rückzahlungsverpflichtungen, eingegangene Schuld von hundert Millionen zu sichern; ebenso werden die anderen fünfzig Millionen vollkommen genügen, um den Dienst der Rückbezahlung einer Schuld von hundert Millionen zu sichern, welche die Bank gegen Dritte, Träger ihrer Lieferungsverpflichtungen, eingehen wird. Warum? Weil aus den oben angeführten Gründen die Personen, welche die letzteren Verpflichtungen empfangen, keine Eile haben, von dem ihnen übertragenen Rechte Gebrauch zu machen; weil diese Verpflichtungen durch zehn, zwanzig, dreißig Hände gehen, bevor sie an einen Inhaber gelangen, welcher aus irgend einem Beweggrunde die Bank auffordert, die Verpflichtung zu realisiren, nämlich die zu liefern versprochene Münzsumme wirklich zu liefern.

X.

Die Zahlen oder richtiger die Verhältnisse, welche ich andeute, sind selbstverständlich hypothetisch. Der Theil, welchen vom Kapital der Einlagen und laufenden Rechnungen der Dienst ihrer Rückzahlungen erheischt, wird je nach einer Menge von Umständen verschieden sein. Nehmen wir an, die Bank habe als Einlagskunden vorzüglich Tuchfabrikanten; die Eingänge derselben, welche sie an die Bank abgeben, geschehen zu verschiedenen Epochen des Jahres, in Folge des Verkaufs der Erzeugnisse; die Ausgänge finden im Herbst statt, wo die Einleger Geld zum Ankauf der Wolle brauchen. Das ganze Jahr hindurch wird die Bank von den hundert Millionen welche jene Kunden geliefert haben, siebenzig oder achtzig Millionen anderwärts anlegen können: die bleibenden dreißig oder zwanzig Millionen werden genügen, um allen Rückzahlungsforderungen der Einleger entsprechen zu können; hingegen zur Zeit der Schafschur wird die Bank vielleicht drei Viertel oder vier Fünftel des eingelegten Kapitals zur Verfügung seiner Eigenthümer bereit halten müs-

sen. Nehmen wir jetzt an, daß die Kundschaft, welche gleichfalls hundert Millionen einlegt, zur Hälfte aus Viehzüchtern, zur Hälfte aus den benannten Fabrikanten besteht. Die Rückforderungen der Viehzüchter zum Ankauf von Vieh, zur Bezahlung landwirthschaftlicher Arbeiten, zur Pachtzahlung, finden zu verschiedenen Epochen des Jahres statt; aber ihre Eingänge, welche sie zur Bank tragen, geschehen gerade zur Zeit, wo die Tuchfabrikanten ihre Rückforderungen stellen: das von letzteren zurückgezogene Geld ist zur Bezahlung der den Viehzüchten abgekauften Wolle bestimmt. Mit einer derart zusammengesetzten Kundschaft wird die Bank zu keiner Zeit siebenzig oder achtzig Millionen anderswo anlegen können: sie wird stets vierzig bis sechzig Millionen zur Verfügung der Einleger halten müssen; aber dafür wird sie nicht gehalten sein, achtzig Millionen während der Schafschur freizuhalten, weil die Viehzüchter ihren ganzen oder fast ihren ganzen Theil der hundert Millionen gerade im Augenblick einlegen werden, wo die Tuchfabrikanten ihren ganzen oder fast ihren ganzen Theil zurückziehen. Es ändert sich dieß ins Unendliche, je nach den Oertlichkeiten, nach den verschiedenen Elementen, aus welchen die einlegende Kundschaft besteht, nach den Gewohnheiten des Handels. Nehmen wir im vorstehenden Beispiel den Gebrauch als bestehend an, daß die Tuchfabrikanten die Wolleinkäufe durch einfaches Umschreiben ihres Habens auf die Rechnung der Viehzüchter in den Büchern der Bank bezahlen können: alsdann wird fast kein einziger ungewöhnlicher Metallabgang wegen und im Augenblick der Schafschur stattfinden; dieselbe Summe von dreißig oder vierzig Millionen, welche während der übrigen Jahreszeiten genügt, wird ebenfalls in jener Epoche hinreichen, den Dienst der eventuellen Rückzahlung an die Einleger sicherzustellen; die Bank wird fortfahren können, die übrigen sechzig oder siebenzig Millionen anderswo zu verwenden.

Es verhält sich ebenso mit dem Dienst der gegen die

entlehnende Kundschaft oder die Inhaber von Banknoten eingegangenen Verbindlichkeiten. Nehmen wir einen Fabriksort und eine hauptsächlich aus großen Fabrikanten bestehende entlehnende Kundschaft an, welche jeden Samstag Hunderttausende von Francs als Wochenlohn an die Fabriksarbeiter zu zahlen hat; die Banknoten sind untauglich zu solchen kleinen Zahlungen; man muß Münze haben. Die von der Bank ausgegebenen Noten werden häufig zur Auswechslung zurückkommen; es werden fünfzig Millionen klingender Münze in den Kassen erforderlich sein, um den Dienst von siebenzig Millionen Francs Lieferungsverpflichtungen, welche die Bank gezeichnet und ausgegeben hat, sicher zu stellen. Nehmen wir hingegen einen Handelsplatz und eine aus Kaufleuten bestehende entlehnende Kundschaft an, welche nur große Zahlungen zu leisten haben, wobei die Noten aus schon bekannten Gründen der Münze vorgezogen werden: die Lieferungsverpflichtungen kommen dann weniger häufig zur Auswechslung; die fünfzig Millionen Baarschatz werden den Dienst einer Ausgabe von hundert Millionen sicher stellen können. Es wird anders sein, wenn ein Theil jener Kaufleute am flachen Lande Weizen, Wolle, Leinwand einkaufen; dort weiß man die Banknote nicht zu schätzen; man will bei Seite bringen, wozu die Banknote weniger paßt, oder man braucht die Einnahme zu kleinen Tagesausgaben, wozu man keine großen Noten verwenden könnte. Es wird auch anders sein, wenigstens für eine gewisse Periode des Jahres, wenn unter den Kaufleuten Einige Weizeneinkäufe in Odessa, Wolleneinkäufe in Melbourn, Baumwollkäufe in Alexandrien zu begleichen haben, wo die Banknote nicht verwendbar wäre.

Das ist eine Sache der Schätzung und Erfahrung. Der Bank kommt es zu, ihre einlegende und entlehnende Kundschaft, die Bewegung der Einzahlungen und Auszahlungen sorgfältig zu studiren, um genau das im Allgemeinen

und zu verschiedenen Perioden des Jahres einzuhaltende Verhältniß — je nach den Schwingungen des Markts, den politischen, wirthschaftlichen und anderen Umständen, welche jene Bewegung beeinflussen können — zwischen ihren Verbindlichkeiten und ihren Mitteln einhalten zu können; dem Publikum, welches die Lieferungsverpflichtungen und die Rückzahlungsverpflichtungen besitzt, liegt es ob, zu untersuchen, ob die Bank sorgsam prüft, ob sie richtig urtheilt und ob sie ihr Verhalten genau dem Ergebniß ihrer Beobachtungen anpaßt. Je nachdem dieses Urtheil über den Scharfsinn der Bank und ihre Gewissenhaftigkeit mehr oder minder günstig ausfällt, werden die Noten in einem weiteren oder engeren Kreise mehr oder minder leicht angenommen werden.

XI.

Will jetzt der Leser, um deren Natur und Rolle besser zu erfassen, für die Banknote eine Analogie in den anderen Umlaufspapieren finden, so wird er wahrhaftig nicht lange suchen. Die Banknote ist eine Zahlungsanweisung auf Ordre, wie sie der nächstbeste Kaufmann ausstellt. Sie unterscheidet sich von letzterer nur durch die zweifache, ganz untergeordnete Eigenthümlichkeit: sie trägt nicht den Namen des Benefizianten und ist gegen Vorweisung zahlbar. Für das Uebrige, nämlich die Hauptsache, besteht vollkommene Aehnlichkeit. Die Zahlungsanweisung auf Ordre enthält: „Nach dreißig Tagen von heute an gerechnet zahle ich an N. N. oder seine Ordre die Summe von tausend Francs." Die Banknote enthält: „Nach Sicht zahlen wir dem Ueberbringer die Snmme von tausend Franks"; alles Uebrige ist Schnörkel. So viel für's Ausstellen der Note. In Betreff der Annahme und des Umlaufs ist die Aehnlichkeit nicht minder vollkommen. Die Banknote nimmt Jeder an, der Vertrauen in das Versprechen der ausgebenden Anstalt setzt; zurück weiset sie Jeder, dem dieses Vertrauen fehlt.

Die Banknote behält Jeder, welcher sie zu seinen Zahlungen verwenden kann; gegen Münze wechselt sie Jeder aus, der gewisse Geldbedürfnisse hat, für welche die Note nicht langt.

Folglich, so lange die Urkunde welche die Verpflichtung enthält, dem Ueberbringer eine bestimmte Menge Edelmetall auszufolgen (Banknote), sich dem gemeinen Recht unterwirft, d. h. sich Niemanden aufdringen und der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit sich nicht entziehen will, gestatten weder Recht noch Vernunft, ihr die Begünstigungen des gemeinen Rechts zu verweigern: dieselben bestehen in der Freiheit, für X die Verbindlichkeit einzugehen, für Y sie anzunehmen. Das Gesetz und die Rechtspflege haben sich mit jener Urkunde nur in dem Maaß und nach den Beweggründen ihres sonstigen Einschreitens zu beschäftigen: Ueberwachung der Sicherheit der Geschäfte und der redlichen Erfüllung der beiderseitig eingegangenen Verbindlichkeiten.

All' das ist elementarisch, unleugbar für Jeden, welcher ohne vorgefaßte Meinung, ohne vorgefaßtes System urtheilt, für Jeden, welcher in der Frage nur das Interesse der Gerechtigkeit, des gesunden Verstands und der wissenschaftlichen Wahrheit zu berücksichtigen hat. Man kann deßhalb sich nicht genug darüber wundern, daß Angesichts eines so einfachen und klaren Thatbestandes, noch heute ausgezeichnete Köpfe jene veraltete Sophismen, welche kaum in der Kindheit der National-Oekonomie, zu den Zeiten, wo die Begriffe von Münze, Kredit, Bank, Geldzeichen aufs gröblichste verworren waren, sich entschuldigen ließen, wieder auftischen, sogar mit Wärme und Nachdruck verfechten können. Wie gelangen Oekonomisten ersten Ranges, verdienstvolle Finanzmänner dahin, aus der Ausgabe von Zahlungsanweisungen auf Ordre, zahlbar an den Ueberbringer und gegen Vorweisung, einen „Staatsdienst, in welchen die Privatindustrie sich nicht einmengen darf", zu machen,

(Wolowski), eine „der Souveränität entfließende Amtsverrichtung" (Aubry), ein „Attribut der Souverainität" (Pereire), eine „Amtsverrichtung, welche der Staat übertragen kann, wenn er sie nicht selbst besorgt" (v. Eichthal)? Man geht so weit, diesen fantastischen Einfall als „einen Elementarsatz, als ein Axiom der Sozialökonomie hinzustellen, das seine rationelle Einfachheit und seine geschichtliche Evidenz verfechten." Ein einziger Punkt ist durch alles dieß für uns „erwiesen": sehr wenige Personen, selbst unter den Männern von Geist und Wissen, geben sich die Mühe, den Irrthum zu prüfen, sobald er Gemeinplatz geworden.

So erwiesen mir die gänzliche Unzuläßigkeit der in den vorstehenden Phrasen zusammengefaßten These scheint, muß ich doch zugeben: wir haben es nicht mit dem theoretischen Irrthum einzelner fehlgegangenen Geister zu thun. Die Irrlehre macht sich in der Praxis sehr breit; sie beherrscht die fragliche Gesetzgebung in den meisten Staaten Europas. Als Doktrin findet sie noch zahlreiche Vertheidiger, nicht unter den Wirthschaftslehrern — unter diesen steht Herr Wolowski vereinzelt da — aber unter den Finanzpublizisten, unter den Staatsmännern und Gesetzgebern. Insbesondere in Frankreich ist die genannte Doktrin landläufig. Man ist daselbst so verliebt in die Uniform und Einförmigkeit; so glücklich Piedestale zu erbauen und Götzen aufzurichten, um sie bei einem Anfall übler Laune zu verhöhnen und zu zerschlagen; so geneigt alle Verlegenheiten auf den Staat abzuwerfen! Wie sollte da die öffentliche Meinung nicht einer These günstig sein, welche aus der Ausgabe von Geldzeichen ein Staatsamt, eine Befugniß der Souverainität macht; welche die Staatsverwaltung beauftragt, für uns die Anfertigung und den Umlauf unserer Kapitalübertragungsinstrumente zu überwachen; welche nothwendigermaßen zur Einheit und Einförmigkeit der Geldzeichen führt, selbe mit einer fast göttlichen Verklärung umgibt und sie unter „Staatsaufsicht" stellt!

Darüber sich hinweg zu setzen, wäre also nicht am Orte. Wir müssen dabei verweilen, prüfen, widerlegen. Betrachten wir als nicht bestehend die Gründe oder vielmehr die Thatsachen, welche uns den wahren Charakter und die wahre Rolle der Zahlungsanweisung auf Ordre (Banknote) gezeigt haben. Folgen wir den Vertheidigern der monopolistischen oder quasi-monopolistischen Doktrin auf ihr eigenes Gebiet. Sehen wir, worauf sie sich stützt und was ihre Begründung werth ist.

Die Stützen beschränken sich auf zwei. Man fängt damit an, die Banknote für Münze auszugeben; dann sieht man in der Ausgabe der Geldzeichen eine Erzeugung von Kapital, eine unmittelbare und positive Vermehrung des Nationalreichthums. Man geht vom ersten Punkte aus um zu sagen: „Die Ausgabe eines öffentlichen Tauschzeichens. . . ist zu allen Zeiten, an allen Orten, unter allen Regierungen als ein Regalienrecht betrachtet worden, welches nur durch den Souverän oder dessen Delegirte ausgeübt werden konnte." Gestützt auf den zweiten Punkt sagt man: „Die Befugniß Kapital zu erschaffen, die Masse der Werthe willkührlich zu vermehren, ist Etwas so Außerordentliches, so Folgenschweres, daß man es nicht in den gewöhnlichen Rahmen der Handelsgeschäfte einfügen und es nach den allgemeinen Verkehrsgesetzen walten lassen kann." Schlußfolge des zweifachen Vordersatzes: der Staat allein, in Person oder durch Delegirte, kann Zahlungsanweisungen auf Ordre, zahlbar an den Ueberbringer und gegen Vorweisung, ausstellen und in Umlauf setzen.

Beide Vordersätze sind falsch, grundfalsch; folglich ist auch falsch und gänzlich unhaltbar der daraus gezogene Schluß.

XII.

Wir brauchen nicht lange beim ersten Theil dieser These zu verweilen, bei jenem, welcher die Banknote der Metall-

münze gleichsetzt und hierin den Beweggrund findet, sie außerhalb des gemeinen Rechts zu stellen. Die vorausgegangenen Entwicklungen über Natur und Rolle der Note, die im ersten Kapitel angestellten Untersuchungen über Natur und Rolle der Münze werden uns gestatten, in wenigen Zeilen zu beweisen, daß der erste und zweite Satz dieses Syllogismus der Begründung entbehren: was in solchem Falle der Schluß werth ist, ergibt sich von selbst. Prüfen wir den ersten Satz: Die Banknote ist Münze! Wie so und warum? Wir sahen es eben: die Banknote ist eine Zahlungsanweisung auf Ordre, nicht mehr und nicht weniger. Man nimmt dieselbe so lange an, als man Vertrauen in den Ausgeber hat; man nimmt dieselbe an und gibt sie weiter — setzt sie in „Umlauf" — mehr oder minder leicht, in einem größeren oder kleineren Kreise, je nachdem das Vertrauen in den Ausgeber mehr oder minder fest, mehr oder minder verbreitet ist. Aendert sich die Natur dieses Kreditwerkzeuges, wenn das Vertrauen nicht auf hundert Personen beschränkt ist, sondern von hunderttausend Personen getheilt wird; wenn das Vertrauen nicht in einen Ortsraum eingeschlossen ist, sondern sich über eine Gegend, ein ganzes Land erstreckt? Eben so gut ließe sich sagen, daß ein Wechselbrief sein Wesen ändert, wenn, Dank einer ausgezeichneten Unterschrift, Jedermann ihn gerne an Zahlungsstatt annimmt! Wenn die gute Zahlungsanweisung auf Ordre und der gute Wechselbrief zwischen der Ausgabe und dem Verfallstag bei hundert Geschäften dienen und mit einer langen Reihe Indossate zur Zahlung gelangen, hören sie deßhalb auf, Handelseffekten zu sein? Zwischen diesem weiten und leichten Umlauf des guten Handelspapiers und dem noch weiteren und leichteren Umlauf — Dank den bekannten Eigenthümlichkeiten — der guten Banknote gibt es nur einen Unterschied im Grade, nicht in der Wesenheit. Zahlungsanweisungen auf Ordre und auf Sicht zahlbar ausgeben, ist also

ebensowenig Anfertigung von Münze, als die Ausgabe eines Wechsels, zahlbar auf Vorzeigung, oder einer Anweisung auf Ordre und zahlbar in einem Monat. Aber geben wir, so unzulässig es sei, einen Unterschied im Wesen zu: „Ja wohl, die Ausgabe von Banknoten ist Münzfabrikation.“ Um hieraus zu folgern, der Staat allein könne Banknoten ausgeben oder ausgeben lassen, müßte man vorerst beweisen, die Anfertigung und Hinausgabe von Metallmünze selbst seien „eine Befugniß der Souveränetät“, gehören dem Staate zu und nur ihm. Dies wurde bisher nicht erwiesen und kann nicht erwiesen werden, weil das Umgekehrte wahr ist. Die Zergliederung des Ursprungs, der Geschichte, der Natur und der Rolle der Münze haben uns gezeigt, daß sie nichts Transcendentales, nichts „Souveränes“ an sich hat: sie ist die Generalwaare, der beliebteste Gegenwerth, welchen man aus hinreichend entwickelten Gründen am liebsten annimmt für jedes veräußerte Erzeugniß, jeden geleisteten Dienst, jeden einem Andern verschafften Genuß. Wir haben auch gesehen, daß die Münzung dieses allgemeinen Gegenwerthes nur eine ganz äußerliche Erleichterung, eine ganz materielle Operation ist und zum Zwecke hat, Jeden der die Generalwaare annimmt, der Mühe zu überheben, das Edelmetall selbst zu wägen und zu erproben; daß, wenn man gewöhnlich, aber nicht allgemein, den Staat mit der Prägung der metallenen Geldstücke, mit der Bestätigung ihres Gewichts und Gehalts beauftragte, dies blos deßhalb geschah, weil das Vertrauen in ihn verbreiteter und fester ist, als das Vertrauen in irgendein Privathaus, weil sein Zeichen allgemeiner bekannt ist. Wir haben endlich gesehen, daß dies ein Behelf, aber kein Dogma ist; daß nichts in der Natur, in der Verrichtung der Münze sich dem widersetzt, daß man auf jenen Behelf verzichte, sobald er nicht mehr unentbehrlich ist; Nichts verbietet, den Augenblick vorauszusehen, wo Privatleute gesetzlich und nützlich neben dem Staate

Münze anfertigen können, wie sie schon anfangen, mit ihm in der Beförderung der Briefe und Telegramme zu konkurriren, welche man noch gestern als ein „Attribut der Souveränetät", als ein „Amtsbefugniß des Staates" betrachtete (s. Kap. I., §. 19—21).

Die Doktrin des „Münzregals" ist also ohne alle Begründung, selbst in Bezug auf die Metallmünzen; wäre sie auch begründet, so würde nichts dazu berechtigen, sie auf die Banknoten auszudehnen. Es liegt demnach weder Anlaß noch Recht vor, um die Anfertigung und Ausgabe von Anweisungen auf Ordre, zahlbar auf Sicht und an den Ueberbringer, außerhalb des gemeinen Rechts zu stellen.

XIII.

Bleibt das aus der angeblichen „Erschaffung" von Kapital gezogene Argument. Geben wir einen Augenblick diese Schöpfung zu. Und hernach? Seit wann ist es den Individuen, den Compagnien verboten, den Reichthum, wenn sie es vermögen, zu „erschaffen"? „Aber der durch die Ausgabe von Geldzeichen geschaffene Reichthum ist fingirt"! Geben wir auch das zu; und hernach? Uebernimmt es der Staat, für mich zu untersuchen, ob sich unter den von mir angenommenen Handelspapieren nicht Gefälligkeitswechsel befinden, welche gewiß „fingirte" Werthe sind, oder andere Effekten von zweifelhafter Bezahlung? Verbürgt der Staat die Wirklichkeit des Werthes, welchen die Aktien nach gemeinem Dafürhalten darstellen; die Wirklichkeit des Werthes, welcher den Obligationen als Garantie zugeschrieben wird? Er denkt nicht daran, es zu thun, selbst da nicht, wo das System der Concessionen, des Regierungskommissariats u. s. w. seine Ueberwachung zu bezeugen und seine Bevormundung zur Regel zu machen scheint. Mit welchem Recht und aus welchem Grunde würde er dann bei der wirklichen oder fingirten „Schöpfung" von Reichthümern einschreiten, welche durch die

Ausgabe von Anweisungen auf Ordre und zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht bewerkstelliget würde?

Die Wahrheit aber ist, daß gar keine „Schöpfung", in dem Sinne wie die Verfechter dieser Behauptung das Wort nehmen, stattfindet. In den zwei vorausgehenden Kapiteln haben wir nachgewiesen, in welch' bedeutendem Umfange der Kredit wirklich kapitalerzeugend ist; er erzeugt Kapital, indem er die Geldparzellen sammelt und verschmilzt, um daraus nutzbar zu verwendende Summen herzustellen; indem er die sonst unthätig und unfruchtbar bleibenden Ersparnisse in Thätigkeit setzt und fruchtbar macht; indem er selbst die flüchtigste Unthätigkeit der im wirthschaftlichen Umlauf begriffenen Kapitalien verhindert. Aber gerade durch die Beschreibung, mittels der wir das ungeheure Gebiet der Thätigkeit des Kredits umrissen, haben wir natürlich auch die Grenzen dieser Thätigkeit gezeichnet: der Kredit belebt und befruchtet nur durch Umgestaltung und Uebertragung; er kann also nur wirken in dem Maaße, als Umgestaltbares, Uebertragbares vorhanden ist. Mit anderen Worten: der Kredit schafft Kapitalien, aber mit dem ihm gelieferten Rohstoff und im Umfang dieser Lieferung. Was in einem beschränkenden Sinne vom Ganzen gilt, gilt umsomehr vom Theile des Ganzen; was vom Kredit im Allgemeinen gilt, gilt umsomehr von der Banknote, welche einer seiner Agenten, eines seiner Werkzeuge, ist. So wenig als mit seinen übrigen Agenten und Werkzeugen „schafft" der Kredit Kapital mit der Banknote: wär's auch nur aus dem einfachen Grunde, daß überhaupt Niemand Kapital „schaffen", d. h. aus dem Nichts hervorbringen kann. Es gibt nur ein einziges Mittel, das Kapital der Gesellschaft zu vermehren; dieses Mittel ist die Arbeit oder vielmehr die Vereinigung der vorausgegangenen und der gegenwärtigen Arbeit, die Befruchtung der ersteren durch die zweite. Der Kredit kann diese Verbindungen erleichtern, vervielfältigen, beschleunigen und mittelst

der Erzeugnisse jener Verbindung und Befruchtung zur Vermehrung des besonderen und allgemeinen Reichthums mächtig beitragen; aber sein Vermögen geht nicht und kann nicht weiter gehen: dem widersetzt sich die Natur der Dinge.

Es ist überflüssig auf die Note mit Metalldeckung zurückzukommen, nämlich auf den Fall, wo die Menge der ausgegebenen Noten genau die Menge klingender Münze im Besitz der Bank darstellt; wo die Bank jeder Person, welche von ihr das Lieferungsversprechen eines Kilogramms gemünzten Silbers erhält, ebensogut dieses gemünzte Silber selbst liefern könnte. In diesem Fall, wie alle Welt zugibt, liegt auch nicht der Schatten von „Schöpfung" oder Vermehrung von Kapital vor; es wird bloß ein minder bequemes Umlaufsmittel durch ein bequemeres ersetzt. Der Streit zwischen den Freibankisten und ihren Gegnern bezieht sich auf die Ausgabe von Noten über die Menge klingender Münze hinaus, welche die Bank gleichzeitig liefern könnte. Aber wir haben diese Mehrausgabe aufs Genaueste zergliedert. Was haben wir gefunden? Eine Note ausgeben, heißt die Verpflichtung unterschreiben, auf erste Anforderung die in der Urkunde angegebene Menge von Münzkapital zu liefern: in andern Worten, anstatt das Kilogramm gemünzten Silbers, welches zu fordern die Bank dem Ueberbringer das Recht zuerkennt, heute zu liefern, wird die Bank es morgen, in einem Monat, in einem Jahre liefern. Woher käme dieser vertagten Uebergabe eine Kraft, ein Schöpfungsvermögen, das die sofortige Lieferung nicht hat? Woher nähme das Lieferungsversprechen mehr Wirksamkeit als die Lieferung selbst hat?

S und T kaufen Jeder eine goldene Uhr im Werth von fünfhundert Francs; S behändigt sofort dem Uhrmacher die schuldigen fünfundzwanzig Louisd'or aus; T verspricht, sie von heute in einem Monat zu übergeben; wird sich ein verständiger Mensch einfallen lassen zu sagen, daß die auf-

geschobene Zahlung des T, wäre sie auch durch eine übertragbare, verkäufliche Schrift (Zahlungsanweisung auf Ordre oder Wechsel) beurkundet, eine verborgene Tugend hat, welche die von S unverzüglich geleistete Zahlung nicht besitzt? daß, während S, indem er augenblicklich die schuldige Gegenlieferung bewerkstelligt, nur die Uebertragung eines Münzkapitals besorgt, der T, weil er erst in dreißig Tagen die schuldige Gegenlieferung ausführen wird, die Schöpfung eines Kapitals vollzieht? Die Frage so stellen, heißt sie lösen, und selbstverständlich im verneinenden Sinne; sie läßt nur eine verneinende Antwort zu. Der Fall ist derselbe in Bezug auf die Bank; es besteht nicht der geringste Unterschied zwischen der von T im vorstehenden Beispiel unterschriebenen Zahlungsanweisung und der von der Kreditanstalt unterschriebenen Lieferungsverpflichtung. Es existiren in derselben Stadt zwei Banken; ich brauche zwanzigtausend Francs; jede will mich für zehntausend Francs „gut" halten und eröffnet mir einen entsprechenden Kredit; die Bank C übergibt mir zehntausend Francs in klingender Münze; die Bank D übergibt mir geschriebene Verpflichtungen, mir oder jedem andern Ueberbringer der Urkunde auf erste Anforderung zehntausend Francs auszuhändigen (Noten). Wie behaupten, daß diese aufgeschobene Lieferung der Bank D eine verborgene Tugend hat, welche der unverzüglichen Lieferung der Bank C abgeht? daß, während die Bank C, indem sie augenblicklich die zehntausend Francs liefert, deren Kredit sie mir bewilligt, nur die Uebergabe eines Geldkapitals bewerkstelligt; die Bank D, weil sie erst nach einer kürzeren oder längeren Frist die mir kreditirten zehntausend Francs liefern wird, die „Schöpfung" eines Münzkapitals bewerkstelligt? Der gesunde Verstand möge antworten!

XIV.

Wir sehen den Einwurf voraus. Man sagt: „Die blos versprochene Lieferung leistet mir denselben Dienst, als die wirkliche Lieferung, weil sie dieselbe Kraft zu erwerben und zu bezahlen besitzt. Wenn also die Bank gegen fünfzig Millionen Francs, welche sie in klingender Münze besitzt, für hundert Millionen Banknoten ausgibt, so stellt sie das Doppelte des wirklich bei ihr disponiblen Kapitals zur Verfügung ihrer Kunden; dieser Ueberschuß von fünfzig Millionen, welcher gestern nicht bestund und heute einzig deßhalb besteht, weil die Bank fünfzig Millionen Noten unterzeichnete und ausgab, sind ihre Schöpfung und eine wahre Vermehrung des Gesellschaftskapitals, nämlich der Arbeitswerkzeuge, der Werkzeuge des Tausches und des Kaufes." Ganz so raisonnirten Johann Law und die Finanzalchymisten aller Zeiten, welche den Nationalreichthum durch die Anfertigung von Zahlungsanweisungen auf Ordre zu vermehren glaubten oder vorgaben; so raisonnirt noch heute die Masse des Publikums, wenn sie meint, es hänge nur von den Pressen der Bank ab, Kapital zu schaffen, um Alle, welche Kapital verlangen, damit zu versehen. Die Nationalökonomie glaubte diesen Irrthum längst beseitigt zu haben; er kömmt wieder und immer wieder. In neuester Zeit warf sich ein englischer Oekonomist von unbestreitbarem Wissen und Scharfsinn als warmer und unermüdlicher Verfechter desselben auf; er stützt ihn mit mehr oder weniger originellen Argumenten. [1]) Die Nachbeter fehlen nicht; Viele sind es, ohne es zu wissen; das Publikum, eine große Anzahl von theoretischen und praktischen Fachmännern inbegriffen, ist stets geneigt, Dank dem Mangel eines klaren Begriffes

[1]) Dictonary of political Economy, par M. Henry D. Macleod. t. I. London 1864; — Elements of political Economy, von Demselben, London 1858.

von der Natur und der Verrichtung der Banknote, jene Irrlehren nachzubeten.

Es genügt jedoch, sich die Art und Weise, wie das von der Bank angeblich „geschaffene" Kapital in den Umlauf bringt und wirkt, näher anzusehen, um die Unhaltbarkeit dieser Auffassung gewissermaßen mit Händen zu greifen.

Allerdings, wenn die Bank ihren Kunden fünfzig Millionen Banknoten frisch aus ihren Pressen übergibt, leistet sie ihnen einen ebenso großen Dienst, vorausgesetzt, daß die Banknoten überall angenommen werden, als wenn sie ihnen die klingende Münze selbst übergäbe, zu deren Lieferung sie sich durch die Unterzeichnung der Banknoten verpflichtet; mit diesen Noten in der Hand können sie — als hätten sie wirklich einen Gegenwerth von fünfzig Millionen — Grundstücke, Häuser, Rohstoffe, Erzeugnisse, Arbeit, Dienste, Genüsse erkaufen. Aber, was will „kaufen" sagen? Sich einen (materiellen oder unmateriellen) Bruchtheil des sozialen Reichthums ausfolgen lassen. Was thut nun die Banknote? Sie veranlaßt die Lieferung; ihretwegen erhält der Inhaber die Lieferung des Erzeugnisses, dessen sich sonst der Besitzer nicht zu seinen Gunsten entäußern würde. In der That gedenkt der Kunde der Bank durchaus nicht, von der Banknote irgend einen unmittelbaren Gebrauch zu machen; er könnte es auch nicht, weil die Banknote keinen Werth, nämlich keine innere absolute Nützlichkeit, hat; durch sich selbst entspricht sie keinem Gebrauche, befriedigt sie kein Bedürfniß. Die Person welche von der Bank Noten verlangt, will die Mittel erlangen, sich eine Spezialwaare liefern zu lassen, oder — was im Grunde ganz dasselbe ist — den Preis einer früheren Lieferung begleichen. Die Bank thut also durch die Notenausgabe nur, was sie durch ihre anderen Mittel und Verfahrungsarten thut: sie bewerkstelligt eine Uebertragung, die definitive oder zeitweilige Besitzveränderung; sie überführt irgend ein Erzeugniß aus der Hand welche es ver-

äußern will, in die Hand welche es nehmen will, vom Anbieter zum Nachfrager.

Nehmen wir ein Beispiel, um unseren Gedanken noch klarer zu machen; nehmen wir es im üblichsten Fache der Ausgabeweise der Noten, dem Diskonto. L, Brillenfabrikant, verkauft für zehntausend Francs an den Verschleißer M, welcher erst in drei Monaten, nach dem Jahrmarkt, zahlen wird. Aber L braucht sein Geld sogleich: um das Glas, den Stahl, die Futterale einzukaufen, welche ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes unentbehrlich sind. Können und wollen E, F und G, welche Glas, Stahl, Futterale liefern, mit der Bezahlung warten, bis L zu dem Gelde kömmt, welches ihm M schuldet, so geht Alles von selbst: L wird den Verfallstag abwarten und mit dem ihm dann von M gelieferten Gelde wird er E, F und G bezahlen. Es wird Alles noch vortrefflich gehen, wenn die Letzteren Gläubiger zu befriedigen haben, die sich ganz gut mit Zahlungsanweisungen des M abfinden und dieselben für Glas, Stahl, Futterale, die an L geliefert wurden, annehmen wollen; es wäre dann die Hülfe keines Dritten anzurufen. Aber E, F und G können den Jahrmarkt nicht abwarten und sich auch nicht mit den von M unterzeichneten Zahlungsanweisungen behelfen; sie brauchen, und zwar unverzüglich, den metallenen Gegenwerth ihrer Waare: zu ihren Tagesausgaben, zum Arbeiterlohn, zu Einkäufen im Auslande, wobei klingende Münze verwendet werden muß; wenn L sie nicht geben kann, werden sie ihm nicht verkaufen. Es trifft sich dieß hundert und tausendmal täglich. Was thut dann L? Er trägt die von M unterzeichnete Anweisung zum Bankier, der sie diskontirt, d. h. ihm gegen eine Vergütung (Interesse und Commission) die Summe bis zum Verfalltag vorschießt, wo er sie von M zu empfangen haben wird. Gewährt ihm die Bank diesen Vorschuß in klingender Münze, so stellt sie (zeitweilig, wie bei jedem Kredit) zu seiner Verfügung das Sil-

berkapital ihrer Einleger H, J, K, gegen welches dann L von E, F, G die Lieferung der Waaren erlangen wird, des Spezialkapitals, welches der wirkliche und letzte Gegenstand seines Bedarfs ist. Gewährt aber die Bank den Diskontovorschuß in Noten, so verschafft sie dem L die Verfügung über das Waarenkapital der E, F und G, ohne Dazwischenkunft des Silberkapitals der H, J und K. Es ist, als gäbe sie dem L einen Avisobrief, welcher den Lieferanten E, F und G sagt: „Belieben Sie dem L die zehntausend Francs Waaren, welche er verlangt, zu liefern; der metallene Gegenwerth, welchen ich ihm gegen pfandweise Hinterlegung seiner Schuldurkunde auf M vorschieße, steht zu Ihrer Verfügung. Sie können ihn auf erste Anforderung an meiner Kasse erheben." Sie werden ihn erheben oder auch nicht, je nach ihrem Belieben; meistens werden sie ihn nicht erheben; da die Avisoverbindlichkeit der Bank von Jedermann angenommen wird, kann sie ihnen ungefähr dieselben Dienste leisten als die klingende Münze, welche sie gegen Zurückgabe der Urkunde erhalten würden.

XV.

In beiden Fällen also, ob der Diskontovorschuß dem L von irgend einem Bankier in klingender Münze oder von der Zettelbank in Noten gemacht ist, wird nicht das geringste Kapitaltheilchen, Waarenkapital oder Geldkapital, der schon bestehenden Masse von Kapitalien hinzugefügt. In beiden Fällen that der Escompteur nichts Anderes als mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung des L, welcher es fruchtbringend anwenden wird, das Waarenkapital zu stellen, welches in Erwartung eines es benützenden Erstehers gleichsam todt in den Magazinen der E, F und G lag. Es wird damit sicherlich ein sehr großer Dienst erwiesen: dem Verkäufer, der in Stand gesetzt wird, die Früchte seiner gestrigen Arbeit zu verwerthen; dem Käufer, der in den Besitz des Stoffes zur

Verarbeitung oder des Werkzeuges zur Ausführung der morgigen Arbeit gesetzt wird; endlich der wirthschaftlichen Gesammtheit, welche ihren Vortheil im Nutzen des Einen und des Andern findet. Aber dieser Dienst gehört ganz in die uranfängliche, gewöhnliche, allgemeine Verrichtung des Kredits, der Bank: die nützliche Uebertragung jeglicher Kapitalien bewerkstelligen oder befördern, ihren gesetzlichen Uebergang aus den Händen welche sich ihrer entäußern wollen, in die Hände welche sie nehmen wollen, erleichtern und beschleunigen. Arbeitet die Bank nur mit ihrem eigenen Münzkapital von fünfzig Millionen und mit einem von ihren Einlegern gelieferten Münzkapital von fünfzig Millionen, so erstreckt sich ihre Uebertragungsthätigkeit gleichzeitig, in jedem gegebenen Augenblick, nun auf hundert Millionen des allgemeinen Waarenbestands; sie führt sie in die darnach verlangenden Hände ihrer Entlehner, indem sie ihnen die Münze leiht, gegen welche ihnen die benannten Waaren von den bezüglichen Besitzern ausgeliefert werden. Fügt sie zu diesen hundert Millionen in klingender Münze hundert Millionen in Noten hinzu, so erstreckt sich ihre Uebertragungsthätigkeit gleichzeitig, in jedem gegebenen Augenblick, auf zweihundert Millionen des allgemeinen Waarenbestandes; jedoch überträgt sie die zweite Hälfte in minder unmittelbarer Weise, weil sie, indem sie für ihre Entlehner mittelst der ihnen zu diesem Zwecke ausgefolgten Noten gutsteht, ihnen von M und N die gewünschten Spezialwaaren liefern läßt, ohne ihnen vorher die allgemeine Waare (Geld) des O und P zu liefern, gegen deren Entäußerung sie die benannten Spezialwaaren erhalten würden.

Die angebliche Vermehrung oder Verdoppelung (Schöpfung) des Kapitals durch die Ausgabe von Geldzeichen ist also in Wirklichkeit nur eine Vermehrung oder Erweiterung der Uebertragungsthätigkeit, welche die Bank auf das schon bestehende Kapital ausübt. Diese Thätigkeit erstreckte sich

gestern auf hundert Millionen, als die Bank nur effektives Kapital zur Verfügung ihrer Kunden stellte; heute, wo sie ebenfalls ihren Kredit von hundert Millionen zu deren Dienst stellt, erstreckt sich die Uebertragungsthätigkeit zu deren Gunsten auf zweihundert Millionen Waarenkapital. Es kömmt dabei kein einziges unmittelbar durch die Notenausgabe geschaffenes Kapitalatom vor; dieselbe erstreckt nur die nutzbringend übertragende Dazwischenkunft des Kredits auf einen stärkeren Bruchtheil des schon vorhandenen Kapitals der Gesellschaft.

Vielleicht wird man dieß in Betreff des Diskontovorschusses zugeben; nicht aber betreffs der anderen Darleihensarten. Insbesondere wird das einfache Darleihen, der unbedeckte Vorschuß, äußerst üblich bei den schottischen Banken, von Herrn Macleod und seinen Nachtretern angerufen: hier namentlich wollen sie den unwiderlegbaren Beweis einer „Schöpfung" des Kapitals durch den Kredit finden, den Beweis, daß die Banken zu der Masse der im Lande schon bestehenden Kapitalien neues Kapital fügen. Wieder ein Hirngespinnst, das sich in Nichts auflöst, sobald man ihm mit der Leuchte einer ernsthaften Zergliederung nahe kömmt!

Bemerken wir vor Allem, daß die schottischen Banken, wenn sie ihren Kundschaften häufig unbedeckte Vorschüsse gewähren, dieselben vorzüglich mit den fünfzig Millionen (Pfd. St.) der ihnen anvertrauten Einlagen und nicht mit ihren vier oder fünf Millionen (Pfd. St.) Geldpapier machen; dem B das von A eingelegte Geld leihen, heißt aber ganz einfach, das Kapital aus der Hand welche es augenblicklich nicht anwenden kann oder will, in die es verwendende Hand führen: das ist gewöhnliche Bankverrichtung, wo das geübteste Auge weder Schöpfung noch Vermehrung von Kapitalien entdecken könnte. Gehen wir weiter. Geben wir zu — der Wahrheit entgegen — daß die unbedeckten Vorschüsse ganz in Banknoten gemacht werden; davon eben geht man

aus, um (wir zitiren wörtlich) folgendermaßen zu argumentiren: „Die Bank von Edimburg übergibt einem benachbarten Landwirthe als unbedeckten Vorschuß tausend Pfund Sterling in Banknoten, womit er ein Feld beurbaren, ein Wohnhaus oder Wirthschaftsgebäude erbauen, seinen Stall mit Vieh bevölkern wird; diese tausend Pfund Sterling, welche die Bank aus dem Nichts gezogen hat, wozu sie ihre Pressen nur um einige Augenblicke mehr gehen zu lassen braucht, wirken wie das allerreellste Kapital, ebenso ausgiebig, als tausend Souverainsd'or, welche aus der Kassa irgend eines Kapitalisten entlehnt würden; es besteht also ein wirkliches Kapital von tausend Pfund Sterling, welches die Bank mittelst der Notenausgabe geschaffen hat, ein Kapital, das nirgends weggenommen wurde, um dem Landwirth gegeben zu werden und das einfach zu den schon bestehenden Kapitalien hinzukömmt." Dieses scheinbar so prägnante Exempel hat mehr als einen starken Geist auch in Frankreich verführt; hauptsächlich diesem Beispiel, nämlich dem Anschein von Wahrheit und Solidität welchen es den Doktrinen des Herrn Macleod verleiht, verdanken sie die Ehre, der französischen Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften von einem ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder „vorgestellt" worden zu sein. Wir bitten den Vorgestellten und den Vorsteller um Verzeihung: das Raisonnement entbehrt der Begründung.

XVI.

Um den Beistand welchen die Edimburger Bank in dem angeführten Beispiel dem fraglichen Landwirth gewährt, richtiger zu beurtheilen, sehen wir uns sein Vorgehen ohne diesen Beistand an. Nehmen wir an, er erfreue sich in seiner Gegend eines guten Rufes. Man liefert ihm auf Zeit die Entwässerungsröhren, die landwirthschaftlichen Werkzeuge und Maschinen, das Vieh, den Samen, Alles was er

zu seinem Beurbarungsunternehmen braucht. Er stellt den Lieferanten Zahlungsanweisungen auf sechs Monate, ein Jahr aus. Sie tragen dieselben zur Edimburger Bank, welche sie diskontirt: die Operation wird verlaufen wie alle Escomptoperationen; wir sahen so eben, daß im Diskonto, gleichviel von Wem und in welcher Münze er gemacht wird, keine Spur einer Vermehrung, einer Schöpfung von Kapital vorkömmt; es liegt eine Uebertragungsthätigkeit vor und sonst nichts. Verändern wir jetzt die Stellung; der Landwirth befindet sich nicht in der vorausgesetzten Lage: die Verkäufer von Röhren, Instrumenten, Samen kennen ihn nicht oder haben in ihn kein hinreichendes Vertrauen; sie werden ihm nicht auf Kredit verkaufen und ihm mangelt das Geld, um baar zu kaufen. Er wendet sich an die Edimburger Bank, welcher er vortheilhaft bekannt ist, oder bei welcher er gute Bürgen hat. Sie schießt ihm in Banknoten tausend Pfund Sterling vor, mit welchen er bei den genannten Lieferanten seine Einkäufe macht. Es ist dieß — nach dem was wir aus den früheren Analysen über die Verrichtung des mittelst Banknoten gemachten Kredits erfahren — es ist dieß, als wenn die Bank zu den Edimburger Lieferanten sagte: „Wollen Sie dem C die nöthigen Artikel liefern; ich stehe für den Gegenwerth (Geld) gut; Sie können letzteren stündlich bei mir erheben lassen." Was ändert sich in der Operation, durch welche C seinen Zweck erreicht? Nichts als die Form, der Verlauf: die Operation beginnt bei der Bank, anstatt bei ihr abzuschließen; die Lieferanten werden in zweiter Linie, anstatt zuerst angesprochen. Aber in beiden Fällen — die Bank möge die Lieferanten bezahlen, indem sie die ihnen von C ausgestellten Effekten diskontirt, oder sie bezahlen, indem sie den C mit ihren Noten versieht — wird ein und derselbe Zweck erreicht: Dank der Dazwischenkunft der Bank, gelangt das Waarenkapital welches in Erwartung eines Erstehers bei

den Lieferanten todt lag, in die Hände des C, welcher es benutzen und befruchten wird. Es ist dieß ein „Bankgeschäft," wenn je eines war; aber es gibt dabei immer nur eine Uebertragungsthätigkeit und sonst nichts.

Verfolgen wir die Abwicklung, um uns vollends von der Abwesenheit jeglicher „Schöpfung" des Kapitals in der zweiten Hypothese und von der zwischen den zwei Verfahren im Grunde bestehenden Gleichheit zu überzeugen. Am Verfallstag bezahlt der Landwirth C seine Schulden. Haben die Lieferanten ihm Kredit gewährt und ließen sie die von ihm ausgestellten Verbindlichkeiten diskontiren, so wird er an die Bank bezahlen, welche seine Anweisungen auf Ordre besitzt; kauft er mit dem von der Bank geliehenen Gelde ein, so wird er wieder an die Bank bezahlen, welche seinen Schuldschein besitzt. In beiden Fällen bringt er zur Bank das Geld zurück, welches ihm durch ihre Vermittlung in einer oder der anderen Weise geliehen wurde; er stattet das zeitweilig zu seiner Verfügung gestellte fremde Kapital zurück. All' das bietet nicht den leisesten Schein eines doppelten Kapitals, eines „erschaffenen" Kapitals; das Nationalvermögen vermehrt sich nur um die zwischen Entlehner und Darleiher vertheilten Profite, welche C aus dem fremden, zeitweilig zu seiner Verfügung gestellten Kapital ziehen konnte. Ebenso gut kann es sich aber ereignen — und es kömmt häufig vor — daß er gar keinen Profit daraus zieht; er kann sogar durch schlechte Verwendung oder ungünstige Umstände einen Theil oder das Ganze des geliehenen Kapitals vernichten. Wie an eine „Schöpfung" oder „Verdoppelung" von Kapital bei einem Vorschußgeschäft glauben, welches, glücklich beendiget, nur ein mehr oder minder starkes Interesse oder Benefiz zurückläßt, und im entgegengesetzten Fall mit der Verminderung oder sogar Vernichtung des ersten Kapitals schließt?

XVII.

Gelang es mir, mich deutlich zu machen, so muß der Leser jetzt von folgenden zwei Wahrheiten überzeugt sein:

1) Die Banknote ist keine Münze, sondern eine Verpflichtung, Münze zu liefern, eine Verbindlichkeit in Form der Zahlungsanweisung auf Ordre und im Grunde ihr Ebenbild; ein Werkzeug des Tausches, des Kredits, und als solches kann die Banknote, wie alle anderen Werkzeuge des Tausches, des Kredits, (Empfangsscheine, Handelseffekten, Cheks u. s. w.) als Umlaufsmittel dienen, wozu sie sich ganz besonders eignet, Dank ihren im Laufe dieser Untersuchung hinreichend erläuterten Eigenthümlichkeiten.

2) Die Ausgabe von Geldzeichen erschafft kein Kapital, weder ein wirkliches, noch fingirtes, und nicht einmal ein zeitweiliges; sie bewerkstelliget oder richtiger fördert die befruchtende Uebertragung des schon bestehenden Kapitals, wie es der Kredit — und er thut durchaus nichts anderes — in allen seinen Formen und Organen thut; die Banknote ist ein Uebertragungsmittel und kein Erzeuger von Kapitalien.

Entweder täusche ich mich sehr oder, indem ich diese Sätze erwies, vorzüglich den letzten, habe ich gleichzeitig zweien wesentlich verschiedenen Gegnern geantwortet, gegen welche die gesunde und rationelle Auffassung der Banknote sich heute zu vertheidigen hat: Denjenigen, welche die Banknote als Schöpfung von Kapitalien preisen, und Denjenigen, welche die gemaßregelte Banknote predigen. Ich weiß wohl, daß mein gelehrter Freund, Herr Wolowski, aufschreien wird bei dem bloßen Gedanken, mit Herrn Macleod zusammen gestellt zu werden: er hält sich für den entschiedensten Gegner der von dem englischen Oekonomisten verfochtenen Ideen. Im Zwecke sind allerdings die Schule welche

Herr Macleod wieder zu gründen sucht, und die Schule deren unermüdlicher Anwalt Herr Wolowski ist, von einander sehr entfernt; im Grunde ihrer Ideen, durch den Ausgangspunkt ihrer Lehren, kommen sie einander sehr nahe. Die erste macht aus dem Geldzeichen den Zauberstab, welcher die wirthschaftliche Welt neu schaffen wird, und darum will sie ihm den kühnsten, gränzenlosen Aufschwung geben; die zweite hingegen will ihm die Flügel beschneiden und es am amtlichen Gängelband führen. Aber beide Schulen vergessen, daß die Banknote nichts ist, als ein Handelseffekt, ein Uebertragungsmittel; beide machen aus ihr ein Wesen höherer Art, eine „Institution;" beide gelangen dahin, sie außerhalb des gemeinen Rechts zu stellen; beide führen zu einem bedauerlichen und unzurechtfertigenden Ergebniß: jene schnellt sie, wenigstens mittelbar, in einen zügellosen Lauf, diese hemmt ihren natürlichen Gang. Wo ist das größere Uebel? Ich mag hierüber nicht entscheiden; es genügt mir zu wissen, daß Unwahrheit und Schaden auf beiden Seiten sich finden.

Der Wahrheit ebenso fern steht eine dritte These, welche in den letzten Monaten nicht ohne Lärm und gleichzeitig auf beiden Ufern des Rheins auftauchte; es ist dieß die von Herrn Cernuschi in Frankreich und von Herrn A. Geyer in Deutschland wieder erfundene These vom „vorgeblichen Golde" [1]). Sie will die Banknote unterdrücken oder sie wenigstens auf die Rolle des ehemaligen Empfangscheines zurückführen, der einfachen Bescheinigung von klingender Münze, welche wirklich in den Kellern der Ausgabsbank aufbewahrt wird. Folgendes stellt die These so bündig als möglich dar: „Die Bank, welche Noten ausgibt, denen nicht eine genaue Metalldeckung entspricht, liefert Geld das

[1]) La mécanique de l'Echange, par Henri Cernuschi. Paris, 1865. — Banken und Krisen von Th. Geyer, Leipzig, 1865.

sie nicht besitzt, fingirtes Geld. Das ist vor allem eine Lüge, welche das Gesetz nicht dulden, geschweige beschützen und begünstigen soll. Ueberdieß ist es eine Unredlichkeit, welche alle Besitzer wahren Geldes benachtheiligt. Das fingirte Geld übt auf den Umlauf, die Preise, dieselbe Wirkung wie das wahre Geld. Das ist eine Vermehrung des Münzkapitals, das, gestern noch eine Milliarde, plötzlich durch das Belieben der Bank auf elfhundert Millionen gebracht wird; der Tauschwerth, die Kauffähigkeit jener Milliarde findet sich verhältnißmäßig vermindert, ganz so als wenn der Geldstock des Landes durch die Einfuhr von hunderttausend Kilo Silber, womit Mexiko uns ein Geschenk machte, sich plötzlich um hundert Millionen vermehrt hätte. Nur ist der von der Bank gelieferte Zuschuß kein wirkliches Silber, sondern Zusatz. Der Münzbestand wird allerdings auf elfhundert Millionen gebracht, aber ein Elftel des Ganzen ist falsch, imaginär; das wahre Kapital ist um ebenso viel entwerthet; die nominellen elfhundert Millionen sind im Grunde nicht mehr werth, d. h. kauffähig, als die früheren tausend; jedes hundert ist um ein Zehntel entwerthet. Das sieht auf ein Haar den alten Münzverschlechterungen ähnlich, wenn auch Form und Methode gewechselt haben: man beschneidet die Münzen indirekt, indem man ihren Werth vermindert. Das ist mit den modernen Ansichten und Gesetzen absolut unverträglich; man muß dem ein Ende machen durch die Unterdrückung der unbedeckten Banknote, des fingirten Goldes (or supposé)."

XVIII.

Ich glaube das Argument in seiner ganzen Kraft wieder gegeben zu haben; sehen wir, was es vor der Vernunft und den Thatsachen werth ist. Es zerfällt natürlich in zwei Theile: — die Banknote ist Geld, und mithin die Ausgabe von Geldzeichen eine Vermehrung des Geldkapitals;

— jede Vermehrung des Geldkapitals entwerthet um ebenso viel die schon bestehende Münzmasse, woraus folgt, daß Unredlichkeit, Betrug, Falschmünzerei vorhanden ist, wenn die Vermehrung in einem unreellen Zusatz besteht.

Der erste Punkt dünkt mir durch das über Natur und Rolle der Banknote bereits Gesagte hinlänglich widerlegt. Daß die Massen, welche nach dem Scheine urtheilen, die Banknote für Geld ansehen und die Ausgabe von Geldzeichen für eine Erschaffung von Kapital, darüber hat man sich nicht zu verwundern; dem Volkswirthschafter, welcher den Dingen auf den Grund gehen und die geheimsten Triebräder der Erscheinungen, deren Zeuge er ist, erkennen soll, ist solche Verwechslung nicht erlaubt. Wir fanden in den vorausgegangenen Paragraphen, daß die Banknote kein Geld ist und es auch nicht sein könne; die Zettelbank erhebt auch nicht den Anspruch und könnte es auch gar nicht, Münzkapital zu erschaffen: sie vermehrt die Leichtigkeit der Uebertragung und vermittelt die Uebertragung auf Kredit; das ist Alles. Wenn mir die Bank eine Note von tausend Francs einhändigt, gibt sie mir ein Empfehlungsschreiben, ein Aviso, das an die Inhaber der von mir begehrten Erzeugnisse gerichtet ist und ihnen etwa sagt: „Wollen Sie dem H die verlangte Waare liefern; ich stehe für den metallischen Gegenwerth gut; Sie können ihn bei mir nach Belieben erheben." Der Inhaber wird der Einladung nachkommen, wenn er dem Bürgen vertraut; er wird es verweigern, wenn ihm dieser Glaube fehlt; aber jedenfalls meinte die Bank nur, mir ein schon bestehendes wirkliches Erzeugniß liefern zu lassen und mir nicht etwa ein von ihr erdichtetes Kapital zu geben; sie wollte nur den wirklichen Inhaber eines sehr positiven Kapitals bewegen, es zu meinen Gunsten gegen einen ihm angebotenen entsprechenden Gegenwerth zu veräußern. All' dieß haben wir wiederholt nachgewiesen; es ist unnütz, noch mehr darauf zu bestehen. Fügen wir nur

hinzu, daß die Bank im Grunde bezüglich des Waarenkapitals der Dritten nichts Anderes thut, als die Bodenkreditanstalt in Bezug auf das Geldkapital des Dritten. Wir heben diesen Punkt besonders hervor, weil Herr Cernuschi es liebt, die Banknote der Obligation entgegen zu stellen: die Bodenkreditanstalt, behauptet er, leiht nur das Geld welches sie besitzt, und die Zettelbank leiht das Geld welches sie nicht hat. Dieser Unterschied und Gegensatz entbehrt aller Begründung.

Als Grundbesitzer, benöthige ich zehntausend Francs; ich verhypothekire mein Gut, unterzeichne die Verpflichtung, zehn tausend Francs wie die Interessen in übereingekommenen Fristen zu bezahlen, und die Anstalt gibt mir zwanzig Obligationen von je fünfhundert Francs, welche ich versilbern werde, wo und wie ich kann. Was thut die Bodenkreditanstalt hiebei? Sie versieht mich mit einem Empfehlungsschreiben, einem Aviso an alle Kapitalisten, die verfügbares Geld besitzen, und sagt denselben: „Wollen Sie dem A zehn tausend Francs leihen? ich stehe für das Geld gut; ich werde an seiner Stelle und für ihn zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen und Fristen zahlen." Wenn die betreffenden Kapitalisten dem Bürgen kein Vertrauen schenken, nämlich wenn die Anstalt ihnen unbekannt oder in ungünstiger Weise gekannt ist, werden sie entschieden verweigern; wenn ihr Vertrauen vollkommen ist und der Zinsfuß wie die Bedingungen der Kapitalzurückzahlung ihnen zusagen, so halten sie eine Gefährdungsprämie zurück: sie geben z. B. nur vierhundert Francs für jede Verschreibung von fünfhundert. Es ist dies, im Vorbeigehen gesagt, der häufigste Fall — wenige Pfandscheine von Bodenkreditanstalten stehen al Pari — und beweist, daß bei den von der Bodenkreditanstalt mittelst der Obligationen gemachten Vorschüssen viel eher fictives Kapital mit unterläuft, als bei den Vorschüssen welche die Bank mittels ihrer Noten gewährt.

So viel ist gewiß, daß die Bodenkreditanstalt, weit entfernt davon, „nur das Geld zu leihen, welches sie hat", gerade jenes Geld leiht welches sie nicht hat, das Geld nämlich, welches der Dritte besitzt und ganz gut verweigern kann: man sah mehr als einen Entlehner in der größten Verlegenheit, die Obligationen zu versilbern und das Geld aufzutreiben, das ihm die Bodenkreditanstalt angeblich geliehen hatte. In Wirklichkeit will die Bodenkreditanstalt ihrem Klienten nur die Mittel verschaffen, von einer dritten Person, dem erstbesten Kapitalisten, das Geld zu entlehnen welches derselbe anzulegen wünscht; die Bank will ihrem Kunden nur die Mittel geben, sich von einer dritten Person, z. B. dem betreffenden Fabrikanten, die Waare liefern zu lassen, welche derselbe zu verkaufen wünscht. So wenig als die Bodenkreditanstalt will die Bank Geld fabriziren; so wenig als die Ausgabe von Pfandscheinen soll die Ausgabe von Banknoten neues Kapital erschaffen: in beiden Fällen gilt es, die befruchtende Uebertragung schon bestehender Kapitalien zu befördern, indem man die Uebertragung erleichtert.

XIX.

Dies erhärtet, sehen wir einen Augenblick davon ab und nehmen als begründet den Gedanken der Gegner an: „Ja wohl, die Banknote ist Geld, nicht blos in den Augen der Massen, sondern auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, und folglich ist die Ausgabe von Geldzeichen eine Vermehrung des Münzkapitals." Die Schlußfolgerung der Herren Cernuschi und Geyer, welche die Unterdrückung der nicht metallisch gedeckten Banknote als fingirte, falsche Vermehrung und als Verschlechterung des Münzstocks verlangt, ist nichtsdestoweniger unhaltbar, weil die Vermehrung des Münzstocks, gleichviel durch welches Material, durchaus nicht die Wirkung hervorbringt, welche man ihr in jener Hypothese zuschreibt. Es ist nicht wahr, daß im Allgemeinen und unter

allen Umständen die Vermehrung des Geldbestandes, z. B. um ein Zehntel, den bereits bestehenden Stock um eben so viel entwerthen muß, nämlich seine Tauschkraft gegen alle andern Dinge im entsprechenden Maße schwächt. Von 1848 bis 1865 vermehrte sich der Münzbestand Frankreichs um zweitausend siebenhundert einundsechszig Millionen Francs: so viel beträgt nämlich während dieser achtzehnjährigen Periode der Gesammtüberschuß der Einfuhr von Edelmetallen (neun tausend dreihundert sechszig Millionen) über die Ausfuhr (sechs tausend fünfhundert neunundneunzig Millionen). Diese Zunahme übersteigt um mehr als die Hälfte den Gesammtbetrag, welchen in Frankreich das Münzkapital, nach den stärksten Schätzungen, vor dem Fund des unglücklichen Kapitäns Sutter, noch gestern ein Millionär und heute ein Bettler, erreicht hatte. Wer möchte jedoch behaupten, daß in Frankreich seit achtzehn Jahren der Werth des Edelmetalls um fünfzig Procent gefallen ist, oder daß alle Dinge — was auf Dasselbe hinausläuft — um die Hälfte im Verhältniß zum Silber im Preise stiegen, und daß die Veränderung, wenn und so weit sie existirt, einzig und allein dieser Ursache entstamme?

Es verhält sich mit der Münze wie mit jedem andern Gegenstand, welcher einem allgemeinen und sehr steigerungsfähigen Bedürfniß entspricht: das Angebot weckt die Nachfrage, reizt sie, entwickelt sie und steigert sie oft über das Verhältniß seiner eigenen Zunahme. Ungeachtet der Wiederherstellung des Friedens in den Vereinigten Staaten klagen die europäischen Fabriken um die Wette über „Mangel" an Baumwolle, obgleich die von Amerika, Egypten, Indien, China, Türkei gelieferte Menge zwei- oder dreihundertmal stärker als zu Anfang des Jahrhunderts ist. Warum? Weil der Fortschritt des Angebots — als Folge des reichlichen Zuflusses an Rohstoff und der niedern Erzeugungspreise der Fabrik — dermaßen die Nachfrage, den Verbrauch vermehrt hat, daß

das Angebot der Nachfrage kaum nachzukeuchen vermag. Ein anderes Beispiel: auf allen großen Eisenbahnstraßen klagt man über ungenügende Beförderungsmittel, wiewohl diese durch die Erfindung der Eisenbahnen wohl verhundertfacht wurden. Warum? Weil der Fortschritt des Angebots — die größere Leichtigkeit der Beförderung von Personen und Sachen — die Nachfrage in einem noch stärkeren Verhältniß gesteigert hat. Man kann heute freilich dreißig tausend Reisende und dreißig tausend Lasten Waaren täglich zwischen jenen zwei Städten befördern, wo früher alle Beförderungsmittel zusammen nur zur Beförderung von zehn tausend Reisenden und zehn tausend Lasten hingereicht hätten. Vortrefflich. Wenn aber, Dank eben dieser Vermehrung der Beförderungsmittel, heute fünfunddreißig tausend Personen und fünfunddreißig tausend Lasten befördert werden wollen, während es vorher nur neun tausend waren, so ist das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage durchaus nicht zum Vortheil der letzteren geändert; im Gegentheil.

Ich wähle unter hundert anderen Beispielen dieses, weil es die meiste Aehnlichkeit und sogar einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Notenfrage darbietet. In der That, was von den Beförderungsmitteln für Personen und Sachen wahr ist, gilt auch für den Apparat des Münzumlaufes: Die Zunahme selbst der Umlaufsmittel kann durch die erhöhte Leichtigkeit, welche sie den Geschäften und durch den Antrieb, welchen sie den Fortschritten des Wohlstandes gibt, die Ursache einer proportionellen oder gar stärkeren Vermehrung im Bedürfniß, in der Nachfrage von Umlaufsmitteln werden. Die Thatsachen bestätigen diese Voraussetzung unter unsern Augen. Dies geschieht unter dem durch eine Reihe anderer in der gleichen Richtung wirkenden Umstände noch verstärkten Einfluß der australischen und kalifornischen Goldzufuhren. Die Nachfrage oder der Verbrauch von Metallmünze hat in den letzten fünfzehn oder zwanzig Jahren, insbesondere in

den Ländern wo die schwache Anwendung verbesserter Mittel der Geldübertragung oder verbesserter Zahlungsweisen (Buchübertragung, Cheks u. s. w.) die schon erwähnten Einflüsse nicht aufhoben, ungeheuer zugenommen; in fast allen diesen Ländern, wenn sonst ihre Wirthschaft fortschreitet, wird heute von den laufenden Tagesgeschäften eine größere Menge Münze in Anspruch genommen, als vor 1848. Dies erklärt, warum die vierzehn oder fünfzehn Milliarden Francs, welche seit 1850 zum Münzstock der alten und neuen Welt hinzukamen, nicht die ungeheure Entwerthung erzeugten, welche von vielen Personen vorhergesehen und vorausgesagt wurde: sie hätte nach dem Gesetz des Angebots und der Nachfrage sich einstellen müssen und wäre ohne Zweifel auch eingetreten, hätte nicht gerade die Vermehrung des Angebots eine starke Steigerung der Nachfrage bewirkt.

Und diese Entwerthung des „wahren" Goldes, welche nicht einmal durch eine starke Vermehrung des effektiven Münzstocks herbeigeführt wird, sollte durch den Zusatz einer gewissen Menge von einfachen Umlaufsmitteln, von „vorgeblichem" Gold herbeigeführt werden? Die Vernunft verneint und die Thatsachen bestreiten es! Gewiß wird Herabdrückung und Entwerthung vorkommen, wenn man in einem Lande, dessen Umlauf reichlich durch eine Milliarde Metallmünze bedient wird, plötzlich noch für eine Milliarde Banknoten ausgibt; oder wenn man uneinlösbare Noten (Papiergeld) ausgibt, welche nothwendigermaßen das Gold verscheuchen und einen starken Abstand zwischen dem Nominalwerth und dem inneren Werth der Umlaufsmittel hervorbringen müssen. Das sind Ausnahmen; Ersteres — wir werden hierauf zurückkommen — läuft gegen Vernunft und Realität; Letzteres verstoßt gegen Logik und Recht. Wenn die Banknote das ist was sie sein soll, eine Lieferungsverpflichtung welche den Aussteller bindet und welche der Nehmer nur nach dem Maß seines Vertrauens in den Verpflichteten annimmt; wenn ihre

Einführung in den Verkehr stufenweise und im Maß der sie verlangenden und auffaugenden Bedürfnisse erfolgt, wird weder Herabdrückung noch Entwerthung vorkommen: die Vermehrung der Menge von Tauschmitteln wird durch die Vermehrung in der Geschäftsbewegung und folglich des Bedürfnisses der Tauschmittel aufgewogen; die Nachfrage wächst mit dem Angebot und größtentheils durch dasselbe.

Vor fünf und zwanzig oder dreißig Jahren befanden sich etwa drei Viertel der ländlichen Bevölkerung Frankreichs noch im ausschließlichen Tauschsystem. Der Bauer erzeugte das Korn und die Kartoffeln zur Ernährung seiner Familie; eine Kuh oder zwei, einige Hühner oder Schweine gaben ihm Milch, Käse und erlaubten ihm manchmal Fleisch zu essen; das Feld lieferte auch ein wenig Hanf oder Flachs, welche die Hausfrau spann, um die unentbehrliche Wäsche anzufertigen: im besten Fall verkauften diese Kleinbauern von Zeit zu Zeit ein wenig Geflügel und Gemüse, um Pachtzins zu bezahlen, und einige durchaus unentbehrliche Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Werkzeuge anzuschaffen. Solche Zustände erheischten nur einen geringen Aufwand an Tausch- und Umlaufsmitteln. All' dieß ist jetzt anders, und für zwei wenigstens von den erwähnten drei Viertheilen der Bevölkerung. Die Eisenbahnen in erster Linie, die Entwickelung der Erziehung im allgemeinen und der wirthschaftlichen Erziehung im besonderen, ein Ueberfluß an Edelmetall, die Verbreitung der Banknote, ziehen das flache Land, die sonst vereinsamsten und zurückgebliebensten Ortschaften, mehr und mehr in die allgemeine Geschäftsbewegung hinein; das System des Handels (an die Stelle des primitiven Tausches) erweitert zusehends sein Gebiet; der Kauf und Verkauf werden lebhafter in den Dörfern; sie dringen in die kleinsten Ortschaften. In Bezirken und Kreisen wo sonst die Banknote eine Mythe und das Goldstück ein Phänomen waren, unterhalten jetzt Hunderttausende und Millionen Francs,

als Münze und Banknote im beständigen Umlauf, eine von Tag zu Tag an Wichtigkeit und Ausdehnung zunehmende Geschäftsbewegung. Das ist ein mächtiger Damm gegen die Herabdrückung, die Entwerthung des Umlaufsmittels. Der gestrige Besitzer von Münzkapital ist weder „bestohlen" noch „betrogen" durch diese Vermehrung der Umlaufsmittel, es mag der Zuwachs in wahrem oder „angeblichem" Gold bestehen. Im Gegentheil, er gewinnt eben so viel, vielleicht mehr als die Uebrigen. Die höhere Verkehrsthätigkeit sichert der Gesammtheit der umlaufenden Kapitalien eine fruchtbarere, nachhaltigere Verwendung; sie steigert sogar — in so ferne sie die Erzeugung anspornt und dadurch die Erzeugnisse reichlicher, mithin wohlfeiler macht — den Werth, die Aneignungskraft des vorhandenen Goldes. Kauft man mit einem Kilo Silber heute nicht mehr Erzeugnisse (Weizen, Wein, Tuch, Baumwolle u. s. w.) und mehr Dienste (Transport ꝛc.) als vor dreißig Jahren, und hat nicht gerade die Vermehrung der Umlaufsmittel sehr viel zu dieser Erhöhung des Werthes oder der Tauschkraft des Goldes beigetragen?

Die Verdammung der Banknote, des „vorgeblichen" Goldes, wegen Unredlichkeit, Betrug, Falschmünzerei schrumpft demnach in eine glänzend aufgewärmte Spitzfindigkeit zusammen, welche vom Standpunkt der Vernunft und der Thatsache jeglicher Begründung entbehrt.

XX.

Diese Spitzfindigkeit hängt sichtlich, obschon sie deren Gegensatz scheint, mit der These zusammen, nach welcher die Einführung der Banknote eine entsprechende Menge von Metallmünze aus dem Umlauf vertreibt. Kaum existirt auf unserem Gebiete ein zweiter Satz, der so allgemein als unanfechtbar zugelassen wird und zu so vielen Fehlschlüssen Veranlassung gibt. Geben wir die Irrlehre, um sie nach ihrem vollen Werth zu schätzen, in den Worten des Groß-

meisters der Wirthschaftslehre wieder. Adam Smith in seinem klassischen Werke spricht sich über den fraglichen Punkt in folgender Weise aus: „Nehmen wir an, die Gesammtmasse des zu einer gewissen Zeit in einem gegebenen Lande umlaufenden Geldes beträgt eine Million Sterling und diese Summe sei ausreichend, um den Umsatz des gesammten jährlichen Erzeugnisses seiner Felder und seiner Arbeit zu vermitteln. Nehmen wir ferner an, daß einige Zeit hernach verschiedene Banken und Banquiers Zahlungsanweisungen auf den Inhaber bis zum Betrag einer Million ausgeben, indem sie in ihren verschiedenen Kassen zweihunderttausend Pfund Gold zurückhalten, um den etwaigen Auswechslungs-, d. h. Zahlungsforderungen zu entsprechen: es werden derart achthunderttausend Pfund in Metall und eine Million in Banknoten, oder zusammen achtzehnhunderttausend Pfund sowohl Silber als Papier sich im Umlauf befinden. Vorher genügte eine Million zum Umsatz und zur Vertheilung an die Verbraucher des ganzen jährlichen Ländererzeugnisses von Feld und Arbeit, und dieses Erzeugniß kann sich nicht plötzlich durch jene Banknotenausgabe vermehrt finden. Eine Million wird also nach wie vor für jenen Umsatz ausreichen. Da die Menge der zu kaufenden und zu verkaufenden Waaren dieselbe ist, wird nur dieselbe Geldmenge wie früher für alle Käufer und Verkäufer erforderlich sein. Der Umlaufskanal, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, wird genau derselbe wie vorher bleiben. Eine Million genügt nach unserer Voraussetzung zur Ausfüllung des Kanals. Alles was man also über jene Summe in denselben eingießt, wird sich nicht fortbewegen können, sondern wird austreten. Nun hat man achtzehnhunderttausend Pfund hinein gegossen: achthunderttausend Pfund werden nothwendigermaßen austreten; denn diese Summe ist der Ueberschuß über das im Landesverkehr Verwendbare. Aber wenn diese Summe nicht im Innern angewandt werden kann, so ist sie zu kostbar, um

ungenützt zu bleiben. Man wird sie also nach Außen versenden, damit sie daselbst die gewinnbringende Verwendung suche, welche sie im Lande nicht finden kann. Das Papier kann jedoch nicht nach außen gehen; fern von seinen Ausgabsbanken und vom Lande wo es gangbar ist, würde es bei den gewöhnlichen Zahlungen nicht angenommen werden. Also werden Gold und Silber bis zum Betrag von achthunderttausend Pfund abfließen und der innere Umlaufskanal wird mit einer Million in Papier, statt der früheren Million in Metall, angefüllt bleiben."

Die These ist offenbar sehr logisch durchgeführt und in der Theorie vollkommen begründet; damit sie es auch in der Praxis sei, fehlt nur Eins, aber eine Hauptsache: die „Nehmen wir an," worauf der Schluß beruht, sind nicht annehmbar, zulässig; sie vertragen sich nicht mit den wirklichen Thatsachen.

Erste „Annahme" Smith's: die Million Metallmünze, im Lande wo man die Banknote einführen will, „genügte zur Umsetzung der gesammten jährlichen Erzeugnisse von Feld und Arbeit;" — das gerade Gegentheil dessen, wie die Dinge sich wirklich zutragen. Wenn eine Bank frei und naturwüchsig entsteht, wenn sie nämlich nicht blos behufs eines mehr oder minder versteckten Darlehens an den Staat gegründet, auch nicht im Glashaus des Privilegiums ausgebrütet, sondern durch die wirklichen Bedürfnisse ihres Kreises hervorgerufen wird, so ist ihr hauptsächlicher Entstehungsgrund fast immer gerade das Ungenügende des schon bestehenden Münzapparates. Man gründet eine Bank und einen Papierumlauf, weil eben das Metallgeld *nicht* genügt zum Umsatz der „Gesammtheit" der Erzeugnisse; weil eine Masse von Erzeugnissen unbeweglich bleibt oder schwerfällig sich umsetzt; weil man das Bedürfniß empfindet, diesem leidigen Zustand abzuhelfen, indem man die Mittel

vervielfältigt, „die Lieferung zu bewerkstelligen," nämlich die Uebertragungs- und Umlaufsinstrumente.

Zweite „Annahme": die Banken und Banquiers geben auf einmal eine Million Noten in einem Lande aus, wo der ganze Umlauf von einer Million in klingender Münze bedient wird. Niemals geschieht die Einführung der Banknote in einem solchen Verhältniß; niemals haben Banken und Banquiers auf einmal einen Papierumlauf geschaffen, welcher dem ganzen schon bestehenden Metallumlauf gleichkömmt; niemals unter regelmäßigen Zuständen — dies schließt natürlich die Zettelbanken aus, welche vor zehn oder zwölf Jahren in einigen deutschen Bundesstaaten in der Absicht gegründet wurden, Preußen und ganz Deutschland auszubeuten — geht man zur Hälfte, auch nicht zum Drittel, ja nicht zum Viertel jenes Verhältnisses. Wollte man's, man könnte es nicht thun; die Bank fände keine Abnehmer für ein Papier, das in einer verhältnißmäßig so übertriebenen Menge den Markt über Nacht überschwemmte. Vorzüglich in einem Lande, wo die Banknote noch ein Neuling ist, braucht es Zeit und viel Zeit, um es in immer weiteren Kreisen zur Annahme zu bringen, um es zu akklimatisiren, ihm Umlauf zu verschaffen. Die Ausgabe beginnt mit einem Zwanzigstel, einem Fünfzigstel, einem Hundertstel vielleicht der umlaufenden Metallmenge; nur stufenweise gelangt sie zu stärkeren Verhältnissen.

Dritte willkührliche „Annahme" Smiths: die Menge der umzusetzenden Erzeugnisse „bleibt dieselbe." Gerade das Umgekehrte ereignet sich bei einer unter den eben angegebenen gesunden Bedingungen sich vollziehenden Notenausgabe: die Menge der umzusetzenden Erzeugnisse, wie die Zahl der Umsätze welche eine bestimmte Menge von Erzeugnissen veranlaßt, steigt beträchtlich mit der Akklimatisirung der Banken. Dadurch wird eine immer größere Masse von Umsatz- und Umlaufs-Werkzeugen erforderlich und aufgesogen; es dauert dieß, bis

verbesserte und wirthschaftlichere Zahlungs- und Abrechnungs-Weisen jenem Einfluß die Stange halten. Ohne dieses Correktiv würde derselbe in's Unendliche fortwirken; jede allgemeine, vernünftig bemessene Zunahme in der Menge der Umlaufsmittel würde das Bedürfniß nur vermehren und noch das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage erweitern.

Es findet also in Folge der Notenausgabe „kein nothwendiger Abfluß durch Austreten" statt, weil nicht nothwendigerweise ein „Ueberschuß" besteht über das „was der Landesumlauf verwenden kann". Um mich an das von A. Smith gebrauchte Beispiel zu halten, sage ich: es handelt sich nicht um einen hinreichend gefüllten Kanal, welchen man plötzlich überfüllt; der Umlauf in welchen man die Banknote einführt, ist im Gegentheil ein unzureichend versorgter Kanal, dem man einen Wasserzusatz zuführt, um ihn auf die Höhe der zu leistenden Dienste zu bringen; ein Kanal, welcher wegen seiner zu geringen Tragfähigkeit nicht im Stande ist, die „Gesammtheit" der Erzeugnisse zu befördern, welche er verführen und in Umlauf setzen soll; man speist ihn reichlicher, damit er es thun könne. Ich sage ferner: Ja wohl, wenn in einen Kanal, welcher nur hunderttausend Liters Wasser fortbringen kann, mit Einem Male noch hunderttausend Liters gegossen werden, wird ein „Uebermaaß", ein „nothwendiges Austreten" statt finden; aber wenn man, selbst eine hinlängliche Füllung vorausgesetzt, allmählich fünftausend Liters nachgießt, wird weder ein Uebermaß noch ein Austreten stattfinden müssen: das Bett wird sich unmerklich erweitern und vertiefen. Der Kanal des Geldumlaufs hat keinen Asphaltgrund und keine Granitufer! Er ist ausdehnungsfähig, und dieß im höchsten Grade: ein wahres Prokustesbett, das sich je nach dem Bedürfniß erweitert und zusammenzieht, je nach der größeren oder

kleineren Geldmenge, welche die wirklichen Verkehrsbedürfnisse einzulegen erheischen.

XXI.

Wahr ist nur Folgendes: wenn man die Lücken ausfüllen, die Tragfähigkeit des Umlaufskanals auf die Höhe der Bedürfnisse bringen will, überhebt uns die Notenausgabe der Verpflichtung, die Lücken mit Metallgeld auszufüllen und dasselbe zur Steigerung und Unterhaltung der Tragfähigkeit anzuwenden. Dank der Papierausgabe ist das Land nicht verhalten, seine Münzmasse im Verhältniß der Zunahme seiner Geschäfte zu vermehren; die Banknote vervollständiget den schon bestehenden Umlaufsapparat, was etwas ganz anderes ist, als ihn verschlechtern oder vernichten. Wahr ist auch noch: wo die Banknote ganz und gar sich eingebürgert, kann man, wenn es sein muß, einen Theil der Münze zeitweilig für die Ausfuhr oder für andere Bedürfnisse ableiten, ohne daß man es im Umlauf sogleich unangenehm vermerkt. In dem angewandten Bilde kann der durch neue Zuflüsse stets reichlich gespeiste und auf der nöthigen Wasserhöhe unterhaltene Kanal von Zeit zu Zeit die Bewässerung der anstoßenden Felder besorgen helfen, ohne daß seine Tragfähigkeit eine ernsthafte Verminderung erfährt; wenn man aber aus einem nur nothdürftig gespeisten Kanal Wasser ableitet, wird er sogleich trocken oder fast trocken gelegt sein: die Beförderung wird nicht mehr, oder nur schwierig und langsam, stattfinden können.

Derart überhebt uns die Papierausgabe einer beständigen Vermehrung des Münzbestandes und gestattet manchmal sogar seine Verminderung in einem gewissen Verhältnisse; aber im Allgemeinen vermindert sie weder das Münzbedürfniß noch die umlaufende Münzmenge. Auch hier bestätigen die Thatsachen in schlagender Weise was die Ueberlegung lehrt. In den letzten achtzehn oder zwanzig Jahren

hat der Notenumlauf in Frankreich sich fast verdreifacht: sein Durchschnitt nähert sich rasch der Milliarde. Hat er das Edelmetall verscheucht? Wir wissen bereits (S. Kap. IV, § 19), daß im selben Zeitraum der Metallstock um zwei Fünftel, vielleicht um drei Viertel seines früheren Betrags zunahm! „Dann diente die Banknote zu Nichts?" Sie hat wesentliche Dienste geleistet. Ohne die Mithülfe der Banknote wäre, um der fortschreitenden Entwickelung des Handels zu entsprechen, eine noch stärkere Zunahme in der Menge der metallenen Umlaufsmittel erforderlich gewesen. Und aller Wahrscheinlichkeit nach müßten die Vermehrung und die Papierergänzung, um hinzureichen, noch beträchtlicher sein, wenn die Einführung verbesserter Zahlungs- und Uebertragungs-Weisen (Chek, Ueberschreibung u. s. w.) nicht theilweise der Vermehrung die Stange hielte, welche der Geschäftsaufschwung im Bedürfniß der Tauschwerkzeuge veranlaßte.

Man begreift, daß ich nach dem Vorstehenden nur mit starken Vorbehalten den Einfluß auf die Preise — selbstverständlich im Sinne des Steigens — zugestehen könne, welcher häufig der Papierausgabe zugeschrieben, häufig sogar als deren unvermeidliche und unbezweifelbare Folge bezeichnet wird. Nach allen Gesetzen der Wirthschaft könnte diese Preiserhöhung nur insofern eintreten, als die Papierausgabe das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage der Tauschmittel im Sinne einer Ueberfluthung der Angebote und folglich einer Wertherniedrigung für die Werkzeuge der Uebertragung und des Umlaufs, änderte; man hat gesehen, daß dieß nicht der Fall ist, daß sogar häufig die entgegengesetzte Wirkung eintritt. Ich würde auf diesen, in den früheren Paragraphen gründlich behandelten Punkt nicht zurückkommen, wenn ich es nicht für zweckmäßig hielte hinzuzufügen: was wir bezüglich der Banknote, eines der Kredit-

organe, nachzuweiſen verſucht haben, iſt auch wahr für den Kredit im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf den Modus und das Verrichtungswerkzeug. Vom individuellen Geſichtspunkt eines beſtimmten Käufers auf einem beſtimmten Markt ſagt man mit Recht: „Die Erwerbungsfähigkeit eines jeden Individuums beſteht aus aller Münze, welche es beſitzt, welche man ihm ſchuldet und für welche man ihm Kredit gibt; man bedient ſich dieſer vollen Fähigkeit nur unter gewiſſen Umſtänden, aber man beſitzt ſie immer, und der Theil jener Fähigkeit, deren Jeder ſich bedient, iſt das Maß der Wirkung, welche er auf die Preiſe ausübt. (St. Mill.)" Nehmen wir zwei Märkte an, wo eine gleiche Menge von Baumwolle feilgeboten und von den Fabrikanten oder Spekulanten ſtark verlangt wird; auf einem der Märkte erſcheinen Käufer, welche über ein Geldkapital von einer Million Francs verfügen; die am andern Markt erſcheinen, verfügen über ein gleiches Geldkapital und überdieß über zweihunderttauſend Francs Kredit; Letztere, wenn ſie durchaus kaufen wollen, können ohne Zweifel weiter gehen als die Erſteren: die zweihunderttauſend Francs Kredit können in die Wagſchaale geworfen werden; das Geldangebot wird im Verhältniß zur kaufbaren Waare ſtärker ſein als auf dem Markte, wo die Baarmittel allein einſchreiten: die Baumwollpreiſe werden unter der Einwirkung des Kredits ſteigen, wie ſie unter dem Einfluß einer gleichen Zugabe von Münze, welche für die Baumwolle angeboten werden könnte, ſteigen würden. Alles dieß iſt vollkommen wahr, iſt aber eine vereinzelte Wirkung auf einem beſtimmten Markte. Anders vom allgemeinen Geſichtspunkte aus, von dem der wirthſchaftlichen Gemeinde. Der Kredit vermehrt auch die Macht der Erzeugung, wenn er die Macht des Verbrauchs vermehrt; Dank den Erleichterungen welche der Kredit ſchafft, könnten die Verbraucher allenfalls mehr zahlen, aber Dank denſelben Erleichterungen durch den Kredit können die Erzeuger weniger

fordern; es besteht dann eine ebenso lebhafte Konkurrenz unter diesen Letzteren, welche sie drängt, das Geringste womit sie sich zufrieden stellen können, zu verlangen, wie unter den Ersteren um so viel als sie nur bewilligen können, anzubieten; die zwei Strömungen neutralisiren sich und bestimmen den mittleren, rationellen Preis, welcher wie wir wissen, das Ergebniß des Kampfes ist zwischen dem Verkäufer, welcher das Meiste erhalten will, und dem Käufer, welcher das Wenigste geben will. (S. Kap. I, §§. 14 bis 16.) Im Allgemeinen bleibt dann das Ergebniß dasselbe, das es ohne das Dazwischentreten des Kredits gewesen wäre; die Geschäfte werden durch das Eintreten des Kredits ungeheuer erleichtert und vervielfältiget; aber da die Erleichterungen beiden Partheien zu gut kommen, ändern sie die benannten Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage gar nicht.

XXII.

Wohlverstanden — und das kann nicht oft genug wiederholt werden — wir sprechen immer nur von der natürlichen, aus den Zuständen entspringenden Papierausgabe, von derjenigen welche gleich jeder anderen industriellen oder komerziellen Unternehmung, keinen anderen Entstehungsgrund hat, als die Bedürfnisse welche sie rufen oder von welchen sie sich gerufen glaubt; welche nur im Verhältniß der Befriedigung dieser Bedürfnisse besteht und gedeiht. Eine Notenausgabe zu einem, der wahren Bestimmung dieses Umlaufsmittels fremden Zwecke, eine Ausgabe unter dem Schutz des Privilegiums, wachsend und gedeihend im Treibhaus des Monopols, oder einzig durch die Willkühr bestehend welche dieselbe aufdringt: eine solche Notenausgabe ist dem volkswirthschaftlichen Gebiet entrückt und keines der wesentlichen Gesetze welche wir aus dem Urfprung, der Natur und der Rolle der Banknote ableiteten, findet auf sie Anwendung; eine solche Ausgabe — wir werden sie im nächsten Kapitel

auf der That beobachten — wird vielleicht keine einzige der Wohlthaten welche wir der Banknote zuſchrieben, hervorbringen. Das Gegentheil iſt aber wahr für die volkswirthſchaftlich begründete Ausgabe, nämlich für jene Notenausgabe welche aus dem freien Spiel der wirthſchaftlichen Triebfedern entſteht und nur davon lebt.

Der Leſer muß in der That es ſchon bemerkt haben: ſowohl Diejenigen welche aus der Ausgabe der auf Sicht und an den Ueberbringer zahlbaren Anweiſung ein „Attribut der Souveränetät" machen, wie Diejenigen welche ſie mit einer „ſchöpferiſchen" Kraft bezüglich der Kapitalien ausſtatten, wie Diejenigen, welche ſie als Falſchmünzerei brandmarken, wie Diejenigen welche ihre „Invaſion" fürchten und ihren entwerthenden Einfluß auf das Münzkapital denunziren, ſie gehen Alle von der bei den Einen klar formulirten, bei den Andern verſchwommenen Idee aus, daß die Banknote nach dem Belieben des Ausſtellers, unter den ihm beliebigen Bedingungen und in der ihm beliebigen Menge geſchaffen und ausgegeben wird. Wenn es uns gelungen iſt, unſeren Gedanken über Urſprung, Natur und Rolle der Banknote begreiflich zu machen, muß der Leſer mit uns bereits die Ueberzeugung theilen, daß nichts ſich weniger als die Banknote der individuellen oder kollektiven Laune fügt; die Papierausgabe wird durch das innerſte Weſen ihrer Erzeugniſſe ſelbſt beſtimmt und geregelt.

Wir haben in der That geſehen, daß die Bank, indem ſie mir, gleichviel auf welchem Wege, Noten ausfolgt, im Grunde mich nur mit einem Empfehlungsſchreiben, einem Aviſo folgenden Inhalts verſieht: „Erſuchen an alle Lieferanten (von Erzeugniſſen, Dienſten, Genüſſen), dem H für eine beſtimmte Summe Spezialwerthe zu liefern; der allgemeine Gegenwerth (Silber) ſteht zu ihrer Verfügung an der Bankkaſſe." Nehmen wir jetzt an: das Publikum weiß, daß die Bank dieſe Erſuchen nur ſehr gewiſſenhaft ausſtellt

d. h. daß sie nur sichere Werthpapiere diskontirt, und nur an Personen von unzweifelbarer Zahlungsfähigkeit oder mit guten Bürgschaften leiht; daß sie überdies ein eigenes Kapital besitzt, welches ein Viertel, ein Fünftel aller ihrer Geschäfte beträgt und mithin hinreicht, alle trotzdem etwa vorkommenden Verluste zu decken: in diesem Falle wird das Publikum obiger Einladung bereitwillig nachkommen (die Banknote annehmen), weil es doppelt gesichert ist: die Entlehner oder Diskontirten, für welche die Bank einschreitet, sind „gut", und im schlimmsten Fall besitzt die Bank selbst genug, um etwaige Irrthümer zu decken. Aber das Publikum erfahre: die Bank diskontirt und leiht leichtfertig, d. h. sie steht für Personen von mehr oder minder zweifelhafter Zahlungsfähigkeit gut; überdies sind ihre Geschäfte in einem solchen Mißverhältniß zu ihren eigenen Mitteln, daß dieselben als ergänzende Bürgschaft für die von der Bank unterzeichneten Verpflichtungen ungenügend sind. Da wird das Publikum sogleich die Frage stellen: „wer verbürgt den Bürgen?" Es wird der Einladung der Kreditanstalt nicht nachkommen, die Banknoten nicht annehmen oder sie sogleich an die Bankkasse zurücktragen.

Hieraus ergibt sich Folgendes: wo und wenn die Einlösung stets und ohne mögliche Umgehung obligat ist und das Publikum durch ernsthafte und häufige Veröffentlichungen stets im Stand erhalten wird, die Lage und den Gang der Bank zu beurtheilen, um den ihren Zahlungsanweisungen beizumessenden Kredit zu würdigen, beschränkt und verbürgt sich die Notenausgabe von selbst auf das Vollständigste und Zuverlässigste. Es ergibt sich hieraus auch, daß die Bank ihre entlehnenden Kunden mit ihren Zahlungsanweisungen oder Empfehlungsschreiben nützlich nur in dem Maß bedienen kann, als ihr Kredit sich begründet, sich befestigt und erweitert; dem Escomptirten, dem Entlehner, wird durchaus nicht gedient sein mit Anweisungen einer Bank, deren Bürgschaft

meisters der Wirthschaftslehre wieder. Adam Smith in seinem klassischen Werke spricht sich über den fraglichen Punkt in folgender Weise aus: „Nehmen wir an, die Gesammtmasse des zu einer gewissen Zeit in einem gegebenen Lande umlaufenden Geldes beträgt eine Million Sterling und diese Summe sei ausreichend, um den Umsatz des gesammten jährlichen Erzeugnisses seiner Felder und seiner Arbeit zu vermitteln. Nehmen wir ferner an, daß einige Zeit hernach verschiedene Banken und Banquiers Zahlungsanweisungen auf den Inhaber bis zum Betrag einer Million ausgeben, indem sie in ihren verschiedenen Kassen zweihunderttausend Pfund Gold zurückhalten, um den etwaigen Auswechslungs-, d. h. Zahlungsforderungen zu entsprechen: es werden derart achthunderttausend Pfund in Metall und eine Million in Banknoten, oder zusammen achtzehnhunderttausend Pfund sowohl Silber als Papier sich im Umlauf befinden. Vorher genügte eine Million zum Umsatz und zur Vertheilung an die Verbraucher des ganzen jährlichen Ländererzeugnisses von Feld und Arbeit, und dieses Erzeugniß kann sich nicht plötzlich durch jene Banknotenausgabe vermehrt finden. Eine Million wird also nach wie vor für jenen Umsatz ausreichen. Da die Menge der zu kaufenden und zu verkaufenden Waaren dieselbe ist, wird nur dieselbe Geldmenge wie früher für alle Käufer und Verkäufer erforderlich sein. Der Umlaufskanal, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, wird genau derselbe wie vorher bleiben. Eine Million genügt nach unserer Voraussetzung zur Ausfüllung des Kanals. Alles was man also über jene Summe in denselben eingießt, wird sich nicht fortbewegen können, sondern wird austreten. Nun hat man achtzehnhunderttausend Pfund hinein gegossen: achthunderttausend Pfund werden nothwendigermaßen austreten; denn diese Summe ist der Ueberschuß über das im Landesverkehr Verwendbare. Aber wenn diese Summe nicht im Innern angewandt werden kann, so ist sie zu kostbar, um

ungenützt zu bleiben. Man wird sie also nach Außen versenden, damit sie daselbst die gewinnbringende Verwendung suche, welche sie im Lande nicht finden kann. Das Papier kann jedoch nicht nach außen gehen; fern von seinen Ausgabsbanken und vom Lande wo es gangbar ist, würde es bei den gewöhnlichen Zahlungen nicht angenommen werden. Also werden Gold und Silber bis zum Betrag von achthunderttausend Pfund abfließen und der innere Umlaufskanal wird mit einer Million in Papier, statt der früheren Million in Metall, angefüllt bleiben."

Die These ist offenbar sehr logisch durchgeführt und in der Theorie vollkommen begründet; damit sie es auch in der Praxis sei, fehlt nur Eins, aber eine Hauptsache: die „Nehmen wir an," worauf der Schluß beruht, sind nicht annehmbar, zulässig; sie vertragen sich nicht mit den wirklichen Thatsachen.

Erste „Annahme" Smith's: die Million Metallmünze, im Lande wo man die Banknote einführen will, „genügte zur Umsetzung der gesammten jährlichen Erzeugnisse von Feld und Arbeit;" — das gerade Gegentheil dessen, wie die Dinge sich wirklich zutragen. Wenn eine Bank frei und naturwüchsig entsteht, wenn sie nämlich nicht blos behufs eines mehr oder minder versteckten Darlehens an den Staat gegründet, auch nicht im Glashaus des Privilegiums ausgebrütet, sondern durch die wirklichen Bedürfnisse ihres Kreises hervorgerufen wird, so ist ihr hauptsächlicher Entstehungsgrund fast immer gerade das Ungenügende des schon bestehenden Münzapparates. Man gründet eine Bank und einen Papierumlauf, weil eben das Metallgeld *nicht* genügt zum Umsatz der „Gesammtheit" der Erzeugnisse; weil eine Masse von Erzeugnissen unbeweglich bleibt oder schwerfällig sich umsetzt; weil man das Bedürfniß empfindet, diesem leidigen Zustand abzuhelfen, indem man die Mittel

vervielfältigt, „die Lieferung zu bewerkstelligen," nämlich die Uebertragungs- und Umlaufsinstrumente.

Zweite „Annahme": die Banken und Banquiers geben auf einmal eine Million Noten in einem Lande aus, wo der ganze Umlauf von einer Million in klingender Münze bedient wird. Niemals geschieht die Einführung der Banknote in einem solchen Verhältniß; niemals haben Banken und Banquiers auf einmal einen Papierumlauf geschaffen, welcher dem ganzen schon bestehenden Metallumlauf gleichkömmt; niemals unter regelmäßigen Zuständen — dies schließt natürlich die Zettelbanken aus, welche vor zehn oder zwölf Jahren in einigen deutschen Bundesstaaten in der Absicht gegründet wurden, Preußen und ganz Deutschland auszubeuten — geht man zur Hälfte, auch nicht zum Drittel, ja nicht zum Viertel jenes Verhältnisses. Wollte man's, man könnte es nicht thun; die Bank fände keine Abnehmer für ein Papier, das in einer verhältnißmäßig so übertriebenen Menge den Markt über Nacht überschwemmte. Vorzüglich in einem Lande, wo die Banknote noch ein Neuling ist, braucht es Zeit und viel Zeit, um es in immer weiteren Kreisen zur Annahme zu bringen, um es zu akklimatisiren, ihm Umlauf zu verschaffen. Die Ausgabe beginnt mit einem Zwanzigstel, einem Fünfzigstel, einem Hundertstel vielleicht der umlaufenden Metallmenge; nur stufenweise gelangt sie zu stärkeren Verhältnissen.

Dritte willkührliche „Annahme" Smiths: die Menge der umzusetzenden Erzeugnisse „bleibt dieselbe." Gerade das Umgekehrte ereignet sich bei einer unter den eben angegebenen gesunden Bedingungen sich vollziehenden Notenausgabe: die Menge der umzusetzenden Erzeugnisse, wie die Zahl der Umsätze welche eine bestimmte Menge von Erzeugnissen veranlaßt, steigt beträchtlich mit der Akklimatisirung der Banken. Dadurch wird eine immer größere Masse von Umsatz- und Umlaufs-Werkzeugen erforderlich und aufgesogen; es dauert dieß, bis

verbesserte und wirthschaftlichere Zahlungs- und Abrechnungs-Weisen jenem Einfluß die Stange halten. Ohne dieses Correktiv würde derselbe in's Unendliche fortwirken; jede allgemeine, vernünftig bemessene Zunahme in der Menge der Umlaufsmittel würde das Bedürfniß nur vermehren und noch das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage erweitern.

Es findet also in Folge der Notenausgabe „kein nothwendiger Abfluß durch Austreten" statt, weil nicht nothwendigerweise ein „Ueberschuß" besteht über das „was der Landesumlauf verwenden kann". Um mich an das von A. Smith gebrauchte Beispiel zu halten, sage ich: es handelt sich nicht um einen hinreichend gefüllten Kanal, welchen man plötzlich überfüllt; der Umlauf in welchen man die Banknote einführt, ist im Gegentheil ein unzureichend versorgter Kanal, dem man einen Wasserzusatz zuführt, um ihn auf die Höhe der zu leistenden Dienste zu bringen; ein Kanal, welcher wegen seiner zu geringen Tragfähigkeit nicht im Stande ist, die „Gesammtheit" der Erzeugnisse zu befördern, welche er verführen und in Umlauf setzen soll; man speist ihn reichlicher, damit er es thun könne. Ich sage ferner: Ja wohl, wenn in einen Kanal, welcher nur hunderttausend Liters Wasser fortbringen kann, mit Einem Male noch hunderttausend Liters gegossen werden, wird ein „Uebermaaß", ein „nothwendiges Austreten" statt finden; aber wenn man, selbst eine hinlängliche Füllung vorausgesetzt, allmählich fünftausend Liters nachgießt, wird weder ein Uebermaß noch ein Austreten stattfinden müssen: das Bett wird sich unmerklich erweitern und vertiefen. Der Kanal des Geldumlaufs hat keinen Asphaltgrund und keine Granitufer! Er ist ausdehnungsfähig, und dieß im höchsten Grade: ein wahres Prokustesbett, das sich je nach dem Bedürfniß erweitert und zusammenzieht, je nach der größeren oder

kleineren Geldmenge, welche die wirklichen Verkehrsbedürfniſſe einzulegen erheiſchen.

XXI.

Wahr iſt nur Folgendes: wenn man die Lücken ausfüllen, die Tragfähigkeit des Umlaufskanals auf die Höhe der Bedürfniſſe bringen will, überhebt uns die Notenausgabe der Verpflichtung, die Lücken mit Metallgeld auszufüllen und daſſelbe zur Steigerung und Unterhaltung der Tragfähigkeit anzuwenden. Dank der Papierausgabe iſt das Land nicht verhalten, ſeine Münzmaſſe im Verhältniß der Zunahme ſeiner Geſchäfte zu vermehren; die Banknote vervollſtändiget den ſchon beſtehenden Umlaufsapparat, was etwas ganz anderes iſt, als ihn verſchlechtern oder vernichten. Wahr iſt auch noch: wo die Banknote ganz und gar ſich eingebürgert, kann man, wenn es ſein muß, einen Theil der Münze zeitweilig für die Ausfuhr oder für andere Bedürfniſſe ableiten, ohne daß man es im Umlauf ſogleich unangenehm vermerkt. In dem angewandten Bilde kann der durch neue Zuflüſſe ſtets reichlich geſpeiste und auf der nöthigen Waſſerhöhe unterhaltene Kanal von Zeit zu Zeit die Bewäſſerung der anſtoßenden Felder beſorgen helfen, ohne daß ſeine Tragfähigkeit eine ernſthafte Verminderung erfährt; wenn man aber aus einem nur nothdürftig geſpeiſten Kanal Waſſer ableitet, wird er ſogleich trocken oder faſt trocken gelegt ſein: die Beförderung wird nicht mehr, oder nur ſchwierig und langſam, ſtattfinden können.

Derart überhebt uns die Papierausgabe einer beſtändigen Vermehrung des Münzbeſtandes und geſtattet manchmal ſogar ſeine Verminderung in einem gewiſſen Verhältniſſe; aber im Allgemeinen vermindert ſie weder das Münzbedürfniß noch die umlaufende Münzmenge. Auch hier beſtätigen die Thatſachen in ſchlagender Weiſe was die Ueberlegung lehrt. In den letzten achtzehn oder zwanzig Jahren

hat der Notenumlauf in Frankreich sich fast verdreifacht: sein Durchschnitt nähert sich rasch der Milliarde. Hat er das Edelmetall verscheucht? Wir wissen bereits (S. Kap. IV, § 19), daß im selben Zeitraum der Metallstock um zwei Fünftel, vielleicht um drei Viertel seines früheren Betrags zunahm! „Dann diente die Banknote zu Nichts?" Sie hat wesentliche Dienste geleistet. Ohne die Mithülfe der Banknote wäre, um der fortschreitenden Entwickelung des Handels zu entsprechen, eine noch stärkere Zunahme in der Menge der metallenen Umlaufsmittel erforderlich gewesen. Und aller Wahrscheinlichkeit nach müßten die Vermehrung und die Papierergänzung, um hinzureichen, noch beträchtlicher sein, wenn die Einführung verbesserter Zahlungs- und Uebertragungs-Weisen (Chek, Ueberschreibung u. s. w.) nicht theilweise der Vermehrung die Stange hielte, welche der Geschäftsaufschwung im Bedürfniß der Tauschwerkzeuge veranlaßte.

Man begreift, daß ich nach dem Vorstehenden nur mit starken Vorbehalten den Einfluß auf die Preise — selbstverständlich im Sinne des Steigens — zugestehen könne, welcher häufig der Papierausgabe zugeschrieben, häufig sogar als deren unvermeidliche und unbezweifelbare Folge bezeichnet wird. Nach allen Gesetzen der Wirthschaft könnte diese Preiserhöhung nur insofern eintreten, als die Papierausgabe das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage der Tauschmittel im Sinne einer Ueberfluthung der Angebote und folglich einer Wertherniedrigung für die Werkzeuge der Uebertragung und des Umlaufs, änderte; man hat gesehen, daß dieß nicht der Fall ist, daß sogar häufig die entgegengesetzte Wirkung eintritt. Ich würde auf diesen, in den früheren Paragraphen gründlich behandelten Punkt nicht zurückkommen, wenn ich es nicht für zweckmäßig hielte hinzuzufügen: was wir bezüglich der Banknote, eines der Kredit-

organe, nachzuweiſen verſucht haben, iſt auch wahr für den Kredit im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf den Modus und das Verrichtungswerkzeug. Vom individuellen Geſichtspunkt eines beſtimmten Käufers auf einem beſtimmten Markt ſagt man mit Recht: „Die Erwerbungsfähigkeit eines jeden Individuums beſteht aus aller Münze, welche es beſitzt, welche man ihm ſchuldet und für welche man ihm Kredit gibt; man bedient ſich dieſer vollen Fähigkeit nur unter gewiſſen Umſtänden, aber man beſitzt ſie immer, und der Theil jener Fähigkeit, deren Jeder ſich bedient, iſt das Maß der Wirkung, welche er auf die Preiſe ausübt. (St. Mill.)“ Nehmen wir zwei Märkte an, wo eine gleiche Menge von Baumwolle feilgeboten und von den Fabrikanten oder Spekulanten ſtark verlangt wird; auf einem der Märkte erſcheinen Käufer, welche über ein Geldkapital von einer Million Francs verfügen; die am andern Markt erſcheinen, verfügen über ein gleiches Geldkapital und überdieß über zweihunderttauſend Francs Kredit; Letztere, wenn ſie durchaus kaufen wollen, können ohne Zweifel weiter gehen als die Erſteren: die zweihunderttauſend Francs Kredit können in die Wagſchaale geworfen werden; das Geldangebot wird im Verhältniß zur kaufbaren Waare ſtärker ſein als auf dem Markte, wo die Baarmittel allein einſchreiten: die Baumwollpreiſe werden unter der Einwirkung des Kredits ſteigen, wie ſie unter dem Einfluß einer gleichen Zugabe von Münze, welche für die Baumwolle angeboten werden könnte, ſteigen würden. Alles dieß iſt vollkommen wahr, iſt aber eine vereinzelte Wirkung auf einem beſtimmten Markte. Anders vom allgemeinen Geſichtspunkte aus, von dem der wirthſchaftlichen Gemeinde. Der Kredit vermehrt auch die Macht der Erzeugung, wenn er die Macht des Verbrauchs vermehrt; Dank den Erleichterungen welche der Kredit ſchafft, könnten die Verbraucher allenfalls mehr zahlen, aber Dank denſelben Erleichterungen durch den Kredit können die Erzeuger weniger

fordern; es besteht dann eine ebenso lebhafte Konkurrenz unter diesen Letzteren, welche sie drängt, das Geringste womit sie sich zufrieden stellen können, zu verlangen, wie unter den Ersteren um so viel als sie nur bewilligen können, anzubieten; die zwei Strömungen neutralisiren sich und bestimmen den mittleren, rationellen Preis, welcher wie wir wissen, das Ergebniß des Kampfes ist zwischen dem Verkäufer, welcher das Meiste erhalten will, und dem Käufer, welcher das Wenigste geben will. (S. Kap. I, §§. 14 bis 16.) Im Allgemeinen bleibt dann das Ergebniß dasselbe, das es ohne das Dazwischentreten des Kredits gewesen wäre; die Geschäfte werden durch das Eintreten des Kredits ungeheuer erleichtert und vervielfältiget; aber da die Erleichterungen beiden Partheien zu gut kommen, ändern sie die benannten Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage gar nicht.

XXII.

Wohlverstanden — und das kann nicht oft genug wiederholt werden — wir sprechen immer nur von der natürlichen, aus den Zuständen entspringenden Papierausgabe, von derjenigen welche gleich jeder anderen industriellen oder komerziellen Unternehmung, keinen anderen Entstehungsgrund hat, als die Bedürfnisse welche sie rufen oder von welchen sie sich gerufen glaubt; welche nur im Verhältniß der Befriedigung dieser Bedürfnisse besteht und gedeiht. Eine Notenausgabe zu einem, der wahren Bestimmung dieses Umlaufsmittels fremden Zwecke, eine Ausgabe unter dem Schutz des Privilegiums, wachsend und gedeihend im Treibhaus des Monopols, oder einzig durch die Willkühr bestehend welche dieselbe aufdringt: eine solche Notenausgabe ist dem volkswirthschaftlichen Gebiet entrückt und keines der wesentlichen Gesetze welche wir aus dem Ursprung, der Natur und der Rolle der Banknote ableiteten, findet auf sie Anwendung; eine solche Ausgabe — wir werden sie im nächsten Kapitel

auf der That beobachten — wird vielleicht keine einzige der Wohlthaten welche wir der Banknote zuſchrieben, hervorbringen. Das Gegentheil iſt aber wahr für die volkswirthſchaftlich begründete Ausgabe, nämlich für jene Notenausgabe welche aus dem freien Spiel der wirthſchaftlichen Triebfedern entſteht und nur davon lebt.

Der Leſer muß in der That es ſchon bemerkt haben: ſowohl Diejenigen welche aus der Ausgabe der auf Sicht und an den Ueberbringer zahlbaren Anweiſung ein „Attribut der Souveränetät" machen, wie Diejenigen welche ſie mit einer „ſchöpferiſchen" Kraft bezüglich der Kapitalien ausſtatten, wie Diejenigen, welche ſie als Falſchmünzerei brandmarken, wie Diejenigen welche ihre „Invaſion" fürchten und ihren entwerthenden Einfluß auf das Münzkapital denunziren, ſie gehen Alle von der bei den Einen klar formulirten, bei den Andern verſchwommenen Idee aus, daß die Banknote nach dem Belieben des Ausſtellers, unter den ihm beliebigen Bedingungen und in der ihm beliebigen Menge geſchaffen und ausgegeben wird. Wenn es uns gelungen iſt, unſeren Gedanken über Urſprung, Natur und Rolle der Banknote begreiflich zu machen, muß der Leſer mit uns bereits die Ueberzeugung theilen, daß nichts ſich weniger als die Banknote der individuellen oder kollektiven Laune fügt; die Papierausgabe wird durch das innerſte Weſen ihrer Erzeugniſſe ſelbſt beſtimmt und geregelt.

Wir haben in der That geſehen, daß die Bank, indem ſie mir, gleichviel auf welchem Wege, Noten ausfolgt, im Grunde mich nur mit einem Empfehlungsſchreiben, einem Aviſo folgenden Inhalts verſieht: „Erſuchen an alle Lieferanten (von Erzeugniſſen, Dienſten, Genüſſen), dem H für eine beſtimmte Summe Spezialwerthe zu liefern; der allgemeine Gegenwerth (Silber) ſteht zu ihrer Verfügung an der Bankkaſſe." Nehmen wir jetzt an: das Publikum weiß, daß die Bank dieſe Erſuchen nur ſehr gewiſſenhaft ausſtellt

d. h. daß sie nur sichere Werthpapiere diskontirt, und nur an Personen von unzweifelbarer Zahlungsfähigkeit oder mit guten Bürgschaften leiht; daß sie überdies ein eigenes Kapital besitzt, welches ein Viertel, ein Fünftel aller ihrer Geschäfte beträgt und mithin hinreicht, alle trotzdem etwa vorkommenden Verluste zu decken: in diesem Falle wird das Publikum obiger Einladung bereitwillig nachkommen (die Banknote annehmen), weil es doppelt gesichert ist: die Entlehner oder Diskontirten, für welche die Bank einschreitet, sind „gut", und im schlimmsten Fall besitzt die Bank selbst genug, um etwaige Irrthümer zu decken. Aber das Publikum erfahre: die Bank diskontirt und leiht leichtfertig, d. h. sie steht für Personen von mehr oder minder zweifelhafter Zahlungsfähigkeit gut; überdies sind ihre Geschäfte in einem solchen Mißverhältniß zu ihren eigenen Mitteln, daß dieselben als ergänzende Bürgschaft für die von der Bank unterzeichneten Verpflichtungen ungenügend sind. Da wird das Publikum sogleich die Frage stellen: „wer verbürgt den Bürgen?" Es wird der Einladung der Kreditanstalt nicht nachkommen, die Banknoten nicht annehmen oder sie sogleich an die Bankkasse zurücktragen.

Hieraus ergibt sich Folgendes: wo und wenn die Einlösung stets und ohne mögliche Umgehung obligat ist und das Publikum durch ernsthafte und häufige Veröffentlichungen stets im Stand erhalten wird, die Lage und den Gang der Bank zu beurtheilen, um den ihren Zahlungsanweisungen beizumessenden Kredit zu würdigen, beschränkt und verbürgt sich die Notenausgabe von selbst auf das Vollständigste und Zuverlässigste. Es ergibt sich hieraus auch, daß die Bank ihre entlehnenden Kunden mit ihren Zahlungsanweisungen oder Empfehlungsschreiben nützlich nur in dem Maß bedienen kann, als ihr Kredit sich begründet, sich befestigt und erweitert; dem Escomptirten, dem Entlehner, wird durchaus nicht gedient sein mit Anweisungen einer Bank, deren Bürgschaft

gering geachtet, deren Einladung nur von Wenigen Folge geleiſtet wird. Ferner folgt daraus, daß die Bank Einladungen „zu liefern", Uebertragungswerkzeuge, nur inſofern austheilen kann, als ſich innerhalb des Wirkungskreiſes ihres Kredits lieferbare Erzeugniſſe, übertragbare Gegenſtände vorfinden, welche, in Ermanglung anderer Uebertragungswerkzeuge (Münze, Cheks und dergl.), gar nicht oder nur ſchwierig und langſam an ihre Beſtimmung gelangen würden; die Kunden der Bank wären mit Lieferungsanweiſungen welchen Niemand nachkommen kann, ebenſo ſchlecht bedient, als mit Lieferungsanweiſungen welchen Niemand nachkommen will; ein Kreditbrief welcher mir eine leere Kaſſe eröffnet, nützt mir ebenſo wenig, als ein Kreditbrief der mich an eine hermetiſch verſchloſſene Kaſſe weist.

Das damit beſagt, daß die freie Zettelausgabe — einzig auf dem gemeinen Recht beruhend und ihm ſtreng unterworfen — ſchon durch ihre Natur den „Papierfetzen", die Note ohne Grund und Sinn, ausſchließt; daß ſie die „Invaſion" der Banknote, die plötzliche Ueberſchwemmung des Umlaufs mit Papiergeld, endlich die „Exzeſſe" der Ausgabe, die unendliche Vervielfältigung jener Uebertragungswerkzeuge, von vorn herein ausſchließt.

Fünftes Kapitel.

Das Privilegium.

I.

Der Charakter dieses Buches ist hinreichend durch die vorangegangenen Kapitel bezeichnet; das Buch will Studie sein und nicht Gelegenheitsschrift. Indem ich die allgemeinen Gesetze des Papierumlaufs zu erkennen und die Verrichtungen der Zettelbank nach dem Ursprung und der innersten Natur der Banknote zu bestimmen suche, halte ich mich so viel als möglich über der Tagespolemik, welche sich an besondere und häufig reinzufällige Thatsachen kettet. Ich werde fortfahren mich vorzugsweise an die allgemeinen Thatsachen zu halten, wenn ich jetzt zu erkennen suche, inwieweit die Praxis die Lehren der Theorie bestätigt oder von denselben abweicht, in welchem Umfange eventuell das Eine oder das Andere stattfindet. Meine Absicht — das eben angerufene Programm sagt es hinreichend — kann nicht sein, die Einrichtung und Verrichtung aller großen Zettelbanken zu beschreiben und prüfen, die Vergangenheit und die Gegenwart des Papierumlaufs zu erzählen; ein solches Buch ist noch zu schreiben und würde interessant sein: vielleicht versuche ich es, wenn der gegenwärtige Band nicht zu ungünstig aufgenommen wird; es wäre dessen natürliche Ergänzung. Für den Augenblick handelt es sich um eine einfache Beleuchtung oder „Illustration" der in den früheren Kapiteln entwickelten Ideen und abgeleiteten Sätze; zu diesem Zwecke werden wir

in ihren Hauptzügen die Geſchichte und die Einrichtung der zwei großen Banken unterſuchen, welche den europäiſchen Markt beherrſchen und zwei typiſche Arten des Privilegiums darſtellen: die anderen großen Zettelbanken in Europa ahmen ſie mehr oder minder treu nach. Es handelt ſich, wie der Leſer ſchon errathen hat, um die Bank von England und die Bank von Frankreich.

II.

Die Bank von England ging aus den Geldbedürfniſſen der Regierung hervor. Es rührt von der Vielfältigkeit und Dringlichkeit dieſer Bedürfniſſe her, wenn auf den Bankier ſo ſchnell die Bank ſich pfropfte und das Geſchäft in ſo kurzer Zeit Staatsanſtalt wurde. Es liegt in England kaum ein halbes Jahrhundert zwiſchen dem Erſcheinen der Bankiers und der Errichtung einer öffentlichen Bank. Erſt um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts beginnt die Bank — Name und Sache — ſich in Großbritannien zu akklimatiſiren: die Geldverwechslung, Annahme von Einlagen und ihre Verwendung zu Vorſchüſſen, ſind während der erſten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts in England noch nicht vereinigt und organiſirt. Die Geldverwechslung, welche Eduard III. und ſeine Nachfolger zum königlichen Monopol gemacht hatten und welche erſt unter Heinrich III. einigermaßen freigegeben wurde, wird neuerdings ſeit dem Dekret Karl's I. (1627) zum Vortheil des Königs monopoliſirt; die Darleiher, vorzüglich Lombarden und Juden arbeiten ausſchließlich mit ihren eigenen Kapitalien; die Einlagen geſchehen nur zum Zweck der Sicherheit gegen Diebſtahl und Feuersbrunſt: der Staatsſchatz ſcheint in dieſer Beziehung die beſte Zufluchtsſtätte darzubieten. Dieſes Vertrauen wird theuer bezahlt; Karl I., nachdem er das Parlament vor Bewilligung der Steuern und Ausgaben aufgelöst hat, bemächtigt ſich (1640) der Einlagen der Kaufleute (120,000 Pf.).

Diese Beraubung verbreitet oder veranlaßt, wenn sie noch nicht bestund, die Gewohnheit, das verfügbare Geld den Goldarbeitern anzuvertrauen, welchen ohnehin die Bewahrung ihres Rohmaterials und ihrer Erzeugnisse besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln auferlegt.

Die Londoner Goldarbeiter bleiben nicht lange bei der Aufbewahrung der hinterlegten Münzen stehen; sie werden die Kassirer ihrer Kunden, besorgen für Rechnung derselben Einkassirungen und Ausbezahlungen. Der scharfe Geschäftsverstand der Kaufleute in der City erfaßt schnell die Ersparung an Zeit, Mühen und Kosten, welche sich aus dieser Praxis gemeinschaftlicher Kassire ergibt; das Verfahren verallgemeinert sich, ungeachtet der kräftigen Opposition selbst überlegener Köpfe, wie Dudley North, welcher nicht zu begreifen vermag, daß man seine Kassa anderswo als im eigenen Haus habe. Die Kunden der Goldarbeiter handhaben ihre Gelder entweder durch Anweisungen, welche sie auf den Depositär ziehen, oder mittelst Uebertragung der von ihm ausgestellten Empfangsscheine, welche mit Leichtigkeit umlaufen. Es bedurfte keiner langen Uebung dieses Verfahrens, um die Goldarbeiter-Kassierer zu überzeugen, daß die Präsentirung der Anweisungen und Empfangsscheine niemals den vollständigen Rückzug der Einlagen veranlaßt; die Verfügungen der Klienten kompensiren oder heben sich theilweise auf und lassen immer einen sehr großen Theil der eingelegten Summen unthätig und unfruchtbar. Die Goldarbeiter bieten den Einlegern eine Zinsvergütung unter der Bedingung an, über die freien Gelder verfügen zu dürfen: dieses Interesse scheint von vier Prozent gewesen zu sein, tief unter dem, das sich die Goldarbeiter von ihren Entlehnern zahlen ließen. Bald hören sie auf Münze zu leihen; sie geben den Diskontirten und Entlehnern eine der Empfangsbestätigung für die Einleger ähnliche Schrift: Verpflichtungen, die Münze auf erste Anforderung zu liefern.

Dieſe Noten der Goldſchmiede (goldsmith's notes), welche in jeder Beziehung, ihrem Urſprung und ihrer Natur nach, dem erſten Papiergeld, das wir im vorigen Kapitel beſchrieben haben, ähnlich ſind, führen die Banknoten in England ein.

Die Goldſchmiede — man fängt an ſie Bankiers zu nennen — leihen nicht bloß an Privatperſonen; ſie leihen auch und hauptſächlich der Regierung auf die vom Parlament bewilligten Steuern, deren Erträgniſſe ihnen als Bezahlung zugewieſen werden. Cromwell bedient ſich der Goldſchmied-Bankiers mit Nutzen und ehrlich. Karl II. weiß ihre Nützlichkeit nicht minder zu ſchätzen; aber er ſäumt nicht das Huhn, welches goldene Eier legt, zu tödten. Er kopirt in dieſem Punkt wie in ſo vielen anderen die Fehler und Gewaltthätigkeiten des unglücklichen Karl I. Auch er bringt es ſo weit, daß er vom Parlament nicht mehr die freilich übertriebenen Summen erhalten kann, welche er in Verſchwendung und Zänkereien aufzehrt; auch er nimmt Einigen ab, was Alle ihm verweigern: eine Proklamation vom 2. Januar 1672 ſtellt die Zahlungen des Schatzamtes ein; der Raub erſtreckt ſich auf die Summe von 1,328,526 Pf. St. Die Einſtellung, verſichert die königliche Akte, wird nur ein Jahr dauern; die Gläubiger wider Willen werden ein ſechsprozentiges Intereſſe erhalten. Das Jahr verſtreicht und zehn folgen ihm; man bezahlt weder Kapital noch Intereſſen. Offene Handſchreiben (April 1676) verſprechen neuerdings die Bezahlung eines ſechsprozentigen Intereſſes bis zur Rückerſtattung des Kapitals und der Zinsausſtände; die Intereſſenzahlung wird neuerdings (1683) eingeſtellt und erſt unter Jakob II. wieder aufgenommen. Unter der Regierung Wilhelms III. erkennt das Parlament feierlich das Recht der Gläubiger an und weist das Schatzamt an, ihre Forderungen zu befriedigen (1700): das Urtheil bleibt ſo ziemlich ein todter Buchſtabe für das Kapital wie für die Zinsrückſtände.

Man schätzt auf drei Millionen Pf. St. den Verlust welchen die Bankiers und ihre Rechtsnachfolger erlitten: nicht inbegriffen in diese Summe sind die Kosten der langwierigen Prozesse gegen das Schatzamt.

III.

Der Kaufmann, der Kapitalist, wagt es nicht mehr, seine Gelder bei den Goldschmieden, welche sie nicht zu schützen wissen, zu hinterlegen; noch weniger will er den Wolf zum Hüter der Schafe bestellen, sein Silber im Staatsschatz hinterlegen. Und doch will der Citymann — so sehr ist ihm der neue Brauch lieb und angenehm geworden — auf den Mechanismus des Bankiers nicht mehr verzichten; und doch kann der Staatsschatz, so groß und hartnäckig ist seine Noth, auf die Hülfe der Finanzwelt nicht verzichten. Von beiden Seiten sucht, kombinirt, ersinnt man. Der anhaltende Erfolg der Amsterdamer Bank und ihre augenfälligen der Handelswelt geleisteten Dienste lassen die City nicht schlafen; die Bedürfnisse der neuen Regierung und die Verwendung des Staatsanleihens, welche der ehemals holländische Statthouder in seiner Heimath gesehen hat, spornen die Räthe der Krone an. Das Beispiel der Republiken von Venedig und Genua, deren Monts schon von Alters her gleichzeitig die Banken des Publikums und die Leihhäuser für die Regierung sind, wird unfehlbar die zwei Richtungen von Forschungen und Kombinationen dahin bringen, sich zu begegnen und zu vereinigen.

Schon unter der Regierung Karl's II., namentlich gegen das Ende, tauchen von allen Seiten Bankpläne auf; die allgemeine Bewegung, in welche die Köpfe beim Sturz seines Nachfolgers und bei der Thronbesteigung Wilhelms III. gerathen, übt auch auf diesem Felde ihre treibende und befruchtende Einwirkung aus. Die Flugschriften und Vor-

ſchläge häufen ſich. Nichts iſt charakteriſtiſcher für die Eingenommenheit der öffentlichen Meinung und für die Gedankenverwirrung welche über die Frage herrſcht, als der Ernſt, womit der fantaſtiſche Plan Hugh Chamberlayne's aufgenommen und beſprochen wird. Der Plan nähert ſich ſehr dem Vorſchlag, welchen Johann Law kurz nachher an's ſchottiſche Parlament richten wird und deſſen Darſtellung ſich an der Spitze ſeiner geſammelten Schriften befindet; er nähert ſich noch mehr den Proſpekten, welche 1848 in Frankreich mit dem Anſpruch auf vollſtändige Originalität zum Vorſchein kommen. Chamberlayne will den Boden ausmünzen: mit demſelben Schlag wird er alle Grundbeſitzer bereichern und das Land mit Papierſchätzen ſegnen. Zu dieſem Doppelzwecke wird die Bank jedem Grundbeſitzer, welcher ihr ſeine Grundſtücke verpfändet, Noten im Betrag des Hundertfachen von deren jährlichem Erträgniſſe ausfolgen: alſo mindeſtens das fünffache des wirklichen Werthes eines jeden Grundbeſitzes, ſeines Verkaufswerthes! Das Haus der Gemeinen, auf Andringen der Landlords, welche die von Hugh Chamberlayne eröffnete Ausſicht verführt, muß den Plan einem Parlamentsausſchuß zur Prüfung zuweiſen; der Ausſchußbericht findet den Vorſchlag nicht nur ausführbar, ſondern auch vortrefflich, fruchtbar!

Die Bedürfniſſe der Regierung ſind zu beſtimmt und unaufſchiebbar, als daß ſie die Verwirklichung ſolcher Träume abwarten möchte; dieſelbe wird ſpäter verſucht werden und nothwendigerweiſe mißlingen. Wie ſtets und überall, hat die neue politiſche Umwälzung (1688) das Erträgniß der Abgaben vermindert; einige der unpopulärſten mußten ſogar abgeſchafft werden. Ungeachtet einiger bald nachher eingeführter Zuſatztaxen erreicht das Staatseinkommen nicht die Höhe der Bedürfniſſe. Der Kredit iſt widerſpenſtig; im Jahre 1692 will die Regierung eine Million Leibrenten entlehnen; ſie bietet bis 14% Intereſſe und überdieß Gewinnſt-

chancen an: man gelangt nur mit großer Mühe zu einer Unterzeichnung von 881,493 Pfund! Im folgenden Jahr ist das Bedürfniß des Schatzes noch größer und das Defizit noch stärker. Es war Wilhelm III. gelungen, sich ein Heer von dreiundachtzigtausend Mann bewilligen zu lassen: das stärkste welches England noch besessen hatte, fast um die Hälfte stärker, als Cromwell es am Gipfel der Macht und bei seinen größten Kriegsunternehmungen besessen. Das Heer erheischt eine Ausgabe von zwei und einer halben Million Pfund. Ebenso viel wird für die Flotte verlangt und bewilligt. Es handelt sich, die Deckungsmittel zu finden. Das Parlament feilscht nicht. Es votirt die Kopfsteuer. Es führt den Stempel wieder ein. Es besteuert die Miethkutschen, das Salz und einige minder wichtige Artikel. Es bewilliget ein Lotterieanleihen, welches eine Million einträgt. Es fehlt immer noch mehr als eine Million Pfund Sterling zur Deckung der Jahresausgaben von 1694. Eines der verständigsten Mitglieder des Hauses der Gemeinen, dessen Antheil an der auf Isak Newton's Gutachten hin unternommenen Münzverbesserung bald so groß sein wird, tritt als eifriger und überzeugter Anwalt des Bankplanes auf, dessen Verwirklichung William Paterson seit mehreren Jahren anstrebte. Von der Regierung angenommen, erhält die Patterson'sche Combination die Zustimmung des Unterhauses. Das Oberhaus, ungeachtet seiner Abneigung und vielfacher Besorgnisse, hält es für unzeitgemäß, seine Sanktion dem einzigen Auskunftsmittel zu verweigern, welches geeignet scheint, die von den Staatsbedürfnissen gebieterisch verlangten Geldmittel zu beschaffen. Die „Tonnenbill," welche „Ihren Majestäten neue Tonnenabgaben bewilliget und sie bevollmächtiget, darüber zu Gunsten der Personen zu verfügen, welche für die Bedürfnisse eines Krieges gegen das Ausland eine und eine halbe Million Pfund Sterling liefern wollen,"

wird von beiden Häusern des Parlaments votirt.[1]) Am 25. April 1694 erhält sie die Königliche Sanktion: so entsteht die Bank von England.

IV.

In der That schafft die „Tonnenbill" nicht nur das Einkommen mittelst welchem der Staat jenen Gläubigern das Interesse bezahlen wird; sie konstituirt auch als eine privilegirte Genossenschaft unter dem Titel: „der Gouverneur und die Compagnie der Bank von England" die Personen, welche die Summe von 1,200,000 Pf. zu acht Prozent liefern werden; (die andern 300,000 Pf. werden gegen Leibrenten aufgebracht.) Der Genossenschaft wird gestattet, alle Bankgeschäfte (Trafik mit Wechselbriefen und Edelmetallen, Darleihen und Vorschüsse u. s. w.) zu unternehmen; sie kann Zahlungsanweisungen oder Noten bis zum vollen Betrag ihres Kapitals ausgeben; für alle innerhalb der Schranken ihrer Statuten gemachten Geschäfte bleiben die Genossen nur bis zum Betrag ihrer unterzeichneten Beiträge verpflichtet. Es liegt hierin eine dreifache Neuerung: die Konzentrirung der bisher von einzelnen oder in kleinen Gruppen vereinigten Kapitalisten betriebenen Bankgeschäfte in der Hand einer mächtigen Gesellschaft; die Uebertragung des Rechts der Papierausgabe auf ein verhältnißmäßig unverantwortliches Wesen, welches nämlich nur bis zur Grenze eines vorausbestimmten Kapitals gut steht; endlich und vorzüglich die Schöpfung eines Kreditpapiers, welches nicht auf Münzen beruht, die der Ausgeber vollständig oder zum

[1]) Hier die Aufschrift der Bill: An act for granting to their majesties several duties upon tonnage of ships and vessels, and upon beer, ale, and others liquors, for securing certain recompences and advantages in the said act mentioned, to such persons as shall voluntarily advance the sum of fifteen hundred thousand pounds towards carrying on the war with France.

Theil besitzt, sondern auf einem entäußerten Kapital, das ohne Rückerstattung, wenigstens ohne sichere und baldige Rückerstattung, in die Hände der Regierung geliefert wurde. Die große Begünstigung besteht im zweiten Punkt: der begränzten Verantwortlichkeit, welche in der damaligen Epoche und bis auf die jüngste Zeit hinab nur durch Parlamentsakte verliehen werden konnte; man bewilligt dieselbe für ein Geschäft, das vielleicht mehr als jede andere Unternehmung einer Zusatzbürgschaft, über das Kapital hinaus, einer persönlichen Haftung, bedürftig wäre. Liegt es nicht in der Wesenheit selbst der Papierausgabe, sobald die Note die Grenzen des Empfangsscheines überschreitet, in ihren Verpflichtungen über das Kapitel hinaus zu gehen, worüber der Ausgeber verfügt? Man begreift nun leicht, wie sehr das Geschäft ein gewagtes wird, wenn dieses Kapital selbst, welches die ganze Bürgschaft ausmacht, nicht zur Verfügung des Ausgebers steht; wenn dieses Kapital ohne Absicht der Rückkehr entfremdet wird. Von ihrem Entstehen bis am heutigen Tag litt die Bank von England an diesem Geburtsfehler.

Er wurde, wie wir gesehen haben, durch die Umstände selbst aufgedrungen, welche zur Gründung der Bank geführt haben: es war dieß nicht ein leidiges Nebending, sondern gleichsam der Daseinsgrund oder wenigstens der Entstehungsgrund der Anstalt. Die Regierung konnte es nicht anders machen. Hätte sie es gewollt, wenn sie es gekonnt hätte? Es ist zweifelhaft. Dank dieser Einrichtuug, hilft die Bank nicht nur einer augenblicklichen Verlegenheit des Staatsschatzes ab; die große Kreditanstalt und Alle welche ihr Vortheil an sie bindet, sind durch die engen Geldbeziehungen zwischen Bank und Regierung an das Schicksal der letzteren gebunden, bei ihrem Bestehen und Gedeihen unmittelbar interessirt. In der That sahen scharfsinnige Politiker es schon damals voraus: die Bank, wie sie einge-

richtet ist, wird ein mächtiger Beistand, eine feste Stütze, weil eine interessirte Stütze der neuen Herrschaft werden, da der Sturz der Regierung den Ruin der Bank nach sich ziehen würde. Die Thatsachen rechtfertigen bald diese Voraussicht; sie ist im Grunde die Antizipation des politischen Gedankens, welchen man nicht mit Unrecht der modernen „Demokratisirung" der französischen Rente durch die sogenannten National-Anleihen, durch das Heranziehen der kleinsten Beträge, durch die fortwährende Verkleinerung der Renteninskriptionen zuschreibt. Was nun das Publikum anbelangt, so waren seine Ansichten über Kreditwesen noch sehr verworren. Es beweisen dieß bis zum Ueberfluß die Aufnahme, welche es den Fantastereien der Briscon und der Chamberlayne bereitet; die fieberhafte Hast, womit es sich bald auf die Aktien der South-Sea-compagnie werfen nnd sie in wenigen Monaten von hundert Pfund auf zweitausend treiben wird; der Wahnsinn, womit es sich in der „Wittwen-Allee" zwanzig Jahre später um die „Seifenblasen" von Blunt und Genossen schlagen wird. Im Vergleich übrigens zu den so verworrenen, so nebelhaften und unsicheren anderweitigen Finanzprojekten jener Zeit mußte der durch die „Tonnenill" realisirte Plan höchst vernünftig und annehmbar erscheinen. War es nicht besser, das zur Unterlage für die Bankgeschäfte aufgebrachte Kapital dem Staatsschatz gutwillig zu frei verhandelten Bedingungen, deren redliche Erfüllung ihm seine Ehre und sein Vortheil auferlegen, zu leihen, als es ihn eines schönen Morgens mit Gewalt nehmen zu lassen, wie er es unter Karl I. und Karl II. gethan hatte und zu Bedingungen, die er nach seinem Belieben festsetzt, um sie nicht zu halten? Die City, einige Gewohnheitsmenschen ausgenommen, freut sich, den Bestand und die Entwicklung der fruchtbaren Erfindung des Bankwesens durch dessen Uebergang in die Hände einer starken Kapitalienvereinigung entschieden gesichert zu sehen; sie freut sich überdieß, durch die

Einsetzung jenes Großdarleihers, von den Aldermens-Absammlern erlöst zu sein, welche noch kürzlich unter die Arkaden der Börse kamen oder von Haus zu Haus gingen, um gezogenen Hutes kleine persönliche und nicht immer freiwillige Darleihen für den leeren Staatsschatz zu erbitten.

Kein Wunder daher, wenn die Kapitalsunterzeichnung vom bestem Erfolge gekrönt ist. Im Parlament, insbesondere im Oberhaus, hatten viele Personen durchaus nicht glauben wollen, daß man Darleiher auf acht Prozent und zu einer Zeit finden werde, wo die reichsten Privaten, oft auch die öffentlichen Verwaltungen, sich glücklich schätzten, zum dreifachen und vierfachen Zins entlehnen zu können; die Akte vom 25. April 1694 hatte weislich den Fall vorhergesehen, wenn bis 1. August nicht einmal die Hälfte des verlangten Kapitals gezeichnet wäre: in diesem Fall bestund die Genossenschaft der Bank nicht, und die Unterzeichner waren einfach persönliche Gläubiger der Regierung. Denn — und der Punkt ist zu wichtig, um vernachläßigt zu werden — nicht die Kapitalisten, wie sich dieß heute bei einem ähnlichen Anlaß zutragen würde, vereinigen ihre Geldsummen in Folge des Aufrufs Einiger unter ihnen, sondern die Regierung macht den Aufruf, sammelt die Beiträge, welche jedenfalls zurückbehalten werden, sich verpflichtend, eine oder die andere Gunst (außer dem 8 prozent. Interesse) zu gewähren, wenn das Ganze der Subscription die von ihr beliebig festgestellte Ziffer erreicht. Ihr Aufruf findet Gehör: dreihunderttausend Pfund werden am ersten Tag unterzeichnet; die zwei folgenden Tage bringen eine gleiche Summe ein; vor dem Ende des zehnten Tages wird die Subscription geschloßen: die Bank ist gegründet. Ihre für die Dauer von elf Jahren bewilligte Charte wird am 27 Juli 1694 unterzeichnet, drei Monate nach der Annahme der

„Tonnenbill" durch das Parlament [1]). Die Bank eröffnet ihr Geschäft im nächsten Herbst; man versichert, daß sie mit einem Sprung dahin gelangte, den Diskontosatz in der City auf vier Prozent herabzusetzen. Ihr erster Gouverneur ist John Hulbon; Paterson, der wirkliche Urheber des Werks, erscheint erst als der neunzehnte auf der Liste des ersten Direktorenausschusses; auch in dieser untergeordneten Stellung wird er nicht lange belassen.

V.

Ich verweile etwas lange bei den Anfängen der Bank von England, weil sie zu häufig vergessen oder vernachläßiget werden. Man glaubt Alles gesagt zu haben, wenn man die geschichtliche oder angeblich geschichtliche Thatsache ins Gedächtniß ruft, daß die Bank von England, sofort bei ihrer Gründung, ihr ganzes Kapital dem Staatsschatz geliehen hat. Die vorstehenden Angaben zeigen die ganz ausnahmsweisen und nichts weniger als auf den Bankverkehr selbst sich beziehenden Umstände, unter deren Drang der Bank von England die Verfassung von 1694 auferlegt wurde; es fiel Niemanden bei, diese Anordnung des Bankwesens als eine Wohlthat zu preisen, sie zu einem System zu erheben; man fügte sich, indem man sie annahm, einer gebieterischen Nothwendigkeit. Ferner zeigt die vorstehende Geschichtsskizze, daß es im Grunde ungenau ist, zu sagen, die Bank von England habe ihr Stammkapital dem Schatz geliehen; die wirkliche Wahrheit ist, daß eine Gruppe von Kapitalisten der Regierung ein Darleihen gemacht und daß die Regierung diese Gläubigergruppe mit einem Bankprivilegium beschenkt hat. Was nun von der Logik jener Oekonomisten und Financiers halten, welche, angeblich auf den englischen Präzedenzfall gestützt, lehren: die beste Verwen-

[1]) History of England, by Th. B. Macaulay. B. IX. Cap. XX.

dung des Gesellschaftskapitals einer Bank bestehe darin, es den Bankgeschäften zu entziehen, um es als Staatsschuld zu immobilisiren? Die Bank von England folgt der schiefen Bahn, auf welcher ihre Geburtsakte sie geführt. Jedes neue Kapital, das sie einfordert und verwirklichet, folgt den älteren Kapitalien. Sie ist und bleibt der Groß-Darleiher für den Staatsschatz. Immer sind ihre Hülfsquellen zur Verfügung der Regierung und immer werden ihre Gefälligkeiten mit Gunstbezeugungen der Regierung bezahlt. Niemals erlangt sie die volle Freiheit ihrer Bewegungen. Sie ist und bleibt der Fähigkeit beraubt, bei ihrer Wirksamkeit nur die Interessen des Handels und der Industrie zu Rathe zu ziehen.

Schon im Jahre 1697, als Entgelt für ein neues Darleihen von mehr als einer Million Pfund Sterling, wird die Bank zu einer entsprechenden Vermehrung ihrer Zettelausgabe befugt und von allen Taxen, den Stempel ausgenommen, befreit; ihr Privilegium wird bis zum 1. August 1711 verlängert. Im Jahre 1708 leiht sie der Regierung eine Summe von siebenhunderttausend Pfund Sterling ohne Interesse und übernimmt es, fünfzehnhunderttausend Pfund in Schatzscheinen zu sechs Prozent in Umlauf zu bringen; dafür erhält sie die Verlängerung ihres Privilegium bis 1732, und zwei Jahre später bis 1742 mit einer Vermehrung ihrer Befugnisse: das Privilegium der Zettelausgabe wird ein Monopol. In der That hatte die Akte von 1697 nur das Privilegium von 1694 bestätiget, indem sie feststellte, die Regierung werde keine andere Zettelbank als gesetzlich anerkannte Körperschaft zulassen; aber jeder Genossenschaft, sobald sie sich mit dem gemeinen Recht begnügte nnd nicht die Bevorzugungen der Inkorporirung beanspruchte (begränzte Verantwortlichkeit, Besitzfähigkeit, moralische Person vor den Gerichten u. s. w.) stund es frei, so gut wie jedem Privatmann, nach Sicht zahlbare und auf den Ueber-

bringer lautende Anweisungen (Noten) auszugeben. Das wird hier für die Zukunft durch Artikel 15 der Bill von 1708 untersagt: keine mehr als sechs Theile zählende Kompagnie kann Sicht- oder überhaupt unter sechs Monate zahlbare Anweisungen ausstellen. Vergebens sucht man, als der Endstermin des Privilegium naht (1742), diese Klausel auszumerzen. Auf alle zu Gunsten der Freiheit vorgebrachten Gründe gibt es eine mächtige, ganz bereite Antwort: die Regierung, fern davon die früheren Bankvorschüsse zurückzahlen zu können, braucht noch Geld und die Bank leiht ihr sechzehnhunderttausend Pfund ohne Interesse! Dafür werden ihr Privilegium und ihr Monopol um zweiundzwanzig Jahre verlängert. Eine neue Verlängerung von gleicher Dauer führt sie bis 1786, fast an die Schwelle der Ereignisse, welche in eben so trauriger als schlagender Weise die verhängnißvollen Folgen jener fehlerhaften Einrichtung, die aus der Vertheilung des Kredits eine Sache des Monopols macht und dieses Monopol zur willkührlichen Verfügung der Regierung stellt, zeigen sollten. Im Jahre 1781 hatte die Bank als Entgelt für ein zu drei Prozent gemachtes Darleihen von zwei Millionen Pfund eine neue Verlängerung ihrer Charte bis 1812 erhalten; der neue Vorschuß bringt das nacheinander von den Aktionären gelieferte und an den Schatz ausgelieferte Bankkapital auf die Summe von 11,642,000 Pf. St. Fügen wir hinzu, daß dieß noch nicht der volle Preis ist, den sie für die Regierungsvergünstigungen bezahlt. Die Bank macht dem Staat unmittelbare Vorschüsse mit mehr oder minder langen Zahlungsfristen. Sie leiht ihm ihren Beistand zur Unterbringung der Schatzscheine. Sie unterstützt ihn wirksam bei den nach einander bewerkstelligten Zinsherabsetzungen (bis auf 3 %) der Nationalschuld. Sie geht bis zum einfachen Geschenk, bis zum eigentlichen Trinkgeld: so bei der Erneuerung ihrer Charte im Jahre 1766. Kurz, die Bank leistet dem Schatz bedeutende Dienste; aber um welchen

Preis? Auf Kosten ihres eigentlichen Berufes: der wirthschaftlichen Welt zu dienen, indem sie die Hülfsquellen und den Kredit der mächtigen Anstalt zur Verfügung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels stelle.

Die Entäußerung des Kapitals macht sich in ihren Wirkungen unmittelbar nach der Gründung der Anstalt sehr fühlbar. Ihrer eigenen Mittel beraubt, ist die Bank nicht im Stande, der Verlegenheit und den Verlusten zu widerstehen, welche ihr die 1695er Münzreform verursacht; sie ist beinahe genöthigt, die Rückbezahlung ihrer Noten in klingender Münze zu verweigern; dieselben verlieren bis zwanzig Procent. Sie versucht es, die Banknoten theilweise durch verzinsliche Scheine (6 %) zu ersetzen, welche minder hastig zur Einlösung zurückströmen werden. Die im Jahre 1697 in Folge innerer Verschwörungen ausgebrochenen Wirren; die Panik, welche 1708 die Bedrohung Schottlands durch eine französische Invasion verursacht; die Aufstandsversuche (1714) beim Ableben der Königin Anna; die furchtbare Konkurrenz der Südcompagnie, welche 1720 alle Finanzgeschäfte des Staates an sich zu reißen droht; der Einfall Karl Eduards (1745); kurz, alle Ereignisse welche den Gang der Staatsgeschäfte stören, erschüttern auch die Bank und, Dank ihrer umfangreichen Stellung im wirthschaftlichen Organismus, wird der Gegenstoß überall verspürt. Das Publikum weiß das Schicksal der Bank eng an das der Regierung geknüpft; der Schlag welchen letztere empfängt, trifft sie in's Herz. Es versteht sich von selbst, daß ihre Feinde — die von ihr beseitigten Goldschmiede und Bankiers, die Tories, welche in ihr eine whigistische Einrichtung sehen — jene natürlichen Anlagen des Publikums zur Furcht und zum Mißtrauen geschickt unterhalten und ausbeuten. Bei der geringsten Beunruhigung strömen die Einlösungsforderungen herbei; es gelingt der Bank nicht immer, selbst nur den Schein durch kleinliche Kniffe zu retten: z. B. in Shillings und

halben Shillings zu zahlen, um die Zeit zu tödten und die Fordernden zu ermüden, oder Vertraute aufzustellen, welche Münze verlangen, sie zurückbringen, sie wieder verlangen, um die ernsthaften Forderer zu verhindern, an die Einlösungskassen zu gelangen. Nichtsdestoweniger verlieren die Noten 1745 wieder zehn Procent; sie würden noch tiefer fallen ohne die Entschließung welche am 26. September von sechszehnhundert im Kaffeehaus Garnaway versammelten Handelsherren gefaßt und verkündet wird, den Kredit der Banknoten aus allen Kräften zu halten.

VI.

Eine ähnliche am 27. Februar 1797 von viertausend Kaufherren und Bankiers der City gefaßte Entschließung mildert die unmittelbaren Wirkungen der vollständigen Einstellung der Baarzahlungen. Diese schwere Maßregel, welche ein Vierteljahrhundert in Wirksamkeit verbleibt, ist das verhängnißvolle Ergebniß der von uns beschriebenen Einrichtung und der Abhängigkeit der Bank von der Regierung. Schon am Beginn der Ereignisse welche die fast unbegrenzte Ausbeutung der Bank durch die Regierung herbeiführen sollten, trägt Pitt Sorge, diese Abhängigkeit vollkommener als je zu machen. Die Bills von 1694 und 1697 hatten der Bank verboten, der Regierung ohne vorläufige und förmliche Ermächtigung durch das Parlament irgend einen Vorschuß zu gewähren; nichtsdestoweniger hatte sich der Brauch eingeschlichen, der Regierung auf Wechsel des Schatzmeisters, zahlbar an die Bank, zu leihen; aber diese auf bestimmte und kurze Fristen gewährten Vorschüsse überschritten gemeiniglich nicht die Summe von dreißigtausend Pfund, höchstens fünfzigtausend Pfund. Die außerordentlichen Bedürfnisse des Krieges in Amerika brachten sie manchmal auf das Dreifache dieser Summe. Unter dem Drucke der ausnahmsweisen Erfordernisse, welche die Kontinentalkriege zu verur-

sachen anfingen — schon betheiligt sich England, wenn nicht mit seinen Soldaten, doch mit seinem Gelde an diesen Kriegen — neigt die Regierung sehr dahin, die Toleranz der letzten Jahre in eine Gewohnheit zu verwandeln. Die Bank erschrickt sowohl über die augenscheinliche Ungesetzlichkeit dieser Vorschüsse, als über den Umfang welchen sie zu erreichen drohen; sie macht den Vorschlag, das Verbot vom Parlament widerrufen und Bevollmächtigung auf die Summe von fünfzigtausend, höchstens hunderttausend Pfund, ertheilen zu lassen. Der doppelte Zweck dieser Forderung des N. Bosanquet, damaligen Bankgouverneurs, ist leicht zu errathen. Pitt erfaßt die Kugel im Lauf; er beantragt im Parlament und läßt die Vollmacht votiren (1793); aber er „vergißt" die Begrenzung. So benimmt er der Bank jeden gesetzlichen Vorwand, die von der Regierung verlangten „Unterstützungen", wie hoch sie sich auch belaufen mögen, zu verweigern.

Pitt macht davon ausgedehnten Gebrauch. Die Geschichte der Bank in den folgenden vier Jahren ist überreich an Vorschußforderungen der Regierung, an Rückzahlungsversprechungen um deren Erfüllung sie sich wenig kümmert, an Mahnungen, Klagen, Einwendungen und Weigerungsversuchen der Bank gegen die Zudringlichkeiten des Ministers, welcher zuletzt fast immer siegt [1]). Zu wiederholten Malen verspricht er, die schwebende Schuld auf eine halbe Million Pfund zurückzuführen; er kommt nie dazu. Im November 1796 verlangt und erhält er auf die Steuern des nächsten Verwaltungsjahres einen Vorschuß von 2,758,000 Pfd. Sterl. gegen die Verpflichtung, einen andern früher auf Schatzscheine erhaltenen Vorschuß von 1,513,345 Pfund Sterling zurückzubezahlen; das Darleihen wird gemacht, aber nicht

[1]) Theory and practice of Banking, by M. H. D. Macleod. 2 vol. in 8. London, 1857.

die Rückzahlung. Die Notenausgabe unter solchen Verhältnissen vermehrt sich nothwendigerweise; zwischen August 1794 und Februar 1795 steigt sie von unter zehn Millionen auf über vierzehn Millionen Pfund. Das Gold wird ausgeführt: theilweise eben wegen der Ueberfüllung mit Papier, theilweise für die Kriegssubsidien welche die Regierung der europäischen Coalition zusendet, theils in Folge der starken Getreideeinfuhren welche zwei aufeinander folgende Mißernten nothwendig machen. Der Wechselkurs auf's Ausland wird immer drückender für England. Die Handelslage verschlechtert sich zusehends. Zahlreiche Fallimente kommen in London und in den Grafschaften vor. Die Kaufleute und Bankiers sind gezwungen, sich für alle Fälle mit Münze zu versehen. Das Silber der Privaten versteckt sich. Man verlangt solches allseits von der Bank, welche, kein eigenes Kapital besitzend und unaufhörlich von der Regierung in Anspruch genommen, dem Verlangen nicht nachkommen kann. Um der Abzapfung durch Einlösungsforderungen zu entgehen, beschränkt sie plötzlich ihren Papierumlauf: zwischen 21. Januar und 25. Februar 1797 fällt der Umlauf von 10.6 Millionen auf 8.6 Millionen Pfd. Sterl. Die unzeitgemäße Beschränkung verschlimmert nur das Uebel. Sie setzt die Bank außer Stand, den Anforderungen der Regierung zu entsprechen, und doch sichert sie bei weitem nicht die Einlösbarkeit der Noten: der Metallvorrath ist unter 1,100,000 Pfd. Sterl.! Da tritt (26. Februar 1797) ein am nächstfolgenden Tag vom Parlament ratifizirter Kabinetsbefehl dazwischen, welcher der Bank die Rückzahlung in klingender Münze verbietet. Das Verbot trifft natürlich nur das Publikum. Die Bank kann — man lese: muß — Zahlungen in klingender Münze für die Bedürfnisse des Heeres, der Flotte und der Artillerie leisten. Die Noten werden bei allen Staatskassen angenommen; sie wird bevollmächtigt, Noten zu weniger als fünf Pfund auszugeben.

VII.

Die Geschichte dieser Epoche der „Beschränkung" (restriction) wurde zu häufig erzählt, als daß ich nicht der Versuchung widerstehen sollte, sie abermals zu erzählen [1]); eine sehr kurze Zusammenfassung wird genügen. Was sich ereignen mußte, traf ein. Vom natürlichen und nothwendigen Zaum der Zettelausgabe befreit — nämlich von der Pflicht, die in der Note versprochene Auswechslung gegen klingende Münze auch zu erfüllen — vermehrt die Bank ihre Ausgabe rasch und fortwährend. Vor der „Beschränkungs"-Bill schwankte der Umlauf zwischen neun und zehn Millionen Pfund; er hatte niemals die Ziffer von elf Millionen merklich und auf die Dauer überschritten. Im Jahre 1798 geht er über 13,3 Millionen, 1802 über 17 Millionen, 1809 über 19,6 Millionen; also binnen zwölf Jahren ungefähr die Verdoppelung der Zettelausgabe. Natürlich entwerthen sich die Noten, und die Preise aller Gegenstände, da sie in Wirklichkeit in dieser gangbaren Münze, obgleich nominel in Gold berechnet werden, steigen verhältnißmäßig und noch mehr. Die Unze Gold, dessen amtlicher und normaler Preis 3 Pfd. 17 Shill. $10\frac{1}{2}$ d. beim Londoner Münzamt ist, und welches trotz der starken Nachfrage in Folge der Bedürfnisse des allgemeinen Krieges nur schwache Schwankungen am Kontinent erfährt (die Enquête von 1810 beweist es), steigt 1801 auf 4 Pfd. 5 Shill., um 1802 auf 4 Pfd. 4 Shill. zu fallen und sich von 1803 bis 1809 auf 4 Pfd. zu behaupten; die hundert Pfundnote verliert bei $8\frac{1}{2}$ Pfd. 1801, über $7\frac{1}{4}$ Pfd. 1802 und überschreitet in den sieben folgenden Jahren nicht den

[1]) Erst neuerlichst von Herrn Ludwig Wolowski. (Siehe Compte rendu des travaux de l'Academie des Sciences morales et politiques, par Ch. Vergè, Lieferung Januar — März 1866.

mittlern Kurs von 97 Pfd. 6 Shill. Ueberflüssig wäre es, die Störungen und Verluste zu beschreiben, welche in allen inneren und internationalen Geschäften durch diese Entwerthung und Unbeständigkeit des allgemeinen Tauschmittels, des gemeinschaftlichen Werthmaßes, hervorgebracht werden; wir sehen diese Störungen und Verluste, welche die volkswirthschaftliche Theorie als unausbleiblich vorhersagt, seit etwa zwanzig Jahren unter unsern Augen in Oesterreich, Rußland, in der Türkei vorkommen. Der berühmte Parlamentsausschuß, der im Jahre 1810 eingesetzt wurde, damit er — als wenn es dessen noch bedurfte! — die Ursachen der „Goldtheuerung", des hartnäckig schlechten Wechselstandes und der Erhöhung aller Preise erforsche, bezeichnet einstimmig als die Haupturſache des Uebels die Zahlungseinstellung der Bank; er erklärt: „das Umlaufssystem des Landes müsse zum Hauptgrundsatz der Zahlungen in klingender Münze nach Belieben des Besitzers von Bankpapier zurückgeführt werden."

Aber wie dieser Einladung nachkommen, wenn die Regierung mehr als je außer Stand ist, ihre Bankschulden zu tilgen oder nur auf neue Bankvorschüsse zu verzichten! Sie greift zu einem absonderlichen Mittel, um sich der unbequemen Aufforderung des Komité's zu entziehen! Sie verschließt die Augen der Sonnenklarheit der Thatsachen — der schlimmste Blinde ist, der nicht sehen *will* — und läßt durch das Parlament erklären: nicht das Papier sei im Werth gesunken, sondern das Barrengold ist gestiegen! Der Antrag des Bullion-Report, die Wiederaufnahme der Metallzahlungen binnen zwei Jahren zu sichern, wird mit 180 Stimmen gegen 45 verworfen; zum Verbrechen wird es gestempelt, einen Unterschied zwischen Gold und Papier zu machen, das eine über, das andere unter seinem Nennwerth abzugeben! Das Publikum kann mit dem besten Willen diese von Fox als „phantastisch" bezeichnete Behauptung nicht für

ernst nehmen: das Gesetz wird dies erzwingen. Die Bill von 1797 enthob nur die Bank der Zahlung in klingender Münze; den Privaten blieb es frei, die uneinlösbaren Noten anzunehmen oder zurückzuweisen. Die Akte von 1810 benimmt ihnen diese Freiheit: die Banknoten erlangen den Zwangskurs. Die Folgen errathen sich leicht: weniger als je wird die Bank in der Ausgabe zurückhaltend sein. Von 19,574,000 Pf. St. am 31. August 1809 gelangt die Ausgabe auf 24,793,000 Pf. St. und der Metallvorrath sinkt gleichzeitig von 3,7 Millionen auf 3,2 Millionen. Aber auch das Gold, welches in den Jahren vor dem Zwangskurs auf 4 Pf. die Unze herabgegangen war, steigt 1810 auf 4½ Pf.; 1812 auf 4¾ Pf.; 1814 auf fast 5¼ Pf. Die Banknoten, welche zwischen 1802 und 1809 noch zu 97 Pf. 6 Sh. 18 d. genommen werden, fallen 1810 auf 86 Pf. 10 Sh. 6 d.; zwei Jahre später auf 79 Pf. 5 Sh. 3 d.; und noch zwei Jahre später auf 74 Pf. 17 Sh. 6 d. Wohl bemerkt, wir notiren nicht die äußersten, sondern die Mittelkurse. [1])

VIII.

Die Folge oder Strafe jedes lange fortgesetzten Fehlers ist: es wird unmöglich, ihm plötzlich ein Ende zu machen; er überlebt seine Entstehungsursachen. Von einem schlechten Umlauf zu einem guten zurückzukommen, ist wieder eine Zerrüttung und Störung, wie der Uebergang vom guten zum schlechten; man zögert, schwankt; die künstlichen Bedürfnisse und falschen Verhältnisse welche die Herrschaft der Münzfälschung geschaffen hat, erheischen Schonung; die angenommenen Gewohnheiten und verschiedene Ereignisse, wovon ich später sprechen werde, erlauben nicht das sogleiche Zurücktreten des aufgeregten Stromes in sein regelmäßiges Bett. Der Notenumlauf, der 1816 auf 26,8 Millionen ge-

[1]) Tooke, History of Prices, vol. I. bis III.

fallen war, erreicht ein Jahr darauf die furchtbare Ziffer von mehr als 29,5 Millionen Pf., um sich in den folgenden zwei Jahren zwischen 25 und 26 Millionen zu halten. Die Schwankungen des Metallvorraths sind noch schärfer: von zwei Millionen Pfund Sterling während der stärksten Krise im Jahre 1814 steigt der Metallvorrath auf 3,4 Millionen im Jahr 1815, auf 7,6 Millionen 1816, auf 11,7 Millionen im Jahr 1817, aber fällt wieder auf 6,4 Millionen 1818 und 3,4 Millionen 1819. Im letzteren Jahre setzt Robert Peel die Bill durch, welche dem Bankerott der Bank ein Ende macht. Die Wiederaufnahme der Baarzahlungen wird allmälig binnen zwei Jahren vor sich gehen; vom 21. Mai 1821 an wird sie vollständig sein. Die Beschränkungsakte, zuerst für kaum vier Monate votirt (3. März bis 24. Juni 1797) hat von Verlängerung zu Verlängerung ganze vier- und zwanzig Jahre gelebt.

Die Erinnerung an diesen schon erwähnten Punkt ist nicht überflüssig; man vergißt ihn so gerne, wenn ich nach der hastigen Leichtfertigkeit urtheile, womit noch heutzutage bei der ersten Gelegenheit zu jenem im höchsten Grade antiwirthschaftlichen und verderblichen Verfahren Zuflucht genommen wird. Italien führt den Zwangskurs ein (2. Mai 1866); Oesterreich besitzt ihn seit 1848 und erschwert ihn, indem es letzthin die kleinen Scheine (1 und 5 Gulden) in „Staatsnoten" (5. Mai) verwandelt; Preußen ging während des letzten Krieges dem Zwangskurs entgegen, indem es ein ganz besonderes Papiergeld für Darleihen an die Industrie schafft. Man war dazumal am Vorabend des Krieges und schon arbeitete im Großen der Zwangskurs der Banknoten; wann wird er wieder verschwinden? Ich nehme es nicht auf mich, den Zeitpunkt zu bestimmen. Der Zwangskurs begann seine Kriegsthaten mit einem Darleihen von zweihundertfünfzig Millionen Francs an die italienische Regierung und mit einem Darleihen von hundert Millionen Gulden an die öster-

reichische Regierung. Es ist dieß, in Anbetracht der Lage des Staatsschatzes in beiden Ländern, das wirksamste Mittel dem Zwangskurs ein langes Leben zu sichern; der Friede ist seit drei Monaten geschlossen, und an Rückzahlung denkt Niemand. Aber wie sollten auch bei dem System der großen privilegirten Banken die verlegenen Regierungen nicht zu diesem so behenden und dem Anschein nach so leichten Mittel, Geld zu machen, greifen? Einen ernsthaften Widerstand werden sie sicherlich nicht von Seiten der Banken selbst erfahren; dieselben befinden sich so wohl bei dem Zwangskurs! Man finde mir einen Fabrikanten, Kaufmann, Spekulanten, welcher nicht mit beiden Händen einen Vertrag unterzeichnen würde, kraft dessen er alle seine Geschäfte mittelst geschriebener Zahlungsversprechen erfüllen könnte, die er nach Belieben vervielfältigt, welche Jedermann wie Gold annehmen muß, und welche er nicht zu erfüllen braucht! In der That sahen wir die Bank von England gegenüber den Zudringlichkeiten der Regierung zögernd, schwierig und widerspenstig, so lange es sich darum handelte, in klingender Münze zu leihen oder in Noten, deren Einlösung in klingender Münze andern Tages verlangt werden konnnte. Sie warnt, protestirt, verweigert aber nicht mehr, sobald die Bill von 1797 sie von der lästigen Pflicht befreite, den Inhabern von Noten zu bezahlen, wozu die Ausgabe sie verpflichtet. Die Bank wird endlich äußerst gefällig, als zu dem Recht, nicht zu bezahlen, die Pflicht des Publikums hinzukömmt, an die Bezahlung zu glauben und die Noten wie Gold anzunehmen. Allerdings leidet die wirthschaftliche Welt unter dem Geiz, womit die Bank ihr den Beistand zumißt, und unter der Leichtigkeit, womit sie der Regierung leiht; so betrugen 1816 die „Sicherheiten" des Staates 14,2 und die privaten „Sichereiten" 21 Millionen; Ende Februar 1813 hingegen fielen die letzteren auf 11,9 Millionen, während die ersteren 25 Millionen Pfund überstiegen! Dem Zusammenwirken dieser

zwei Thatsachen verdankt das Publikum den zweifachen Uebelstand: entwerthetes und doch schwer zu erlangendes Geld. Was liegt der Bank daran? Ihre Interessen leiden nicht unter solchen Umständen; im Gegentheil. Wahrlich nicht aus Hingebung verlangt und erwirkt die Bank 1801, als ihre Charte noch elf Jahre zu laufen hat, die Verlängerung bis 1833; das Privilegium ist nämlich mehr und mehr gewinnbringend, seitdem der Dünger des legalisirten Bankerotts es befruchtet. In den Jahren 1799, 1801, 1802, 1804, 1806, 1816 erfolgen außerordentliche Vertheilungen an die Aktionäre, um den Reservefond zu erleichtern, welchen die Gewinnste an der Bankerottwirthschaft unmäßig geschwellt hatten. Gibt es etwas Beredteres, als das Sinken der Bankaktien um sechzehn Prozent am Nachmorgen der definitiven Wiederaufnahme der Baarzahlungen?

IX.

Mit der Rückkehr der metallischen Einlösung der Banknoten scheint Alles zur regelmäßigen Ordnung der Dinge zurückzukehren; die Lage erscheint sogar besser, als vor 1797. Die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, welche die Verminderung der Staatsausgaben gestattet und gleichzeitig die Einnahmen vermehrt, enthebt die Regierung der Nothwendigkeit, so häufig als vorher zur Bank ihre Zuflucht zu nehmen. Letztere kann ihre verfügbaren, allerdings sehr bescheidenen Kapitalien und ihren Kredit ihrer wirklichen Bestimmung zuwenden: die erzeugende Thätigkeit der Nation befördern. Doch verwischen sich die leidigen Eindrücke welche ein vierundzwanzigjähriger Bankerott hinterlassen hatte, nicht über Nacht. Die allgemeine Meinung geht dahin: die Ausgabe und der Umlauf von Papier waren während der Zahlungseinstellung übertrieben worden; diese Uebertreibung entwerthete das Umlaufsmittel, fälschte den Wechselverkehr, verwirrte alle Geschäftsbeziehungen. Dieß

war auch, wie wir es gesehen haben, die Meinung des Bullion-Ausschusses gewesen, als die Krise am stärksten wüthete; dieselbe Meinung wurde um dieselbe Zeit von Ricardo, in seiner ersten, mit Recht berühmten Schrift, glänzend vertreten.

Die Thatsache war übrigens offenkundig, obschon Regierung und Parlament 1810 für zweckmäßig erachtet hatten, selbe zu läugnen; sie war überdieß unvermeidlich gewesen mit der Zahlungseinstellung, wozu später der Zwangskurs kam. Immer, überall und durch die Logik der Thatsachen wird die uneinlösbare Banknote zuletzt das Edelmetall aus dem Umlauf verscheuchen, seinen Platz einnehmen; immer und überall wird die Zettelausgabe, wenn sie nicht mehr durch ihren natürlichen Zaum — die Verpflichtung der Einlösung in klingender Münze — zurückgehalten wird, während sie durch die außerordentlichen Bedürfnisse welche zum Zwangskurs geführt haben, lebhaft in Anspruch genommen wird, früher oder später dahin gelangen, die vernünftigen Grenzen zu überschreiten und ihr Erzeugniß, die Banknote, durch Ueberstürzung des Angebots zu entwerthen. Die Ansicht des englischen Publikums über die allzustarke Notenausgabe ist mithin begründet; nur begeht es den seltsamen Fehler, der Wirkung sich zu erinnern und die Ursache zu vergessen: die Zahlungseinstellung, hauptsächlich den Zwangskurs. Man überträgt auf das Geldpapier, was nur für seinen Gegenfüßler, dem Papiergeld, wahr ist. Sonderbar genug, wenn auch nicht unbegreiflich: die Personen welche in gutem Glauben oder aus Zweckmäßigkeitsgründen während der Zahlungseinstellung die unvermeidlichen und schlechten Wirkungen des Papiergeldes entschiedenst in Abrede gestellt hatten, sind jetzt die eifrigsten, sie selbst am ächten Papier, an der in klingender Münze einlösbaren Banknote, wiederzufinden.

Sagen wir es, um gerecht zu sein: die auf die Unter-

drückung des Zwangskurses folgenden Thatsachen waren allerdings geeignet, nicht etwa jene Verwechslung oder Verwirrung zu rechtfertigen, aber in den Geistern eine rege Angst vor der Banknote, eine gewisse Furcht vor ihren Ausschweifungen, zu unterhalten. Die Wiederkehr des Friedens in Europa, die Anfänge der Handelsfreiheit in Folge der Huskisson'schen Reformen, die Einführung der Eisenbahnen, die Eröffnung Südamerika's durch den Sturz der spanischen Herrschaft, noch andere Umstände hatten dem Unternehmungsgeist einen sehr lebhaften, manchmal stürmischen Antrieb verliehen, für dessen Uebertreibungen die harten Krisen von 1825 und 1837 als Strafe eintraten: bloß in den Jahren 1824 und 1825 hatten sich in London nicht weniger als sechshundertsechsundzwanzig Compagnien gebildet, welche ein Kapital von mehr als 372 Millionen Pfund beanspruchten, abgesehen von den Unternehmungen ohne Gesellschaften oder Aktionäre, abgesehen von der Masse öffentlicher Anleihen, welche den Londoner Markt bestürmten. Inmitten dieses allgemeinen Fiebers hatten auch die Banken nicht immer die Kaltblütigkeit, die Zurückhaltung und die Vorsicht bewahrt, welche außer Acht zu lassen sie die letzten sein sollten; fast alle, die Bank von England nicht ausgenommen, hatten die Zettelausgabe bis zu den äußersten Grenzen getrieben; zahlreiche Banken dritten und vierten Ranges mußten dieses Vergessen mit ihrem Dasein büßen und erloschen im Bankerott. Aber es war dieß die Folge oder ein Ueberrest der schlechten Gewohnheiten, welche das kaum noch verschwundene System den Banken und den Kunden gegeben hatte. Nichts ist leichter, als unter dem Schutz des Zwangskurses sich sehr willfährig gegen Diejenigen zu benehmen, welche sich an die Bank wenden; hört derselbe auf, so entsagen Entlehner und Diskontirte nicht gerne über Nacht jenen süßen „Leichtigkeiten", und die Bank auch nicht. Andererseits war das üppige Aufschießen kleiner An-

stalten für Papierausgabe, welche jeder starke Stoß zu Hunderten umwarf, gerade das Ergebniß des Privilegiums. Unter der Herrschaft der Freiheit hätte man wahrscheinlich seit dem XVIII. Jahrhundert in London zwei oder drei große Zettelbanken entstehen gesehen; andere wären in anderen stark bevölkerten Städten England's entstanden: der Kredit wäre, wie in Schottland, durch fünfzehn oder zwanzig solid begründete, weise geleitete und den Stürmen gewachsene Zettelbanken unterhalten worden. Dank dem Monopol der Bank von England, durch welches das Entstehen solcher ernsthaften Anstalten verhindert wurde, schoßen die „Privatbanken" wie Pilze auf. Ohne hinreichendes Vermögen, oft ohne wirkliche Hülfsquellen, mit einem beschränkten Kredit, gezwungen, einander eine zügellose Konkurrenz zu machen und auf Kunden zu jagen, waren diese Banken natürlich dahin gebracht, ihre Papierausgabe manchmal zu mißbrauchen, indem sie die Ziffer derselben bis zur äußersten Grenze trieben und die Noten blindlings an Mann brachten. Die Folgen für sie und für das Publikum lassen sich leicht errathen.

X.

Die öffentliche Meinung jedoch, unter dem Einfluß der eben bezeichneten Strömung, will dieß nicht anerkennen. Der Gesetzgeber, anstatt umzukehren (wie man es gleich nach der Krise von 1825 that, als man die Errichtung von Zettelbanken mit Aktienkapitalien auf eine Entfernung von fünfundsechzig Meilen von London erlaubte), verfällt wieder in seine alten Irrthümer und schreitet auf der unseligen Bahn fort, deren Ausgangspunkte wir schon gesehen haben. Männer von unbestreitbarem Verdienst, wie Normann, Direktor der Bank, Obrist Torrens, der Statistiker M. Colloch, S. J. Loyd, (später Lord Overstone),

Vorstand eines der ersten City-Häuser, bemühen sich, das Mißverständniß und die Uebertreibungen, zu welchen die im Grunde richtigen Ideen Ricardo's und des Bullion-Ausschusses beim Publikum Anlaß geben, zu systematisiren; Robert Peel tritt ihrer Ansicht bei und glaubt seine Bill von 1819 durch die Akte von 1844, welche seitdem den Notenumlauf in England regelt, zu ergänzen. Die Hauptpunkte der Akte vom 19. Juli 1844 sind folgende: Die Zahl der am 16. Mai 1844 bestehenden Banken kann in keiner Weise vermehrt werden; diejenige Bank welche durch Bankerott, Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen eingeht, kann durch keine neue ersetzt werden; keine Bank kann ihren Notenumlauf über den Durchschnitt erhöhen, welchen sie während den zwölf Wochen vor dem 27 April 1844 erreicht hatte. So viel für die Privatbanken und für die Banken mit Gesellschaftskapitalien. Die Bank von England wird zu einer Ausgabe von vierzehn Millionen Pfund autorisirt, für welche eine Deckung in Staatspapieren vorausgesetzt wird, die Forderung von 11,015,000 Pf. St. auf den Staatsschatz inbegriffen; darüber hinaus kann die Bank keine Note ausgeben, ohne den Gegenwerth in Metallmünzen in ihren Kassen zu besitzen. Um die Innehaltung dieser Regel bestens zu sichern, wird die Bank, vom 31. August 1844 an, in zwei Abtheilungen zerlegt, die der Zettelausgabe und die der Geschäfte; die erstere erhält die „Sicherheiten" in Staatspapieren, worauf die „autorisirten" Noten beruhen; sie liefert der Geschäftsabtheilung die entsprechende Notenmenge; darüber hinaus darf die Ausgabsabtheilung der anderen Abtheilung wie dem Publikum keine einzige Note anders als gegen klingende Münze liefern. Nichtsdestoweniger kann die „autorisirte" Notenausgabe der Bank von England, nämlich diejenige welche keiner Metallbedeckung bedarf, auf Regierungsbefehl um die zwei Drittel der Notenausgabe der eingehenden Banken vermehrt werden; die Bank

von England kann sich auch mit jeder anderen Bank verständigen, um derselben in Noten der erstern den Betrag der ihr gestatteten Zettelausgabe zu liefern.

Ich übergehe die minder wichtigen Paragraphen. Der Geist und der Mechanismus der Akte von 1844 scheinen mir durch die eben vorgeführten Paragraphen hinlänglich charakterisirt.

In Bezug auf die freien Banken ist sie eine Art Proskriptionsurtheil, das jedoch mit den Rücksichten vollzogen werden soll, welche man eingewurzelten Gewohnheiten und erworbenen Rechten schuldet. Für immer die Gründung einer neuen Bank verbieten, den bestehenden Banken jede Befestigung und Ausdehnung sogar auf dem Wege der Verschmelzung mit anderen untersagen, heißt dieß nicht durch die Gewalt der Umstände und unter dem Einfluß der Zeit ihre allmählige Verkümmerung herbeiführen und ihr Verschwinden in einer mehr oder minder nahen Zukunft vorbereiten? Und all' dieß zum Vortheil der Bank von England, welche deren Ueberreste erbt und mehr und mehr fast allein den Kredit mittelst Zettelausgabe beherrschen wird. Was die Bank von England selbst anbelangt, so weiß man bereits, daß die Organisation von 1844 dahin strebt, die currency-theory oder jene Doktrin zu verwirklichen, nach welcher das Metall allein Umlaufswerkzeug sein kann und soll und die Banknote nur insofern zugelassen wird, als sie, gleich dem ehemaligen Empfangsschein, die genaue Darstellung der von der ausgebenden Bank bewahrten klingenden Münze ist. Angeblich wird hiedurch, und hiedurch allein, „der Banknotenumlauf auf der soliden Unterlage des Edelmetalls begründet und erhalten."

Ich glaube erwiesen zu haben, daß diese Ansicht grundfalsch ist; die Prämissen von welchen sie ausgeht, bestehen weder in der Vernunft noch thatsächlich bezüglich der auf erste Anforderung in klingender Münze einlösbaren Bank-

note (S. Kap. III., § 18—20). Was die Banknote verfälscht, sie dem Papiergeld nahe bringt, sie mehr oder minder zu einer Fiktion macht, das ist nicht das (vernünftig berechnete) Uebermaß der Zettelausgabe über den sie verbürgenden Metallvorrath; das ist die Zettelausgabe wofür Nichts bürgt, die Anfertigung und der Umsatz von Verpflichtungen klingende Münze zu liefern, welchen keine Deckung, kein Vorrath, keine Provision entspricht. Von zwei Dingen Eines. Entweder ist die Banknote, insofern sie der ganzen Strenge des gemeinen Rechts untersteht, durch die Ursachen welche ihre Ausgaben veranlassen (Darlehen oder Diskonto), vollkommen legitimirt; in diesem Falle ist die Begrenzung der Ausgabe eine Angelegenheit zwischen dem Aussteller und dem Annehmer, zwischen der Bank welche die Verpflichtungen ausgibt, und dem Publikum das sie annimmt. Oder die Banknote ist nur die Darstellung der Metallmünze welche sie angibt und deren Lieferung sie verspricht; dann ist die Schuldforderung an den Staat nicht im höheren Grade eine „Deckung" und legitimirt die Ausgabe nicht mehr als die Schuldforderung auf irgendeinen Privatmann, auf den Nächstbesten unter den Entlehnern oder Diskontirten der Bank. Es ist übrigens unmöglich, es zu verkennen: die Organisation von 1844, mit ihrer „autorisirten" Zettelausgabe, schlägt den Grundsatz ins Gesicht von dem sie ausgeht; sie systematisirt das „fingirte" oder unbedeckte Papier, welches sie zu unterdrücken vorgibt!

Betrachten wir was daraus sich in der Praxis ergibt: Ziemlich allgemein gilt in England — obschon sich hierüber durchaus keine allgemeine Regel mit Bestimmtheit aufstellen läßt — ein Verhältniß von 1:3 zwischen dem Metallbestand und dem Notenumlauf für normal, genügend; dieses Verhältniß wurde für mehrere Kontinentalbanken sogar statutär; es wird angenommen, daß im gewöhnlichen Gang der Dinge wohl nie mehr als ein Drittel der umlaufenden

Noten gleichzeitig sich zur Umlösung in klingender Münze einstellt; ein Metallvorrath von zwei Millionen wird also hinreichen, um einen Notenumlauf von sechs Millionen zu decken. Praktisch genommen ist dieß mehr oder weniger richtig. Wie gestalten sich nun dießfalls die Dinge unter dem System von 1844? Die Bank hat für acht Millionen Gold in ihren Kellern. Dieß erlaubt ihr mit der heute auf fünfzehn Millionen gehenden „autorisirten" (d. h. ohne Metalldeckung zulässigen) Ausgabe für drei und zwanzig Millionen Noten zu emittiren; wie dringend auch die Bedürfnisse ihrer Kundschaft sein mögen, sie darf nicht um Eine Note mehr ausgeben, wenn auch Jedermann anerkennt, daß acht Millionen in klingender Münze vollkommen hinreichen würden, den Einlösungsdienst einer Notenausgabe von vierundzwanzig Millionen sicher zu stellen. Ein Jahr darauf hat die Bank aus was immer für Umständen nur zwei Millionen Gold in ihren Kellern; nichts destoweniger kann sie für siebzehn Millionen Noten ausgeben und gibt sie wirklich aus, wenn auch Jedermann erkennt, daß das Verhältniß oder richtiger Mißverhältniß zwischen dem Metallvorrath und dem Notenumlauf ungeheuerlich, äußerst beunruhigend ist. Es stelle sich bloß ein Achtel der umlaufenden Noten zur Einlösung ein, und der Metallvorrath ist erschöpft: die Bank wird zahlungsunfähig gegenüber den andern sieben achtel der von ihr ausgestellten Verpflichtungen klingende Münze zu liefern. Wo ist die Fälschung, die Fiktion, der Mangel von Sicherheit? Hat dieß nicht unendlich mehr im ersten, als im zweiten Fall statt?

XI.

Das System von 1844 will vorzüglich in Rücksicht auf außerordentliche Zeiten und Umstände — diesen Anspruch erhebt es sehr entschieden — geschaffen sein. Es will die Bank verhindern, allzu freigebig gegen die unmäßigen An-

suchen zu sein, mit welchen der Unternehmungs- und Spekulationsgeist sie in gewissen Momenten der Ueberstürzung bestürmen könnte; es will sie namentlich abhalten, denselben durch ihren Kredit zu Hülfe zu kommen, damit gewisse Geschäfte trotz alldem fortgesetzt und unterhalten werden, wenn die Voraussetzungen derselben eben in Folge jener Uebertreibungen oder unzubewältigender Umstände durchkreuzt werden. Ganz insbesondere für eine solche Lage will der Gesetzgeber die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Zettelumlaufs sichern. „Der gemischte Umlauf (Papier und Metall) muß sich," sagt man, „so betragen als wenn der Umlauf rein metallisch wäre: keine Banknote darf zur umlaufenden Masse hinzukommen, als insofern die Bank dem Nehmer eben so gut das in der Note bezeichnete Silber selbst ausfolgen könnte. Ohne Metall keine Banknote und der Umlauf bleibt im höchsten Grade solid".

Ich werde den Antheil des Notenumlaufs an den „Excessen" des Unternehmungs- und Spekulationsgeistes weiterhin zu würdigen haben; man wird sehen — John Stuart Mill hat es vortrefflich dargethan — daß die andern Kreditswerkzeuge (Ueberschreibung, Wechselbrief, Zahlungsanweisung, Buchkredit u. s. w.), deren Verrichtungen der Gesetzgeber doch nicht im Entfernsten zu maßregeln versucht, in einem viel stärkeren Maaße dabei mitwirken; die Banknote — ich meine immer nur die ernsthafte Note, wie sie nothwendigermaßen unter der Herrschaft des gemeinen Rechts und einer eifersüchtig überwachenden Konkurrenz sein wird — erscheint dabei erst in der letzten Reihe, wenn überhaupt! Halten wir uns für den Augenblick an den zweiten Punkt, den bei weitem wichtigsten in den Augen der Urheber der Akte von 1844 und jener kontinentalen Gesetzgeber, welche mehr oder minder in deren Fußstapfen getreten; ich meine die künstliche, beabsichtigte, überlegte Zusammenziehung und Beschränkung der Notenausgabe gerade

in den Momenten, wo sie von den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Welt am lebhaftesten in Anspruch genommen wird. Es ist dieß auch, wie Jedermann weiß, der Zweck welchen die nach dem Vorbilde der Bank von England oder anders organisirten Banken durch die Diskonterhöhungen und andere in den Momenten der „Krisis" angewendete Beschränkungsmaßregeln zu erreichen suchen.

Nichts ist natürlicher, logischer, nothwendiger, als eine Vermehrung der Vorsicht und Zurückhaltung auf Seiten der Zettelbanken in kritischen Augenblicken. Eine Zettelbank muß immer scharf darauf sehen — weil eine Gefährdung ihres Kredits eine Lebensgefährdung wäre — daß die Personen, für welche sie dem Publikum gegenüber gutsteht, auch wirklich „gut" sind und sie nicht Gefahr läuft, für selbe zahlen zu müssen; in Augenblicken der Krise können die besten Häuser über Nacht zahlungsunfähig oder doch weniger zahlungsfähig werden: die Bank muß dann bei den Diskonto- und andern Darleihen noch strenger, umsichtiger als sonst sein. Aber zwischen diesem und ihrem gewöhnlichen Geschäftsbrauch besteht nur ein Gradunterschied. Es ist und bleibt dies immer eine zwischen der Bank und dem Publikum zu erledigende Angelegenheit; ihr kömmt es zu, ihre Verpflichtungen nach ihren zuverlässigen Hilfsquellen zu bemessen; ihm obliegt es, zu beurtheilen, ob dieses Maß eingehalten wird, die Noten anzunehmen oder zurückzuweisen je nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Ganz etwas Anderes ist es, grundsätzlich das Angebot eben wegen der Ausdehnung der Nachfrage zu beschränken. Es heißt dies gegen die Logik der Dinge verstoßen und die Natur wie die Rolle der Banknote vollkommen verkennen.

Das erhellt hinlänglich aus dem, was früher des Weiteren über Natur und Rolle der Banknote gesagt worden (s. Kap. IV., §§ 8—16). Es genügt an dieser Stelle, kurz es in's Gedächtniß zu rufen. Die Verpflichtung, klingende

Münze zu liefern, womit die leihende oder diskontirende Bank mich versieht, ist die Gegenpartie, die nothwendige Ergänzung der Einladung: Waaren zu liefern, welche sie durch die Note an dritte Personen richtet; diese Einladung ist das Wesentliche, im Grunde das Einzige das mir dienen kann. Derart fördert und unterstützt die Banknote die Münzen in ihrer Verrichtung, die Erzeugnisse „umzusetzen", sie leichter, schneller aus den Händen welche sie zu entäußern wünschen, in die Hände welche sich dieselben aneignen wollen, gelangen zu lassen. Sehen wir uns jetzt die praktische Wirkung der systemisirten Beschränkung näher an. In einem Lande existirt zu gewöhnlichen Zeiten durchschnittlich ein darleihbares Münzkapital von fünfhundert Millionen; durch die Kapitalisten, die Banken und die Bankiers wird dieses darleihbare Münzkapital zur zeitweiligen Verfügung der Personen gestellt, welche es zu entlehnen wünschen, um sich gegen Wiederabtretung der Münze die begehrten Waaren liefern zu lassen. Nun wird eine Zettelbank gegründet, welche zu der halben Milliarde metallischer Lieferungsvermittler hundert Millionen in Einladungen, Waaren auszufolgen und in Verpflichtungen, klingende Münze zu geben, hinzufügt; diese Schriftstücke (Banknoten), wenn das Publikum sie für gut hält, leisten den Entlehnern dieselben Dienste, als die klingende Münze welche ihnen geliehen worden wäre. Alles geht nach Wunsch; es gibt sechshundert Millionen Umlaufsmittel, Lieferungsvermittler, gerade der Bedarf der regelmäßigen Geschäftsbewegung. Nun tritt eine Krise ein. Eine Revolution im Innern, ein bewaffneter Zusammenstoß im Nachbarlande, Ueberschwemmungen und Sturmverwüstungen in Brasilien, ein Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten, die Cholera in Egypten, das Wiedererscheinen Nana-Saib's in Indien verursachen plötzlich den Kaufleuten in dem fraglichen Lande viele Verlegenheiten, Verluste, und lassen deren noch zahlreichere und stärkere befürchten. Sofort

wird das Silber schwierig, seltener; die darleihbare Menge nimmt ab. Warum? Hat die Erde sie verschlungen? Keineswegs. Das Silber macht sich selten — in größerem Umfange, als es die augenblickliche Ausfuhr klingender Münze rechtfertigen könnte, oder auch wenn zu einer ungewöhnlichen Ausfuhr gar kein Anlaß vorhanden ist — das Silber macht sich selten, weil die mißtrauisch gewordenen Besitzer es lieber bewahren und auf den Zinsgewinn verzichten, als das Kapital einer Gefährdung aussetzen; weil Andere, welche ihrer Geldeingänge nicht sicher sind, das Silber lieber in der Kasse bewahren, um ihren eigenen Verpflichtungen am Verfallstag sicher nachzukommen. Die Folge von all dem ist, daß das leihbare Silberkapital von fünfhundert Millionen auf vier- oder dreihundert Millionen zusammenschrumpft. Das ist wenn je der rechte Augenblick für die Reserve „einzutreten"; das ist der Augenblick, wo die Banknote mit der größten Nützlichkeit ihre Rolle eines Beistandes, einer Ergänzung des Umlaufswerkzeuges, des metallischen Lieferungsvermittlers, spielt. Und gerade in diesen Momenten wollet Ihr sie fesseln, wollet Ihr sie nur unter der Bedingung loslassen, daß ihr Gegenwerth in Metall eingehe?

Eine Eisenbahngesellschaft besitzt fünfhundert Waggons, welche ihre Linie ziemlich gut bedienen. Nun entwickelt sich der Verkehr; an gewissen Tagen (Festtagen, Markttagen 2c.) stellt der Betrieb außerordentliche Anforderungen; die Gesellschaft läßt fünfzig Waggons erbauen, welche vielleicht weniger fest und glänzend als die fünfhundert anderen, aber ausreichend gut sind, um bei zufälligem außerordentlichem Bedürfniß zu dienen. Was würde man von der Gesellschaft sagen, wenn sie bestimmte, daß die Reservewaggons desto weniger herangezogen werden sollen, je mehr die Beförderungsnachfrage sich häuft; wenn sie den Beamten vorschriebe, keinen einzigen Reservewagen auszufolgen, als insofern ein gewöhnlicher Wagen zurückgestellt wird? Die Gesellschaften

der Omnibusse und der Lohnkutschen in Paris besitzen eine Anzahl von Reservewagen, welche zum gewöhnlichen Dienst selten verwendet werden; welche Meinung müßte man vom Verstand dieser Gesellschaften haben, wenn sie verfügten, den Dienst desto mehr zu beschränken, je größer das Bedürfniß sein wird; wenn sie anordneten, gegen jeden Reservewagen welcher zum Dienst beordert wird, einen ordentlichen Wagen zurückzuhalten? Das ist gerade die Politik der famösen Akte von 1844! Sie sagt der Bank von England: „Du kannst den Umlauf der Erzeugnisse durch die Schaffung einer Zugabe von Uebertragungsvermittlern befördern; jedoch wirst Du dieselben desto weniger ausfolgen, je dringlicher man ihrer bedürfen wird. Werden die metallenen Uebertragungsvermittler seltener am Platze, so wirst Du einen aushelfenden Papierthaler nur insofern ausfolgen, als man Dir einen Hauptthaler (in Silber) liefert, welchen Du außer Dienst stellst in deine Keller vergräbst!“

XII.

Die Wirkungen einer solchen dem gesunden Menschenverstand entgegenlaufenden Politik sind leicht vorherzusehen; seit zwanzig Jahren bestätigen die Ereignisse, was die Vernunft voraussehen ließ. Brauche ich hinzuzufügen, daß keineswegs von einer vernunftlosen Zügellosigkeit die Rede sein kann, wenn wir die Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit der künstlichen Beschränkung kritisiren? Ich wiederhole es: eben so sehr und noch mehr als in gewöhnlichen Zeiten soll die Bank in kritischen Augenblicken mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung verfahren: sie soll durch ihre Einladungen, zu liefern, nur für zuverläßig zahlungsfähige Personen gut stehen; sie darf auf alle Fälle nur Verpflichtungen im Verhältniß der sichern Hilfsquellen über welche sie zur Erfüllung derselben verfügt, eingehen. Aber so verfahren die großen Banken keineswegs. Während der Krisen beur-

theilen sie nicht allein die Qualität, sondern auch und vorzüglich die Quantität: das gute Papier wird eben so sehr als das zweifelhafte zurückgewiesen oder mißhandelt. Sie denken keineswegs daran, ihre Hilfsquellen im Verhältniß der ihnen obliegenden erhöhten Leistung zu vermehren; sie ziehen es vor, die Leistung nach der Ausdehnung der zufällig unter ihrer Hand befindlichen Hilfsquellen zu regeln. Doch ist dieses Gebrechen oder dieser Unsinn keine besondere Eigenthümlichkeit des englischen Systems von 1814; alle Privilegiumssysteme gelangen dahin. Ich werde im folgenden Kapitel darauf zurückzukommen haben.

Doch kann ich die Akte von 1844 nicht verlassen, ohne ein Wort von ihrem Mechanismus, von der Spaltung der Bank von England in zwei ganz verschiedene Abtheilungen, zu sagen. Nicht aus Vergessenheit habe ich davon noch nicht gesprochen; ich bemesse gern den Raum und die Stelle nach der Wichtigkeit des Gegenstandes: ich kann diesem Räderwerk nur einen mittelmäßigen Werth zuerkennen, selbst wenn ich auf den Standpunkt seiner Urheber eingehe. Es verdient kaum den Lärm, welchen es im Sinne der Lobeserhebung oder Kritik veranlaßt. Vor Allem bietet es die sehr große Unzukömmlichkeit dar, in gewöhnlichen Zeiten nutzlos zu arbeiten — der Umlauf der Bank von England erreicht selten in Normalzeiten die Ziffer, auf welche sich die „autorisirte" Ausgabe und der Metallvorrath zusammen erheben mögen — und gar nicht arbeiten zu können in jenen anormalen Zeiten, für welche es doch ganz besonders geschaffen worden. Während der Krise von 1847, sowie während der Krise von 1857, sowie während des Finanzungewitters in London im Mai 1866, mußte die Bank ermächtigt werden, über die Schnur zu hauen, ihre Ausgabe nicht an der Grenze aufzuhalten, welche jener Mechanismus ihr auferlegen soll. Noch mehr: spielte dieser Mechanismus seine Rolle ganz vortrefflich, ich würde in demselben doch

nur eine Schnörkelei, eine Ueberflüssigkeit sehen. Der vom Gesetzgeber in's Auge gefaßte Zweck kann eben so gut durch eine einzige und ungetheilte Bank erreicht werden; es genügt, ihr zu verbieten, über die „befugte" Ausgabe hinaus eine einzige Note auszugeben, deren metallischen Gegenwerth sie nicht besitzt. So that man es auch wirklich in Oesterreich, wo die Nationalbank (27. Dezember 1862) als Statut einen Abklatsch der Akte von 1844 erhielt. Der österreichische Gesetzgeber fand es gar nicht nöthig, die Anfertigung der Banknoten materiell von ihrer Ausgabe zu trennen: ebenso wenig als eine solche Trennung bei andern Kontinentalbanken welche ihre Notenausgabe nach dem Kapital oder dem Metallvorrath oder nach andern bestimmten Elementen zu bemessen haben, für nothwendig erachtet wurde; ebenso wenig als der englische Gesetzgeber selbst diese Scheidung für unentbehrlich hielt bei den Banken von Irland und Schottland, wiewohl deren Notenausgabe sich in zwei Kategorieen trennt: die „befugte" Ausgabe (ohne Metalldeckung) und die Ausgabe, deren jede Note ihre volle Metalldeckung haben muß.

Die Akte von 1844 zählte und zählt unter ihren Gegnern die ersten Volkswirthschaftslehrer und Finanzmänner Englands: erwähnen wir bloß den erlauchten Verfasser der Geschichte der Preise und seinen würdigen Mitarbeiter, Newmarch; Fullarton, einen der scharfsinnigsten Schriftsteller über den Gegenstand; den betrauerten Wilson, welcher die letzten über die Bank veranstalteten Erhebungen so bewunderungswürdig geleitet hat; Gilbart, Gründer und Direktor der mächtigsten Bank mit Gesellschaftskapitalien (London and Westminster) und der genaue Geschichtsschreiber der Bank; Lord Ashburton, dessen Stellung in der City jener des Lord Overstone gleichkam; John Stuart Mill, einer der ersten Nationalökonomen des heutigen Europas; Henri D. Macleod, dem Niemand, ungeachtet seiner schweren Irrthümer in einigen Punkten der Doktrin, ein hohes Wissen und eine sel-

tene Urtheilsberechtigung in Bankſachen abſprechen wird. Ich übergehe die Volkswirthſchaftslehrer des Kontinents, welche mit ſeltenen Ausnahmen in jenem Punkte die Anſichten der ausgezeichneten, ebengenannten engliſchen Autoritäten theilen.[1]) Robert Peel ſelbſt hatte ſchon im Jahre 1847 freimüthig zuzugeben, daß die Akte von 1844 nicht die Abſichten verwirklichte, in welchen ſie erlaſſen worden war; ſeitdem offenbarten die Ereigniſſe mit wachſender Evidenz die Irrthümer und Gebrechen jenes mehr verwickelten als wirkſamen Syſtems. Der engliſche Handel greift es heute faſt einſtimmig an; im Jahr 1861 richtete die City gegen dasſelbe eine förmliche Anklageſchrift; Hr. Gladſtone machte ſich im vorigen Jahr daran, es zu verbeſſern. Die Handelskammern von Glasgow und Mancheſter greifen es in dieſem Augenblick mit Entſchiedenheit an. Es verdankt ſeinen Fortbeſtand faſt nur dem Widerwillen, welchen man in England gegen zu raſche und zu häufige Reformen empfindet. Das läßt ſich allenfalls begreifen; wir werden überdieß ſehen, was in der engliſchen Praxis die Unzukömmlichkeiten jenes großen Mißverſtändniſſes ein wenig mildert. Aber welche Reize, welche Vortheile könnten ſeine Uebertragung auf den Kontinent rechtfertigen? Wenn ſchon gewählt werden muß, zöge ich das reine, offene und in ſeinem Wirken nicht gebundene Monopol des franzöſiſchen Syſtems, dem verkleideten, verworrenen, verſchrobenen Privilegium der 1844er Bankakte vor. Ich ſpreche, wohl verſtanden, bloß von dem Syſtem der zwei Großbanken und keineswegs im Allgemeinen vom Bankweſen der zwei Länder. Das Monopol in Frank-

[1]) Eine der beſten, außerhalb Englands über die Akte von 1844 veröffentlichten Studien iſt das Werk des Herrn Ad. Wagner: Die Geld- und Kredittheorie der Peel'ſchen Bankakte (Wien 1862); in Frankreich ſind beſonders das Werk des Herrn Dupuynode über die Münze und den Kredit, die glänzenden Aufſätze des Herrn Michel Chevalier und die Schriften der HH. Pereire anzuführen.

reich ist thatsächlich unbeschränkt; das Privilegium in England läßt neben sich eine gewisse Freiheit fortbestehen; die bescheidenste Freiheit ist immer noch mehr werth als die vollständige Abwesenheit der Freiheit.

XIII.

Neben der Bank von England mit ihrem Achtung gebietenden Alter erscheint die Bank von Frankreich, heute ihre mächtigste Nebenbuhlerin, als ein Emporkömmling. Mit ihr brauchen wir nicht, wie wir es für ihre ältere britische Schwester thun mußten, um Jahrhunderte zurückzugehen. Sie hat nicht einmal mittelbare Beziehungen zur Vergangenheit: nichts bindet sie an frühere ähnliche Schöpfungen, die Bank des Johann Law [1]) und die Diskontokassa (1776). Wie auf dem politischen hatte die Revolution auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet rein aufgeräumt. Welche Kreditanstalt konnte dem am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wüthenden Sturm widerstehen? Welches Kreditwerkzeug konnte sich gegen die Assignaten behaupten, welche selbst den Begriff von Werth und von Münze vernichteten?

Es fällt mir allerdings schwer, über die Geschichte der zwei ebengenannten Zettelbanken schweigend hinwegzugehen; sie ist sehr anziehend, sehr lehrreich. [2]) Aber da ich in diesem fünften Kapitel einzig die zwei wichtigsten und am meisten typischen Zettelbanken der Gegenwart beurtheilen will, und zwar nach den aus den theoretischen Forschungen in den vorausgegangenen Kapiteln entnommenen Regeln, muß ich

---

[1]) Ich habe deren Geschichte ausführlich erzählt in Jean Law, eine finanzgeschichtliche Studie, (gr. 8. Leipzig 1857) und eine gedrängte Zusammenfassung derselben in einer vom französischen Institut gekrönten Denkschrift versucht, welche nächstens unter dem Titel: »L'Economie politique avant les Physiocrates« erscheint.

[2]) Die Geschichte der Diskontokasse, welche schon Herr Gautier (Des Banques etc., Paris 1839) vortrefflich dargestellt hatte, wurde neulichst ausführlicher von Herrn Léonce de Lavergne erzählt.

Alles bei Seite lassen, was sich nicht unmittelbar auf jene in Kraft bestehenden Anstalten bezieht. Was heutzutage in Frankreich in Sachen der Notenausgabe besteht, ist ganz „autochton", nämlich jünger als die Revolution. Es gilt dieß, wohl bemerkt, nur von den thatsächlichen Elementen. Anders verhält es sich bezüglich der waltenden Grundsätze. In dieser Beziehung gehört die Bank von Frankreich eher der Vergangenheit als der Neuzeit an. Sie entstund am 18. Brumaire. Oeffentlichen Anstalten sowohl als den Individuen drückt der Geburtstag oft sein Gepräge für ihre ganze Laufbahn auf. Erstaunlich wär's, wenn eine große Kreditanstalt, in einem solchen Augenblick geboren und seit ihren Anfängen der besonderen Aufmerksamkeit der Konsulatsregierung gewürdigt, nicht bald den Einfluß jener centralisirenden, auf die Einheit in Allem gerichteten Machttendenzen verspürt hätte, durch welche die neue Herrschaft sich den Ueberlieferungen des altmonarchischen Frankreichs anzuschließen suchen wird!

In Büchern und Flugschriften, im Schooße der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften und sonst noch hat man in den letzten Jahren die Meinung oder Meinungen Napoleons I. in Banksachen lebhaft besprochen: wollte er die Einheit oder die Mehrheit, das Privilegium oder die Freiheit der Banken? Ich folgte der Debatte, in welche ausgezeichnete Meister sich mengten, mit Aufmerksamkeit; ich versuchte es, die zur Begründung der entgegengesetzten Behauptungen angerufenen Zeugnisse an der Quelle zu kontroliren nud allenfalls zu vervollständigen. Soll ich es gestehen? Meine Eindrücke, bezüglich der Meinung Napoleons I. über Zettelbanken, gehen dahin, daß er gar keine hatte. Man mag eines der größten Genies sein; man umfaßt und vorzüglich ergründet doch nicht Alles. Die Staatswirthschaft war nicht, so manche Verfügungen bezeugen es, Napoleons starke Seite; überdieß hatte die Frage der Bank-

note jener Zeit noch gar nicht die ihr heute allgemein zuerkannte Tragweite. Napoleon beschäftigte sich mit dieser Frage, wenn positive Thatsachen sie ihm an den Kopf warfen; z. B. wenn eine Krise in Paris Murren und Aufregung verursacht, wo er Ruhe und Schweigen will; wenn Lieferanten sich auf den unzureichenden Kredit berufen, um die Verlegenheiten und Hemmnisse zu entschuldigen, welche einer raschen und pünktlichen Befriedigung der Heeresbedürfnisse im Feld entgegenstehen; wenn der Handel in den Departements sich über die Geschäftsstockung und den Mangel an Hülfsmitteln beklagt, denen eine bessere Kreditorganisation einigermaßen abhelfen könnte. Aber die Frage beschäftigt und kümmert ihn nicht genug, als daß er sich bemühe, darüber im Allgemeinen zu klaren Vorstellungen und Ueberzeugungen zu gelangen. Darum unrtheilt und beschließt er in jedem einzelnen Fall unter dem unmittelbarsten Eindruck. Seine Entschließungen beruhen heute auf dem Gutachten der HH. Perregeaux und Cretet; morgen auf der Kritik eines anonymen englischen Pamphletisten, auf den Ansichten des Hrn. Mollien; übermorgen auf den Beschwerden der Kaufleute von Lille. So — um nur ein Beispiel oder zwei anzuführen — erklärt Napoleon heute, die Bank müsse vor Allem zur Verfügung des Staatsschatzes in seinen Verlegenheiten stehen; morgen, daß sie die Bestimmung hat, jedem zahlungsfähigen Kaufmann, der es verlangt, Geld zu vier Prozent zu borgen! Man begreift hernach, daß seine Gespräche, Briefe, Dekrete die beliebigen Stützpunkte für die widersprechendsten Meinungen, welche man ihm zuschreiben will, liefern können.

Aber je mehr Napoleon über diesen Gegenstand fester Ideen, persönlicher Ueberzeugungen ermangelte, desto geneigter mußte er sein, der allgemeinen Richtung seines Geistes zu folgen; man erräth diese Richtung. Der freien Manchfaltigkeit gründlich abhold, die Centralisation und die Einförmigkeit in allen

Dingen erstrebend, — „er wollte sich zum Regulator aller Meinungen, zum Dämpfer aller Parteien, zum Schiedsrichter aller Conflikte, zur Hoffnung aller Privatinteressen aufwerfen" (Mollien) — mußte Napoleon, wenn ihm nicht besondere Umstände augenblicklich eine entgegengesetzte Richtung aufdrängten, unfehlbar zur einzigen, centralisirten, gemaßregelten Bank hinneigen. „Ich liebe nicht den Konflikt dreier Banken, welche um die Wette Papiergeld anfertigen;" .... „Eine Bank ist leichter zu überwachen als zwei;" .... „Ich muß Herr in Allem sein, worein ich mich menge, und vorzüglich in Sachen der Bank, welche viel mehr dem Kaiser als den Aktionären gehört;" .... „In Frankreich fehlt es an Männern, welche wissen, was eine Bank ist." .... Wer möchte in diesen Sätzen nicht den geheimen Gedanken des Kaisers erkennen? Wie sich darüber wundern, daß dieser Grundgedanke, ungeachtet aller Zögerungen und Umschweife, dem System der Zettelausgabe sein Gepräge aufdrückt, wie er sie allen übrigen Einrichtungen des ersten Kaiserreichs aufdrückt?

Man würde nach diesen Prämissen leicht vermuthen, daß das erste Kaiserreich die einzige Bank, die Zettelausgabe als Privilegium oder vielmehr als Monopol, hinterlassen hat. Von vielen Seiten bemüht man sich seit einigen Jahren in der That, es uns glauben zu machen. Ich beeile mich, zu bemerken: nichts ist unwahrer. Das Kaiserthum hat dem Bankmonopol die Bahn gebrochen, hat aber dasselbe nicht errichtet: so wenig, daß noch heute, obschon man auf jener Bahn fort und fortgeschritten ist, das Monopol nur thatsächlich und nicht von Rechtswegen besteht.

XIV.

Sobald die wirthschaftliche Thätigkeit unter dem Direktorium wieder in ihr regelmäßiges Geleise eingelenkt, machte

sich das Bedürfniß, den Kredit wieder zu beleben, ihn zu entwickeln, ihn durch die Vergesellschaftung der Kapitalien, durch besondere Anstalten zu stärken, allgemein geltend. Die alten Beschränkungen sind verschwunden. Man befindet sich unter der Herrschaft des gemeinen Rechts. Nichts widersetzt sich jenen Schöpfungen, nichts beschränkt die Mittel ihrer Wirksamkeit. Natürlich machen sich die Banquiers zuerst an's Werk. Sie gründen die Kassa der laufenden Rechnungen (Caisse des comptes courants); dieselbe besorgt alle Bankgeschäfte; die Zettelausgabe zählt unter ihren wirksamsten und fruchtbarsten Behelfen. Sie gewährt dem Umlauf bedeutende Erleichterungen und trägt zur Rückkehr des Kredits bei, welchen die Schreckensepoche (la Terreur) zeitweilig verbannt hatte. Ein Diebstahl von zwei und einer halben Million, deren Opfer sie ist, stellt die Kassa gleich Anfangs auf eine harte Probe (27 Brumaire Jahr II.); sie ist einen Augenblick gezwungen, ihre Rückzahlungen in klingender Münze einzustellen; die öffentliche Erklärung der Aktionäre: daß ihre Gesellschaft ohne Privilegium und unter der Herrschaft des gemeinen Rechts besteht, d. h., daß sie Alle solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, reicht hin, um schon am nächsten Tage alle Besorgnisse zu verscheuchen; die Kassa öffnet ihre Schieber wieder und das Publikum verlangt nicht weiter die Einlösung der Noten.

Von Banquiers und für Banquiers gegründet, nützt die „Kassa der laufenden Rechnungen" nur mittelbar dem Handel und der Industrie, wenn sie ihnen nicht manchmal sogar Schaden bringt: das aus der Vergesellschaftung hervorgegangene Einverständniß vermindert oder schwächt die Konkurrenz unter den Banquiers, zum großen Nachtheil der Bewerber um Baar- und Diskonto-Darleihen. Um dieser Ausbeutung zu entgehen, vereinigen sich ihrerseits große Handelshäuser und Manufakturisten: sie gründen die Handels-

eskomptekaſſa (Caisse d'escompte du commerce), eine in vieler Beziehung intereſſante Anſtalt. Zuerſt (4 Frimaire Jahr VI) für eine Dauer von 3 Jahren gegründet, iſt ihr Erfolg ſo augenſcheinlich, daß der Geſellſchaftsvertrag bald auf unbeſtimmte Dauer erneuert wird. Sie hat kein fixes Kapital; ſie bleibt — wie die Geſellſchaft, welche der franzöſiſche Geſetzgeber eben jetzt für die Bedürfniſſe der kooperativen Arbeiterbewegung gründen will — jedem Eintrittsluſtigen offen, und jeder Eintritt eines neuen Geſellſchafters hat eine Kapitalsvermehrung zu Folge. Der Antheil oder die Aktie iſt von zehntauſend Francs; der Aktionär zahlt fünfhundert Francs in klingender Münze ein und unterzeichnet für die anderen fünftauſend Francs zehn Wechſel von je fünfhundert Francs auf Sicht und auf den Ueberbringer. Die gedruckten, gleichförmigen Wechſelformulare werden von der Anſtalt geliefert, welche ſie mitunterzeichnet und in Umlauf ſetzt; ſie werden auf Vorzeigung an der Kaſſa in klingender Münze eingelöst; aber ſie haben über die gewöhnliche Banknote den Vortheil einer ergänzenden Bürgſchaft, die in der Unterſchrift des Geſellſchafters beſteht: ſollte die Bank eines Tages außer Stand ſein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ſo werden die Inhaber ihrer Wechſel oder Noten wahrſcheinlich Nichts verlieren, da jeder Geſellſchafter die zehn von ihm mitgezeichneten Wechſel in klingender Münze einzulöſen hätte.

Auch haben dieſelben einen leichten Umlauf und ihre Verwendung geſtattet der Kaſſa, dem Geſellſchafter durchſchnittlich das fünffache ſeiner Einlage (5,000 Fr.) zu diskontiren; es verſteht ſich von ſelbſt, daß es jedem Geſellſchafter frei ſteht, mehrere Theile oder Aktien zu nehmen, was den Diskonto worauf er Anſpruch hat, um ebenſo viel erhöhet. Die Unternehmung geht vortrefflich. Der Verein entwickelt ſich immer mehr: mit zwölf Geſellſchaftern und ſiebenundvierzig Antheilen gegründet, zählt er zu Ende ſeines

ersten Geschäftsjahres (Ende Frimaire Jahr VII) hundertunddrei Gesellschafter mit zweihunderteinundfünfzig Antheilen; am 10. Vendémiaire des folgenden Jahres X, als er aus Gefälligkeit für die Bank, welche Aktionäre sucht, mit der Zulassung neuer Mitglieder innehält, zählt er fünfhundertsechsundneunzig Gesellschafter mit 2,400 Antheilen, also mit einem Münz-Kapital von zwölf Millionen Francs und einem Papierumlauf im gleichen Betrage. Diese für jene Kreise und für die damalige Epoche hohen Zahlen bezeugen einen wirklichen Erfolg. Er weckt Nachahmung: der Kleinhandel beeilt sich, dem Beispiel der Großhändler und Fabrikanten zu folgen; er gründet das Handelscomptoir (Comptoir commercial), auch die Caisse-Jabach genannt und im Kleinen ein Abklatsch der Handelsdiskontokassa.

Es bestunden also in Paris drei ganz junge und vollauf thätige Kreditanstalten, deren eine die Aristokratie, die andere die Mittelschichte, die dritte die untere Schichte der wirthschaftlichen Welt bedient; alle drei bedienen sich des Geldpapiers, aber halten sich jede innerhalb des Kreises ihrer Gesellschafter, was sie nicht hindert, sich durch gutes Einvernehmen wechselseitig zu fördern: die Kassa der laufenden Rechnungen und die Diskontkassa nehmen gegenseitig ihre Noten an. Aufgeklärt durch diese Beispiele, aufgestachelt durch diese Erfolge, vielleicht auch erschreckt von einem Erfolg welcher die Handels- und Industriewelt von der kostspieligen Vormundschaft der Bankwelt zu befreien strebt, ermuthiget durch einen neuen Umsturz (18. Brumaire) welcher der wirthschaftlichen Thätigkeit des Landes einen kräftigen Aufschwung verspricht, faßt eine Gruppe von Notabilitäten, insbesondere Finanzmänner, den Gedanken einer ausgedehnteren, allgemeineren Anstalt: einer öffentlichen oder Staatsbank unter dem Titel Bank von Frankreich. Ein Staatsrath, der schon damals in Finanzsachen

viel Gehör fand und später der erste, der Bank vom Kaiser vorgesetzte Gouverneur sein wird, befindet sich unter den subscribirenden Gründern; er gewährt den Unternehmern einen eifrigen und wirklichen Beistand. Uebrigens ist der erste Konsul (Bonaparte) von selbst willig und bereit, den Finanzmächten des Tages angenehm zu sein und eine Unternehmung zu fördern, welche bei der wirthschaftlichen und finanziellen Wiederherstellung des Landes mitzuhelfen verspricht. Die Statuten werden in einer vorbereitenden Versammlung am 24. Pluviôse Jahr VIII ausgearbeitet und unterzeichnet; die Generalversammlung soll, sobald wenigstens fünfzig Subscribenten vorhanden sind, einberufen werden. Sieben von jener Versammlung ernannte Regenten (régents, Verwaltungsräthe) werden beauftragt, das Erforderliche zur Gründung der Gesellschaft einzuleiten.

XV.

Das Gesellschaftskapital der „Bank von Frankreich" wird auf dreißig Millionen „in klingender Münze", unter dreißigtausend Aktien von tausend Francs vertheilt, festgestellt. Die Bank wird Wechselbriefe und Zahlungsanweisungen auf Ordre, mit drei Unterschriften französischer Bürger oder fremder Kaufleute von notorischer Zahlungsfähigkeit, diskontiren; sie wird sich mit Einkassirungen befaßen und Vorschüsse auf einzukassirende sichere Effekten gewähren; sie wird laufende Rechnungen, jedoch stets gegen Deckung, eröffnen; sie wird Noten ausgeben „in solchem Verhältniß, daß sie, Dank der klingenden Münze in den Bankkassen und den Verfallsterminen der diskontirten Papiere, zu keiner Zeit Gefahr läuft, die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten im Augenblick der Vorzeigung verschieben zu müssen"; endlich wird sie Depositen in jedem Betrag über fünfzig Francs annehmen und selbe verzinsen.

Das Programm, wie man sieht, ist ein weites; in ge-

wissen Punkten, namentlich dem letzteren, sogar ausgedehnter, als das gegenwärtige Programm dieser Anstalt. Nun handelt es sich darum, das Geld zur Verwirklichung des Planes zu finden, was eben nicht leicht scheint. „Ueberzeugt — sagt die Regentschaft der Bank in der ersten Generalversammlung der Aktionäre (23 Vendém. Jahr IX) — überzeugt, daß man sich bei der Zersplitterung der Kapitalien vergebens geschmeichelt hätte,. . . die dreißig Millionen rasch durch einen einfachen Verein von Aktionären zusammenzubringen", richteten die mit der Organisation beauftragten Regenten ihre Sorgfalt vor allem darauf, „der Regierung die allgemeinen Gesichtspunkte des Schutzes und des Beitritts anzuzeigen, welche geeignet sind, den Erfolg der beantragten Anstalt zu sichern. In Folge dessen richteten die Regenten, am Nachmorgen ihrer Ernennung, an den Finanzminister eine Bittschrift, um von den Konsuln zu erwirken, daß die Hälfte der Kautionseinlagen der Generaleinnehmer der Departements. . . bei der Bank von Frankreich angelegt werde." Die Bitte wird gewährt: fünf Millionen werden der Bank geliefert, als Preis von fünftausend im Namen der Staatsschuldentilgungskasse genommenen Aktien. Der bezügliche Erlaß ist vom 28. Nivôse Jahr VIII (18 Januar 1800); „dadurch einen ersten Bestand erlangend" — es spricht noch immer die Regentschaft — kann die Bank ihre Geschäfte einen Monat nachher, am 1. Ventôse, beginnen. Am 15. desselben Monats werden ihr noch andere Hülfsquellen durch die Gunst der Regierung eröffnet: das Konsulat verordnet, daß die in der Reservekasse des Nationallotto hinterlegten Gelder an die Bank abgeführt werden. Bald darauf wird diese Verfügung auf die Einkassierungen der Lotterie in den Departements ausgedehnt. Ein Erlaß vom 29 Thermidor beauftragt die Bank mit der Zahlung der Renten und Pensionen; die Regierung leistet die An-

zahlung der bezüglichen Summen in einer Weise, daß sie mehre Monate hindurch zur Verfügung der Bank bleiben. Wir sind noch immer im ersten Betriebsjahr; am Ende dieses unvollständigen Jahres — etwa acht Monate: vom 1. Ventôse Jahr VIII zum 24. Vendémiaire Jahr IX — wo die Regierung so „freigebig" sich benimmt, waren erst 2,590 Aktien von den Gründern und dem Publikum genommen. Zwei Jahre später, im Bericht an die Generalversammlung vom 20. Vendémiaire Jahr XI, wird eingestanden, daß die wahre Ursache dieser Zurückhaltung des Publikums nicht in der „Zersplitterung der Kapitalien", sondern in der „allgemeinen Befürchtung" gelegen: „die Bank würde nur in den Händen der Regierung ein Werkzeug sein, sich Geld zu verschaffen." Hatten die Mißtrauischen im Grunde so sehr Unrecht?

Während der größere Theil des Kapitals und die Metallmittel von der Regierung geliefert werden, werden andere Operationsbehelfe und die erste Kundschaft der „Kassa der laufenden Rechnungen" entnommen. Mit den Elementen und der Richtung welche wir an letzterer kennen, wird sie kaum irgend einen ernstlichen Widerstand gegen eine Verschmelzung erheben, die im Grunde eine sie vergrößernde Umgestaltung ist; bis zu einem gewissen Punkt ist die Bank von Frankreich nur die erweiterte und verstärkte „Kassa der laufenden Rechnungen." In der That wird die von den Regenten der Bank von Frankreich vorgeschlagene Verschmelzung leicht angenommen; der Preis welchen die Bank dafür bezahlt, ist zwanzigmal geringer (202,655 Fr.) als der, welchen sie 1864 an die Bank von Savoyen, für das Aufgeben ihres Privilegiums, bezahlt. Die von der Kassa der laufenden Rechnungen zugebrachte klingende Münze beläuft sich auf fünf und eine halbe Million; sie hat überdieß einen Papier-Umlauf von 20,780,000 Francs in Noten von tausend und von fünfhundert Francs: die Bank bedient

sich derselben, bis sie ihre eigenen Noten ausgeben kann. So ausgestattet, macht sie in ihrem ersten Geschäftsjahr für 111,8 Millionen Diskontogeschäfte; sie geben ein Erträgniß von 1,253,841 Francs, welches Nebeneinnahmen um 72,840 Francs, vermehren. Der Reingewinn beträgt 721,050 Francs; eine Summe von 341,550 Francs (fünfundvierzig Francs per Aktie) wird in den Reservefonds gelegt; 379,500 Francs werden vertheilt: fünfzig Francs per Aktie für einen kaum achtmonatlichen Betrieb macht eine Dividende von sieben und ein halb Prozent.

XVI.

Selten hatte eine Zettelbank einen leichteren und angenehmeren Anfang. Die Regierung gibt Gelder, anstatt sie zu nehmen, wie sie es in England gethan hat. Die gefürchtetste unter den bestehenden Anstalten, anstatt die auftauchende Nebenbuhlerin zu bekämpfen, beugt sich und unterstützt sie. Die verwendeten Noten brauchen nicht erst mühsam sich die Bahn zu brechen; sie sind bereits im Umlauf. Die Verluste, ungeachtet des unvermeidlichen Umhertastens am Anfang, sind Null; die Dividenden befriedigend. Dank all' dem ist die Entwicklung rasch und ununterbrochen. Vor dem Ende des zweiten vollständigen Betriebsjahres sind alle Aktien untergebracht; der Diskonto steigt im Jahr IX auf 205,6 Millionen, im Jahre X auf 443.5 Millionen; die Gewinnste auf 1,589,000 und 2,853,008 Francs.

Die Aktionäre scheinen zufrieden. Die Direktion ist mehr als zufrieden. Das prägt sich deutlich genug in dem dithyrambischen Styl der Berichte über die Geschäfte des Jahres IX. aus. „Unter dem Waffengetöse, inmitten des Kriegslärmens wurde die Bank von Frankreich errichtet. Das besondere Wohlwollen der Regierung war der Lohn ihrer Hingebung; sie schützte sie bei ihrem Entstehen, unterstützte sie bei ihrem Auftreten, förderte ihre Fortschritte.

Ein so mächtiger Beistand, der Intelligenz unserer Anstalt zu Hülfe kommend, machte den Erfolg unvermeidlich!" So spricht die Regentschaft. Der Bürger Sabathier faßt im Namen der Censoren die „Erfolge" in folgender Weise zusammen: „Das Vertrauen hob sich; die Zahl der Theilnehmer vermehrte sich; der Handel erhielt mächtige Unterstützungen; das Staatsinteresse wurde mit Unabhängigkeit, aber mit Hingebung bedient; die Gewinnste endlich waren beträchtlich."

Das Publikum jedoch will diese Begeisterung nicht theilen. Es behauptet, daß die „beträchtlichen Vortheile" nur für die Gesellschaft und in erster Linie für die Regenten existiren. Die Regenten, heißt es, monopolisiren den Diskonto und zwingen das Publikum, bei ihnen die dritte Unterschrift zu erkaufen, welche die Handelspapiere bankfähig macht; sie sollen die Bank noch in ärgerer Weise zur Diskontirung von Gefälligkeitswechseln mißbrauchen, welche sie einander ausstellen. Diese schweren Anklagen sind jedenfalls nicht ausschließlich eine Erfindung der „Mißgunst." Sieht doch der Verwaltungsrath, um den „unbescheidenen Anforderungen" einen Zügel anzulegen, sich genöthigt, das Maximum der Summe festzusetzen, zu deren Escompte der Besitz einer jeden Aktie ein Recht verleiht! Wird doch andererseits amtlich die Maxime verkündet, daß die Bank erst in zweiter Linie, nachdem sie den Wünschen und den Interessen der Aktionäre Befriedigung gegeben, in Betracht zu ziehen habe, „was sie infolge ihres Titels (Bank von Frankreich) Denen schuldig ist, welche sich nicht unmittelbar an ihr betheiligen gewollt," nämlich der Masse der Nichtaktionäre! Sehen doch die Censoren selbst sich veranlaßt, in voller Generalversammlung auszurufen: „So lange die Auswahl der zu diskontirenden Handelspapiere, in was immer für einer Bank, Denjenigen anvertraut ist, welche selbst die größte Menge Wechsel ausstellen oder aus dem Diskonto ihr Geschäft machen, wird

das Publikum schwer von dem Verdacht abzubringen sein, daß die Regenten mit den gegenseitigen Gefälligkeiten und Bevorzugungen argen Misbrauch treiben, daß deren gewöhnliches Interesse nicht immer erst in zweiter Linie, nach dem der Masse, in Betracht kömmt!" Die Klagen, die Vorwürfe, vielleicht auch die sie veranlassenden Mißbräuche steigern sich im nächsten Jahr, als der Bruch des Friedens von Amiens mit dem Krieg eine volkswirthschaftliche Krise über Frankreich bringt, welche um so erschütternder wirkt, je allgemeiner man auf die Dauer des Friedens gerechnet hatte. Ihrerseits schiebt die Bank gerne einen Theil der Schwierigkeiten der Lage auf das Bestehen *mehrerer* Zettelbanken; die Krise ist für sie ein Grund oder ein Vorwand mehr, das Ansuchen, mit welchem sie seit einem Jahr die Regierung bestürmt: daß es in Paris nur eine einzige Banknote im Umlauf gebe, d. h. daß ihre älteren Schwestern (Escomptekassa und Handelskomptoir) und die jüngere Nebenbuhlerin (insbesondere die Faktorei) unterdrückt werden, mit gesteigerter Energie zu wiederholen.

Angesichts der gegen die Regentschaft der Bank von Frankreich erhobenen Vorwürfe wegen Mißbrauchs ist die Regierung der Meinung — Wen wird das bei ihren bekannten Tendenzen wundern? — die Zettelausgabe könne nicht frei bleiben; sie soll unter die Aufsicht der Behörde gestellt, gemaßregelt, geleitet werden. Die großen Grundsätze und schönen Beweggründe, um diese neue Konfiskation einer unter der Revolution errungenen Freiheit zu rechtfertigen, lassen sich ohne Mühe finden. „Die Ausgabe — proklamirt Hr. Crétet, welcher den Gesetzentwurf vor dem gesetzgebenden Körper zu vertreten hat — die Ausgabe eines Papiers, welches Geld darstellt und die Verrichtungen des Geldes besorgt, hat ihren Ursprung so sehr im Münzrecht des Souveräns, daß sie nicht ohne ... eine Konzession des Gesetzgebers stattfinden kann. Dieses Papier unterscheidet sich

allerdings von den Münzen, weil Niemand zu seiner Annahme verhalten wird; aber ... ungeachtet dieser Freiheit erlangt es die Münzeigenschaften durch die Macht des Brauchs und in dieser Beziehung ist es Gegenstand der Hoheitsprivilegien."

Ich brauche mich wohl nicht um die Widerlegung dieser Sophismen zu bemühen; der Leser weiß aus den vier vorhergegangenen Kapiteln, woran er sich zu halten. Der gesetzgebende Körper ertheilt jenen Sophismen die Weihe durch seine Abstimmung vom 24. Germinal. Das Gesetz vom Jahr XI (14. April 1804), welches Statut der Bank wird, verbietet ihr, „die sogenannten Cirkulationswechsel (Gefälligkeitspapier, Wechselreiterei) welche von den Unterzeichnern einander ohne Ursache und wirklichen Werth ausgestellt werden," zu diskontiren (Art. 5); es verordnet, „daß die Eigenschaft eines Bankaktionärs kein besonderes Recht gibt zum Bankdiskonto zugelassen zu werden" (Art. 7); es soll keine höhere Jahresdividende als Sechs vom Hundert vertheilt werden; der Ueberschuß soll in den Reservefond gelangen, welcher in Staatsrente angelegt wird (Art. 8); sieben Regenten von fünfzehn, sowie die drei Censoren, werden aus „den Manufakturisten, Fabrikanten und Kaufleuten, welche Bankaktionäre sind," genommen (Art. 17); es soll überdieß ein Diskontorath bestehen, dessen Mitglieder, „aus den Aktionären welche den Handel in Paris treiben," genommen werden und berathende Stimmen für Alles, was den Diskonto betrifft, haben (Art. 18). Alle diese Maßregeln, ebensoviele Aeußerungen des Mißtrauens und der Kritik gegen das Vorgefallene, haben einen innigen Zusammenhang: ihr Zweck ist zu sichtbar, als daß wir nöthig hätten, sie zu erklären. Wer über ihre Bedeutung noch zweifelt, der lese nur die Anklageakte, mit welcher vor dem Tribunat die Annahme jener Maßregeln befürwortet wird. „Die Bank," sagt Gaudin in der Sitzung vom 23. Germinal Jahr XI, „hat

den wohlfeilen Escompte für ihre Aktionäre, und zwar für die reichsten unter ihnen, monopolisirt. Die vertheilten Dividenden, wie hoch sie sein mögen, sind der geringste Vortheil, welchen die Gesellschafter beziehen. Ihre beträchtlichsten Gewinnste werden dadurch erzielt, daß sie sich als Vermittler zwischen den Privatmann, welcher sein Papier diskontiren lassen muß und die Kassen stellen, wo sie allein Geld und Kredit schöpfen. So sehr haben sie die Grundgesetze einer Staatsbank vergessen und sich daran gewöhnt den Diskonto ... als das geheiligte Eigenthum der Aktionäre zu betrachten, daß man nicht hoffen kann, sie werden darauf verzichten, so lange die Dinge bleiben, wie sie sind.... Es ist nothwendig, dringlich, das Bestehende zu ändern, wenn Ihr nicht wollt, daß eine kleine Zahl von Individuen, allzu rasch und ohne Nutzen für den Staat, auf Kosten der größeren Anzahl sich bereichere...." Kein Wort der Entgegnung. Das Tribunal, welches die so seltsam verfochtenen Maßregeln durch Abstimmung annimmt, beauftragt den Tribun Gaudin selbst, den strengen Ankläger-Vertheidiger, mit seinen Kollegen Costar und Gilet la Jacqueminière, das Votum der Versammlung an den gesetzgebenden Körper zu bringen. Das ist wohl, denke ich, deutlich genug.

XVII.

Sobald aber einmal angenommen wird: die Zettelausgabe bedarf einer obrigkeitlichen Erlaubniß, damit sie gemaßregelt und überwacht werden könne, so gelangt man leider auf dem natürlichsten Wege zu ihrer Centralisation; der Weg ist so kurz vom Privilegium zum Monopol! Schon haben wir folgenden Satz Napoleons angeführt: „Eine einzige Bank ist leichter zu überwachen, als mehrere." Verschiedene Umstände sprechen in dem besondern Falle für jenen

Uebergang vom Privilegium zum Monopol. Die Bank von Frankreich steht trotz alledem in Gnaden beim Konsulat; sie ist theilweise sein Werk; sie ist, wie wir gesehen haben, sein verzärteltes Kind. Kann das Konsulat im Augenblick, wo es sie hart züchtiget, ihr den Trost verweigern, dem sie quälenden Wunsch, womit sie die Regierung seit ihrem Entstehen quält, zu willfahren? Man beschneidet die Befugnisse der Regenten; man beschneidet auch die Dividenden der Aktionäre; man legt der Anstalt die Verpflichtung auf, das Publikum allen Ernstes zu den Vortheilen des Escompte zuzulassen; man verhält sie, ihr Kapital um die Hälfte zu vermehren, nämlich den Ertrag der Anstalt mit fünfzehntausend neuen Aktionären zu theilen: Alles dieß erheischt eine Vergütung. Gaudin selbst hält sie für unumgänglich, und zwar, weil die Bank ohne dieses Privilegium, welches die Diskontooperationen zu ihren Gunsten vervielfältigen und konzentriren wird, nicht im Stande wäre, dem Artikel 7 des neuen Statuts Genüge zu leisten, welcher die unterschiedslose Zulassung aller zahlungsfähigen Bürger zum Bankescompte vorschreibt. Die Vergütung für die Bank und die ziemlich folgerichtige Ergänzung der Lehre von der konzessionspflichtigen überwachten und gemaßregelten Zettelausgabe bestehen in Folgendem: die Bank von Frankreich wird allein Noten in Paris ausgeben (Art. 1); „die Handelsescomptekassa, das Handelscomptoir, die Faktorei und andere Vereine, welche in Paris Noten ausgeben, können deren keine neue mehr ausstellen und sind gehalten, die in Umlauf befindlichen, zwischen heute bis den 1. Vendémiaire einzuziehen" (Art. 30). Es versteht sich von selbst, daß im Amtsstyle an die Stelle der eigentlichen Beweggründe höhere, allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls gesetzt werden: das wird nie versäumt. Ich würde mich dabei nicht aufhalten, käme nicht das Kuriosum vor, daß der in den Beweggründen des Gesetzes vom 24. Germinal Jahr XI zu

Gunsten der monopolisirten Notenausgabe angeführte Hauptgrund gerade der Gegenfüßler desjenigen ist, worauf das Monopol sich heutzutage stützt. Das große Argumentstück des Hrn. Crêtet ist: „Die getheilte Einwirkung der Banken auf den Umlauf und den Kredit verhindert jede centrale Kombination und keine von den rivalisirenden Banken vermag es, ihre Geschäfte nach den Platzbedürfnissen und nach den Umlaufsverhältnissen der Münze zu regeln ... Die Nebenbuhlerschaft versetzt die konkurrirenden Banken in eine stete Beunruhigung, welche sie abhält, ihre Mittel mit Vertrauen zu gebrauchen, und ihnen nicht gestattet, dem Handel im Maße seiner Bedürfnisse auszuhelfen." Mit anderen Worten: durch die Konkurrenz gegenseitig gehemmt, machen mehrere Banken von der Befugniß zur Zettelausgabe nur mit Schüchternheit und Umsicht, innerhalb enger Grenzen, Gebrauch; sie lassen daraus nicht alle Wohlthaten hervorgehen, welche dieselbe geben kann. Heutzutage reiten die Gegner der freien Zettelausgabe das Schlachtroß des Mißbrauchs, der Zügellosigkeit der Ausgabe, wohin die konkurrirenden Banken, wie vom Verhängniß getrieben, gelangen müßten! Vereinbare wer's vermag so entschieden sich widersprechende Beweisgründe! Für meinen Theil, wenn ich diesem nur erzählenden Abschnitte meines Werkes mir eine Erörterung und ein Urtheil gestatten wollte, ich würde ohne Zögern zu Hrn. Crêtet gegen seine Nachahmer-Widersprecher stehen. Ja wohl, der Verfasser des Gesetzes vom 24. Germinal hat Recht: die Konkurrenz, welche eifersüchtig überwacht und kontrollirt, ist ein Hemmniß, ein Zügel; niemals konnten freie und mehrfache Banken die Zettelausgabe bis zu der Ausschweifung treiben, wie wir dieselbe unter der Herrschaft des Privilegiums und Monopols, in England während „der Beschränkung," in Rußland, in Oestreich, sahen. Aber diese Hemmnisse, diese aufgezwungene Zurückhaltung, weit entfernt ein Uebel zu sein, sind einer der größten Vorzüge der

freien und mannigfaltigen Notenausgabe; das Umgekehrte ist eine schwere Gefährdung, eine der größten Unzukömmlichkeiten des Monopols.

Den Beweis dafür — er findet sich in den vorausgegangenen Kapiteln — werde ich im folgenden und letzten Kapitel ergänzen. Die Bank von Frankreich täuscht sich durchaus nicht über den Sinn des Gesetzes vom Germinal. Sie erlangt das so eifrig erbetene Monopol; aber um welchen Preis? Sie wollte den Tod der Nebenbuhlerinnen; sie liebt oder haßt sie aber nicht genug, um mit Vergnügen die hohen Beerdigungskosten auf sich zu nehmen. Die Bank ist äußerst erboßt über das, was oberflächliche Schriftsteller heute ihren Triumph, ihren Sieg zu nennen belieben! Eine große Anzahl Aktionäre hatten auf das Gerücht von dem, was vorging, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre verlangt, um die Liquidation herbei zu führen; die Regentschaft, sich auf den Artikel zwei der Statuten stützend, nach welchem die Anstalt nur auf Verlangen der Aktionäre, welche zusammen drei Viertel des Gesellschaftskapitals besitzen, aufgelöst werden kann, verweigert die Einberufung einer Versammlung, wo eben dieses Verlangen gestellt werden sollte! Sie zieht es vor, „die Aktionäre einzeln zu befragen, ohne sich etwas zu erlauben, das ihre Meinung beeinflussen konnte"; glücklicherweise stimmt eine große Mehrheit der in so eigenthümlicher Form befragten Aktionäre der Reorganisation der Bank bei! Es hat dieß die Regentschaft nicht abgehalten, lange Zeit gegen die „Gnaden" anzukämpfen, womit die Regierung sie beehren will und einige Milderungen zu erlangen; es verhindert dieß weder ein sehr starkes Fallen der Aktienkurse, noch das Ausreißen der Aktionäre, als das Gesetz vom 24. Germinal erscheint. Um dieselben zu ersetzen, um die Bleibenden in ihrem Vertrauen zu bestärken, empfiehlt der Censor Journu-Auber in dem Bericht an die

Generalversammlung vom 25. Vendémiaire Jahr XII die armen Verlassenen (Aktien) dem Wohlwollen „der schüchternen Kapitalisten, die nicht nach großem Gewinne streben, welchen man nur mit großen Gefahren erlangt!“ Sie werden in der Bankaktie „einen sicheren Zufluchtshafen gegen die Stürme, welche den Kredit des Platzes unversehens zerrütten“ finden. Und fürchte der „schüchterne“ Kapitalist nicht, allein an dieser Zufluchtsstätte belassen zu werden; es wird ihm an Gesellschaft nicht fehlen:“ Der Familienvater, der außerhalb der Geschäftsbewegung stehet und genöthiget ist, Kapitalien zur freien Verfügung zu bewahren für den ungewissen Augenblick der Ausstattung seiner Kinder, wird er nicht glücklich sein, ob einer so sicheren Anlage, welche ein beträchtliches Interesse gibt und das Kapital vermehrt, wie seine Familie zunimmt, ohne daß es aufhört, nach seinem Belieben zur Verfügung zu stehen“? Nach diesem rührenden Zuruf an den „Familienvater“ und der originellen Idee von dem Kapital, das mit der Familie anwächst, wundert man sich gar nicht mehr, in voller Generalversammlung eine salbungsvolle Predigt zu vernehmen gegen „die gränzenlose Liebe der Reichthümer,“ gegeu die Wuth, „gut oder schlecht in kürzester Zeit die Mittel zu großen Ausgaben zu erwerben,“ und zu Gunsten „der einfachen Häuslichkeit, welche dem Glück näher kommt, als man gemeinhin glaubt!“

Wie weit sind wir von der Lyrik der früheren Vorträge der Censoren! Dieselbe Veränderung im Bericht der Regenten. Der Ton ist kläglich, entsagungsvoll. Die Regentschaft zeigt nicht die geringste Anwandlung, der Gesellschaft zu dem ihr widerfahrenen Glück zu gratuliren; sie versucht es, dieselbe zu trösten und sich zu entschuldigen; sie hat in Betreff der ihr aufzudringenden Verbesserungen „Vorstellungen“ gemacht und die mit den Regierungskonferenzen beauftragten Comissäre haben „die Interessen der Bank mit

allem möglichen Eifer" vertheidiget. Sie hat gegenüber der volkswirthschaftlichen Krise die größten Anstrengungen gemacht, um dem öffentlichen Interesse zu dienen und die Interessen der Aktionäre zu wahren; es bleibt ihr nichts Anderes übrig, als sich in ihren neuen Beruf zu fügen, welcher darin besteht, „allen Handelsklassen Hülfe zu leisten, da sie jetzt die einzige und privilegirte Bank ist."

XVIII.

Doch muß man der Bank von Frankreich die Gerechtigkeit widerfahren lassen: wenn sie in dem nach der Hand von übelberathenen Geschichtsschreibern in einen Triumph verwandelten Ereigniß keinen Sieg feiert, so enthält sie sich gleichfalls der Verläumdungen, welche über die bis zum Jahr XI in Freiheit und Manchfaltigkeit bestandene Zettelausgabe hinterher ausgeschüttet werden. Um die Maßregel, deren wirkliche Beweggründe sie natürlich nicht eingestehen konnte, zu erklären, spricht die Direktion von den Uebelständen, welche in Zukunft daraus hervorgehen könnten, wenn die Freiheit der Zettelbanken aufrecht erhalten würde und man diese Banken, „ohne Maß und ohne Bürgschaft ihrer Solidität fortwährend sich vermehren sähe;" aber sie erhebt keinen Argwohn bezüglich der neben den ihrigen bereits umlaufenden Noten, noch über die Art ihrer Einführung in den Verkehr. Der Bericht bestätigt ehrlich die Thatsache: die Banknote hat im Allgemeinen so sehr die Gunst des Publikums erworben, daß, „obschon die Bank die Ausgabe des Papiers im Verhältniß der Vergrößerung ihres Kapitals vermehrt, auch andere akkreditirte Kassen alle ihre Noten, welche in Konkurrenz mit den Noten der Bank als Geld umlaufen, an den Mann bringen konnten;" keine tückische Anspielung — welche man heute so sehr gegen jene Banken verschwendet — auf einen angeblichen Verfall,

welchen die anderen Zettelbanken wegen Unwürdigkeit und Unfähigkeit verdient haben: sie sind „mit Recht akkreditirte Anstalten ... (jetzt) berufen, sich mit der Bank von Frankreich zu vereinigen, um an ihrem Dienst, ihrer Nützlichkeit, ihren Erfolgen Theil zu nehmen."

Noch eine Anerkennung ist man der Regentschaft schuldig: sie verräth nicht die geringste Anwandlung, das ihr durch das Gesetz vom Jahr XI bewilligte Monopol in dem Sinne auszulegen, daß dasselbe sich auf das gesammte Frankreich erstrecke. Wie konnte sie es auch thun in Gegenwart des klaren und bestimmten Gesetztextes, welcher eine solche Auslegung förmlich ausschließt? Erst viel später haben sich gewisse Advokaten des Monopols, alles Uebrige im Gesetz bei Seite lassend, des ersten Artikels des Gesetzes bemächtigt: „Die in Paris unter dem Namen der Bank von Frankreich gebildete Gesellschaft wird das ausschließende Privilegium haben, Banknoten unter den vom gegenwärtigen Gesetz bestimmten Bedingungen auszugeben." Das ist die erste Quelle, aus welcher man das allgemeine Monopol der Bank von Frankreich ableitet; in der That könnte man es aus sonst Nichts herleiten, weil alle späteren Gesetze, wie wir es im Verlauf dieser Skizze sehen werden, nur die Bestätigung des Gesetzes vom Jahr XI sind. Dieses Gesetz aber kennt kein allgemeines Monopol, hat keine Ahnung davon. Der angezogene Artikel wird ausschließlich auf Paris angewandt: es gab nur in Paris eine Zettelausgabe und diese zu maßregeln, bestrebt sich der Gesetzgeber vor Allem. Vom Artikel 1 bis zum Artikel 30 verfügt das Gesetz nur über schon Bestehendes, die Ausgabe und den Umlauf von Banknoten in der Hauptstadt. Eine Zettelausgabe in der Provinz schwebt dem Gesetzgeber wie eine ferne Möglichkeit vor und er verfügt in den Artikeln 31 und 32 hierüber Folgendes: Die Banken in den Departements werden sich nur mit Bewilligung der Regierung bilden können; der Betrag ihrer

Zettelausgabe wird von der Behörde bestimmt werden; die kleinsten Noten, fünfhundert Francs bei der Pariser Bank, werden bei den Departementalbanken auf zweihundertfünfzig Francs heruntergehen können. Endlich schreiben die letzten Gesetzartikel Bestimmungen für „Banken" ohne Unterschied vor — für die von Paris wie für diejenigen in den Departements — oder sie sprechen in genauerer Weise von der „Bank von Frankreich" einer- und den „Banken der Departements" andererseits, stellen sie aber auf gleiche Linie.

Thatsächlich ist dieß eine Frage der Zukunft. Für den Augenblick bestehen keine Zettelbanken in den Departements; die in Paris müssen zu bestehen aufhören. Sie wehren sich möglichst dagegen. Der Widerstand ist namentlich von Seiten der Diskontokassa, die wichtigste und gefürchtetste Nebenbuhlerin, lebhaft. Schon im Jahr X waren der Diskontokassa, mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Regierung, Anträge auf Verschmelzung oder vielmehr Auffaugung gemacht worden; die Aktionäre lehnen sie in einer ausführlich begründeteten Note ab (24. Floreal Jahr X). Sie machen insbesondere geltend, daß die Ursache um derentwillen die Diskontokassa gegründet wurde, als schon die Kassa der laufenden Rechnungen in Wirksamkeit war, noch immer fortbestehe; daß die Bank, aus demselben Geist wie letztere hervorgegangen und in derselben Weise verwaltet, in Wirklichkeit dem Handel gar nicht zugänglich ist oder nur durch die kostspielige Vermittlung des Bankiers; der Handel wolle sich die Vortheile eines unmittelbaren und stetigen Diskontos sichern. Die Regierung setzt sich darüber hinweg; die „Kasse" versucht eine letzte Anstrengung. Am Tage selbst, wo der Gesetzesentwurf welcher das Recht der Zettelausgabe allen anderen Anstalten als der Bank von Frankreich benimmt, dem gesetzgebenden Körper vorgelegt wird, werden Bemerkungen mit der Unterschrift aller Vereinsmitglieder der Diskontokassa an die Behörden und die öffentliche Meinung gerichtet. Die

Anstalt sucht zu beweisen, daß ihre früheren Einwürfe fortbestehen, ungeachtet der Veränderungen welche das Gesetz in die Einrichtung und Wirksamkeit der Bank einführt; übrigens haben die zwei Anstalten einen verschiedenen Wirkungskreis; sie können neben einander operiren. Es wird ferner behauptet, daß die Diskontokassa gar nicht getroffen werden könne, wenn auch der Gesetzgeber, mit Recht oder Unrecht, es für zweckmäßig erachtete, die Ausgabe der Banknoten zu einem Monopol zu erheben; sie gibt keine Banknoten aus: sie ist ein Privatverein, der von den Gesellschaftern ausgestellte Zahlungsanweisungen indossirt und weiterbegibt, was Niemand gesetzlich verhindern kann, „so lange es den Kaufleuten gestattet ist, Schuldverschreibungen zu unterschreiben und zu verwerthen." Die Bank antwortet auf die „Bemerkungen" in der letzten Stunde ebensowenig, als sie auf die Note im vorhergegangenen Jahr geantwortet hatte. Eine sehr oberflächliche Widerlegung welche der Tribun Guinard in der Sitzung vom 23. Germinal versucht, ist Alles; sein Hauptargument ist, „daß die klagenden Anstalten eigentlich nur prinzipiell oder legal aufgehoben sind; thatsächlich habe man zerstreute Glieder in einen einzigen Körper vereint." Einmal das Gesetz durch Abstimmung angenommen, bleibt nur Unterwerfung übrig. Die Discontokassa des Handels liquidirt, indem sie den größten Theil ihres Aktiv und Passiv an die Bank überträgt, wo eine große Anzahl ihrer Gesellschafter als Aktionäre eintreten. Das Handelskomptoir wird auf anderer Grundlage reorganisirt: es verzichtet auf die Zettelausgabe und aus einem Konkurrenten der Bank wird ihr Kunde.

XIX.

Man wird, wie ich hoffen möchte, die Ausführlichkeit dieses ersten Theils der geschichtlichen Darstellung der Bank von Frankreich entschuldigen. Dieser Theil ist im Allgemei-

nen weniger erforscht als das Uebrige; er hat jedoch unbestreitbare Wichtigkeit. Eigentlich beruht noch heute das französische Bankwesen auf dem Gesetz vom Jahr XI; auf selbes stützt sich die privilegirte Stellung der größten Kreditanstalt in Frankreich. Es ist also wichtig, die Thatsachen und Umstände, welche jenes Gesetz hervorbrachten, genau festzustellen, ebenso die Ursachen und den Charakter jener Stellung. Ich werde in dem mir noch erübrigenden Theil der Geschichte der Bank von Frankreich mich kürzer fassen können.

Insbesondere kann ich dieß bezüglich der neuen Umgestaltung, welche die Bank drei Jahre später erleidet. Das mußte kommen; es stand „geschrieben," wie der Orientale sagt. Die Thatsachen tragen ihre Logik in sich; sie verfolgt trotz Allem ihren Weg und gelangt fast immer an's Ziel. War es einmal bestimmt, daß die Zettelausgabe nur mit Bewilligung des Souveräns stattfinden kann, daß sie gemaßregelt, überwacht und ebendeßwegen centralisirt, monopolisirt werden muß: wie wäre da das Kaiserthum nicht dahin gelangt, dieselbe unmittelbar in die Hände der Behörde zu legen? Die Bank war, wie wir gesehen, nicht zufrieden und hatte Grund dazu; sie war es weder mit dem Inhalt, noch mit der Form der Oktroirung vom Jahr XI: im selben Zuge schalt und begünstigte man sie, und ließ sie für die Gnade einen Preis bezahlen, den sie drückend fand. Ihrerseits betrachtete die Regierung die Bank als ihr zu Dank verpflichtet, weil sie derselben eine privilegirte Stellung eingeräumt hatte; die Regierung war um so geneigter, diese Dankesverpflichtung auszunützen, als sie von der Bank allein Aushülfe in ihren Geldbedürfnissen erlangen konnte. Gegen einander standen also: die Staatsverwaltung, welche viel zu verlangen sich berechtigt glaubt und die Bank, welche sich mittelmäßig verpflichtet glaubt; wie konnten sie lange mitsammen gehen? Der Zusammenstoß, die neue Aenderung waren unvermeid-

lich. Die Ereignisse von 1805 beschleunigten, aber führten sie nicht herbei.

Während Napoleon in Oesterreich die Riesenschlachten liefert, welche die kaiserliche Aera so glänzend eröffneten, brachten verschiedene, sowohl innere als äußere Ursachen in Paris gegen Ende 1805 eine schwere Geldkrise hervor. Man bestürmt die Bank mit Einlösungsforderungen; sie ist gezwungen, die Zahlungen in klingender Münze auf die Summe von fünfhunderttausend Francs per Tag zu beschränken. Die Panik wächst. Die Gerüchte greifen Höhere als die Bank an. Die Regierung wird beschuldigt, sich der Baarvorräthe der Anstalt bemächtigt zu haben. Das war in der That eine Haupturſache der Verlegenheiten der Bank und des Platzes, was unter Anderem sehr genau nachgewiesen wird, in der von der Pariser Handelskammer ausgegangenen Denkschrift „über die Bank von Frankreich und die sie betroffene Krise.“ Deßhalb stellt die Kammer unter die Mittel einem Rückfall vorzubeugen, oben an: „Die gänzliche Verzichtleistung der Regierung auf jeden Beistand der Bank; das Publikum müsse künftighin auf das Bestimmteste wissen, daß die Bank in ihren Bewegungen vollkommen frei ist und ihre Hülfsquellen ausschließlich zur Verfügung des Publikums stehen.“ Dieses Gutachten, obschon von allen urtheilsfähigen und unabhängigen Männern bestätigt, ist nicht nach dem Geschmack des Kaisers. Das begreift sich. Er kann der Bank nicht verzeihen, daß sie in seinen Kriegsunternehmungen ihn ungenügend unterstützt hat, noch daß sie in Paris eine Panik aufkommen ließ, welche — man war erst am Vorabend von Austerlitz — einen Mangel von Vertrauen in seinen Stern verrieth. Diese Stimmung des Kaisers führt zu dem Gesetz vom 22. April 1806, erlassen ohne Mitwirken der Bank, die nicht einmal befragt worden. Wie sein Vorgänger im Jahr 1803 beginnt das Gesetz von 1806 mit einer Gnadenbezeugung: „Das der Bank für fünfzehn, vom 1. Vendemiaire

Jahr XII gerechnete Jahre, durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Germinal Jahr XI verliehene Privilegium wird um fünfundzwanzig Jahre über die ersten fünfzehn Jahre hinaus verlängert" (Art. 1), was bis zum Jahr 1843 führt; überdieß kann die jährliche Vertheilung an die Aktionäre, welche der Artikel 8 des früheren Gesetzes auf eine Dividende von sechs Prozent beschränkt hatte, noch eine zweite Dividende begreifen, bis zu zwei Dritteln des über die erwähnten sechs Prozent hinaus bleibenden Reinertrags (Art. 4). Aber die zweifache Gnade ist von neuen Umänderungen des Bankstatuts begleitet, welche darauf berechnet sind, ihre Autonomie zu verringern, ihre Verpflichtungen und Dienstleistungen zu erweitern; die Gnade muß vorzüglich — wahrhaftig theuer — mit zwei schweren Neuerungen bezahlt werden: die erste verdoppelt mit Einem Schlag das Kapital der Bank und bringt es von fünfundvierzig Millionen auf neunzig Millionen Francs, ohne den Reservefond (Art. 2); durch die andere wird „die Leitung aller Bankgeschäfte" auf einen Gouverneur mit zwei Untergouverneuren übertragen, welche sämmtlich vom Kaiser selbst ernannt und auf Kosten der Bank reichlich ausgestattet werden (Art. 10—12 und 15). Hr. Crêtet, den wir schon kennen, wird zum Gouverneur ernannt (25. April) und erhält die HH. Thibon und Rodier zu Sekundanten; er beeilt sich (13. Mai 1806) von seinem Posten Besitz zu nehmen.

Er bestrebt sich in seiner Antrittsrede die Betheiligten zu beruhigen, die Tragweite der neuen Umwälzung zu verkleinern. „Bis auf wenige Ausnahmen — sagt Herr Crêtet unter Anderen — beschränkt sich die Neuerung auf die Einsetzung eines Gouverneurs und zweier Untergouverneure an die Stelle des Zentralausschusses, welchen das Gesetz vom 24 Germinal Jahr XI mit der allgemeinen Geschäftsleitung betraut hatte". Doch verheimlicht er es nicht, daß die Verdoppelung des Kapitals nicht eben die Mittel des

Handelsdiskonto zu vermehren beabsichtigt. „Bei der gegenwärtigen Handelslage wäre das Kapital der Bank mehr als ausreichend, wenn. . . sie ihre Geschäfte auf die magere Diskontirung der vom Handel eingebrachten Wechsel beschränken sollte. . . Dieses kleinliche System ist seit langem verurtheilt, da die Bank von Frankreich nie aufgehört hat den größten Theil ihrer Mittel auf den Diskonto der Staatsschatzscheine zu verwenden; sie hatte diese Ausdehnung ihrer Geschäfte nicht zu beklagen. . . Sie hat sich in dieser Beziehung höchstens Zögerungen und das Außerachtlassen dessen vorzuwerfen, was ein fester und entschlossener Gang ihr an Vortheilen bringen konnte. . . Besser aufgeklärt über ihre wirklichen Interessen, muß die Bank ein Betragen aufgeben, das eine irrthümliche Voreingenommenheit und schlechte Berechnung ihr eingegeben haben. . . Die wahren Geschicke der Bank treten heute aus dem Dunkel hervor. Sie ist allgemein, und mithin berufen alle, hinlängliche Sicherheit bietenden Papiere des Staates und der Privaten zu diskontiren. . . ." Man braucht nicht viel zwischen den Zeilen zu lesen, um Folgendes zu finden: die Bank stellt schon von ihrem gegenwärtigen Kapital (45 Millionen) einen starken Theil dem Staatsschatz zu Diensten; die neuen fünfundvierzig Millionen gehen vollständig dieser Bestimmung entgegen.

Doch scheint's fast, wie unglaublich das auch klingt, als wenn die Regierung sich wenig darum kümmerte, die Früchte des neuen Autoritätsakts zu ernten. Als die Bank ein Jahr darauf die fünfundvierzigtausend neuen Aktien ausgibt, wird die Maßregel nur durch die edle Ungeduld der Anstalt erklärt: durch ihre Sorgfalt um den Handel außerhalb Paris „die ehrenvolle Benennung (Bank von Frankreich) zu rechtfertigen welche sie vom Gesetz erhalten hat." Denjenigen welche dieser Anflug von Großherzigkeit überraschen sollte, die ihn vorzeitig fänden, antwortet Herrn Graf Jaubert (Nach-

folger des zum Minister des Innern ernannten Herrn Crêtet): „Ohne Zweifel soll sie (die Bank) sich nicht von einem unbescheidenen Ehrgeiz fortreißen lassen. Sie soll den Kreis nicht überschreiten, der ihr bei ihrer Errichtung vorgezeichnet wurde. Aber wenn der Diskonto für Paris sicher gestellt ist. . . können wir für die Bedürfnisse der Departements nicht gleichgültig sein, noch die Gewinnste vernachläßigen welche wir dort verdienter Weise erzielen können." Und man fügt feierlich, mit großer Wahrheit, hinzu: „Alle Zweige des Handels hängen durch ein Band der Wechselseitigkeit zusammen. Die dem Diskonto in was immer für einem Theil des Reichs gewährte Erleichterung wirkt günstig auf den Mittelpunkt zurück. Dadurch vermehren sich auch die Geschäfte, und die Geschäftsvermehrung nützt natürlich allen Klassen und allen Individuen." Das sind goldene Worte. Die Geschäfte mit den „Departements" gewinnen denn auch eine beträchtliche Wichtigkeit: schon im ersten Semester des Jahres 1807 bringen sie einen Gewinn von 1,567,610 Fr., während Paris nur 1,055,662 Fr. ergiebt. Und was noch wichtiger ist: alle Geschäfte und alle Hülfsmittel der Bank scheinen dem Handel gewidmet zu werden. Man durchlaufe die Jahresberichte von 1808 bis ans Ende des Kaiserthums, wie die ihnen beiliegenden Bilanzen: man wird nirgends die Spur eines mit der Regierung gemachten Geschäfts entdecken; die Interessen der 5 % konsolidirten Staatsschuld, Vorschüsse auf Edelmetall und verschiedene Werthe, das Erträgniß der Filialien und in erster Linie der Escompte auf Paris und die Departements, das sind die einzigen Geschäfte, welche die Gewinnst- und Verlust-Rechnung kennt. Mit einem wohlberechtigten Stolze antwortet die Regentschaft Denen, welche im Jahre 1810 über eine angebliche „Beschränkung des Diskonto" klagen, siegreich mit der Ziffer ihrer „Escomptirungen", welche im Jahr 1810 auf 747,8 Millionen, um 172 Millionen höher als

im Vorjahr, gestiegen waren. Der Kaiser rächt seinerseits die verläumdete Tugend, indem er zu Reichsbaronen (Dekret vom 15 August 1810) die vier ältesten Regenten und den Direktor der patriotisch-nationalen Anstalt ernennt, die sich mit so ausschließlicher Hingebung dem Handel von Paris und der Departements widmet!

XX.

Wer hatte Unrecht, Diejenigen welche über die Abwesenheit aller Geschäfte mit der Regierung erstaunten, oder Jene welche nicht daran glaubten? Das Räthsel erklärt sich zuletzt: „Diskonto" und „Effekten" sind Euphemismen, welche Jahrelang die Vorschüsse an den Staatsschatz unter dem Anschein von Handelsgeschäften maskirt haben [1]). . . Die Unglücksfälle von 1813 führen eine neue Geldkrisis, einen neuen run auf die Bank herbei. Im Verlauf des einzigen Monats Dezember hat man aus der Bank 38,8 Millionen in klingender Münze gezogen; man entzieht ihr noch 21,2 Millionen in den ersten achtzehn Tagen des Januar 1814. Am Abend des 18. Januar befindet sich der Metallvorrath auf 14,4 Millionen heruntergebracht, angesichts von 44,7 Millionen augenblicklich fälliger Verpflichtungen (38,3 Millionen in Noten und 6,4 Millionen in laufender Rechnung). Das Verhältniß wäre in einer gewöhnlichen Zeit als genügend angesehen worden; außerordentlichen und dringenden Rückzahlungsforderungen gegenüber ist es ungenügend. Die Bank greift wieder zu dem 1805 angewandten Auskunftsmittel: sie beschränkt auf fünfhunderttausend Francs täglich die Rückzahlungen in klingender Münze. Der Bericht des Gouverneurs, welcher diese wichtige Entschließung der ordent-

[1]) Erst unter der Restauration beginnt man, die Gewinnste aus den Geschäften der Regierung klar und abgesondert in den Berichten und Ausweisen der Bank anzugeben.

lichen Generalversammlung vom 27. Januar mittheilt, spricht freilich noch immer nur von den Bedürfnissen und Interessen des „Handels." Der Bericht der Censoren bricht jedoch das lange Schweigen. Es ist nicht der Handel, welcher die noch 1811 so reichlichen Metallmittel der Bank verschlungen hat. Die Geschäfte wozu er Veranlassung bot, hätten nicht einmal die statutenmäßige Dividende aufzubringen vermocht: „die Regierung leistete einen Zuschuß": 52 Millionen, hernach 75 Millionen in verschiedenen Effekten wurden der Regierung escomptirt und „ergaben den größten Theil der Dividende" von 1812; die Lage verschlimmerte sich 1813, obschon die Regierung abermals mit 54 Millionen ihrer Effekten der „Unfruchtbarkeit der Handelsgeschäfte ausgeholfen hatte." Dieses halbe Geständniß, in der freien Uebersetzung welche nach dem Sturz des Kaiserthums der provisorische Bankgouverneur davon gibt, will sagen: „Dieses Gesetz (vom 22 April 1806) hatte nicht einmal das Verdienst den Zweck zu erreichen für welchen es ersonnen worden war. Sein Urheber hatte, gleich dem verschwenderischen Jüngling, der sich Geld um jeden Preis verschafft, nicht wahrgenommen, daß er, indem er die Bank in völlige Abhängigkeit versetzte, ihren Kredit beschädigen und seine eigenen Hülfsquellen vermindern werde; daß er, indem er sich ihrer Kapitalien bemächtiget, den Handel der zu seiner Thätigkeit nothwendigen Unterstützung und den Fiskus um einen Theil der Erträgnisse beraubte, welche er unter einem freisinnigeren System gehabt hätte. Lange Zeit hatten wir den Schmerz zu sehen, daß alle Kapitalien der Bank in fünfprozentiger konsolidirter Rente und anderen Papieren der Regierung verwendet wurden, welche escomptirt oder als Depositen hinterlegt wurden zur Bürgschaft für Darleihen auf drei Monate und nothwendiger Weise stets erneuert wurden ohne Rücksicht auf die äußersten Verlegenheiten des Handels und der

Bank selber. So hatte sie bis 128 Millionen auf Effekten verwendet, welche, obschon in den Formen und Rechtstiteln verschieden, in Wirklichkeit nur einen einzigen und selben Schuldner hatten; zur selben Zeit hatte sie in ihrem Portefeuille nur für 18 Millionen Handelseffekten. . ." Dieses Gemälde mag übertrieben sein, sowie unverkennbare Undankbarkeit in den stereotypen Vorwürfen vorkömmt, womit die Berichte der Regentschaft Jahrelang die kaiserliche Regierung überhäufen werden; sowie unverkennbarer Unverstand in einigen der Anforderungen liegt, welche sie an die „restaurirende" Regierung zu richten sich beeilt. Aber der Grund des Gemäldes ist wahr; der Zweck und das Ergebniß der „Reform" von 1806 waren, die Bank auf Gnade oder Ungnade der Regierung zu überliefern und aus ihr vielmehr den Großdarleiher des Staatschatzes als eine Handelskreditanstalt zu machen. Abgesehen von den laufenden Darleihen und Prolongationen waren im Jahre 1807 von den neuen fünfundvierzig Millionen Francs, welche vorgeblich das Diskontogeschäft auf die „Departements" ausdehnen sollten, vierzig Millionen ohne Wiederkehr an die Regierung ausgeliefert worden: erst unter der Restauration werden sie zurückbezahlt

Diese Thatsachen und das von der Bank selbst über das Werk von 1806 gefällte Urtheil überheben mich, dasselbe zu würdigen. Dieses Urtheil wäre eher zu mildern als zu verschärfen. Gewiß wollte der Kaiser die Bank in seiner Hand haben und er versagt es sich nicht, sie zu benützen, auszubeuten. Aber er thut es mit Maß. Er ist ein zu tüchtiger Verwalter, ein zu guter Wirthschafter, um dieß bis zum Aeußersten zu treiben. Unumschränkter Souverän, während seine Feinde (England, Oesterreich, Preußen u. s. w.) den Kredit in allen seinen Formen ausbeuteten, nahm er bei seinen Riesenkämpfen fast niemals Zuflucht zu öffentlichen Anleihen, weder in Frankreich noch in den eroberten

Ländern, und blieb ein geschworener Feind des fingirten Goldes, des Papiergeldes: dieser Souverän konnte der Bank nicht alles Uebel zufügen, daß man ihm so bitter vorwirft — nach seinem Sturz. An Frankreichs Stelle denke man sich England besiegt, zweimal vom Feinde überzogen, und von einem Waterloo getroffen; was wäre aus seiner Bank geworden, welche in dem siegenden, glücklichen und gedeihenden England so viel Mühe hatte, auf einen regelrechten Stand zurückzukommen? Wenn die Bank von Frankreich in den Katastrophen der Jahre 1813—14 nicht unterging, verdankt sie es der relativen Mäßigung womit die kaiserliche Regierung von der fast unumschränkten Gewalt Gebrauch machte, welche ihr das System von 1806 über die Bank, über die Mittel und Geschäfte derselben, eingeräumt hat. Aber wird eine fehlerhafte Einrichtung minder verdammlich, weil sie einmal nicht all' die üblen Folgen nach sich zieht, deren Keim sie enthält?

XXI.

Diese verhältnißmäßige Mäßigung der kaiserlichen Regierung gab die Möglichkeit, die Bank inmitten des allgemeinen Sturmes zu erhalten, der sie verschlingen zu müssen schien; daß diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, ist der Klugheit und Festigkeit der Regentschaft zu danken. Der Bankrath, als er (18. Januar 1814) die Beschränkung der Rückzahlungen in klingender Münze auf fünfmalhunderttausend Francs per Tag ankündigt (was immerhin eine halbe Zahlungseinstellung ist) übernimmt — gegen die behufs jener Mittheilung versammelten Notabeln des Handelsstandes — die förmliche Verpflichtung, den Notenumlauf (der sich im Momente auf nahe 114 Millionen beläuft) auf fünfundvierzig Millionen herabzumindern. Schon am 29. Januar ist diese Verpflichtung erfüllt: der Umlauf beträgt nur mehr 44,843,000 Francs. Angesichts der steigenden Gefah-

ren der politischen Lage glaubt der Rath dabei nicht stehen bleiben zu dürfen; am 30. März — das Zuströmen der Noten zur Einlösung und die Abwesenheit der Diskontomaterie helfen und drängen dazu — wird den Umlauf auf 15,687,000 Francs herabgemindert; andern Tags, unter dem Donner der feindlichen Kanonen, kann die Bank noch Noten im Betrag von 3,270,000 Francs einlösen. Mehr als zweihunderteinundfünfzig Millionen in Noten werden verbrannt oder als ungültig gestempelt; die Platten und Werkzeuge werden vernichtet. So versetzt die Bank den Feind in die Unmöglichkeit, ihre Pressen zur Ausgabe von Papiergeld zu mißbrauchen, und sich selbst in die Lage, anständig zu liquidiren. Dieses Aeußerste wird ihr jedoch erspart. Sie säumt nicht, ihre Geschäfte wieder aufzunehmen. Wenn das Diskontogeschäft nothwendigerweise durch die Situation beschränkt ist (ungefähr 35 Millionen im ersten Semester und 53,8 Millionen im zweiten), so decken andere Einnahmen, namentlich die vom Staatsschatz gezahlten Interessen, den Ausfall; der Jahresgewinn übersteigt trotz Allem fünf Millionen Francs. Die Bank befestigt sich wieder. Die schweren Ereignisse von 1815 stören, aber erschütterten sie nicht: sie entsagt jedem Gedanken an eine Liquidation.

Sie will leben, aber nicht, wie in den letzten Jahren, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 22. April 1806. Jahre hindurch schäumt sie Haß und Zorn gegen dieses System. Sie schreit es als gehässig, ungerecht, unsinnig aus. Sie schreibt ihm alle Laster und erkennt ihm keine einzige Tugend zu. Auf drei Punkte namentlich vereinigen sich die stürmischen Reformforderungen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. November 1814: Die Direktion, das Kapital, die Filialen.

Um keinen Preis will man mehr den Gouverneur, dem jenes „fatale Gesetz" die Leitung der Bankgeschäfte anvertraut hatte. Man erkennt, daß „die Ueberwachung durch

die Behörde die wenigstens mitverstandene Bedingung des Privilegiums ist;" sie wird von der Natur der Sache, vom öffentlichen Interesse und vom Interesse der Bank selbst erheischt. „Aber kann die Verwaltung, welche die Verfügungen trifft, mit der Ueberwachung, die nur eine Bürgschaft ist, verwechselt werden? Die Leitung einer gemeinnützigen, mittelst Privatkapitalien gegründeten öffentlichen Anstalt Staatsbeamten übertragen, ist nicht mehr Ueberwachung, sondern Usurpation. Vergebens wird man sagen, daß die Regenten und Censoren, als Bevollmächtigte der Aktionäre, für dieselben nach dem Gesetze verwalten und daß die Gouverneure nur die Beschlüsse des Raths vollziehen. Wer weiß es nicht, daß eine stetige Behörde immer und überall nothwendigermaßen einen überwiegenden und entscheidenden Einfluß auf die zeitweilige und unbesoldete Autorität ausübt? Wenn überdieß diese Amtsmacht vom Souverän ausgeht, wenn sie ohne Mitwirkung Derjenigen welche bezahlen, eingesetzt wird; wenn sie an allen Berathungen Theil nimmt und selbe durch ihren Vorsitz und ihre Abstimmungen bemeistert; wenn sie alle ihr nicht zusagenden Berathungen durch ihr Nichtsthun oder durch Verweigern der Bestätigung lähmen kann... dann ist sie keine Ueberwachungsautorität, sondern die verfügende Macht." Das ist allerdings sehr richtig, ist auf alle Zeiten und jede Lage anwendbar. Die Bank hat nur Unrecht, sich nicht zu erinnern, daß der Gouverneur die Mitgift des von ihr nicht verschmähten Monopols gewesen war! Uebrigens hält dieser schöne Unabhängigkeitseifer nicht an. Man spricht wohl noch von der Emanzipation der Bank in den Generalversammlungen der Jahre 1815 und 1816, aber mit viel geringerer Wärme; in der Generalversammlung vom 30. Januar 1817 ist man schon der Meinung: es habe keine Eile; die Bank hat „thatsächlich", was sie durch ein Gesetz bestätiget zu sehen wünscht, die Verwaltung unter der berechtigten Ueberwachung

der Behörde der vollkommensten Unabhängigkeit genießt ... Es gibt nichts Provisorisches mehr in der Bank, als die Person des Gouverneurs." Wie denn auch, als 1820 Jaques Lafitte, der provisorische Gouverneur, durch den Herzog von Gaeta, als ordentlichen Gouverneur ersetzt wird, Niemand mehr daran denkt, gegen die 1814 so streng beurtheilte Einrichtung eine Einwendung vorzubringen.

Das kömmt daher, daß im Grunde die Frage der Autonomie weniger um ihrer selbst willen, als wegen der daran sich knüpfenden Frage des Kapitals und des Reservefonds die Bankverwaltung so lebhaft beschäftigt. Darin liegt die Haupturſache der Unzufriedenheit mit dem Gesetz von 1806. Genöthigt, zu vier und fünf Prozent zu diskontiren, könnte die Bank nicht einmal die Minimal-Dividende von dreißig Francs per Quartal herausschlagen, wenn die Notenausgabe ihr nicht gestattete, die Mittel ihrer Thätigkeit mindestens zu verdoppeln, nämlich zweihundert bis zweihundertfünfzig Millionen in Noten auf ihr Kapital von mehr als hundert Millionen (Reservefonds inbegriffen) auszugeben. Die Regentschaft meint und erklärt aber noch zu dieser Zeit: hundertfünfzig Millionen ist die stärkste im Umlauf zu erhaltende Summe; da vierzig bis fünfzig Millionen in klingender Münze zur Sicherstellung des Einlösungsdienstes einer solchen Ausgabe hinreichen, ist jedes Mehr des Kapitals eine Last; es fügt Nichts zu den Hülfsquellen der Anstalt und vermehrt die Zahl der Gewinntheilnehmer. Deßhalb ist die Herabminderung des Kapitals auf die Ziffer von 1806 (fünfundvierzig Millionen Francs) eine der dringlichsten Forderungen in dem Reformplan vom 15. November 1814; doch wird aus dem Plane nichts. „Der Rath jedoch — wie der Bericht der Censoren es der Generalversammlung vom 30. Januar 1817 anmeldet — sich beeilend Ihren Absichten nachzukommen, von deren Weisheit er überzeugt ist, und aufgemuntert durch die Zustimmung der Regierung, eilte dem Gesetz voraus, indem

er durch fortgesetzte Rückkäufe die Zahl der Aktien auf sechsundsechzigtausend neunhundert zurückführte." Der Rath wäre hierin noch weiter gegangen, wenn der Finanzminister nicht gedacht hätte: „es sei schicklich, das Gesetz abzuwarten, welches die Bank definitiv einrichten wird." Dieses Gesetz hatte wahrhaftig kein Glück. Im November 1814 in die Pairskammer eingebracht, fehlte ihm „die Zeit," um die ganze Bahn der Gesetzgebung zu durchlaufen. Im April 1817 gelangt es in die Abgeordnetenkammer, aber wieder zu spät, um votirt zu werden. Ein Ministerwechsel setzt es 1818 bei Seite. Ein mit dem Baron Louis verabredeter Entwurf soll am Beginn der Session von 1820 vorgelegt werden; ein neuer Ministerwechsel bringt das Portefeuille der Finanzen an Hrn. Roy. Die Bank besteht nicht mehr auf jener Forderung, Dank namentlich der Genugthuung welche das Spezialgesetz vom 4. Juli 1820 einem ihrer hartnäckigsten Wünsche gewährte. Dieses Gesetz erlaubt endlich die Vertheilung des kraft des Statuts von 1806 angesammelten Spezialreservefonds an die Aktionäre; die Vertheilung erstreckt sich auf ein Kapital von 13,768,528 Francs und gibt 202 Francs per Aktie. Ueberdieß erfahren die Diskontogeschäfte und mit ihnen der Notenumlauf eine fortwährende Zunahme, vorzüglich nach der schweren Zerrüttung welche die volkswirthschaftliche Krise von 1820 mit sich geführt; gleichzeitig vermehren sich wieder in einträglicher Weise die Geschäfte mit dem Staatsschatz, welche am Nachmorgen des Kaiserthums so sehr gefürchtet wurden: Auszahlung von Renten für Rechnung der Regierung, Vorschüsse auf königliche Scheine und andere Geschäfte ähnlicher Art folgen auf einander Schlag um Schlag während der ersten Jahre der Restauration; sie „helfen" noch einmal aus, wo der Handelsdiskonto nicht zureicht. Das Kapital von siebenundsechzig Millionen ist keine drückende Last mehr, noch we-

niger der Gouverneur, welcher die Beziehungen der Bank zum Staatsschatz vertritt und pflegt. Man schreit nicht mehr gegen das Gesetz von 1806; es bleibt, mit Ausnahme der erwähnten Veränderungen, das Hauptstatut der Bank von Frankreich und ist es noch heut zu Tage.

XXII.

Ich könnte ohne weiteres zu den Ereignissen von 1848 übergehen, da ich nicht beabsichtige, die Geschäfte und die Entwicklung der Bank von Frankreich zu erzählen, sondern nur die Hauptmomente ihrer Geschicke in's Gedächtniß zurückzurufen. Ein Punkt hält uns auf und erheischt gebieterisch unsere Aufmerksamkeit: die dritte Forderung, welche in der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. November 1814 gestellt wurde und deren Bewilligung die Regentschaft mit einer sozusagen unbarmherzigen Hartnäckigkeit verfolgt. Diese Forderung bezieht sich, wie der Leser sich erinnert, auf die „Comptoirs, "gegenwärtig Filialen (Succursales) genannt.

Indem das Gesetz von 1806 das Kapital der Bank verdoppelt und sie mehr oder weniger in eine Regierungsanstalt umwandelt, legt es ihr mitverstanden die Pflicht auf, ihre Wirksamkeit über den Pariser Handelsstand hinaus zu erstrecken; wir sahen, wie die Ausgabe der fünfundvierzig tausend neuen Aktien im Jahre 1807 amtlich durch das Verlangen der Bank motivirt wurde, ihre Geschäfte auf die Departements auszudehnen (s. Kap. V., §. 19). Auch bevollmächtigen die der Bank in Vollzug des Gesetzes von 1806 gegebenen Statuten dieselbe, Diskontocomptoirs in den Städten, wo die Handelsbedürfnisse deren Nothwendigkeit fühlbar machen, zu errichten (Art. 10); das Dekret vom 18. Mai 1808 bestimmt die allgemeinen Regeln ihrer Einrichtung, Verwaltung und Wirksamkeit. Ein einziger Punkt verdient hier insbesondere erwähnt zu

werden; er betrifft die Notenausgabe. Das Dekret bestimmt, daß vorläufig die Comptoirs den Diskonto mit der ihnen von der Bank gelieferten Münze besorgen werden; der Verwaltungsrath wird von der Regierung die Erlaubniß erwirken können, dazu Noten zu verwenden; dieselben werden von der Bank geliefert werden, auch zu 250 Francs, wie es das Gesetz vom 24. Germinal Jahr XI in Betreff der Departementalbanken verfügt hatte (Art. 9). Ein aus Bayonne datirtes Dekret (24. Juni 1808) läßt unverzüglich Comptoirs in Lyon und Rouen errichten; dieselben werden am 1. Januar 1809 eröffnet und jedes mit einem Kapital von vier Millionen Francs in klingender Münze ausgestattet. Am Anfang des folgenden Jahres meldet die Regentschaft (Generalversammlung vom 17. Januar 1810), daß „der gedeihliche Fortgang des Lyoner Comptoirs den Verwaltungsrath bewogen hat, das Kapital desselben auf sechs Millionen zu erheben", und daß „das Comptoir von Rouen die Erwartungen des Generalraths übertroffen hat". Die Ergebnisse des Jahres 1810 (Escompte 78,6 Millionen; Gewinn 273,116 Francs) übertreffen bedeutend die Ergebnisse des Vorjahrs; am Ende des Jahrs hat die Bank in Lyon und Rouen bereits die Notenausgabe begonnen und in Vollzug des kaiserlichen Dekrets vom 29. Mai 1810 ein drittes Comptoir in Lille errichtet. Wir sind am Höhenpunkt dieser Unternehmung angelangt. Die Gewinnste verkleinern sich beträchtlich in den Jahren 1811 und 1812 unter dem Drucke der bekannten allgemeinen Einflüsse. Im Jahre 1813 betragen sie nur mehr 356,954 Francs für alle drei Comptoirs zusammen.

Von diesem Augenblick an wird die Sprache der Amtsberichte der Bank bezüglich der Comptoirs äußerst nüchtern; die Bank denkt nicht mehr daran, deren Anzahl zu vermehren. Nach dem Sturz des Kaiserthums meldet und erklärt sie den Generalversammlungen vom 15. November 1814 und 28. Januar 1815, daß selbst jene bescheidenen

Ergebnisse nur ein „hohler Schein," ein „trügerischer" Vortheil waren; in Wirklichkeit haben die Comptoirs, eine andere verderbliche Folge des „fatalen" Gesetzes von 1806, keinen Augenblick aufgehört, eine „schwere Last" für die Bank zu sein. Sie bedauert die bezüglichen Opfer nicht, „weil sie das Verdienst erwarb, den Handelsstand mit Einrichtungen, deren Vortheile er nicht kannte, vertraut zu machen; aber es besteht kein Beweggrund mehr, diese Lasten länger zu tragen. Es ist vielmehr angemessen, daß ... sie den Comptoirs die Unabhängigkeit, welche ihre Nützlichkeit vermehren muß, zurückgibt ... Die Gründung von Departementalbanken wird ohne Zweifel die Fortschritte der Industrie sehr fördern; aber (es spricht noch immer Herr Jakob Laffitte, provisorischer Gouverneur der Bank von Frankreich) ... die Hauptbank muß aufhören, sich in ihre Verwaltung zu mengen ... Ihre Unabhängigkeit verbürgt besser die Weisheit ihrer Geschäftsleitung." Auch ließ die Bank in den berühmten Gesetzentwurf welcher 1814 der Pairskammer vorgelegt wurde, den berühmten Artikel 18 aufnehmen, welcher lautet: „Die Bank ist gehalten, die Escomptecomptoirs binnen zwei Jahren zu unterdrücken; es wird ihr verboten, neue zu errichten." Da das Gesetz sein Erscheinen verzögert, verfährt die Bank wie wir sie betreffs der Verminderung ihres Kapitals verfahren gesehen: sie „überholt" den Gesetzgeber. In welchem gehässigen und wegwerfenden Tone spricht man in der Generalversammlung vom 25. Januar 1816 von den drei armen Comptoirs! „Das Comptoir von Lille kommt in den ihr heuer vorgelegten Rechnungen nicht vor: es hat aufgehört, eine Last für die Bank zu sein! Das Comptoir von Rouen hat unsere Erwartungen nicht getäuscht: es verursachte uns Unkosten in beiden Semestern. Das Comptoir von Lyon gewährt kein besseres Ergebniß!" Um jeden Preis muß der „nebelhaften Schöpfung" der Comptoirs

ein Ende gemacht werden; Wirkliches an ihr ſind nur ihre „allzu koſtſpieligen“ Ergebniſſe, und ſo fort. Endlich kann die Regentſchaft, Dank der königlichen Verordnung vom 7. Februar 1818, den Aktionären ihre Befreiung vom Alp der Comptoirs anzeigen: „Wir werden Sie nicht mehr von dem koſtſpieligen Daſein der drei Comptoirs zu unterhalten haben; ihre Liquidation iſt ſeit Langem beendigt.“

Hatte die Bank Recht, ſo ſtreng zu ſein bezüglich der Comptoirs? Selbſt vom Standpunkt des Aktionärs aus, genügten einige vereinzelte Verſuche in einer am wenigſten dazu geeigneten Zeit zur Aburtheilung über das Syſtem? Iſt es ſelbſt in normalen Zeiten folgerichtig, die Nützlichkeit und den Werth der Filialen einzig nach ihrem unmittelbaren Erträgniß zu bemeſſen, ohne Rückſicht auf den mittelbaren Gewinn, welchen ſie der Hauptanſtalt durch den dem Verkehr gegebenen Anſtoß gewähren? Vorausgeſetzt, daß dieſe Vergütung nicht beſteht, ſoll nicht eine große privilegirte Anſtalt, ſelbſt mit einigen Opfern, ſich beſtreben, ihren Wirkungskreis zu erweitern? Ich will nicht an dieſer Stelle auf ſolche von ſelbſt ſich aufdrängende Fragen eingehen; ich erzähle, und urtheile nicht. Ich verſpüre um ſo weniger Luſt, der Bank wegen der Unterdrückung der Comptoirs Vorwürfe zu machen, als nach meiner Anſicht die von ihr zu Gunſten der Unterdrückung angerufenen Grundſätze vom wirthſchaftlichen Standpunkt aus ganz richtig ſind und die Maßregel vom Geſichtspunkt des allgemeinen Intereſſe aus vernünftig iſt. Ja wohl, Laffitte hatte tauſendmal Recht: Lokalbanken, aus der örtlichen Initiative hervorgegangen, waren viel vortheilhafter. Ich kann alſo nicht bedauern, daß die Bank unter der Reſtauration die Comptoirs liquidirte, welche ihr das Kaiſerthum aufgedrungen hatte; ich bedaure, daß dieſe von ihr ſo entſchieden verleugneten Comptoirs zuletzt wieder die unabhängigen Banken verdrängten, welchen ſie ſelbſt 1814 mit großer Gerechtigkeit das Wort geredet hatte.

XXIII.

Der ertheilte Rath wird bald befolgt. Noch vor der königlichen Verordnung von 1818, welche die schon vollbrachte Aufhebung der Comptoirs der Bank von Frankreich genehmigt, nimmt Rouen — wo die Bank von Frankreich nichts Anderes zu Stande gebracht hat, als die Verdrängung der lokalen Zettelbank, welche seit 1798 daselbst gewirkt hatte — sofort Besitz von seiner wieder erlangten Freiheit; man erbittet und erlangt die Befugniß, eine unabhängige Bank zu gründen (17. Mai 1817); Nantes und Bordeaux folgen gleich nach (11. März und 23. November 1818). Damit ist die Bewegung zu Ende und wird von der Bank von Frankreich keiner Beachtung gewürdigt. Die Bewegung erreicht größere Lebhaftigkeit zwanzig Jahre später beim Aufschwung, welchen das wirthschaftliche Leben nach 1830 in Frankreich und sonst nimmt. Lyon (29. Juni 1835), Marseille (27. September 1835), Lille (25. Juni 1836), Havre (25. August 1838), Toulouse (11. Juni 1838) und Orleans (8. November 1838) folgen einander Schlag auf Schlag in der Errichtung von Departemental-Zettelbanken. Die Bank von Frankreich ist der Ansicht, das Feld sei nun bestellt und die Schwierigkeiten des Anfangs seien überwunden; der Moment sei gekommen, wo sie das ausbeute. Sie läßt sich (17. und 19. Juni 1836) die Befugniß ertheilen, Comptoirs in Reims und Saint-Etienne zu errichten. Der Gouverneur der Bank von Frankreich (Graf Angout), als er diese zweifache Gründung in der Generalversammlung vom 26. Januar 1837 anzeigt, motivirt den Umschlag in folgenden Worten: „Die Comptoirs welche die Bank vor etwa zwanzig Jahren in Lyon, Rouen und Lille errichtet, hatten keinen Erfolg; bald sah man sich genöthigt, sie zu unterdrücken. Zu jener Zeit bestunden noch in den Departements große Vorurtheile gegen jedes Kreditpapier; aber

mit der Zeit kam auch die Aufklärung, die Vorurtheile milderten sich. Privatbanken entstunden in Rouen, Nantes und Bordeaux. Aufgemuntert durch diese Beispiele bildeten sich Gesellschaften von Kapitalisten, um Banken in Lyon, Marseille und Lille zu gründen. Die Bank von Frankreich hat den Augenblick für geeignet erachtet, ihre Versuche zu erneuern: sie hat sich entschlossen, Filialen zu gründen . . ." Die Bank von Frankreich bekennt also offen: die Departementalbanken haben die Kosten und Gefahren des Experiments getragen; sie haben ausgehalten und den Erfolg errungen, wo die Bank von Frankreich gescheitert und sich hatte abschrecken lassen; sie will jetzt bescheiden auf den von den andern beackerten Feldern säen und ernten. Man wird auch bemerken, daß sie über die vollkommene Gesetzlichkeit der Departemental-Unternehmungen nicht den geringsten Zweifel erhebt; ihr ausschließlich auf Paris angewiesenes Monopol hat sich augenscheinlich um jene rein departementalen Anstalten nicht zu bekümmern. Warum mußten diese richtigen Ansichten so kurze Zeit dauern?

Durch die Erfolge ihrer „neuen Versuche" angespornt, zeigt die Bank ebenso viel Eifer sie zu vermehren, als sie ehemals eifrig gewesen, der vorhandenen sich zu entledigen. Saint-Quentin, Montpellier, Grenoble und Angoulême erhalten Filialen im Laufe der Jahre 1837 bis 1840. Vortrefflich. Das ist eine freimüthige Konkurrenz, welche der wirthschaftlichen Gesammtheit stets zum Vortheil gereicht; im Grunde können die Departementalbanken selber nur dabei gewinnen, wenn auch die Bank zur Verbreitung und Belebung des Kredits außerhalb Paris mitwirkt. Die Konkurrenz freilich findet unter sehr ungleichen Bedingungen statt: nicht bloß, wei es unendlich leichter ist, eine Filiale auszustatten und zu unterhalten, als von Grund aus eine unabhängige Bank zu gründen und in Wirksamkeit zu setzen; sondern auch und vorzüglich wegen der unfreisinnigen und

unvernünftigen Bedingungen welche den Departementalbanken auferlegt werden. Man bindet ihnen Hände und Füße und heißt sie gehen und arbeiten! Alles scheint darauf berechnet, ihre Anstrengungen unausbleiblich zur Unfruchtbarkeit zu verdammen, jede Entwicklung ihnen unmöglich zu machen. Man verbietet ihnen den Diskonto der Effekten mit zwei Unterschriften; man verbietet ihnen die Ausgabe kleiner Noten; man verbietet ihnen, Depositen durch die Zinsenvergütung anzuziehen; man verbietet ihnen jedes Geschäft außerhalb ihres Sitzes; man verbietet ihnen Filialen oder auch nur Correspondenten zu haben; man verbietet ihnen sich zu verständigen und untereinander einen regelmäßigen und beständigen Verkehr zu unterhalten; kurz, man verbietet ihnen Alles, was ihre Hülfsmittel vermehren, ihren Wirkungskreis erweitern, ihren Kredit befestigen und ihre Leistungen vervollkommnen könnte. Trotz alledem leben und gedeihen sie. Nun, so wird man wenigstens ihre Vervielfältigung verhindern. Bei der Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich setzt der Gesetzgeber fest: „Keine Departementalbank kann künftig hin anders als in Folge eines Gesetzes errichtet werden;" bis dahin hatte eine königliche Verordnung genügt und sie wird zur Errichtung der Comptoirs der Bank von Frankreich auch fernerhin genügen. Dieser Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1840 erreicht vollkommen den von seinen Urhebern beabsichtigten Zweck: von da bis zur Februarrevolution kann keine einzige der projektirten Departementalbanken die nöthige Gesetzes-Bewilligung erwirken; die Bank von Frankreich hingegen gründet Filialen in Besançon, Caen, Châteauroux und Clermont-Ferrand (1842), in Mühlhausen (1844), in Mans und Straßburg (1845), in Valenciennes (1847).

XXIV.

Et tamen movetur! Ungeachtet dieser manigfaltigen Hindernisse gehen die Departementalbanken langsam aber entschieden vorwärts. Das erste vollständige Betriebsjahr der neun Departementalbanken (die von Toulose und Orleans waren im Jahr 1839 nur während der letzten neun und fünf Monate wirksam) ist das Jahr 1846: ihre Diskontogeschäfte betragen zusammen die Summe von 486 Millionen; zwei Jahre später erreichen sie den Betrag von 574,6 Millionen und steigen dann auf 594,3 Millionen in 1844; 772,5 Millionen in 1846 und endlich auf 851,6 Millionen im Jahre 1847. In letzterem Jahre betragen die Diskontogeschäfte der vierzehn Comptoirs der Bank von Frankreich 481,7 Millionen Francs, kaum 56% der von den neun Departementalbanken erreichten Ziffer, welche zwei Drittel des Betrages der Bankgeschäfte in Paris selbst gleichkömmt. Dieses Verhältniß besserte sich fortwährend: 1840 war es 486 Millionen der Departementalbanken gegen 928,6 Millionen der Bank von Frankreich, also 52: 100; hingegen 1847 bis 64: 100; die Geschäftszunahme ist also stärker in den so gehemmten Banken der Departementalstädte als an der so bevorzugten, so mächtigen Hauptanstalt. Noch ein anderer Punkt verdient Beachtung: die Regelmäßigkeit und Stetigkeit des Fortschritts. Es erhellt dieß schon aus den angeführten Jahresbeträgen des Diskonto; noch mehr aber aus den Durchschnitten des Portefeuilles. Von 50 Millionen im Jahr 1840 steigt der Durchschnitt 1841 auf 51,4 Millionen; 1842 auf 55,8 Millionen; 1843 auf 56,4 Millionen; 1844 auf 64,2 Millionen; 1845 auf 74 Millionen; 1846 auf 77,2 Millionen; endlich 1847 auf 85 Millionen. Man kann sich keine stetigere Vermehrung denken; keine Spur von den Sprüngen, welche die Monopolisten so gerne den Lokalbanken vorwerfen! Es beweist dieß auf das

augenscheinlichste, wie sehr diese bescheidenen Anstalten den Bedürfnissen der von ihnen bedienten Oertlichkeiten entsprachen und deren Handelsthätigkeit förderten.

Das bezeigt ebenfalls die steigende Verbreitung ihrer Noten. Der mittlere Umlauf beträgt 54,8 Millionen im Jahre 1840; er steigt auf 66,9 Millionen im Jahre 1842; im Jahre 1844 auf 74,8 Millionen; 1846 auf 86,5 Millionen; endlich auf 1847 auf 90,1 Millionen; die vierzehn Comptoirs der Bank von Frankreich brachten es in diesem letzten Jahre alle zusammen nicht zu einem Notenumlauf von zehn Millionen! Ist etwa der Zettelumlauf der Departementalkassen übertrieben? Ist das Vertrauen des Publikums schlecht angebracht und ermangeln die Noten der Solidität? durchaus nicht. Noch 1847 ist der Notenumlauf, auf der höchsten Ziffer, die er erreicht hat, reichlich gedeckt: der durchschnittliche Metallvorrath in diesem Jahre beträgt 41,7 Millionen Francs, was fast ein Verhältniß von 1: 2 ergibt; die Bank von Frankreich hält sich nicht für verpflichtet, mehr als das Drittel ihrer Noten in klingender Münze zu besitzen und man sah häufig ihren Metallvorrath unter das Drittel, sogar auf das Viertel der Notenausgabe heruntergehen. Das Verhältniß flößt noch mehr Vertrauen ein, wenn man den Umlauf an dem Kapital der ausgebenden Banken bemißt. Das Kapital der neun Departementalbanken ist 23,8 Millionen, also mehr als ein Viertel ihrer Notenausgabe; die Bank von Frankreich, deren Zettelausgabe sich gegenwärtig rasch der Milliarde nähert, gegenüber einem Kapital von weniger als zweihundert Millionen, ist fern davon, ein so günstiges Verhältniß darzubieten. Man muß noch hinzufügen, daß die Zahlungsverbindlichkeiten der Departementalbanken außerhalb der Notenausgabe unbedeutend sind (16,8 Millionen laufende Rechnung von Privaten im Jahre 1847), während bei der Bank von Frankreich die

anderen Zahlungsverbindlichkeiten allein dem Metallvorrath gleichkommen, denselben oft sogar überschreiten.

Vertheuert etwa dieses kluge und zurückhaltungsvolle Verfahren der Departementalbanken ihre Dienstleistungen? Nein. Sie leihen und diskontiren bei offener Kasse zum Diskontosatz der Bank von Frankreich, oft darunter. Man sah die Lyoner Bank zu 2 — 2½% diskontiren, wenn die Bank von Frankreich nicht unter 4% ging. Wird diese Wolfeilheit auf Kosten der Aktionäre erreicht? Auch das nicht; sie machen glänzende Geschäfte! Im Jahre 1847, einem so hart mitgenommenen und selbst auf eine Krise folgenden Jahr, betragen die schwächsten Dividenden der Departementalbanken 9,60% (Lille) und 7,76% (Havre); Die Lyoner Bank gibt ihren Aktionären die enorme Dividende von 28,75%, nach 24,40% im Vorjahr; Die Dividenden der anderen sechs Banken halten sich zwischen 9,80% (Nantes) und 16,25% (Bordeaux). Kein Wunder, wenn ihre Aktien inmitten der ärgsten Börsenstürme sehr hohe Kurse behaupten: die mindestbegünstigten, die Aktien der Bank von Toulouse, stehen 1,200 Francs; die von Bordeaux und Rouen gehen über 2,000 Francs und über 2,600 Francs; die der Lyoner Bank erreichen 1847 den Kurs von 3,770 Francs, während die Aktien der Bank von Frankreich zu 3,200 Francs verkauft werden! Ich spreche immer nur von den Durchschnittskursen des Jahres und nicht von den fantastischen Kursen die zufällig bei einem fieberhaften Steigen erreicht werden: jene bezeichnen den Grad des Vertrauens, das ein Werthpapier oder das von ihm dargestellte Unternehmen einflößt.

XXV.

Die Departementalbanken, wie man sieht, arbeiten und schreiten trotz alledem vorwärts, so gut man mit gebundenen Füßen und Händen gehen und arbeiten kann. Von Jahr zu Jahr vermehren sie ihre Escomptegeschäfte, also die dem

Publikum erwiesenen Dienste; sie akklimatisiren und verbreiten mehr und mehr in den Departements das Kreditpapier und zwar zehnmal mehr, als die Bank von Frankreich es thut; sie bekämpfen wirksam den „Wucher", indem sie Geld äußerst billig verschaffen; sie geben den Aktionären prächtige Dividenden, ganz geeignet, dergleichen Unternehmungen die Gunst des Kapitals zu sichern. Was kann man mehr verlangen? Nichts als die Vervielfältigung so nützlicher und glücklicher Anstalten und einen noch größeren, freieren Wirkungskreis für die schon bestehenden! Die Bank von Frankreich weiß Beides zu verhindern. Von der Staatsverwaltung immer befragt und angehört, entscheidet sie in letzter Instanz über die Gesuche bezüglich der Departementalbanken; man erräth leicht den Ausspruch eines in so hohem Grade interessirten oder sich dafür haltenden Schiedsrichters.

Doch bewirken so schlagende Thatsachen eine Wendung nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern auch in den Schichten der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung. Sie offenbart sich sehr entschieden in den Kammerdebatten, am Vorabend der Februarrevolution (21. und 22. Februar), über das Gesuch der Bank von Bordeaux, um Verlängerung des Privilegiums. Der Ausschuß, durch seinen Berichterstatter Hrn. Clapier, unterstützt offen das Ansuchen von Bordeaux. Die große Mehrheit der Kammer befindet sich in derselben Stimmung. Höchstens befürwortet man, wie Hr. Lèon Faucher, die Einheit der Banknote, was keineswegs mit der einzigen Notenbank zu verwechseln ist; oder man läßt, wie Hr. von Eichthal, das Monopol wie eine Frage der Zukunft durchschimmern. Der Handelsminister selbst hält den Augenblick nicht für geeignet, die Frage der Bankeinheit zu stellen; er will das Experiment der Vielheit der Banken sich fortsetzen lassen. Selbst Diejenigen welche der Gedanke einer einzigen Bank am meisten lockt, würden der Bank von

Frankreich das Privilegium nur unter der Bedingung ertheilen, daß sie breite und zahlreiche Verbesserungen in ihre Einrichtung und Wirksamkeit einführt. Niemand bestreitet die von den Departementalbanken geleisteten werthvollen Dienste; Niemand verlangt geradenwegs ihre einfache Aufhebung zum Besten der Bank von Frankreich. Der Leser welcher nicht bis zu den Quellen zurückgehen will, wird für das Vorstehende die Beweise in den neuesten Schriften des Hrn. Lèonce de Lavergne (Les Banques dèpartementales. Paris 1865) und des Hrn. Stef. Duran (Encore la question des banques. Paris 1865) finden; es ergibt sich dieß auch mit vollkommener Augenscheinlichkeit für jeden verständigen Leser aus der Zusammenfassung jener denkwürdigen Kammerverhandlungen bei Wolowski, wiewohl er dieselbe zu dem gänzlich verfehlten Zwecke vornimmt, zu beweisen, „daß sie die Bankeneinheit vorbereiteten!" Wenn dieser ehrenwerthe Akademiker geruhte, sich selbst aufmerksam wieder zu lesen, er würde dieß selbst eingestehen müssen; für den unparteiischen Leser ist der Zweifel unmöglich [1]).

XXVI.

Mittlerweile bricht die Februarrevolution aus. Der nächste Tag — politisch, wirthschaftlich, sogar in gesellschaftlicher Beziehung — wird zweifelhaft, wenigstens für die Kleinmüthigen: diese sind immer zahlreich, insbesondere in

---

[1]) Für meinen Theil bitte ich ein für allemal um Verzeihung, so wenig oder gar nicht bei den wiederholten Parlamentsdebatten über Bankfragen zu verweilen. Wie der Leser es schon hinreichend bemerkt hat, bin ich durchaus nicht der Mann der „Autoritäten." In Bank- wie in allen andern Fragen erkenne ich nur zwei Kriterien: die Grundsätze und die Thatsachen. Der aus der Logik der Dinge entspringende Grundsatz hat für mich größeres Gewicht als die „Meinung" des angesehensten Mannes; eine festgestellte Thatsache beweist mir unendlich mehr als das glänzendste Zitat. Vielleicht ist dieß eine Untugend; ich bin nicht mehr jung genug, um sie mir abzugewöhnen.

der Geschäftswelt. Der Glauben, das Vertrauen schwindet. Ist Kredit nicht der freiwillige Aufschub des Empfangs eines Gutes, worauf man ein Recht hat (S. Kap. II, § 29), und wer wird in den Aufschub willigen, wenn er an den nächsten Tag nicht glaubt? Jeder will was er hat, behalten und worauf er einen Anspruch hat, in Empfang nehmen. Weder das Lieferungsversprechen eines Privatmannes, noch das der Bank hält Stand. Man will mit Händen greifen, einkassieren. Man will baares Geld: die Einen, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; Andere, um es ins Ausland zu tragen, wohin sie die Angst treibt; noch Andere, um es in Erwartung besserer Tage zu vergraben. Der Metallvorrath der Bank wird gewaltsam hergenommen. Der Staatsschatz allein erhebt binnen zwanzig Tagen siebenundsiebenzig Millionen von den hundertfünfundzwanzig Millionen, welche ihm die Bank von Frankreich schuldet. Das ist sein Recht, sogar seine Pflicht, weil es wichtiger als je ist, für die Bedürfnisse des Staates zu sorgen und dessen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Während desselben Zeitraums hat die Bank für hundertzehn Millionen in Paris und für dreiundvierzig Millionen in den Departements diskontirt; die ausgefolgten Noten säumen natürlich nicht, an ihre Einlösungskassen zurückzukommen. So sank zwischen dem 26 Februar und den 24 März Abends ihr Metallvorrath um die Hälfte (auf 70 Millionen). Andern Tags ist der Zudrang insbesondere lebhaft, stürmisch: zwischen zehn Uhr und Mittags werden zehn Millionen erhoben. Die Bank fühlt sich am Rande des Bankerotts; sie sagt sich „verloren", wenn man es so fortgehen läßt. Die provisorische Regierung glaubt außerordentliche Maßregeln nicht länger verweigern zu können: ein Dekret vom selben Tag verleiht den Noten der Bank von Frankreich den Zwangskurs. Nein, ich irre, und der Vorbehalt ist zu charakteristisch, um nicht erwähnt zu werden: der mit Recht so unpopuläre Ausdruck „Zwangskurs" kömmt

nicht vor. Das Dekret erklärt nur, daß die „Noten... als gesetzliche Münze" anzunehmen sind (Art. 1), fügt jedoch gleich hinzu: „Bis auf neue Verordnung wird die Bank der Verpflichtung enthoben, ihre Noten in klingender Münze einzulösen" (Art. 2). Der Unterschied ist nur in den Worten. Dafür verlangt und erhält die Regierung von der Bank von Frankreich ein Darleihen von hundert Millionen. Die Bank, welche 1847 (Gesetz vom 10 Juni) die Ausgabe der Note zu zweihundert Francs erlangt hatte, wird befugt, auf die Hundertfrancs-Note herunter zu gehen (Art. 4). Man verpflichtet sie zur wöchentlichen Veröffentlichung ihrer Lage (Art. 6), damit das Publikum, welches nun, wollend oder nicht, der Bank Kredit zu geben hat, erfahre, wie sie das Aushülfsmittel des Zwangkurses gebraucht. Die Notenausgabe wird auf die Ziffer von dreihundertundfünfzig Millionen (Art. 3) beschränkt, um dem Mißbrauch vorzubeugen, der so leicht ist, wenn man Wechselbriefe ausstellen kann, ohne daß man sie zu bezahlen braucht.

Der ehrenwerthe Herr Garnier-Pagès, damals Finanzminister, hat neulich, sowohl in seiner großen Geschichte der Februarrevolution, als vor der Kommission der Bankenquête, die verschiedenen Phasen jenes Drama's mit der Rechtschaffenheit und Freimüthigkeit erzählt, welche diesen Ehrenmann charakterisiren. Das ehemalige Mitglied der provisorischen Regierung bestrebt sich, darzuthun, daß er einer jener äußersten Nothwendigkeiten gehorchte, wo das Staatswohl zum obersten Gesetz wird und die festgewurzeltesten Grundsätze zum Weichen bringt. Man kann es allerdings nicht leugnen: selten, vielleicht nie, hat eine Regierung eine so schreckliche Krise so ehrenhaft, mit einer größeren Achtung für öffentliche Redlichkeit und für das Vermögen Aller durchgemacht; ich habe überdieß die sehr vernünftigen Vorsichtsmaßregeln schon bezeichnet, welche der Finanzminister traf, um die Uebel und Gefahren des Zwangskurses zu mildern.

Was man schwerer begreift und entschuldigt, das ist das Verfahren der Regierung gegen die Departementalbanken. Natürlich sind die Nöthen und die Panik in der Provinz nicht kleiner als in der Hauptstadt; die Departementalbanken können einem Andrange, dem die Bank von Frankreich erliegt, gewiß nicht widerstehen. Man wundert sich selbst, daß sie so lange als die Hauptanstalt, sogar zehn Tage länger, widerstehen: erst am 23 März erstreckt die provisorische Regierung den Zwangskurs auf die Departementalbanken, „in Betracht, daß die getroffene Maßregel, um die Erschöpfung des Metallvorraths der Bank von Frankreich zu verhindern, aus denselben Gründen auf die Departementalbanken ausgedehnt werden muß." Das erheischten die Natur der Dinge und die Billigkeit. Die Banken werden befugt, Hundertfrancs-Noten auszugeben. Das Dekret beschränkt die Ausgabe auf 22 Millionen für Bordeaux, auf 20 Millionen für Lyon und Marseille, auf 15 Millionen für Rouen, auf 6 Millionen für Nantes und für Havre, auf 5 Millionen für Lille und für Toulouse, endlich auf 3 Millionen für die Bank von Orleans: in Summa hundertundzwei Millionen für die neun Departementalbanken.

XXVII.

Als Menge genügt dieß vielleicht; als Qualität ist es abscheulich. In Folge einer sonderbaren Schwäche für die Verirrungen des gestürzten Systems oder für unmittelbarere und interessirte Einflüsterungen — welchen die provisorische Regierung in ihrer Redlichkeit vielleicht nicht genug mißtraut — bewilliget das Dekret vom 25 März den Departementalbanken den Zwangskurs nur „im Umfang des Departement, wo jede Anstalt ihren Sitz hat." Dieß macht den Zwangskurs unmöglich. Wie einen Kaufmann in Bordeaux zur Annahme einer Banknote verhalten, welche sein Gläubiger in Libourne zurückweisen kann und wird? Wie soll er

in Lille Banknoten annehmen, mit welchen er in Rouen, Toulouse, Paris, oder wo immer außerhalb des Norddepartements, nichts kaufen kann? Wie kann die Regierung auf den Gedanken gerathen, mir in Lyon eine Münze aufzudringen, welche sie selbst an der Steuerkassa zu Saint-Etienne zurückweisen wird? Damit der den Departementalbanken eingeräumte Zwangskurs einigen Sinn und einige Tragweite habe, mußte ihr Umlauf verallgemeinert werden. Wenn die Staatskassen jene Noten ohne Unterschied im Umfang der Republik annahmen und wenn überdieß die zehn Banken vermocht wurden, wechselseitig ihre Noten anzunehmen, so bot die Maßregel keine praktische Schwierigkeit dar. Fürchtete man, daß die Departementalbanken, sobald das ganze Land ihren Noten offen stände, die Ausgabe übertreiben? Der Artikel drei des Dekrets vom 25. März hat dagegen vorgesorgt, indem er für die Ausgabe einer jeden Bank eine unüberschreitbare Ziffer festgesetzt! Sieht man eine Unzukömmlichkeit darin, daß zehn Typen von Noten mit Zwangskurs Frankreich gleichzeitig durchlaufen? Nichts ist leichter als eine Abhülfe dagegen: man braucht nur die hundertzwei Millionen der Departementalausgaben bei der Bank von Frankreich zu hinterlegen, welche dafür während der Dauer des Ausnahmszustandes befugt ist, den Departementalbanken eine gleiche Menge ihrer eigenen Noten zu leihen: unter dem System des Zwangskurses sind alle Noten gleichviel werth; übrigens haben wir schon gesehen, daß auch in gewöhnlichen Zeiten die Noten der Departementalbanken denen der Bank von Frankreich in Nichts nachstunden.

Ich verweile bei diesem Punkte, weil er die einzige Ursache der bald erfolgenden Maßregel ist: Vernichtung der Departementalbanken! In den amtlichen Urkunden und Schriften der Epoche, wie in den neulichen Auseinandersetzungen des ehrenwerthen Herrn Garnier-Pagès, finde ich für jenes

äußerste Verfahren keinen andern Beweggrund angegeben, als die Schwierigkeit, die für den Staatsschatz, für das Publikum und für die Banken selbst aus der Bestimmung entsprang, welche die Noten jeder Departementalbank an das Departement fesselt, wo sie ausgegeben werden. Aber da die Thatsachen — was unausbleiblich und leicht vorauszusehen war — so bald die Unausführbarkeit der Beschränkungsklausel im Dekret vom 25. März zeigen, mußte man diese Klausel unterdrücken, nicht aber die Banken, die nichts dafür konnten! Man beschließt das Letztere. Ein Dekret vom 27. April 1848 verfügt die „Vereinigung" der Banken von Rouen, Lyon, Havre, Lille, Toulouse, Orleans und Marseille mit der Bank von Frankreich; ein zweites Dekret erstreckt zwei Tage später die „Vereinigung" auf die zwei übrig bleibenden Banken: die von Bordeaux nnd Nantes (2. Mai). Angesichts der unmöglichen Lage welche ihnen die erwähnte beschränkende Klausel bereitet, können die Departementalbanken augenscheinlich den Kampf nicht lange fortsetzen: sie fügen sich; die Fusion ist unter den gegebenen Umständen eine Rettung. Sie verlieren ihre Autonomie und werden Filialen der Bank von Frankreich. Sie tauscht die Aktien derselben gegen die ihrigen um und bringt damit ihr Kapital, das seit dreißig Jahren (S. Kap. V, § 21) auf siebenundsechzig Millionen geblieben war, auf die Ziffer von 91,250,000 Francs; sie fügt zu ihrer eigenen befugten Notenausgabe, nämlich mit Zwangskurs, diejenige hinzu, welche das Dekret vom 25. März den neun Departementalbanken bewilligt hatte.

XXVIII.

Wenn so die Einheit der Zettelbank und der Banknote 1848 als Thatsache durchgeführt wird — man sah eben, unter dem Druck welcher Umstände und mithin unter welchen Fehlgriffen — so wird doch an der früher bestandenen gesetz-

lichen Lage, welche die Vielheit der Zettelbanken und der Geldzeichen war, rechtlich nichts geändert. Weder die Dekrete vom 27. April und 2. Mai, noch irgend ein Regierungsakt der Republik beseitigt den früheren Rechtsbestand; diese Dekrete sprechen durchaus nicht die Unterdrückung der bestehenden Banken, wegen Unfähigkeit ihre Wirksamkeit fortzusetzen, aus, wie man es seitdem häufig behauptet hat. Die provisorische Regierung behandelt die Departementalbanken auf dem Fuße der vollkommenen Gleicheit mit der Pariser Bank; sie begnügt sich, die in den Beweggründen des Dekrets angeführten freien Abmachungen der Parteien zu sanktioniren, welche keine Verschlingung der Departementalbanken durch die Pariser Bank, sondern die Vereinigung der Banken von Frankreich, Rouen, Lyon u. s. w. bestimmt hatten. Mit Einem Wort: zehn bisher autonome Banken verschmelzen sich in einen einzigen Körper und die Behörde bekräftigt diese Verschmelzung, — das ist Alles. Die Verträge der Vereinigung und Verschmelzung binden allerdings die Parteien; sie können aber sonst Niemanden binden; sie können an der allgemeinen Lage nichts ändern, noch in die Gemeinschaft mitbringen, was keiner von den vertragschließenden Parteien gehört. Die „Vereinigung" der Banken von Frankreich, Rouen, Lille u. s. w. sammelt in einem einzigen Körper die Privilegien welche die zehn Banken bisher vereinzelt besaßen: der Verein und nur er allein, wird künftighin Noten in Paris, Rouen, Lyon, Havre, Lille, Toulouse, Orleans', Marseille, Nantes und Bordeaux ausgeben können, sowie — kraft des Artikels 9 des kaiserlichen Dekrets vom 18. Mai 1808 und des Artikels 8 der königlichen Verordnung vom 17. April 1841 — in den vierzehn Städten, wo die Bank von Frankreich Comptoirs besitzt. Das ist Alles, was die den Vertrag schließenden Theile in die Gemeinschaft bringen konnten und was das Eigenthum der neuen, von der Bank vonFrankreich dargestellten Gemeinschaft wurde. Keine andere Reform, kein anderes

Recht konnte gesetzmäßig aus den Akten vom 27. April und 2. Mai 1848 hervorgehen, wenn der Gesetzgeber oder im damaligen Augenblick die provisorische Regierung nicht ausdrücklich und förmlich Anderes verfügte; wenn er nicht dem „Verein" neue höhere Rechte bewilligte; das ist aber durchaus nicht geschehen.

Die provisorische Regierung ändert so wenig den gesetzlichen Bestand, sei es des Banksystems im Allgemeinen, sei es des Systems der Bank von Frankreich, daß das Gesetz vom 9. Juni 1857, das einzige welches seitdem über den Gegenstand erlassen wurde und auf dem sich gegenwärtig die große Kreditanstalt Frankreichs bewegt, die Dekrete von 1848 nicht einmal anzieht! Es kennt dieselben gar nicht. Nichts ist schlagender zu Gunsten der vorstehenden Ansicht. Der erste und wesentlichste Artikel des Gesetzes vom 9. Juni 1857 lautet: „Das der Bank durch die Gesetze vom 24. Germinal, Jahr XI, 22. April 1806 und 30. Juni 1840 verliehene Privilegium, welches am 31. Dezember 1867 erlöschen würde, wird um dreißig Jahre verlängert, und erst am 31. Dezember 1897 sein Ende erreichen." Welches „Privilegium" verleiht der Bank von Frankreich das Gesetz vom 24. Germinal, Jahr XI? Das Privilegium, allein Noten in Paris auszugeben; das Gesetz vom Germinal will das Privilegium der Pariser Anstalt so wenig auf die Departements ausdehnen, daß es ausdrückliche Bestimmungen über die Gründung von Departementalbanken enthält und die allgemeinen Regeln ihrer Einrichtung und Wirksamkeit vorschreibt. Was thut das Gesetz vom 22 April 1806? Es ändert die innere Einrichtung der Bank von Frankreich (Kapital, Direktion u. s. w.), aber rührt nicht an die anderen Punkte des Gesetzes vom 24. Germinal, das es bekräftigt, indem es dasselbe anzieht; es läßt namentlich die Notenausgabe in den Departements so sehr unberührt, daß das Dekret vom 18. Mai 1808 es für nothwendig erachtet, der Bank

von Frankreich das Monopol der Ausgabe in den Städten wo sie Filialen errichten wird, ausdrücklich zu sichern. Was thut das Gesetz vom 30. Juni 1840? Es zieht einfach die Gesetze von 1803 und 1806 an und erneuert sie! Nicht Ein Wort, um die von diesen zwei Gesetzen aufrecht erhaltene Freiheit der departementalen Notenausgabe abzuschaffen, um das Privilegium der Bank auszudehnen; man denkt so wenig daran, daß das Gesetz ausdrücklich über die Notenausgabe in den Departements verfügt, indem es verordnet, daß die Befugnisse hiezu nur vom Gesetzgeber ertheilt und verlängert werden können. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 endlich, trotz Dem was 1848 vorgefallen war und ungeachtet des thatsächlichen Monopols das die Bank von Frankreich 1857 für die Notenausgabe genießt, beschränkt sich bezüglich des „Privilegiums" der großen Kreditanstalt darauf, die drei erwähnten Gesetze anzuziehen und ihre Wirksamkeit für eine neue Epoche von dreißig Jahren zu verlängern. Kein Wort weiter über dieses Privilegium: nicht die geringste Andeutung oder nur Anspielung, um die Natur dieses Privilegiums zu ändern, um es auszudehnen, um den Gesetzgeber auf das in den zu verlängernden Gesetzen förmlich vorbehaltene Recht verzichten zu machen, die Notenausgabe überall zu bewilligen, nur nicht in Paris und in den Städten, wo die Bank von Frankreich Filiale errichtet haben wird.

Angesichts so klarer, genauer Texte und ihrer geschichtlichen Begründung begreift man wahrlich nicht, wie denkende Männer ernstlich behaupten können, daß die monopolisirte Zettelausgabe in Frankreich die Gesetzlichkeit in Banksachen ist; daß die Bank von Frankreich im ganzen Land das ausschließliche Privilegium hat, Noten, Zahlungsanweisungen auf Ordre, auf Sicht und auf den Ueberbringer auszustellen. Es ist unmöglich, eine den offenkundigsten Thatsachen ärger widersprechende These zu ersinnen.

XXIX.

Hiemit schließt die Geschichte der Wandlungen, welche das Banksystem in Frankreich seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erfahren hat; es wird nicht unzweckmäßig sein, die Hauptpunkte in einer Wiederholung zusammenzuziehen.

Es ist nicht wahr, daß der Bank von Frankreich das Verdienst zukomme, den während der Revolution und durch dieselbe vernichteten Bankkredit wiederhergestellt zu haben; die Bank von Frankreich hat mehrere angesehene und glückliche Vorgänger gehabt; sie kam um zu säen und zu ernten, nachdem Andere beurbart und geackert hatten, oder gar (wie durch Verschlingung der „Kassa der laufenden Rechnungen") zu ernten, wo Andere gesäet hatten (S. Kap. V, §. 14 und 15). Es ist nicht wahr, daß das 1803 der Bank von Frankreich bewilligte Ausgabemonopol für Paris die Belohnung ihrer ausgezeichneten Verdienste war, oder durch den „Mißbrauch" herbeigeführt wurde, welchen die konkurrirenden Banken mit dem Recht der Zettelausgabe getrieben hätten; das 1803 geschaffene Monopol ist die Folge der Maßregelung und die Maßregelung wird veranlaßt durch den wenig befriedigenden Gebrauch, welchen die mächtigste Anstalt, gerade die Bank von Frankreich, von den Erleichterungen und Vortheilen macht, welche ihr die Ausgabe von Geldzeichen gewährt (S. §§. 16 und 17). Es ist nicht wahr, daß das Gesetz von 1803 das Gesetz von 1806 im Sinne der Konsolidirung des Bankprivilegiums ergänzt hat; dieses Gesetz vollendet nur die Unterjochung jener Anstalt, welche, sobald sie es kann, gegen das System von 1806 protestirt (§§. 19 bis 21). Die Bank, indem sie die Privilegien welche ihr die Gesetze von 1803 und 1806 sichern, beibehält, entledigt sich der Lasten und Pflichten die ihr dieselben auferlegen: aus eigener Machtvollkommenheit vermindert sie um ein Drittel

ihr Geſellſchaftskapital und hat ſie die Filialen liquidirt, bevor die Behörde die Unterdrückung derſelben ausſpricht (§. 22). Zwanzig Jahre vergehen, ohne daß die Bank daran denkt, ihre Wirkſamkeit über Paris hinaus auszudehnen; ſie verſucht es erſt wieder, als Andere das Experiment gemacht, den Weg gebahnt und den Zettelumlauf in den Departements akklimatiſirt haben (§. 23). Trotz der reichen Hülfsquellen, über welche ſie verfügt, trotz der Hemmniſſe aller Art, welche ihre Nebenbuhlerinnen feſſeln, ſind die Departementalbanken den Filialen der Bank von Frankreich in jeder Hinſicht und bedeutend überlegen; ihre Wirkſamkeit gedeiht und iſt im höchſten Grade nützlich (§§. 24 u. 25). Sie verſchwinden in der Revolution von 1848 nur in Folge eines bedauerlichen Mißgriffes der proviſoriſchen Regierung (§. 26); aber wenn das Monopol der Zettelausgaben zum Vortheil der Bank von Frankreich ſeitdem thatſächlich beſteht, ſo haben doch weder die republikaniſche Regierung noch der Geſetzgeber vom Jahr 1857 daran gedacht, die Thatſache in ein Recht umzuwandeln; noch am heutigen Tage iſt in Frankreich das Monopol der Notenausgabe nur eine Thatſache und keineswegs ein Recht (§. 27).

Wir haben dieſe Thatſachen nicht aus „Geſprächen," aus „Meinungen," aus Reden" und anderen Citaten vom ſelben Gewicht, ſondern einzig mittelſt authentiſcher Urkunden und faſt ausſchließlich aus den von der Bank von Frankreich ſelbſt gelieferten Urkunden zuſammengeſtellt. Sie haben gewiß mehr als ein geſchichtliches Intereſſe, was ich nicht erſt hervorzuheben brauche.

Ebenſo überflüſſig wäre es wohl hinzuzufügen, daß, indem ich mich beſtrebe, die Wahrheit der Thatſachen herzuſtellen und die Geſchichte der Bank von Frankreich von abſichtlichen Unwahrheiten und anderen Entſtellungen zu ſäubern, ich keineswegs darauf ausgehe, das verdiente Anſehen, deſſen ſich dieſe große Anſtalt erfreut, zu ſchwächen oder die

bedeutenden Dienſte zu leugnen, welche ſie dem Lande geleiſtet hat und noch leiſtet. Ich habe daſſelbe Verfahren in der erſten Hälfte dieſes Kapitels bezüglich der Bank von England verfolgt. So wenig als ihr, will ich der Bank von Frankreich weder ihre außerordentliche Wichtigkeit, noch den Umfang der Verdienſte beſtreiten, welche ſie ſich erworben hat und zu erwerben fortfährt; beide Anſtalten leiſten viel für die wirthſchaftliche Entwicklung, für die Fortſchritte des Nationalreichthums in den zwei von ihnen bedienten Ländern. Aber wenn das Syſtem der Freiheit und des gemeinen Rechts ſich hinreichend durch das geleiſtete Gute rechtfertigt, ſo verlangt man mehr vom Syſtem des Privilegiums und des Monopols: es läßt ſich — wenn im Allgemeinen ein Anachronismus verziehen werden kann — nur inſofern entſchuldigen, als unwiderlegbar nachgewieſen wird, daß es nicht mehr Gutes verhindert als leiſtet; daß das Syſtem der Freiheit und des gemeinen Rechts weniger Gutes leiſten oder gar ſchlecht wirken würde. Im vorliegenden Fall iſt dieß der Gegenſatz der Wahrheit; ich hoffe es im folgenden Kapitel vollends zu erweiſen.

Sechstes Kapitel.

Die Freiheit.

I.

Ich habe schon die Bemerkung gemacht: ehemals war das Monopol die Regel, das höchste Gesetz; die Freiheit war die Ausnahme, die Abweichung von der Regel; sie konnte nur insofern zugelassen werden — wenn man sie zuzulassen geruhte — als sie eine höhere Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu erweisen vermochte. Gegenwärtig findet der umgekehrte Fall statt: die Freiheit ist die Regel, das Urrecht; das Monopol bildet die Ausnahme, die Abweichung von der Regel: es kann nur zugelassen werden — wenn man es zuläßt — in den seltenen Fällen, wo es sich durch unbestreitbare Gründe des öffentlichen Wohls rechtfertigen würde (s. Kap. I., §. 19). So ist es in der Politik; es ist nicht anders in der Nationalökonomie. Kein ernsthafter Volkswirthschaftslehrer würde es heut zu Tage wagen, eine schwere Verletzung der industriellen Freiheit als etwas Selbstverständliches auszugeben. Eine solche Verletzung muß durch wichtige, ganz besondere, grundsätzliche oder thatsächliche, Beweggründe gerechtfertigt werden. Das wird in der That bezüglich des Bankmonopols versucht, dessen verständigere Vertheidiger — ich habe mich nicht mit der Masse der Gewohnheitsmenschen zu beschäftigen, welche sich des Denkens überheben und für welche Alles gut ist, was ist — eingestehen, daß eine solche Abweichung von der industriellen Freiheit

im höchsten Grade es nothwendig hat, ihren bestimmten Daseinsgrund anzugeben. Höchstens erlaubt man sich als Würze einige schlechte Späße; zum Beispiel diesen: die Ausgabe von Geldzeichen ist nicht namentlich in die unsterbliche „Erklärung der Menschenrechte" eingeschrieben, — als wenn das Recht, Holzschuhe zu verfertigen, daselbst eingeschrieben wäre! Unschuldiges Wortspiel, oder Gebahren eines Kindes, welches in der Dunkelheit singt, um seine Furchtsamkeit einzuschläfern. Auch glaubt man sich hiedurch nicht der Verpflichtung überhoben, ernstere Beweisgründe herbeizubringen. Man versucht es demgemäß, die Maßregelung und die Monopolisirung der Notenausgabe durch die Grundsätze und die Thatsachen zu rechtfertigen. Sehen wir, was die einen und die andern Beweise oder Gründe werth sind.

II.

Die den Grundsätzen und dem Recht entnommenen Gründe fassen sich, wie der Leser weiß, in folgenden Sätzen zusammen: „Banknoten ausgeben ist so viel als Münze ausprägen; die Anfertigung der Münze ist ein Regalienrecht, ein Attribut der Souveränetät; ergo, der Staat allein kann Geldzeichen ausgeben oder ausgeben lassen." Und weiter: „Banknoten ausgeben ist so viel als neues Kapital schaffen und entwerthend auf das bestehende Kapital wirken: eine zu wichtige, zu bedenkliche Unternehmung, um der Privatindustrie überlassen zu werden." Ich brauche diese Redensarten nicht noch zu widerlegen; das ist reichlich geschehen. Wir haben es gesehen: die Ausgabe von Geldzeichen schafft kein Kapital und kann keines schaffen; sie belebt nur die Uebertragungen, den Umlauf, mit andern Worten die fruchtbringende Verwendung der schon bestehenden Kapitalien. Die allein ächte und zulässige Banknote — mit stets obligater Einlösung — zielt auf keine Entwerthung der Metallmünze und könnte sie auch gar nicht erzielen. Eine Bank-

note ausgeben heißt eben so wenig Münze machen, als man keine macht, indem man eine gewöhnliche Anweisung auf Ordre, einen gewöhnlichen Wechsel, ausstellt. Die Banknote ist keine Münze, sondern — was gänzlich verschieden ist — eine Verpflichtung, Münze zu liefern. Wäre übrigens die Gleichstellung des Geldzeichens mit der Münze zulässig, der Schluß, welchen man gegen die Freiheit in Sachen der Zettelausgabe daraus ziehen will, wäre nichtsdestoweniger falsch, weil selbst die Anfertigung von Metallmünze kein „Regalienrecht", kein „Attribut der Souveränetät" ist; dieselbe ist ganz einfach eine Dienstleistung, eine Last, welche die Bürger aus Gründen des Beliebens, der Bequemlichkeit, auf die Staatsverwaltung übertragen haben, und welche, wo jene Gründe aufhören oder abnehmen, ihr eben so gut wieder abgenommen werden kann, da durchaus keine Frage der Grundsätze oder des Rechts im Spiel ist (siehe insbesondere Kap. I., §§ 10—12 und 19—21; Kap. IV., §§ 11—19). Der Syllogismus worauf man die Ausweisung der Zettelausgabe aus dem gemeinen Recht, die Konfiskation der industriellen Freiheit in Banksachen baut, hält nicht Stand vor einem ernsthaften Studium der fraglichen Grundsätze und Thatsachen.

Den bezüglichen eingehenden Ausführungen, die in früheren Theilen dieser Studie versucht worden, will ich eine einzige Betrachtung hinzufügen. Nach den Monopolisten wäre die von uns geforderte Freiheit eine folgenschwere Neuerung, eine revolutionäre Kühnheit: „Die Ausgabe eines öffentlichen Tauschzeichens, Münze oder Symbol, Silber oder Papier, war zu allen Zeiten, an allen Orten und unter allen Regierungen als ein Regalienrecht betrachtet worden, welches nur durch den Souverän oder durch seinen Bevollmächtigten ausgeübt werden konnte." (Aubry). Freilich könnte Dies, wär's auch begründet, noch kein hinreichender Grund zur Verwerfung er Bankfreiheit sein: besteht der

Fortschritt nicht besonders und grade darin, daß man es besser macht, als die Vorfahren? Und seit wann soll in dem heutigen Europa die Vergangenheit der Zukunft Gesetze vorschreiben? Aber noch besser: die so zuversichtlich hingestellte geschichtliche Thatsache ermangelt der Wahrheit.

Was haben wir in England gesehen? Das Geldzeichen — die Note welche die Verpflichtung trägt, klingende Münze dem Ueberbringer zu liefern, auf Sicht ist und statt jener Münze umläuft — ist bekannt und wird gebraucht (namentlich von den Goldschmieden) lange vor Gründung der Bank von England; als diese entsteht, denkt der Staat nicht daran, den Goldschmieden die Fortsetzung ihres alten Brauchs zu verbieten; ein Vierteljahrhundert später (1720) errichtet er sogar in London neben der Bank von England eine ganz ähnliche Anstalt; vor 1844, außerhalb des der Bank von England vorbehaltenen Umkreises von fünfundsechszig Meilen um London herum, können überall Zettelbanken entstehen; diese Freiheit besteht selbst innerhalb des angedeuteten Umkreises, wenn nur die Anzahl der Gesellschafter nicht sechs übersteigt. Was haben wir in Frankreich gesehen? Vor und selbst nach der Gründung der Bank von Frankreich kennen und üben andere Anstalten die Ausgabe von Geldzeichen, ohne einer „Vollmacht" von Seiten des Staates zu bedürfen, ohne daß das Publikum hierin einen Eingriff in die Hoheitsrechte sieht; erst in Folge der mit Recht oder Unrecht der mächtigsten unter diesen Anstalten vorgeworfenen Mißbräuche erachtet die Konsulatsregierung das Einschreiten der Staatsverwaltung für unerläßlich und, um dies leichter zu machen, centralisirt sie für Paris die Zettelausgabe in einer einzigen Anstalt. Auch in Deutschland, in Italien, im skandinavischen Norden bestand die Note als Umlaufswerkzeug vor den Bankgesellschaften, privilegirten oder freien; wer es wollte und konnte, gab Noten aus, sobald er einen hinreichenden Kredit genoß, um ihnen einen beträchtlichen

Umlaufskreis zu sichern, d. h. um eine große Anzahl von Personen zu finden, welche sie annehmen wollten. Die Banken werden hinterher den Mechanismus der Zettel vervollkommnen, ihren Gebrauch verbreiten, aber sie schaffen nicht erst das Geldzeichen.

Kurz, die Ausgabe von Geldzeichen wird Anfangs wie eine Privatindustrie betrieben und nicht als „Amt", als „Mission" behandelt. Sie geschieht durch die Goldschmiede, die Bankiers, bevor sie von Gesellschaften ausgebeutet wird. Diese Gesellschaften sind meistens, betreffs der Ausgabe, unabhängig vom Staate; sie betrachten dieselbe, wie ihre Privatvorgänger, als ein vortreffliches Mittel, die Geschäfte des Darleihens und des Diskonto über den Betrag ihrer Metallmittel auszudehnen; sie haben keine Ahnung davon, „Bevollmächtigte", „Staatsbeamte" zu sein. Das begreift sich. Je näher man der Entstehung der Banknote war, desto weniger leicht war es, Ursprung und Charakter derselben zu entstellen. Man hatte noch nicht die Zeit gehabt, zu vergessen oder vergessen zu machen, daß die Banknote vom Empfangsschein ausging und der Zahlungsanweisung auf Ordre sehr nahe verwandt war. Wem ist es aber je beigekommen, zu behaupten, daß die Unterzeichnung eines Empfangsscheins, einer Zahlungsanweisung auf Ordre eine Amtshandlung, die Ausübung eines Regalienrechts war?

III.

Folgendes mag zur Entstehung des beregten geschichtlichen Mißverständnisses Anlaß gegeben haben: Sobald sich mehrere Kapitalisten vereinigten, um als Genossenschaft — wobei Jeder mit einem bestimmten Kapital aber nicht mit seinem Vermögen und seiner Person sich verpflichtete — jene Bankgeschäfte zu betreiben die bisher von den Goldschmieden, den Lombarden und Anderen gemacht wurden, brauchten sie natürlich eine Concession, eine Charte, ein

Privilegium: mit Einem Wort, die Befugniß und die Bestätigung. Diese waren der Gesellschaft nothwendig, nicht gerade um Zettel ausgeben, sondern um entstehen und bestehen zu können, da die Gesellschaft nicht etwa nach dem gemeinen Recht, sondern nach dem System der Ausnahme, der Gunst, welches ihnen das Gesetz allein oder der Souverän bewilligen konnte, sich zu bilden und zu wirken begehrte. In der That, „zu allen Zeiten, an allen Orten und unter allen Regierungen" lebt die unternehmende Gesellschaft, das kollektive und moralische Wesen, sobald selbes ein besonderes, von dem Dasein der sie bildenden Mitglieder bestimmt unterschiedenes Dasein haben will, nur kraft des Gesetzes oder durch die Gnade des Souveräns; bis vor noch zehn Jahren konnte in England keine Kompagnie unter solchen Bedingungen, nämlich ohne die solidarische und unbeschränkte Haftung der Gesellschaften, sich anders als kraft einer besonderen Charte bilden; ebenso war es bis zum Gesetz vom 23. Mai 1863 in Frankreich für jede anonyme Gesellschaft; die Beschränkung gilt noch heute für die anonyme Gesellschaft, deren Kapital zwanzig Millionen Francs übersteigt. Der Souverän, indem er einer Bankgesellschaft — selten unentgeltlich — diese Befugniß, unter einem System der Bevorzugung sich zu bilden und zu leben, verlieh, konnte daran natürlich noch irgend eine andere Gnade, irgend ein Privilegium knüpfen; er konnte sich etwa verpflichten, keine ähnliche Concession in einem bestimmten Umkreis, während eines bestimmten Zeitraums, zu verleihen. Eine solche Befugniß oder Bestätigung war jedoch ebenso nothwendig und wurde mit Privilegium und Monopol ebenso häufig bewilligt den großen Gesellschaften für Seeschifffahrt, Seehandel, Fischerei. Schloß man daraus und namentlich wird man heute daraus schließen, daß die Seeschifffahrt, daß der überseeische Handel, die Häringsfischerei oder der Wallfischfang eine „Staatssache"

sind; daß der Betrieb dieser Industrieen kraft einer „Vollmacht" der Staatsgewalt geschieht?

Die Ausgabe von Geldzeichen führte anfänglich die besondere, unmittelbare Dazwischenkunft der Behörde nur insofern herbei, als die Gesellschaft welche dieselbe betreiben wollte, über das gemeine Recht gestellt zu werden verlangte: zum Beispiel, der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter, was damals die Regel war, enthoben zu werden; vom Stempel und anderen Lasten, welche ähnlichen Unternehmungen oblagen, befreit zu sein; sich periodisch den einträglichen Luxus eines kleinen Bankerotts (Einstellung der Rückzahlung in klingender Münze) geben zu können, ohne sich der Kridaverhandlung auszusetzen; nicht an die Wuchergesetze, welche Jedermann banden, gebunden zu sein; Andere zu verhindern, ebenfalls Geldzeichen auszugeben. Für all' Dieß bedurfte es natürlich und bedarf es noch der Charten, der Conzessionen, der Befugnisse; Niemand kann sich aus eigener Machtvollkommenheit außerhalb des Gesetzes, über das gemeine Recht stellen. Aber verlangen wir Privilegien, Vergünstigungen für die Ausgabe von Geldzeichen? Keineswegs! Wir weisen sie zurück. Die gute Banknote, die Ausgabe von Geldzeichen auf Grund gesunder wirthschaftlicher Grundsätze, bedarf keiner Vergünstigungen; sie schaden der Notenausgabe handgreiflich, wenn sie dahin streben — selten thun sie etwas Anderes — die schlechte Banknote, die Nachahmung der Note, das Papiergeld nämlich hervorzurufen, zu unterhalten. Wir verlangen, daß die Ausgabe von Geldzeichen aller Strenge des gemeinen Rechtes unterstehe, daß man dieselbe noch verschärfe — wohl verstanden mit Vorsicht und Einsicht — wenn es im Interesse des Umlaufs selbst für nützlich, nothwendig befunden wird; aber auch, daß dafür diese allgemeinen oder besonderen Gesetze dieselben für Alle seien; daß unter der einzigen Bedingung, sie zu beobachten, jede Bank von dem Behelfe des Zettelumlaufs freien Gebrauch

machen könne, wie sie alle anderen Werkzeuge und Verfahrungsarten des Kredits gebraucht. Dieß und sonst nichts verlangen, heißt das etwa übertriebene Forderungen stellen?

IV.

Wenn ich von notenausgebenden Gesellschaften und nicht von Individuen spreche, so geschieht es gewiß nicht, um dem schweren Einwurf, einem der gewichtigsten aus dem monopolischen Arsenal, aus dem Wege zu gehen: „Also wird der Nächstbeste Banknoten ausgeben können!" Und was weiter? In der That wird die gesetzliche Freiheit noch lange nicht dem Nächstbesten die praktische Fähigkeit verleihen, von der Zettelausgabe Gebrauch, geschweige Mißbrauch zu machen. Wollen ist nicht Alles; man muß auch können. Um Zahlungsanweisungen auf Sicht und an den Ueberbringer in Umlauf zu bringen, dazu gehört nicht allein ein Aussteller sondern auch ein Annehmer. Was sage ich? Ein Annehmer! Hunderte von Annehmern sind auf einen Ausgeber erforderlich. Es kann mir belieben, auf ein längliches Viereck Papier zu schreiben oder zu drucken: „Auf Sicht werde ich dem Ueberbringer die Summe von tausend Francs in klingender Münze zahlen;" mein Gläubiger, mein Lieferant wird es nicht an Zahlungsstatt annehmen, außer er hätte die Gewißheit, daß seine Gläubiger, seine Lieferanten, es ihm wieder anstatt klingender Münze abnehmen werden; sie werden es aber nicht thun, wenn sie nicht wissen, daß auch sie sich dessen in derselben Weise werden bedienen können u. s. w. Könnte der Ausgeber sogar durch was immer für Mittel seinen Gläubiger, seinen Lieferanten, seinen Entlehner überreden oder zwingen, jenes Versprechen als klingende Münze anzunehmen: wozu würde ihm dieß dienen, wenn hinter diesem gezwungenen Nehmer nicht hundert andere freiwillige Nehmer stehen? Schon aus der zweiten Hand würde die Note zur Einlösung zurückkommen. Jedenfalls müßte man

aus Besorgniß dieser Rückkehr stets eine gleiche Summe klingender Münze in Bereitschaft halten. Wo bleibt für den Ausgeber der Vortheil der Notenausgabe? Es wäre ebenso gut, sich sogleich der klingenden Münze zu bedienen! Sie fehlt? Nun, welcher Kaufmann, welcher Bankier wird nicht tausendmal lieber, selbst gegen Zinszahlung, bei bestimmten Gläubigern, mit bestimmten Zahlungsfristen entlehnen, als beim Publikum mit augenblicklicher Fälligkeit und der Gefahr ausgesetzt, vielleicht grade im Momente gefordert zu werden, wo man am wenigsten vorbereitet ist?

Beruhiget Sie dieß nicht? Sie befürchten, daß trotzdem der Nächstbeste die Zettelausgabe gebrauchen und mißbrauchen wird? Wohlan, der so gefürchtete Nächstbeste wird durch das System der Befugniß, des Privilegiums, des Monopols keineswegs verhindert; die Beschränkung erstreckt sich nicht auf ihn. Die englische Gesetzgebung von 1844 beschäftigte sich, um zu beschränken und zu verbieten, nur mit Gesellschaften von mehr als sechs Mitgliedern; in Frankreich und auf dem Kontinent hat man ebenfalls nie daran gedacht, dem Individuum die Form vorzuschreiben, welche er seinen geschriebenen Verbindlichkeiten geben oder nicht geben kann. In allen Ländern trifft man Gewerbetreibende, welche zur Erleichterung ihres täglichen Verkehrs Papierscheine ausgeben. Je nach der Natur und der Ausdehnung seiner Geschäfte, je nach dem Vertrauen welches der ausgebende Industrielle einflößt, laufen seine Scheine in einem mehr oder minder beschränkten Kreise, mit größerer oder geringerer Leichtigkeit um. Da es Jedermann frei steht, sie zurückzuweisen, sie nur für den ihm beliebigen Werth anzunehmen, ihre sofortige Einlösung zu verlangen, so ist dieß eine Privatsache, wo das Gesetz und die Behörde Nichts zu suchen haben. Niemals hörte ich sagen, daß diese Ausgabe von Geldzeichen „Katastrophen" — und wär's auch nur ein Sturm

in einem Glas Wasser — veranlaßt habe, obschon sie sich fast immer an die „kleinen Leute" wendet: bald ist es der Bäcker, der Gewürzkrämer, der Fleischer, welche in Ermangelung kleiner Metallmünzen ihren Kunden den Unterschied zwischen dem Kaufpreis und der gezahlten Summe in solchen selbstgefertigten Scheinen herausgeben; bald ist es ein Fabrikant, welcher in solcher Münze den wöchentlichen oder halbmonatlichen Lohn seinen Arbeitern aushändigt. Weder Polizei noch Gerichte, weder Regierung noch Gesetzgeber denken nun daran, sich in diese Ausgabe von Geldzeichen zu mengen, um sie zu verhindern oder nur um sie zu maßregeln, oder um den Ausgeber zu verhalten, sich um eine Befugniß oder „Vollmacht" zu bewerben. Das ist nicht Alles. Wer verhindert den Kaufmann, den Fabrikanten, nach Belieben gegen Vorweisung zahlbare Wechsel auf Ordre auszustellen? Wer hindert die Wechselreiter — deren Wechsel für Millionen und Millionen umlaufen — gegenseitig auf einander und mit drei Tage Sicht zu ziehen, was aus ihren Effekten fast Banknoten machen würde? Sie werden hievon einzig durch die schon erwähnte praktische Schwierigkeit abgehalten: die Zettel würden sich sogleich zur Einlösung einfinden und der Ausgeber hätte seinen Zweck gänzlich verfehlt; gesetzlich aber und prinzipiell stünde jenem Verfahren auch unter dem Regiment der Bankunfreiheit nichts entgegen.

V.

Die individuelle Ausgabe bleibt also gänzlich außerhalb der Frage. Sie gehört nicht in die Debatte über die Freiheit oder Unfreiheit der Banken. Die Vergesellschaftungen der Kapitalien sind allein im Spiel. Für sie fordern wir die Freiheit, nämlich das Recht — gegen Unterwerfung unter alle Strenge des gemeinen Rechts und gegen Erfüllung der allgemeinen, für die bezügliche Gesellschaftsform geltenden Gesetzesbestimmungen — Verbindlichkeiten, klingende Münze

an den Ueberbringer und auf Sicht zu liefern, ebenso gut ausstellen zu können, als es ihnen frei steht, was immer für andere Verbindlichkeiten zu unterzeichnen und auszugeben.

„Aber ist dieß auch wirklich die „Freiheit?" Wir wollen und kennen keine andere. Ja, dieß ist die „Freiheit," und wir verlangen ja die Freiheit kurzweg; die Gegner heucheln die „absolute," die „unumschränkte" Freiheit zu verstehen und machen sie zur Zielscheibe ihrer spitzigsten Pfeile. Das Manöver mag bei Einfältigen für „geschickt" gelten; ist es würdig der Wissenschaft und geeignet, eine ernsthafte Diskussion zu fördern? Ich bezweifle es sehr. Die Heuchelei, hat man gesagt, ist eine unfreiwillige Huldigung welche das Laster der Tugend darbringt. Im gegebenen Fall könnte man sagen: das Bedürfniß der Monopolisten, die „Freiheit" (der Banken) mit Beiwörtern ihrer Erfindung aufzuputzen, beweist, daß der Muth oder sogar die Scheingründe ihnen fehlen, um die Freiheit ohne Beisatz, die Freiheit kurzweg, welche allein wir für die Zettelausgabe verlangen, zu bekämpfen.

Ich weiß es wohl: die „Freiheit" ist kein einfacher Begriff; wenigstens ist sie es nicht mehr, Dank den Erörterungen und Erläuterungen womit man sie umdunkelt. Ich will die Debatte durchaus nicht vom allgemeinen Gesichtspunkt wieder aufnehmen, auch nicht die Anzahl der Definitionen um eine neue vermehren; aber ich muß wohl sagen, was ich in Bezug auf den uns beschäftigenden Gegenstand unter „Freiheit ohne Beiwort" verstehe. Ich werde möglichst kurz sein.

In den letzten Jahren namentlich hat man häufig eine Parallele zwischen Freiheit und Gleichheit gezogen, als zwischen zwei ganz verschiedenen und oft sogar widersprechenden Elementen. Man wirft den Franzosen vor, eine leidenschaftliche Liebe für die Gleichheit zu hegen, aber unbeständige, oft gleichgültige Verehrer der Freiheit zu sein. Die Parallele

scheint mir im Allgemeinen unbegründet; ich habe für meinen Theil große Mühe zu glauben, daß die Freiheit wahrhaft und wirklich bestehen kann, wenn sie nicht die Gleichheit zum Ausgangspunkt und deren Erhaltung zum Zielpunkt hat; ich begreife ebenso wenig, was die Gleichheit werth sein kann, wenn sie nicht die Freiheit zur Unterlage und als Bürgschaft hat.

In wirthschaftlichen Gegenständen und besonders in Banksachen möchte ich nicht anstehen zu sagen: die von uns verlangte Freiheit ist einfach die Gleichheit. In diesem Gewerbe wie in allen andern soll das Recht dasselbe für Alle sein; es soll Jedermann freistehen, dieses Gewerbe nach den Vorschriften des Gesetzes zu betreiben. Wir bekämpfen das Privilegium des Bankmonopols; wir verlangen kein Privilegium für die Banken.

Anders oder mehr fordern, wäre um so unzuläßiger, als — selbst von der praktischen Seite der Frage abgesehen — für die Vergesellschaftigungen der Kapitalien, das gemeine Recht, das Naturrecht, durchaus nicht die „absolute", „unumschränkte" Freiheit ist, selbst nicht im beziehungsweisen Sinne dieser zwei Ausdrücke. Es ist eine berechtigte und natürliche Forderung, daß die Freiheit des Individuums absolut, unumschränkt sei, nämlich keine anderen Schranken kennend als die von der Natur der Dinge gesetzten (nicht in die Freiheit und in das Recht Anderer einzugreifen); das Recht des Individuums, freien Gebrauch von seinem Gut zu machen (körperliche und geistige Eigenschaften, materielles und unmaterielles Vermögen), ist ein angebornes Recht, das *vor* dem Gesetze besteht, keiner Bestätignng durch das Gesetz bedarf und auch die Einmischung und die Beschränkung, die von demselben kommen, nicht zu dulden hat. Die Kompagnie hingegen welche durch die Unverantwortlichkeit aller Betheiligten (Anonymat) oder fast aller (Kommandite) sich außerhalb des gemeinen Rechts stellt, die Vergesellschaftung

der Kapitalien, besteht nur durch das Gesetz, welches allein die moralische Person schafft und sie mit Rechten und Befreiungen ausstattet, die sich in keinem Naturrecht vorfinden; das logische und natürliche Recht ist: wer sich verpflichtet, verpflichtet sich mit seiner Person, seinem Vermögen. Die Kapitalienvergesellschaftung verdankt also ihr Dasein selbst dem Gesetz; es steht folgerecht dem Gesetz frei, für ihre Gründung die Bedingungen aufzustellen, welche nach seinem Ermessen das Gemeininteresse zu erheischen scheint. Der Gesetzgeber begeht einen beklagenswerthen und dem allgemeinen Interesse entgegengesetzten Akt, wenn er diese Befähigung mißbraucht, wenn er hemmt anstatt zu leiten, den Assoziationsgeist erdrückt anstatt ihn zu fördern; das Beste und Vernünftigste wäre vielleicht — sehr freisinnige Rechtskenner empfehlen es — jene Sanktion, jene Anerkennung in einer sehr allgemeinen Weise zu formuliren, indem festgestellt wird, daß die Verträge (Statuten) künftighin für die Gesellschafter und für die mit ihnen kontrahirenden dritten Personen allein bindend sein werden. Es ist hier nicht der Ort zur Erörterung dieser wichtigen Frage. Jedenfalls bleibt unbestreitbar die Thatsache an und für sich: daß das moralische Wesen, Gesellschaft von Kapitalien genannt — sobald sie sich außerhalb des gemeinen Rechts stellen will, was z. B. die einfache Civil-Gesellschaft nicht thut — nur durch das Gesetz besteht, und daß der Gesetzgeber das Recht hat, den wirthschaftlichen Individualitäten (Gesellschaft von Kapitalien) welche ihm ihr Dasein verdanken, gewisse Bedingungen aufzuerlegen. Diese Sätze werden selbst in den freisinnigsten Ländern anerkannt und geübt.

Die „Bankfreiheit" welche wir befürworten, wird also niemals bedeuten können, daß die „Nächstbesten" sich zur Anfertigung von Banknoten vereinigen und damit „den Verkehr überschwemmen" können; wir verlangen nur, daß die Personen welche sich vereinigen, um mittelst der Banknoten

Escompte- und Vorschußgeschäfte zu machen, keinen andern Regeln unterworfen werden, als die Personen welche sich zum Betrieb irgend eines anderen Industriezweiges vereinigen; wir wollen, daß die für Bankgeschäfte sich einrichtende Gesellschaft sich aller Mittel bedienen kann, welche von den Kunden gebilliget, vom Gesetz und der Sittlichkeit nicht mißbilliget werden; wir wollen wenigstens, daß die Zettelausgabe unter allen Umständen nur den Gesetzesbestimmungen unterstehe, mit der förmlichen Ausschließung jeglicher Willkühr und jeder Begünstigung von Seiten der Staatsverwaltung, und daß diese Gesetzesvorschriften für alle Welt gelten.

VI.

Unter den Gegnern der freien Notenausgabe gibt es deren — z. B. Herr Coullet in seinen beachtenswerthen Studien über den Geldumlauf (Paris, 1865) — welche das Gerumpel von Münzprägung-Priesterthum, von Banknoten-Silber, von Bankier-Staatsbeamten, von Ausgabsvollmacht und tutti quanti nur noch schwach oder gar nicht mehr vertheidigen; sie geben zu, daß Vernunft, Wissenschaft, Recht gegen die Konfiskation der individuellen Freiheit in Bankfachen, gegen das Ausnahmssystem sind, womit man die Ausgabe von Geldzeichen beschwert. „Aber — wenden sie ein und hierin treffen sie mit den Erzdoktrinären des Privilegiums und des Monopols zusammen — wir befinden uns einem Fall gegenüber, wo die Grundsätze den Rücksichten auf das öffentliche Interesse, auf das allgemeine Wohl weichen müssen. In dieser Angelegenheit bieten die Freiheit, die Konkurrenz zu viele Gefahren; der Mißbrauch ist so leicht und der dabei mögliche Schaden ist unermeßlich! Dem muß um jeden Preis vorgebeugt werden. Die Banknote dringt überall hin und drängt sich Allen auf: es ist Pflicht des Staates, die Bürger, vorzüglich die Massen, gegen

ihre eigene Leichtfertigkeit und Kurzsichtigkeit zu stützen, welche die für Alle verderblichen Mißbräuche erleichtern würden."

Das gewaltige Argument hat nicht einmal das Verdienst der Neuheit. Es war Jahrhunderte hindurch der Grundgedanke der sogenannten Bevormundungspolitik: „die Völker sind große Kinder und ewig unmündig, welche die Weisheit der Staatsverwaltung allein gegen die Schlingen und Fallgruben schützen kann, worein sie aus Unerfahrenheit und Unbesonnenheit bei jedem Schritt stürzen würden." Diese Lehre hat ein Minister-Präsident Preußens vor zwanzig Jahren in der berühmten Phrase vom „beschränkten Unterthanenverstand" zusammengefaßt. Steht man noch auf diesem Punkte in Frankreich, achtundsiebenzig Jahre nach der Revolution welche das Volk zum Herrn seiner Geschicke machte, zwanzig Jahre nach Einführung des allgemeinen Stimmrechtes welches alle Bürger zur Regelung der Landesangelegenheiten beruft? Das „geistreichste" Volk der Welt kann doch nicht ewig eines beschränkten Verstandes beschuldiget werden! Im Augenblick wo selbst die höchste Person in der Staatsverwaltung den Bevölkerungen ihre Energielosigkeit vorwirft, die individuelle Initiative spornt und reizt, dieselben drängt ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, wollet Ihr sie als ewig dazu verurtheilt ausgeben, der Bevormundung nicht entbehren zu können? Die Gründe mit welchen man heute die Nothwendigkeit einer „Beschützung" der Bevölkernngen zu rechtfertigen versucht, haben wir vor wenigen Jahren zur Rechtfertigung der Ausnahmsgesetze welche auf dem Körnerhandel, auf den Gewerben der Brodbäckerei und der Fleischerei lasteten, vorbringen und mit Salbung wieder vorbringen gehört. „Der Handel mit Artikeln erster Nothwendigkeit für die Bedürfnisse der Massen — wiederholte man feierlich — kann nicht der freien Konkurrenz überlassen werden; es ist Pflicht

der Gesellschaft, Gebot des öffentlichen Wohls, Aufgabe des Staates, die Ernährung des Volkes sicher zu stellen, es gegen die erbarmungslose Ausbeutung durch die sich selbst überlassene Industrie zu vertheidigen! Wer hätte den Muth, das Elend, das Unglück, die Gefahren zu berechnen, welche die zügellose Freiheit in jenen Ernährungszweigen nach sich ziehen würde?" Sie besteht heute in Frankreich, diese Freiheit; das Gewerbe der Brodbäckerei und der Fleischerei, auch der Kornhandel, sind unter das gemeine Recht gestellt. Wer beklagt sich darüber? Wer verlangt die Rückkehr der Privilegien und der Maßregelung? Gewiß nicht der ehrenwerthe Herr Wolowski, der stets unter den wackersten Vorkämpfern für Freiheit des Gewerbes und des Handels gezählt! Warum nun zwei Gewichte und zwei Maße? Was bedeutet die zärtliche Sorgfalt und Bevormundung um die Ausgabe von Geldzeichen unter Ihrer Feder, welche eben all' dieß als überflüssig, unnütz, sogar schädlich erklärte, wo es sich um die Ernährung des Volks handelte?

Indem ich so raisonnire, spreche ich die Sprache der Gegner: ich lasse die Anwesenheit einer der Zettelausgabe besonders eigenthümlichen „Gefahr" zu. In Wirklichkeit besteht diese Gefahr nicht. Alles was ich soeben über das ausgebende Individuum sagte (§ 4) gilt auch für die ausgebende Gesellschaft. Was Adam Smith bezüglich der Hindernisse welche die „Uebertreibung" der Notenausgabe in der Natur der Dinge selbst findet (B. II, Kap. 2), so vortrefflich nachgewiesen, bleibt ewig wahr; die Erfahrungen eines Jahrhunderts, seitdem jene bemerkenswerthen Zeilen geschrieben worden, haben dieß nur bekräftiget. Es besteht nur Eine der Zettelausgabe eigenthümliche Gefahr: sie von der gemeinen Verpflichtung befreit zu sehen, welche erheischt, daß jeder Unterzeichner irgend einer Verbindlichkeit streng verhalten werde, sie jeder Zeit und an allen Orten zu erfüllen. Wohlan, diese Gefahr ist unendlich größer und

drohender unter dem System des Monopols; sie ist einer der praktischen Hauptgründe, warum wir jenes System aus allen Kräften verwerfen.

Ja wohl, das System des Monopols geht mit Bankerotten schwanger, weil die Staatsbank, die privilegirte Bank, stets auf die Gunst der Regierung rechnet, welche sie im Nothfall dem gemeinen Recht entziehen und der Verpflichtung ihre Gläubiger zu bezahlen, überheben wird. Selten täuscht diese Voraussicht. Wo ist die privilegirte Bank, welche diese Gnade nicht erbeten und erlangt hätte? In Rußland ist der Bankerott permanent und die Banknote ist das Viertel der von ihr angezeigten Summe werth. Die Bank von England, ohne die vorübergehenden Zahlungseinstellungen zu zählen, hat diese Gnade ein Vieteljahrhundert lang (1797—1821) genossen. Die Bank von Frankreich erfreute sich ihrer von 1848 bis 1851 und verlangte sie, freilich vergebens, 1857 wieder. Die privilegirte österreichische Nationalbank ruht seit zwanzig Jahren auf diesem weichen Kissen. Die Bank von Italien wurde soeben damit beglückt. Wären die Regierungen ebenso leicht und gefällig gegen freie Banken? Niemand glaubt es. Am Tage, wo die Zettelbank wissen wird, daß sie ohne Nachsicht für ihre Akte verantwortlich ist und Nichts auf der Welt sie, wenn sie zu zahlen aufhört, den gesetzlichen Folgen des Bankerotts entrücken kann, von dem Tage an wird die Zettelbank nicht unvorsichtiger, zu „Exzessen" nicht geneigter sein als irgend ein Handlungshaus, oder als irgend eine andere Kapitalienvergesellschaftung.

VII.

Und dieß ist Alles was man vernünftiger Weise verlangen kann, Alles was der Gesetzgeber sich vornehmen kann. Oder gedenkt Ihr vielleicht die Bevölkerungen gänzlich gegen jeden Irrthum, gegen jeden Fehlgriff in Geldsachen, gegen jeden daraus etwa entspringengen Verlust zu „schützen?"

Vortrefflich! Aber wie habt Ihr, Miniaturvorsehung, die Tausende und Tausende kleiner Kapitalisten „geschützt," welche seit wenigen Jahren für eine Milliarde spanischer und portugiesischer, heute mit Kapital und Interessen verlorener Papiere kauften; welche für eine Milliarde italienischer, mexikanischer, türkischer Rente kauften, die sie heute zum halben Preis nicht los werden können? Der Regierung fiel es nicht ein, ihnen dabei als Führer zu dienen, und noch weniger denkt sie daran, sie zu entschädigen. Man würde sie rückhaltslos loben, wenn sie sich darauf beschränkt hätte, nicht zu „schützen," wenn sie nicht vielmehr, bald mittelbar, bald unmittelbar, zu jenen unglücklichen Anlageweisen gedrängt hätte. Mit welchem Recht also und aus welchem Grunde wollt Ihr Eure so traurig erprobte, bevormundende Weisheit geltend machen, um uns gegen die mehr oder minder eingebildeten „Gefahren" und Verluste zu schützen, womit uns angeblich die freie Notenausgabe bedroht? Die Mühe ist, ich wiederhole es, glücklicherweise überflüssig. Haben die neun Departementalbanken in Frankreich — wir haben ihre Rechnungen der Jahre 1840 bis 1847 (S. Kap. V, §§. 24 u. 25) zergliedert — irgend Jemanden welchen Verlust zugezogen? Nehmen wir an, daß die Zahl der Departementalbanken, das System von 1848 beibehalten, sich seitdem vervierfachte, verfünffachte, und daß eine oder die andere dieser dreißig bis vierzig Anstalten verunglückte: hätten sie je den Kapitalisten und besonders den „kleinen Leuten" den zehnten Theil der Verluste zugezogen, welche ihnen bloß seit zehn Jahren die „anderen Operationen" verursacht haben?

Man beruft sich auf die zahlreichen Fallimente der englischen „Banken" gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts und in neueren Epochen, namentlich während der großen Krise von 1825. Ich habe schon bemerkt, daß gerade das System welches, zu Gunsten des Privilegiums der Bank von England, der freien Notenausgabe vielfache Beschränkungen auflegte und derart

die Gründung ernsthafter und fester Anstalten verhinderte, das Auftauchen jener Hunderte von Bastardanstalten veranlaßte (S. Kap. V, §. 9); man betrachte hingegen Schottland, welches unter dem Schutze einer wirklichen Freiheit nie mehr als etwa dreißig Zettelbanken besessen hat, vor zehn Jahren nur siebenzehn besaß und heute nur zwölf besitzt, aber alle fest und so ernsthaft als irgend eine privilegirte Bank (S. Kap. VI, §§. 14—17). Also nicht der Freiheit, sondern dem Gegensatz der Freiheit, der Abwesenheit einer wahren Freiheit, dem Bestand eines zersetzenden, alle natürlichen Verhältnisse fälschenden Privilegiums, muß man die Fallimente der englischen „Banken" zuschreiben. Und machen etwa in England die Zettelbanken allein Bankerott? verbreiten sie allein den Ruin um sich herum? Um nicht weiter zurückzugreifen: die Zettelbanken und die Bankfreiheit hatten nicht die geringste Mitschuld, weder mittelbar noch unmittelbar, an der schrecklichen Katastrophe welche im Mai 1866 die Trostlosigkeit in der City verbreitete; vier oder fünf Häuser machten allein einen Bankerott von zwei und einer halben Milliarde Francs! Das ganze finanzielle England zählt noch heute seine Todten und Verwundeten; Niemand wird je ihre Zahl angeben können oder sie anzugeben wagen. Man beeilt sich, wie bei großen Epidemien, die ersten zu beerdigen, vielleicht auch die zweiten, und sucht über das Jammerbild den Schleier zu ziehen.

Da ich von Fallimenten spreche: lassen es sich das Gesetz und die Staatsverwaltung einfallen, zum Zweck des „Schutzes" das Unterschreiben von Wechseln zu maßregeln, zu monopolisiren, weil in Frankreich jährlich fünf- bis sechstausend Fallimente im Betrag von drei- bis vierhundert Millionen vorkommen? Niemand verlangt einen solchen „Schutz," so beklagenswerth auch die durch die Fallimente veranlaßten Unglücksfälle sein mögen. Man verlangt vom Staat nichts Anderes als strenge Gesetze gegen die Unred-

lichkeit und eine Rechtspflege, welche sie strenge handhabt. In unserem Fall genügt dieß umsomehr, als die Bank — so lange sie nicht das Privilegium des legalisirten Bankerotts (Zwangskurs) besitzt, auch nicht durch die Gewißheit es zu erlangen, aufgestachelt wird — als öffentliche Anstalt und angesichts der ganzen Welt verfahrend, niemals durch die Notenausgabe ihren Kredit in dem Maß, oder vielmehr in der Maßlosigkeit mißbrauchen kann, wie Privathäuser oder andere Anstalten ihren Kredit mißbrauchen können und so häufig mißbrauchen. Es gibt kein etwas „fortgeschrittenes" Land — alle Erhebungen bezeugen es — wo der Banknotenumlauf nicht vom Umlauf der Gefälligkeitswechsel überflügelt würde.

VIII.

„Und Amerika!!" Nun ja. Sprechen wir von Amerika. Der Gegenstand ist wohl der Mühe werth. Die Monopolisten stellen die Banken der Vereinigten Staaten gerne als Vogelscheuche hin; sie sind der betrunkene Helot, welchen man den griechischen Kindern zeigte, um sie zur Nüchternheit zu ermahnen. Nach den Monopolisten mißbrauchen die amerikanischen Banken schamlos die Zettelausgabe. Dieser Mißbrauch, der dem Handel, der Industrie, dem Unternehmungsgeist und der Spekulation verführerische Leichtigkeiten gewährt, treibt selbe zu den Ausschweifunger, welche die Krisen herbeiführen. Die Banken, nachdem sie dieselben hervorgerufen, erschweren sie noch durch ihre Zahlungseinstellungen, zu welchen sie derselbe Mißbrauch der Notenausgabe verhängnißvoll führt. Offenbar gibt es für die neue Welt wie für die alte kein Heil außerhalb der möglichst privilegirten und monopolisirten Notenausgabe..... Die Gegner der Bankfreiheit werden nicht müde, dieß mit unverwüstlicher Zuversicht immer wieder zu sagen. Sehen wir einmal, wie weit diese Zuversicht sich rechtfertigt.

Es ist nicht unpassend daran zu erinnern, daß keineswegs die Banken das Geldzeichen in Nordamerika eingeführt haben. Mehr als ein halbes Jahrhundert vor Gründung der Union haben Massachussets, Maryland und andere künftige Bundesglieder die Zettel gebraucht und mißbraucht: ganz einfach Papiergeld. Mit diesem Papiergeld versucht man später die Kosten des Unabhängigkeitskrieges zu bestreiten; der Versuch gelingt mittelmäßig, in Folge der starken Entwerthung des Papiergeldes der Staaten. Endlich will man es gar nicht mehr annehmen; das Gesetz von 1773, welches die Noten außer Kurs setzt, bestätigt im Grunde nur eine vollbrachte Thatsache. Der erste Kongreß, der sich im September 1774 versammelt, setzt an die Stelle jenes Papieres die Kontinental-Note, welche von der Gesammtheit der bundeseinigen Staaten ausgegeben und verbürgt wird. Die ersten neun bis zehn Millionen Dollars halten sich vortrefflich; aber die Ausgabe wird überstürzt (man verfertigt in dem einzigen Jahre 1779 für fast hundertfünfzig Millionen Dollars) und man erreicht in wenigen Jahren (1775—1781) die Summe von dreihundertzweiundsechzig Millionen Dollars. Auch geht die Entwerthung von 1—4% im Jahr 1776, auf 40—100% im Jahr 1780 und steigt auf 500% im Mai 1781: fünfhundert Dollars in Papier sind nur mehr einen einzigen Silberdollar werth! Webster behauptet — wir glauben es leicht — daß dieses Papiergeld „der Union mehr Leiden als irgend eine andere Unglücksursache zugezogen hat; es hat mehr Leute getödtet, den theuersten Interessen des Landes mehr geschadet, mehr Ungerechtigkeiten veranlaßt als die Waffen und Gewaltthätigkeiten des Feindes.“ Da die Beibehaltung des „Kontinental“-Papiers unmöglich geworden, setzt man im Mai 1781 an seine Stelle die Noten der von Finanzminister Herrn Moris in Philadelphia gegründeten „Nationalbank;“ das Kapital beträgt vierhunderttausend Dollars. Von 1785 an petitionirt der Handelsstand gegen

sie und der Kongreß verweigert die Verlängerung des Privilegiums; zwei Jahre später erhält sie die Verlängerung, steigt aber zum zweiten Rang hinab: den ersten Rang erwirbt die „Bank der Vereinigten Staaten" mit dem Kapital von zehn Millionen Dollars und gegründet durch die Kongreßakte vom 23. Februar und 2. März 1791. Als beim Erlöschen des zwanzigjährigen Privilegiums (1811) die „Bank der Vereinigten Staaten" die Erneuerung nachsucht, findet der Kongreß: er habe im Grunde nie das Recht gehabt, das Privilegium zu ertheilen; die Bank liquidirt.

Sechs Jahre später ruft man sie in größeren Verhältnissen wieder ins Leben. Die Bundesregierung hofft an ihr einen mächtigen Beistand zu finden, um das Chaos zu verscheuchen, welches die letzten Unabhängigkeitskämpfe in den Staatsfinanzen und im Geldumlauf hervorgebracht. Ein Gesetz vom 10. April 1816 „inkorporirt" die neue „Bank der Vereinigten Staaten"; ihr Kapital beträgt fünfunddreißig Millionen Dollars in dreihundertfünfzigtausend Aktien, wovon siebenzigtausend von der Bundesregierung genommen werden. Schon von 1818 an scheint die Bank der Vereinigten Staaten mehr Verlegenheiten zu verursachen, als zu heben. Im Dezember 1820 konstatirt die Botschaft des Präsidenten Jackson, daß die Gesetzlichkeit sowie die Nützlichkeit der Bank der Vereinigten Staaten mit Grund von einem wichtigen Bruchtheil der öffentlichen Meinung bestritten werden und daß die Bank in der That ihre Aufgabe, einen gesunden und einförmigen Geldumlauf hervorzubringen, nicht erfüllt hat. Jackson wiederholt den Angriff in den späteren Botschaften. Der Gedanke macht seinen Weg. Im Jahr 1836 beschließt das Abgeordnetenhaus mit hundertdreiundzwanzig Stimmen gegen einundneunzig die Unterdrückung der „Bank der Vereinigten Staaten." Dießmal war es Ernst: seitdem wurde kein Wiederbelebungsversuch mehr angestellt.

IX.

Wie kurz auch diese geschichtliche Darstellung, sie ergibt doch mit Augenscheinlichkeit: das Universalmittel der Staatsbank, der „großen" Institution einer möglichst zentralisirten Zettelausgabe, ist den Vereinigten Staaten keineswegs unbekannt. Sie haben es in allen Formen gekannt und es ein halbes Jahrhundert hindurch angewendet. Sie weigern sich entschieden zu dem angeblich „letzten Ausdruck des Fortschritts" in Banksachen zurückzukehren; eben weil sie ihn gründlich und in den Thatsachen studiert, weil sie damit angefangen und hierin eine kostspielige Lehrzeit durchgemacht haben. Seit dreißig Jahren wollen die Amerikaner um keinen Preis eine privilegirte, mehr oder minder monopolisirte Ausgabe von Geldzeichen. Sie finden die der freien Mannigfaltigkeit vorgeworfenen Uebel minder reel und bedenklich, als sie gewissen Monopolisten diesseits des Ozeans erscheinen; die Amerikaner, die praktischsten Leute welche es je gegeben, sind überdieß der Meinung, daß jene Gebrechen, wenn sie existiren, durch die Vortheile des Systems reichlich aufgewogen werden. Vor mehr als dreißig Jahren hat ein junger französischer Reisender, welcher seitdem einer der angesehensten Meister der Wirthschaftslehre geworden ist, Hr. Michel Chevalier, es an Ort und Stelle konstatirt: Die amerikanische Republik verdankt theilweise der Bank, welche in jeder neuen Ansiedlung sofort neben der Kirche, der Schule, der Schenke und der Buchdruckerei entsteht, den wunderbaren Aufschwung welcher in einem halben Jahrhundert ihre Bevölkerung versechsfacht und ihr Vermögen vielleicht verhundertfacht hat.

Sehen wir uns die Thatsachen näher an und die Vorliebe des amerikanischen Volks wird uns vielleicht minder sonderbar erscheinen. Sind die Mißbräuche, die Unglücksfälle so schwer, als unsere Monopolisten behaupten und ent-

springen sie der Ausgabe von Geldzeichen? Wer den Gegenstand mit einiger Aufmerksamkeit studirt, wird es zu verneinen nicht anstehen. Nirgends vielleicht kömmt weniger „Exzeß" der Ausgabe vor, als in den Vereinigten Staaten! Die Behauptung wird, ich weiß es, vielen Personen, die vom Hörensagen urtheilen, verwegen erscheinen; Nichts ist begründeter, wahrer. Ich habe die letzte amtliche Urkunde über die Bewegung des Zettelumlaufs vor Augen: es ist dieß der Bericht, welchen der Staatssekretär der Finanzen dem Kongreß am Beginn der letzten Session vorgelegt hat (4. Dez. 1865.) Was lehrt uns dieses Dokument? Am 1. Januar 1835 beträgt der Umlauf von Geldzeichen 103,7 Millionen Dollars; ein Viertel Jahrhundert später, den 1. Januar 1860, erreicht er die Ziffer von 207,1 Millionen Dollars. Das ist genau das Doppelte. Während desselben Zeitraums hat der durchschnittliche Umlauf sich in Frankreich fast vervierfacht: kaum zweihundert Millionen im Jahre 1835, übersteigt er 1865 die achthundert Millionen. Und doch hat das französische Gebiet während dieses Zeitraums keine oder fast keine Vergrößerung erfahren; das der Vereinigten Staaten erhielt jährlich enorme Vergrößerungen. Und doch ist die französische Bevölkerung von der Zählung des Jahres 1836 bis zur Zählung des Jahres 1861 nur von 33,5 Millionen auf 37,4 Millionen gestiegen, was eine Zunahme von fast vier Millionen Einwohnern oder von zwölf Prozent ist; die Bevölkernng der Vereinigten Staaten stieg hingegen zwischen den zwei Zählungen von 1830 und 1860 von 12,9 Millionen Einwohner auf 31,4 Millionen, was eine Zunahme von achtzehn und einer halben Million oder fast hundertfünfzig Prozent macht! Wenn also eine regellose Vermehrung, eine Uebertreibung der Zettelausgabe besteht, wäre sie nicht eher diesseits als jenseits des Ozeans zu suchen?

Die Vergleichung fällt nicht minder entschieden zu Gun-

sten der Union aus, wenn man die absoluten Zahlen nimmt. Das Maximum in der erwähnten Urkunde tritt am 1. Januar 1857 ein: es beträgt 214,778,822 Dollars; im Laufe des Jahres 1857 wurde diese Ziffer um einige sechzig Millionen überschritten; setzen wir also eine Milliarde und hundertfünfzig Millionen! Nun ist in England die Milliarde Francs seit einem Viertel Jahrhundert die Durchschnittsziffer des Zettelumlaufs; Frankreich kömmt der Million sehr nahe. Vergleicht man die ungeheuere geographische Ausdehnung der Union mit der verhältnißmäßig so beschränkten Ausdehnung dieser zwei europäischen Länder; berücksichtiget man die beim Yankee unendlich größere Reiselust als bei irgend einem andern Volk der Welt, auch die Fieberhitze des business-making welche ihn in so hohem Grade charakterisirt — lauter Umstände, welche den Gebrauch der Banknote allgemeiner, unumgänglicher machen — so muß man zugestehen, daß die Notenmenge in den Vereinigten Staaten verhältnißmäßig geringer ist als in England und Frankreich. Der Vortheil in dieser Beziehung ist nicht minder augenscheinlich auf Seiten der Union, wenn wir ihren Zettelumlauf mit was immer für einem Kontinentalstaat in Europa vergleichen. Ich will von Rußland und Oesterreich, wo der Zwangskurs alle Dämme durchbricht, nicht einmal sprechen. Nehmen wir Preußen, den Staat in der Welt, wo am wenigsten das „Fieber" zugelassen wird und die Maßregelung mit großer Meisterschaft getrieben wird. Der Notenumlauf der einzigen königlichen Bank von Preußen übersteigt seit einigen Jahren gewöhnlich die Ziffer von hundertdreißig Millionen Thalern, fast eine halbe Milliarde Francs; Preußen hatte damals einen Flächenraum von 280,200 Kilometer und eine Bevölkerung von 18,5 Millionen Einwohnern. Wer wird angesichts dieser Zahlen den amerikanischen Umlauf von eilf bis zwölfhundert Millionen Francs für die

Bedürfnisse von einunddreißig Millionen Einwohnern auf einem Flächenraum von fast drei Millionen englischer Quadratmeilen ausschweifend nennen?

X.

Findet sich vielleicht in der Qualität die in der Menge nicht aufzufindende Ueberschreitung und der Mißbrauch? Ist die amerikanische Banknote schlechter begründet als der europäische Zettel? Nichts wird mit größerer Bestimmtheit bejaht und ist minder richtig! Nehmen wir die Banken in der fünfjährigen, wirthschaftlich so bewegten Periode vor dem Losreißungskrieg: von 1856 bis 1860. Wollen wir die Solidität der Banknote nach ihrem Verhältniß zum Metallvorrath bemessen? Wohlan, am 1. Januar der Jahre 1857 bis 1861 beträgt der Umlauf aller Banken zusammen 214,8 — 155,2 — 193,3 — 207,1 — 202,0 Millionen Dollars; zu denselben Zeitpunkten betrug der Metallvorrath 58,3 — 74,4 — 104,5 — 83,6 — 87,7 Millionen, also ein durchschnittlicher Zettelumlauf von 194,5 Millionen gegen einen durchschnittlichen Metallbestand von 81,7 Millionen Dollars. Es ist dieß fast ein Verhältniß von 1 zu 2; es geht niemals unter 1 zu 4 und hält sich gewöhnlich bis 1 zu 3. Ist dieß ein minder beruhigendes Verhältniß als jenes der Bank von England, welche bis zu einem Metallvorrath von zwei oder drei Millionen Pfund bei einer Notenausgabe von sechzehn bis siebenzehn Millionen herunter gehen kann; als das der Bank von Frankreich, welche, die Augenblicke der Ueberfüllung und Stockung ausgenommen, selten mehr als zweihundert bis zweihundertfünfzig Millionen Metallvorrath für eine Ausgabe von siebenhundertfünfzig bis achthundert Millionen Francs besitzt? Ermißt man die Solidität der Banknote nach dem Verhältniß der Ausgabe zum Kapital, so erhält man ein noch entschieden günstigeres Ergebniß für das amerikanische System. Zu den erwähnten

Zeiten betrug das realisirte Kapital der amerikanischen Banken 370,8 — 394,6 — 402,0 — 421,9 — 429,6 Millionen Dollars, also ein durchschnittliches Kapital von etwa vierhundert und vier Millionen Dollars für einen durchschnittlichen Umlauf von 194,5 Millionen. In andern Worten: die Ausgabe erreicht nicht die Hälfte des den Banken eigenthümlichen Kapitals. In Frankreich erreicht die durchschnittliche Ausgabe den vierfachen Betrag des Bankkapitals; in Preußen (Kapital: fünfzehn Millionen Thaler) übersteigt die Ausgabe das Siebenfache des Kapitals. Ich rede gar nicht von der Bank von England, wo vier Fünftel des Gesellschaftskapitals nur als Sage vorhanden sind.

Nein, die vielfachen Banken in den Vereinigten Staaten sündigen nicht durch den Mißbrauch der Ausgabe; es gibt keinen „Exceß" der Ausgabe, weder in der Menge, noch in der Qualität des Geldzeichens. Die Verlegenheiten, welche die amerikanischen Banken in kritischen Augenblicken bestürmen, haben eine andere Ursache; dieselbe bestehet in dem unvorsichtigen Gebahren mit den Einlagen. Ich habe es schon ausführlich nachgewiesen: die Kapitalien einerseits aufpumpen und sie andererseits ausschütten, ist noch nicht Alles; es ist höchst nothwendig zu sehen, woher das Kapital kömmt und wohin es geht, das Herkommen und die Bestimmung in Einklang zu bringen (S. Kap. II, §. 15). Diese Regel wird in den amerikanischen Banken zu wenig befolgt. Die Banken verschwenden die Anlockungen und die Reizungen, da sie um jeden Preis Geschäfte, viele Geschäfte machen und zu diesem Zweck möglichst viele Kapitalien an sich ziehen wollen: sie vergüten ein mehr oder minder hohes Interesse und belassen nichtsdestoweniger dem Eigenthümer die Fähigkeit, seine Kapitalien augenblicklich oder fast augenblicklich zurückzuziehen. Am 1. Januar der oben angeführten Jahrgänge betrugen die Einlagen 230,3 — 186,0 — 259,6 — 253,8 — 257,2 — also im Durchschnitt mehr als zweihun-

dertsiebenunddreißig Millionen Dollars. Diese Kapitalien, damit sie niemals müßig liegen und möglichst viel einbringen, werden zum großen Theil in langlaufende Darleihen mehr oder minder unbeweglich angelegt oder zum Diskonto von unzuverläßigen Handelseffekten verwendet. Dann ereignet sich unausbleiblich folgendes: bei der geringsten Beunruhigung, so bald aus was immer für einem Grunde das allgemeine Vertrauen erschüttert wird oder der Bedarf an Kapitalien plötzlich zunimmt, werden die Einlagen massenhaft zurückverlangt, während die Noten in größerer Anzahl zur Einlösung an die Bankkassen zurückströmen. Ihrerseits außer Stand, die Kapitalien aus den Händen zurückzuziehen welchen sie dieselben auf mehr oder minder lange Termine anvertraut haben, befinden sich die Banken in der grausamsten Verlegenheit und sind häufig genöthiget, die Rückzahlung in klingender Münze einzustellen. Aber wer sieht nicht, daß die Dinge ebenso und nicht anders vor sich gingen, wenn diese Anstalten das Recht der Zettelausgabe nicht besäßen, wenn sie einfache Depositenbanken wären? Wer gewahrt nicht, daß jene Unbesonnenheit der Banken nur eine der Folgen des unbändigen Geistes des go-ahead ist, welcher in Amerika Jedermann vorwärts treibt, zu Abenteuerlichkeiten, zum Wagen anspornt und gleichsam der ganzen wirthschaftlichen Thätigkeit des Landes das Wechselfieber verleiht? Wer sieht nicht, daß im Grunde der Handel, die Industrie, die Spekulation, alle Welt, ebenso viel und noch mehr als die Banken zu den Fehltritten, welche durch jene Ueberstürzungen veranlaßt werden und zu den daraus periodisch entspringenden Krisen beitragen?

XI.

Wahr ist es und gewiß auch sehr beklagenswerth: wenn in Folge jener wodurch immer veranlaßten Krisen die einen oder die anderen Banken ihre Zahlungen „suspendiren," so wird

nicht bloß ihre unmittelbare Kundschaft, Einleger und Andere, davon betroffen; das Publikum, das die Banknoten besitzt, wird ebenfalls beschädigt. Aber ist es dieß weniger durch den Verlust von zehn bis zwanzig Prozent, welchen neulichst die Noten der italienischen „National"-Bank schon vierzehn Tage nach Verkündigung des Zwangkurses erlitten; durch den Verlust von zwanzig bis vierzig Prozent an den doch so wenig „freien" russischen Banknoten seit bereits zwölf Jahren; durch den zwischen fünf und dreißig Prozent schwankenden Verlust, welcher seit bald zwanzig Jahren an den Noten „der kaiserlichen, königlichen, privilegirten Nationalbank" zu Wien erlitten wird?

Doch besteht ein zweifacher und sehr großer Unterschied. Unter der Herrschaft der freien Notenausgabe erreicht die Zahlungseinstellung, je nach der Anzahl und Wichtigkeit der erschütterten Banken, das Viertel, das Zehntel, das Fünfzigstel der im Umlauf befindlichen Zettelmasse; unter der Herrschaft des Monopols, des Privilegiums, trifft die Zahlungseinstellung, mithin die Entwerthung, sofort die ganze umlaufende Zettelmasse. Unter der Herrschaft der freien Ausgabe beeilen sich auch die Banken — sie genießen keine besondere Beschützung beim Bankerott und werden von der Konkurrenz gespornt, welche sie verdrängen würde, wenn sie im Bankerott lange Zeit verharrten — ihre Zahlungen wieder aufzunehmen; die Zahlungseinstellungen sind von kurzer Dauer. Unter der Herrschaft des Monopols, des Privilegiums, hat die Bank, da sie vom Zwangskurs geschützt und durch keine Besorgniß einer Konkurrenz beirrt wird, weder Grund noch Lust sich zu beeilen, um zu einem regelrechten Zustand zurückzukommen: der Bankerott dauert möglichst lange. Müssen wir noch hinzufügen, daß unter der Herrschaft der freien Notenausgabe die Inhaber von Banknoten, da sie nach ihrer Wahl nur diejenigen welche ihnen Vertrauen einflößen, annehmen, bis zu einem gewissen

Punkte freiwillige Gläubiger sind, während unter der Herrschaft des Monopols, des Privilegiums, wo die Auswahl fehlt, der von dem Falliment oder Quasi-Falliment betroffene Inhaber von Banknoten Gläubiger wider Willen ist?

Ich bin bezüglich der in den zwei vorstehenden Paragraphen angeführten Thatsachen an der Schwelle des Jahres 1861 stehen geblieben, um auf Grund einer regelrechten Lage die Frage zu erörtern. Damit soll keinesfalls gesagt sein, daß die schweren Ereignisse der letzten Jahre gegen das Banksystem der Vereinigten Staaten etwas bewiesen haben; im Gegentheil. Als der Krieg am ärgsten wüthete, als Alles, selbst das Sternenbanner, in Frage gestellt schien, wußten die amerikanischen Banken eine Vertrauen gebietende Stellung einzunehmen und zu bewahren. So hatten am 1. Januar 1864 die vierzehnhundertsechsundsechzig amerikanischen Banken nur 238,7 Millionen Noten im Umlauf, gegenüber einem realisirten Kapital von 405 Millionen, gegenüber einem Metallvorrath von 101,2 Millionen Dollars: das sind doch Verhältnisse, welche wahrhaftig die ängstlichsten Finanziers beruhigend finden müssen. Am 31. März 1866 hatten sie im Umlauf 264,2 Millionen, gegenüber von einem realisirten Kapital von 409,2 Millionen; der Antheil der New-Yorker Banken, in jeder Beziehung die wichtigsten der Union, betrug 23,7 Millionen, gegen einen Metallvorrath von 11,9 Millionen, also mehr als 50 Prozent der Notenausgabe.

Wenn der Umlauf während des Losreißungskrieges tief gestört wurde, wenn das Agio noch jetzt über zwanzig Prozent steht, so geschieht dieß, wie Niemanden unbekannt ist, in Folge des ausgedehnten Gebrauchs welchen die Regierung selbst, und zwar unmittelbar, vom Papiergeld gemacht hat; am 1. April 1866 betrug der Umlauf der unverzinslichen Regierungsscheine, wirkliches Papiergeld, noch 461,4 Millionen Dollars, fast das Doppelte des gesammten Umlaufs aller

damals thätigen sechzehnhundertvierundvierzig Banken. Ich habe hier nicht die finanziellen Auskunftsmittel zu würdigen, zu welchen die Bundesregierung greifen zu können oder zu müssen glaubte, behufs der Erfüllung der ungeheuren Aufgabe welche ihr die Ereignisse aufgebürdet hatten; jedenfalls gewahrt man mit Vergnügen, daß sie seit dem Friedensschluß die ernsthaftesten und löblichsten Anstrengungen macht, um das Land von der Geißel des Papiergeldes zu befreien; dies wird ihr gelingen, wie ihr die Tilgung der ungeheuren, konsolidirten und schwebenden Schuld gelingen wird: für das Gute vermögen freie Regierungen viel, weil sie es aufrichtig und ehrlich wollen.

XII.

Ihr eigenes Papiergeld und nicht die Noten der Banken beeilt sich die Bundesregierung verschwinden zu machen. Mit der fast diktatorischen Gewalt welche ihr in den letzten Jahren zustand, vermochte sie Alles; noch heute ist ihre Gewalt ausgedehnter als in gewöhnlichen Zeiten: sie hegte keinen Augenblick den Gedanken, dieselbe gegen die Bankfreiheit zu gebrauchen und die Republik mit dem Monopol der Zettelausgabe, welches man in Frankreich als den höchsten Fortschritt anrühmt, zu beglücken. Es ist dieß ein Zufriedenheitszeugniß, welches die öffentliche Meinung und die Regierung dem System der Bankfreiheit ausstellen; am Nachmorgen einer der fürchterlichsten Proben, welche das Bankwesen je durchzumachen gehabt, hat dieses Lob einen doppelten Werth.

Indeß, wenn auch die Bundesregierung der Vervielfältigung der Zettelbanken vollen Spielraum beließ oder richtiger, gerade weil sie Dieß thut, glaubt sie gewisse allgemeine Regeln aufstellen zu müssen, welche darauf berechnet sind, den manchfaltigen Umlauf in einen „nationalen" Umlauf umzugestalten; anfangs dem Belieben anheimgestellt, wurden diese Regeln thatsächlich verpflichtend seit der Ent-

scheidung des Kongresses (März 1865), welche, vom 1. Juli 1866 an, andere Noten als die der sogenannten nationalen Banken mit einer starken Abgabe belastet. Auch haben sich der Reihe nach fast alle ehemaligen Banken der Staaten dem „nationalen" Notenumlauf angepaßt; alle in den letzten drei Jahren gegründeten Banken haben ihn sofort angenommen. Das fragliche Gesetz datirt vom 25. Februar 1863. Seine Hauptbestimmungen sind folgende: das Kapital jeder Zettelbank muß mindestens fünfzigtausend Dollars in den Städten von zehntausend Seelen und darunter betragen; es kann bei einer stärkeren Bevölkerung nicht unter hunderttausend Dollars sein; dreißig Prozent des Kapitals werden bei Eröffnung der Geschäfte einbezahlt; der Rest in zehn Raten von zwei zu zwei Monaten. Wenigstens ein Drittel des realisirten Kapitals wird in Staatspapieren angelegt und in einer eigens zu diesem Zweck errichteten Abtheilung des Staatsschatzes hinterlegt; diese Abtheilung liefert der Bank Noten bis zum Betrag von neunzig Prozent des Tageskurses der hinterlegten Staatspapiere, welche vorkommenden Falles auf Gefahr und Rechnung der ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommenden Bank verkauft werden, um mit dem Erträgniß die durch die „Zahlungseinstellung" benachtheiligten Gläubiger schadlos zu halten. Die Einlage von Staatspapieren und der Betrag der dagegen ausgefolgten Noten können über die bezeichneten Verhältnisse hinausgebracht werden; doch stellt das Gesetz die Ziffer von dreihundert Millionen Dollars als die Summe der von dem erwähnten Schatzamt an die Gesammtheit der bereits begründeten oder noch zu gründenden, nationalen Banken auszufolgenden Noten fest.

Diese Ziffer ist ein Nebenpunkt und augenscheinlich kein unbeweglicher. Der Gesetzgeber nimmt an, daß eine Summe von dreihundert Millionen Dollars während einer Reihe von Jahren allen Bedürfnissen des amerikanischen Zettelumlaufs

genügen würde; wie erinnerlich, war zwischen 1835 und 1860 der durchschnittliche Umlauf nur von hundertunddrei Millionen auf zweihundertundsieben Millionen gestiegen und der stärkste Umlauf vor dem Kriege hatte niemals 225. bis 230 Millionen Dollars überstiegen. Die Grenze von dreihundert Millionen wird leicht hinauszurücken sein, wenn sich nach einiger Zeit das Bedürfniß fühlbar macht. Die eigentliche Bedeutung des Gesetzes vom 26. Februar 1863 liegt in den anderen oben angeführten Bestimmungen. Vorerst ein Wort über das Grundprinzip des Gesetzes. Ich habe es schon gesagt: die Freiheit der Banken, wie wir sie verlangen, ist nicht die „absolute;" nicht die „grenzenlose" Freiheit, sondern die Freiheit kurzweg, welche durch die Abwesenheit der Begünstigung, des Privilegiums, des Monopols, durch die Gleichstellung Aller vor dem Gesetz sich charakterisirt (S. Kap. VI, §. 5). Die Ausarbeitung allgemeiner, auf alle bestehenden oder künftigen Bankunternehmungen anwendbarer Gesetze ist also mit der Bankfreiheit nicht unverträglich; das Aufstellen derartiger allgemeiner gleichförmiger Bestimmungen kann in einer gegebenen Lage sogar ein Bedürfniß werden. Wo die große Zerstreutheit der Bevölkerungen, die Gewohnheiten der Autonomie und der Improvisation, unter der Herrschaft der Freiheit eine sehr große Vermehrung der Banken herbeiführen, wird es für die Einzelnen sehr schwierig, jedesmal wenn ihnen Banknoten in Bezahlung angeboten werden, Erkundigungen über die sie ausgebende Bank einzuziehen, ihre Einrichtung und ihre Wirkungsweise zu erforschen; der Umlauf der Geldzeichen würde dadurch gehemmt werden. Der Gesetzgeber wird dem Publikum stets schwierige, oft unmögliche Erkundigungen ersparen, wenn er an die Stelle der manchfaltigsten Noten von sechzehnhundert Banken eine einzige Notenform setzt, wenn er allgemeine Regeln für den Betrag und die Realisirung des Kapitals wie für die Garantie der Noten feststellt; er meint hiemit

ſowohl der Gemeinſchaft als auch den Banken ſelbſt nützlich zu ſein, indem er den Weg für die Notenausgabe ebnet.

Es bleiben die Wege und Mittel zu erörtern, welche zu dieſem Zweck das amerikaniſche Geſetz von 1863 anwendet. Die Anforderung bezüglich der effektiven und verhältnißmäßig raſchen Realiſirung des Kapitals wird kaum drückend erſcheinen, wenn man ſich erinnert, daß das Maximum des vorſchriftsmäßigen Kapitals hunderttauſend Dollars nicht überſteigt: ein Bankverein, der ſich doch nicht an eine beſondere und ihm ſozuſagen perſönliche Kundſchaft, ſondern durch die Notenausgabe an das geſammte Publikum wendet, iſt kaum ernſthaft, wenn es ihn Mühe koſtet, ein wirkliches Kapital von einer halben Million Dollars zuſammenzubringen. Eher könnte man die Verfügung angreifen, welche ſich auf die Anlage eines Theiles des Geſellſchaftskapitals in Staatspapieren und auf die Hinterlegung derſelben zu Handen des Staatsſchatzes bezieht. Es iſt dieß die Verallgemeinerung des Syſtems, das vor etwa dreißig Jahren in dem Staat New-York eingeführt und allmälig von mehreren anderen Staaten, namentlich im Innern, angenommen wurde. Wenn wir weder juridiſch noch praktiſch eine Unzukömmlichkeit darin ſehen, daß das Geſetz in allgemeiner Weiſe in die Bankfrage eingreift, ſo haben — an Beweiſen fehlt es nicht — die unmittelbaren und beſtändigen Beziehungen der Staatsverwaltung zu den in Thätigkeit beſtehenden Banken ihre großen Unzukömmlichkeiten. Man behauptet in Amerika, der Kongreß ſei, zum Theil wenigſtens, hiezu durch einen, rein von vorübergehenden Zuſtänden eingegebenen Hintergedanken bewogen worden: die fragliche Maßregel bezweckt, daß die „nationalen" Banken für vier- oder fünfhundert Millionen Dollars Staatspapiere auffaugen und ſie in den Händen des Staatsſchatzes unbeweglich machen; man begreift das Verführeriſche dieſer Maßregel in einem Augenblick, wo die Staatsſchuld täglich ungeheuer anwuchs und natürlich durch

die ungeheure Menge des nicht untergebrachten Staatspapieres, welches auf den Markt drückte, sich entwerthete. Wir würden also vielmehr eine Gelegenheitsmaßregel als eine Prinzipienfrage vor uns haben. Die Maßregel wird überdieß entschieden unhaltbar an dem Tage werden, wo die Schuld der Vereinigten Staaten auf ihre früheren bescheidenen Umrisse zurückgeführt sein wird; dieses Ereigniß, nach Dem zu urtheilen was bereits im Jahr 1866 geschehen, könnte viel schneller eintreten, als wir es, nach europäischen Erfahrungen bemessen, für möglich halten.

In keinem Fall darf man das System des amerikanischen Gesetzes mit dem Vorgange der Banken von England und Frankreich vermengen. Der Unterschied ist gründlich, sowohl betreffs des Umfanges der Maßregel, wie bezüglich ihres Geistes und ihres Zweckes. In England so gut wie in Frankreich ist das Ganze oder fast das Ganze des Gesellschaftskapitals in Staatsrente unbeweglich gemacht und der Bankthätigkeit entzogen; in Amerika ist es nur ein Bruchtheil, gewöhnlich ein Drittel, selten mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals. In England wie in Frankreich wird jenes Geld einfach vom Staate verschlungen, der zur Bank in das Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger tritt; in Amerika entlehnt und verschlingt der Staat Nichts: die zu hinterlegende Staatsrente wird von den Banken auf dem allgemeinen Markte gekauft und die Beziehungen welche die Hinterlegung dieser Rente zwischen der Bank und dem Staatsschatz schafft, sind die eines Pfandbesitzers zum Schuldner. Dieses der Bank zur Sicherheit ihrer Gläubiger entommene Pfand wird vielleicht nicht immer das sicherste und namentlich nicht das vollständigste sein: es wird schwierig sein, es in kritischen Augenblicken zu seinem Vollwerth zu realisiren. Doch, der Grundsatz der „Sicherheit" einmal zugelassen, ist die Hinterlegung von Staatsrente augenscheinlich das Beste, was zu wählen war, wenn man nicht ein

Silberpfand verlangen wollte. Das Silberpfand aber hätte eine doppelte und sehr schwere Unzukömmlichkeit; es würde erstens die Menge der metallischen Umlaufsmittel vermindern, deren Ergänzung, aber nicht Stellvertreter, die Banknote sein soll; es würde ferner das Pfand in ein Darleihen verwandeln und den Staat zum Schuldner der Banken machen: die Gefahren einer solchen Lage brauche ich nicht erst hervorzuheben.

XIII.

Ich stehe nicht an, es zu wiederholen: entschiedener Anhänger der einfachen Freiheit der Banken, der Anwendung des gemeinen Rechts auf die Zettelausgabe, begreife ich nöthigenfalls, daß man zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kapitalienvergesellschaftung andere hinzufüge, welche insbesondere auf die Kapitalienvergesellschaftung die sich der Zettelausgabe bedienen will, angewendet werden. Außer dem Interesse der Gesellschaften und der Personen, welche mit ihnen unmittelbar verkehren, hat man es hier mit einem dritten Element zu thun: die mittelbare, bis zu einem gewissen Punkte unfreiwillige Kundschaft, das die Banknoten annehmende Publikum. Der Gesetzgeber kann es für nützlich erachten, dem guten Willen des Publikums zu Hülfe zu kommen, ihm das Vertrauen zu erleichtern, ohne welches die Note nicht umlaufen könnte. Verfügungen im Sinne des amerikanischen Gesetzes vom 25. Februar 1863 können mehr oder minder für geeignet erachtet werden, diesen Zweck zu erreichen. Dann verlangen wir aber zweierlei: — 1. daß diese Sonderverfügungen möglichst wenig zahlreich, möglichst wenig verwickelt und hemmend seien; die Abweichung vom gemeinen Recht soll sich, wo sie auftritt, immer auf das Unentbehrliche beschränken; — 2. daß diese Spezialgesetze für Alle gelten, wie es in den Vereinigten Staaten wirklich der Fall ist, nämlich daß jeder Verein von Kapitalien, welcher

sich den bezüglichen Bestimmungen fügen will, auch deren Vortheile ernten könne; daß innerhalb der, dießfalls durch die allgemeinen und die besonderen Gesetze gezogenenen Grenzen gänzliche Freiheit, die Gleichheit für Alle, bestehe.

Aber sind diese Sonderverfügungen wirklich unentbehrlich? Sind die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kapitalienvergesellschaftung regeln, in dem fraglichen Falle absolut ungenügend? Ich glaube es nicht. Das Studium der Grundsätze, welche diesen Gegenstand beherrschen, hat uns gezeigt, daß die Natur der Dinge und das Spiel der freien Konkurrenz, worüber das bürgerliche Gesetzbuch und sonstige Gesetze wachen, in diesem Gewerbe wie in jedem andern hinreichen, um die Ausschweifung, den Mißbrauch, die Gefahr hintan zu halten. Wohlan, was im Grundsatz richtig ist, muß es auch in den Thasachen sein: das würde ich glauben und behaupten, auch wenn noch keine weite und entscheidende Erfahrung es erwiesen hätte. Glücklicherweise ist dieser Erfahrungsbeweis gemacht, und zwar peremtorisch: Der Leser hat wohl schon Schottland genannt. Und weil er es genannt, es zu nennen gar nicht vermeiden konnte, brauche ich nicht lange dabei zu verweilen. Ich mußte das amerikanische System mit einiger Ausführlichkeit besprechen, weil die Monopolisten in einigen entstellten und mißverstandenen Thatsachen desselben Beweise gegen die Bankfreiheit zu finden meinen; anders ist es betreffs der schottischen Banken. Hier ist das Lob einstimmig; ich erinnere mich nicht, in Allem was seit Jahren über Bankwesen geschrieben worden, eine ernste Kritik, auch nur einen halbwegs begründeten Vorwurf gegen das schottische System angetroffen zu haben. Diejenigen welchen dieser glänzende und andauernde Erfolg praktischer Bankfreiheit unbequem ist, gehen höchstens schweigend darüber hinweg. Ist nicht auch dieses Schweigen beredt? Ist dieses Zeugniß nicht um so schmeichelhafter, als es unfreiwillig ist?

Wie aber auch eine so lange, so beständige, so glückliche Erfahrung bestreiten! Hundert und vierzig Jahre sind's, daß Schottland unter dem System der Bankfreit zufrieden und glücklich lebt; sie datirt vom Jahre 1727. Die Bank hatte sich daselbst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eingebürgert; die Note war noch vor dieser Epoche bekannt, selbst früher als in England; aber die öffentliche Bank hatte daselbst wie in Amerika, mit dem Monopol, dem Privilegium, angefangen; ebenfalls: wie in Amerika, hat man es definitiv aufgegeben, nachdem und weil man dieses System durchgemacht, aus der Erfahrung kennen gelernt hatte! In der That hatte die Bank von Schottland, kurze Zeit nach der Bank von England (17. Juli 1695) gegründet, während einundzwanzig Jahren das Monopol der Zettelausgabe besessen; sie erlangt nicht die Verlängerung desselben und tröstet sich darob leicht, wie es scheint. Im Jahre 1727 macht ihr die königliche Bank Konkurrenz; zwanzig Jahre später verwandelt sich auch die Leinenkompagnie in eine Zettelbank. Diese noch heute bestehenden drei Banken werden „inkorporirt" (chartered): sie genießen das Privilegium der beschränkten Haftung. Neben ihnen, im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts, entstehen andere Zettelbanken nach dem gemeinen Recht, nämlich mit unbeschränkter Haftung der Aktionäre, welche bis 1817 für alle Kapitalienvergesellschaftungen im vereinigten Königreich galt. Diese Banken entstehen, verschmelzen sich, liquidiren, verwandeln sich, ganz nach ihrem Belieben, ohne daß das Interesse des Publikums den geringsten Schaden erleidet. Die schottischen Banken blieben fest und wußten immer sich selbst und ihre Kundschaft gegen schweren Schaden zu wahren, selbst in den schwierigsten Zeiten: z. B. während der Bürgerkriege, welche am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts wütheten, während der furchtbaren finanziellen und wirthschaftlichen Krisen, welche seit 1818 und vorzüglich seit 1819

chronisch waren; als die Banken und Bankiers in England dutzendweise stürzten und das Publikum in ihren Ruin hineinzogen; als die Bank von England selbst zu Nothbehelfen greifen und ihre Statuten verletzen mußte. Während der schrecklichen Krise von 1857, welche in England und auf dem Kontinent so viele Ruinen aufhäufte, litt eine einzige Bank in Schottland gänzlichen Schiffbruch: die Western-Bank, 1834 gegründet. Sie hatte sowohl ihr Kapital (1,500,000 Pf. St.) als auch ihren Reservefonds (216,000 Pf. St.) aufgezehrt; die unbegränzt verantwortlichen Aktionäre mußten noch eine Summe von 305,000 Pf. St. nachzahlen, um die Liquidation zu beendigen. Aber die umständliche Untersuchung durch einen Parlamentsausschuß hat es mit größter Bestimmtheit nachgewiesen: die Westernbank stürzte nur, weil ihre Geschäftsgebahrung beständig vom schottischen System abgewichen war; so sehr, daß die anderen Banken nicht aufgehört hatten, sich darüber zu beschweren; sie hatten mehr als einmal erklärt, alle Beziehungen zur Westernbank abzubrechen, wenn sie nicht zu den gesunden Ueberlieferungen des schottischen Systems zurückkehrt. So ergab sich unter Anderem aus der Untersuchung, daß die besagte Bank vier Häusern von anerkannt zweifelhafter Festigkeit (sie machten sämmtlich Bankrott 1857) den ungeheuern Kredit von 1,603,725 Pf. St. bewilligt hatte! Die Hauptregel des schottischen Systems und sicherlich eine der besten besteht gerade in der Vervielfältigung der kleinen Kredite, anstatt die Bankmittel in einigen maßlosen Krediten an wenige große Spekulanten auf's Spiel zu setzen. Vor dreißig Jahren hat einer der kompetentesten Männer, Hr. Logan, Direktor der Nationalbank von Schottland, nachgewiesen, daß man seit der Einführung der Banken in Schottland nur vier Fälle von Zahlungseinstellungen gezählt hat und daß die vom Publikum erlittenen Verluste sich nur auf

25,504 Pfund beliefen! Welches System des Privilegiums und des Monopols kann sich solcher Schuldlosigkeit rühmen?

XIV.

Aber wenn die Verluste an den Fingern sich abzählen lassen, wer vermag die Wohlthaten anzugeben, welche Schottland seinem Banksystem verdankt? Man lese bei dem großen Geschichtsschreiber Macaulay das so lebende und so traurige Gemälde nach, welches er von den Zuständen Schottlands noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwirft; man befrage dann denselben Schriftsteller, was dieses Jammerthal in eines der lachendsten und wohlhabendsten Länder Europa's verwandeln konnte, es umgewandelt hat? Macaulay wird antworten und es beweisen: die Schulen und die Banken, die einen ebenso vortrefflich als die anderen. Sonderbar genug waren die Gründer der Bank von Schottland im Jahre 1695 überzeugt, daß die Schotten nichts vom Bankgeschäft verstehen; es wurde deßhalb ausbedungen, daß für eine gewisse Anzahl von Jahren der Gouverneur und die Hälfte der Direktoren (12) aus England genommen werden! Die vom Eigendünkel der Engländer aufgestellte Behauptung war vielleicht nicht ganz unbegründet; jedenfalls aber war die Freiheit eine rasche und die beste Schule für die Schotten! Ihr Banksystem wird bald das bestausgesonnene, das festeste und fruchtbarste. Ja wohl, wenn die Schule den geistigen Fortschritt Schottlands gesichert hat, so verdankt Schottland seine materielle Entwicklung vornehmlich der Bank. Nur die materielle? Damit sagt man von der schottischen Bank zu wenig. Außer den gewöhnlichen Bankverrichtungen, welche sie vortrefflich besorgen, leisteten die schottischen Banken zu jeder Zeit die unschätzbaren Dienste, welche andere Länder erst seit kurzem kennen und nur durch besondere Einrichtungen erlangen. Bestreitet Jemand die hohe sittliche Wichtigkeit der Sparkassa? Bezweifelt

Jemand den glücklichen Einfluß, welchen die englischen Loan-societies, die deutschen Vorschußbanken, auf die ganze Lage, und nicht blos auf das materielle Wohl, der arbeitenden Klassen ausüben? Wohlan, die Sparkassen, welche England und der Kontinent erst seit einem halben Jahrhundert kennen, die von gestern datirenden Loan-societies und Vorschußvereine, Schottland besitzt sie seit anderthalb Jahrhunderten in seinen Banken!

Mein ausgezeichneter Freund und College Batbie wird mir erlauben, seiner Preisschrift „Le Crédit populaire" (Paris 1864) bei der ich sein Mitarbeiter war, diesfalls die folgenden Sätze zu entlehnen: „Die schottischen Banken sind wahre Volksbanken: darin besteht der charakteristische Zug und das Geheimniß ihres so wohlthätigen Einflusses auf die wirthschaftliche Entwicklung ihres Landes, das auch Geheimniß ihres ununterbrochenen Erfolges ist. Im Gegensatz zu den englischen und kontinentalen Banken, welche noch immer nur für gewisse Schichten der Handels- und Industriewelt existiren, haben die schottischen Banken die ganze erzeugende Bevölkerung des Landes zur Kundschaft. Sie leisten ihr insbesondere unermeßliche Dienste durch den cash-credit, welcher dem Banksystem Schottlands eigenthümlich ist und von der „königlichen Bank" zwei Jahre nach ihrer Gründung eingeführt wurde. Der cash-credit beginnt bald mit einem Vorschuß, bald mit einer Einlage in laufender Rechnung, aber stets — und darin besteht seine Eigenthümlichkeit — läßt er *ungedeckte* Geschäfte zu, welche von den meisten englischen und kontinentalen Banken ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ein Arbeiter, ein Handlungsdiener will sich selbstständig einrichten; er besitzt keine Ersparnisse oder sieht sie durch die ersten Einrichtungskosten verschlungen. Im letzteren Falle braucht er ein rollendes Kapital für die täglichen Betriebsbedürfnisse; im ersteren Fall muß er so-

wohl das fixe als das rollende Kapital entlehnen. Er begibt sich zur Bank oder zu ihrer Filale, in Begleitung von zwei oder drei der Bank bekannten Freunden, welche seine Ehrbarkeit, seine Fähigkeit bezeugen und als seine Bürgen für eine den Umständen angemessene Summe einstehen. Die Bank eröffnet ihm in ihren Büchern einen Kredit bis zum Betrag dieser Summe. Er kann nun die nöthigen Rohstoffe kaufen, indem er als Bezahlung eine Anweisung auf die Bank gibt; er kann in derselben Weise seine Miethe, seine Arbeiter, seine Handlungsdiener bezahlen. Seinerseits wird er von Tag zu Tag alles Geld, das in seine Kasse eingeht, an die Bank abführen; um so mehr, als die Bank ihm von Tag zu Tag die Interessen abschreibt, welche er durch die Verminderung seines Conto weniger schuldet oder die Interessen zuschreibt, welche ihm die Bank schuldet, wenn sein Haben das Soll übersteigt. Mittelst dieser fortgesetzten Einzahlungen und Herausnahmen gehen alle Ausgaben und Einnahmen des Kunden durch die Bank; sie kennt demnach stets genau den Gang seiner Geschäfte und weiß sehr wohl, wenn sie auf Verlangen seinen Kredit erweitern kann oder ihn beschränken, ihn vielleicht gänzlich entziehen muß; überdieß steht es seinem Bürgen frei, seine Rechnungen zu prüfen und darnach zu handeln. So werden die Gefahren welche man dem unbedeckten Kredit gewöhnlich zuschreibt, beseitiget; es kömmt fast kein Beispiel vor, daß derselbe den schottischen Banken ernstliche Verluste zugezogen hätte."

„Was wir vom Arbeiter oder Handlungsdiener, der sich ein Gewerbe einrichten will, sagten, gilt natürlich auch vom Kaufmann, der sein Geschäft ausdehnen will, vom Landwirth, der seine Wirthschaft vergrößern will, mit Einem Wort von Allen, deren persönliche Mittel ihren augenblicklichen Geldbedürfnissen nicht entsprechen. Im Allgemeinen, wie man es bereits sieht, zielt der cash-credit weniger dahin — wiewohl dieß nicht ausgeschlossen ist — ein Geschäfts-

kapital Denjenigen zu liefern, welche desselben gänzlich ermangeln; er will hauptsächlich, indem er das laufende Betriebskapital verschafft, dem Landwirth, dem Fabrikanten, dem Kaufmann es möglich machen, all sein persönliches Vermögen in fixes Kapital zu verwandeln; er strebt auch dahin, die Sache von einem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet, daß auch kein Bruchtheilchen des freien (oder rollenden) Kapitals, das im Lande existirt, einen Augenblick unthätig verbleibe; daß die kleinste Summe, welche in die Kassa des Kaufmannes, des Fabrikanten eingeht, sogleich für ihn zinstragend und in den allgemeinen Umlaufskanal abgeführt werde."

XV.

Heißt dieß nicht in der verständigsten und vollständigsten Weise die Verrichtung der ein- und ausathmenden Pumpe erfüllen, welche die Wesenheit, das Leben des Kredits ist? Zur Zeit der großen Enquete von 1825 berechnete man auf dreißig Millionen den durchschnittlichen Betrag der den schottischen Banken anvertrauten Depositen; vor zehn Jahren schätzte sie Hr. Macleod auf vierzig Millionen; sie gehen heute über fünfzig Millionen hinaus. Das macht Eine Milliarde und 250 Millionen Francs. Und es handelt sich um ein Land, dessen Bevölkerung nicht viel über drei Millionen Einwohner beträgt! Die Bevölkerung Frankreichs ist zwölf- oder dreizehnmal so stark: die Einlagen und laufenden Rechnungen von Privaten bei der Bank von Frankreich und allen ihren Filialen erreichen in der Regel nicht das Fünftel der schottischen Ziffer! Der Vergleich ist wahrlich beredt genug, um des Kommentars entrathen zu können.

Durch welche Mittel sind diese bescheidenen Anstalten dahin gekommen, das allgemeine Vertrauen, von welchem unter Anderem jene verhältnißmäßig riesige Ziffer der Einlagen zeigt, zu erwerben und zu bewahren? Man schreibt

dieß zuweilen der Gesetzesverfügung zu, nach welcher die Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen und ihren Personen für die Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Umstand ist wichtig, aber doch nur Nebensache. Ihn für die Hauptsache halten, heißt vergessen, daß die drei ältesten und beträchtlichsten Banken (ich habe sie bereits genannt) niemals dem System der unbeschränkten Haftung unterworfen gewesen; es heißt auch vergessen, daß die unbeschränkte Haftung weit davon entfernt ist, in der Praxis die ihr theoretisch zugeschriebene Tragweite zu besitzen: ihre Wirkung kann illusorisch gemacht werden durch Strohmänner-Aktionäre, hinter welche sich die wirklichen und zahlungsfähigen Aktionäre verbergen, um in einem Unglücksfall den Folgen einer unbeschränkten Haftung zu entgehen. Vorzüglich drei Faktoren haben die Festigkeit der schottischen Banken, wie das daraus stets hervorgehende Vertrauen begründet und bewahrt. Der erste Faktor ist die verhältnißmäßige Höhe des Kapitals. Das Kapital einer schottischen Bank — für die gegenwärtig bestehenden zwölf Banken beträgt es fast dreihundert Millionen Francs — ist selten unter einer Million Pfund, häufig darüber: es ist dieß verhältnißmäßig mehr als man es sonst antrifft. So besitzt unter den großen Joint-Stock-Banken in London nur Eine (London and Westminster) ein realisirtes Kapital von einer Million Pfund; das durchschnittliche Stammkapital der amerikanischen Banken übersteigt nicht zweihundertfünfzigtausend Dollars; die acht freien Banken in Preußen besitzen jede nur ein Kapital von einer Million Thaler; die neun französischen Departementalbanken hatten, unmittelbar vor ihrer Unterdrückung, nur ein Kapital von 23,5 Millionen, also im Durchschnitt zwei und eine halbe Million Francs. Der zweite Faktor ist die gewissenhafte Gebahrung, die ausschließliche Verwendung der Mittel und des Kredits der Banken zu Bankgeschäften: weder Gunstbezeugungen der Regierung noch Spekulationsgewinnste konnten sie in Versuchung führen und

sie vom breiten und sichern Weg der eigentlichen Bankthätigkeit abbringen. Endlich besteht die dritte Bürgschaft der Festigkeit und die dritte Ursache des Vertrauens in der wechselseitigen Kontrole, welche die Banken gegen einander ausüben: sie nehmen ihre Noten gegenseitig an, aber geben sie einander wöchentlich zweimal wieder zurück, in einer Art von Clearing-house, das zu diesem Zweck in Edinburg besteht; die Differenzen werden in Schatzscheinen, in Noten der Bank von England oder in Cheks bezahlt. Dank dieser Einrichtung arbeiten alle Banken gleichsam am hellen Tage, unter den Augen ihrer Nebenbuhler und mittelbar des Publikums. Jede Fälschung, jeder Mißbrauch, jede Ausschweifung werden leicht entdeckt; der Vorfall würde sogleich kund werden und den Kredit der sich vergehenden Bank tödten. Welches Vorbeugungsmittel könnte wirksamer sein?

Es wäre dieß auch, wenn es noch nöthig wäre, ein sehr mächtiger Zügel, um die Uebertreibung der Zettelausgabe zu verhindern. Die Bank welche, durch was immer für ein Mittel, es versuchen würde, eine größere Notenmenge als ihr Kredit verträgt oder die wirklichen Bedürfnisse der Gemeinde erheischen, in Umlauf zu setzen, würde diese Noten am nächsten Dienstag oder Freitag durch den Kanal der anderen Banken, welche sie von ihren Kunden empfangen hatten, zur Einlösung zurückkommen sehen. Welche Resultate würde die Bank mit ihrer Ueberausgabe erzielen, als ihre Druckkosten zu verlieren, sich Verlegenheiten zu bereiten und ihren Kredit zu untergraben?

Uebrigens wird die Ueberausgabe schon in sicherster Weise gerade durch das in Schottland übliche System der Einlagen und laufenden Rechnungen verhindert. Da Jedermann ein Interesse hat, kein Geld auch nur vierundzwanzig Stunden bei sich zu behalten, sind die Kunden der Bank die ersten, welche ihr jede empfangene Note zurückbringen: im Durchschnitt kömmt jede Note alle zehn oder elf Tage an

die schottischen Banken zurück. Wie wär's möglich, bei einer Strömung, auf welche so rasch die Rückströmung folgt und welche vor Allem die Bank selbst überfluthen würde, den Verkehr zu „überschwemmen!" In der That ist die Maßlosigkeit der Notenausgabe, welche von den Monopolisten gerne als die unvermeidlichste und unmittelbarste Folge der Bankfreiheit dargestellt wird, in Schottland unbekannt. Zu Ende des ersten Quartals 1866 — es war dieß nichts weniger als ein Augenblick des Geldüberflusses und der offizielle Diskontosatz war sieben Prozent in London — besaßen die zwölf schottischen Banken einen Metallvorrath von 2,367,725 Pf. St.; da ihr „berechtigter" Notenumlauf 2,749,270 Pf. St. beträgt, konnten sie ihre Notenausgabe auf 5,116,995 Pf. St. bringen: dieselbe betrug aber in Wirklichkeit nur 4,134,993 Pf. St. Sie blieb also um ein Fünftel unter der gesetzlichen Grenze. Es ist dieß seit Jahren der durchschnittliche Abstand; sehr oft ist er um die Hälfte stärker und noch mehr.

XVI.

Die 1845er Peelsakte, eine Nachahmung des ein Jahr vorher der Bank von England oktroyirten Statuts, war also eine überflüssige Belästigung der schottischen Banken. Allerdings, angesichts der allgemeinen Gunst, deren sich die Banken im Lande erfreuten, in Abwesenheit jedes begründeten Vorwurfs, der ihnen wegen ihrer Notenausgabe gemacht werden konnte, mußten hier die Fanatiker des currency-principle in mehr als Einem Punkte die Strenge ihrer Doktrinen mildern. Man beließ den schottischen Banken, wie den Privat- und Vereinsbanken Englands, die durchschnittliche Notenausgabe, welche sie vor dem 5. Mai 1845 gehabt hatten, und man legte ihnen die Verpflichtung einer metallischen Deckung nur für den Ueberschuß auf; andererseits strebte man nicht, wie gegenüber jenen englischen Banken, ihre No-

tenausgabe mittelbar zu verringern oder sogar ihre allmälige Unterdrückung herbeizuführen (S. Kap. V, §. 10); wenn zwei schottische Banken sich verschmelzen, bewahren sie zusammen die „autorisirten" Notenausgaben, welche ihnen vorher getrennt gebührten. Es ist dieß wie in Bezug der kleinen Noten unter fünf Pfund: dieselben waren seit vierzig Jahren in England unterdrückt und man mußte sie in Schottland respektiren, so sehr sind die sonst den „kleineren Noten" vorgeworfenen Unzukömmlichkeiten hier unmerklich. Sie sind im schottischen Umlauf fortwährend vorherrschend; sie liefern 2,662,812 Pf. St., also zwei Drittel zu der schon angegebenen Summe des Umlaufs am 31. März 1866. Nichts ist leichter zu begreifen. Mit dem System der Einlagen und laufenden Rechnungen, wie wir es eben in das Gedächtniß gerufen und das gewissermaßen aus allen Einwohnern des Landes ebensoviele Kunden der Bank macht, erfolgen alle etwas beträchtlichen Zahlungen durch die Vermittlung jener Anstalten; das Publikum braucht Noten nur zur Löhnung der Arbeiter, für die kleinen Ausgaben der Haushaltung, als Taschengeld. Die kleine Note allein entspricht diesem Bedürfniß.

Klein oder groß, bedient die Banknote in Schottland die Kapital- und Geldbedürfnisse vortrefflich, selbst in den bescheidensten Dörfern und in den verborgensten Winkeln des Landes, durch die Vermittlung der sechshundert Filialen, die von den zwölf Mutter-Banken unterhalten werden. Das gibt durchschnittlich fünfzig Filiale auf Eine Bank; die Bank von Frankreich, welche allein ein großes Land zu bedienen hat, zählte deren nicht mehr im Jahre 1862. Sechshundert Filialen in Schottland (ohne die zwölf Mutter-Banken zu zählen) ergeben im Durchschnitt eine Filiale auf 84 Quadratkilometer oder eine Filiale auf 5100 Einwohner; in Frankreich ergeben die fünfundfünfzig Filialen, welche die Bank im vorigen Jahr unterhielt, eine Bankanstalt auf

10,000 Kilometer oder für mehr als 700,000 Einwohner! Wem will man glauben machen, es sei dieß hinreichend; es könne eine Filiale mit ihren Mitteln und ihrer beschränkten Wirksamkeit einen so ausgedehnten Kreis mit einer so beträchtlichen Bevölkerung bedienen? Noch weniger läßt sich zugeben, eine einzige Bank könne jemals den Willen, ja nur den Gedanken haben, zu einer so allgemeinen Ausbreitung des Kredits zu gelangen, wie Schottland sie seinen freien Banken verdankt! Um schottische Proportion zu erreichen, müßte die Bank von Frankreich mehr als sechstausend Filialen errichten! Wer wäre verrückt genug, dieß von ihr zu verlangen? Die Ausführung bliebe ebenso unmöglich, wenn man jene Ziffer um neunzig Prozent herabminderte. Die Bank von Frankreich hat schon an ihren fünfundfünfzig Filialen schwer genug zu tragen; niemals könnte sie das Hundert überschreiten. Nicht sie klagen wir an, sondern das System.

XVII.

Der Stoff würde wahrlich nicht fehlen, um die Vergleichungen und die Antitheſen fortzuſetzen. Unter Anderem könnte ich gegen das System des Privilegiums die Geſchichte des Banknotenumlaufs in Rußland oder auch die Geſchichte der privilegirten öſterreichiſchen Nationalbank anführen; ich könnte zu Gunſten des entgegengeſetzten Syſtems die unbeſtreitbaren Dienſte geltend machen, welche von den preußiſchen Provinzialbanken, trotz der Beſchränkungen und Hemmniſſe, welche ſie lähmen, zur allgemeinen Zufriedenheit geleiſtet werden, oder die vortrefflichen Dienſte der freien, in neueſter Zeit gegründeten Banken der Schweiz. Aber man weiß es bereits: die Geſchichte, die Beſchreibung der ehemaligen oder beſtehenden Banken gehören nicht in den Plan dieſes Werkes. Ich verſuchte blos, um die in den vier erſten Kapiteln entwickelten Anſichten durch Belege zu „illu-

striren," einerseits die zwei am meisten typischen und wichtigsten Personifizirungen des Privilegiumssystems (Bank von England und Bank von Frankreich), andererseits die ausgeprägtesten charakteristischesten Personifikationen des Freiheitssystems (Amerika und Schottland) zu skizziren. Man wird mir nicht vorwerfen, den Letzteren den Raum mit Parteilichkeit bemessen zu haben; im Gegentheil, ich widmete den anderen eine ausführlichere Darstellung: erstens weil die Bank von England und die Bank von Frankreich für das gesammte kontinentale Publikum ein unmittelbareres Interesse darbieten, als die schottischen oder die amerikanischen Banken; dann, weil es sich mit den Banken ein wenig wie mit den Frauen verhält, von welchen man desto weniger spricht, je besser sie sind. Das System der Freiheit ist einfach und klar in seinem Ursprung, in seiner Anwendung, in seinen Wirkungen. Das Umgekehrte findet beim anderen System statt.

Jedenfalls dünkt es mich, daß die angeführten Beispiele genügen. Beweggründe der Ordnung und Sicherheit sind das einzige Quasi-Vernünftige, was man vom praktischen Gesichtspunkt aus — die Doktrin ist gerichtet — noch zu Gunsten des Privilegiums anführt. Was bleibt aber Angesichts der Thatsachen von diesem großen Argument aufrecht? Wir haben gesehen, daß die Noten der Departementalbanken in Frankreich ebenso solid, ebenso gut akkreditirt gewesen, als die ihrer großen Rivalin; daß die Noten der vielfachen Banken Nordamerikas ebenso gut begründet, wenigstens ebenso gut garantirt sind, als die Noten der einzigen Bank von Frankreich; sind die amerikanischen Banken augenblicklichen Verlegenheiten häufiger ausgesetzt als die Bank von Frankreich, so liegt die Ursache durchaus nicht in der Zettelausgabe, sondern vor allem darin, daß sie unter einem aufgeregteren, stürmischeren Geschäftstreiben leben und wirken; darin ferner, daß sie Geschäfte machen und Dienste

leisten (Depositen, Vorschüsse u. s. w.), welche die Bank von Frankreich zurückweist: es ist leicht, sich nicht die Finger zu verbrennen, wenn man aufs Feuer verzichtet und keinen Fehltritt zu machen, wenn man nicht geht. Wir haben gesehen, daß die privilegirte Bank von England viel häufiger als die Banken der Freiheit und Gleichheit in Schottland in Verlegenheit geräth. Wir haben es gesehen, daß die Zahlungseinstellungen, bezüglich ihrer Tragweite und Dauer, viel verderblicher unter dem System des Privilegiums sind als unter dem System der Freiheit, unter dem System der Einheit als unter dem der Vielheit; daß überdieß die Freiheit und Vielheit der Banken keineswegs das Ergreifen strenger Maßregeln ausschließen, um selbst vorübergehenden, selbst beschränkten Fallimenten vorzubeugen, während das entgegengesetzte System immer und nothwendigermaßen sie ausschließt, sie vereitelt.

Wir haben gesehen, wie das System der Vielheit in Schottland den Noten einen Kredit und eine Verbreitung sichert, welche ihnen das Monopol der allmächtigen Bank von Frankreich niemals geben könnte und können wird. Wir haben gesehen, daß die Freiheit und Vielheit, anstatt die Zettelausgabe zu mißbrauchen, sich vortrefflich selbst beschränken und daß die freien Banken viel besser als die privilegirten und monopolistischen, gegen die unmäßige Ausgabe gesichert sind. Was werden dann alle die angeblichen Gründe der „Ordnung" und „Sicherheit", welche mit so großem Pompe zu Gunsten des Privilegiums und des Monopols angerufen werden? Hohle Phrasen, und nichts als Phrasen!

Aber wenn die freie Zettelausgabe eben so mächtig, vielleicht noch mächtiger als die privilegirte Ausgabe ist, um die gute Note, die effektive, fest begründete und sicher gestellte Note zu verbreiten, d. h.: um von der Zettelausgabe alle Dienste, welche sie leisten kann, zu erlangen, so

besteht zwischen den zwei Systemen ein großer Unterschied des Könnens in Betreff der Ausgabe und des Umlaufs der mehr oder minder fingirten Note und selbst der entschieden fingirten Note, des Papiergeldes. In dieser Beziehung, wir gestehen es in Demuth — wie auch läugnen, was die Thatsachen so eben augenscheinlich machten? — ist die freie Ausgabe viel unvermögender als das Privilegium; gestehen wir, daß sie sogar ganz unmächtig ist. Jedoch, weit entfernt in diesem Unterschied einen Nachtheil zu sehen, finden wir darin ein starkes Argument zu Gunsten der Freiheit. Unsere Gegner machen sich wahrhaftig die Beweisführung und die Polemik gar zu leicht! Bald rühmen sie uns das Monopol als geeigneter an, die Banknote in Umlauf zu bringen und zu erhalten: die freie Bank, versichert man, hätte es niemals vermocht, in Frankreich eine Milliarde in Noten zu verbreiten, wie es der Bank von Frankreich gelang. Das heißt, um es im Vorbeigehen zu sagen, vergessen, daß die neun Departementalbanken vor 1848 einen Umlauf von hundert Millionen unterhielten, was für die achtundachtzig Departements die Milliarde geben würde; daß die amerikanischen Banken weit über die Milliarde gehen; daß die schottischen Banken die hundert Millionen für eine Bevölkerung von drei Millionen Einwohnern überschreiten, was eintausend dreihundert Millionen für Frankreich ergeben würde. Bald wieder werfen uns die Monopolisten im Gegentheil vor, mittelst der Bankfreiheit den Umlauf „überschwemmen" zu wollen und denunziren uns der Volksrache als Falschmünzer! Es mag dieß geschickt sein; es ist gewiß falsch. Wir wollen so wenig eine Notenüberschwemmung, daß unter den Ursachen der Abneigung welche uns das Monopol einflößt, eine der vorzüglichsten eben die verhängnißvolle Leichtigkeit ist, welche sie der Ueberausgabe von Geldzeichen und Papiergeld gewährt. Man sehe England von 1797 bis 1818; man sehe Frankreich 1805, 1813,

1848 — 1851; man sehe Italien 1859 und 1866; man sehe Rußland seit 1854, Oesterreich seit 1848. Von dieser Geißel möchten wir den Umlauf so viel als möglich bewahren, und um ihn davor zu bewahren, wollen wir ihn des Monopolsystems entheben. So sehr wir Anhänger der soliden, effektiven Banknote sind, ebenso antipathisch ist uns die fingirte Note, das Papiergeld, und Alles, was nahe oder ferne ihm gleicht.

XVIII.

Es kommt übrigens weniger auf die Erzeugung und die Menge, als auf die Vertheilung und die Verwendung an. Obschon wir die Freiheit der Banknote wollen, sind wir, wie man es bereits weiß, keine Fanatiker der Note; wir sehen in ihr kein Universalmittel, auch nicht die letzte Vervollkommnung des Umlaufswerkzeuges. Wir betrachten sie jedoch als einen beträchtlichen Fortschritt — welcher andere vorbereitet — über den rein metallischen Umlauf, welcher wieder ein großer Fortschritt über den Tauschumlauf war. Sie ist, mit Einem Worte, ein ausgezeichnetes Beförderungsmittel des Umlaufs. Doch nicht die Anzahl, sondern die Verwendung der Beförderungsmittel sichert einen gesunden und fruchtbaren Umlauf. Lassen wir einen Augenblick die von den Gegnern der freien Banknote angerufenen Thatsachen und Gründe als richtig gelten: Ja wohl, der Umlauf in Frankreich vor 1848 betrug nur dreihundert Millionen und beträgt heute das Dreifache; ja, diese Vermehrung verdankt man dem Monopol und sie ist unter allen Umständen vortheilhaft. Geben wir dies Alles zu. Es bleibt noch die Frage übrig: Wem nützt die Vermehrung? Nützt sie ganz Frankreich und nützt sie allen Landestheilen im gleichen Maße? Noch vor Einem Jahre entbehrten achtunddreißig Departements einer Bankfiliale; sie kannten, wenigstens die Masse der Bevölkerung, die Bank von Frankreich und ihre

Noten nur dem Namen nach! Diese achtunddreißig Departements nehmen einen Flächeninhalt von 233,000 Quadrat-Kilometer auf ein Gebiet von 548,000 Kilometer hinweg und 12,125,000 Einwohner auf eine Bevölkerung von 37,385,000 Seelen, also 38 Procent des Gebiets und mehr als ein Drittel der Gesammtbevölkerung. Und wie weit kann der Zettelumlauf in den andern fünfzig Departements gehen? Vielleicht auf einige Kilometer um den Sitz der Filiale herum. Noch vor einigen Jahren unterschied die Bankbilanz zwischen dem Notenumlauf in Paris und in den Departements; die Unterscheidung wurde seitdem nicht ohne Absicht unterdrückt. Die Männer vom Fach behaupten in der That, daß höchstens ein Viertel der Notenausgabe das Departement der Seine überschreitet. Wie ganz anders hatten die Departementalbanken die Noten „vertheilt" und würden sie noch vertheilen! Wie ganz anders wird die „Vertheilung" von den vielfältigen Banken Amerika's und Schottlands besorgt! Wir haben es gesagt und nachgewiesen: die Note schafft kein Kapital und könnte keines schaffen, aber sie ist ein ausgezeichnetes Umlaufsmittel; sie setzt die bereits bestehenden Güter in Thätigkeit und Bewegung und macht sie dadurch erzeugend (s. Kap. IV., §§ 13—15). Dieser bewegende und treibende, überall nothwendige, wohlthuende Einfluß ist vielleicht noch nothwendiger, noch wohlthuender auf dem flachen Lande, als in den Städten, in den kleineren Städten, als in den großen; die schwerfällige Trägheit ist bei den ersteren größer und die Anregung muß daher stärker sein; auch kennt man daselbst nicht die verbesserten Kredits- und Uebertragungsbehelfe (Giro, Cheks u. s. w.), welche an den wichtigen Geschäftsorten die Banknote bei zahlreichen Verwendungen vortheilhaft ersetzen. Das Monopol geht also schnurstracks gegen den gesunden Menschenverstand, gegen die vertheilende Gerechtigkeit, gegen das allgemeine Interesse, wenn es den Zettelumlauf in einigen großen Städten con-

centrirt und ihn nicht in die kleinen Ortschaften und auf's flache Land bringen läßt. Ganz anders, und zwar durch die Gewalt der Umstände, wirkt das System der Freiheit und Vielheit der Banken.

Erinnern wir überdies daran, daß die Zettelbank nicht blos den Zweck hat, den Kredit zu vertheilen, welchen sie vom Publikum mittelst der Ausgabe erlangt; sie soll auch und hauptsächlich als aufnehmende und abgebende Pumpe bezüglich des in ihrem Kreis verfügbaren Kapitals wirken.

Wir haben unter Anderem gesehen, daß die den amerikanischen Banken anvertrauten Einlagen stets ihre Zettelausgabe stark überschreiten; daß sie in Schottland fast das Zehnfache der Ausgabe erreichen. Wer würde zu behaupten wagen, daß fünfzig oder sechszig Bankfilialen hinreichen, um dieselbe Verrichtung in Frankreich auch nur bezüglich der schwebenden Kapitalien zu besorgen, welche sich täglich in den von der amtlichen Statistik als „Städte" bezeichneten Orten bilden? Die Thatsachen antworten. Am Tage, wo ich diese Zeilen schreibe, betragen die in laufender Rechnung von den Privaten in allen Bankfilialen Frankreichs hinterlegten Kapitalien zusammen nur 44,8 Millionen Francs! Wird auch daran festgehalten, daß die Diskontobanken nur die eigentlich schwebenden Kapitalien (s. Kap. II., § 15) anziehen und verwenden sollen, kann man nicht umhin, eine Ziffer von fünfundvierzig Millionen Francs sehr kleinlich für ein so großes und reiches Land wie Frankreich zu finden; sie stellt sicherlich nicht das Zehntel, das Zwanzigstel der Summen dar, welche ein wohlorganisirtes Netz lokaler Kreditanstalten anziehen, beschäftigen, befruchten könnte: zum größten Vortheil der Kapitalisten, der Entlehner und der Gemeinschaft. Ueberdies darf man den Nutzen dieser Kapitalsvermehrung nicht nach den absoluten Zahlen bemessen; wenn ein Netz freier Banken sechshundert Millionen beweglich machte, wo die Bank von Frankreich mit allen ihren Filialen

nur dreihundert Millionen anzieht und in Bewegung setzt, so wäre der Vortheil größer als vom Einfachen zum Doppelten. Man muß die Zahlen nicht blos berechnen, sondern auch abwägen. Die laufenden Rechnungen der Bank von Frankreich und ihrer Filialen stammen fast ausschließlich aus Bank- und großen Handlungshäusern: nun, dieses Geld würde in keinem Falle lange schlafen und immer mehr oder weniger nutzbringend angewendet werden. Es sind dies andererseits Kunden, welche von jeder „Krise", von jedem ungewöhnlichen Geldbedarf am Markte sich getroffen finden oder sich bedroht glauben: sie ziehen ihre Einlagen gerade im Augenblick zurück, wo die Bank ihrer am meisten benöthigen würde. Nichts ähnliches kommt bei dem Kapital vor, welches Lokalbanken unmittelbar aus ihrer nächsten Nähe schöpfen; dieses Geld würde ohne Bankvermittlung meistens Wochen und Monate lang unthätig bleiben. Andererseits haben der Rentier, der Landwirth, der Kleinhändler, welche jene Gelder liefern, sich um die „Krise" nicht zu bekümmern. Wenn das Vertrauen fest und verdient ist, wenn es durch die von der Bank geleisteten Dienste noch bekräftigt und belohnt wird, werden diese Einleger ihre Einlagen im kritischen Augenblick nicht zurückziehen; sie werden sie, wenn möglich, vergrößern. So geschieht es im großen Maßstabe in Schottland und selbst bis zu einem gewissen Umfange in den Vereinigten Staaten von Amerika.

XIX.

Man entgegnet: „Aber die Banken können dieses Amt eines Sammlers und Vertheilers des Kredits ohne Beihilfe der Zettelausgabe versehen! Man sehe die Joint-Stock-Banken von London; man sehe in Paris das Comptoir d'Escompte, die Generalsocietät und ähnliche Anstalten; man sehe die Marseiller Kreditanstalt, die in Havre!" Gäbe ich auch die Richtigkeit dieser Behauptung zu, so könnte ich erwidern:

„Da Ihr einerseits die höchste Nützlichkeit vielfältiger und selbständiger Anstalten anerkennet; da ich Euch andererseits nachgewiesen habe, daß die Zettelausgabe in ihren Händen keinen Schaden anrichten und viel Gutes stiften könnte: mit welchem Recht und aus welcher Ursache versagt Ihr ihnen die Anwendung dieses Mittels, ihre Kräfte zu vermehren und ihre Wirksamkeit auszudehnen?“ Aber der Ausgangspunkt selbst ist falsch. In der Praxis ist es durchaus nicht wahr, daß z. B. in Frankreich die einfachen Escompte- und Depositenbanken für's Sammeln und Vertheilen der Kapitalien dieselben Dienste wie die freien Zettelbanken leisten können. Vielleicht in einigen großen Städten, wo das Geld zusammenströmt, wo die Gewohnheit der laufenden Rechnung, des Giro, des Chek besteht; jedoch darf man nicht vergessen, daß die meisten der fraglichen Anstalten für den Diskonto die Tributpflichtigen, eine Art von nicht freien Filialen der Bank von Frankreich sind, bei welcher sie weiter diskontiren; sie nehmen ihren Antheil an den Hilfsmitteln der Bank weg und helfen höchstens zu deren leichterer Vertheilung mit. Wie immer es hiemit stehen möge, für die Departements im Allgemeinen ermangelt die fragliche Behauptung jeder Wahrheit.

Es erklärt sich dies aus vielen Gründen. Der Gewinn beim Diskonto, wenn er nur im Unterschied zwischen dem von einer Bank bezahlten und dem von ihr genommenen Interesse der zu ihrer Verfügung gestellten Kapitalien besteht, ist nicht beträchtlich, nicht anlockend genug, um die Kapitalien heranzuziehen und Vergesellschaftungen jener Art hervorzurufen. Wie viele Kreditanstalten sah man in den französischen Departements entstehen seit dem Gesetz vom 23. Mai 1863, welches ihre Verbreitung erleichtern sollte? Drei oder vier! Es wäre ganz anders, wenn der Gewinn am Interessenunterschied sich um den Gewinn vermehrte, welcher aus der Verwendung eines keine Zinsen kostenden

Zusatzkapitals (mittelst der Zettelausgabe) zu erzielen ist. Zweitens hilft dieses Zusatzkapital wesentlich, in den Departements das Geldkapital heranzuziehen, das zu beschäftigen und zu befruchten die Bank berufen ist. Was den Landwirth, den kleinen Kapitalisten, den Fabrikanten bewegt, seine verfügbaren Kapitalien bei der Bank seines Orts einzulegen, ist nicht so sehr die Vorstellung einer größern Sicherheit, welche er daselbst für sein Geld findet; auch nicht der Reiz des jährlichen Interesses, welches dafür bezahlt wird; es ist vorzüglich die Hoffnung, daß er vorkommenden Falles, wenn er sein Geld herausnehmen muß, von der Bank wird mehr erhalten können, als er ihr anvertraut hat: die Aussicht auf den Kredit, den sie eventualiter ihrem einlegenden Kunden gewähren wird. Um nun diesen Kredit in etwas größerem Maßstab gewähren zu können — was zur Herbeiziehung beträchtlicher Kapitalien nothwendig ist — muß die Lokalbank über einen Kapitalüberschuß verfügen können: sie kann denselben nur in der Zettelausgabe finden. Es ist hinzuzufügen, daß namentlich der Landwirth, der in der Regel mißtrauische und behutsame Landmann, seine kleinen Ersparnisse nur Leuten anzuvertrauen pflegt, welche er persönlich kennt; nur einem aus der örtlichen Bevölkerung selbst hervorgegangenen Verein; nur einer von Personen gegründeten und verwalteten Bank, welche tiefe Wurzeln im Lande haben; nur Anstalten, an welchen er selbst, seine Verwandten oder Freunde unmittelbar betheiligt sind; die Agentur, die Filiale einer Centralbank, so günstig auch die allgemeine Meinung ihrem Kredit sein mag, wird keine hinreichend starke Anziehungskraft ausüben — sollte selbst die Bank sich entschließen, den Einlegern ein Interesse zu vergüten —, um die Schränke der Bauern, Handwerker und Krämer der Provinz zu leeren. Dieselben werden hartnäckig mit Dudley North glauben, es sei noch das Beste, seine Kasse zu Haus

zu haben. Daraus erklärt es sich sehr gut, daß die Bank von Frankreich so oft durch die Edelmetallbedürfnisse ihrer Filialen in Verlegenheit gesetzt wird; daß ihr dieselben mehr Geld (Metall und anderes) abverlangen, als sie einliefern, und doch mittelmäßig versorgt sind; unabhängige Anstalten würden viel bedeutendere Mittel zu ihrer Verfügung haben und sie doch nur einzig aus ihrer eigenen Umgebung ziehen.

XX.

In welcher Weise und unter welchem Gesichtspunkt immer man die Frage betrachtet, die Vielheit der Zettelbanken würde Niemanden schaden und Allen nützen: Jenen, welche Kapitalien suchen, Jenen, welche Kapitalien anzulegen haben, und folglich auch der Gemeinschaft, welche ein hohes Interesse daran hat, daß kein Erzeugungswerkzeug (Kapital) und keine Erzeugungsfähigkeit (Arbeit) unverwendet bleiben. Wir können kühn hinzufügen, daß die Bank von Frankreich selbst bedeutend bei der Freiheit gewinnen würde, Dank der kräftigen Anregung, welche dieses System dem ganzen wirthschaftlichen Leben des Landes geben würde. Gegen die freie Zettelausgabe einwenden: „es handle sich mehr darum, das Privatinteresse der Banken zu begünstigen, als dem Gemeininteresse zu dienen; das Publikum habe dabei nichts zu gewinnen und werde bei der verlangten Freiheit eher verlieren," ist geradezu ein kindisches Argument; man ist ganz erstaunt, es wiederholt unter der Feder eines so gründlichen Schriftstellers zu finden, als es der ausgezeichnete Professor am Pariser Conservatorium der Künste und Gewerke zu sein pflegt. Es ist dies, als wenn man den Volkswirthen, welche mit edler Ausdauer darnach strebten, den Bodenkredit in Frankreich einheimisch zu machen, entgegnet hätte: diese Schöpfung werde nur den Gründern und Direktoren, höchstens noch den Aktionären und Darleihern nützen! Oder wie hätte wohl der ehrenwerthe Herr Wolowski die Personen empfangen,

welche in dem von ihm und seinen Freunden so lebhaft geführten Kampfe für die Zollreform ihm den Einwurf gemacht hätten: es sei dies nur Sache des Einfuhrhandels? Für Einwendungen solcher Art gibt es nur eine einzige Antwort: die Gesammtheit findet ihren Vortheil in all Dem, was den Tausch und den Umlauf befördert. Wenn die Gründer einer Bank vielleicht zuerst aus ihrer Schöpfung Nutzen ziehen, so ist doch der wirkliche und nachhaltige Erfolg einer solchen Anstaltnur insofern möglich, als auch das Publikum dabei seinen Vortheil findet, als die Bank einem wirklichen Bedürfniß entspricht und ihre Verrichtung gut besorgt.

Davon möge man überzeugt sein: wenn die Vielheit der Banken dem Publikum nicht vortheilhaft ist, wie Ihr es behauptet, wird sie auch nicht in die Praxis eindringen. Einige Versuche werden gemacht; sie werden nothwendigerweise fehlschlagen, wenn sie nicht einem wirklich bestehenden Bedürfniß entsprechen. Paris, meinte Heinrich IV., sei wohl eine Messe werth; die Freiheit ist heut zu Tage wohl eines Versuches werth: um so mehr, als dieser Versuch unter allen Umständen Niemanden wird schaden können.

Eben so wenig ernsthaft als das Argument dem ich eben entgegnete, ist die famose Vertheidigung, nach welcher die Maßregelung uns vor den „Krisen" bewahren und das Monopol uns wohlfeiles Geld sichern soll. Als könnte die Maßregelung jemals nicht verwickeln und verwirren; als vermöge das Monopol die natürlichen Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage nicht im Sinne der Vertheuerung zu fälschen! Selten wurde ein schönes Versprechen so schlagend von den Ereignissen widerlegt. Die Peel-Akte sollte die wirthschaftlichen Krisen verhindern oder doch ihre Zahl und Gefährlichkeit verringern; niemals waren in der City die Krisen so häufig und so stark, als in den letzten zwanzig Jahren! In Frankreich sollte das Monopol wohlfeiles Geld verschaffen; wohlan, vor 1848 war der Diskontosatz bei der

Bank von Frankreich mit einer einzigen und kurzen Ausnahme (1847) vier Procent, manchmal bei den Departementalbanken zwei und drei; seit der thatsächlichen Herstellung des Monopols (1848) sah man den Zinsfuß der Bank Jahre lang (Oktober 1855 bis Dezember 1857) sich auf sechs Procent halten, manchmal weit darüber hinaus gehen und einen Durchschnitt eher über als unter dem ehemaligen Normalpreis annehmen! Es versteht sich von selbst, daß ich nicht die Banken für die Krisen oder die Preiserhöhung des Geldes verantwortlich machen will; ich habe mich hinreichend über die inneren und fatalen Ursachen der Krisen ausgesprochen; über die Umstände, welche gegenwärtig den Preis des darleihbaren Kapitals zu erhöhen streben; über die Unmöglichkeit, den Geldpreis festzusetzen, die ihn beeinflussenden Elemente zu beherrschen (s. Kap. II., §§ 19 und 20; Kap. III., §§ 4 und 5). Nur Eine Bemerkung noch: wenn man sieht, daß allein die Staatsanleihen (Herr Emil Pereire gab ihr ausführliches Verzeichniß in seiner Aussage bei der Bankenquête) in den Jahren 1861 bis 1865 dem europäischen Markt die Summe von 8,228,320,000 Francs abgefordert haben; wenn man den großen Antheil dazu rechnet, welchen Europa, namentlich London, Frankfurt und Amsterdam, zu den zwölf Milliarden gesteuert, welche die Regierung der Vereinigten Staaten während derselben Periode aufnahm; wenn man weiß, daß die von 1852 bis 1865 zur Notirung an der Pariser Börse zugelassenen Werthe französischer Aktienunternehmungen sich auf fünf Milliarden belaufen, und auf fast eben so viel (4,845,000,000 Francs) die Papiere der fremden anonymen Gesellschaften, welche officiell auf dem Pariser Markt negocirt werden; wenn man sich erinnert, daß in diesen zwanzig Milliarden Anleihenspapiere, in diesen zehn Milliarden Aktien und Obligationen gar so viele sind, welche acht bis zwölf Procent jährliches Interesse tragen oder versprechen, die Treffer und Prämien ungerechnet: dann wird

man wohl nicht mehr ob des starken und häufigen Mißverhältnisses zwischen dem Betrag der Verbindlichkeiten und den Mitteln, sie zu erfüllen (Krise), ob des Uebergewichtes der Nachfrage nach Kapitalien über ihr Angebot und ob der hieraus entspringenden Vertheuerung des darleihbaren Geldes (Interesse) erstaunen. Die einzige oder mehrfache, die freie oder die monopolisirte Bank kann die Ursachen nicht verhindern, ihre natürliche Wirkung hervorzubringen. Aber wenigstens höre man auf, uns die Maßregelung und das Monopol als Bewahrungsmittel gegen die Krisen, als Hindernisse gegen die regelmäßig wiederkehrenden Zinserhöhungen anzurühmen!

XXI.

Jedoch, verständigen wir uns! Sind die Ursachen, einmal vorhanden, so kann freilich das Banksystem, wie es immer geartet sei, deren Wirkungen nicht beschwören; wo und wann die eingegangenen Verbindlichkeiten die Mittel, sie zu erfüllen, übersteigen, kann die wirthschaftliche Welt den Verlegenheiten einer bösen Stunde nicht entgehen; wo und wann die Nachfrage nach Kapitalien deren Angebot stark übersteigt, muß der Preis des leihbaren Kapitals in die Höhe gehen. Aber das Banksystem kann auf die Ursachen wirken, wirkt in der That auf selbe, und diese Einwirkung findet durch das System des Monopols in einem schlimmen, erschwerenden Sinn statt. Bereits weiß der Leser es: das vollkommenste Kreditsystem vermehrt die vorhandene Kapitalmasse unmittelbar nicht um einen Heller; aber die Bank soll dahin streben, daß alles vorhandene Geld Kapital werde, daß alles leihbare Kapital sogleich thätig werde und in beständiger Thätigkeit bleibe; kurz, die Bank soll auf die Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage zum Vortheil der letzteren wirken, indem sie das Angebot vermehrt, indem sie daran arbeitet, daß alles anbietbare Kapital auch Angebot werde,

daß das wirkliche Angebot dem möglichen Angebot gleichkomme, wodurch das Kapital leichter und minder theuer zu erlangen sein wird (S. Kap. II, §. 19 und Kap. IV, §. 7). Die Anziehung und beständige Umrollung alles schwebenden Kapitals, sei es unmitelbar durch die Einlagen und die laufende Rechnung, sei es mittelbar durch eine gute Zettelausgabe (S. Kap. IV, §. 10 und Kap. VI, §. 18) bieten das einzige Mittel dar, der außerordentlichen Vermehrung von Nachfragen nach Kapitalien, welche in jeder lebensvollen Wirthschaft periodisch vorkömmt, so viel als möglich zu entsprechen. Bald handelt es sich um wirthschaftliche Krisen in Folge von Verbindlichkeiten, welche die Mittel der Verpflichteten übersteigen, so daß diese, um selbe zu erfüllen, einen ungewöhnlich starken Beistand fremden Kapitals verlangen; bald um Münzkrisen in Folge des Bedarfs einer zeitweiligen Ausfuhr klingender Münze: ich sage zeitweilig, weil das Geld immer wieder zurückkommt und trotz der Krisen und den fernen Expeditionen der Geldstock Frankreichs, wie man weiß, von 1851 bis 1865 bedeutend zugenommen hat. In beiden Fällen kann nur eine wohleingerichtete Anziehung oder Auffaugung jene außerordentlichen Bedürfnisse ausreichend decken. Niemals benützt man alltäglich die ganze Kraft einer Dampfmaschine; es bleibt „ein Rest," der nur bei außerordentlichen Bedürfnissen angewendet wird; ebenso setzt das Schiff alle Segel nur dann an, wenn es eine Eilfahrt zu bewerkstelligen hat. Eine gute Einrichtung des Auffaugungsapparats für Kapitalien wird in gewöhnlichen Zeiten fast alles schwebende Kapital, in ungewöhnlichen Zeiten alle schwebenden Kapitalien, selbst die versteckteften und trägsten, auffaugen können: das ist das einzige zuverläßige Verfahren, die „Krisen" zu bewältigen oder mindestens sie abzuschwächen. Nun wird aber niemals die einzige Bank, selbst mit hundert Filialen, jene Auffaugung so wirksam und vollständig bewerkstelligen können, als unabhängige Ban-

ken es thun würden: die Beweise und die Gründe hiefür habe ich bereits angegeben (S. Kap, VI, §§. 18 und 19). Derart wird durch das Monopol das Angebot vermindert oder es gelangt doch nicht zu den Verhältnissen, welche es erreichen könnte und sollte; dieser Unterschied zwischen dem möglichen Angebot und dem wirklichen, zwischen dem anbietbaren Kapital und dem angebotenen wird nothwendigermaßen bald Krisen herbeiführen, bald sie erschweren; nothwendigermaßen überspannt er heute den Geldpreis und hemmt morgen wenigstens die fallende Richtung des Zinsfußes.

Auch in einer andern Richtung wird das Monopol bald die Krisen erschweren, bald sie sogar hervorrufen. Zugegeben: man vertraut die Leitung einer monopolisirten Anstalt nur den ersten Finanztalenten an; diese Direktoren — geben wir auch Das zu — lassen sich nur von ihrer Sorgfalt um das Gemeinwohl leiten. Nichtsdestoweniger bleibt man Mensch und mithin Irrthümern ausgesetzt; unser gottloses Zeitalter hat ja sogar die Unfehlbarkeit des heil. Stuhles bestritten; wir haben nicht vernommen, daß sie auf irgend einen Bankrath übergegangen sei. Wenn nun eine einzige Bank sich über die Marktlage, über die Natur und Ursachen einer Krise täuscht, und in Folge dessen zur unrechten Zeit Beschränkungsmaßregeln trifft (Diskontoerhöhung u. s. w.), so wird die ganze Wirthschaft des Landes ins Herz getroffen; ferner, einmal der Fehler begangen, ist es um so leichter bei demselben zu verharren, als angesichts des Monopols Niemand Etwas dagegen vermag; die Bank kömmt von dem Irrthum um so schwerer und langsamer zurück, als für sie die Folgen nichts weniger als peinlich sind: die stärksten Dividenden der Bank von Frankreich fallen in die Jahre der stärksten Krisen (1857, 1864 und andere). Wenn hingegen von zwölf schottischen Banken eine oder zwei irren, so leidet darunter nur der zwölfte oder höchstens der sechste Theil der allgemeinen Kundschaft; ferner zwingt das Be-

nehmen der anderen Banken die irrende Anstalt, es noch einmal und besser zu überlegen, die Umstände genauer zu erwägen und einen Irrthum, welcher die Kundschaft vertreibt, gut zu machen; endlich wird unter allen Umständen die Konkurrenz jene Banken, welche sich im Sinne der Beschränkung übereilt haben, antreiben und stacheln, so schnell als möglich zu regelmäßigen Bedingungen zurückzukehren. Mit Einem Wort: unter dem System der Freiheit ist der Irrthum, dessen Kosten stets vom Publikum bezahlt werden, schwerer zu begehen, er hat minder schwere Folgen, ist leichter zu erkennen und schneller gut zu machen als unter dem System des Monopols; gibt nicht diese Thatsache allein der Freiheit eine unermeßliche Ueberlegenheit über das Privilegium?

Eine Thatsache der letzten Monate wird beweisen, daß ich keine willkürlichen Vermuthungen aufstelle. Frankreich erfreut sich bei Weitem noch nicht der freien Konkurrenz in Banksachen, aber seit der Enquête schwebt die Besorgniß der freien Konkurrenz in der Luft. Diese Besorgniß allein hat schon vortreffliche Wirkungen hervorgebracht. Seit Jahren gab es kein höheres Axiom, wurde Nichts mit schneidenderer Entschiedenheit behauptet als die sogenannte Thesis vom „internationalen Niveau", was ins Geschäftliche übersetzt besagte: „Ein Unterschied von einem Prozent, von einem halben Prozent zwischen dem Diskonto der Banken von Paris und London genügt, um alles verfügbare Kapital, vorzüglich das Edelmetall, aus dem Lande mit niedrigerem Diskonto in das Land mit höherem Diskonto abfließen zu machen." Auch unterließ es die Bank von Frankreich niemals den Diskontoerhöhungen ihrer Londoner Nebenbuhlerin Schritt um Schritt zu folgen; alle ihre Freunde, sogar der furchtbar darunter leidende Handelsstand, waren überzeugt, daß ohne die wachsame und hingebungsvolle Eile der Bank von Frankreich ganz Frankreich mit Leib und Seele verloren wäre! Wir

möchten beinahe annehmen, daß die Bank selbst es glaubte. Was geschieht jedoch? Die durch die Enquête geweckte Befürchtung einer künftigen Konkurrenz veranlaßte die Regentschaft der Bank von Frankreich die Frage näher zu ergründen; ihre Ansichten haben sich geändert und sie hat sich großmüthig beeilt, dieß durch die That zu beweisen: während der ersten vier Monate von 1866 blieb der offizielle Diskonto zu Paris auf drei Prozent, gegenüber dem noch einmal so hohen Diskonto in London; seit der zweiten Hälfte des Mai war der Unterschied zwischen den beiden Plätzen sechs Prozent! Und da eine außerordentliche Tugend, was die Ungläubigen auch immer sagen mögen, selbst auf Erden schon ihre Belohnung erhält, erfreute sich der Metallvorrath der Bank von Frankreich, welchen ein so beträchtlicher Unterschied in den zwei öffentlichen Diskontosätzen unfehlbar leeren sollte, einer phänomenalen Ueberfüllung: er überstieg sechshundert Millionen Francs! Ohne die Enquête hätte die Bank fortgefahren dem alten, so gewinnreichen Schlendrian zu folgen; während der englischen Krisis von 1866 wäre der Diskonto auch in Frankreich auf sechs, sieben Prozent und darüber gestiegen: Frankreich wäre dadurch in volle „Krise" gerathen und die Bank, welche allein sie hervorgerufen hätte, würde nichtsdestoweniger den Tugendpreis Monthyon und Rettungsmedaillen verlangen, weil sie eben durch ihre unzeitgemäße Diskontoerhöhungen die Kassa gerettet zu haben behaupten würde!

Nun urtheile man aber: wenn der glückliche Einfluß eines Schattens von Konkurrenz, einer fernen Aussicht von Freiheit, schon so groß ist, welche fruchtbare Veränderungen könnten nicht die wirkliche Konkurrenz und die reelle Freiheit hervorbringen, und welche glückliche Ergebnisse würden sie nicht liefern?

XXII.

Fassen wir zum Schluß die Ergebnisse unserer Studien zusammen. Wir haben die Beweggründe und Thatsachen ausführlich genug dargestellt, um in der Zusammenfassung kurz sein zu dürfen. Nur die Hauptpunkte sind hier zu bezeichnen.

1) Die Münze ist eine bevorzugte, eine allgemein verlangte Waare, welche wegen dieser Eigenschaft gewählt wird, als allgemeines Tauschobjekt und allgemeiner Werthmesser bei allen Geschäften einzuschreiten. Die Münze muß also an und für sich Waare, nämlich fähig sein, Gegenstand eines Tauschgeschäftes zu werden; sie muß an sich Werth, nämlich unbestreitbare und unbestrittene Nützlichkeit haben.

2) Da keine Waare besser als das Edelmetall sich zu jenen Münzverrichtungen eignet, fiel die Wahl aller gebildeten Völker schließlich auf das Gold und das Silber. Um dieser allgemeinen Waare das Einschreiten als Tauschgegenstand und Werthmesser bei allen Geschäften zu erleichtern, gibt man ihren Bruchtheilen eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht: man versieht sie mit einem Gepräge, welches die Güte und die Menge des darin enthaltenen Edelmetalls bezeugt. Es ist dieß blos eine Stempelung (proinconnage) sui generis, welche dem Werth des Edelmetalls nichts hinzufügt und nichts benimmt.

3) Man konnte und kann den Staat mit dieser Stempelung aus denselben Gründen allgemeiner Bequemlichkeit betrauen, wegen deren man ihn mit der Briefbeförderung und neuerlichst mit der Beförderung der telegraphischen Depeschen beauftragte; wegen deren mehrere Länder ihm die Erbauung und den Betrieb der Schienenwege übertragen. Aber — Nichts steht dem entgegen, weder grundsätzlich noch thatsächlich — in einer weiter vorgeschrittenen Volkswirthschaft kann die Stempelung der Generalwaare ebensogut zur Pri-

vatinduſtrie zurückkehren: ſo wie man anfängt der Privatinduſtrie die Beförderung von Druckſachen anheimzugeben; ſo wie man ihr immer weiteren Spielraum im Bau und Betrieb der Eiſenbahnen einräumt.

4) Der Kredit enthebt den Käufer der Nothwendigkeit, im Entgelt der ihm gelieferten Spezialwaare (Erzeugniß, Dienſt, Genuß) ſofort die Generalwaare (Geld) zu liefern. Kreditiren bedeutet alsdann: darein willigen, daß die dem abtretenden Theil ſchuldige Gegenlieferung vertagt werde.

5) Ich kann auch dem Dritten meine allgemeine Waare (Geld) mit der Verpflichtung für ihn, ſie mir nach einer gewiſſen Zeit zurückzuerſtatten, liefern. Kreditiren bedeutet alsdann: mein Geldkapital zeitweilig zur Verfügung eines Anderen ſtellen.

6) In beiden Fällen (Handelskredit und Finanzkredit) iſt der Gläubiger der wirklichen Verfügung über ſein Gut während der Zeit, als der Kreditirte darüber verfügt, beraubt und er erlangt die Verfügung über daſſelbe nicht wieder, ohne daß der Kreditirte ſie verliert. Mit anderen Worten: man leiht nur das Kapital, welches man hat, und man hat nicht mehr das Kapital, welches man geliehen hat. Die geiſtvollſten Kombinationen können, was man auch immer träumen möge, an dieſem von der Natur der Dinge diktirten Geſetz nichts ändern.

7) Kreditiren ſetzt von Seiten des Gläubigers immer das Vertrauen voraus, daß die vom Kreditirten eingegangenen Verbindlichkeiten zur bedungenen Zeit und Stelle erfüllt werden. Aber auf was immer für Grundlagen — materiellen oder nicht materiellen, individuellen oder allgemeinen — jenes Vertrauen beruhe, es exiſtirt Kredit, ſobald der bewilligte Aufſchub einer ſchuldigen Gegenlieferung (Handelskredit) oder zeitweilige Entäußerung eines Geldkapitals (Finanzkredit) zum Vortheil eines Anderen vorkömmt.

8) Der Finanzkredit, oder das Geldbarleihen, hat und

kann im wirthschaftlichen Sinn keinen anderen Daseinsgrund haben, als den Antheil welcher dem Darleiher an dem Gewinn gewährt wird, den der Entlehner aus der Verwendung des zeitweilig zu seiner Verfügung gestellten Kapitals ziehen wird. Diese Betheiligung unterdrücken, hieße den Daseinsgrund des Kredits vernichten; der Schaden wäre weniger für Diejenigen, welche Kapital darzuleihen verlangen, als für Diejenigen, welche es zu entlehnen suchen.

9) Der Preis des Darleihens oder der Zins ist, wie der Preis aller anderen Erzeugnisse oder Dienste, das kombinirte Ergebniß der vom Erzeuger verwendeten Anstrengungen und der dem Verbraucher versprochenen Nützlichkeiten. Da diese Summen je nach Zeit, Ort, Individuen ins Unendliche wechseln, ist es wirthschaftlich ebenso unmöglich, den Zins des Kapitals in einförmiger Weise festzusetzen, ihn unbeweglich zu machen, als ihn durch die „Unentgeltlichkeit des Kredits" aufzuheben.

10) Der durch Agenten und besondere Anstalten vermittelte Kredit ist in allen Punkten denselben unveränderlichen Naturgesetzen unterworfen, wie der unmittelbare, vom Gläubiger an den Beglaubigten gewährte Geld- oder Waarenkredit. Die Bank ist die Zwischenperson, welche das Angebot und die Nachfrage des Kapitals der Mühe überhebt, sich unmittelbar zu suchen und zu begegnen; das vom Eigenthümer nicht verwandte Kapital führt die Bank zeitweilig in dritte Hände, welche es fruchtbringend machen werden.

11) Doch beschränkt sich die Bank nicht darauf, das Angebot seiner Bestimmung zuzuführen; theilweise „macht sie das Angebot," erzeugt sie das von ihr manipulirte fremde Kapital. Sie erzielt dieß, indem sie alle Geldtheilchen schon bei ihrem Entstehen auffaugt, um sie zu verschmelzen und in Kapital umzugestalten; indem sie darauf sieht, daß jedes Kapital sofort eine Verwendung erhalte; indem sie darüber

wacht, daß jedes aus einer Verwendung tretende Kapital sofort in eine andere Verwendung eintrete.

12) Alles entstehende Kapital oder jede neue Ersparniß ist zuerst schwebendes Kapital; es verweilt einige Zeit in dieser Stellung, strebt aber immer darnach, zum fixen Kapital überzugehen, sich festzusetzen. Das fixe Kapital zieht es mit um so größerer Kraft an, als ersteres beständig, um sich zu behaupten, neuer Zuflüsse bedarf: das fixe Kapital vermindert sich fortwährend durch die Abnützung. Neues Ersparniß muß ohne Aufhören das Becken des schwebenden Kapitals ausfüllen und mittelbar das fixe Kapital speisen.

13) Die Verlegenheit — die „Krise" — tritt ein und ist unvermeidlich, wenn eine (verhältnißmäßig) nichts erzeugende oder verschwenderische (oder nichtserzeugende und verschwenderische) Gesellschaft nicht genug Ersparnisse macht, um das Becken des schwebenden Kapitals zu füllen und es auf der Höhe der Bedürfnisse zu unterhalten; oder auch, wenn eine unvorsichtige und all zu hastige Gesellschaft das schwebende Kapital in einem zu starken Verhältniß ableitet, um es fest zu setzen (immobilisiren). Häufig und heutzutage mehr als jemals sündiget man gleichzeitig in dem einen und dem anderen Sinn; daher die Häufigkeit und die Heftigkeit der Krisen.

14) Insbesondere durch die Bank, nämlich durch den organisirten Kredit geschieht die ununterbrochene Speisung des schwebenden Kapitals. Da die Bank ungeachtet aller Vervollkommnungen außer Stand ist, die Masse der Kapitalien unmittelbar zu vermehren, muß sie dahin streben, sie mittelbar zu vervielfältigen, indem sie die von denselben zu leistenden Dienste vervielfältiget. Sie gelangt dahin, indem sie dem schwebenden Kapital mittelst schon bezeichneter Verfahrungsweisen (Art. 12) eine Art von Allgegenwart und beständiger Beweglichkeit verleihet.

15) Die Bank wirkt hauptsächlich durch den Diskonto. Derselbe ist kein Kauf von Schuldscheinen. Diskontiren ist nichts anderes, als dem Inhaber eines Wechselbriefes die Summe vorschießen, welche er an einem späteren Datum einzukassiren hat. Am Verfallstag zahlt der Diskontirte den erhaltenen Vorschuß zurück, entweder mittelbar: wenn die Bank den Betrag beim Schuldner des Diskontirten einhebt; oder unmittelbar: wenn der erste Schuldner nicht zahlt und der diskontirte Indossant es an seiner Stelle thun muß.

16) Die gewöhnliche Bank manipulirt zum Vortheil der Nachfrage nur die Geldkapitalien, welche von deren Eigenthümern unmittelbar (Einlagen und laufende Rechnungen) ihr zur Verfügung gestellt werden. Mittelst der Banknote setzt sie Waarenkapitalien, welche in den Händen ihrer Eigenthümer warten, in Thätigkeit und stellt sie der Nachfrage zur Verfügung: sie setzt selbe in Umlauf. Die Banknote, ihrer inneren Natur und ihrer Wirkung nach, ist eine von der Bank an dritte Personen gerichtete Einladung, dem Ueberbringer die begehrten Erzeugnisse oder Dienste auszufolgen; die Einladung enthält die Verpflichtung der sie ausgebenden Bank, auf erste Aufforderung den Gegenwerth für die dem Inhaber der Note gemachte Lieferung in klingender Münze zu liefern.

17) Nach ihrer Form und ihrer rechtlichen Bedeutung ist die Banknote eine von der sie ausstellenden Anstalt unterzeichnete Zahlungsanweisung auf Ordre. Sie unterscheidet sich von einem Geschäftswechsel nur durch die ganz äußerliche Sonderheit: keines Giro zu bedürfen und auf Sicht zahlbar zu sein.

18) Das Indossat ist eine Zusatzbürgschaft, welche man der Person gewährt, die den Wechsel annimmt; es steht ihr selbstverständlich frei, darauf zu verzichten, wenn sie hinreichendes Vertrauen in den Aussteller hat. Andererseits hat der Aussteller eines Geschäftswechsels ebenso viel Recht sich

auf Sicht, als sich auf Zeit zu verpflichten. Es besteht also gar kein Grund, die Banknote den allgemeinen Gesetzen welche die Handelsverbindlichkeiten regeln, zu entziehen.

19) Noch weniger als zu ihrem Nachtheil soll die Abweichung zu ihrem Vortheil stattfinden. Die Banknote muß alle Vortheile des gemeinen Rechts genießen, aber auch seine volle Strenge erfahren. Ihre Annahme muß Jedermann stets frei stehen und ihre Einlösung muß stets eine Pflicht sein. Die Note bei welcher die eine oder die andere dieser Bedingungen oder gar beide fehlen, ist eben keine Banknote mehr; sie wird Papiergeld. So sehr die eine Dienste leisten kann und Verbreitung verdient, so sehr ist das andere verderblich und kann nicht entschieden genug zurück gewiesen werden.

20) Die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart bestätigen es: Unter dem System des Privilegiums oder des Monopols — da die Bank sicher ist, im Nothfall von der Gunst der Regierung einen Ausnahmszustand, die Berechtigung zu erlangen, ihren Verbindlichkeiten nicht nachzukommen, ohne sich bankrott zu erklären — strebt die Banknote unvermeidlich dahin, Papiergeld zu werden und erreicht dieß auch immer; die privilegirte Bank welche nicht zu wiederholten Malen ihre Verbindlichkeiten gebrochen hätte, ist noch nicht geboren.

21) Nichts Aehnliches ist mit dem System der Freiheit zu befürchten. Wenn es Jedermann frei steht, die Banknote nicht anzunehmen und der Ausgeber immer verpflichtet ist, sie in klingender Münze einzulösen, wird das Uebermaß der Ausgabe praktisch unmöglich.

22) Dank der Fähigkeit, welche die Banknote gibt, sich jeden Augenblick die angegebene Menge klingender Münze zu verschaffen, läuft die Banknote an Stelle der klingenden Münzen um; sie ersetzt dieselbe aber ebenso wenig, als der Empfangsschein das hinterlegte Metall, als der Frachtbrief die von

ihm angezeigte Ladung ersetzen. Die Banknote ist eine Anweisung, Münze zu erhalten; ihr Uebergang von einer Hand zur anderen setzt das Recht, jene Anweisung zu realisiren, in Umlauf.

23) Die Banknote ist also keine Münze. Wäre sie es auch, so würde dieß durchaus nicht die Doktrine des Monopols, des Privilegiums rechtfertigen, da sie selbst in Bezug auf die Metallmünze jeglicher Begründung entbehrt.

24) Da die Bank berufen ist, in erster Linie das verfügbare Kapital aufzusaugen, so werden die Aufsaugungsapparate, je zahlreicher und verbreiteter sie sind, desto besser die aufsaugbare Materie überall erfassen. Die schottischen Banken ziehen aus einer Bevölkerung von drei Millionen Seelen, beschäftigen und handhaben fünfmal so viele Kapitalien als die Bank von Frankreich aus einer dreizehnmal so starken Bevölkerung.

25) Da die Bank berufen ist, die Kapitalien worüber sie verfügt, in den Umlauf zu bringen, so werden die Vertheilungsapparate, je zahlreicher, verbreiteter und unabhängiger sie sind, desto gerechter und nützlicher die Vertheilung des Kredits besorgen. Ein einziger Speisungsbehälter überschwemmt höchstens den Mittelpunkt, läßt aber die Peripherie im Trockenen.

26) Die Ausgabe von Geldzeichen ist eines der sinnreichsten und wirksamsten Getriebe der ein- und ausathmenden Pumpe, welche von der Bank dargestellt wird. Da die Ausgabe von Geldzeichen überdieß zum Zweck hat, die Waarenkapitalien welche in verfügbarem Zustande sich in den Händen der Besitzer befinden, in Umkauf zu setzen, so wird sie ihre Aufgabe desto besser erfüllen, je mehr sie sich lokalisirt, theilt und spezialisirt.

27) Das Ungenügende der Auffaugung der Kapitalien und die Unregelmäßigkeit in der Vertheilung der Kredite, nothwendige Folgen des Monopols, sind eine der gewöhn-

lichsten Ursachen der Krisen sie erschweren dieselben immer, wenn sie dieselben nicht veranlassen.

28) Der bloße Irrthum des Monopols, wenn er es zu Beschränkungsmaßregeln antreibt, kann Krisen hervorrufen oder sie erschweren. Das Monopol ist um so geneigter, im Sinne der Erschwerung zu irren, als der Irrthum ihm stets Nutzen bringt; die stärksten Dividenden der monopolistischen Banken fallen in die kritischsten Epochen. Unter dem System der Freiheit tritt der umgekehrte Fall ein.

29) Im Falle einer Zahlungseinstellung trifft der Schlag unter dem System des Monopols sogleich den gesammten Notenumlauf; er trifft immer nur einen Bruchtheil unter dem System der Bankfreiheit. Die freien Banken werden durch ihr eigenes Interesse gezwungen, so schnell als möglich zu einem regelmäßigen Zustand zurückzukehren; so verhält es sich nicht beim Monopol. Die Thatsachen bezeugen es: die Zahlungseinstellungen unter dem System der Freiheit und Vielheit der Banken dauern Tage, höchstens Wochen; unter dem System des Monopols dauern sie Jahre lang, manchmal Generationen hindurch.

30) Alles in Allem gestattet weder ein prinzipieller, noch ein juridischer Grund, die Ausgabe von Geldzeichen dem gemeinen Recht zu entziehen, sie außerhalb des Gesetzes der freien, industriellen Arbeit zu stellen. Praktisch bietet das System der Freiheit und Vielheit der Banken viel mehr Vortheile und führt unendlich weniger Nachtheile mit sich, als das System des Monopols und des Privilegiums.